Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

PARTHENON LIBRARY

Pamphlets Political Economy v.6 ~~330.8~~ P

1. Stuttgart. Die allgemeine rentenanstalt
2. Brentano. Ueber J.H.v.Thuenen's Naturgemaessen Lohn und Zinsfuss im isolirten staate
3. Croma. Ideen veranlast durch die Ainleitung zur National-Oekonomie d...Julius v.Soden
4. Knies. Niccolo Machiavelli..
5. Kroencke. Ueber Rentenanstalten
6. Rau. List's Nat.System d.polit.Oekonomie
7. Saalfeld. De Domaniis optimaque..
8. Wiener Die Erklaerung des Roulette-Spieles
9. Ziegeler. Zur socialen reform des Preusseischen Abgabenwesen

Digitized by Google

HT
3
.P1
v.

Die

Rentenanstalt in Stuttgart.

Digitized by Google

Druck der L. F. Rieger'schen Officin in Stuttgart.

Digitized by Google

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart,

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

nachdem sie von der öffentlichen Meinung verworfen worden,

nunmehr auch

nach ihrer Grundlage, ihren Wahrscheinlichkeitsberechnungen, der Stellung der Direktoren und den Manipulationen derselben

vor den

Schranken der Gerichte.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Becher.

1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erkenntniß

und

Entscheidungsgründe

des

K. Stadtgerichts in Stuttgart

in der Prozeßsache

zwischen

dem Pharmaceuten **Johann Georg Fiederer** in Stuttgart, Kläger,

und

den Directoren der allgemeinen Rentenanstalt, **Wilhelm v. Reinöhl**, Rechnungsrath **Härlin**, jetzt dessen Erben, und **W. E. v. Reinöhl**, sämmtlich in Stuttgart, Beklagten,

Schadenersatz betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart ist ein sehr weit verbreitetes Institut, sie zählt Actionäre in ganz Deutschland, Oesterreich, Preußen und der Schweiz, unter allen Ständen, bei denen, die Ueberfluß haben und denselben noch erhöhen wollen, bei denen, die im Schweiß ihres Angesichtes ihr Brod essen und nicht wissen, wo sie ihr Haupt hinlegen sollen, bei den verschämten Armen, die ihren letzten Nothpfennig zusammengerafft haben, um sich, wie die Lockungen der Directoren lauteten, „mit verhältnißmäßig geringer Einlage für die Zukunft einen hinreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen“, bei den armen Dienstboten, die ihr ganzes Leben der Hülfe Anderer widmen, und später, wenn die Kräfte nachlassen, so häufig der äußersten Dürftigkeit hingegeben sind, bei Wittwen und Waisen und unmündigen Kindern, denen der besorgte Pfleger den ersparten Schatz nicht besser anlegen zu können meinte, als wenn er denselben den Directoren der allgemeinen Rentenanstalt anvertraute, die sein Kind aus einer vollen Actie von 100 fl. schon nach 48 Jahren eine jährliche Rente von 300 fl., und die Ergänzung einer theilweisen Actie zu einer vollen schon nach 33 Jahren um so zuversichtlicher hoffen ließen, da, wie die eignen Worte der Einladung lauteten, die in Aussicht gestellten Vortheile „um so sicherer sein müssen, als die Statuten gerade

nur solche Genüsse versprechen, wie sie vermöge der gewöhnlichen Sterblichkeit, mittelst der unter den Theilnehmern bestehenden Erbverbrüderung für die Ueberlebenden aus ihrem gemeinschaftlichen Capital, im Verhältniß ihrer Antheile, durch vererbenden Nutzgenuß unfehlbar erzielt werden."

Es ist kein Zweifel, daß diese zuversichtliche Sprache um so mehr Vertrauen erwecken mußte, als die Regierung die Anstalt genehmigte, ihr einen K. Commissär beigab und somit dem Ganzen das Siegel derselben Glaubwürdigkeit aufdrückte, welche sie bei allen öffentlichen Acten zu fordern und zu empfangen gewohnt ist. * Von nun an glaubte das große Publikum, daß die Anstalt die in den ausgegebenen Berechnungen verheißenen Vortheile zuverlässig gewähren werde, und kein Mensch dachte sich die Sache anders, als daß der Vater, welcher für ein Kind unter zehn Jahren eine volle Actie einlegte, im 48sten Jahre des Beitrittes die jährliche Rente von 300 fl. bestimmt erhalten werde. Und man durfte sich diese Hoffnung auch machen, da die Einladung sonst nicht von einem hinreichenden Lebensunterhalt, nicht von solchen Genüssen sprechen könnte, wie sie vermöge der gewöhnlichen Sterblichkeit unfehlbar erzielt werden. Wer aber auch die Sache näher prüfte und mißtrauisch gegen solche Anstalten im Allgemeinen — namentlich aber auch gegen eine solche durch die Lotterie-Collecteure längst außer Credit gebrachte Sprache war, durfte doch zum mindesten erwarten, daß die Unternehmer, wie sie öffentlich versichert, ihren Berechnungen nur die gewöhnliche Sterblichkeit zu Grunde gelegt, daß sie die wissenschaftlichen Resultate der Sterblichkeits-Berechnungen benützt und die auf dieselben gebauten Mortalitäts-Tabellen zur Anwendung gebracht haben werden. Man war somit vollkommen zu der Erwartung berechtigt, daß die in Aussicht gestellten Vortheile, wenn auch nicht sicher und

* Später hat das K. Ministerium des Innern öffentlich erklärt, daß die Berechnungen nicht geprüft worden seien, und die Genehmigung nur auf die rechtliche Existenz der Gesellschaft zu beziehen sei.

unfehlbar, doch zum mindesten annähernd gewährt werden, oder mit andern Worten, daß die Berechnung in der That wahrscheinlich — mithin das, was geboten worden, auch wirklich das, als was es geboten worden, nämlich eine Wahrscheinlichkeit sei. Das Publikum war aber nicht wenig erstaunt, als es aus den öffentlichen Erörterungen über die Anstalt erfahren mußte, daß die Directoren Abzüge zu ihrem Vortheil machten, von denen in den Statuten nichts enthalten ist, und daß die dem Institute zu Grund gelegten Berechnungen der Sterblichkeit, weit entfernt auf die gewöhnliche Mortalität oder auf wissenschaftlich construirte Sterblichkeits-Tabellen gebaut zu sein, gar kein sicheres Fundament weder der Erfahrung noch der Wissenschaft haben; daß die den Actionären gebotenen Vortheile weitaus keine Wahrscheinlichkeit, ja nicht einmal eine annähernde Wahrscheinlichkeit der Realisirung haben, ja sogar, daß sie schlechterdings unmöglich seien. Den flüchtigeren Erörterungen folgten bei dem hohen Interesse, das die Sache vom Gesichtspunkte des Einzelnen und des Staats aus für die Wohlfahrt der Theilnehmer und für die öffentliche Moral hatte, bald eine Reihe von Abhandlungen von Sachverständigen, die nicht mit sonderlichem Erfolge von den Directoren der Anstalt beantwortet wurden.

Indessen beharrten die Directoren auf der Richtigkeit ihrer Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, und es blieb daher den Actionären kein anderes Mittel übrig, als den Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Mehr als 200 unzufriedene Actionäre traten zusammen und gründeten einen Verein, um gemeinschaftlich einen Anwalt aufzustellen, der die eingelegten Actien sammt Zinsen auf dem Weg des Civilprozesses zurückfordern sollte. Dieser Verein, zu dem der Zutritt jedem fortwährend offen steht,* wählte einen Anwalt, und dieser reichte unterm 19. August 1839 zunächst im Namen eines Einzelnen eine Klage gegen die Directoren der Renten-

* Anmeldungen werden von dem Vorstand des Vereins, Herrn Kanzleirath Dornfeld in Stuttgart, angenommen.

Anstalt bei dem K. Stadtgericht Stuttgart auf Zurückerstattung der eingelegten Actien sammt Zinsen ein.

Die Klage war auf den Dolus * der Beklagten gegründet. Dieser Dolus beruht, wie es in der Klage heißt, einerseits darauf, daß die Beklagten ihre Berechnungen und Verheißungen für sicher und unfehlbar, mindestens für wahrscheinlich, d. h. auf so zuverlässigen Erfahrungen und Grundlagen beruhend angegeben haben, daß man nothwendig glauben mußte, die Wirklichkeit werde dem gerühmten Resultate, wo nicht durchaus, so doch annähernd entsprechen; und anderntheils in dem Umstande, daß sie selbst nicht an diese Sicherheit, Unfehlbarkeit oder Wahrscheinlichkeit glaubten. Der Beweis dafür wird im Allgemeinen in den Verhältnissen, in den von aller Basis entfernten Berechnungen und in dem Mißverhältniß des durch Einsicht in die den Beklagten offen vorliegenden Umstände zu gewinnenden Resultats mit den überschwenglichen Lobpreisungen der Anstalt und der so sehr hervorgehobenen Sicherheit und Unfehlbarkeit der gebotenen Vortheile gefunden.

Der Streit vor Gericht hatte es nun hauptsächlich damit zu thun, von der einen Seite diesen Beweis näher festzustellen, und von der andern Seite denselben zu bekämpfen.

Der Erfolg dieses Kampfes ist in dem Erkenntniß des K. Stadtgerichts Stuttgart vom 20. Februar ausgesprochen, das wir, nachdem es uns der Verein der Actionäre überlassen hat, sammt den Entscheidungsgründen dem Druck zu übergeben um so mehr uns beeilen, als die Einsicht derselben nicht nur für sämmtliche Actionäre der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, sondern auch wegen der darin gegebenen Andeutungen über andere ähnliche Institute, wie in Wien, Berlin und Karlsruhe, für das größere Publikum von um so größerem Interesse sein muß, als unseres Wissens

* Dolus heißt Betrug. Im Allgemeinen bezeichnet man durch den Ausdruck dolus Alles, was nicht auf dem geraden Wege geschieht. Ist dieß juristisch erlaubt, so nennt man es dolus bonus, im entgegengesetzten Fall Arglist, oder dolus malus, oder dolus schlechthin. Thibaut Pandecten-Recht. 8. Aufl. §. 451.

noch kein Rechtsfall der Art in Deutschland zur Entscheidung gekommen ist.

Diese Entscheidung, ob sie gleich noch nicht rechtskräftig ist, hat eine innere und eine äußere Bedeutung. Die Beurtheilung jener innern Bedeutung, die zugleich mit der Frage zusammenhängt, welches Schicksal der Streit wohl in den höhern Instanzen haben werde, überlassen wir den Männern vom Fach. Der äußere Werth liegt aber darin, daß man mit Zuversicht annehmen kann, das K. Stadtgericht Stuttgart werde bei jeder ferneren Klage auf Zurückerstattung der Actien gegen die Rentenanstalt auf gleiche Weise erkennen, und daß von einem solchen Erkenntniß wegen theilweiser Actien, die nicht über Fünfzig Gulden betragen, die Berufung an den höhern Richter gesetzlich nicht zulässig ist.

Zum Verständniß des gerichtlichen Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe ist noch besonders auf den §. 18. derselben über das Verhältniß der Directoren zu jedem einzelnen Actionär und zu der Gesammtheit der Actionäre, d. h. zur Rentenanstalt als solche zu verweisen. In diesem Rechtsstreit ist nicht die Anstalt belangt worden, sondern die Directoren, die außer ihrer Stellung als Verwalter auch noch als Gründer und Unternehmer derselben erscheinen. In dieser letzten Eigenschaft haben sie nicht nur selbst einen Vertrag mit den Actionären abgeschlossen, sondern sie haben auch den Vertrag, in welchen die Actionäre mit der Anstalt treten, vermittelt, und da angenommen worden ist, daß sie sich bei diesen Verträgen eines Dolus schuldig gemacht haben, so sind sie auch persönlich verurtheilt worden, die erhaltenen Actien sammt Zinsen zurückzugeben.

Dieses gerichtliche Erkenntniß berührt zunächst die Anstalt nicht und diese kann, so gut es bei dem erschütterten Credit gehen mag, immer noch bestehen. Hieraus ist es auch zu erklären, daß der Kläger, wozu er sich schon in der Klage erboten, die Actien an die Beklagten zu cediren hat, denn da sie denselben immer noch den angerühmten Werth beilegen, so muß es ihnen auch überlassen sein, diesen Werth

Digitized by Google

gegenüber von der Anstalt geltend zu machen und etwa seiner Zeit die hohe Rente in Empfang zu nehmen, die der Kläger verschmäht hat.

So lange nur wenig Actionäre auf diesem Wege ihre Einlagen zurückfordern, ändert dieß nichts in den Verhältnissen der Anstalt; wenn aber, wie es scheint, viele oder gar alle unzufrieden werden, so hätten die Directoren, im besten Fall, aus den unfreiwillig erworbenen Actien die Rente sich selbst zu bezahlen, und der Besitz vieler Actien in Einer Hand würde sich dann bei ihnen besonders wirksam erweisen, auf daß die Schrift erfüllet würde.

Im Namen des Königs!

In der Rechtssache des Pharmaceuten Johann Georg Fiderer von Stuttgart, Kläger, gegen die Directoren der allgemeinen Renten-Anstalt, Wilhelm von Reinöhl, Rechnungs-Rath Härlin, jetzt dessen Erben, und W. E. von Reinöhl, sämmtlich von Stuttgart, Beklagte, Schadens-Ersatz betreffend, erkennt das K. Stadtgericht für die Residenzstadt Stuttgart, daß

die Beklagten schuldig seien, dem Kläger den Betrag seiner 10 Actien bei der allgemeinen Renten-Anstalt mit 560 fl. nebst 5 % Zinsen vom 1. Januar 1838 an binnen 30 Tagen zu bezahlen, und sämmtliche Prozeß-Kosten zu ersetzen, auch die Gerichts-Sporteln im Betrag von 13 fl. 50 kr. allein zu tragen.

An den Zinsen aus dem Capital von 560 fl. dürfen jedoch die Beklagten die von dem Kläger seit dem Jahr 1838 aus der Renten-Anstalt baar bezogenen Renten abziehen.

Alle 3 Beklagte sind übrigens für die dem Kläger zuerkannte Summe in solidum tenent.

Zugleich wird erkannt, daß der Kläger verbunden ist, seine 10 Actienscheine an die Beklagten zu übergeben und alle Rechte, welche für seine, des Klägers, Person aus dem zwischen ihm und der Renten-Anstalt, d. h. der Gesammtheit der Actionäre fortbestehenden Vertrags-Verhältnisse, abgeleitet werden können, dem Beklagten abzutreten.

So beschlossen im K. Stadtgericht für die Residenzstadt Stuttgart, den 20. Februar 1843.

Rümelin.

Pfeilsticker, Act.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe.

§. 1.

Einleitung.

Die Statuten der Renten-Anstalt sind in manchen Beziehungen nicht so klar gefaßt, daß man aus denselben mit Sicherheit beurtheilen könnte, wie sie in der Wirklichkeit angewendet werden, es ist daher zum Verständniß des ganzen Prozesses und der Entscheidungsgründe unerläßlich, über die innere Einrichtung der Renten-Anstalt eine Beschreibung in folgenden allgemeinen Zügen voranzustellen.

1. Die Anstalt besteht aus zwei verschiedenen Arten von Mitgliedern, aus Actionären und Directoren.

2. Die Actionäre gründen durch Vermittlung der Directoren ein Capital-Vermögen für die Anstalt auf Actien, und die Directoren verwalten dieses Vermögen. *

3. Durch die baare Einlage von 100 fl. wird eine volle Actie, durch jede geringere Einlage, die jedoch mindestens 10 fl. betragen muß, eine theilweise Actie erworben. Die theilweisen Actien werden nach und nach auf volle Actien ergänzt, theils durch Gutschreibung der Zinse (Renten), theils durch baare Nachzahlungen (unten Nr. 11 und 15 dieses §.).

4. Aus der Gesammt-Summe des Capital-Vermögens bezahlen die Directoren jährlich 4 % Zinse an die Gesammtheit

* Ueber das rechtliche Verhältniß der Directoren zu der Anstalt ist das Nähere unten §. 17 ausgeführt.

der Actionäre, und die Actionäre theilen diese 4 % Zinse (Renten, Dividende) unter sich, nach den unter den Nummern 9—15 dieses Paragraphen näher angegebenen Bestimmungen.

5. Wenn die Directoren aus dem ihnen zur Verwaltung anvertrauten Vermögen der Anstalt mehr als 4 % beziehen, so gehört der Ueberschuß ihnen, dagegen müssen sie auch den Ausfall auf sich leiden, wenn sie weniger als 4 % beziehen. (Vergl. übrigens unten Nr. 18 dieses §. lit. b.)

6. Von dem Capital-Vermögen selbst, dem Grundstock, wird an die Actionäre nichts abgegeben, vielmehr wird dasselbe stets von den absterbenden Actionären auf die lebenden fortvererbt. Doch wird in gewissen Fällen den Erben der verstorbenen Actionäre ein Theil der Einlage ihres Erblassers zurückgegeben, auch erhalten die Directoren beim Aussterben ganzer Classen von Actionären gewisse Procente von dem Capital-Vermögen. (Vergl. unten Nr. 14 dieses §. lit. d.)

7. Wenn gleich die Erben der Actionäre in gewissen Fällen einen Theil der Einlagen ihres Erblassers zurückerhalten, so haben sie doch in keinem Fall mehr Antheil an den Zinsen, welche nach dem Tode ihres Erblassers aus dem Gesammt-Vermögen der Anstalt verfallen.

Die Zinsen werden stets nur unter die lebenden Actionäre vertheilt, daher der Antheil davon, d. h. die Rente des einzelnen lebenden Actionärs immer höher steigt, je mehr Actionäre sterben.

Ueber 300 fl. darf jedoch die Rente aus einer einzelnen Actie nicht steigen.

8. Wenn die Anstalt aufhört, d. h. wenn keine neue Actionäre mehr eintreten und die alten ausgestorben sind, so fällt der Grundstock einer milden Stiftung anheim.

9. Die Actionäre, welche in einem und demselben Jahre eintreten, bilden in der Anstalt einen besonderen Verein.

Ueber ihre baare Einlagen sowie über Alles, was ihrem Einlage-Capital durch Erbschaft oder andere Weise (vergl. unten Nr. 12 dieses §.) zuwächst, wird besondere Rechnung

gehalten und die Zinse aus diesem Capital-Vermögen zu 4 % werden ausschließlich unter die Mitglieder des betreffenden Vereins vertheilt.

10. Jeder einzelne Jahres-Verein wird in 6 Classen getheilt. Es muß nämlich bei der Vertheilung der Zinse aus dem Vermögen der einzelnen Jahres-Vereine unter die einzelnen Actionäre auf die wahrscheinliche Lebensdauer der Actionäre Rücksicht genommen werden, indem der ältere Actionär, dessen Einlage voraussichtlich früher dem Verein anheimfällt, als die des jüngern Actionärs, mit Recht einen größeren Antheil an den jährlichen Zinsen (Renten) aus dem gesammten Vereins-Vermögen ansprechen kann, als der jüngere Actionär. Um nun eine solche verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Zinse zu bewirken, ist folgende Einrichtung getroffen.

Es werden die Actionäre eines jeden Jahres-Vereins in VI Altersklassen abgetheilt.

In die

I. Classe kommen die Actionäre im Alter bis zu	10 Jahre.
II.	10 — 20
III.	20 — 30
IV.	30 — 40
V.	40 — 50
VI.	alle älteren.

Sämmtliche Einlagen eines Jahres-Vereins werden zusammengeworfen und aus denselben wird sofort für jede der VI Classen ein Renten-Capital gebildet, das in der

I. Classe auf 1 volle Actie	80 fl.
II.	85 „
III.	90 „
IV.	95 „
V.	100 „
VI.	125 „

beträgt.

Die Actionäre erhalten also für den Anfang à 4 % als jährliche Renten

in I. Classe . .	3 fl.	12 kr.
II.	3 „	24 „
III.	3 „	36 „
IV.	3 „	48 „
V.	4 „	— „
VI.	5 „	— „

Auf die theilweisen Actien wird derselbe Maaßstab angewendet, so, daß z. B. in der I. Classe für eine theilweise Actien mit 10 fl. Einlage die Summe von 8 fl. dem Gesammt-Rentencapital in I. Classe zugelegt und hieraus die jährliche Renten für den Actionär auf 19²/₁₀ kr. berechnet wird.

Reichen die Einlagen eines Vereins zur Bildung dieser Renten-Capitalien nicht hin (was geschehen kann, wenn die VI. Classe sehr stark, die 4 ersten Classen aber sehr schwach besetzt werden), so muß das fehlende von den Directoren aus eigenen Mitteln ergänzt werden, zeigt sich aber ein Ueberschuß, so fällt dieser den Directoren zu.

Diesen sogenannten Dotations-Abzügen von 20, 15, 10 und 5 %, die den Actionären der 4 ersten Classen an ihrer Einlage gemacht wird, sind die Nachzahlungen auf Theil-Actien nicht unterworfen. Diese Nachzahlungen werden in ihrem vollen Betrage dem Gesammt-Vermögen der betreffenden Classen zugeschrieben und mit 4 % von den Directoren verzinst.

11) Die Renten aus den vollen Actien werden alle Jahr baar ausbezahlt, die Renten aus den theilweisen Actien dagegen werden so lange dem Renten-Capital zugeschrieben, bis sich die Actie auf eine volle ergänzt hat.

12. Das Renten-Capital einer Classe wird allmälig vermehrt:

a) durch Gutschreibung der Zinsen aus den Theil-Actien, (oben Nr. 11.)

b) durch baare Bezahlungen auf Theil-Actien, (oben Nr. 3. und 10.)

c) durch verschiedene zur Verloosung bestimmte Beträge, (vergl. unten Nr. 14. dieses §. lit. c.)

d) durch Erbschaften von älteren Classen und Vereinen, (vergl. unten Nr. 14. dieses §. lit. d.) *

13. Alles was im Laufe eines Jahres auf die eine oder die andere Weise einer Alters-Classe an Vermögen zuwächst, wird am Schlusse des Jahres zusammengeworfen, mit dem ursprünglichen Renten-Capital der Classe vereinigt und gleich diesem mit 4% vom 1. Januar des künftigen Jahres an, der Classe verzinst.

In die Zinse aus dem Renten-Capital theilen sich dann die einzelne Actionäre der Classe nach dem Verhältniß der **Größe ihrer baaren Einlagen.**

Bei den Theil-Actien gelten übrigens die gutgeschriebenen Dividenden (vergl. oben Nr. 11. und unten Nr. 15. dieses §.) den baaren Einlagen gleich.

14. Was nun die einzelnen Arten des Zuwachses (oben Nr. 12.) betrifft, so findet

ad a) und b) hinsichtlich der Gutschreibung der Dividenden aus Theil-Actien und hinsichtlich der baaren Nachzahlungen auf dieselben eine ganz eigenthümliche Manipulation Statt, die aber erst am Ende dieses §. (unten Nr. 15.) angegeben wird, um die Uebersicht über die einzelnen Arten des Zuwachses nicht zu stören.

c) Die zur Verloosung bestimmten Beträge sind ihrer Bestimmung nach von zweierlei Art, nämlich solche, welche zur Ergänzung der theilweisen Actien der ältesten Classen im ältesten Jahres-Verein verloost werden, und solche, welche zur Ergänzung von theilweisen Actien derjenigen Classe verloost werden, von welcher die Verloosungs-Beträge herrühren.

Zu der ersteren Art der Verloosungs-Beträge gehören:

α) die bei Berechnung der Dividenden sich ergebenden Kreuzer-Bruchtheile (Art. 15. der Statuten),

* Stirbt ein einzelner Actionär, so wird dadurch das Renten-Capital der ganzen Classe nicht vermehrt, wohl aber kann dasselbe durch den Tod eines Actionärs vermindert werden, indem den Erben desselben in gewissen Fällen ein Theil der Einlage zurückgegeben werden muß (vergl. unten Nr. 14. dieses §. lit. d.).

β) die verjährten Erb-Abfertigungsbeträge und die Zinse aus denselben (vergl. lit. d. dieser Nummer 14. und Art. 21., 22. und 25. der Statuten).

Zu der zweiten Art der Verloosungs-Beträge gehören:

α) die jährlichen Zinse aus dem Ergänzungsfond der betreffenden Classe (vergl. unten Nr. 15. dieses §.),

β) der Ueberschuß, der sich bei Ergänzung theilweiser Actien durch zugeschriebene Dividenden über die zu einer vollen Actie erforderlichen 100 fl. ergibt (Art. 14. der Statuten).

d) Hinsichtlich der Erbschaften muß unterschieden werden zwischen denjenigen Erbschaften, welche von einzelnen verstorbenen Actionären und denjenigen, welche durch das Aussterben ganzer Classen und ganzer Jahres-Vereine anfallen.

α) Die Erbschaften von einzelnen verstorbenen Actionären fallen ausschließlich derjenigen Classe zu, in welcher der Verstorbene sich befunden hat. Diese Art von Erbschaft kann im eigentlichen Sinn des Wortes kein Zuwachs genannt werden, da, wie oben sub Nr. 10. und 13. schon bemerkt wurde, der einzelne Actionär kein besonderes Renten-Capital besitzt, sondern die Actionäre einer Classe zusammen ein gemeinschaftliches Renten-Capital haben, so daß, wenn ein Actionär stirbt, dadurch wohl die Rente für die überlebenden Actionäre erhöht wird, das gesammte Renten-Capital aber keinen Zuwachs erhält; das gesammte Renten-Capital wird im Gegentheil durch den Tod eines Actionärs in dem Fall vermindert, wenn der Actionär noch nicht so viel Renten im Ganzen bezogen hat, als seine baare Einlage beträgt. In diesem Fall nämlich muß den Erben des Actionärs das Fehlende zurückbezahlt werden. Ebenso wird es gehalten, wenn ein Actionär wegen unterlassener Erhebung seiner jährlichen Rente

Digitized by Google

für todt erklärt wird (vergl. Art. 20 — 26. der Statuten).

Bei dieser Erb-Abfertigung werden jedoch die den einzelnen Actien gutgeschriebenen Dividenden nicht wie im Fall Nr 13., den baaren Einlagen gleichgestellt. An die den theilweisen Actien gutgeschriebenen Dividenden haben die Erben gar keinen Anspruch.

β) Wenn eine ganze Classe ausgestorben ist, so wird das Renten-Capital derselben als Erbschaft unter die übrigen Classen desselben Jahr-Vereins in der Art vertheilt, daß 45 % der zunächst folgenden Classe, und 45 % den übrigen Classen zu gleichen Theilen zu deren Renten-Capitalien zugeschrieben werden. Die weiteren 10% genießt die Direction zur Deckung ihrer Regie-Kosten.

γ) Wenn ein ganzer Jahres-Verein ausgestorben ist, so zieht die Direction gleichfalls 10 % von diesem überflüssigen Renten-Capital und 90 % werden zu gleichen Theilen an die zunächst folgenden 10 Jahres-Vereine für die ältesten Classen derselben überlassen, und deren Renten-Capitalien zugeschrieben.

Was nun

15. die oben sub Nr. 14. angedeutete eigenthümliche Manipulation bei der Gutschreibung der Dividenden aus Theil-Actien und deren baaren Nachzahlungen auf dieselben betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Bei der Vertheilung der Zinse aus dem gesammten Renten-Capital einer Classe (vergl. oben Nr. 13.) werden die baaren Nachzahlungen und Dividenden-Gutschreibungen blos in runden Summen von 10, 20, 30 fl. u. s. w. berücksichtigt.

Wer aber z. B. 15 fl. nachzahlt, und eine Dividende von 1 fl. gutgeschrieben erhält, der wird bei der Theilung blos mit 10 fl. berücksichtigt, die Zinse aus den ungeraden 6 fl. werden jedoch nicht unter die Actionäre der betreffenden

Classe vertheilt, vielmehr wird diese ungerade Summe von 6 fl. von dem Gesammt-Renten-Capital der Classe weggenommen und in den sogenannten Ergänzungsfond der betreffenden Classe gelegt, wo sie so lange liegen bleibt, bis sie sich durch weitere Nachzahlungen oder Dividenden-Gutschreibungen auf die Summe von 10 fl. abrundet. Sobald dieser Fall eingetreten ist, so werden die 10 fl. aus dem Ergänzungsfond herausgenommen und wieder zum Renten-Capital geschlagen, von welcher Zeit an dann die 10 fl. bei Vertheilung der Zinse aus dem gesammten Renten-Capital berücksichtigt werden.

Die Zinse aus dem Ergänzungsfond werden alle Jahre zu Ergänzung theilweiser Actien in derselben Classe verlost. (vergl. oben Nr. 14. lit. C.)

16. Was die den Directoren zustehende Verwaltung des Vermögens der Anstalt betrifft, so haben sich die Directoren alle Jahre über ihre Verwaltung gegen einen Ausschuß der Actionäre (Curatorium) und gegen einen Regierungs-Commissär auszuweisen, und daneben noch eine Caution zu stellen, welche ursprünglich 10,000 fl. betrug.

In der Generalversammlung der Actionäre dd. 29. April 1838 wurde aber beschlossen, daß diese Caution nach und nach bis auf die Summe von 100,000 fl. erhöht werden solle.

17. Die Directoren ernennen ihre Nachfolger selbst. Der Austritt aus der Direction ist jederzeit gestattet, die Caution des austretenden Directions-Mitglieds bleibt aber bis zu anderweiter Deckung derselben verhaftet.

18. Die Directoren haben folgende Verbindlichkeiten:

a) alle Verwaltungskosten sowie die Capitalsteuer zu bezahlen.

b) aus dem gesammten Renten-Capital jährlich 4% so lange zu bezahlen, als nicht hierlandes über den allgemeinen Zinsfuß etwas anderes als zur Zeit der Gründung der Anstalt bestand, festgesetzt oder allgemein eingeführt und die Capitalsteuer nicht über 20 kr. vom Hundert erhöht wird.

c) Das Deficit zu decken, das sich etwa bei Bildung der Dotations-Capitalien (oben Nr. 10.) oder bei

Erb-Abfertigungen (oben Nr. 14. lit. d. und unten §. 2. lit. F.) ergeben sollte.

Dagegen haben sie als Entschädigung für ihre Verwaltung anzusprechen:

a) die Zwischenzinse aus den Einlagen im ersten (Sammlungs-) Jahre eines jeden Jahres-Vereins (vom Tage der Einlage bis zum 1. Januar des nächsten Jahres.)

b) den etwaigen Ueberschuß bei Bildung der Dotations-Capitalien (oben Nr. 10.)

c) den Ueberschuß, der durch Ausleihung der Renten-Capitalien zu höheren Zinsen als 4 % sich ergibt (oben Nr. 5.)

d) 10 % von überströmenden Erbschaften (oben Nr. 14. lit. d. Unter-Abtheilung α. β.)

19. Abänderungen der Statuten können nur im Einverständniß zwischen dem Curatorium und der Direction und mit Zustimmung und Genehmigung der General-Versammlung und der Staats-Regierung vorgenommen werden.

Wenn Zweifel über die Auslegung der Statuten sich erheben, so werden solche durch eine Commission untersucht und entschieden, welche unter dem Vorsitze des Ober-Curators aus einer gleichen Anzahl von Curatoren und Directoren der Anstalt zusammengesetzt sein muß.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß nicht alle sub Nr. 1—19 aufgezählten Grundbestimmungen in den Statuten ausgedrückt sind, daß aber alle theils ausdrücklich, theils stillschweigend in den von Zeit zu Zeit stattgehabten General-Versammlungen genehmigt worden sind.

§. 2.

Aus diesen Grundbestimmungen ergeben sich folgende sehr praktische, für die Beurtheilung des ganzen Instituts wichtige Sätze und Betrachtungen:

A. Der Grundfehler des ganzen Instituts besteht darin, daß das Capital der Einlagen nach Abzug dessen, was davon den Erben frühzeitig absterbender Actionäre (§. 1. Nr. 14. lit. d.) und den Directoren (§. 1. Nr. 14. lit. d. Unter-

Abtheilung α. β.) zufällt, für ewige Zeiten angehäuft wird, somit für die betreffenden Jahres-Vereine ganz verloren geht, und späteren Generationen zu Statten kommt.

Dieser Grundfehler wird noch dadurch gesteigert, daß die älteren Jahres-Vereine an die jüngeren auch lediglich durch gar kein Band geknüpft sind.

Den einmal bestehenden Jahres-Vereinen kann es gleichgültig sein, ob neue Jahres-Vereine sich bilden oder nicht, sie haben weder Vortheil noch Nachtheil davon; blos die in §. 1. Nr. 14. lit. C., Unterabtheilung α. β. erwähnten Verloosungs-Beträge können für die älteren Vereine etwas geschmälert werden, wenn sich keine neue Vereine mehr bilden.

Dieser Vortheil ist aber an sich sehr unbedeutend und berührt zunächst nur den alterältesten Jahres-Verein; die übrigen Jahres-Vereine haben blos ein mittelbares Interesse dabei, in so fern sie diese Verloosungs-Beträge von dem ältesten Jahres-Verein wieder erben, was aber in ein Minimum zerfällt. (Vergl. unten lit. B. Nr. 3.)

Es fehlt somit an einem die Fortdauer der Anstalt schützenden Bande der Jahres-Vereine unter sich.

In der badischen Renten-Anstalt z. B., welche auch den Fehler hat, daß die Capital-Einlagen für ewige Zeiten angehäuft werden, besteht wenigstens ein Reservefond, der hauptsächlich aus den Einlagen neuer Jahres-Vereine gebildet und größtentheils zum Vortheil der älteren Jahres-Vereine verwendet wird (vergl. §. 60. der Statuten der badischen Versorgungs-Anstalt), wodurch die bestehenden Vereine sehr dabei interessirt sind, daß immer wieder neue Jahres-Vereine sich bilden. *

Wäre ein ähnliches Band in der Stuttgarter Anstalt vorhanden, so würde der vorliegende Prozeß trotz aller übrigen Fehler, an welchen die Anstalt leidet, wohl schwerlich entstanden sein.

* Im Monat November 1842 hat übrigens die badische Renten-Anstalt ihre Statuten reformirt und das Capital-Auflösungs-System eingeführt.

B. Das Erbrecht eines Vereins ist beschränkt auf die 10 nächst vorangehenden Jahres-Vereine.

Hierin liegt ein zweiter Grundfehler, der in verschiedenen Beziehungen sehr nachtheilig wirkt.

1. So lange in einem einzelnen Verein noch eine der sechs Classen existirt, haben die jüngeren Vereine keine Erbschaft anzusprechen, indem eine Classe immer von der andern beerbt wird, bis am Ende das Vermögen aller Classen in der jüngsten (Classe I.) sich vereinigt.

Erst wenn diese jüngste ausstirbt, überströmt das ganze Vereinsvermögen auf die nachfolgenden 10 Jahres-Vereine.

Betrachtet man nun die Eintheilung der Alters-Classen (§. 1. Nr. 10.) so fällt es in die Augen, daß, wenn die jüngste Classe eines Vereins ausstirbt, die 4—5 älteren Classen der nächstfolgenden, zur Erbschaft berufenen 10 Jahres-Vereine gleichfalls ausgestorben sein müssen, da die Actionäre dieser 10 Jahres-Vereine und die Actionäre des zu beerbenden Vereins in den betreffenden Classen von ziemlich gleichem Alter sind.

Wenn von 10 auf einander folgenden Jahres-Vereinen die Actionäre der I. Classe 60—70 Jahre alt sind, so zählen die Actionäre des 11ten Vereins

in VI. Classe	110 — 120 Jahre
V.	100 — 110 —
IV.	90 — 100 —
III.	80 — 90 —
II.	70 — 80 —

Die älteren Classen VI. V. IV. und III. sind also von den Vereins-Erbschaften völlig ausgeschlossen, blos die I. und etwa noch die II. Classe haben Anwartschaft auf Vereins-Erbschaften, was eine offenbare Unbilligkeit ist, indem die älteren Classen durch die höhere Dotirung (§. 1. Nr. 10.) für die größeren Ansprüche, welche sie vermöge ihrer kürzeren mittleren Lebensdauer zu machen haben, nicht hinreichend entschädigt sind.

Diese Unbilligkeit hätte dadurch vermieden werden können,

wenn das Erbrecht auf 60 — 70 Jahres-Vereine ausgedehnt worden wäre.

2. Aber auch für die beiden jüngsten Classen hat dieses Erbrecht bei weitem nicht den großen Werth, welchen es auf den ersten Anblick für sie zu haben scheint.

Es ist so eben bemerkt worden, daß die Actionäre der 10 zur Erbschaft berufenen Jahres-Vereine und die Actionäre des zu beerbenden Vereins in ziemlich gleichem Alter stehen, ja man darf sogar annehmen, daß in dem zu beerbenden Vereine viele Actionäre sogar jünger seien, als die Actionäre der zur Erbschaft berufenen jüngern Vereine. Denn wenn z. B. ein 1jähriges Kind in die I. Classe des Jahres-Vereins 1840 eintritt, so ist dasselbe jünger als das 10jährige Kind, welches in die I. Classe des Jahres-Vereins 1848 eintritt.

Hienach ist es also leicht möglich, daß der 11. Verein vor den 10 nächstvorangehenden Vereinen, oder wenigstens in demselben Jahre mit ihnen abstirbt und dann hatte er während seines Daseins gar keine Erbschaft zu genießen. Möglich ist es zwar auch, daß die 10 vorangehenden Vereine alle vor dem 11. aussterben, wahrscheinlich ist aber weder das eine noch das andere. Die Wahrscheinlichkeit wird in der Mitte liegen. Die 10 Vereine werden theils vor, theils nach dem 11., theils zu gleicher Zeit mit ihm aussterben, und es wird also der 11. Verein wenigstens auf die Erbschaft von einigen Vereinen mit Wahrscheinlichkeit rechnen können.

Im Verlauf der Zeit, wenn einmal 30 — 40 Jahres-Vereine sich gebildet haben werden, gleicht sich dieß zwar aus, so, daß die I. und etwa auch die II. Classe der späteren Jahres-Vereine in der Regel auf 10 Vereins-Erbschaften rechnen dürfen; allein die I. und II. Classe der bis jetzt bestehenden Jahres-Vereine haben wenig Aussicht auf Vereins-Erbschaften und dem allerersten Verein ist diese Aussicht völlig abgeschnitten, indem immer nur die nächstfolgenden Vereine zur Erbschaft berufen sind.

Der erste Verein erbt also nicht einmal den zweiten, wenn dieser, was doch leicht möglich ist, vor dem ersten ausstürbe.

Sodann fallen diese Vereins-Erbschaften auch den später sich bildenden Jahres-Vereinen erst zu, wenn die Actionäre der I. und II. Classe derselben bereits in einem sehr hohen Alter stehen. Der Genuß dauert also nur wenige Jahre, was seinen Grund gleichfalls darin hat, daß das Erbrecht auf 10 Jahres-Vereine beschränkt ist. Denn wenn das Aussterben ganzer Jahres-Vereine einmal anfängt — etwa in Zeit von 70—80 Jahren, so sterben dieselben so schnell nacheinander aus, daß ihre Verlassenschaft an den 10 zunächst als Erben berufenen Jahres-Vereinen beinahe spurlos vorüberzieht.

In sehr später Zeit, etwa in 150—200 Jahren, werden allerdings die Vereins-Erbschaften einen etwas höheren Werth erhalten, wenn nämlich einmal in den 10 zu beerbenden Vereinen eine so große Summe von Erbschafts-Vermögen sich angesammelt hat, daß sie übersättigt sind, d. h. daß schon ganz junge Actionäre in den Genuß der höchsten Renten kommen und doch noch ein Ueberschuß von Zinsen vorhanden ist. Dieser Ueberschuß fällt dann den erbenden Vereinen zu einer Zeit zu, wo ihre Actionäre noch so jung sind, daß sie Aussicht haben, mehrere Jahre lang in dem Genusse derselben zu bleiben.

Dieser günstige Fall kann aber, wie schon bemerkt, vor 150—200 Jahren nicht eintreten, da

3. durch das Zusammendrängen aller Erbschaften in 10 Jahres-Vereinen das Abzugsrecht der Direction in seiner Wirksamkeit so gesteigert wird, daß dadurch die Erbschaften mit reißender Schnelligkeit bald auf wenige Procente absorbirt werden.

Wenn z. B. 1000 fl. Erbschafts-Vermögen durch 10 Jahres-Vereine hindurch laufen, und zwar in jedem einzelnen Verein nur durch 2 Classen, so bleiben für den 11. Verein nur noch 120 fl. übrig.

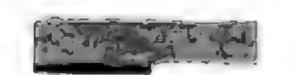

Also auch für diese Abzüge wäre es ein mächtiges Temperament,* wenn das Erbrecht auf mehr als 10 Jahres-Vereine ausgedehnt würde.

C. Was die Cassen-Erbschaften in einem einzelnen Vereine betrifft, so können mit Sicherheit eigentlich nur die I., II. und etwa noch die III. Classe darauf rechnen, daß sie ältere Classen beerben, bei der IV. Classe ist es schon ungewiß und bei der V. Classe kaum wahrscheinlich, da die Actionäre der V. und VI. Classe möglicherweise nur 1—2 Jahre im Alter verschieden sind, die VI. Classe aber hat gar kein Erbrecht, nicht einmal wenn die V. Classe, was ja leicht möglich ist, vor ihr ausstirbt, indem die Statuten, wie bei den Jahres-Vereinen, bestimmt vorschreiben, daß immer nur die nächstfolgenden Classen zur Erbschaft zu berufen seien.

Ueberdieß hängen die Vortheile, welche das Ueberströmen sowohl von Classen auf Classen, als auch von ganzen Jahres-Vereinen auf andere Jahres-Vereine gewähren kann, dergestalt vom Zufall ab, daß sie sich gar nicht berechnen lassen. Es kommt dabei auf die Zahl der Mitglieder an, welche die überströmenden Alters-Classen und Jahres-Vereine im Verhältniß zu denen haben, welche überströmt werden. Ist jene Zahl verhältnißmäßig klein, so sind die Vortheile unbedeutend, ist sie dagegen verhältnißmäßig groß, so können sie bedeutend werden.

D. Ist hiernach auf die Erbschaften kein besonders großer Werth zu legen, so können sich die einzelnen Classen mit vollkommener Sicherheit blos auf ihr eigenes Dotations-Vermögen stützen, indem sie außer den Erbschaften sonst keinen Zuwachs von außen zu erwarten haben.

Blos die älteste Classe des ältesten Jahres-Vereins hat noch die (oben §. 1. Nr. 14. lit. c. Unterabtheilung α. β.) berührten Verloosungs-Beträge zu beziehen.

Nun hat das Dotations-Vermögen an sich den Culminationspunkt in dem Augenblick erreicht, in welchem alle Theil-Actien zu vollen ergänzt worden sind, indem von da an

* Ein herabstimmender Umstand.

keine Zinse mehr gutgeschrieben, sondern alle baar ausbezahlt werden. Gesetzt also z. B. die III. Classe bestünde aus 50 vollen und 50 theilweisen Actien, von den letzteren 25 à 10 fl. und 25 à 20 fl., so würde das Dotations-Vermögen betragen:

auf 50 volle Actien à 90 fl. . . .	4500 fl.
auf 25 theilweise à 10 fl., zu 99 fl. gerechnet	2475 fl.
auf 25 theilweise à 20 fl., zu 98 fl. gerechnet	2450 fl.
	9425 fl.

Hievon ist aber abzuziehen, was an die Erben verstorbener Actionäre hinausbezahlt werden muß, sowie das, was bei erloschenen Theil-Actien zum Betrag einer vollen Actie noch gefehlt hat.

Dieser Abzug ist mindestens auf 1/7 des ganzen Dotations-Vermögens * anzuschlagen, somit beträgt dasselbe noch in runder Summe 8100 fl., welche zu 4 % gerechnet 324 fl. Zinse abwerfen.

So lange also dieser Classe keine Erbschaft zufällt, kann von 100 Actionären nur ein einziger in den Genuß der höchsten Rente kommen.

(Unten im §. 12 ist weiter ausgeführt, wie sich die

* Bei Berechnung dieses Abzugs wurde angenommen, daß alle Theil-Actien in den ersten 10 Jahren durch Nachzahlungen auf volle ergänzt werden.

Nähme man an, daß die Theil-Actien erst in späteren Jahren ergänzt werden, so würde sich der Abzug viel höher berechnen, weil dann eine Menge Theil-Actien unergänzt erlöschen würde. Der Abzug könnte sich, wenn die Nachzahlungen sehr gering wären, und erst in späten Jahren gemacht würden, auf 2/7, und wenn statt 50 Theil-Actien 80—90 angenommen würden, sogar auf 3/7 belaufen.

Der Fall, daß alle Theil-Actien in 10 Jahren ergänzt werden, wird zwar voraussichtlich nie eintreten, weil aber doch die Wahrscheinlichkeit dafür, wie wir unten s. lit. g. näher ausgeführt haben, nicht sogar entfernt ist, so hat man den für die Beklagten günstigsten Fall angenommen.

Rechnung gestaltet, wenn man neben dem Dotations-Capital auch Erbschaften annimmt. Vergl. auch §. 7. am Schlusse.)

E. Hieraus folgt dann von selbst, daß eine Classe eine gewisse Anzahl von Actionären haben muß, wenn die Wahrscheinlichkeit gegeben sein soll, daß die Rente das Maximum von 300 fl. erreiche.

In der VI. Classe, welche auf gar keine Erbschaft zählen darf, ist die Erreichung des Maximums von 300 fl. absolut unmöglich, wenn nicht wenigstens 70—80 Actionäre da sind.

F. Aus dem Bisherigen folgt ferner, daß das frühe Absterben von Actionären für die Ueberlebenden durchaus nicht vortheilhaft ist, weil den Erben solcher frühe sterbenden Actionären das ganze Dotations-Capital zurückgezahlt werden muß, somit die Ueberlebenden gar nichts erben. * Und ist die betreffende Classe schwach besetzt, so geht durch das frühe Absterben vieler Actionäre überdieß noch die Aussicht verloren, je einmal das Maximum der Rente von 300 fl. zu erreichen.

Auch für die Directoren ist das frühe Absterben der Actionäre nachtheilig, indem sie den Dotations-Abzug, d. h. den Gewinn, den sie von der Einlage dieser Actionäre bei Gründung des Dotations-Vermögens (vergl. §. 1. Nr. 10.) gemacht haben, theilweise wieder herausgeben müssen.

Wenn man nun gleich die Einrichtung, daß den Erben die Einlage zurückgezahlt werden muß, soweit solche den Gesammt-Betrag der bezogenen Renten übersteigt, nicht fehlerhaft, sondern im Gegentheil vielleicht sogar zweckmäßig nennen kann, so liegt doch darin ein großer Fehler, daß auch

* Vergl. §. 1. Nr. 14. lit. d. Vor dem 5. bis 6ten Jahre bringt das Absterben der Actionäre dem Verein keinen Vortheil. Setzen wir den Fall, ein Actionär stirbt im 6ten Jahre, so mag die bezogene Rente im Durchschnitt jährlich 3 fl. 15 kr. betragen haben, thut auf 6 Jahre 19 fl. 30 kr. Diese von seiner baaren Einlage von 100 fl. abgezogen, bleibt 80 fl. 30 kr., welche den Erben des verstorbenen Actionärs hinausbezahlt werden müssen.

Hierdurch wird also das ganze Dotations-Capital von 80 fl. (vergl. §. 1. Nr. 10) absorbirt, und die Directoren müssen noch 30 kr. von dem ihnen zugefallenen Dotations-Abzug à 20 fl. darauf legen.

Digitized by Google

den lebenden Actionären gestattet wird, aus dem Vereine zu treten und ihre Einlagen zurückzuziehen.

Im §. 20. der Statuten steht zwar, daß ein Actionär bei seinen Lebzeiten seine baaren Einlagen auf keine Weise zurückfordern könne; allein in dem spätern §. 25. wird diese Bestimmung dadurch wieder aufgehoben, daß dem lebenden Actionär gestattet wird, sich für todt erklären zu lassen, mit der Wirkung, daß ihm selbst die Einlage nach Abzug der bezogenen Renten zurückbezahlt werden müsse. *

Hierdurch hört eine wesentliche Garantie für den einzelnen Actionär auf. Es wird nämlich ein kluger Mann der Anstalt nur dann beitreten, wenn er versichert ist, daß sein Jahres-Verein stark genug besetzt sei, um das Maximum der Rente von 300 fl. prästiren zu können. Denn wer einem blos aus wenigen Actionären bestehenden Jahres-Verein beitritt, hat nie eine bedeutende Rente zu hoffen, mag er auch 80 und 90 Jahr alt werden. Er kann also, wenn den lebenden Actionären gestattet ist, sich für todt erklären zu lassen, mit Sicherheit auch einem stark besetzten Vereine nicht beitreten, weil er keinen Augenblick sicher ist, ob nicht schon im nächsten Jahr die Mehrzahl der Actionäre sich für todt erklären läßt.

G. Das Verhältniß der vollen Actien zu den theilweisen ist nicht richtig bemessen.

Es fällt in die Augen, wie unbillig es sei, daß die Gutschreibungen und Nachzahlungen auf theilweise Actien bei der jährlichen Vertheilung der Renten gerade so behandelt werden, wie wenn sie gleich im ersten Jahre gemacht worden wären, oder mit andern Worten, daß aus den Gutschreibungen und Nachzahlungen verhältnißmäßig die gleiche Rente bezahlt wird, wie aus einer vollen Actie, deren Betrag vielleicht schon 20 und 30 Jahre früher eingelegt worden ist.

* Die Besitzer von theilweisen Actien können übrigens ihre Todes-Erklärung nur dann herbeiführen, wenn die Actie einen Zuschuß durch Verloosung erhält oder auf 100 fl. ergänzt wird (vergl. Art. 22. der Statuten).

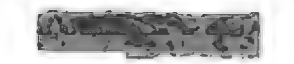

Offenbar sollte von diesen Gutschreibungen und Nachzahlungen ein Aufgeld bezahlt werden müssen, wodurch das Einlage-Capital mit dem Betrag der Rente in ein richtiges Verhältniß gebracht würde. So wird es z. B. in der bayerschen Anstalt gehalten, und ein ähnlicher Beschluß ist kürzlich auch in der badischen Anstalt gefaßt worden.

Ohne ein solches Aufgeld sind die Besitzer voller Actien in großem Nachtheil gegenüber von den Besitzern theilweiser Actien, indem durch die letztern das Steigen der Renten bedeutend aufgehalten wird, und am Ende nicht so viele Actionäre in den Genuß der höchsten Renten gelangen können, als dieß der Fall wäre, wenn der Verein aus lauter vollen Actien bestünde; denn in einem Verein, der aus lauter vollen Actien besteht, stellt sich am Ende das Dotations-Vermögen weit größer heraus, als in einem Verein mit theilweisen Actien, weil die Besitzer voller Actien, wenn sie sterben, im Durchschnitt eine weit größere Erbschaft hinterlassen, als die Besitzer theilweiser Actien.

Setzen wir den Fall, daß der Besitzer einer vollen Actie in V. Classe nach 10 Jahren stirbt, so hat er im Ganzen ungefähr 42 fl. Renten bezogen, welche bei der Erb-Abfertigung von dem Einlage- (und zugleich Dotations-) Capital à 100 fl. abgezogen werden, und der Classe anheimfallen.

Stirbt dagegen der Besitzer einer theilweisen Actie à 10 fl. so fällt der Classe blos der 10te Theil von 42 fl. mit 4 fl. 12 kr. und einigen Kreuzern Zinses-Zinsen zu, weil den Erben die Einlage mit 10 fl. zurückbezahlt werden muß und der Classe blos die Gutschreibungen verbleiben, welche aus 10 fl. in 10 Jahre 4 fl. 12 kr. betragen nebst einigen Kreuzern Zinses-Zinsen.

Selbst wenn der Besitzer dieser theilweisen Actie erst in dem Augenblick stirbt, wo die Actie durch Gutschreibungen auf eine volle Actie sich ergänzt hat, fällt die Erbschaft geringer aus, als bei dem Besitzer einer vollen Actie.

Letzterer hat in diesem Fall bereits über 100 fl. Renten im Ganzen bezogen, somit erbt die Classe das volle Einlage-

Capital von 100 fl., der Besitzer der theilweisen Actie dagegen hat noch keine Rente bezogen, mithin muß seinen Erben die Einlage von 10 fl. zurückgegeben werden, und die Classe erbt blos die Gutschreibungen im Betrag von 90 fl.

Bei den jüngeren Classen IV. III. II. und I. stellt sich zwar das Verhältniß etwas billiger heraus, weil hier von dem Einlage-Capital Dotations-Abzüge gemacht werden, welche bei den Gutschreibungen und Nachzahlungen wegfallen; ganz wird jedoch das Mißverhältniß hierdurch nicht beseitigt.

Das Gesammt-Vermögen wird sich auch bei den jüngern Classen immer bedeutend geringer herausstellen, sobald viele Theil-Actien in den Classen sich befinden; denn trotz des Dotations-Abzugs hinterlassen die meisten Besitzer voller Actien doch eine größere Erbschaft, als die Besitzer theilweiser Actien. Die letzteren hinterlassen nur dann eine größere Erbschaft, wenn sie nach Ergänzung ihrer Theil-Actien oder wenige Jahre vorher sterben, diejenigen dagegen die früher sterben — und diese bilden die Mehrzahl, weil eine theilweise Actie ohne Nachzahlungen vor 50 Jahren sich nicht ergänzt — hinterlassen im Durchschnitt eine 6 — 8 mal kleinere Erbschaft, als die zu gleicher Zeit sterbenden Besitzer voller Actien.

Ein bedeutendes Temperament liegt aber dann wieder in den Nachzahlungen, wenn solche in den ersten 10—20 Jahren gemacht werden, noch ehe die Rente 4% von dem Einlage-Capital erreicht hat.

Hierdurch gewinnen die vollen Actien in der IV. III. II. und I. Classe sehr, weil die Nachzahlungen sogleich 4% Zinse für die Classe abwerfen, während das Einlage-Capital der vollen Actien à 100 fl. in der IV. Classe nur 3 fl. 48 kr., in der III. Classe 3 fl. 36 kr., in der II. Classe 3 fl. 24 kr. und in der I. Classe nur 3 fl. 12 kr. Zinse abwirft, dagegen leiden die vollen Actien durch die Nachzahlungen, wenn solche in späterer Zeit gemacht worden, wo die Rente bereits bedeutend höher steht, als 4% des Einlage-Capitals.

Hierin liegt die Aufklärung, warum sowohl in der Wiener

als in der Stuttgarter Anstalt die Renten der jüngern Classen in den ersten Jahren größer ausfielen, als die Wahrscheinlichkeits-Berechnung in Aussicht gestellt hat.

Aber eben so klar ist es, daß in späteren Jahren das Steigen der Renten sowohl durch Gutschreibungen als durch Nachzahlungen auf Theil-Actien gehemmt werden muß, wenn nicht noch zu rechter Zeit bedeutende Nachzahlungen gemacht werden.

Das Verhältniß der vollen Actien zu den theilweisen gestaltet sich demnach folgender Maßen:

a) In der V. Classe haben die vollen Actien von den theilweisen lediglich keinen Vortheil, sondern blos Nachtheil, weil hier das Einlage-Capital dem Dotations-Capital ganz gleich steht. Das Gesammt-Vermögen der Classe wird sich, wenn einmal alle Theil-Actien ergänzt sind und die Erb-Abfertigungen aufgehört haben, weit geringer herausstellen, als es sich herausstellen würde, wenn die Classe aus lauter vollen Actien bestanden hat.

b) In den jüngern Classen IV. III. II. I., * wo ein Dotations-Abzug an dem Einlage-Capital stattfindet, wirken die Theil-Actien vortheilhaft auf die vollen Actien, so lange die Rente nicht 4% des Einlage-Capitals übersteigt, und diese Wirkung ist um so stärker, je größer die baaren Nachzahlungen sind. Sie wirken aber nachtheilig, sobald einmal die Rente 4% des Einlage-Capitals überschritten hat, und dieser Nachtheil wird um so größer für die vollen Actien, je später die baaren Nachzahlungen gemacht werden.

c) Wenn alle Theil-Actien in den ersten 10—15 Jahren durch Nachzahlungen ergänzt werden, so sind die vollen Actien der IV. III. II. und I. Classe im Vortheil, mögen auch noch so viele theilweise Actien mit ihnen concurriren, weil in den ersten 10—15 Jahren die Erbschaften von vollen Actien so unbedeutend sind, daß

* In der VI. Classe sind keine Theil-Actien zuläßig.

Digitized by Google

sie die Dotations-Abzüge, welche an den Gutschreibungen und Nachzahlungen auf Theil-Actien für die Classen gewonnen werden, nicht überwägen.

Die beiden ersten Sätze a. und b. finden ihre Bestätigung auf das Vollkommenste in den von dem Kläger übergebenen Berechnungen (Beilage 111, 115, 141, 143) und auch der dritte Satz würde sich bestätigt haben, wenn der Kläger in einer Classe alle Theil-Actien in den ersten 10—15 Jahren durch Nachzahlungen ergänzt hätte.

Die aufgestellten Sätze bedürfen übrigens keiner Bestätigung durch Berechnungen. Ihre Richtigkeit leuchtet von selbst ein ohne alle Berechnungen.

Das zwischen den vollen und theilweisen Actien bestehende Mißverhältniß ist von dem größern Theil des Publikums bereits erkannt worden, denn es werden unverhältnißmäßig mehr theilweise als volle Actien genommen.

Ueber den Vortheil oder Nachtheil der baaren Nachzahlungen dagegen scheinen sich die Ansichten des Publikums noch nicht fixirt zu haben, und es wird dazu auch wohl schwerlich kommen, weil sich die Vortheile und Nachtheile nicht genau gegeneinander abwägen lassen. Ein Beispiel wird dieß anschaulich machen.

Wenn in der I. Classe eine theilweise Actie von 10 fl. im zweiten Jahre durch eine Nachzahlung von 90 fl. auf eine volle ergänzt wird, und nach 50 Jahren erlöscht, so hat der Actionär im Ganzen ungefähr 250 fl. Renten bezogen. Seine Einlage betrug 100 fl. und hieraus hätte er in 50 Jahren zu 4 % gerechnet 200 fl. Zinse (ohne Zinses-Zinse) ziehen können.

Sein Verlust durch den Eintritt in die Renten-Anstalt beträgt also 50 fl. ohne Zinses-Zinse, somit 1/6 des aufgewendeten Geldes.

Hat er dagegen keine Nachzahlung gemacht, so erhalten seine Erben, da er noch keine Rente baar bezogen hatte, zwar die volle Einlage von 10 fl. zurück, sie verlieren aber

die Zinse aus diesen 10 fl., auf 50 Jahre mit 20 fl., somit ⅔ des aufgewendeten Geldes.

Das gleiche Verhältniß ergibt sich, wenn im ersteren Falle der Actionär statt auf seine einzige Theil-Actie à 10 fl. eine Nachzahlung von 90 fl. zu machen, diese 90 fl. zur Erwerbung weiterer 9 Theil-Actien verwendet hätte. Hier hätte er, wie im ersten Falle, auch 300 fl. im Ganzen (ohne Zinses-Zinse) aufgewendet, sein Verlust beliefe sich aber nicht blos auf 50 fl., sondern auf 200 fl. (ohne Zinses-Zinse), weil er zu seinen Lebzeiten aus den 10 Theil-Actien keine Rente bezogen und die Anstalt seinen Erben blos die Einlage von 100 fl. zurückzubezahlen hatte.

Hieraus ergibt sich, daß der Capital-Verlust im Durchschnitt viel größer ist, wenn die Theil-Actien durch Nachzahlungen nicht ergänzt werden, als wenn dieß bei Zeiten geschieht.

Auf der andern Seite ist aber auch für den Besitzer mehrerer Theil-Actien der Gewinn desto größer, wenn er ein hohes Alter erreicht, indem er dann in dem zuletzt gestellten Falle nach Ergänzung seiner 10 theilweisen Actien nicht blos eine einfache, sondern eine zehnfache Rente mit der gleichen Einlage von 100 fl. sich erworben hat.

Wie nun diese Vortheile gegeneinander angeschlagen werden wollen, beruht auf der individuellen Ansicht des einzelnen Actionärs, und es läßt sich daher keine Berechnung im Voraus anstellen, wann und in welchem Betrage die Nachzahlungen im Durchschnitt gemacht werden werden.

Dieß zur Rechtfertigung des oben §. 2. lit. D. gemachten geringen Abzugs von ⅐ für Erb-Abfertigungen und unergänzt erloschenen Theil-Actien.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß über die Art und Weise, wie die Ergänzung theilweiser Actien zu berechnen sei, in den Statuten keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, sondern daß die oben §. 1. Nr. 15. vorgetragene Berechnungsweise lediglich auf der Praxis beruht.

H. Ein Hauptfehler besteht ferner darin, daß den Directoren jeden Augenblick gestattet ist, auszutreten, und daß sie im Falle des Austritts wegen Deckung der künftigen Verwaltungskosten nicht weiter als bis zu dem Betrag ihrer Caution in Anspruch genommen werden können.

Die letztere Begünstigung lag ursprünglich nicht in den Statuten, sondern wurde erst durch den Beschluß der General-Versammlung dd. 29. April 1838 hineingelegt.

Die Verwaltungskosten sind sehr bedeutend, sie betragen im Durchschnitt jährlich 20 — 30,000 fl.

Bis jetzt waren zwar die vermöge der Statuten den Directoren als Entschädigung für ihre Verwaltung eröffneten Einnahme-Quellen so ergiebig, daß die Directoren einen bedeutenden Gewinn für sich machen konnten und auch wirklich gemacht haben mögen.

Allein die Verhältnisse können sich schnell ändern, die Einnahme-Quellen können beinahe ganz aufhören und es kann für die Directoren ein so bedeutender Verlust eintreten, daß sie die eingelegte Caution — sollte dieselbe auch auf 100,000 fl. gestiegen sein — gerne zurücklassen und mit dem einmal gemachten Gewinn von der Direction abtreten.

Geht man die einzelnen Einnahme-Quellen näher durch, so wird dieß bald klar werden.

1) Die Haupt-Einnahme-Quelle der Directoren bestand bis jetzt in dem Gewinn, den sie bei der Dotirung der Classen machten. (§. 1. Nr. 10.)

Diesen Gewinn hatten sie bis jetzt lediglich dem Umstand zu danken, daß viele Actionäre es nicht verstanden, die Anstalt zu ihrem Vortheil zu benützen.

In neuerer Zeit sieht das Publikum immer mehr ein, daß es vortheilhafter sei, zunächst blos Theil-Actien zu nehmen, weil von den Nachzahlungen kein Dotations-Abzug gemacht werden darf.

Es werden daher im Laufe der Zeit immer weniger volle Actien genommen werden und dann vermindert sich der Gewinn der Direction auf eine höchst unbedeutende Summe.

Sodann herrschte bis jetzt allgemein der Irrthum, daß die Betheiligung in den jüngeren Classen viel vortheilhafter sei, als in der ältesten Classe Nr. VI., daher bis jetzt die jüngeren Classen und besonders die I. und II. Classe unverhältnißmäßig stärker besetzt wurden als die älteste Classe.

Dieser Irrthum kam den Directoren sehr zu statten. Wäre die VI. Classe eben so stark besetzt worden als die I. und II. Classe, so hätten die Directoren einen enormen Verlust gehabt, da sie jeden Actionär der VI. Classe mit 125 fl. dotiren müssen, während er nur 100 fl. einzulegen hat. Und gerade die VI. Classe ist diejenige, in welcher am meisten zu gewinnen oder richtiger gesagt, am wenigsten zu riskiren ist.

Wer im 50sten Jahr in die VI. Classe 100 fl. einlegt, erhält sogleich eine beinahe eben so starke Rente als ein gleichfalls 50jähriger Actionär, der in die I. Classe schon vor 50 Jahren 100 fl. eingelegt und bereits einen Capital-Verlust von 50 fl. erlitten hat (vergl. lit. K.); denn die Rente des 1. Jahres in der VI. Classe beträgt 5 fl. und die Rente des 50jährigen Actionärs der I. Classe (wenn man den Abgang der Actien nach der Süßmilch-Baumann'schen Mortalitäts-Tabelle berechnet) kaum 6 fl.

Nun steigt allerdings von dieser Zeit an die Rente des 50jährigen Actionärs der I. Classe etwas schneller als die des 50jährigen Actionärs der VI. Classe, weil in der VI. Classe an die Erben der abgehenden Actionäre bedeutende Rückzahlungen zu machen sind, welche in der I. Classe nach fünfzig Jahren längst aufgehört haben; allein jene Rückzahlungen hören in der VI. Classe viel schneller auf, als in der I. Classe, weil in der VI. Classe höhere Renten bezahlt werden, als in der I. Classe, und sobald die Rückzahlungen aufgehört haben, was in Zeit von ungefähr 14 — 15 Jahre der Fall ist, so steigt dann die Rente in VI. Classe so schnell, daß sie bald die Rente der gleichalten Actionäre der I. Classe erreicht, und jedenfalls gelangt der 50jährige Actionär der VI. Classe eben

so schnell zum Genuß der höchsten Rente, als der 50jährige Actionär der I. Classe.

Es fällt also in die Augen, daß der 50jährige Actionär der VI. Classe weit weniger verliert, als der Actionär der I. Classe.

J. Ferd. Becker hat in seiner Schrift über Gewinn und Verlust bei Renten-Anstalten (Berlin 1842) ganz genaue Berechnungen angestellt, und augenscheinlich nachgewiesen, daß je älter die Classe ist, desto weniger für die Actionäre am Capital verloren geht. (¹)

Zudem hat das Einsetzen in die VI. Classe für Familien-Väter, welche mit ihren Kindern in einen und denselben Jahres-Verein treten, noch den besondern Reiz, daß ihre Einlagen in die VI. Classe mittelbar auch ihren Kindern zu gut kommen, denn je stärker die VI. Classe besetzt ist, desto größer werden die Erbschaften für die jüngeren Classen, in welchen sich die Kinder befinden.

Erfaßt einmal das Publikum diese Ansichten und besetzt es die VI. Classe eben so stark, als die jüngste Classe, so gestaltet sich die Sache ganz anders.

Bis jetzt waren die jüngsten Classen mit Tausenden von Actionären besetzt, und die VI. Classe kaum mit Hunderten, träte eine gleichstarke Besetzung dieser Classe nur zwei bis drei Jahre nach einander ein, so würde zur Dotation der VI. Classe (125 fl. pr. Actie) der bis jetzt von den Directoren gemachte Gewinn mit Einrechnung der Caution schwerlich hinreichen.

An diesen leicht möglichen Fall scheint die zur Auslegung des dunklen §. 10. der Statuten niedergesetzte Commission nicht gedacht zu haben, als sie den Ausspruch gab, daß Gewinn

(¹) Vergl. auch die Berechnungen in der Brochüre von S. E. K.: Was gewährt die Stuttgarter Allgemeine Renten-Anstalt ihren Theilnehmern? Seite 33. und folg. Ferner die Brochüre von demselben Verfasser, betitelt: „Beurtheilung der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt" Seite 6. und folg.

und Verlust bei der Dotation der Classe den Directoren zufallen soll.

2. Eine weitere Einnahme-Quelle der Directoren besteht in dem Ueberschuß, der durch Ausleihung der Renten-Capitalien zu höheren Zinsen als 4 % sich ergibt.

Auch diese Quelle war anfangs sehr ergiebig, hat aber in den letzten Jahren ziemlich nachgelassen und wird immer noch mehr nachlassen, indem es immer schwerer halten wird, Gelder zu mehr als 4 % unterzubringen.

In dieser Beziehung enthält zwar der §. 11. der Statuten (oben §. 1. Nr. 18. lit. a.) für die Directoren einigen Schutz, der ihnen aber möglicher Weise sehr verkümmert werden kann.

3) Die dritte und letzte Haupt-Einnahme-Quelle, der Abzug von den überströmenden Erbschaften ist zwar ganz sicher und sehr bedeutend, wird aber so spät erst flüssig, daß dadurch die Directoren gegen die Verlegenheiten, in welche sie im Laufe der nächsten 30 — 40 Jahren kommen können, nicht gesichert sind.

Einzelne Classen können wohl schon in den nächsten 20 — 30 Jahren aussterben; allein diese bieten keine große Erbschaften dar, und das Aussterben ganzer Jahres-Vereine steht vor 80 Jahren nicht zu erwarten.

Es ist also der Fall möglich, daß die Directoren austreten, ohne Nachfolger zu bestellen, und ihre Caution der Anstalt zur Disposition überlassen.

§. 3.

Diesen allgemeinen Sätzen und Betrachtungen über die Einrichtung der Stuttgarter Renten-Anstalt ist noch die Bemerkung beizufügen, daß die Directoren gegen das Ende dieses Prozesses sich veranlaßt sahen, auf die Abzüge von den überströmenden Erbschaften Verzicht zu leisten, wodurch die Actionäre in den Stand gesetzt sind, der Anstalt eine ganz andere Einrichtung zu geben, welche den Theilnehmern alle

Digitized by Google

von Renten=Anstalten überhaupt zu erwartenden Vortheile gewähren kann.

Durch diesen für die Gesammtheit der Actionäre höchst vortheilhaften Verzicht von Seiten der Directoren hat sich jedoch der Kläger nicht bewogen gefunden, seine Klage fallen zu lassen.

§. 4.

Gegenstand des Prozesses.

Der Kläger Johann Georg Fiderer, Pharmaceut in Stuttgart, welcher bei der dahier bestehenden allgemeinen Renten=Anstalt mit Actien im Betrag von 560 fl. betheiligt ist, und zwar im 5. Jahres=Verein 1837 in III. Classe

mit 4 vollen Actien	à 100 fl.	. .	400 fl.
„ 2 theilweisen Actien	à 50 fl.	. .	100 „
„ 2 „ „	à 20 fl.	. .	40 „
„ 2 „ „	à 10 fl.	. .	20 „
			560 fl.

fordert den Betrag dieser baaren Einlagen nebst Zinsen nach Abzug der bezogenen Renten von den Directoren der Renten=Anstalt,

Wilhelm von Reinöhl,
Rechnungsrath Härlin,*
W. E. v. Reinöhl,

zurück, erbietet sich zugleich seine Actien mit allen daraus fliessenden Rechten an die Beklagten zurückzugeben und stützt seine Klage auf folgende Hauptmomente:

1) Die von den Beklagten ausgegebenen Wahrscheilichkeits=Berechnungen seien unrichtig, sie enthalten keine Wahrscheinlichkeit, indem es bei genauer Untersuchung der Sache als rein unmöglich erscheine, daß die Anstalt das leisten könne, was die Directoren in Aussicht gestellt haben.

* Rechnungsrath Härlin ist im Laufe des Prozesses gestorben, hat aber eine — auch für seine Erben bindende Vollmacht auf den Procurator Seeger ausgestellt.

2) Die Beklagten seien von der Unrichtigkeit ihrer Berechnungen überzeugt gewesen und haben durch eine täuschende Fassung der Statuten, so wie durch verschiedene falsche Angaben und übertriebene Anpreisungen den Glauben an die unrichtigen Berechnungen zu erwecken gesucht, er, der Kläger, sei also durch dolus und mindestens durch culpa * von Seiten der Beklagten zu Eingehung eines nachtheiligen Vertrags bestimmt worden.

3) Da dem Verhältnisse zwischen ihm, dem Kläger, und dem Beklagten ein Vertrag zu Grunde liege, so könne er sowohl wegen dolus als wegen culpa lata, ja sogar wegen culpa levis ** auf das Interesse klagen, welches in der Auflösung des Vertrags und Zurückerstattung der Einlage bestehe.

4) Wenn aber auch kein Vertrag zu Grunde liege, so seie mit derselben Wirkung, wie bei der Contracts-Klage die selbstständige actio de dolo gegeben und auch hier gelten wenigstens culpa lata dem dolus gleich.

Die Beklagten widersprechen, daß ihre Wahrscheinlichkeits-Rechnungen unrichtig seien, daher denn auch von keinem dolus die Rede sein könne.

Ein dolus seie schon deßwegen ganz undenkbar, weil sie ihre Statuten der Regierung und dem Publikum zur Prüfung offen vorgelegt haben.

Gesetzt aber auch, daß die Berechnungen als unrichtig erfunden werden sollten, so könne aus denselben Gründen, aus welchen kein dolus denkbar sei, auch keine culpa den Beklagten beigemessen werden, insbesondere aber auch deßwegen nicht, weil sie in neuerer Zeit sogar das Gutachten eines Lehrers der Mathematik für sich haben.

Sodann excipiren sie weiter, daß dem Kläger schon aus dem Grunde kein Klagerecht zustehe, weil er erst in die Anstalt eingetreten sei, nachdem die öffentlichen Angriffe auf die Anstalt längst begonnen gehabt haben, und es daher lediglich seine Schuld wäre, wenn er nicht klar gesehen habe. Ueberdieß

* Culpa, Schuld oder Nachlässigkeit.

** Culpa lata, grobe Schuld — culpa levis, leichte Schuld.

Digitized by Google

seie gar nicht erwiesen, ob der Kläger zum Eintritt in die Anstalt wirklich durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnung bestimmt worden sei.

Ferner wird excipirt, daß der Kläger noch gar keinen Schaden erlitten habe und daß daher die Klage zu frühe angebracht sei.

Endlich wird der Klage noch die exceptio inepti libelli entgegengesetzt, indem sie keine Schadens-Berechnung enthalte, noch enthalten könne, die Beklagten aber selbst im schlimmsten Falle nicht verbunden sein können, in die Actien des Klägers einzutreten.

§. 5.

Uebersicht über die Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung dieses Prozesses hängt von der Beantwortung folgender drei Hauptfragen ab:

I. ob die von den Beklagten ausgegebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen unrichtig seien;

II. im bejahenden Fall, ob den Beklagten culpa oder dolus zur Last falle, und

III. ob der Kläger in einem Vertrags-Verhältnisse zu den Beklagten stehe, und ob insbesondere die von den Beklagten ausgegebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen Gegenstand der Vertrags-Unterhandlungen gewesen seien.

I. Abtheilung,

betreffend die Frage, ob die von dem Beklagten ausgegebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen unrichtig seien.

§. 6.

Uebersicht über die einzelnen hiebei zur Sprache kommenden Momente.

Die Momente, welchen ein Einfluß auf das Steigen der Renten zugeschrieben wird und welche daher bei Beurtheilung der Wahrscheinlichkeits-Berechnung näher betrachtet werden müssen, sind folgende:

1) die Mortalität,
2) der Besitz mehrerer Actien in einer Hand,
3) die sogenannten Präjudicirungen,
4) die Cessionen,
5) die Nachzahlungen auf theilweise Actien,
6) die Erbschaften.

§. 7.

Mortalität.

Die Mortalitäts-Tafel von Süßmilch, wie sie von Baumann verbessert, in dessen Ausgabe von Süßmilchs göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1775 (Thl. II. S. 319, und Thl. III. im Anhang S. 26) enthalten ist, wird gewöhnlich für die vorzüglichste gehalten.

Sie harmonirt so ziemlich mit folgenden Mortalitäts-Tabellen:

1) mit der Duvillard'schen, welche sich auf sehr ausgedehnte Beobachtungen in Frankreich gründet, und von Duvillard in seinem Werke: „Analyse de l'influence de la Petit-Verole sur la mortalité. Paris 1806." herausgegeben wurde.
2) mit der Mortalitäts-Tafel für Preußen.(1)
   und
3) mit der für Mittel-Europa.(2)

Die beiden letzteren Tafeln gehören der neuesten Zeit an. Sie weichen aber bedeutend ab:

1) von der Worgentin'schen, welche auf Beobachtungen in Schweden gegründet ist.(3)

(1) A. Quetelet über den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten. Deutsche Ausgabe von Dr. V. A. Rieke. Stuttgart 1838. S. 160.

(2) Hertha Handbuch der Erd- und Völkerkunde von C. F. Vollrath Hoffmann. Ulm 1840. Thl. I. S. 559.

(3) J. J. Littrow über Lebens-Versicherungen. Wien 1832. S. 125.

2) von der Kerseborn'schen für Holland; (1)

3) von der Müret'schen für das Waadtland; (2)

4) von der für Belgien (3)

und

5) von der für Genf. (4)

Diese 5 Tabellen, wovon die beiden letzteren erst in der neuesten Zeit gefertigt wurden, weisen eine bedeutend geringere Sterblichkeit nach, als die Süßmilch-Baumann'sche.

Eine Tabelle, welche eine größere Sterblichkeit nachweise, als die Süßmilch-Baumann'sche, ist nicht bekannt, einzelne spezielle Tabellen für größere Städte, wie London, Northampton, Wien und Berlin abgerechnet, welche nicht als allgemeiner Maaßstab dienen können, da in solchen außerordentlich großen Städten die Sterblichkeit bekanntermaßen weit größer ist, als im Durchschnitt in einem ganzen Lande.

Nach der Tabelle von Süßmilch für Wien und Berlin, nach der Simpson'schen für London, und nach der Preice-schen für Northampton (5) ist in diesen Städten die Sterblichkeit in den ersten 2 Jahren nach der Geburt durchschnittlich beinahe um 12 — 15 % größer als nach der Süßmilch-Baumann'schen allgemeinen Mortalitäts-Tabelle.

Vom 3. Jahre an nimmt die Sterblichkeit allmälig ab, und nähert sich immer mehr dem allgemeinen Sterblichkeits-Verhältniß bis zum 50. Jahre, von welchem Jahre an beinahe keine Differenz mehr zu bemerken ist.

Eine sehr günstige Ausnahme macht jedoch die Preice'sche Tabelle für Northampton, nach welcher in den ersten 2 Jahren die Differenz blos 2½ % beträgt und schon nach 25 Jahren alle Differenz aufhört.

(1) Littrow a. a. O.

(2) Gremilliets Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse ꝛc. Deutsche Ausgabe von L. F. Deyhle. Ulm 1825, im Anhang S. 44.

(3) Quetelet a. a. O. S. 149.

(4) Hoffmann a. a. O. S. 569.

(5) Vergl. die Tabellen bei Littrow u. Gremilliet a. a. O.

Ebenso günstige, und sogar noch etwas günstigere Resultate liefert die neueste Mortalitäts-Tafel für Berlin. (¹)

Alle diese Tabellen, sowohl die älteren als die neueren, leiden aber an den Hauptgebrechen, daß sie blos auf Sterbelisten gegründet sind, ohne alle Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung.

Aus der Zahl der im Laufe mehrerer Jahre gestorbenen Menschen ziehen nämlich die Verfertiger der Sterbelisten blos einen Schluß, wie 100 oder 1000 in demselben Jahr geborne Menschen nach und nach absterben; allein dieser Schluß kann nie ganz richtig ausfallen, weil die Bevölkerung anerkanntermaßen nicht in einem Beharrungs-Zustande ist, sondern von Jahr zu Jahr zunimmt.

Um ein ganz getreues Bild von der Art, wie die Generationen aussterben, zu geben, müßten die Mortalitäts-Tabellen sich auf eine gehörige Anzahl von Sterbefällen gründen, die von einem Lande entnommen wären, in welchem eine lange Reihe von Jahren hindurch die Bevölkerung im Beharrungs-Zustande geblieben wäre, und in welchem sich auch zu dem die relative Sterblichkeit der verschiedenen Alters-Classen nicht verändert hätte, Bedingungen, die, wie man wohl sieht, auf keine Weise zutreffen können. Will man aus dem Verhältnisse der verschiedenen Alters-Stufen, welche die in einem größeren Lande, z. B. innerhalb eines Jahres verstorbenen Individuen erreicht haben, einen Schluß machen auf die Art, wie eine bestimmte Anzahl von gleichzeitig Gebornen aussterben werden, so irrt man deßhalb, weil man es im letzteren Fall nur mit einer Generation zu thun hat, im ersteren aber mit einer Reihe von verschiedenen aufeinander gefolgten und (eine zunehmende Bevölkerung vorausgesetzt) fortwährend zahlreicher gewordenen Generationen, weßhalb die in einem höheren Lebensalter gestorbenen Individuen die Ueberlebenden einer kleineren Zahl

(¹) Hoffmann a. a. O. S. 646.

von Geborenen sind, als die in in einem niederen Lebensalter Verstorbenen.

Die Mortalitäts-Listen lassen daher die Mortalitäts-Verhältnisse viel ungünstiger erscheinen, als sie in der That sich verhalten.

Denn wenn zur Zeit, wo die im höheren Alter jetzt Verstorbenen geboren worden sind, die Zahl der Gebornen schon der jetzigen Zahl der Gebornen gleich gewesen wäre, so müßten sich auch jetzt mehr Personen im höheren Alter vorfinden, und es würde sich hierdurch eine längere mittlere Lebensdauer für das höhere Alter herausstellen.

Dr. Riecke in seiner deutschen Ausgabe des Quetelet'schen Werkes S. 163 hat diesen Fehler klar hervorgehoben, aber auch schon Süßmilch selbst und noch mehr Baumann haben diesen Fehler anerkannt, (¹) und Baumann macht noch auf den weiteren Umstand aufmerksam, daß in der Süßmilch'schen allgemeinen Mortalitäts-Tabelle die Sterbelisten größerer Städte zu viel berücksichtigt worden seien, und daß daher diese Tabelle in keinem Fall auf Provinzen, worin kein London und kein Paris sei, mit Sicherheit angewendet werden könne.

Mit Recht warnen daher alle neueren Statistiker, daß man unseren gegenwärtigen Mortalitäts-Tabellen, wenn es sich um eine praktische Anwendung derselben handle, nicht zu unbedingtes Vertrauen schenken solle, wobei sie vorzugsweise die Lebens-Versicherungs- und Renten-Anstalten im Auge haben.

Ein merkwürdiges Beispiel von der Unzuverlässigkeit der Bevölkerungs-Notizen lieferte in der neuesten Zeit Berlin. Dort geschah die Ermittlung der Volksmenge auf den Grund einer vor 20 Jahren stattgehabten Zählung in der Art, daß man die Gestorbenen und diejenigen, welche ihren Wohnsitz anderwärts aufgeschlagen, von der Jahres-Summe abzog, wogegen die Geburten und Zuzüge dem Reste zugeschrieben wurden. Auf diese Art hatte man ermittelt, daß die Einwohnerzahl von Berlin vom Jahre 1820, wo sie 184,850

(¹) Süßmilch a. a. O. Thl. 2. S. 324. u. Thl. 3. S. 367.

betrug, bis Ende 1837 durch 18,787 Mehrgeburten und 61,757 mehr Eingewanderte auf 265,394 Personen gestiegen war, und im Jahr 1839 zählte man ohne das Militär, über 287,000 Einwohner. Im Jahre 1840 fand man sich jedoch veranlaßt, wieder eine directe Zählung anzustellen, als deren Ergebniß sich nun herausgestellt hat, daß die Bewohnerzahl ohne Militär sich auf nicht weniger als 340,000 Menschen belauft, so, daß auf jenem indirekten Wege ein Ausfall von 50,000 Personen übersehen worden war. (1)

Aehnliche Erfahrungen hat man auch anderwärts gemacht und man ist längst darüber einig, daß die Bevölkerung in allen Ländern im Wachsthum begriffen, und daß daher jetzt die mittlere Lebensdauer viel höher zu berechnen sei, als in den Mortalitäts-Tabellen gewöhnlich angenommen wird.

Schon Duvillard hat gezeigt, daß blos durch die Einführung der Vaccine die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sich um volle 3½ Jahre vermehrt habe. (2)

Ueberdieß leuchtet es von selbst ein, daß die Sterblichkeit unter den Mitgliedern der Lebens-Versicherungs- und Renten-Anstalten geringer sein muß, als in der ganzen übrigen Volksmenge eines Landes, da die in solchen Anstalten eintretenden Personen in ihrer Mehrzahl der bemittelten Classe angehören, die von vielen, die ganz armen Leuten drückenden Lasten befreit sind und daher auch ein längeres Leben hoffen können.

Diese Erfahrung haben noch alle Anstalten dieser Art gemacht, und es wurden daher für dergleichen Anstalten, gestützt auf ihre eigene Beobachtung der Sterblichkeit ihrer Mitglieder, besondere Sterblichkeits-Tabellen nach gezählten Köpfen (têtes choisies) gefertigt, namentlich von Kritter und Deparcieur. (3)

Diese beiden Tabellen zeigen durchaus eine geringere Sterblichkeit, als die Süßmilch-Baumannsche Tabelle.

(1) Schwäb. Merkur vom Jahr 1841. Nr. 61.

(2) Vergl. Quetelet a. a. O. S. 264 und 271.

(3) Vergl. Littrow a. a. O. S. 125.

Aber auch diese gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts angefertigte Tabellen wurden im Laufe der Zeit für ungenügend erkannt. So hat namentlich die Equitable Society in London, die im Jahr 1762 errichtet wurde, und noch jetzt als eine der vorzüglichsten Renten-Anstalten dieser Stadt anerkannt ist, nach wenigen Jahren schon gefunden, daß die Sterblichkeit ihrer Gesellschafts-Glieder viel geringer sei, als die der Northampton'schen Tafel von Price, an welche sie sich anfangs gehalten hatte. Sie änderte daher ihre Rechnungen öfter, um solche den gemachten Erfahrungen näher zu bringen.

Im Jahr 1810 ergab sich sogar, daß 83,000 Sterbefälle von versicherten Personen, welche im Verlauf von 30 Jahren Statt gehabt hatten, zu denjenigen, welche aus der Northampton'schen Tabelle sich ergaben, wie 2 zu 3 sich verhielten. Der Secretär der Gesellschaft, Morgan, entwarf dann nach diesen Erfahrungen eine Sterblichkeits-Tabelle, die von der Süßmilch-Baumann'schen sehr verschieden ist, wie folgendes kleine Schema zeigt. (1)

Es leben nach

	Süßmilch-Baumann	Morgan
im Alter von 20 Jahr	491.	491.
30 —	439.	456.
40 —	374.	410.
50 —	300.	356.
60 —	210.	283.
70 —	112.	199.
80 —	37.	97.

Hiernach erscheint die Sterblichkeit weit geringer, als nach allen bis jetzt genannten Tabellen, und mit dieser Morgan'schen, die Sterblichkeits-Verhältnisse so günstig darstellenden Tabelle stimmt auch die von Gompertz in der Phil. Transactions

(1) Quetelet a. a. O. S. 216. — Littrow a. a. O. S. 14 und 55.

für das Jahr 1825 mitgetheilte und auf umfassende Untersuchungen gegründete Mortalitäts-Tafel nahe überein. (1)

Nun darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Renten- und Versorgungs-Anstalten, für welche die Mortalitäts-Tabellen von Kritter, Deparcieur, Morgan und Gompertz gefertigt wurden, eine ganz andere Richtung haben, als die Stuttgarter Renten-Anstalt, in Folge welcher die letztere durchaus keine Auswahl bei der Aufnahme ihrer Actionäre macht, während die ersteren Anstalten nur gewählte Leute und auch diese nur mit Vorsicht aufnehmen.

Hier werden von den eintretenden Mitgliedern Gesundheitszeugnisse gefordert, und Leute, welche besondern Gefahren ausgesetzt sind, als: Soldaten, Seefahrer u. s. w. in der Regel ausgeschlossen. Auch treten meistens nur Wohlhabende Menschen aus der Mittelclasse ein, deren Leben nicht so vielen ungünstigen Zufällen blosgestellt ist, wie jenes der ärmern Classen, und durch alle diese Umstände wird die Sterblichkeit in jenen Gesellschaften offenbar bedeutend vermindert.

Man kann also jene Mortalitäts-Tabellen auf die Stuttgarter Anstalt, wo die Actionäre ohne Auswahl aufgenommen werden, nicht unbedingt anwenden.

In ihrer Wirksamkeit auf die Sterblichkeit sind jedoch die beiden Arten von Renten-Anstalten nicht so sehr von einander verschieden, als dieß auf den ersten Anblick scheinen mag.

Denn wenn gleich die Stuttgarter Anstalt zwischen den Kranken und den Gesunden, zwischen den Armen und den Reichen und zwischen dem gefährlichen und nicht gefährlichen Berufe der aufzunehmenden Actionäre keinen Unterschied macht, so ist doch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß kranke oder ganz arme Leute oder solche, deren Leben besonderen Gefahren ausgesetzt ist, die bei weitem geringere Zahl der in der Stuttgarter Renten-Anstalt eintretenden Actionäre sein werden.

Die bisherige Erfahrung sowohl in der Wiener, als in

(1) Littrov a. a. O. S. 55.

der Stuttgarter Anstalt bestätigt dieses, indem die Sterblichkeit in derselben bis jetzt viel geringer war, als nach der Süßmilch-Baumann'schen Tabelle, ungeachtet in den Jahren 1831 und 1832 in Oesterreich die Cholera sehr heftig gewüthet hat. (¹)

Es wird daher den Regeln der Wahrscheinlichkeits-Berechnungen entsprechen, wenn man die Mortalitäts-Tafel von Deparcieux wählt, welche zwischen der Süßmilch-Baumannschen und der Morgan'schen Tabelle ungefähr die Mitte hält. *

Bei der bisherigen Untersuchung der Mortalitäts-Verhältnisse sind zwar manche Notizen aus den letzten 10 Jahren benützt worden, welche den Gründern der Stuttgarter Anstalt im Jahr 1833 noch nicht zu Gebot standen, allein diese Notizen enthalten keine neue Grundsätze, sondern bestätigen blos diejenigen Ansichten und Erfahrungen, welche man schon lange vor dem Jahr 1833 gehabt hat.

Man gelangt daher zu den gleichen Resultaten, auch wenn man sich auf denjenigen Standpunkt stellt, auf welchen die Unternehmer der Stuttgarter Renten-Anstalt im Jahr 1833 gestanden sind.

Die Erfahrungen eines Deparcieux, eines Duvillard und eines Morgan sind längst allgemein bekannt, und wurden insbesondere auf eine für die Unternehmer von Renten-Anstalten warnende Weise in der Schrift von Littrow zu einer Zeit und an einem Orte beleuchtet (Wien 1832), wo die Unternehmer der Stuttgarter Renten-Anstalt ihre Vorbereitungen zu dem Unternehmen zu treffen eben im Begriffe waren.

Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß die Süßmilch-Baumann'sche Mortalitäts-Tabelle vor 10 Jahren im Allgemeinen noch in größerem Ansehen stand, als gegenwärtig,

(¹) Vergl. Beilage 112 und Becker a. a. O. S. 165.

* Die badische Renten-Anstalt, welche im November 1842 ihre Statuten völlig reformirte, hat ihren Berechnungen auch die Tabelle von Depariceur zu Grunde gelegt. (Vergl. den Bericht von dem Ministerialrath Kühlenthal über die Abänderungen der Statuten der badischen Renten-Anstalt.)

so wird es sich rechtfertigen lassen, wenn man zu Gunsten der Beklagten die Süßmilch-Baumann'sche Tabelle zu Grunde gelegt hat.

Fragt man nun, ob ein Actionär der III. Classe, in welche Classe der Kläger gehört, unter Zugrundlegung der Süßmilch-Baumann'schen Mortalitäts-Tabelle im 41. Jahre nach seinem Eintritt in die Anstalt wirklich, wie die von den Beklagten ausgegebene Wahrscheinlichkeits-Berechnung in Aussicht stellt, das Maximum der Rente von 300 fl. zu hoffen habe, so ergibt sich, wenn man außer der Mortalität keine der übrigen auf das Steigen der Renten Einfluß äußernden Umstände berücksichtigt, folgendes Resultat:

Angenommen, daß im 41. Jahre nach der Constituirung eines Jahres-Vereins die theilweisen Actien der III. Classe alle zu vollen ergänzt seien, so beträgt das Dotations-Vermögen von 100 Actionären nach der oben §. 2. lit. d. angestellten Berechnung . . . . . 8100 fl.
welche an Zinsen zu 4% . . . . 324 fl.
abwerfen.

Angenommen ferner, daß die 100 Actionäre der III. Classe zur Zeit ihres Eintritts im Durchschnitt 25 Jahre alt gewesen, so leben von denselben nach 41 Jahren nach Süßmilch-Baumann noch 33, welche sich in die Rente von 324 fl. zu theilen haben.

Es trifft also den Einzelnen eine jährliche Rente von 9 fl. 49 kr.

Nun ist weiter zu untersuchen, ob und welche andere Umstände außer der Mortalität auf das Steigen der Renten Einfluß haben.

§. 8.

Besitz mehrerer Actien in einer Hand.

Einer jener Umstände, auf welchen die Beklagten ein außerordentlich großes Gewicht legen, ist der Besitz mehrerer Actien in einer Hand.

Google

Das Stadtgericht weiß auf diesen Umstand lediglich kein Gewicht zu legen, indem es die Gesetze der Wahrscheinlichkeit mit sich bringen, daß die Sterblichkeit der Gesammtzahl der Actionäre proportional ist mit der Sterblichkeit der verschiedenen Categorien, aus denen die Gesammtzahl besteht.

Die Erscheinungen jeglicher Art sind einem allgemeinen Gesetze unterworfen, welches man das „Gesetz der großen Zahlen" nennen kann.

Es besteht darin, daß, wenn man sehr große Anzahl von Erscheinungen derselben Art beobachtet, welche von constanten und von unregelmäßig veränderlichen Ursachen abhängen, man zwischen diesen Zahlen Verhältnisse findet, welche fast unveränderlich sind.

In den Spielen z. B., wo die Umstände, welche das Herauskommen einer Karte, einer Nummer, oder das Fallen eines Würfels auf eine gewisse Seite bestimmen, ins Unendliche verschieden sind, wiederholen sich die einzelnen Fälle dennoch nach bestimmten Verhältnissen, wenn die Reihe der Versuche weit genug fortgesetzt wird. Als Beispiele des Gesetzes der großen Zahlen können ferner angeführt werden, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens, der jährliche Betrag der indirecten Abgaben, die jährliche Zahl der Prozesse und der jährliche Betrag der Gerichtskosten.

Bei der Untersuchung der ebengenannten Arten von ungewissen Ereignissen ist zwar die Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Ereignisse nicht a priori möglich, sondern sie müssen erst aus den Resultaten der Beobachtung abgeleitet werden, und man kann daher die Ordnung, in welcher die Besitzer mehrerer Actien und die Besitzer einzelner Actien absterben, nicht unter die Categorie der obengenannten ungewissen Ereignissen stellen, weil die Anzahl der in dieser Beziehung gemachten Beobachtungen noch zu gering ist; allein es gibt auch ungewisse Ereignisse, deren Wahrscheinlichkeit a priori bestimmt werden kann, und dazu gehört die Ordnung, in welcher die Besitzer einzelner oder mehrerer Actien absterben.

Wahrscheinlichkeit ist der Inbegriff der Gründe,

welche wir haben, zu glauben, daß irgend ein ungewisses Ereigniß stattfinden werde, und das Maaß der Wahrscheinlichkeit eines ungewissen Ereignisses ist das Verhältniß der Anzahl der diesem Ereignisse günstigen Fälle zu der Anzahl aller möglichen, sowohl der günstigen als ungünstigen Fälle.

Wenn nun dieses Verhältniß für zwei Ereignisse gleich ist, so haben wir denselben Grund, zu glauben, daß das eine oder das andere stattfinden werde, ist aber dieses Verhältniß für beide Ereignisse verschieden, so haben wir mehr Grund, zu glauben, daß das Ereigniß stattfinden werde, für welches dieses am größten ist. (¹)

Gesetzt also, eine Urne enthalte 4 weiße und 6 schwarze Kugeln, so liegt offenbar für den Zug einer schwarzen Kugel mehr Wahrscheinlichkeit vor, als für den Zug einer weißen Kugel, und ebenso verhält es sich mit dem Absterben der Actionäre, welche eine verschiedene Anzahl von Actien besitzen.

Gesetzt, es besitzen von 100 gleich alten Actionären 50 je 1, und 50 je 2 Actien, und es sterben davon 3—4 Actionäre mit je 1 Actie, so ist es wahrscheinlicher, daß unmittelbar nach ihnen 3—4 Actionäre mit je 2 Actien sterben, als daß wieder 3—4 Actionäre mit je 1 Actie sterben, weil die Zahl der dem ersten Ereigniß günstigen Fälle größer ist, als die Zahl der dem letzten Ereigniß günstigen Fälle, d h. weil mehr Actionäre mit 2 Actien da sind, als solche mit 1.

Möglich ist es allerdings, daß alle oder der größere Theil der Actionäre mit 1 Actie vor den Actionären mit 2 Actien sterben; allein es ist auch der umgekehrte Fall möglich, und ebendeßwegen, weil beide Fälle gleich möglich sind, liegt weder für den einen noch für den andern Fall eine Wahrscheinlichkeit vor, sondern für den dritten zuerst genannten Fall.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß jede Actie eine Person repräsentirt, und daß der Besitz mehrerer Actien in

(¹) S. D. Poisson, Lehrbuch der Wahrscheinlichkeits-Rechnung, deutsch bearbeitet von Dr. Schnuse. (Braunschweig 1841.) Kap. 1.

Google

einer Hand auf das Steigen der Renten nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit durchaus keinen nachhaltigen Einfluß äußern kann. Denn wenn von den gedachten 100 Actionären, welche zusammen 150 Actien besitzen, 3 mit 1 und 3 mit 2 Actien sterben, so hat dieß dieselbe Wirkung, als wie wenn von 150 Actionären mit je 1 Actie, 9 sterben.

Es kann und wird allerdings vorkommen, daß bei einzelnen Classen während ihrer ganzen Existenz ein Mißverhältniß in dem Absterben der verschiedenen Categorien von Actionären bestehen bleibt, und daß dadurch die Rente sich unverhältnißmäßig höher oder niederer berechnet, als sie sich berechnen würde, wenn alle Actionäre gleichviel Actien besäßen; allein in der Mehrzahl der Classen wird nach dem sogenannten Gesetze der großen Zahlen die Rente immer gleich hoch stehen.

Das ist übrigens richtig, daß auch in denjenigen Classen, in welchen kein wirkliches Mißverhältniß in dem Absterben der verschiedenen Categorien von Actionären obwaltet, dennoch das Progressions-Verhältniß, nach welchem die Rente von Jahr zu Jahr steigt, nie so regelmäßig sein kann, wenn eine Classe Actionäre mit einer verschiedenen Zahl von Actien hat, als wenn alle Actionäre gleichviel Actien haben, weil nicht anzunehmen ist, daß die verschiedenen Categorien von Actionären Jahr für Jahr in einer ganz verhältnißmäßigen Zahl absterben; es werden also von Zeit zu Zeit Stillstände in dem Steigen der Renten und dann wieder Sprünge eintreten; allein im Ganzen, wenn man mehrere Jahre in einander rechnet, wird immer wieder das Verhältniß gleich sein.

Ueber die Einwirkung des Besitzes mehrerer Actien in einer Hand auf das Steigen der Renten hat sich in preußischen Zeitungsblättern und namentlich in dem allgemeinen Organ für Handel und Gewerbe (Nr. 37, 38 und 39 von 1842, Beilage 137, 138) ein Streit erhoben, auf welchen sich die Beklagten in ihrem Schriftsatze (Beilage 136) berufen; allein durch diesen Streit kann die Ansicht der Beklagten nichts gewinnen.

In diesem Streit will die Behauptung, daß mehrere

Actien in **einer** Hand ohne Einfluß auf die Rentensteigerung seien, durch folgende Berechnung widerlegt werden:

Wenn Jemand, der 1 Actie habe, nach 10 Jahren sterbe, in welchen er an Renten 50 Thaler empfangen habe, so hinterlasse er der Classe eine Erbschaft von 50 Thaler und die Rente werde um

$$\left\{\frac{2}{\text{Zahl der übrigen Einlagen}}\right\}$$

steigen, wenn das Geld zu 4 % benutzt werde.

Sterbe aber Jemand, der statt einer, zehn Actien besitze, ebenfalls nach 10 Jahren, so hinterlasse dieser eine Erbschaft von 500 Thalern, und die Rente werde mithin um

$$\left\{\frac{20}{\text{Zahl der übrigen Einlagen}}\right\}$$

steigen, folglich um zehnmal mehr.

Die hiegegen vorgebrachte Einwendung, daß auch Theilnehmer mit mehrfachen Einlagen länger leben werden und daher in demselben Verhältnisse die Steigerung der Renten zurückhalten müssen, wird durch die Replik zu beseitigen gesucht, daß die Nichtsteigerung durch das Fortleben der Actionäre kein wirklicher Nachtheil sei, während die erhöhte Steigerung ein sich multiplicirender Vortheil sei. Habe nämlich der Tod eine Erbschaft zugeführt, welche die Rente, wie gezeigt worden, um das 10fache gesteigert habe, so seie solche eine bleibende (nicht wieder zurückweichende) und jede Erbschaft, die ferner einträte, erhöhe die Rente wieder verhältnißmäßig und so multiplicire sich der Vortheil in jedem Jahre weiter.

Die Duplik des Gegners ist aus den erwähnten Blättern (Beilage 137. 138.) nicht ersichtlich, sie liegt aber auf offener Hand.

Allerdings ist es richtig, daß die durch den Tod des fraglichen Besitzers von 10 Actien eingetretene Steigerung der Rente eine bleibende, nicht wieder zurücktretende ist, und

daß jede künftig anfallende Erbschaft die Rente wieder verhältnißmäßig erhöht; man kann sogar auch zugeben, daß das Fortleben eines andern Actionärs mit mehreren Actien kein wirklicher Nachtheil sei, nicht zugegeben ist aber, daß das Absterben des fraglichen Actionärs mit 10 Actien ein wirklicher Vortheil sei.

So wenig im erstern Falle von einem wirklichen Nachtheil die Rede sein kann, ebensowenig kann im letzten Falle die Rede von einem wirklichen Vortheil sein. Vortheil und Nachtheil gleichen sich hier völlig gegeneinander aus.

Setzen wir den Fall, daß eine Classe aus 100 Actionären mit je 1 und aus 100 Actionären je 10 mit Actien bestünde, so werden diese 200 Actionäre nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit in der Zeit des Absterbens gleichen Schritt halten. Sterben nun im ersten Jahre zufälligerweise 6 Actionäre mit 10 Actien und nur 2 mit je 1 Actie, so erhält allerdings die Classe durch den Tod der 6 ersteren Actionäre einen 30mal größeren Zuwachs, als durch den Tod der beiden letzteren Actionäre und jener 30fache Zuwachs ist bleibend. Dieß ist aber kein wirklicher, sondern blos ein scheinbarer Vortheil, indem derselbe nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit wieder durch den, freilich auch nur scheinbaren Nachtheil ausgeglichen wird, daß im nächsten Jahr mehr Actionäre mit 10 Actien fortleben und mehr Actionäre mit 1 Actie sterben. Stürben z. B. im nächsten Jahre 6 Actionäre mit je 1 Actie und blos 2 Actionäre mit je 10 Actien, so käme es dann auf dasselbe heraus, wie wenn in jedem der beiden Jahren 8 Actionäre mit je 10 und 8 mit je 1 Actie gestorben wäre.

Dieses Verhältniß wird zwar nicht in jedem einzelnen Jahre pünktlich zutreffen, aber im Verlauf von einigen Jahren wird das Resultat immer wiederkehren, daß gleichviel Actionäre von beider Categorie abgestorben sind.

Eine solche Ausgleichung kann dagegen in dem Fall nicht eintreten, wenn eine außerordentlich große Anzahl von Actien in den Händen ganz weniger Actionäre sich befindet.

Setzen wir den Fall: es befinden sich in einer Classe von 1000 Actien 4 Actionäre, welche zusammen 100 Actien besitzen, während die übrigen 900 Actionäre je nur 1 Actie besitzen, so fällt es in die Augen, daß das Leben oder Sterben jener wenigen Actionäre auf das Steigen oder Sinken der Renten von außerordentlich großem Einfluß ist; allein ebenso sehr fällt es in die Augen, daß in einem solchen Falle von keiner Wahrscheinlichkeits-Berechnung mehr die Rede sein könne.

Sehe man z. B. die in der Osterdinger'schen Schrift S. 15 berührte I. Classe des Jahres-Vereins 1837 an. Diese zählt 3991 Actionäre mit 7869 Actien, und zwar besitzen:

2558 Actionäre je	1 Actie, also	2558	Actien.
583	2 . . .	1166	—
224	3 . . .	672	—
84	4 . . .	336	—
224	5 . . .	1120	—
299	6 . . .	1794	—
4	7 . . .	28	—
3	8 . . .	24	—
2	9 . . .	18	—
3	10 . . .	30	—
3	12 . . .	36	—
1	13 . . .	13	—
2	17 . . .	34	—
1	40 . . .	40	—
3991		7869	—

Hier schließen die letzten 19 Actionäre, welche mit einander 223 Actien besitzen, alle Wahrscheinlichkeits-Berechnung aus, weil die Zahl dieser Actionäre gegenüber von der Gesammtzahl der Actionäre viel zu gering und die Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Actien gegenüber von der Zahl der in dem Besitze der übrigen Actionäre befindlichen Actien viel zu groß ist. Es ist eben so leicht möglich, daß diese 19 von 3991 Actionären in den ersten paar Jahren sterben, als daß

Digitized by Google

sie in den letzten paar Jahren sterben, aber wahrscheinlich ist weder der eine noch der andere Fall.

Erreichen nun diese 19 Actionäre alle ein hohes Alter, so werden es die übrigen Actionäre niemals (und natürlich die 19 Actionäre selbst auch nicht) zu einer auch nur einigermaßen erklecklichen Rente bringen, sterben sie aber alle oder größtentheils zu einer gelegenen Zeit, d. h. bald nach dem Zeitpunkt, wo jeder Abfertigungs-Anspruch für ihre Erben aufgehört hat, so können es die übrigen Actionäre zu der höchsten Rente 300 fl. 10 und vielleicht 20 Jahre früher bringen, als dieß der Fall wäre, wenn die 223 Actien statt in 19 in 223 verschiedenen Händen sich befänden.

Hier lassen sich die einzelnen Actionäre auf eine Wette und auf keine Wahrscheinlichkeits-Berechnung ein.

Der einzelne Actionär steht in einem solchen Falle demjenigen Versicherer von Schiffen gleich, der nur eine geringe Anzahl von Versicherungs-Verträgen eingeht. Dieser kann mit Sicherheit auf einen Erfolg seiner Speculation nicht rechnen, während derjenige, der eine große Anzahl solcher Versicherungs-Contracte abschließt, des Erfolges seiner Speculation beinahe völlig gewiß ist.

Die Folgerung aus allen diesen Betrachtungen ergibt sich von selbst. Die Gründer der Anstalt hätten entweder die Zahl der einem Actionär gestatteten Actien in den Statuten beschränken oder in ihren Wahrscheinlichkeits-Berechnungen ausdrücklich darauf aufmerksam machen sollen, daß sie dabei den außerordentlichen sowohl für den einzelnen als für die Gesammtheit der Actionäre höchst gefährlichen Fall der Erwerbung einer übermäßig großen Anzahl Actien für eine Person nicht im Auge gehabt haben, und daß daher ihre Wahrscheinlichkeits-Berechnungen auf dieses Prädikat keine Ansprüche mehr machen können, sobald jener außerordentliche Fall eintrete.

Wenn die Gründer der Anstalt ihren Wahrscheinlichkeits-Berechnungen die Bemerkung beifügen:

daß dieselben eine Uebersicht des wahrscheinlichen Steigens der Dividenden enthalten, wie dieses in den

angestellten Berechnungen sich äußere, wenn man neben den gewöhnlichen Regeln der Sterblichkeit, das bei solchen Anstalten sehr ergiebige Einwirken der Capital-Ueberströmnngen von älteren auf jüngere Classen, das rasche Anwachsen der Erbschaften in den Classen selbst nach Absorbirung des eingelegten Capitals, mitunter die Mehrheit der Einlagen von einzelnen Actionären und den Einfluß der Zuzahlungen und Zuschreibungen in den jüngern Classen gehörig in Anschlag bringe — und das um so mehr, als diese Resultate sich wenigstens im Allgemeinen in einer Reihe von Jahren bewähren dürften, wenn auch die Ergebnisse der einzelnen Jahren sich bald geringer bald günstiger äußern werden ꝛc.

so erhellt hieraus unverkennbar, daß die Gründer der Anstalt den Begriff einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung richtig aufgefaßt und den wirklich kaum denkbaren Fall, daß ein einzelner Actionär 17 oder gar 40 Actien in einem und demselben Jahres-Vereine nehmen werde, nicht im Auge hatten.

Um so unbegreiflicher erscheint es daher, daß dieselben jetzt dem Besitze mehrerer Actien in einer Hand eine nachhaltige Wirkung zuschreiben.

Noch unbegreiflicher ist es aber, wie Dr. Osterdinger, der im Laufe des Streites über diese Wahrscheinlichkeits-Berechnungen die Aufgabe erhielt, dieselbe zu prüfen, als Mathematiker zu dem Resultat gelangt ist, daß der Besitz mehrerer Actien in einer Hand das Erlöschen der Actien um 10% vermehren könne. Die mathematische Richtigkeit des Satzes, daß die Sterblichkeit der Gesammtzahl der Actionär proportionell sei mit der Sterblichkeit der verschiedenen Categorien, aus welcher die Gesammtzahl besteht, daß somit jede Actie eine Person repräsentire, ist so einleuchtend, daß man in der That nicht nöthig haben sollte, ein Wort hierüber zu sagen. (¹)

Zu Begründung der entgegengesetzten Behauptung, daß

(¹) Vergl. Becker a. a. O. S. 167 u. 207, und den Kühlenthal'schen Bericht S. 19.

nämlich der Besitz mehrerer Actien in einer Hand bedeutenden Einfluß auf das Steigen der Renten habe, berufen sich die Beklagten noch auf folgenden in den sogenannten „kurzgefaßten Grundzügen" der Wiener Anstalt aufgestellten ganz sonderbaren Satz (Beilage 93. S. 3):

> Drittens: die Sterblichkeit ist angenommen nach den Verhältnissen des Instituts, nach welchen, so wie nach den bis jetzt in der That vorliegenden Resultaten, sich diese, gegen die Sterblichkeit nach Süßmilch, wie 2½ zu 1 verhält, nachdem statutenmäßig jedes Mitglied in derselben Classe und Jahres-Gesellschaft mehrere ganze und mehrere verschiedenartige theilweise Einlagen zu machen berechtigt ist.

Diesen unverständlich abgefaßten Satz interpretiren die Beklagten dahin, daß der Mortalitäts-Maaßstab ohne alle Rücksicht auf die Zahl der Actionäre lediglich an die Zahl der Actien angelegt und die hienach sich ergebenden Sterbefälle immer 2½mal von der Zahl der Actien abgezogen werden müssen.

Auf diese Weise würden, wenn man z. B. 1000 Actien in den Händen von 400 dreijährigen Actionären annimmt, und die bei 1000 dreijährigen Menschen nach der Süßmilch'schen Mortalitäts-Tabelle für die Stadt Wien sich ergebenden Sterbefällen 2½mal von der Zahl der Actien abzieht, 1000 Actien nach 60 — 70 Jahren völlig erloschen sein. (¹)

Wie ungereimt diese Interpretation sei, fällt in die Augen.

Nach der Süßmilch'schen Mortalitäts-Tabelle für Wien leben von 400 dreijährigen Menschen nach 70 Jahren noch 70, und nach 80 Jahren noch 24. Weil nun diese 400 Menschen mit einander 1000 Actien besitzen, so sollen sie deswegen nach 60 — 70 Jahren schon alle als gestorben betrachtet werden.

(¹) Vergl. die von den Beklagten selbst angestellte Berechnung (Beilage 99).

Ein noch auffallenderes Resultat ergibt sich aber, wenn man das Alter der Actionäre zu 1 Jahr annimmt.

In dem 2. und 3. Lebensjahr ist nämlich die Sterblichkeit viel größer als in den späteren Lebensjahren, wenn man daher jeden Sterbefall 2½mal rechnet, so erscheinen 400 einjährige Menschen, welche zusammen 1000 Actien besitzen, schon nach 50 — 60 Jahren als völlig ausgestorben.

Ins Lächerliche fällt vollends diese Berechnungs-Art, wenn man sie auf Menschen unter 1 Jahre anwendet, indem nach der Süßmilch'schen Mortalitäts-Tabelle für Wien von 1000 neugebornen Menschen im ersten Jahre 458 sterben. Würde nun diese Zahl 2½mal genommen, so gingen 145 Actien mehr ab, als ursprünglich vorhanden waren! (¹)

Den Schlüssel zu der Interpretation des fraglichen Satzes findet man in der bei Tendler in Wien erschienenen anonymen Schrift, betitelt: „Die Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates, im Geiste ihrer Statuten, geschildert von einem Menschenfreunde."

Dieser anonyme Schriftsteller, welcher der Auctor der Wiener Wahrscheinlichkeits-Berechnungen und der sogenannten kurzgefaßten Grundzüge zu sein scheint (vergl. §. 15 dieser Entscheidungs-Gründe) sagt auf S. 47 seines Werkes:

„Bei der Wiener Wahrscheinlichkeits-Berechnung seie angenommen, daß eine Jahres-Gesellschaft aus 440 Mitgliedern bestehe, deren Einlagen die Summe von 88,000 fl. betrage, daß von diesen Mitgliedern 50 in die erste, 50 in die zweite, 60 in die dritte, 100 in die vierte, 80 in die fünfte, 60 in die sechste und 40 in die siebente Classe eingereiht seien, daß das Verhältniß der vollen und theilweisen Einlagen zu einander und der Einlagen überhaupt zur Zahl der Interessenten so gestellt sei, damit die eintretende Sterblichkeit zu jener nach Süßmilch sich wie 2½ zu 1 verhalte 2c. 2c."

Hieraus erhellt ganz deutlich, daß jede Actie eine Person repräsentiren solle; denn wenn man mit dem anonymen

(¹) Vergl. Becker a. a. O. S. 195 — 196.

Schriftsteller annimmt, daß 100 Actionäre gerade 250 Actien mit einander besitzen, so ist es gleichgültig, ob man den Mortalitäts-Maaßstab einfach an 250 Actien anlegt oder $2\frac{1}{2}$fach an 100 Actionäre.

Das Resultat ist immer dasselbe. Von selbst versteht es sich aber, daß der Mortalitäts-Maaßstab nicht $2\frac{1}{2}$fach an der Zahl der Actien angelegt werden darf, wie die Beklagten meinen, und daß überhaupt der $2\frac{1}{2}$fache Abzug bei denjenigen Vereinen keine Anwendung finden kann, in welchen die Zahl der Actionäre und der Actien nicht genau wie 1 zu $2\frac{1}{2}$ sich verhält. In diesem Falle muß der Mortalitäts-Maaßstab einfach an die Actien angelegt werden, oder was auf das Gleiche herauskommt, an jede einzelne Categorie von Actionären besonders, und zwar in der Art, daß für jeden abgehenden Actionär so viele Actien an der Gesammtzahl der Actien abgezogen werden, als diejenige Categorie besitzt, in welche der abgegangene Actionär gehört.

§. 9.

Die sogenannten Präjudicirungen der Actionäre.

Die Statuten schreiben vor:

„Wenn eine volle Jahres-Dividende ein ganzes Jahr lang unerhoben geblieben ist, so wird der Actionär in öffentlichen Blättern aufgefordert und meldet er sich hierauf nicht binnen eines Jahres, so wird er für todt erklärt, und seinen Erben oder auch ihm selbst, wenn er noch am Leben ist, die baaren Einlagen in so weit zurückbezahlt, als nach Abzug der baar erhobenen Renten übrig bleibt.

Wenn eine theilweise Actie durch zugeschriebene Dividenden oder durch Verloosung auf 100 fl. ergänzt worden, oder wenn sie auch nur einen Zuschuß durch Verloosung erhält, so wird der betreffende Actionär durch öffentliche Blätter aufgefordert, sich binnen eines

Jahres zu melden, und meldet er sich nicht binnen dieser Frist, so wird er auf gleiche Weise wie der Besitzer einer vollen Actie für todt erklärt."

Es ist Thatsache, daß in allen Anstalten der vorliegenden Art Versäumnisse einzelner Theilnehmer vorkommen und daß hierdurch dergleichen Anstalten einigen Gewinn ziehen; aber ebenfalls ist es Thatsache, daß diese Versäumnisse höchst selten sind.

So ist z. B. von den in den Jahren 1824 und 1825 verloosten Preußischen Staatsschuldscheinen im Betrag von 2,169,500 Thaler nur ein einziger Staatsschuldschein von 25 Thaler zur Einlösung nicht präsentirt worden. (¹) Ferner istes Thatsache, daß keine solide Anstalt im Voraus bestimmte Gewinnberechnungen auf dergleichen Versäumnisse gründet, noch viel weniger veröffentlicht, wie denn auch die Gründer der Stuttgarter Renten-Anstalt in ihrem Eingang zu der Wahrscheinlichkeits-Berechnung, wo die auf das Steigen der Renten einwirkenden Momente aufgezählt werden, sich enthalten haben, die Präjudicirungen als einen in Berechnung genommenen Vortheil ausdrücklich hervorzuheben.

Daß in solchen Anstalten auf Versäumnisse Präjudicien angedroht und strenge ausgeführt werden müssen, liegt in der Einrichtung solcher Anstalten, aber jede Anstalt wird darauf Bedacht nehmen, den Versäumnissen so viel als möglich vorzubeugen. Dieß machten sich bis jetzt auch die Directoren der Stuttgarter Anstalt zur Pflicht, indem sie die säumigen Actionäre noch zu rechter Zeit zu mahnen pflegten, ohne hiezu nach den Statuten verbunden zu sein. Sie haben hierdurch auf eine löbliche Weise den Statuten nachgeholfen, welche wenigstens in Beziehung auf die Präjudicirungen der Theil-Actien offenbar mangelhaft sind. Wohl läßt es sich rechtfertigen, daß der Besitzer einer vollen Actie, der seine Dividende 3 Jahre lang nicht erhebt, ohne vorgängige Mahnung für todt erklärt wird, denn es ist dieß eine grobe wohl selten vorkommende Nachlässigkeit, aber wie leicht kann es

(¹) **Becker** a. a. O. S. 168.

dem Besitzer einer Theil-Actie begegnen, daß er das öffentliche Blatt nicht zu Gesicht bekommt, in welchem er nur mittelst Bezeichnung der Nummer seiner Actie benachrichtigt wird, daß letztere einen Zuschuß durch Verloosung erhalten habe.

Ohne Zweifel würde sich das Curatorium längst veranlaßt gesehen haben, diese fehlerhafte Einrichtung zu verbessern, wenn nicht die Directoren bis jetzt jeden Schaden der möglicherweise hieraus für einzelne Actionäre entstehen könnte, dadurch beseitigt hätten, daß sie die betreffenden Actionäre speciell von den Verloosungs-Resultaten in Kenntniß setzten. Ebendeßwegen ist bis jetzt, ungeachtet schon eine Menge von Theil-Actien Zuschüsse durch Verloosung erhalten haben, noch keine einzige Theil-Actie im Laufe von 9 Jhren durch Präjudicirung erloschen (Beilage 90. Fol. 30b). Wenn in den letzten paar Jahren eine große Anzahl von vollen Actien präjudicirt wurden, so beweist dieses Ereigniß lediglich nichts, da es notorisch ist, daß beinahe alle diese Actionäre sich freiwillig für todt erklären ließen, um mit einem geringen Verlust von der Anstalt loszukommen.

Später, wenn einmal die Todt-Erklärung nur mit einem bedeutenden Verluste erzielt werden kann, wird selten mehr eine vorkommen.

Von den bis jetzt vorgekommenen Präjudicirungen hatte die Anstalt einen höchst unbedeutenden Gewinn, weil die Präjudicirungen wenige Jahre nach Constituirung der betreffenden Vereine statt hatten (vergl. §. 2. lit. F.).

Die Beklagten behaupten zwar brieflich nachweisen zu können, daß die meisten dieser Löschungen nicht absichtlich stattgefunden haben; allein diese Behauptung, mag es sich damit verhalten wie es will, erscheint nach dem eben Vorgetragenen völlig irrelevant, da, abgesehen von den notorischen Gründen des Ereignisses, Rücksichten der Honnêteté * es verbieten, in eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung einen bestimmten Gewinn durch Präjudicirungen aufzunehmen, und da überdieß der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit darüber

* Ehrenhaftigkeit.

vorliegt, daß in späteren Jahren, wo für die Anstalt wirklicher Gewinn und für die betreffenden Actionäre ein erheblicher Nachtheil durch die Präjudicirungen erwachsen würde, die freiwilligen Präjudicirungen ganz aufhören und die nicht freiwilligen sich auf ein Minimum reduciren werden.

Wenn einmal ein Actionär mehrere Jahre lang seine Rente bezogen hat, so muß man ganz außerordentliche, gewiß selten vorkommende Verhältnisse voraussetzen, um anzunehmen, daß ein solcher Actionär unterlassen werde, seine Rente fortzubeziehen.

Das Präjudicirungs-System ist in allen übrigen Renten-Anstalten eingeführt, aber noch von keiner einzigen Anstalt hat man gehört, daß wirklich Präjudicirungen in einer auch nur einigermaßen erheblichen Zahl vorgekommen wären. Hierin liegt wohl der deutlichste Beweis, daß die vielen Präjudicirungen, welche bei der Stuttgarter Renten-Anstalt in den letzten Jahren vorkamen, einen ganz besonderen Grund gehabt haben müssen, indem wohl nicht anzunehmen ist, daß die Actionäre der Stuttgarter Anstalt nachlässiger in der Erhebung ihrer Renten seien als die Actionäre anderer Anstalten.

Jedenfalls wird aber den Präjudicirungen Rechnung genug dadurch getragen, wenn statt der Mortalitäts-Tabelle von Deparcieux die Süßmilch-Baumann'sche Tabelle der Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu Grund gelegt und wenn für den möglichen Verlust an dem Dotations-Capital durch schlechte Schuldner nichts in Berechnung genommen wird.

§. 10.

Cessionen.

Das Recht, volle Actien an ältere Personen zu cediren, wird auch als ein Umstand geltend gemacht, der auf das Steigen der Renten Einfluß haben könne.

Dieser Einfluß erscheint jedoch an sich so unbedeutend, daß er nicht wohl in Berechnung genommen werden kann. Die Anstalt wird hierdurch wenig gewinnen sondern eher

Google

verlieren, da man annehmen darf, daß nur der Schwächliche an den Kräftigen, nicht aber umgekehrt, der Kräftige an den Schwächlichen cediren werde.

§. 11.

Nachzahlungen auf Theil-Actien.

Die Frage, welchen Einfluß die Nachzahlungen auf das Steigen der Renten üben, ist identisch mit der oben §. 2. lit. G. schon abgehandelten Frage, ob die Theil-Actien vortheilhaft oder nachtheilig für die vollen Actien seien.

Dieser Punkt hat jedoch für die Entscheidung der Frage, ob die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen der Beklagten richtig seien oder nicht, keine große Bedeutung, da es nicht darauf ankommt, genau zu wissen, wie die Rente, so lange nicht alle Theil-Actien ergänzt sind, also in den ersten 40 — 50 Jahren, nach und nach steigt, sondern blos darauf, wie viel die Rente in dem Augenblick betragen möge, wo sämmtliche Theil-Actien zu vollen Actien angewachsen sein werden. Erst von diesem Zeitpunkte an gewinnt man festen Boden für die Wahrscheinlichkeits-Berechnung, weil dann das Dotations-Vermögen seinen Culminations-Punkt erreicht hat.

Nun hängt allerdings die Berechnung der höchsten Summe des Dotations-Vermögens, wie wir oben §. 2. lit. D. gesehen haben, von den beiden Fragen ab, wie viel von dem Dotations-Vermögen an die Erben verstorbener Actionäre hinausbezahlt werden müsse und wie viele Theil-Actien unergänzt erloschen sind, und diese beiden Fragen hängen wieder von der Vorfrage ab, wie viele Nachzahlungen auf die Theil-Actien gemacht worden seien; allein es ist schon oben (§. 2. lit. D.) bemerkt worden, daß unseren Berechnungen der günstigste Fall, der sich denken läßt, zu Grund gelegt ist, der Fall nämlich, daß alle Theil-Actien in den ersten 10 Jahren durch Nachzahlungen vollständig ergänzt werden, so, daß der berechnete höchste Betrag des Dotations-Vermögens einer Classe unmöglich höher steigen kann, weil die späteren Nachzahlungen nicht

so günstig auf die Vermehrung des gesammten Dotations-Vermögens einer Classe wirken, als die früheren.

§. 12.

Erbschaften.

Das Ueberströmen der Erbschaften von älteren Classen und Vereinen ist das letzte und auch der einzige Umstand, der außer der Sterblichkeit der einzelnen Mitglieder einer und derselben Classe möglicherweise von erheblichem Einfluß auf das Steigen der Renten sein kann.

Nun ist bereits oben §. 2. lit. B. ausgeführt worden, daß die älteren Classen VI., V., IV. und III. auf gar keine Erbschaft von den Vereinen sich Hoffnung machen dürfen, und in eine dieser älteren Classen, in die III., gehört namentlich der Kläger. Bei ihm kann also von der Beerbung eines älteren Vereins keine Rede sein.

Was aber die Beerbung der älteren Classen in dem Jahres-Verein 1837 betrifft, so stirbt

die VI. Classe im günstigsten Fall aus nach	27	Jahren
die V. Classe nach	37	„
die IV. Classe nach	47	„

Es ist hier das Alter der Actionäre zur Zeit des Eintritts in den Verein

in VI. Classe zu	55	Jahren
in V. Classe zu	45	„
und in IV. Classe zu	35	„
und die höchste Lebensdauer durchgängig zu	82	„

angenommen. Weiter wird man wohl zu Gunsten der Beklagten nicht gehen können, da nach Süßmilch-Baumann das Aussterben einer Generation erst im 96. Lebensjahr anzunehmen wäre.

Nun fragt sich, wie hoch die Erbschaft bei einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung angeschlagen werden dürfe.

Nach den Erfahrungen in Wien, welche die Gründer der Stuttgarter Anstalt vor sich hatten, sind die älteren

Classen gegen die jüngeren Classen so unverhältnißmäßig schwach besetzt worden, daß die Gründer der Stuttgarter Anstalt nicht wohl anders erwarten konnten, als daß in ihrer Anstalt die IV., V. und VI. Classe im Durchschnitt um 4/5 schwächer werden besetzt werden, als die III. Classe. Wenn man daher gegenüber von der III. Classe annimmt, daß die IV., V. und VI. Classe eben so stark besetzt werde, als die III. Classe, so wird dieß das Aeußerste sein, was in einer Wahrscheinlichkeits-Rechnung gerechtfertigt werden kann.

Hienach würde, da die Zahl 100 unsern Berechnungen zu Grunde liegt, betragen:

1. Das Dotations-Vermögen der VI. Classe auf 100 Actien à 125 fl. . . . . . . 12,500 fl.
Davon als Erb-Abfertigung circa . 1700 „
Rest 10,800 fl.

Hievon weiter abgezogen 10 % für die Directoren . . . . 1080 fl.
Rest als Erbschaft 9720 fl.

2. Das Dotations-Vermögen der V. Classe auf 50 volle und 50 theilweise Actien à 100 fl. 10,000 fl.
Davon als Erb-Abfertigung und für die als unergänzt erloschenen Theil-Actien circa . . . . . 1400 fl.
Rest 8600 fl.
Dazu Erbschaft von der VI. Classe an 9720 fl. die Hälfte mit . . . . 4860 fl.
Zusammen 13,460 fl.
Hievon 10% für die Directoren . . 1346 fl.
Rest als Erbschaft 12,114 fl.

3. Das Dotations-Vermögen der IV. Classe auf 50 volle Actien nach Abzug von 5 % 4750 fl.
25 theilweise à 10 fl. (oder 9 fl. 30.) 2487 fl. (30.)
25 theilweise à 20 fl. (oder 19 fl.) 2475 fl.
9712 fl. (30.)

Digitized by Google

Davon als Erb-Abfertigung und für die als unergänzt erloschenen Theil-Actien, circa 1412 fl. (30.)

Rest	8300 fl.
Dazu wieder Erbschaft von der VI. Classe an 9720 fl. ⅛	1215 fl.
Erbschaft an der V. Classe an 12,114 fl. die Hälfte	6057 fl.
Zusammen	15,572 fl.
Hievon 10 % für die Direction . .	1557 fl.
Rest als Erbschaft	14,015 fl.

Theilt man nun diese Erbschaften der III. Classe zu, so gestaltet sich die Rechnung folgendermaßen:

Der höchste Betrag des Dotations-Vermögens der III. Classe ist oben §. 2. lit. D. zu . . . . 8,100 fl. angenommen.

Hierzu kommt nun:

1. im 27. Jahre (53ten Lebensjahre der Actionäre III. Classe) Erbschaft von der VI. Classe an 9,720 fl. ⅛ mit . . . . . . 1,215 fl.

Zusammen 9,315 fl.

Gesammt-Rente 372 fl. 36 kr.

2. im 37. Jahr (63ten Lebensjahr der Actionäre III. Classe) Erbschaft von V. Classe an 12,114 fl. ⅙ mit . . . . . 2,020 fl.

Zusammen 11,335 fl.

Gesammt-Rente 453 fl. 24 kr.

3. im 47. Jahr (71. Lebensjahr der Actionäre III. Classe) Erbschaft von der IV. Classe an 14,015 fl. die Hälfte . . . . . 7,007 fl.

Zusammen 18,342 fl.

Gesammt-Rente 733 fl. 40 kr.

Im 27ten Jahr nach der Constituirung der III. Classe leben von 100 25jährigen Actionären nach Süßmilch-Bau-

Google

mann noch 58, welche sich in die Rente von 372 fl. 36 kr. zu theilen haben, mithin trifft es den Einzelnen 6 fl. 25 kr.

Im 37. Jahr leben noch . . . 39.
mithin beträgt die Rente für den Einzelnen
(39 in 453 fl. 24 kr.) . . . . . 11 fl. 30 kr.

Im 47. Jahr leben noch . . . 22
mithin beträgt die Rente für den Einzelnen
(22 in 733 fl. 40 kr.) . . . . . 33 fl. 20 kr.

Wie übertrieben günstig für die Beklagten diese Rechnung gestellt ist, fällt in die Augen, wenn man in Betrachtung zieht,

1. Daß für die als unergänzt erloschenen Theil-Actien und für die Erbabfertigungen blos $1/7$ des Dotations-Vermögens abgezogen ist, während dieser Abzug in der Wirklichkeit auf das allerwenigste $2/7$ betragen dürfte.

2. Daß man die Classe IV. V. VI. übermäßig stark besetzt, somit die Erbschaften viel größer annahm, als sie den Regeln der Wahrscheinlichkeit gemäß sein werden.

3. Daß in der III. Classe 25 Jahre als Durchschnittsalter angenommen wurden, während aller Wahrscheinlichkeit nach nur 23 Jahre anzunehmen gewesen wäre.

4. Daß man die IV. V. und VI. Classe um 10—12 Jahre früher aussterben ließ, als sie nach der Süßmilch-Baumann'schen Tabelle aussterben wird; und

5. Daß man statt der Mortalitäts-Tabelle von Deparcieur die von Süßmilch-Baumann zu Grunde gelegt hat. (Vergl. §. 7.)

Trotz dieser übertrieben günstigen Rechnung erreicht aber die Rente: im 27. Jahre kaum . . . . $1/3$
(6 fl. 25 — 23 fl. 38 kr.
im 37. Jahre kaum . . . . $1/7$
(11 fl. 30 — 70 fl. 17 kr.
und im 47. Jahr kaum . . . . $1/9$
(33 fl. 20 kr. — 300 fl.) *

* Im 47. Jahre ist das Mißverhältniß in so ferne noch größer, als die Beklagten in ihrer Wahrscheinlichkeits-Berechnung das Maximum von 300 fl. schon im 42. Jahre eintreten lassen.

der von den Gründern der Anstalt in Aussicht gestellten Summen.

Nach der von dem Kläger angestellten Rechnung, die auf den wirklichen Bestand des Jahres-Vereines 1837 gegründet ist, und den Süßmilch-Baumann'schen Mortalitäts-Maaßstab Jahr für Jahr strenge einhält, beträgt die Rente im

27sten Jahre blos	4 fl. 44 kr.
37	4 fl. 53 kr.
47	8 fl. 10 kr.

(Beil. 115.)

Ungefähr zu demselben Resultat führen auch die Berechnungen in dem mit mathematischem Scharfsinn ausgearbeiteten Bericht des Ministerialraths Kühlenthal über die Reform der badischen Renten-Anstalt, (vergl. insbesondere S. 104. u. f.) sowie die Becker'schen Berechnungen über die preußische Renten-Anstalt. (¹)

Kaum zu bemerken wird nöthig sein, daß die von den Beklagten ausgegebenen Tabellen über die Ergänzung theilweiser Actien, welche auf die Tabelle über das Steigen der Renten aus vollen Actien basirt sind, mit den letzten als unrichtig zusammenfallen.

In jenen Tabellen ist die Ergänzung einer theilweisen Actie à 10 fl. ohne Nachzahlung auf das 33ste Jahr nach Entstehung des Vereins berechnet, während dieß in den verschiedenen Classen durchschnittlich erst im 50—60sten Jahre eintreten kann. (²)

II. Abtheilung,

betreffend die Frage, ob den Beklagten culpa oder dolus zur Last falle.

§. 13.

Nachdem in den §§. 6—12 auf das Evidenteste nachgewiesen worden sein dürfte, daß die — von den Beklagten

(¹) Becker a. a. O. S. 200.

(²) Vergl. die von dem Kläger gefertigte Berechnung (Beil. 115.) und den Kühlenthal'schen Bericht über die Reform der badischen Anstalt, S. 95. Becker a. a. O. S. 198.

ausgegebene Uebersicht über das wahrscheinliche Steigen der Renten total unrichtig ist; so gehen wir nun auf die Beurtheilung der Frage über, ob den Beklagten dolus oder culpa hiebei zur Last falle.

Bei dieser Frage muß unterschieden werden, zwischen dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung jener Uebersicht und zwischen dem Zeitpunkt der späteren Verbreitung derselben, weil die Uebersicht bald nach ihrer Bekanntmachung öffentlich angegriffen worden ist, somit hinsichtlich der späteren Verbreitung Momente eingetreten sind, welche zur Zeit der ersten Bekanntmachung noch nicht vorhanden waren.

Was zunächst den ersten Zeitpunkt betrifft, so ist hiebei blos einer der Beklagten, Wilhelm von Reinöhl, betheiligt, da die beiden übrigen Beklagten erst später in die Direction eingetreten sind.

Wilhelm von Reinöhl, der die Statuten und die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen entworfen hat, spricht sich über die Grundsätze, von welchen er bei der Wahrscheinlichkeits-Berechnung ausging, nirgends bestimmt aus.

Er gibt nirgends an

1. wie viel volle und wie viel theilweise Actien in jeder Classe angenommen,

2. wie viel baare Nachzahlungen auf Theil-Actien im Durchschnitt berechnet,

3. in welche Zeit-Perioden die Nachzahlungen eingetheilt,

4. welche Mortalitäts-Tabelle angewendet,

5. welcher Maaßstab für den sogenannten Civil-Abgang, nämlich für die Präjudicirungen und Cessionen angelegt, und wie

6. das Zusammentreffen mehrerer Actien in einer Hand bei der Abgangs-Berechnung berücksichtigt worden sei.

Allen Umständen nach muß man vermuthen, daß Wilhelm von Reinöhl gar keine in das Detail gehende Berechnungen angestellt, sondern seine Uebersicht blos der Wiener Uebersicht nachgebildet, und hierin auf den Grund des zwischen

der Wiener und Stuttgarter Anstalt in einzelnen Einrichtungen bestehenden Unterschiedes blos nach einem oberflächlichen Ueberschlage Abänderungen gemacht habe.

Als nämlich im Laufe des Prozesses der Kläger auf Edition der Detail-Rechnungen antrug, so erklärten die Beklagten, daß außer der öffentlich bekannt gemachten Uebersicht keine andere Berechnung existire, und daß daher das angebrachte Editions-Gesuch überflüssig sei. (Beil. 52. Fol. 36.)

Später forderte man von Seite des Gerichts die Parteien auf, in das Detail gehende Berechnungen anzustellen; der Kläger leistete dieser Aufforderung Folge, die Beklagten aber nicht, unter dem Vorwand, daß diese Berechnungen einen enormen Zeitaufwand erfordern würden, und als man ihnen hierauf bemerkte, daß für sie solche Berechnungen nicht besonders schwierig sein sollten, da man voraussetzen müsse, daß solche Berechnungen der von ihnen in das Publikum ausgegebenen — auf einzelne Kreuzer hinauslaufenden — Uebersicht zu Grunde liegen müssen, so erklärten sie,

> daß allerdings bei Ausarbeitung der Wahrscheinlichkeits-Tabelle detaillirte Berechnungen angestellt worden seien, welche sie in dem Jahre 1833 Jedem, der ihrer öffentlichen Einladung zur Einsicht entsprochen hätte, hätten vorlegen können, daß sie aber die dabei entworfenen kleineren Berechnungen und Concepte längere Zeit aufzubewahren keine Ursache gehabt haben, und jetzt nicht mehr besitzen. (Beil. 89. Fol. 13.)

In einer Beilage zu diesem Schriftsatz sprechen sie aber das Gegentheil aus, indem sie zu zeigen suchen, daß es gar nicht möglich sei, eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu machen; gleich darauf sagen sie aber wieder, daß es blos schwierig sei, eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu machen, und daß es deßwegen höchst gefährlich erscheine, ihre Uebersicht einer Prüfung zu unterwerfen, zumal, da seit der Fertigung jener Uebersicht ein Zeitraum von 8 Jahren verflossen sei, (Beil. 109.)

In der mündlichen Schluß-Verhandlung (Beil. 154.) beharrt Wilhelm v. Reinöhl darauf, daß Berechnungen angestellt und hiebei die oben ausgehobenen Momente nach den — bei der Wiener Anstalt gemachten Erfahrungen beachtet worden seien, bemerkt aber dabei, daß ihm die einzelnen Zahlen nicht mehr erinnerlich seien, und daß er sie daher nicht mehr angeben könne.

Auch gab Wilhelm v. Reinöhl bei dieser Schluß-Verhandlung an, daß den Berechnungen die Süßmilch-Baumann'sche Mortalitäts-Tabelle unter den — in den Schriftsätzen der Beklagten näher angegebenen Modificationen zu Grunde gelegt worden sei.

Diese Modificationen, welche sich auf den schon oben §. 8. abgehandelten, ganz sonderbaren Satz gründen, daß die Sterblichkeit in den Renten-Anstalten gegen die gewöhnliche Sterblichkeit wie 2½ zu 1 sich verhalte, sind von der Art, daß es ziemlich gleichgültig wäre, ob Wilhelm v. Reinöhl in seinen Berechnungen die Süßmilch-Baumann'sche oder irgend eine andere Mortalitäts-Tabelle zu Grunde gelegt hätte.

Mittelst Anwendung jenes Satzes haben die Beklagten über die erste Classe des zweiten Jahres-Vereins von 1834 eine Berechnung entworfen, welche in einer besondern Brochüre, betitelt: „Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart auf Veranlassung ihres Curatoriums geprüft von Dr. Osterdinger," veröffentlicht wurde, und zu dem Resultat führt, daß von 1011 Actien der I. Classe noch bestehen

nach 21 Jahren	490.
nach 40 Jahren	107.
nach 51 Jahren	18.

und daß diese letzteren 18 Actien im 51sten Lebensjahre der Actionäre (es ist angenommen, daß alle Actionäre im ersten Jahre ihres Lebens in die Anstalt eingetreten seien) das Maximum der Rente von 300 fl. abwerfen.

Es leben aber von 1000 Menschen

	nach der Süßmilch-Baumann'schen Mortalitäts-Tabelle	nach der Süßmilch'schen Tabelle für Wien
im 21. Jahre nach ihrer Geburt	486.	284.
im 40. Jahre	374.	199.
im 51. Jahre	291.	142.

Sodann wird in jener Berechnung angenommen, daß die älteren Classen zu einer Zeit aussterben, wo ihre jüngsten Actionäre erst 60—62, und die ältesten erst 72 Jahre zählen.

Blos in der VI. Classe werden noch einige Jahre zugegeben, indem diese Classe erst als ausgestorben angenommen wird, wenn die jüngsten Actionäre 65—66 Jahre alt sind.

(Diese Zugabe von einigen Jahren mußten die Beklagten deßwegen machen, weil sie, freilich im Widerspruch mit der — von ihnen in den übrigen Classen angenommenen kurzen Lebensdauer, S. 5. ihrer Berechnung selbst annehmen, daß viele Leute in ihrem 70. Lebensalter in die Anstalt erst eintreten werden.)

Nun leben aber noch im 72. Jahre

	nach der Süßmilch-Baumann'schen Tabelle	nach der Süßmilch'schen Tabelle für Wien
Von 1000 10jährigen Menschen (II. Classe)	177.	123.
Von 1000 20jährigen (III. Classe)	191.	139.
Von 1000 30jährigen (IV. Classe)	214.	162.
Von 1000 40jährigen (V. Classe)	251.	201.
Von 1000 50jährigen (VI. Classe)	313.	273.

Diese Berechnung zeigt recht augenscheinlich, wie grob der — von den Beklagten angewendete Sterblichkeits-Maaßstab $2\frac{1}{2}$ — 1 gegen die Gesetze der menschlichen Natur anstößt.

Der Verstoß würde aber in der Berechnung noch gröber hervorgetreten sein, wenn jener Maaßstab von den Beklagten consequent durchgeführt worden wäre.

Mag man nämlich eine Sterblichkeits-Tabelle wählen, welche man will, so findet man, daß von 1000 Menschen

in den ersten 3—4 Jahren nach ihrer Geburt weit mehr als 200 sterben, es würden also, wenn man die Zahl der Gestorbenen 2½mal nähme, 1000 Actien schon nach 3—4 Jahren bis auf die Hälfte erloschen sein, während dieser Fall nach der Berechnung der Beklagten erst im 21. Jahre eintritt.

Hieraus ergibt sich, daß der Berechnung gar kein Princip zu Grunde liegt, sondern daß der Abgang der Actien rein nach Willkür berechnet ist.

Die Beklagten geben dieß auch in einem ihrer letzten Schriftsätze (Beilage 90) selbst zu, wenn sie sagen:

„Steht es aber nun auch unläugbar fest, daß die von uns erwähnten Momente neben der gewöhnlichen Mortalität das Steigen der Renten beschleunigen, so geht auch aus dem Obigen zugleich die Unmöglichkeit hervor, für jeden solcher Momente, für jede solche Einwirkung an und für sich einen Maaßstab anzugeben, der für alle Fälle, für alle Classen, ja nur für eine Classe in verschiedenen Jahres-Vereinen passend wäre, eben wegen der verschiedenen Elemente, aus welchen eine solche Classe besteht, wegen des Ineinandergreifens aller Einwirkungen unter sich und wegen der Wechselfälle, welchen diese verschiedenen Elemente unterliegen; denn in einer Classe können die Nachzahlungen und Verloosungen mehr einwirken, in einer andern die vielen Actien in einer Hand, in einer dritten die Löschungen, wo schon anfänglich viele volle Actien waren u. s. w.

„Die Wiener Versuche und Beispiele, welche durch eine 7jährige Erfahrung (von 1825 bis 1832, wo unsere Anstalt entstand) sich bewährt hatten (wie wir uns in unserer Eröffnungs-Kundmachung vom 22. Juni 1833 ausdrückten) und die sich auch jetzt 8 Jahre später noch so ziemlich bewähren, ließen auch uns, wie wir in der Ueberschrift der Tabelle unserer Beilage zum Concessions-Gesuche bei königlicher Regierung schon erklärten, den allgemeinen Maaßstab

von 2½ — 1 annehmen, und diesen wollen wir denn auch um so mehr vorerst gelten lassen, da, wie erwähnt, unsere eigenen bisherigen Erfahrungen nicht geeignet scheinen, uns von dessen Unhaltbarkeit zu überzeugen.

„Die Anwendung dieses Maaßstabs auf die Mortalität ist übrigens ganz einfach, d. h. der ganze Abgang und so auch das Resultat wird dem gleichkommen, wie wenn von Jahr zu Jahr 2½ Actien statt einer erlöschten, und sich um so viel weniger in die Gesammt-Rente theilten, oder richtiger, und was auf das Nämliche herauskommt, wie wenn die Rente durch andere Zuflüsse und Aufbesserungen gegen die — durch gewöhnliche Mortalität entstehenden Erbschaften wie 2½ gegen 1 sich verbessert. Es versteht sich aber wohl von selbst, daß, wenn man diesen Maaßstab anwendet, derselbe nur mit Berücksichtigung des auf den zunächst vorhergehenden Blättern Gesagten, besonders in den ersten Jahren angewendet werden dürfe, wo mehrere Einflüsse, z. B. Präjudicirung und Cedirung doch seltener vorkommen; gleichsam durchschnittlich so, daß am Ende bis zum Erlöschen der Classen, etwa gegen das 70ste Jahr hin, dasselbe Resultat sich ergibt, wie wenn von Jahr zu Jahr der Abgang an Theilnehmern, oder die Erbschaften und Capitalien-Verbesserungen (wie man lieber will) sich gegen die, durch gewöhnliche Mortalität entstehend, verhalten hätten, wie 2½ — 1. Da sich aber durch den so vermehrten jährlichen Abgang auch der jedesmalige Bestand vermindert, und nach diesem der weitere Abgang sich wieder richtet, so kann auch eine erste Classe von 1000 Nummern nicht schon im 17. Jahre erlöschen; sie wird vielmehr bis an das 70. Jahr reichen, wie die beiliegende Resolvirung (Beilage H) zeigt, wo dieser Maaßstab auf die Osterdinger'sche Mortalitäts-Tabelle angewendet ist.

„Vergleicht man diese Resolvirung mit der Osterdinger'schen Schätzung des Total-Abgangs a posteriori zu 33% (wobei derselbe jedoch, wie man sieht, die so bedeutende Einwirkung der Nachzahlungen und Verloosungen gar

nicht in Anschlag gebracht hat), so findet man, daß diese Schätzung mit jenem Maaßstab ziemlich übereinstimmt, und daß so im Ganzen fast das gleiche Resultat gefunden wird, wie wir in einem blos zu dieser Vergleichung verfaßten Entwurf einer ähnlichen Berechnung der I. Classe nach obiger Resolvirung zu zeigen versuchen, wenn man diesen Maaßstab $2\frac{1}{2} - 1$ von vornen herein (also auch vor dem 21. Jahre) angewendet hätte, obschon sodann bis dahin die Renten weit höher gestiegen sein würden, also schon früher hoch standen, dagegen aber in späteren Jahren etwas zurückblieben, und die höchste Rente um wenige Jahre später eintreten könnte (Beilage J). Alles dieses, theils Folge eines vor dem 20. Jahre stärkeren Abgangs am Capital, theils eines langsameren Erlöschens der Actien in den späteren Jahren im Ganzen aber wie gesagt, fast das gleiche Resultat im Verlauf mehrerer Jahre. Und **nur soweit** läßt sich eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung stellen, nie und nimmermehr etwas Sicheres für bestimmte Jahre finden, wie wir schon gleich in der Einleitung zu der Tabelle im Jahr 1833 erklärt hatten.

„Daß in der Osterdinger'schen Brochüre der Abgang in den ersten 20 Jahren (wie wir gleich dort bemerkten) weit kleiner als $2\frac{1}{2} - 1$ angenommen wurde, gibt der Augenschein, da 490 statt 243 Actien dort für das 21. Jahr behalten waren. Daß das Ganze hiedurch mehr verlor, als gewann, liegt am Tage.

„Man wollte unter Erwägung der oben erwähnten Verhältnisse besonders in diesem kleinen Verein sich lieber an die ungünstigere Auffassung halten, und nahm daher bis zum 21. Jahre fast nur die Einwirkung des Zuwachses an, das Erlöschen vieler Actien in einer Hand und durch Präjudicirung aber meist für die späteren Jahre auf, um zugleich, wie die dortige Anmerkung zeigt, besonders die Sprünge zu zeigen, welche die Rente durch Erlöschen vieler Actien in einer Hand erleiden kann, während nach dem Maaßstab zu

2½ — 1 der Abgang der Actien unter alle Jahre gleich vertheilt gewesen wäre."

Dieß heißt mit andern Worten: man hat den fraglichen Maaßstab blos da angewendet, wo er ein erwünschtes Resultat hervorgebracht hat, da aber, wo er zu weit geführt hätte, bei Seite gelegt.

Denn es fällt in die Augen, daß die Rente im 51. Jahre nicht auf 300 fl. hätte getrieben werden können, wenn jener Maaßstab gleich in den ersten Jahren angewendet worden wäre, weil dann mehr als die Hälfte des Dotations-Capitals an die Erben der so frühzeitig gestorbenen Actionäre hätte hinausbezahlt werden müssen.

Die Willkürlichkeit in Anwendung des fraglichen Maaßstabes sprechen aber die Beklagten auf eine noch auffallendere Weise in ihrem allerletzten Schriftsatze (Beilage 146. fol. 4b) mit folgenden Worten aus:

„Wenn der in der Tabelle, Beilage 112 * gegebene Abgang an Actien in der Wiener Anstalt innerhalb 7 Jahren und die beigesetzte Mortalität nach Süßmilch recht angegeben ist, wie wir nicht in Zweifel ziehen wollen, dann ist allerdings der Actien-Abgang gegen die Mortalität auffallend gering, und wenn man erwägt, daß zwei Actien auf eine Person zu rechnen sind, so ist die Mortalität nach Süßmilch in Classe I. nicht nur 2mal, sondern 4mal größer, als sie sich in diesen ersten

* Unter Beilage 112 hat nämlich der Kläger eine Berechnung vorgelegt, nach welcher in dem Jahr 1825 — 1832

		in der Wiener-Anstalt wirklich abgegangen sind:	während nach der Süßmilch-Baumann'schen Tabelle hätten abgehen sollen:
in	I. Classe .	1088 Actien.	1738 Actien.
	II. „ .	355 „	373 „
	III. „ .	375 „	504 „
	IV. „ .	223 „	418 „
	V. „ .	170 „	244 „
	VI. „ .	36 „	59 „
	VII. „ .	98 „	75 „

7 Jahren, besonders in der I. Classe der Wiener Anstalt äußert. Genau dasselbe Resultat äußert sich auch in der hiesigen und badischen Anstalt, wie beiliegende Tabelle beweist, welch letztere aus Kühlenthals Bericht gezogen ist.

„Und alle diese Thatsachen beweisen unwidersprechlich, da sie bei etwa 100,000 Actien oder 50,000 Personen in 7 bis 9 Jahren sich ergeben haben, daß von Süßmilch die Sterblichkeit (wenigstens für die ersten 10 Jahre) jedenfalls um das 3 oder 4fache zu hoch angegeben ist, mithin seine Tabelle gar nicht benützt werden kann, um nach ihr allein das Steigen der Rente zu berechnen, wenn nicht durchaus falsche und viel zu ungünstige Resultate gefunden werden sollen. Wir sagen ungünstige Resultate, denn wenn der Abgang in den ersten 10 Jahren zu groß angenommen wird, dann entgeht deren Classe zu viel Capital durch Abfertigung, ohne daß die Rente merkbar dabei steigt, und dieses verlorene Capital wird dann späterhin empfindlich vermißt.

„So hätten z. B. in vorliegender Berechnung 115, nach dem wahren Abgang der Actien gerechnet, wenigstens 60,000 fl. in Classe I. durch Abfertigungen weniger verloren gehen sollen, die in den folgenden Jahren die Rente durch ihre Zinse bedeutend erhöht hätten.

„Und wenn der Abgang in den ersten Jahren von Süßmilch zu groß angegeben ist, so muß er nothwendig in den folgenden Jahren zu klein angenommen sein, weil am Ende doch kein Mensch das von Süßmilch angenommene Lebensziel überschreitet.

„Wenn er z. B. von etwa 1000 Personen etwa in 10 Jahren 200 abgehen läßt, so daß 800 für die folgenden Jahre und bis zum Erlöschen im 95. zurückbleiben, während in der Wirklichkeit nur 60 in 10 Jahren hätten abgehen und also noch 940 übrig bleiben sollen, so liegt es am Tage, daß z. B. vom 10. bis zu jenem 95. Jahr nicht 800, wie Süßmilch angibt, sondern 940 Personen abgehen müßten, daß also die Sterblichkeit in den späteren Jahren

in demselben Verhältniß größer sein muß, als sie in den ersten Jahren zu klein angegeben war. Und wegen dieses zweiten Umstandes wirkt dann wieder die Wirklichkeit günstig auf das Steigen der Rente, während die Mortalität nach Süßmilch ungünstig wirkt.

„Die Thatsache ist so unbestreitbar, als die Wirkung, und darum jede Berechnung der Renten nach Süßmilchs Angaben allein völlig unbrauchbar, und wir können schon aus diesem Grunde keine Wahrscheinlichkeits-Berechnung, welche so verfaßt ist, für einigermaßen richtig ansehen.

„Wir haben auch Süßmilchs Angaben nicht jetzt erst, sondern schon früher in Zweifel gezogen und hierauf aufmerksam gemacht, s. z. B. unsere Bekanntmachung vom 27. Sept. 1838. Beil. A u. C.

„Worin Süßmilchs Irrthum liegt, zu untersuchen, ist nicht unsere Sache, aber daß er in seinen Angaben schon von Andern, wie z. B. Deparcieur, bedeutend abweicht, ist bekannt. Vielleicht hat sich auch die Sterblichkeit bei Kindern in der neueren Zeit, besonders seitdem die Pocken-Epidemie größtentheils verschwunden, sehr vermindert.

„Daß die Lebens-Versicherungs-Banken bei ihren Berechnungen nach Süßmilch sich wohl befinden, während Pensions-Anstalten und Wittwen-Cassen dabei zu Grunde gehen, spricht schon gegen seine Annahme.

„Unsere Ansicht, daß Süßmilch in den späteren Jahren die Mortalität zu klein annahm, scheint sich zu bestätigen, wenn man den Actien-Abgang in den höheren Classen mit seiner Angabe vergleicht; denn z. B. schon in der II. Classe nimmt die Differenz ab, und ist bei unserer Anstalt das Verhältniß der Actien gegen Personen nur noch 2 — 3, oder von Person gegen Personen 1 — 3, nicht mehr 1 — 2 oder 1 — 4 wie in Classe I."

Nach dieser Erklärung haben die Beklagten die Süßmilch-Baumann'sche Mortalitäts-Tabelle völlig verlassen, da sie

dieselbe in den früheren Lebensjahren wegen zu **großer** Sterblichkeit und in den spätern Lebensjahren wegen zu **geringer** Sterblichkeit für unhaltbar erklären, sie gaben aber nicht an, welche andere Mortalitäts-Tabelle sie zu Grunde gelegt haben, somit bleibt man darüber völlig unaufgeklärt, auf welchem Wege dieselben zu dem widernatürlichen Resultate gelangt sind, daß eine ganze Generation von Actionären zwischen dem 62. und 72. Lebensjahre aussterbe.

Völlig unrichtig ist der Schluß, den die Beklagten machen: daß nämlich die Sterblichkeit, wenn solche in den ersten Jahren von Süßmilch zu groß angegeben sei, nothwendig in den folgenden Jahren zu klein angenommen sein müsse, weil am Ende doch **kein** Mensch das von Süßmilch angenommene Lebensziel überschreite.

Wer die Einrichtung der Mortalitäts-Tabellen kennt (vergl. oben §. 7) der weiß, daß die Berechnung der Sterblichkeit in den späteren Jahren nicht auf die Berechnung der Sterblichkeit in den früheren Jahren gebaut ist.

In einer und derselben Mortalitäts-Tabelle kann die Sterblichkeit in den früheren Jahren ganz unrichtig berechnet sein, während die Berechnung in den späteren Jahren ganz richtig ist, und so umgekehrt. Eben deßwegen harmoniren auch die verschiedenen Sterblichkeits-Tabellen in einzelnen Jahren vollkommen mit einander, während sie in andern Jahren bedeutend von einander abweichen.

Süßmilch läßt z. B. von 1000 Menschen in den ersten 5 Jahren 407 sterben, während nach Deparcieur nur 338 sterben. Dessenungeachtet treffen beide Sterblichkeits-Tabellen in den späteren Jahren wieder beinahe ganz zusammen.

Süßmilch läßt je 6 von 1000 70jährigen Menschen bis zum 84. Jahre 821 sterben und Deparcieur 810; somit beträgt die Differenz blos 11, während sie in den ersten 5 Jahren 69 beträgt.

Hiernach ließe sich eher der Schluß rechtfertigen:

Wenn Süßmilch die Sterblichkeit in den ersten Jahren

zu groß angegeben hat, so ist anzunehmen, daß dieß auch in den spätern Jahren der Fall sei.

Es spricht hiefür wenigstens die Thatsache, daß die Sterblichkeit nach Süßmilch durchgängig sowohl in den früheren als in den späteren Jahren größer ist, als nach allen übrigen bekannten Sterblichkeits-Tabellen (diejenigen Tabellen für einzelne große Städte ausgenommen, vergl. §. 7.).

Ebendeßwegen ist auch die Süßmilch-Baumann'sche Tabelle unter allen Sterblichkeits-Tabellen die günstigste, welche für die Wahrscheinlichkeits-Berechnung der Beklagten gewählt werden kann.

Dadurch nun, daß die Beklagten die Süßmilch-Baumann'sche Tabelle für unhaltbar erklärten, haben sie allen Boden für ihre Wahrscheinlichkeits-Berechnung verloren; denn es gibt keine andere Mortalitäts-Tabelle, auf welche der Maaßstab 2½ — 1 (so wie ihn die Beklagten angewendet wissen wollen) paßt, und ohne daß man eine Sterblichkeits-Tabelle vor sich hat, kann natürlich mit dem Maaßstab 2½ — 1 nichts angefangen werden.

Daß übrigens dieser Maaßstab, sowie ihn die Beklagten angewendet wissen wollen, überhaupt nicht angewendet werden könne, ist bereits oben §. 7. umständlich nachgewiesen worden.

Außer der unnatürlich großen Sterblichkeit, welche in der in Frage stehenden Berechnung über den Jahres-Verein 1834 angenommen ist, haben aber die Beklagten noch folgende weitere Fehler in jener Berechnung gemacht:

1) sie nehmen von allen Actionären an, daß sie im 1. Jahre ihres Lebens in die I. Classe eingetreten seien, während aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der Actionäre viel älter ist, da die I. Classe das Lebens-Alter von 1 — 10 Jahren umfaßt.

Als Durchschnitts-Alter wird man wenigstens 3, wo nicht 5 Jahre annehmen müssen, was natürlich von großer Bedeutung ist, da die Sterblichkeit in den ersten 10 Jahren von Jahr zu Jahr immer mehr abnimmt. Bei dem willkürlichen

Google

Abgangs-Maaßstabe, den die Beklagten angelegt haben, ist übrigens dieser Punkt für die in Frage stehende Berechnung ziemlich gleichgültig, indem die Beklagten ohne Zweifel zu demselben Resultate gelangt wären, auch wenn sie die 1011 Actien als 5jährig angenommen hätten.

2) Bei der Bildung des Vermögensstandes ist der Dotations-Abzug gar nicht in Berechnung genommen. Von den als ursprüngliches Einlage-Capital berechneten 21,536 fl. scheint zwar der Dotations-Abzug mit 20 % bereits abgezogen zu sein; allein dieser Abzug wird dadurch wieder aufgehoben, daß die Beklagten später das ganze Capital auf 101,100 fl. steigen lassen, und davon bloß für die Erben 11,100 fl. in Abzug bringen.

3) Der Abzug für die Erben im Betrag von 11,000 fl. ist nach dem, was oben §. 2. lit. D. ausgeführt wurde, viel zu gering.

4) für die als unergänzt erloschenen Theil-Actien ist gar nichts berechnet. (1)

Dr. Osterdinger, welcher von dem Curatorium aufgefordert wurde, die eben abgehandelte Berechnung zu prüfen, gab (wörtlich) folgendes Gutachten ab. (2)

Ueber dieses Gutachten ist Folgendes zu bemerken:

1) Dr. Osterdinger stellt das Durchschnitts-Alter der Actionäre statt auf 1 Jahr auf 3 Jahre, wogegen nichts zu erinnern ist, wenn gleich sich eher 5 Jahre, als das Durchschnitts-Alter rechtfertigen ließ.

2) Daß Dr. Osterdinger die Süßmilch'sche Sterblichkeits-Tabelle für Wien zu Grund legt, ist nach dem, was oben §. 7. über die Sterblichkeits-Tabellen gesagt wurde, ein Mißgriff.

(1) Vergl. die Brochüre vom Director Pfizer, betitelt: Prüfung der Wahrscheinlichkeits-Berechnung der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart. Ferner: 2 Brochüren von S. C. K., betitelt: Was gewährt die Stuttgarter Renten-Anstalt? und: Ueber das Steigen der Rente in der Preußischen und in der Stuttgarter Renten-Anstalt; endlich der Schriftsatz der Beklagten. Beilage 90. fol. 44—47.

(2) Man lese die Osterdinger'sche Brochüre S. 11—13.

Zudem ist die Resolvirung dieser Wiener Tabelle, wie sie Osterdinger S. 14 seiner Brochüre gibt, ganz unrichtig.

Nach dieser Tabelle leben nach

1 Jahr	nicht blos	905	sondern	930
20	. . .	577	.	641
40	. . .	386	.	430
48	. . .	291	.	330 u. s. w. (1)

3) Die von Osterdinger aufgestellten Hypothesen über den Einfluß, welchen mehrere Actien in einer Hand, sodann die Präjudicirungen und die Cessionen von Actien auf das Steigen der Renten haben können, sind oben §. 8, 9 und 10. schon widerlegt worden.

4) Daß die Arbeit des Dr. Osterdinger nicht den Namen einer Prüfung der in Frage stehenden Berechnung verdiene, fällt in die Augen, wie denn auch Dr. Osterdinger selbst gegen den Titel seiner von den Directoren zum Druck beförderten Brochüre protestirte, was sogleich nach Erscheinung der Brochüre zu verdrießlichen Auftritten führte, die in der Streit-Uebersicht (Beilage 76. Pet. II. 7) näher angegeben sind.

Wenn der Gründer der Anstalt, Wilhelm v. Reinöhl, bei dem Entwurf seiner Wahrscheinlichkeits-Berechnung so gerechnet hätte, wie er und seine Streitgenossen jetzt rechnen, so läge der dolus offen am Tage.

Mag man auch den Besitz mehrerer Actien in einer Hand den Präjudicirungen, den Cessionen und den Nachzahlungen auf Theil-Actien eine Wirkung beilegen, welche man will, so können alle diese Umstände doch nicht die Wirkung hervorbringen, daß die Menschen früher sterben, als die Gesetze der Natur es mit sich bringen.

Wenn 1000 Menschen in die Renten-Anstalt eintreten, so können diese 1000 Menschen deßwegen, weil sie vielleicht 5 — 6000 Actien mit einander besitzen, doch wohl nicht schon im 62. oder 63. Lebensjahre als ausgestorben

(1) Vergl. die von dem Kläger übergebene Resolvirung (Beilage 114) und die Tabelle in dem Werke von Gremillaut.

betrachtet werden. Und nur durch diese ungereimte Annahme läßt sich die in Frage stehende Wahrscheinlichkeits-Berechnung einigermaßen halten.

Wir glauben jedoch nicht annehmen zu dürfen, daß Wilhelm v. Reinöhl auf diese Weise gerechnet habe; vielmehr wird man annehmen müssen, daß derselbe gar nicht gerechnet, sondern seine Uebersicht über das wahrscheinliche Steigen der Renten blos der Wiener Uebersicht nachgebildet, und in letzterer auf den Grund des zwischen der Wiener und Stuttgarter Anstalt in einzelnen Einrichtungen bestehenden Unterschiedes blos nach einem oberflächlichen Ueberschlage Abänderungen gemacht habe.

Ferner wird man annehmen müssen, daß er hiebei bona fide zu Werk gegangen sei, und daß er namentlich die Wiener Uebersicht irrigerweise für richtig gehalten habe.

Diese für ihn günstige Annahme rechtfertigt sich durch folgende Betrachtungen:

1) die Stuttgarter Renten-Anstalt sowie ihr Vorbild, die Wiener Anstalt haben eine so verwickelte innere Einrichtung, daß sie einem eigentlichen Labyrinthe zu vergleichen sind. Die verschiedenen Stamm-, Renten- und Einlage-Capitalien, die Nachzahlungen und Gutschreibungen auf Theil-Actien, die sogenannten reinen und unreinen Summen, die verschiedenen Verloosungs-Beträge, die Erb-Abfertigungen, die Präjudicirungen, die Dotations- und Ueberströmungs-Abzüge u. s. w. bilden eine Menge einzelner Irrgänge, aus welchen man sich, wenn man in alle eingeht, ohne Hülfe Anderer nur mit großer Mühe wieder herauszuwenden im Stande ist.

Da nun zur Zeit, als Wilhelm v. Reinöhl die Stuttgarter Renten-Anstalt nach dem Vorbilde der Wiener Anstalt geschaffen hat, soviel bekannt, noch von keiner Seite Zweifel gegen die Wiener Berechnungen erhoben worden waren, so ist es wohl denkbar, daß Wilhelm v. Reinöhl geirrt, und sich nicht zu einer klaren Uebersicht über das Ganze erhoben habe.

2) Hätte Wilhelm v. Reinöhl sein Werk ganz durchschaut, so wäre nicht anzunehmen, daß er es gewagt hätte, der Regierung und dem großen Publikum das Werk ganz offen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen; auch hätte er gewiß

3) die Gefahren zu beseitigen gesucht, welchen er sich, wie oben §. 2. lit. H. nachgewiesen wurde, ausgesetzt hat.

Diesen Gefahren kann man noch die Bestimmung des §. 59. der Statuten beizählen, worin für die Auslegung der höchst undeutlich gefaßten Statuten ein Schieds-Gericht auf eine Weise zusammengesetzt ist, welche den Actionären eine gefährliche Waffe gegen die Directoren in die Hand gibt; denn man kann diesen §. 59. wohl nicht anders deuten, als daß der Ober-Curator im Falle der Gleichheit der Stimmen der Curatoren und Directoren ein votum decisivum habe.

Ganz anders gestaltet sich aber die Sache in dem Zeitpunkt nach Eröffnung der Anstalt.

Gleich nach Eröffnung der Anstalt im Jahr 1833 wurden die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen angegriffen, und es entstand hierüber ein Kampf, der längere Zeit in öffentlichen Blättern fortgeführt wurde.

Es wurde auf eine für den Sachkundigen überzeugende Weise nachgewiesen, daß die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen durch und durch falsch, und die zu ihrer Vertheidigung vorgebrachten Gründe ganz unstichhaltig seien. Im Laufe dieses Kampfes wurden die Beklagten überdieß mit den Ansichten und Erfahrungen bewährter Schriftsteller über die Sterblichkeits-Verhältnisse bekannt gemacht, * und waren somit vollkommen in der Lage, zu erkennen, daß ihre Berechnungen auf einer ganz unrichtigen Basis beruhen.

Sie mußten einsehen, daß durch den Besitz mehrerer Actien in einer Hand wohl Sprünge in dem Steigen der Rente entstehen können, daß aber im Durchschnitt von mehreren

* Vergl. ihre eigene Angaben in dem Blatt, betitelt: „Widerlegung einiger Zweifel, welche gegen die Nützlichkeit der Stuttgarter Renten-Anstalt erhoben worden sind."

Jahren der Stand der Rente immer wieder sich ausgleichen müsse; sie mußten insbesondere einsehen, daß eine ganze Generation von Actionären blos deßwegen, weil einzelne derselben mehrere Actien besitzen, nicht schon gegen alle Gesetze der Natur zwischen dem 62. und 72. Lebensjahr als ausgestorben angenommen werden dürfen.

Auch mußten sie sich davon überzeugen, daß alle ihre Berechnungen und Versprechungen auf die gegenwärtige Generation der Actionäre schon deßwegen nicht anwendbar seien, weil diese Generation keinen älteren Jahres-Verein vor sich hat, welchen sie beerben kann.

Endlich war damals eine Selbsttäuschung der Beklagten um so weniger möglich, als von dem erst in neuerer Zeit mit so großer Wichtigkeit geltend gemachten sogenannten Civil-Abgang durch Präjudicirung früher gar keine Rede war, somit die Beklagten damals in ihren Berechnungen lediglich auf die natürliche Sterblichkeit der Actionäre hingewiesen waren.

Die Beklagten hätten hiernach von der Zeit jenes Streites an ihre Wahrscheinlichkeits-Berechnungen und die damit verbundenen Anpreisungen der Anstalt nicht weiter verbreiten, sondern widerrufen, oder mit denselben doch wenigstens auch die dagegen erhobenen Einwendungen bekannt machen sollen.

Statt dessen haben sie im Jahr 1837, also gerade zu der Zeit, wo der Kläger in die Anstalt eintrat, eine zweite Auflage ihrer Wahrscheinlichkeits-Berechnungen veranstaltet, und derselben einen Auszug aus dem Volksblatt „der Beobachter" dd. 7. und 14. Juli 1833 angehängt, worin die Vortheile der Anstalt auf eine höchst übertriebene Weise angepriesen werden.

In diesem Aufsatz heißt es unter Anderem:

„Uebrigens scheint uns die Anstalt vor ihrem Vorbilde, der Wiener-Anstalt, doch wesentlichere Vorzüge zu besitzen, als die Unternehmer anzuführen wagten — vermuthlich um sich in keinen Federnkrieg einzulassen — denn eine Vergleichung beider Statuten

zeigt uns, daß hier der Genuß der baaren Dividende schon bei 100 fl., in Wien aber erst bei 200 fl. Einlage beginnt; daher denn auch theilweise Einlagen von 10 fl. hier noch einmal so geschwind zur Ergänzung auf 100 fl., mithin zum baaren Genuß der Dividenden gelangen, als es dort geschehen kann ꝛc.

Wir nehmen an, daß Jemand für ein Kind unter 10 Jahren 150 fl. eingelegt und damit eine volle Actie zu 100 fl. und fünf theilweise Actien je zu 10 fl. erworben hätte.

Die Dividenden der vollen Actie zur Ergänzung der theilweisen verwendet, würden diese Ergänzung sehr befördern, wenn sie z. B. auf eine dieser theilweisen Actien zugezahlt würden, bis diese dadurch und durch ihre eigenen Zinse oder Dividenden auf 100 fl. vervollständigt worden ist. Von diesem Augenblicke an würden dann die Dividenden von zwei vollen Actien auf eine zweite theilweise Actie verwendet, und diese und späterhin die übrigen theilweisen Actien auf ähnliche Weise mit zunehmender Schnelligkeit ergänzt werden, weil stets wachsende Erbschaften und wohl auch zufallende Verloosungen die Completirung unterstützen; daher dürften wir auch mit Grund erwarten, unsere 5 theilweisen Actien nach etwa 30 Jahren sämmtlich auf 100 fl. gebracht und baare Dividenden abwerfen zu sehen, welche um jene Zeit, wenn auch nicht 25 fl., wie der Prospectus hoffen läßt, doch wohl 18 oder 19 fl. per Actie betragen könnte; 18 fl. Ertrag setzten aber (zu 4 %) einen Capital-Werth von 450 fl. für jede Actie voraus, unser Actionär würde sonach in seinem 30.—35. Lebens-Jahre einen Werth von 2700 fl. besitzen, und aus derselben bereits 108 fl. genießen und diesen Genuß jährlich steigen sehen ꝛc.

Wäre ein Mädchen, das 6 solche mit 150—250 fl. erworbene Actien besäße, nun nicht eine ganz annehmbare

Partie, und wäre sie nicht auf jeden Fall für die Zukunft vorsorgt, sie möchte sich heirathen oder nicht? Und ein Mann, in welchen Verhältnissen er sich auch befände, würde er durch den Besitz von eben solchen 6 Actien nicht in allen seinen Unternehmungen erleichtert, unterstützt und von manchen Zufällen unabhängiger gemacht? 2c."

Dem unbekannten Verfasser dieses Aufsatzes geben die Beklagten in einem besonderen Zusatz das Prädicat eines sachkundigen Mannes, und fügen noch einige erläuternde Beispiele bei, welche die in dem Aufsatz angeführten noch übertreffen, davon sagen sie aber in der ganzen Brochüre keine Sylbe, wie schwer die Berechnungen von andern Seiten angegriffen worden seien.

Und diese Brochüre gaben sie Jedem in die Hand, der sie verlangte und in die Anstalt eintreten wollte.

Faßt man alle diese Umstände zusammen, so liegt der dolus offen am Tage.

Das Gegentheil läßt sich vernünftigerweise nicht mehr denken, es wäre denn, daß man den Beklagten alle Fähigkeit absprechen wollte, selbst die einfachsten Verhältnisse des Lebens richtig aufzufassen.

Eine solche Unfähigkeit ist aber bei der Bildungsstufe, auf welcher alle 3 Beklagte stehen, um so weniger anzunehmen, als sie im Laufe des Streites gründliche Sachkenntnisse und eine ausgezeichnete Gewandtheit in der Vertheidigung des — wie wir annehmen — ohne böse Absicht gemachten ersten Fehlers an den Tag gelegt haben.

§. 14.

Alle etwaigen Zweifel gegen die Unterstellung des dolus müssen aber vollends verschwinden, wenn man die sowohl in der Wiener, als in der Stuttgarter Anstalt gemachten Erfahrungen ins Auge faßt, welche schon zur Zeit des Eintritts des Klägers in die Anstalt bekannt waren.

In der Wiener Anstalt sind in den 7 Jahren von 1825 — 1831 im Ganzen Actien abgegangen:

in I.	Classe	1088
II.	„	355
III.	„	375
IV.	„	223
V.	„	170
VI.	„	36
VII.	„	98

während hätten abgehen sollen:

		nach der Süßmilch'schen Mortalitäts-Tabelle für Wien:	nach der Süßmilch-Baumann'schen:
in I.	Classe	3273	1738
II.	„	549	373
III.	„	676	504
IV.	„	536	418
V.	„	302	244
VI.	„	64	59
VII.	„	76	75 (¹)

Die Sterblichkeit in der Wiener Anstalt entsprach also nicht einmal der Süßmilch-Baumann'schen Tabelle, noch vielweniger der Tabelle für Wien, geschweige denn dem vielbesprochenen Sterblichkeits-Maaßstab 2½ — 1. Blos in der ältesten Classe erscheint die Sterblichkeit bedeutender, als sie sich nach jenen Mortalitäts-Tabellen herausstellt, was aber lediglich nichts beweist, weil diese Classe in allen 7 Jahres-Vereinen zu schwach besetzt ist, als daß eine Vergleichung mit einer Mortalitäts-Tabelle Platz greifen könnte.

Die älteste Classe in den 7 Jahres-Vereinen zählt im Durchschnitt je nur 30 — 40 Actien, und ohne Zweifel befinden sich darunter, wie die Beklagten selbst vermuthen, mehrere Actien in einer Hand, daher in dieser Classe bedeutende Sprünge leicht erklärlich sind.

Dieselben Erfahrungen sind auch in der Stuttgarter Anstalt

(¹) Vergl. Beilage 112. und Becker a. a. O. S. 165.

gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens, noch ehe die oben abgehandelte 2te Auflage der Wahrscheinlichkeits-Berechnungen veranstaltet wurde, gemacht worden (vergl. Beilage 10).

Die Beklagten verschweigen aber diese Erfahrungen in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, und hoben immer nur den Umstand hervor, daß sowohl in der Wiener als in der Stuttgarter Anstalt, die in den Wahrscheinlichkeits-Berechnungen in Aussicht gestellten Renten, nicht nur zutreffen, sondern dieselben sogar noch übersteigen.

Es ist allerdings richtig (vergl. die Tabelle Beilage 9), daß sowohl in der Wiener als in der Stuttgarter Anstalt die Renten der jüngeren Classe dem in Aussicht gestellten Betrag nicht nur gleichkommen, sondern denselben sogar noch übersteigen; allein dieses in den ersten Jahren sich zeigende Steigen der Rente ist nicht nachhaltig, weil es nicht sowohl von der Sterblichkeit der Actionäre, als vielmehr von den Nachzahlungen und Gutschreibungen auf Theil-Actien herrührt, welche dem bedeutenden Dotations-Abzug nicht unterworfen sind, und daher mehrere Jahre lang höhere Zinse tragen, als das ursprüngliche Dotations-Capital. *

* In Wien beträgt die Einlage 200 fl. und der Zinsfuß 5 %, in Stuttgart dagegen beträgt die Einlage nur 100 fl. und der Zinsfuß 4 %.

Der Dotations-Abzug beträgt in beiden Anstalten für die I. Classe 20 %, mithin wirft eine volle Actie im ersten Jahre an Zinsen ab:

in Wien aus 160 fl. . . . 8 fl.
in Stuttgart aus 80 fl. . . . 3 fl. 12 kr.

Wird nun im 2ten Jahre auf eine Theil-Actie à 10 fl. eine Nachzahlung gemacht, z. B.

in Wien von . . . 190 fl.
in Stuttgart von . . . 90 fl.

so werfen diese Nachzahlungen, weil hier kein Dotations-Abzug stattfindet, 9 fl. 30 kr., resp. 3 fl. 36 kr. Zinse ab, mithin weit mehr, als die ursprüngliche Rente aus einer vollen Actie, und an diesem Ueberschuß nehmen alle Actionäre nach Verhältniß der Größe ihrer baaren Einlagen Theil.

Je mehr also in den ersten Jahren von einzelnen Actionären Nachzahlungen auf Theil-Actien gemacht werden, desto schneller steigt

Diese vortheilhafte Wirkung der Nachzahlungen hört auf, sobald die Rente in Wien 10 fl. und in Stuttgart 4 fl. erreicht hat. Von diesem Zeitpunkte an ist die Sterblichkeit der Actionäre die einzige Ursache des Steigens der Renten.

In den älteren Classen dagegen, wo gar kein oder nur ein geringer Dotations-Abzug stattfindet, fällt jene vortheilhafte Wirkung der Nachzahlungen weg, und es schlagen eben deßwegen auch in Wien, wie aus der allegirten Tabelle Beilage 9 zu ersehen ist, die Renten in den älteren Classen immer mehr zurück, je weiter sich die Jahres-Vereine von ihren Begründungs-Jahren entfernen, und zwar so bedeutend, daß in dem ältesten Jahres-Verein von 1825 am 2ten Januar 1840 blos bezahlt wurden in der

VII.	Classe	94 fl. 10 kr.	statt	500 fl.
VI.	„	20 „ 52 „	„	101 „ 27 kr.
V.	„	14 „ 3 „	„	40 „ 37 „
IV.	„	10 „ 22 „	„	13 „ 56 „
III.	„	9 „ 48 „	„	12 „ 35 „
II.	„	9 „ 36 „	„	10 „ 23 „

blos 2 Ausnahmen kommen in den älteren Classen vor, eine in dem Jahres-Verein 1828 und die andere in dem Jahres-Verein 1831.

In der VI. Classe des Jahres-Vereins 1828 betrug nämlich die Rente im Jahr 1840 55 fl., und in der VII. Classe des Jahres-Vereins 1831 38 fl. 56 kr., während in der Wiener Wahrscheinlichkeits-Berechnung blos 33 fl. 56 kr. beziehungsweise 34 fl. 50 kr. in Aussicht gestellt waren.

In allen übrigen Jahres-Vereinen (es sind 14 in der Tabelle aufgeführt) erreicht die Rente in der älteren Classe bei weitem nicht den in Aussicht gestellten Betrag, und auch in den gedachten 2 Jahres-Vereinen ist der Ueberschuß nur

die Rente für alle Actionäre, aber nur so lange, bis die Rente im Allgemeinen 5, resp. 4 fl. erreicht hat.

Von diesem Zeitpunkte an wirken die Nachzahlungen nicht mehr günstig auf das Steigen der Rente, sondern nachtheilig. — Vergleiche oben §. 2. lit. g.

Digitized by Google

in der bezeichneten Classe zu bemerken, die anderen älteren Classen stehen eben so weit zurück, als alle älteren Classen der übrigen Jahres-Vereine.

Diese 2 einzelnen Ausnahmen erklären sich aber, wie schon oben bemerkt, durch die schwache Besetzung der betreffenden Classen und durch das Zusammentreffen mehrerer Actien in einer Hand. Denn die Classe VI. des Jahres-Vereins 1828 zählt nur 35 Actien, und die VII. Classe des Jahres-Vereins 1831 nur 21. Von einem Zutreffen oder Uebertreffen der Wahrscheinlichkeits-Berechnungen kann also blos in den jüngeren Classen die Rede sein, und diese günstige Erscheinung hat ihren Grund in einem Umstande, der nicht lange günstig fortwirkt, sondern im Gegentheil nach Verlauf einiger Jahre ungünstig zu wirken anfängt.

Wenn daher die Beklagten zur Vertheidigung ihrer Wahrscheinlichkeits-Berechnungen bei jeder Gelegenheit öffentlich hervorheben, daß die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen bis jetzt in Wien und in Stuttgart zugetroffen haben, ohne dabei zu bemerken, daß dieß nur in den jüngsten Classen der Fall sei und ohne den ihnen wohlbekannten wahren Grund der letzteren Erscheinung anzugeben (denn sie läugnen nicht, daß die Nachzahlungen und Gutschreibungen auf Theil-Actien auf das Steigen der Rente nur so lange günstig wirken, als die Renten nicht 4 fl. erreicht haben, und daß diese günstige Wirkung aufhöre, sobald die Rente über 4 fl. zu stehen komme), so liegt der dolus offen am Tage.

§. 15.

Die Beklagten behaupten, daß die Wiener Wahrscheinlichkeits-Berechnungen von der Wiener Anstalt selbst ausgegangen seien, was der Kläger bestreitet, und, wie es scheint, nicht ganz ohne Grund.

Die sogenannten „kurzgefaßten Grundzüge der Wiener Anstalt," in welchen die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen enthalten sind, scheinen nämlich blos ein Auszug zu sein, aus der in Wien bei Tendler erschienenen anonymen Schrift, betitelt:

„Die Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des österreichen Kaiserstaates, im Geiste ihrer Statuten geschildert und mit tabellarischen Uebersichten über die zweckmäßigste Art der Benützung dieser Anstalt, dann über den Erfolg der Einlagen versehen. Von einem Menschenfreunde. Allen Familien-Vätern, Vormündern, Herrschafts-Besitzern und Dienstgebern zur Beherzigung."

Die in dieser Schrift enthaltenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, von welchen der anonyme Verfasser in der Vorrede sagt, daß sie ihn außerordentlich viel Mühe gekostet haben, harmoniren mit den in den kurzgefaßten Grundzügen enthaltenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen auf die Kreuzer hin, auch sind die Voraussetzungen, von welchen der anonyme Verfasser bei seinen Berechnungen ausging, beinahe wörtlich wieder in den kurzgefaßten Grundzügen abgedruckt.

Diese Wahrscheinlichkeits-Berechnungen verdienen aber diesen Namen nicht, indem sie keine wirklichen Berechnungen enthalten, sondern blos das Resultat der angeblich angestellten Berechnungen in mehreren Tabellen darstellen. Dabei bemerkt der anonyme Verfasser ganz kurz, er habe dabei angenommen, daß eine Jahres-Gesellschaft nur aus 440 Mitgliedern bestehe, deren Einlagen die Summe von 88,000 fl. betragen, daß von diesen Mitgliedern 50 in die erste, 50 in die zweite, 60 in die dritte, 100 in die vierte, 80 in die fünfte, 60 in die sechste und 40 in die siebente Classe eingereihet seien; daß das Verhältniß der vollen und theilweisen Einlagen zu einander, und der Einlagen überhaupt zur Zahl der Interessenten so gestellt sei, damit die eintretende Sterblichkeit zu jener nach Süßmilch sich wie 2½ zu 1 verhalte; daß die Zuzahlung auf theilweise Einlagen, mit Rücksicht auf die jüngsten Classen, durch eine Reihe von 30 — 40 Jahren successive in gleichem Verhältnisse erfolge, und daß hienach auch die Zuschreibung theilweiser Dividenden und die Resultate für die Verloosung sich ergeben; endlich daß die Ueberströmungen an Renten-Capital von einer Classe oder

einer Jahres-Gesellschaft auf die übrigen Classen und Jahres-Gesellschaften nicht in Anschlag gebracht seien.

Nicht ersichtlich ist aber aus der Schrift, in welcher Progression der Verfasser die Actien erlöschen läßt, oder mit andern Worten: wie er den Sterblichkeits-Maaßstab $2\frac{1}{2}-1$ angewendet hat, eben so wenig, ob er die allgemeine Sterblichkeits-Tabelle von Süßmilch oder die für Wien zu Grunde gelegt habe; eben so wenig, wie er die Erb-Abfertigungen berechnet hat, mit einem Wort, man sieht gar nicht wie er gerechnet hat.

Sodann stellt der Verfasser eine Vergleichung an zwischen seinen Rechnungs-Resultaten und dem wirklichen Ergebnisse in der Wiener Anstalt in den Jahren $18^{25}/_{30}$.

Bei dieser Vergleichung fand er, daß die I., II. und III. Classe aller Jahres-Vereine und in einzelnen Jahres-Vereinen auch die VII. Classe höhere Renten hatten, als er berechnet hatte, daß dagegen in der IV., V. und VI. Classe und theilweise auch in der VII. Classe die Renten weit hinter seiner Berechnung zurückblieben.

Dieß erklärt er nun folgendermaßen:

„Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die sämmtlichen Classen sämmtlicher Jahres-Gesellschaften bisher in einem steten Vorschreiten sich befinden, und wenn dieses auch bei einigen Classen nicht von Jahr zu Jahr oder auch nicht im gleich günstigen Verhältniß, wie bei einer ähnlichen Classe einer andern Jahres-Gesellschaft Statt fand, doch durchgehends kein Rückschreiten eingetreten ist, und das schnellere Vorrücken der Dividenden in einzelnen Classen nur durch die aus der Zahl der Interessenten, aus der Beschaffenheit der Einlagen, und aus den ungleichen Ergebnissen der Sterbefälle hervorgegangenen besondern Verhältnisse, zeitlich in etwas gehemmt erscheinen konnte. Bei Vergleichung dieser Resultate mit den Vorberechnungen zeigt sich, daß die I., II. und III. Classe der sämmtlichen Jahres-Gesellschaften, und die VII.

Classe der meisten sich weit günstiger, als vorausgesetzt werden konnte, wirklich gestellt haben, daß in der V. Classe die unverhältnißmäßige Zahl zu niedriger theilweiser Einlagen dem schnelleren Vorrücken der Dividende zu höheren Beträgen vor der Hand noch hemmend entgegen stehen möge, in den übrigen Classen aber durch zufällige Einwirkungen bald mehr bald minder günstige Resultate sich ergeben haben; es ist jedoch gewiß, daß jede sich bildende Jahres-Gesellschaft im Durchschnitte leicht günstigere Ergebnisse, als sich hier annehmen ließ, erzielen kann, weil jede gewiß günstigere Elemente, als in einer Vorberechnung vorausgesetzt werden dürften, für sich erlangen wird und weil jede Classe, wenn auch durch einige Zeiten das Fortschreiten der Dividenden zu einem höhern Betrage gehemmt sein sollte, doch späterhin einen desto größeren Umschwung in den Wirkungen des Renten-Capitals zu gewärtigen hat, da durch die inzwischen ausgezahlten Dividenden die beim Abgange eines Individuums sich ergebenden Erbschaften sehr bedeutend sich erhöhen.

„Die Verbindung, welche die Statuten der Anstalt für die Classen einer Jahres-Gesellschaft unter sich und für die Jahres-Gesellschaften untereinander festgesetzt haben, und die Einrichtung, nach welcher alle Leistungen des Instituts aus den Zinsen der Gesellschafts-Capitalien bestritten, und dadurch die Capitalien selbst zu fortwährender Erhöhung der Vortheile der Interessenten zusammengehalten werden, müssen einst die vorausgesetzten Ergebnisse weit rascher herbeiführen; und es wird gewiß jeder, welcher bedacht war, in Zeiten der Anstalt beizutreten, sich Glück wünschen, die Vorsorge nicht außer Acht gelassen zu haben."

Diese Erklärung beweist augenscheinlich, daß der Verfasser die Verhältnisse der Wiener Renten-Anstalt nicht erfaßt

habe. Er hätte nicht blos den Betrag der Renten in den einzelnen Classen ins Auge fassen, und mit seinem Rechnungs-Resultate vergleichen, sondern auch untersuchen sollen, wie viel Actien jeder einzelne Actionär besitze, und wie viel Actionäre gestorben seien; dann hätte er gefunden:

1) daß weit weniger Actionäre gestorben seien, als nach der allgemeinen Süßmilch'schen Mortalitäts-Tabelle und selbst nach der Tabelle für Wien hätten sterben sollen;

2) daß das günstige Resultat in der VII. Classe von einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Actien in einer Hand herrühre, somit als ein außerordentlicher Sprung in dem Steigen der Renten zu betrachten sei;

3) daß das günstige Resultat in der I., II. und III. Classe nicht von der Sterblichkeit der Actionäre, sondern lediglich von den Nachzahlungen und Gutschreibungen auf Theil-Actien herrühre, und durchaus nicht nachhaltig sei;

4) daß der Grund des ungünstigen Resultats in der IV., V., VI. und theilweise noch in der VII. Classe darin liege, daß die Nachzahlungen und Gutschreibungen in diesen Classen wenig oder gar nicht auf das Steigen der Rente einwirken, indem in der IV. Classe nur ein Dotations-Abzug von 10 fl., in der V., VI. und VII. Classe aber gar kein Dotations-Abzug stattfindet, somit die Nachzahlungen und Gutschreibungen keine höheren Zinse tragen, als das ursprüngliche Dotations-Capital.

Diese wenigen Bemerkungen werden hinreichend beweisen, daß der Verfasser der fraglichen Schrift nicht berufen war, über die Verhältnisse der Wiener Anstalt ein Werk zu schreiben, und daß die Vorsteher der Anstalt die in diesem Werk enthaltenen Sätze und Berechnungen wohl schwerlich adoptirt haben. (1)

Man muß dieß um so mehr bezweifeln, als in der Brochüre, betitelt:

„Statuten und Reglement der allgemeinen Versorgungs-Anstalt für die Unterthanen des österreichischen

(1) Vergl. Kühlenthal S. 104.

Kaiserstaates, mit Erläuterungen von Ignaz Edlen von Sonnleithner, der Rechte Doctor, K. K. Rathe und Professor, Referenten bei der Direction der ersten österreichischen Sparcasse und Administration der allgemeinen Versorgungs-Anstalt (Wien 1831.)"

nirgends auch nur entfernt darauf hingedeutet wird, daß die sogenannten kurzgefaßten Grundzüge von der Anstalt ausgegeben worden seien; vielmehr dürfte das Gegentheil davon aus folgenden Worten der Vorrede zu schließen sein:

„Ich habe aus verschiedenen Gründen alle Wahrscheinlichkeits-Berechnungen beseitiget und nur die Resultate in das Licht gestellet, da ich gefunden habe, daß der wirkliche Fortgang des Instituts mit allen bisher über diese Anstalt verfaßten Wahrscheinlichkeits-Berechnungen nicht gleichen Schritt halte, und sie oft bedeutend überschreitet, auch zeitweise derselben nicht ganz entspricht.

Es ist unmöglich, die Sterblichkeits-Verhältnisse einer willkürlich zusammentretenden Gesellschaft, deren Mitglieder in verschiedenen Ländern leben, die verschiedenste Lebensweise führen, verschiedene Geschäfte betreiben, und verschiedenen Geschlechtern angehören, endlich nach der größeren oder kleineren Zahl ihrer Einlagen, und der Verschiedenheit der Einlags-Beträge ganz verschiedenen Antheil an dem Gewinne der Anstalt nehmen, in eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu bringen, welche den — an sie zu stellenden Forderungen entsprechen soll. Ist eine derlei Berechnung, wie billig, auf die Voraussetzung der ungünstigsten Umstände gebauet, so schreckt sie von dem Beitritte zur Gesellschaft ab; und setzet sie günstige Umstände, welche eintreten können, und auch von Zeit zu Zeit eintreten, als gewiß voraus, so lauft man Gefahr, das Publikum zu täuschen und zu Hoffnungen zu berechtigen, die man in der Folge nicht verwirklichen kann."

Die Anstalt besteht und legt öffentlich Rechnung ab. Sie hat vor dem Publikum keine Geheimnisse, weil ihr statutenmäßiger Erwerb zum Nutzen aller gegenwärtigen und künftigen Interessenten derselben statutenmäßig verwendet werden muß.

Es wäre daher ganz überflüssig, den wahrscheinlichen Gang der Anstalt mühsam, und doch so schwankend, zu berechnen, indeß der wirkliche Fortgang derselben jährlich öffentlich vorgelegt wird.

Als die Beklagten von Seite des Gerichts über diese Zweifel zur Erklärung aufgefordert wurden, so beharrten sie darauf, daß die kurzgefaßten Grundzüge wirklich von der Wiener Anstalt ausgegangen seien, und fügten noch bei, daß die Grundzüge auf Kosten der Anstalt gedruckt und an die Agenten verschickt worden seien, und daß die in den Grundzügen enthaltenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen nicht der anonyme Menschenfreund, sondern ein Buchhalter der Wiener Anstalt gefertigt habe, und daß sie von dem anonymen Menschenfreund blos weiter ausgeführt worden seien.

Wenn diese Behauptung unwahr wäre, so würde darin ein weiteres sehr gewichtiges Indicium für den dolus der Beklagten liegen, man muß jedoch dieselbe in Ermanglung näherer Beweise lediglich dahin gestellt sein lassen, da die Parteien in der Schluß-Verhandlung auf das Beweisverfahren verzichtet, und unbedingt zum Urtheil hintersetzt haben. (Beilage 154.)

Unbemerkt kann jedoch zu Gunsten der Beklagten nicht gelassen werden, daß der Edle von Sonnleithner in der eben angeführten Schrift, so sehr er auch in der Vorrede jeder Wahrscheinlichkeits-Berechnung den Stab bricht, dennoch am Schlusse der Brochüre keinen Anstand nimmt, die von dem anonymen Menschenfreund gefertigten Wahrscheinlichkeits-Berechnungen dem Publikum zu empfehlen, ja dieselben sogar äußerst gemäßigt zu nennen.

§. 16.

Der Kläger hat für den dolus der Beklagten noch folgende weitere Indicien angeführt, die jedoch von dem Gericht nicht in die Wagschale gelegt worden sind.

1) Die von den Beklagten sowohl in ihrem Concessions-Gesuch als auch in ihren öffentlichen Bekanntmachungen ausgesprochene Behauptung, daß die Stuttgarter Anstalt mehr leisten könne, als die Wiener.

Da durch die bisherige Ausführung klar nachgewiesen ist, daß die Stuttgarter Anstalt die in Aussicht gestellten Renten bei weitem nicht leisten kann, und da die Wiener Anstalt in ihren Grundzügen eben so eingerichtet ist, und beinahe eben so hohe Renten in Aussicht stellt, wie die Stuttgarter Anstalt, so folgt hieraus von selbst, daß auch die Wiener Anstalt nicht leisten kann, was sie in Aussicht gestellt hat, wie dieß auch bereits durch eine 17jährige Erfahrung bestätigt worden ist.

Somit kann es für die Entscheidung der Sache ziemlich gleichgültig sein, ob die Beklagten die möglichen Leistungen ihrer Anstalt vor der Wiener Anstalt etwas übertrieben haben oder nicht. Das Hauptmoment liegt darin, daß die Beklagten, wie §. 14. nachgewiesen wurde, die wirklichen Leistungen und Erfahrungen in der Wiener Anstalt nicht richtig dargestellt haben.

2) Die Verdeckung der Dotations-Abzüge.

Es ist allerdings richtig, daß die Bestimmungen über die Dotations-Abzüge in den Statuten sehr dunkel sind, und nothwendiger Weise zu Mißverständnissen führen mußten, ja man kann sogar mit Grund behaupten, daß es in hohem Grade zweifelhaft war, ob die Statuten wirklich im Sinne der Beklagten zu interpretiren seien. Inzwischen hat das nach §. 59. der Statuten niedergesetzte Schiedsgericht wirklich im Sinne der Beklagten entschieden, und schon aus diesem Grunde, noch mehr aber in Betracht, daß die betreffende Bestimmung der Statuten möglicher Weise auch große Nachtheile für die Beklagten haben kann (§. 2.), und daß durch

die Dotations-Abzüge, auch wenn sie der Gesammtheit der Actionäre zufielen, die Renten doch bei weitem nicht auf die in der Wahrscheinlichkeits-Berechnung der Beklagten in Aussicht gestellten Summen gesteigert würden, kann aus dem fraglichen Umstand ein bestimmtes Indicium für dolus nicht abgeleitet werden.

3) Täuschung in Beziehung auf den Antheil, welchen die Directoren zu der Abfertigung der Erben verstorbener Actionäre beizutragen haben.

In dem §. 26. der Statuten heißt es:

> Der Ueberrest von dem Renten-Capital des abgegangenen Actionärs, d. h. der Ueberrest, welcher nach Abfertigung der Erben (§. 24.) von jenem Capital verbleibt, das dem Abgegangenen Dividende getragen hatte', wird zum Vortheil der Anstalt eingezogen, und fällt zunächst derjenigen Classe und demjenigen Jahres-Verein als Erbschaft zu, aus welcher jener Actionär abging; zur Verbesserung ihres Renten-Capitals und hieraus folgender Steigerung ihrer Dividende (§. 19.).

Nach diesem §. kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Directoren zu der Abfertigung der Erben erst dann beizutragen haben, wenn das Renten-Capital nicht hinreicht.

Der Schlußsatz des §. 20.

> Sämmtliches — durch Zuschreibung erworbene Cpital des Erblassers fällt der Anstalt anheim (§. 26.)

scheint zwar zu widersprechen; allein in dem §. 20 ist blos von den Ansprüchen der Erben gegenüber von der Anstalt im Allgemeinen die Rede, und es kann daher in jenem allgemeinen Schlußsatze ein Widerspruch gegen den Inhalt des §. 26., wo von dem Verhältnisse der Anstalt im engern Sinne gegenüber von den Directoren die Rede ist, um so weniger gefunden werden, als in jenem Schlußsatz der §. 26. in einer Parenthese allegirt ist.

Richtig ist aber, daß mit dem §. 26. der Statuten die Eröffnungs-Bekanntmachung im Widerspruch steht.

Denn hier heißt es ausdrücklich:

„Alle den Erben gemachten Abzüge, sowie überhaupt der ganze Ueberrest des Renten-Capitals der erloschenen Actie, das ist der Rest jenes Capitals, welches dem Actionär Dividende getragen hatte, verbleibt dem Renten-Capital derselben Classe und desselben Jahres-Vereins, aus welchem der Actionär abging, als Erbschaft, und hiedurch verbessert sich deren Dividende."

Durch die Worte:

„Alle den Erben gemachten Abzüge"

welche in den Statuten nicht vorkommen, muß man nothwendiger Weise auf die Ansicht geführt werden, daß bei der Erb-Abfertigung zunächst die Directoren mit den — ihnen zugefallenen Dotations-Abzügen einzustehen haben, und es ist deßwegen eine Täuschung des Publikums in der Eröffnungs-Bekanntmachung ziemlich nahe indicirt, da die Directoren nicht im Sinne dieser Eröffnungs-Bekanntmachung, sondern im Sinne der Statuten die Erb-Abfertigungen berechnen.

Nicht sehr ferne liegt jedoch auch die Vermuthung, daß in der fraglichen Eröffnungs-Bekanntmachung der Sinn der Statuten aus Versehen unrichtig ausgedrückt worden, und es kann daher auch hier ein dolus rechtlich nicht wohl als erwiesen betrachtet werden.

Man kann auch hier geltend machen, was oben von den Dotations-Abzügen gesagt wurde, daß diese anscheinend verdeckte Erbabfertigungs-Beträge auf das Steigen der Renten einen kaum bemerkbaren Einfluß ausüben.

4) Die von dem Kläger weiter vorgebrachten — in der Uebersicht der Streitverhältnisse sub Nr. II. 6. und 7. ausgeführten Indicien fallen in die Zeit nach dem Eintritt des Klägers in die Anstalt.

Zur Beseitigung des dolus und der culpa lata berufen sich die Beklagten

1) auf die Oeffentlichkeit, mit der sie bei Gründung der Anstalt zu Werke gegangen seien, und namentlich darauf,

daß sie ihre Statuten und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen der Regierung zur Prüfung vorgelegt haben.

Daß hierin ein gewichtiges Indicium gegen dolus und selbst gegen culpa lata liege, ist oben §. 13. bereits anerkannt worden, und es wurde deßwegen auch angenommen, daß der Beklagte Wilhelm v. Reinöhl zur Zeit, als er die Anstalt gründete, im Irrthum sich befunden, und nicht dolose gehandelt habe.

Dabei ist aber auch nachgewiesen worden, daß sowohl Wilhelm v. Reinöhl als seine Mitbeklagte aus dem Irrthum, der ursprünglich obgewaltet haben möge, nothwendiger Weise durch spätere Erfahrungen gerissen worden sein müssen, und daß daher in der fortgesetzten Verbreitung ihrer als unrichtig erwiesenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen die Annahme des dolus um so mehr begründet sei, da sie diesen Berechnungen ganz übertriebene Lobpreisungen beigefügt, dagegen die von anderer Seite erfolgten Angriffe der Berechnungen ganz mit Stillschweigen übergangen haben.

2) Ferner berufen sich die Beklagten auf das Gutachten des Dr. Osterdinger mit der Bemerkung, daß, wenn sie je geirrt haben, dieser Irrthum verzeihlich sei, da ein Lehrer der Mathematik, also ein Sachverständiger, die angefochtenen Berechnungen gleichfalls richtig erfunden.

In dieser Beziehung wurde schon oben nachgewiesen, daß Dr. Osterdinger in den verwickelten Organismus der Anstalt nicht eingedrungen ist, und keine Prüfung der Wahrscheinlichkeits-Berechnung vorgenommen, sondern blos eine Reduction der Wiener Sterblichkeits-Tabelle geliefert, und nebenbei einige nicht näher begründete Hypothesen aufgestellt hat.

Die Beklagten können sich daher auf dieses Gutachten nicht stützen.

Daß hier die Eigenschaft des Dr. Osterdinger als eines Lehrers der Mathematik nicht von Gewicht sei, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Bei einer anderen Veranlassung (Beilage 109. Fol. 2.) sagen die Beklagten selbst ganz richtig:

bei derlei Berechnungen genüge es nicht, ein guter Rechner, selbst ein Mathematiker zu sein, vielmehr seien Sachkenntniß, genaue Einsicht in das Wesen und die Ergebnisse und in die Rechnungs-Manipulation zu Beurtheilung solcher Institute und zu Verfassung von probehaltigen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen ganz unerläßlich.

3) Gleiche Bewandtniß hat es mit den Erklärungen, welche der preußische Kammer-Gerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Ludwig Jung in seiner Brochüre über die preußische Renten-Anstalt (Berlin 1840 bei Jonas) abgegeben hat, und auf welche sich die Beklagten gleichfalls berufen.

Auch dieser hat nicht geprüft, sondern die Wiener und Stuttgarter Wahrscheinlichkeits-Berechnungen ohne alle nähere Untersuchung als richtig angenommen, und seinem Urtheil über die preußische Renten-Anstalt zu Grunde gelegt.

Die Haupt-Aufgabe, welche sich dieser Schriftsteller gemacht hat, besteht darin, durch einzelne Beispiele recht anschaulich zu machen, wie vortheilhaft die preußische Renten-Anstalt auf die verschiedenen Lebens-Verhältnisse einwirken könne.

Seine Aeußerungen über die Wiener und Stuttgarter Wahrscheinlichkeits-Rechnungen werden wir wörtlich wieder geben, indem hiernach der Werth der Aeußerungen am sichersten beurtheilt werden kann.

S. 55—59 erzählt er, daß ein Familien-Vater, der sein ganzes Vermögen im Betrag von 40,000 Thalern zu 5% ausgeliehen gehabt habe, durch das Sinken des Zinsfußes in größte Verlegenheit gerathen sei, und sich aus dieser Verlegenheit dadurch gezogen habe, daß er die Hälfte seiner 40,000 Thaler zu Einlagen bei der preußischen Renten-Anstalt verwendet habe, und zwar

1) für seine Ehegattin	6,800	Thlr.
2) für sich	12,000	„
3) für seine vier Töchter . . .	1,200	„
	20,000	„

Dieser Familie stellt nun der Verfasser auf S. 58 folgendes Prognosticon, in welchem er zugleich die Wiener und Stuttgarter Wahrscheinlichkeits-Berechnungen berührt.

Es ist richtig, daß, wenn der Vater noch 20 Jahre lebt, er seine 12,000 Thaler vollständig gezahlt erhalten hat, und er außer der Rente des Sterbe-Jahres davon seinen Kindern und seiner Ehegattin nichts mehr hinterlassen kann; allein er wird während dieser Zeit von seinen 12,000 Thlr. nicht blos jährlich 620 Thlr., sondern 1000, 2000, 4000 Thlr. u. s. w. bezogen, und die Aussicht vor sich gehabt haben, auf jährlich 18,000 Thaler zu steigen.

Nach den Erfolgen, welche im Hinblick auf die Erfahrungen der anderweitig schon bestehenden Renten-Anstalten zu erwarten sind, kann mit möglichster Sicherheit angenommen werden: daß in der sechsten Classe die Einlagen nach Verlauf von 20 Jahren mehr als 100 % Renten gewähren werden. In dem gedachten Falle werden die Erben des Vaters daher als letztjährige Rente noch über 12,000 Thlr., mithin außer den außerordentlich hohen, bei Lebzeiten des Vaters gezahlten Renten, noch mehr als das ganze Einlage-Capital zurück erhalten. Von seinen Gesinnungen ist überdieß vorauszusetzen, daß er von den so sehr bedeutenden Renten bereits bei seinem Leben nach und nach theils durch Ankauf von Pfandbriefen, theils durch neue Einlagen u. s. w. das Capital der 12,000 Thaler seinen Erben in reichlichem Maaße ersetzt haben werde.

Seiner Ehegattin und seinen Kindern, deren Renten er ebenfalls bis zu seinem Tode beziehen wird, ist durch die Einlagen von 6800 und 1200 Thalern eine Einnahme geschaffen, zu der sie gar keine Erwartung hatten, wenn ihr Capital in Pfandbriefen zurückbehalten wäre.

Stirbt der Vater bald nach der Einlage, so

erhalten auch seine Erben den größten Theil der 12,000 Thaler zurück.

Die nicht eingelegten 20,000 Thlr. 3½ % Pfandbriefe sollen als die letzte Zuflucht betrachtet werden, wenn unvorhergesehenes Unglück, was Gott verhüte, auch die Renten-Versicherungs-Anstalt betreffen sollte.

S. 66 und folg. gibt der Verfasser einer Frau von 56 Jahren den Rath, für sich, ihre Tochter, ihren Schwiegersohn und sechs Enkeln die Summe von 2680 Thaler in die preußische Renten-Anstalt einzulegen, und berührt bei dieser Gelegenheit die Wiener und Stuttgarter Wahrscheinlichkeits-Berechnungen wieder auf folgende Weise:

> Es ist oben S. 58 bereits erwähnt, daß die Erfahrungen ähnlicher Anstalten wohl zu der Annahme berechtigen, daß in der 6ten Classe der hiesigen, wozu die 56jährige Großmutter gehört, die Einlagen nach Verlauf von 20 Jahren mehr als 100 % gewähren. Eben diese Erfahrungen rechtfertigen die Voraussetzung, daß nach 18 Jahren die Renten der Einlagen in der 6ten Classe bis 100 % gestiegen sein werden. Auf diese Voraussetzungen gestützt, wird es der Großmutter zweckmäßig erscheinen, die 2680 Thlr. bei der Renten-Anstalt zu belegen, wie folgt ꝛc.

S. 69 und folg. sagt der Verfasser:

> In der Vorzeit haben Männer von erhabenen Gesinnungen mit den geringsten Mitteln gewirkt, und für Jahrtausende ihren Namen in ehrendem Andenken erhalten; in der neuesten Zeit seie dieß schwieriger als je, da nach allen Richtungen hin mit riesenhaften Maaßstäben gemessen werde.
>
> Auch hier zeige die Renten-Anstalt ihre tiefe Bedeutung. Wolle z. B. ein Manufactur-Besitzer das Blühen seiner Schöpfung für die fernste Zukunft mit der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Arbeiter verbinden, so dürfe er nur einige Theil-Actien für die Kinder seiner Arbeiter erwerben.

Nun folgt ein umständlicher Plan über die Art der Erwerbung dieser Theil-Actien und über ihre Bestimmung, und bei dieser Gelegenheit spricht sich dann der Verfasser zum letztenmal über das muthmaßliche Steigen der Rente in folgender Weise aus:

> Insofern keine Nachzahlung zu der ursprünglichen Einlage gegeben wird, erreicht solche durch Anhäufen der auf sie fallenden Renten muthmaßlich nicht vor dem 30sten Jahre den erst mit baarer Rentenzahlung verbundenen Betrag von 100 Thalern; auch haben die Mitglieder der jüngsten Classe der Renten-Versicherungs-Anstalt muthmaßlich erst zwischen dem 40sten und 50sten Jahre des Beitritts die höchste Rente von jährlich 150 Thalern zu erwarten.

4) Ungefähr in gleichem Tone ist die Brochüre von C. L. Boger über die badische Versorgungs-Anstalt abgefaßt, auf welche sich die Beklagten ebenfalls berufen.

Dieser Schriftsteller gibt aber S. 19 und 20 selbst zu, daß er nicht gerechnet habe.

Wie derselbe dessen ungeachtet dazu kam, S. 24 die Hypothese aufzustellen, daß in der I. Classe der badischen Anstalt nach 47 Jahren schon die höchste Rente von 300 fl. bereits flüssig oder doch nahehin erreicht sein dürfte, ist aus der Brochüre nicht zu ersehen.

Aus dem schon öfter erwähnten Kühlenthal'schen Bericht S. 105 und Beilage S. 83 ersieht man dagegen, daß nach einer dort ganz genau angestellten Berechnung die Rente in der I. Classe nach 47 Jahren voraussichtlich nur 12 fl. betragen wird. Endlich

5) führen die Beklagten noch den Umstand für sich an, daß die K. preußische und neuerdings auch die K. baierische Regierung, nachdem der Streit über die Rechnungen längst ausgebrochen war, die Anstalt in ihren Staaten aufgenommen haben.

Dieser Umstand steht mit dem dolus oder der culpa lata der Beklagten, wovon hier die Rede ist, in keiner Beziehung,

da die Beklagten selbst nicht behaupten, daß die gedachten Regierungen die Wahrscheinlichkeits-Rechnungen als richtig anerkannt, oder auch nur mit Rücksicht auf diese Rechnungen der Anstalt den Eingang in ihre Länder gestattet haben.

Man kann die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen als total falsch verwerfen, und dennoch die Anstalt als nützlich anerkennen.

Die meisten Mängel, an welchen die Anstalt leidet, findet man auch in anderen ähnlichen Anstalten, aber trotz aller Mängel darf man nicht unbedingt den Stab über diese Anstalten brechen, indem sie unverkennbar auch sehr nützliche Seiten haben.

Daß mit der geringen Einlage von 10 fl. ohne alle Nachzahlungen schon im 70sten Lebens-Jahre ein den Betrag des baaren Einlage-Capitals übersteigende jährliche Rente zu erreichen ist, und daß diese Rente, wenn man 80—90 Jahre alt wird, bis auf 300 fl. steigen muß, läßt sich gar nicht bestreiten.

Wer also in der Lage ist, die jährlichen Zinse aus 10 fl. zu entbehren, (das Capital selbst geht auf keinen Fall verloren) kann es in der That nur mit Dank erkennen, wenn er Gelegenheit hat, mit einem so geringen Opfer einen so bedeutenden Vortheil für den Fall eines hohen Alters sich zu sichern.

III. Abtheilung,

betreffend die Frage: ob der Kläger in einem Vertrags-Verhältnisse zu den Beklagten stehe, und ob insbesondere die von den Beklagten ausgegebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen Gegenstand des Vertrags gewesen seien.

§. 17.

Die Frage: ob der Kläger in einem Vertrags-Verhältnisse zu dem Beklagten stehe, ist identisch mit der schon in einer Menge von Flugschriften abgehandelten Frage: ob die Directoren der Anstalt als Unternehmer der Anstalt oder blos

als Verwalter derselben zu betrachten seien, oder ob sie beide Eigenschaften in sich vereinigen.

Wenn man zunächst in dem Programm der Directoren über die Eröffnung der Renten-Anstalt die Worte in's Auge faßt:

„die Directoren haben ihre Renten-Anstalt nun eröffnet, und laden zur Theilnahme höflich ein ꝛc.“

und wenn man damit diejenigen Stellen der Statuten, worin sich die Directoren, Gründer und Unternehmer der Anstalt nennen (§. 38. 39.) in Verbindung setzt, so könnte man auf die Ansicht kommen, daß die ganze Anstalt den Directoren gehöre, daß alle Einlagen der Actionäre in das Eigenthum der Directoren übergehen, daß die Bildung der Renten-Capitalien blos als eine Caution zu betrachten seie, welche die Directoren den Actionären für die in den Statuten zugesagten Renten zu geben haben, und daß den Actionären wegen dieser Renten blos eine persönliche Klage gegen die Directoren zustehe, mit einem Worte, daß die Anstalt ganz in die Categorie der Lebens-Versicherungs-Banken falle.

Diese Ansicht ist aber durchaus unhaltbar.

Es stehen ihr mehrere ausdrückliche Bestimmungen der Statuten, sowie der ganze Character der Anstalt entgegen.

Schon das Wort Actionär weist nach seiner gewöhnlichen Bedeutung darauf hin, daß die einzelnen Theilnehmer oder doch die Gesammtheit derselben Eigenthümer des zusammengeschossenen Vermögens seien; noch deutlicher wird dieß aber durch die in den Statuten häufig gebrauchten Worte „Verein“, Erbverbrüderung, Erbschaft, Dotations-Vermögen, Renten-Capital ꝛc. ausgedrückt, und in dem §. 38., zusammengehalten mit den Schlußbemerkungen (lit. F.) der Statuten ist mit bestimmten Worten gesagt, daß das Vermögen der Anstalt gemeinschaftlich sei, und daß die Directoren dieses gemeinschaftliche Vermögen blos zu verwalten haben.

Jeder Zweifel verschwindet vollends dadurch, daß in dem §. 29. der Statuten das ganze Vermögen der Anstalt für den Fall, daß letztere aufhören sollte, einer wohlthätigen Anstalt zugewiesen wird, welche Bestimmung nicht gegeben

worden wäre, wenn die Directoren sich als Eigenthümer der Anstalt und des ganzen Vermögens derselben betrachtet hätten.

Diese Bestimmung bildet zugleich auch ein Kriterium dafür, daß die Anstalt nicht blos eine societas sei, sondern eine universitas, collegium, in der Rechts-Sprache gewöhnlich Gemeinheit genannt.

In einer Societät darf jedes Mitglied, wann es will, von dem Vertrags-Verhältniß zurücktreten, und seinen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen reclamiren, mit dem Tode oder mit dem Austritt eines jeden Mitgliedes erlischt die Gesellschaft, und wenn auch die übrigen Mitglieder in dem früheren Vertrags-Verhältnisse bleiben, oder neue Mitglieder aufnehmen, so setzen sie im rechtlichen Sinne die frühere Gesellschaft nicht fort, sondern sie fangen vielmehr eine neue Gesellschaft an; endlich kann eine Gesellschaft als solche nie belangt werden, noch klagend auftreten, sondern immer nur die einzelnen Gesellschafter.

In einer Gemeinheit dagegen hat kein Mitglied einen auch nur ideelen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen, auch hört die Gemeinheit durch den Tod oder den Austritt eines einzelnen Mitgliedes nicht auf, vielmehr wird die Gesammtheit der Mitglieder als ein corpus betrachtet, das immerfort lebt, das sein rechtliches Verhältniß weder durch den Abgang noch durch den Zuwachs von Mitgliedern verändert, dem ferner das gemeinschaftliche Vermögen angehört, und das, wie eine einzelne Person, belangt werden, und klagend auftreten kann.

Alle diese Merkmale einer Gemeinheit treffen bei der Renten-Anstalt vollkommen zu, indem der einzelne Actionär weder seine Einlage zurückfordern, noch irgend einen Antheil an dem Gesammt-Vermögen der Anstalt eigenthümlich ansprechen kann, vielmehr das ganze Vermögen der Gesammtheit der Actionäre, der Gemeinheit gehört, und am Ende, wenn die Anstalt aufhört, nicht den einzelnen Actionären oder deren Erben zufällt, sondern einer wohlthätigen Anstalt.

Auch fehlt es der Anstalt nicht an dem Haupt-Requisit einer Gemeinheit, nämlich an der Genehmigung der Staats-Regierung.

Die Anstalt wurde vor ihrer Eröffnung von der Staats-Regierung wirklich genehmigt, und das Ministerium des Innern hat auf eine bei demselben später gemachte Anfrage: ob der Renten-Anstalt durch die ihr ertheilte Staats-Genehmigung die Eigenschaft der Persönlichkeit verliehen worden sei, ausdrücklich erklärt, daß nach dem Inhalte der Statuten es nicht zweifelhaft sein könne, daß durch die denselben ertheilte Staats-Genehmigung dem Vereine, aus welchem die Anstalt bestehe, jene Eigenschaft der Persönlichkeit ertheilt worden sei.

Die Beklagten erkennen selbst auch an, daß das Dotations-Vermögen und das gesammte Renten-Capital nicht den Directoren, sondern der Gesammtheit der Actionäre gehöre; ferner, daß die Directoren blos als die Verwalter dieses Vermögens zu betrachten seien, und daß der Anstalt die Eigenschaft einer Gemeinheit zukomme (conf. Beilage 136). Diese Sätze sind somit als völlig unbestritten zu betrachten.

Hieraus darf man jedoch nicht, wie die Beklagten es versucht haben, den Schluß ziehen, daß die Directoren lediglich Verwalter und Mandatare der Anstalt seien, daß sie in keiner Beziehung als Unternehmer der Anstalt erscheinen, und daher mit den einzelnen Actionären in gar keinem Vertrags-Verhältnisse stehen.

Die Directoren beziehen als Verwalter des Vermögens der Anstalt keine fixe Belohnung, sondern sind auf folgende sehr zufällige Einnahmen angewiesen:

1) auf die Zwischen-Zinse aus den Einlagen im ersten (Sammlungs-) Jahre eines jeden Jahres-Vereins (vom Tage der Einlage bis zum 1. Januar des nächsten Jahrs);

2) auf den etwaigen Ueberschuß bei Bildung der Dotations-Capitalien;

3) auf den Ueberschuß der durch Ausleihung der Renten-Capitalien zu höheren Zinsen als 4% sich ergibt, und

4) auf die 10% von überströmenden Erbschaften.

Dagegen haben sie außer der Verwaltung folgende Verbindlichkeiten:

1) die Capitalsteuer zu bezahlen;

2) aus dem gesammten Renten-Capital 4% zu bezahlen, auch wenn sie weniger als 4% wirklich beziehen, und

3) das Deficit zu decken, das sich etwa bei Bildung der Dotations-Capitalien oder bei den Erb-Abfertigungen ergeben sollte (vergl. oben §. 1. Nr. 18.). Schon aus der oberflächlichen Uebersicht dieser Rechte und Verbindlichkeiten erhellt ganz klar, daß bei dem Eintritt eines jeden einzelnen Actionärs in die Anstalt die Directoren persönlich interessirt sind, und daß sie daher nicht blos als Mandatare und Verwalter der Anstalt zu betrachten seien, sondern zugleich auch als Unternehmer; besonders klar tritt aber diese letztere Eigenschaft bei der Unterhandlung mit den neu eintretenden Actionären und bei der Bildung ihrer Dotations-Capitalien hervor.

Der einzelne Actionär, der in die Anstalt eintreten will, unterhandelt hier mit den Directoren nicht allein in ihrer Eigenschaft als Mandatar und Verwalter der Anstalt, sondern auch und hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Unternehmer, er bezahlt ihnen 100 fl., unter der Bedingung, daß ihm die Directoren dafür in einer der 6 verschiedenen Classen ein den Statuten entsprechendes Dotations-Capital oder mit andern Worten, eine Actie verschaffen. Dabei bekümmern sich weder der betreffende Actionär, noch die Gesammtheit der Actionäre darum, ob die Directoren bei diesem Unternehmen gewinnen, oder verlieren. Für 100 fl. müssen die Directoren dem 31jährigen Actionär ein Dotations-Capital von 125 fl. und dem 1jährigen Actionär ein Capital von 80 fl. verschaffen.

Melden sich bei Eröffnung eines Jahres-Vereins viele Actionäre in die I., II., III. und IV. Classe, dagegen wenige in die VI. Classe (die V. Classe macht keinen Unterschied, da

hier das Dotations-Capital gerade 100 fl. beträgt), so gewinnen die Directoren, im umgekehrten Fall verlieren sie.

Daß dieses ein Unternehmen im rechtlichen Sinne sei, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, auch fällt es in die Augen, daß die Directoren als Unternehmer in diesem Sinne zugleich auch Verwalter der Anstalt sein können. Sie müssen nämlich das Dotations-Capital, auf welches jeder Actionär für die Einlage von 100 fl. statutenmäßigen Anspruch zu machen hat, in die Casse der Gesammtheit der Actionäre einzahlen, und diese Casse haben sie zu verwalten.

Beide Begriffe lassen sich in dem gegebenen Falle rechtlich eben so gut miteinander vereinigen, als in dem ganz ähnlichen Falle, wenn einem Staats-Cassen-Beamten gestattet wird, für die Staats-Casse auf eigenes Risico eine Entreprise zu machen, in Folge deren er Gelder in die unter seiner Verwaltung stehende Staats-Casse einzuzahlen hat.

Nur in dem Fall, wenn die Directoren Unternehmer der Anstalt im engsten Sinne des Wortes wären, d. h. wenn das ganze Vermögen der Anstalt ihnen eigenthümlich zugehören würde, könnte daneben ihre Eigenschaft als Vermögens-Verwalter rechlich nicht existiren.

Betrachtet man sie aber als Unternehmer der Anstalt, in dem weiteren Sinne, daß sie die Jahres-Vereine und deren ursprüngliches Dotations-Capital auf eigenes Risico bilden, so können die beiden Eigenschaften als Unternehmer und Verwalter der Anstalt rechtlich wohl nebeneinander bestehen und es ergibt sich dann von selbst, daß die Directoren in einem Vertrags-Verhältnisse zu jedem einzelnen Actionär stehen. Sie schließen mit jedem Actionär einen contractus innominatus do, ut des et facias ab, indem ihnen der Actionär 100 fl. gibt, wogegen sie sich verbindlich machen, dem Actionär eine Actie zu verschaffen, und aus dem auf diese Actie sich gründenden Dotations-Capital, sowie aus dessen Zuwachs 4 % Zinse zu bezahlen, und das ganze Capital zu verwalten.

Daß jeder Actionär zugleich auch in ein Vertrags-Verhältniß mit der Gesammtheit der Actionäre (Erb-Verbrüderungs-Vertrag) trete, und daß dieses Verhältniß durch die Directoren vermittelt werde, bedarf kaum bemerkt zu werden.

§. 18.

Wenn nun nach dem bisherigen Vortrag die Beklagten in einem Vertrags-Verhältniß zu dem Kläger stehen, so dringt sich zunächst die Frage auf:

ob und in welcher Weise die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen Gegenstand der Vertrags-Unterhandlungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten gewesen sind.

Die Vertrags-Urkunde, d. h. der Actienschein, welcher den einzelnen Actionären ausgestellt wird, bezeichnet zwar als Grundlage des Vertrags lediglich die Statuten, und die fraglichen Berechnungen bilden keinen Bestandtheil der Statuten; * allein diese Urkunde hat offenbar die Bestimmung, das Vertrags-Verhältniß, in welches der Actionär mit der Anstalt selbst tritt (Erb-Verbrüderungs-Vertrag) festzustellen, und läßt deßwegen das besondere Vertrags-Verhältniß, in welches der Actionär schon früher mit den Directoren in

* Die Actien-Urkunden lauten folgendermaßen:

Volle Actie
der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.
Jahres-Verein (1834.)
Classe (I.)

wodurch bestätigt wird, daß N. N. in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage von 100 fl., Mitglied dieser Anstalt geworden ist, und als solches die statutenmäßige volle Dividende zu beziehen hat.

Zur Bekräftigung dessen, nachstehende Unterschriften nebst beigedrucktem Siegel dieser Anstalt.

Von der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

Stuttgart, den (L. S.)

Director. Curator. Buchhalter.
Cassier.

deren Eigenschaft als Unternehmer der Anstalt getreten ist, ganz unberührt.

Es kann also aus jener Urkunde gegen die Behauptung im Allgemeinen, daß die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen Gegenstand der Vertrags-Unterhandlungen gewesen seien, lediglich nichts abgeleitet werden, da diese Berechnungen blos als Gegenstand der besonderen Vertrags-Unterhandlungen zwischen den Directoren und den Actionären zu betrachten sind.

Ueber dieses besondere Vertrags-Verhältniß wird keine Vertrags-Urkunde ausgefertigt; der Actionär erhält bei Einzahlung des Actien-Betrags, also eben in dem Augenblicke, wo der Vertrag mit den Directoren zum Abschluß kommt, blos einen in Form eines Auszugs aus dem Cassenbuche ausgestellten, von dem Cassier unterzeichneten Interims-Schein,* der innerhalb vier Monaten gegen jene förmliche Actien-Urkunde ausgewechselt wird.

Der Beweis, daß die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen als Gegenstand der Vertrags-Unterhandlungen zwischen den Directoren und den einzelnen Actionären zu betrachten seien, liegt aber unverkennbar in der sogenannten Eröffnungs-Bekanntmachung, welcher jene Berechnungen beigedruckt sind.

Diese Bekanntmachung enthält nämlich eine Darstellung aller — mit dem Eintritt in die Anstalt verbundenen Vortheile und zugleich eine *förmliche Einladung* an das Publikum zum Eintritt in die Anstalt, erlassen von den Directoren in ihrer Eigenschaft als *Unternehmer* der Anstalt; sie ist durch den Druck veröffentlicht worden, und ein Exemplar davon wird in der Regel Jedem eingehändigt, der in die Anstalt treten will, somit kann dieselbe von jedem Actionär als die Grundlage des — zwischen ihm und den Directoren geschlossenen Vertrags betrachtet werden.

Nun fragt es sich weiter, ob diese Berechnungen blos als eine Empfehlung oder als eine wirkliche Zusage, als ein dictum seu promissum, wie sich die Gesetze ausdrücken, anzusehen seien.

* Dieser Schein hat nebenstehende Form:

Interims = Cassa = Schein.

Auszug aus dem Cassa = Buche der allgemeinen Renten = Anstalt zu Stuttgart vom Jahre (1833).

Journal-Artikel.	Anzahl der Beilagen, Taufscheine u. s. w.	Namen des Aufnahms-Werbers oder Erlegers.	Einlagen.					Porto.	Nachzahlung auf theilweise Actien.			Erlegter Betrag im Ganzen im 24 fl. Fuß.	
			Stücke.			Geld-Betrag.			Nr.	Betrag.			
			theilweise	à fl.	volle à 100 fl.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Von der allgemeinen Renten = Anstalt zu Stuttgart.

Stuttgart, am (1833.)

(Bei Einlagen) Unterschrift des Cassiers oder Cassa = Beamten.

(Bei Nachzahlungen) Zugleich Unterschrift eines Buchhaltungs = Beamten.

Anmerk. Nur durch vier Monate für die Auswechslung der Actien gültig.

Die betreffenden Worte am Schlusse in jener Bekanntmachung lauten so:

„doch ganz abgesehen von diesen Verloosungen ist mit Zuversicht anzunehmen, daß selbst in der jüngsten I. Classe die kleinsten Einlagen von 10 fl. durch Zuschreibung der stets durch Erbschaften wachsenden verhältnißmäßigen Dividende, innerhalb 36—38 Jahren auf 100 fl. ergänzt sein werden, um welche Zeit der bis dahin etwa 40jährige Actionär sogleich in den baaren Bezug einer vollen Dividende von 40—60 fl. treten dürfte, welcher Genuß (bei dem stets enger werdenden Kreis der überlebenden — in den Ertrag eines bedeutenden Capitals sich theilenden Actionäre) von da an mit doppelter Geschwindigkeit wachsen muß, so, daß etwa vom 50. Lebensjahre an und bis an sein Ende, der Actionär sich der höchsten Dividende von 300 fl. zu erfreuen haben wird. (Vergl. die angehängte Tabelle.)

Jene Actionäre der jüngern Classen aber, welche früher starben, und den gücklichern Ueberlebenden durch ihre — der Anstalt hinterlassenen Zinsen bereicherten — hatten noch nicht das Alter erreicht, welches billiger Weise auf beschäftigungslose Versorgung Anspruch machen kann, ihre Erben hatten nichts verloren, als eben jene Zinsen, und wenn sie vor Ergänzung ihrer Actien starben, so erhielten die Erben das baar eingelegte Capital im Ganzen zurück.

Sollten diese Betrachtungen bei Manchem, der jetzt in seinen reiferen Jahren steht, nicht den Wunsch rege machen, daß, — zur Zeit seiner Kindheit, seine Eltern Gelegenheit gehabt haben möchten, durch etliche solche kleine Einlagen ihm — wenn auch nicht schon eine reichliche Versorgung — doch eine ergiebige Beihülfe zu seinem jetzigen Unterhalt zu verschaffen? und wird dieser so natürliche Wunsch ihm dann nicht zugleich eine ernste Mahnung sein, die sich jetzt

darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um den Seinigen eine — seinem Stande oder Vermögen angemessene Versorgung für die Zukunft zu bereiten?

Stuttgart, den 22. Juni 1833.

Die Unternehmer und Directoren
dieser Anstalt:
Wilhelm v. Reinöhl.
Georg Ebner.

Beisatz in dem Exemplar von 1837. Jetzt (im Jahr 1837) besteht die Direction dieser Anstalt aus folgenden Mitgliedern:

Wilhelm v. Reinöhl,
Rechnungsrath Härlin und
Wilhelm Eberhardt v. Reinöhl.

Anhang.

Obschon — wie im Vorhergehenden wiederholt bemerkt wurde, und bei dem Wesen dieser Anstalt sich ohnehin von selbst versteht — eine sichere Scala des Anwachsens der Dividende nicht gegeben werden kann, so glaubte man doch nach dem Beispiel der Wiener Anstalt folgende Uebersicht des wahrscheinlichen Steigens der Dividenden hier anfügen zu müssen, wie dieses in dießfalls angestellten Berechnungen sich äußert, wenn man neben den gewöhnlichen Regeln der Sterblichkeit, das bei solchen Anstalten sehr ergiebige Einwirken der Capitalüberströmungen von ältern auf jüngern Classen, das rasche Anwachsen der Erbschaften in den Classen selbst, nach Absorbirung des eingelegten Capitals, mitunter die Mehrheit der Einlagen von einzelnen Actionären und den Zufluß der Zuzahlungen und Zuschreibungen in den jüngern Classen gehörig in Anschlag bringt — und das um so mehr, als diese Resultate sich wenigstens im Allgemeinen, in einer Reihe von Jahren, bewähren dürften, wenn auch die Ergebnisse der einzelnen Jahre

sich bald geringer, bald günstiger äußern werden, welches letztere sich bis jetzt zu Wien, in einem bedeutenden Grade, zum Vortheil der Actionäre erprobt hat."

Hierin liegt offenbar nicht blos eine Empfehlung, sondern eine Zusage, ein dictum.

Wir haben oben §. 8. den Begriff von Wahrscheinlichkeit näher erörtert, und gezeigt, daß es ungewisse Ereignisse gibt, über deren wahrscheinliches Zutreffen Berechnungen angestellt werden können, und daß zu dieser Art von ungewissen Ereignissen auch das Steigen der Renten gehöre.

Wenn nun die Beklagten in ihrer öffentlichen Einladung zum Eintritt in die Anstalt versichern, daß sie solche Wahrscheinlichkeits-Berechnungen angestellt haben, und wenn sie sogar (ganz richtig) die Grundlagen der Berechnungen bezeichnen, so haben sie damit dem Gegenstande des Vertrags, den ausgebotenen Actien, eine ganz bestimmte Eigenschaft beigelegt, die Eigenschaft nämlich, daß sie die Wahrscheinlichkeit in sich trage, sie werde die — in der Einladung bezeichneten Renten von Jahr zu Jahr abwerfen, und für diese zugesagte Eigenschaft, für dieses dictum, haben die Beklagten einzustehen.

Daß jede Mißdeutung dieser Verbindlichkeit durch den Begriff von Wahrscheinlichkeit beseitigt werde, bedarf kaum einer Bemerkung.

Die Beklagten sind nämlich dem einzelnen Actionär nicht dafür tenent, daß seine Actie die in Aussicht gestellte Rente wirklich abwerfen werde, indem nach den Regeln der Wahrscheinlichkeits-Berechnung es leicht möglich ist, daß in der einzelnen Classe, zu welcher der betreffende Actionär gehört, eine Abweichung von der Regel eintritt; aber dafür sind sie tenent, daß die Mehrzahl der Classen die in Aussicht gestellten Renten erreichen könne, daß also jede einzelne Actie diese Wahrscheinlichkeit in sich trage, oder mit andern Worten: daß die Beklagten bei ihrer Wahrscheinlichkeits-Rechnung die — durch die Einrichtung der Anstalt gebotenen Regeln beobachtet haben.

Eine solche Wahrscheinkichkeit hat jeder Actionär, der auf den Grund jener Berechnungen in die Anstalt eingetreten ist, durch seine Einlage zu erwerben beabsichtigt; er hat hiernach den Werth seiner Actie bemessen, und kann daher mit Recht verlangen, daß ihm die Beklagten die zugesagte Eigenschaft der Actie prästiren.

Von diesem Gesichtspunkte aus die Sache aufgefaßt kommt auf den Grad der Verschuldung, welche den Beklagten im Fall des Nichtvorhandenseins der zugesagten Eigenschaft der Actie zur Last fällt, lediglich gar nichts an; die Beklagten müssen eben leisten, was sie zugesagt haben.

Dieß bringt die Natur eines jeden Vertrags-Verhältnisses mit sich.

l. 18. pr. §. 1. 2. l. 19. pr. §. 1. 2. 3. 4.
l. 38. §. 10. D. de adit. ed. (21—1.)
l. 37. D. de dolo malo (4. 3.)
l. 43. D. de contr. emt. (18. 1.)

Da nun, wie wir oben §. 6 — 12. ausgeführt haben, die fragliche Wahrscheinlichkeits-Berechnungen total falsch sind, und die Anstalt unter keinerlei Umständen leisten kann, was die Beklagten in Aussicht gestellt haben, so erscheint das Klag-Petitum ganz gerechtfertigt, daß die Beklagten für schuldig erklärt werden, dem Kläger das volle Interesse zu prästiren, und ihm zu diesem Ende seine Einlage sammt Zinsen nach Abzug der bezogenen Renten und gegen Abtretung seiner Actie zu vergüten.

Bei dem großen Abstand zwischen der in Aussicht gestellten und der wirklich wahrscheinlichen Rente (vergl. §. 12.) erscheint der Irrthum, in welchen der Kläger durch die Beklagten versetzt wurde, so wesentlich, daß die Rescission des Vertrags vollkommen begründet ist, und von einer bloßen Preis-Verminderung keine Rede sein kann.

Von selbst versteht es sich aber, daß nur derjenige Vertrag, welchen der Kläger mit den Beklagten abgeschlossen hat, rescidirt werden kann, nicht aber auch der weitere

Vertrag, welchen der Kläger mit der Anstalt selbst abgeschlossen hat, der Erb-Verbrüderungs-Vertrag.

Dieser letztere Vertrag ist lediglich auf den Grund der Statuten abgeschlossen worden, und nicht auf den Grund der in Frage stehenden Wahrscheinlichkeits-Berechnungen.

An diesen Berechnungen hat die Anstalt selbst keinen Theil.

Dem Kläger könnte von der Anstalt, wenn er gegen diese wegen Irrthums auf Auflösung des Erb-Verbrüderungs-Vertrags klagen wollte, die Einrede mit Erfolg entgegen gehalten werden, daß der Irrthum nicht invincibilis gewesen sei, eine Einrede, die den Directoren nicht zusteht, da jeder Contrahent berechtigt ist, den bestimmten Angaben seines Mitcontrahenten ohne nähere Untersuchung Glauben zu schenken, besonders in einem Falle, wie der vorliegende, wo die Untersuchung mit so außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Selbst wenn den Directoren in Beziehung auf die falschen Berechnungen blos culpa levis zur Last fiele, könnten sie sich mit der culpa des irrenden Actionärs nicht entschuldigen, indem ihnen die replica doli im Wege stünde.

Zwischen der Schuld des Verpflichteten und des Berechtigten findet keine Compensation statt.

Es hat auch die Auflösung des mit der Anstalt geschlossenen Vertrags lediglich kein Interesse für den Kläger, da er außer der bereits gemachten Einlage keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber von der Anstalt zu erfüllen hat, er somit vollkommen zufrieden gestellt ist, wenn er seine Einlage von den Directoren zurück erhält.

Von selbst versteht es sich übrigens, wie schon oben bemerkt wurde, daß er seine Actie den Directoren gegen Ersatz der Einlagen zurückgeben muß, und daß dann den Directoren die Renten zufallen, welche der Kläger in Folge des zwischen diesem und der Anstalt fortbestehenden Erb-Verbrüderungs-Vertrages zu beziehen hat.

§. 19.

Ganz zu demselben Resultate gelangt man auch, wenn man die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen nicht als ein dictum seu promissum, sondern blos als eine Empfehlung betrachtet, da oben §. 13. und 14. nachgewiesen wurde, daß den Beklagten dolus zur Last falle, und eine dolose Empfehlung verbindend ist.

l. 37. D. de dolo malo (4. 3.) Quod venditor, ut commendet, dicit, sic habendum, quasi neque dictum neque promissum est. Si vero decipiendi emtoris causa dictum est, aque sic habendum est, ut non nascatur adversus dictum promissum actio, sed de dolo actio.

Die Beklagten bringen zwar in dieser Beziehung die Einwendung vor, daß die actio dolo nicht mit der Vertrags-Klage cumulirt werden könne.

Allein diese Einwendung kann, abgesehen davon, daß der von den Beklagten geltend gemachte römische Grundsatz nach deutschem Recht sehr bestritten ist, ([1]) in dem vorliegenden Falle schon deßwegen nicht Platz greifen, weil von den Beklagten bestritten wird, daß sie in einem Vertrags-Verhältnisse zu dem Kläger stehen, und in diesem Fall die Cumulation der actio doli mit der Vertrags-Klage ausdrücklich für zuläßig erklärt wird.

l. 7. §. 3. D. de dolo malo. Non solum, si alia actio non sit, sed et si dubitetur, an alia sit, putat Labeo de dolo dandam actionem.

Es handelt sich übrigens hier gar nicht von der eigentlichen actio de dolo, sondern lediglich von der Contracts-Klage, gestützt auf einen dolus der Beklagten.

Die Prästation des dolus liegt schon in der Natur eines jeden Vertrags, und eben deßwegen ist auch in der oben allegirten Gesetzes-Stelle

([1]) Vergl. Thibauts Pandecten §. 687. Höpfners Commentar §. 1008. Glücks Pandecten §. 455. Puchta über gerichtliche Klagen §. 150. und 160.

l. 37. de dolo malo
unter dem Ausdruck actio de dolo nicht die actio ex edicto de dolo malo zu verstehen, sondern die actio emti propter dolum venditoris. (¹)

Es ist somit eine Klagen-Häufung gar nicht vorhanden.

§. 20.

Die Beklagten legen ein großes Gewicht darauf, daß sie in dem im Jahr 1833 öffentlich geführten Streit über die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen ausdrücklich erklärt haben, sie halten zwar diese Wahrscheinlichkeits-Berechnungen für richtig, stellen aber das Urtheil über dieselben Jedem anheim, und wollen ihre individuelle Ansicht Niemanden aufdringen. (Beilage 81. Fol. 4. Beil. 89. Fol. 19. Beil. 90. Fol. 11ᵇ.

Diese Erklärung kann jedoch den Beklagten gegenüber von dem Kläger nicht zum Vorstande gereichen, da sie diese Erklärung nicht als Contrahenten gegenüber von einem einzelnen Mitcontrahenten, sondern von einem ganz andern Standpunkte aus gegeben haben.

Die Grundlage des Vertrags-Verhältnisses zwischen den Directoren und den einzelnen Actionären bildet, wie oben ausgeführt wurde, die sogenannte Eröffnungs-Bekanntmachung; hier wäre also der Platz gewesen zu sagen, daß die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen angefochten worden seien, und daß die Directoren ihre Ansicht über dieselben Niemand aufdringen wollen. Statt dessen aber haben die Directoren die in einem ganz andern Tone abgefaßte Eröffnungs-Bekanntmachung fortan jedem neu eintretenden Actionär in die Hand gegeben, ohne mit einer Sylbe dabei zu bemerken, daß die Berechnungen angefochten worden seien, ja, sie haben, während der öffentliche Streit ruhte (derselbe wurde erst wieder im Jahr 1838 begonnen) eine neue Auflage der Eröffnungs-Bekanntmachung und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen veranstaltet, und derselben einen Auszug aus einem Volksblatt dd. 7. und 14. Juli 1833 angehängt,

(¹) Glücks Pandecten, Theil 20. §. 1106. not. 99.

worin die Vortheile der Anstalt auf eine höchst übertriebene Weise angepriesen werden (vergl. oben §. 13.).

Man kann also mit allem Grunde gerade das Gegentheil von dem behaupten, was die Directoren für sich angeführt haben, nämlich, daß sie ihre Ansichten den einzelnen Actionären aufgedrungen haben.

§. 21.

Ganz unstatthaft erscheint ferner die Einwendung der Beklagten, daß sich der Schaden erst nach dem Tode des Klägers für seine Erben berechnen lasse, und daß daher die Klage zu frühe angebracht sei.

Es hat zwar die Anstalt dem Kläger bis jetzt geleistet, was demselben durch die Berechnungen in Aussicht gestellt wurde; allein es ist oben §. 12. und 14. evident nachgewiesen worden, daß dieß für die Zukunft nicht mehr möglich sei, wenn nicht ganz außerordentliche kaum denkbare Zufälle eintreten.

Diese möglichen Zufälle braucht aber der Kläger nicht erst abzuwarten, indem ihm die Beklagten nicht blos Möglichkeit, sondern Wahrscheinlichkeit zugesagt haben.

Durch diese Zusage hat für den Kläger seine Einlage augenblicklich einen Werth erhalten, der mindestens dem ursprünglichen Betrag der Einlagen nebst Zinsen daraus gleich kommt, der aber beinahe ganz verschwindet, sobald die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen als solche unrichtig sind.

Sein Schaden ist also bereits vorhanden. Er kann seine Actie um den Betrag der Einlage nicht veräußern, was er leicht thun könnte, wenn die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen richtig wären, auch ist er verhindert, mit seiner Einlage bei einer andern ähnlichen Anstalt sich zu betheiligen, die ihm mehr Vortheile darbietet, als die Anstalt der Beklagten, mit einem Wort, die Actie hat für ihn den Werth nicht, den er ihr bei Erwerbung derselben auf den Grund der von den Beklagten gemachten Zusage beizulegen berechtigt war.

§. 22.

Eine weitere Einwendung der Beklagten besteht darin, daß der Kläger nicht nachgewiesen habe, durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen wirklich zu dem Eintritt in die Anstalt veranlaßt worden zu sein, was zum Fundament seiner Klage gehöre.

Es ist allerdings möglich, daß es Actionäre gibt, welche die Wahrscheinlichkeits-Berechnungen für total unrichtig gehalten haben, und dennoch der Anstalt beigetreten sind, sich mit denjenigen Vortheilen begnügend, welche sie sich selbst als wahrscheinlich berechnet haben.

Daß nun solche Actionäre keine Klage gegen die Directoren haben, fällt in die Augen, indem bei solchen Actionären der dolus oder die culpa lata der Directoren völlig wirkungslos geblieben ist.

Dessenungeachtet ist aber der von den Beklagten aufgestellte Satz, daß die Wirkung des dolus oder der culpa lata zum Fundament der Klage gehöre, in dieser Allgemeinheit hingestellt, nicht ganz richtig.

Wenn lediglich aus dem Edict de dolo malo geklagt wird, so gehört es allerdings zum Fundament der Klage, daß der Kläger beweise, durch die falschen Berechnungen zum Eintritt in die Anstalt veranlaßt worden zu sein. Wird aber aus dem Vertrag geklagt, so verhält sich die Sache ganz anders.

Hier klagt der Kläger lediglich auf den Grund einer bestimmten Zusage oder einer auf dem Vertrags-Verhältnisse beruhenden dolosen Empfehlung, und die Beklagten können von ihm den Beweis nicht fordern, daß er durch diese Zusage oder Empfehlung zum Eintritt in die Anstalt veranlaßt worden sei, da es sich bei jedem Vertrag von selbst versteht, daß die einzelnen Theile des Vertrags ebendeßwegen verabredet werden, weil sie für die Contrahenten von Interesse sind. Zeigt sich später, daß ein Contrahent auf den einen oder den andern Punkt keinen Werth gelegt, so ist dieß ein zufälliger Umstand, auf welchen der Beklagte je nach

Beschaffenheit des Umstandes eine Exception gründen kann; allein zum Fundament der Klage kann es nie gehören, ob diese oder jene Theile des Vertrags auch wirklich von Interesse für den klagenden Contrahenten gewesen seien.

Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß einiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß der Kläger in die Richtigkeit der Berechnungen Zweifel gesetzt habe, indem diese Berechnungen schon im Jahr 1833 in öffentlichen Blättern angegriffen worden sind, und der Kläger erst im Jahr 1837 eingetreten ist.

Doch ist dieser Grund nicht hinreichend, um von Amtswegen auf einen Reinigungs-Eid zu erkennen, insofern der Haupt-Angriff gegen die Berechnungen erst im Jahr 1838 begonnen hat, und es leicht möglich ist, daß der Kläger im Jahr 1833, wo er vielleicht noch gar nicht daran gedacht hat, der Anstalt beizutreten, den damals öffentlich gemachten Angriff unbeachtet gelassen habe. Und wenn er auch die im Jahr 1833 erfolgten Angriffe gekannt hat, so trifft ihn gegenüber von den Directoren durchaus keine culpa, wenn er die Berechnungen dennoch für richtig gehalten hat, da die Directoren jenen Angriff zurückgewiesen und ihre Berechnungen in das Publikum fortan ausgegeben haben, ohne mit einer Sylbe dabei zu bemerken, daß sie als unrichtig angegriffen worden seien (vergl. oben §. 13. 14.).

Die Beklagten könnten sich hiernach blos der Eides-Delation an den Kläger bedienen, sie erklärten aber auf ausdrückliches Befragen von Seite des Gerichts, daß sie sich dieses Beweismittels nicht bedienen wollen.

Die Frage könnte etwa noch entstehen, ob dem Kläger die Berechnungen zur Zeit seines Eintritts überhaupt bekannt gewesen seien; denn wenn er sie gar nicht gekannt hätte, so könnten dieselben auch nicht als Gegenstand der Vertrags-Unterhandlungen betrachtet werden.

Es wird jedoch keinem Anstande unterliegen, dieses Factum als erwiesen anzunehmen, da die Einladungen zum Eintritt in die Anstalt und die denselben angehängten Wahr-

scheinlichkeits-Berechnungen den höchsten Grad von Oeffentlichkeit erreicht haben.

§. 23.

Dieser Ausführung zu Folge ist der zwischen dem Kläger und dem Beklagten abgeschlossene Vertrag aufzuheben. Jeder Theil hat das Empfangene zurückzugeben, und daneben haben die Beklagten, welche in dolo versiren, dem Kläger das Interesse zu prästiren, welches darin besteht, daß sie dem Kläger aus dessen Einlage von 560 fl. den landläufigen Zins à 5 % vom 1. Januar 1838 an zu bezahlen haben, wogegen der Kläger den Beklagten seine Actien zurückzugeben und die daraus fließenden Rechte abzutreten hat, auch die bezogenen Renten an den Zinsen aus seiner Einlage sich abziehen lassen muß.

Die Verurtheilung der Beklagten in die Prozeßkosten ergibt sich von selbst, da ein dolus auf Seite der Beklagten als erwiesen angenommen wurde.

Eine nothwendige Folge dieser Annahme ist auch die solidarische Verbindlichkeit der drei Beklagten für die eingeklagte Summe.

Die bis zum Tag der Anstellung der Klage bezogenen Renten betragen nach Beilage 154. 14 fl. 24 kr., mithin berechnet sich die klägerische Forderung zum Behuf des Sportel-Ansatzes folgendermaßen:

Capital tro. 1. Januar 1838	560 fl.	
Zins bis zum 4. Septemb. 1839. 1 Jahr und 246 Tage	47 fl.	6 kr.
	607 fl.	6 kr.
davon die bezogene Rente	14 fl.	24 kr.
Rest	592 fl.	42 kr.

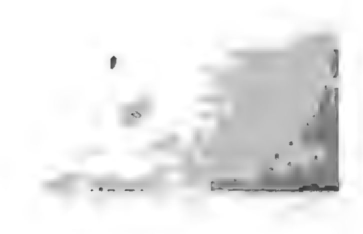

7
H. 15.
PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ÜBER

J. H. VON THÜNEN'S NATURGEMÄSSEN LOHN UND ZINSFUSS IM ISOLIRTEN STAATE.

ABHANDLUNG
ZUR
ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE
AN DER
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VON
LUDWIG JOSEPH BRENTANO,
DOCTOR DER RECHTE.

GÖTTINGEN,
DRUCK DER UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON E. A. HUTH.
1867.

Digitized by Google

ÜBER

J. H. VON THÜNEN'S

NATURGEMÄSSEN LOHN UND ZINSFUSS

IM ISOLIRTEN STAATE.

ABHANDLUNG

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER

UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VON

LUDWIG JOSEPH BRENTANO,

DOCTOR DER RECHTE.

GÖTTINGEN,

DRUCK DER UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON E. A. HUTH.

1867.

MEINEM BRUDER

FRANZ.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Gegenstand, Voraussetzungen und Methode der Untersuchung Thünen's.

II. Die Fundamentalsätze Thünen's.

1. Im isolirten Staate ist der Massstab der Belohnung eines jeglichen Dienstes sein Product.

2. „Jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte hinzukommende Kapital trägt geringere Renten als das früher angelegte."
Das Product jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu verwendeten hinzukommenden Arbeiters ist geringer als das des früher verwendeten.

3. „Die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens bestimmt die Höhe des Zinsfusses."
„Der an der Grenze des isolirten Staats sich bildende Zinsfuss ist für den ganzen Staat massgebend."

4. „Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugniss, was durch den in einem grossen Betrieb zuletzt angestellten Arbeiter herrorgebracht wird."
„Der an der Grenze des isolirten Staats sich bildende Lohn ist normirend für den ganzen Staat."

5. „Die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals kömmt dem Arbeiter zu Gut und erhöht den Lohn der Arbeit."
(a. Unrichtigkeit dieses Satzes. b. Es besteht keine gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate.)

6. „Die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, ergibt den Zinsfuss."

„Beim Wachsen des Kapitals sinkt der Zinsfuss in einem viel stärkeren Verhältniss als die Rente."

(a. Thünen's Ansicht vom Wesen des Kapitals. b. Sein Ausdrücken des Werths des Kapitals in Jahresarbeiten. — Prüfung der beiden Sätze.)

7. „Die Productionskosten des Kapitals können angegeben und gemessen werden durch die Zahl der Jahresanstrengungen, die zur Erlangung desselben erforderlich sind."

III. Thünen's Auffindung des naturgemässen Lohns: $\sqrt{ap}$ und des naturgemässen Zinsfusses: $\frac{\sqrt{ap}-a}{aq}$.

Schluss.

J. H. v. Thünen's Gesetz über den naturgemässen Lohn und Zinsfuss hat seit seinem Bekanntwerden [1]) in der Literatur im Ganzen nur selten eine eingehendere Berücksichtigung gefunden. Die meisten der seitdem erschienenen Systeme und Handbücher der politischen Öconomie, welche auf eine wissenschaftliche Behandlung ihres Gegenstandes Anspruch machen, übergehen dasselbe ganz. Abgesehen von den Werken der ausländischen Nationalöconomen ist dies z. B. mit denen von Stein und Schäffle der Fall. Andere Schriftsteller führen dasselbe an, ohne es zu beurtheilen, ja ohne bestimmt erkennen zu lassen, wie sie sich dazu stellen; z. B. Rau [2]) und Roscher [3]). Etwas bestimmter spricht sich H. v. Mangoldt in dem Paragraphen seines Grundrisses [4]) aus, welcher von dem Verhältniss zwischen Lohn, Gewinn und Zins handelt. Mangoldt scheint der Methode der Thünen'schen Untersuchung zuzustimmen, dagegen hält er den Zusammenhang von Lohn und Zins nicht für erweisbar und leugnet namentlich, dass dieser Zusammenhang nach den von Thünen aufgestellten Gesetzen stattfinde.

---

[1]) Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalöconomie, 2. Band, 1. Abtheilung, Rostock 1850. Der Specialtitel des Bandes lautet: der naturgemässe Arbeitslohn und dessen Verhältniss zum Zinsfuss und zur Landrente, von J. H. v. Thünen, 1. Abtheilung.

[2]) Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 200. Anm. b., ferner §. 188. Anm. b.

[3]) Roscher, System der Volkswirthschaft, 6. Aufl., an verschiedenen Stellen s. besonders I. §. 173. S. 350 u. §. 183. S. 372.

[4]) Grundriss der Volkswirthschaftslehre 1863. §. 132. S. 162 ff.

Von besonderen Abhandlungen über diesen Band des isolirten Staats sind uns vier bekannt, wovon zwei dem Resultate der Untersuchung Thünen's zustimmen, zwei es ablehnen. Helferich, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft [1]) unterzieht ihn seiner Kritik besonders mit Rücksicht auf die darin ausgesprochenen socialen Ideen und entwickelt darauf kurz die Untersuchung, mittelst deren Thünen zur Aufstellung seines Gesetzes über den naturgemässen Lohn und Zinsfuss gelangt. Dieser Untersuchung und ihrem Resultate stimmt er zu, weist jedoch zugleich darauf hin, dass seiner Anwendung auf's Leben grosse, vielleicht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen. Der Zeit nach, folgt ein Compte rendu im Journal des Économistes [2]) von A. Leymarie über die französische Übersetzung des Thünen'schen Werkes von Matthieu Wolkoff. Leymarie erhebt Einwürfe gegen eine Reihe einzelner Sätze Thünen's, ohne aber auf den Kern der Untersuchung selbst einzugehen. Wolkoff hat in demselben Journal [3]) darauf geantwortet und die Angriffe Leymarie's zurückgewiesen. Noch eingehender und ausführlicher hat dieser Schriftsteller seine Übereinstimmung mit Thünen ausgesprochen in seiner Schrift: Lectures d'économie politique rationelle, Paris 1861. Die Abschnitte X--XIII enthalten eine ausnehmend klare Darstellung der Thünen'schen Untersuchung. Die letzte Abhandlung, die über diesen Band erschien, ist die von Knapp [4]). Er greift die Voraussetzungen und die Methode der Untersuchung Thünen's an, verwirft diese und folglich auch Thünen's Resultat; dagegen scheint er letzteres unter jenen Voraussetzungen für richtig zu halten.

---

[1]) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 8. Band, 1852. S. 393—433.

[2]) Journal des Économistes, t. 15, August 1857.

[3]) Ebend. t. 16, November 1857.

[4]) Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuss im isolirten Staate, von Georg Friedrich Knapp. Braunschweig 1865.

Thünen nimmt für seinen naturgemässen Lohn und Zinsfuss zunächst nur für den isolirten Staat Wahrheit in Anspruch, also nur unter gewissen Voraussetzungen, folglich nur eine ideale Wahrheit. Alle genannten deutschen Schriftsteller, die ihn berücksichtigen, stimmen, etwa mit Ausnahme von Mangoldt, darin überein, dass sie ihm diese zugestehen; wenigstens scheinen sie unter Thünen's Voraussetzungen das von ihm gefundene Resultat für richtig zu halten [1]). Treffend bemerkt aber Helferich [2]): „Eine in der Idee als richtig erscheinende Betrachtung verlangt den Beweis ihres Irrthums von demselben Standpunkt aus, falls dieser nicht überhaupt als ein unberechtigter nachgewiesen wird, von welchem sie gefunden und aufgestellt wurde; und so lange dieser Gegenbeweis nicht geführt worden, können wir uns von dem Eindruck der idealen Wahrheit dieses Satzes nicht losmachen.“

Die Untersuchung Thünen's von seinem Standpunkt aus zu prüfen ist der Zweck dieser Abhandlung. Nach Knapp wäre freilich dieser Standpunkt als überhaupt unberechtigt anzusehen. Ob aber dies mit Recht geschehen kann, soll ebenfalls hier erörtert werden [3]).

---

1) S. die genannten Schriftsteller an den citirten Orten, bes. Roscher §. 173. S. 350.

2) S. 429 der citirten Zeitschrift.

3) Im Texte unerwähnt geblieben sind einige Anzeigen der Thünen'schen Untersuchung, weil sie in keiner Weise auf deren wissenschaftlichen Inhalt eingehen. Dahin gehören die Anzeigen in den preussischen Annalen der Landwirthschaft von 1863 und in den meklenburgischen Annalen desselben Jahres. In den letzten befindet sich eine Hinweisung auf eine Besprechung der Thünen'schen Schrift im Archiv für Landeskunde der beiden Grossherzogthümer Meklenburg, 1863. Dieses stand uns jedoch nicht zu Gebote.

Unerwähnt ist im Text ferner geblieben Laspeyres, die Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Arbeitslohn, Heidelberg 1860, da die Thünen'sche Untersuchung nicht den Hauptgegenstand dieser Schrift bildet. Nur gelegentlich spricht Laspeyres über einzelne Thünen'sche Sätze und Anschauungen und greift sie vielfach an. Einige seiner Bedenken und Einwürfe werden weiter unten besprochen werden.

I.

Gegenstand, Voraussetzungen und Methode der Untersuchung Thünen's.

Auf der ersten Seite des 1. Theiles des isolirten Staats sagt Thünen:

„Man denke sich eine sehr grosse Stadt in der Mitte einer fruchtbaren Ebene gelegen, die von keinem schiffbaren Flusse oder Kanale durchströmt wird. Die Ebene selbst bestehe aus einem durchaus gleichen Boden, der überall der Kultur fähig ist. In grosser Entfernung von der Stadt endige sich die Ebene in eine unkultivirte Wildniss, wodurch dieser Staat von der übrigen Welt gänzlich getrennt wird."

„Die Ebene enthalte weiter keine Städte, als die eine grosse Stadt, und diese muss also alle Producte des Kunstfleisses für das Land liefern, sowie die Stadt einzig von der sie umgebenden Landfläche mit Lebensmitteln versorgt werden kann."

„Die Bergwerke und Salinen, welche das Bedürfniss an Metallen und Salz für den ganzen Staat liefern, denken wir uns in der Nähe dieser Centralstadt — die wir, weil sie die einzige ist, künftig schlechthin die Stadt nennen werden — gelegen."

„Es entsteht nun die Frage: wie wird sich unter diesen Verhältnissen der Ackerbau gestalten, und wie wird die grössere oder geringere Entfernung von der Stadt auf den Landbau einwirken, wenn dieser mit der höchsten Consequenz betrieben wird?"

Das Resultat seiner, auf Lösung dieser Frage gerichteten Untersuchungen, fasst er selbst (II, 1. S. 5) [1]) folgendermassen kurz zusammen:

„Unter diesen Voraussetzungen bilden sich in der Ebene des isolirten Staats regelmässige concentrische Kreise um die Stadt, in welchen absteigend freie Wirthschaft, Forstwirthschaft, Fruchtwechsel-, Koppel- und Dreifelderwirthschaft betrieben werden.“

„Bei unbegrenzt wachsender Entfernung von der Stadt muss nothwendig ein Punkt sich finden, wo die Productionskosten und Transportkosten des Korns dem Preise, der in der Stadt dafür bezahlt wird, gleichkommen, und hier ist der Punkt, wo die Landrente verschwindet, und die Cultur des Bodens, insofern diese auf Kornverkauf in der Stadt basirt ist, endet.“

„Aus dem Vorzug, den die der Stadt näher gelegenen Güter vor den Gütern an der Grenze der cultivirten Ebene haben, entspringt die Landrente.“

„Jenseits der Grenze, wo die Kultur des Bodens zum Zweck des Kornverkaufs nach der Stadt aufhört, bildet sich der Kreis der Viehzucht . . . . Jenseits des Kreises der Viehzucht geht dann die Ebene in eine menschenleere Wildniss über, durch welche der isolirte Staat von der übrigen Welt geschieden wird.“

Um zu diesem Resultate zu gelangen, wurde an die Spitze der Voraussetzungen des isolirten Staats gestellt: die Consequenz der Bewirthschaftung (S. 8 u. 23). Darnach ist der höchste Reinertrag das Ziel jeder einzelnen menschlichen Wirthschaft. Die zu seiner Erlangung nöthigen Massregeln werden von allen Menschen erkannt und ergriffen.

---

[1]) Der hier besprochene Band des isolirten Staats wird fortan nur mit Angabe der Seitenzahl citirt. Wird der 1. Band citirt, so wird die Bezeichnung I gebraucht; II, 2 bezieht sich auf die 2. Abtheilung des 2. Bandes, Rostock 1863, aus Thünen's Nachlass herausgegeben von H. Schumacher.

Der in der Wirklichkeit bestehende Lohn und Zinsfuss, die meklenburgischen Landstrassen, die Grösse des Gutes Tellow, ein fixer Getreidepreis in der Stadt, eine feststehende Bevölkerung und eine gleiche und gleichbleibende Fruchtbarkeit des Bodens und Sorgfalt bei Bestellung des Ackers lagen der Construction des isolirten Staats zu Grunde. Alles dieses galt für die Dauer der Untersuchung als unveränderlich. Und dies war nöthig, „um die Wirksamkeit der einen Potenz — der Entfernung vom Marktplatz — von dem Conflict mit der Wirksamkeit der andern Potenzen zu befreien und dadurch zum Erkennen zu bringen".

Als mit der Consequenz der Bewirthschaftung unverträglich bezeichnet Thünen selbst (S. 8) zwei dieser Voraussetzungen: die Annahme eines in allen Wirthschaftskreisen gleichen Bodenreichthums und einer überall gleichen und gleichbleibenden Sorgfalt bei Bestellung des Ackers. Doch werden dadurch, wie er zeigt, nur einige Zahlen in seinen Berechnungen verändert; das Wesen der Untersuchung und ihres Resultats aber bleibt davon unberührt.

Die Forderung der Consequenz durfte jedoch nicht auf die Wirthschaft des Landwirths beschränkt bleiben, sollte der isolirte Staat das Bild eines Staates werden, in welchem nur vernunftgemässe Zustände herrschten. Und dies war ja die Absicht Thünen's (S. 23—35). Auf die Wirthschaft jedes Einzelnen, auf die des Arbeiters wie die des Kapitalisten, auf alle Verhältnisse des isolirten Staats war sie auszudehnen. Und alsdann drängten sich nothwendig die Fragen auf, ob dieser Arbeitslohn und sein Verhältniss zum Zinsfuss, ob Landstrassen von dieser Beschaffenheit, Güter von dieser Grösse und alles übrige der Wirklichkeit Entnommene mit dieser Forderung verträglich seien. War dann Alles dies der Prüfung unterworfen und das Gesetzmässige aufgefunden, so musste dieses statt des Bestehenden in den isolirten Staat übertragen werden (S. 23).

Von den einzelnen damit nöthig gewordenen Untersuchungen nimmt Thünen zwei selbst vor, die: über den von der Natur dem Arbeiter bestimmten Lohn und über das die

Höhe des Zinsfusses bestimmende Gesetz. Zu ihrer Behandlung treiben ihn sein humanes Interesse am socialen Zustand der Arbeiterklasse und das Unbefriedigtsein, in dem ihn Smith's und Ricardo's Lehren darüber lassen. Nach Ersterem, sagt er, „ist die Concurrenz der letzte Regulator für Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Preis und Landrente“ (S. 61). „Diese Erklärung ist aus dem Leben genommen, ist Thatsache. Aber was ist damit für die Wissenschaft gewonnen? Die Concurrenz, das Verhältniss zwischen Ausgebot und Nachfrage, ist so wenig stetig, ist so wechselnd und veränderlich wie die Witterung“ (S. 57 u. 58). Was das Naturgemässe ist, gehe also daraus nicht hervor. — Ricardo spreche ganz trocken aus, was bei Smith schon durchschimmere, dass die Summe der nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters der natürliche Arbeitslohn sei (S. 52). „Diese Ansicht ist aber empörend“ (II, 2. S. 5). — „Die Höhe des Zinsfusses wird nach Ricardo bedingt durch die Grösse der Nutzung, die ein im Landbau und in den Gewerben angelegtes Kapital gewährt; ist der reiche Boden sämmtlich in Besitz genommen, und wendet sich die Urbarmachung dem Boden von minderer Güte zu, so sinkt nach und nach die Nutzung des verwandten Kapitals immer mehr“ (S. 71). Thünen meint, diese Erklärung passe nicht für den isolirten Staat, da in demselben kein Vorzug des Bodens stattfinde; ferner habe sie den Mangel, dass man bei ihrer Anwendung stets die Erfahrung zu Hülfe nehmen müsse: „Wir wollen aber nicht wissen, was geschehen ist, sondern wir wollen auch die Gründe kennen, aus denen das Geschehene hervorgegangen ist“ (S. 72).

Weiter unten wird auf die Einwendungen Thünen's gegen Ricardo näher eingegangen werden. Nur Eines ist gleich hier zu bemerken, was auch Helferich[1]) schon hervorhob: Ricardo versteht unter natürlichem Lohn etwas ganz Andres wie Thünen. Thünen versteht darunter den Lohn, den der Arbeiter erhält, wenn seine Arbeit gerecht

[1]) S. 401 der citirten Zeitschrift.

gelohnt wird, den Lohn, den er erhalten *sollte*. Ricardo nennt natürlichen Lohn denjenigen, den er erhalten *muss*, wenn sich der Arbeiterstamm nicht vermindern soll, wie er den Kostenpreis der Waaren ihren natürlichen Preis nannte. Die Höhe des Nothbedarfs und folglich dieses Lohns bleibt hier aber immer eine unbestimmte Grösse, die in letzter Linie von dem Charakter und der Haltung der Arbeiter abhängt.

Die Fragen, deren Beantwortung Thünen von seiner Untersuchung erwartet, sind: Welches ist der naturgemässe Lohn und welches der naturgemässe Zinsfuss? Gibt es für die Höhe des Zinsfusses einen solchen Regulator, wie ihn der Preis der Waaren in den Productionskosten findet? Welches ist der Massstab für die Productionskosten des Kapitals? Findet eine Verbindung zwischen Zinsfuss und Arbeitslohn statt? (S. 73).

Um zu einem Ergebniss zu gelangen, nimmt Thünen — abgesehen von den Voraussetzungen, von denen er bei der Untersuchung im 1. Theile des isolirten Staats ausging und die er hier festhält — einen beharrenden Zustand der Technik und der Bevölkerung, ständige Getreidepreise und Consequenz der Wirthschafter an.

Knapp greift in seiner Abhandlung Thünen wegen der drei ersten dieser Voraussetzungen an und hält, weil diese in der Wirklichkeit nicht zutreffen, sein Ergebniss für „ohne Bedeutung"; unter diesen Voraussetzungen aber scheint er es für richtig zu halten. Wollte Knapp jedoch keine Voraussetzung zulassen, die nicht durch die Wirklichkeit bestätigt würde, so musste er auch an der überall gleich fruchtbaren Ebene im 1. Theile, auch noch an andern Voraussetzungen z. B. der Einen Stadt, der Gleichheit der geistigen und physischen Begabung der Arbeiter, vor Allem auch an der Consequenz selbst Anstoss nehmen. Die beiden letztern sind gewiss die unzutreffendsten Aller, und doch wäre ohne die Voraussetzung der Consequenz wohl keine Untersuchung möglich.

Knapp untesscheidet einen freien und einen bedingten

isolirten Staat [1]). Unter dem erstern versteht er den isolirten Staat, der gar keiner Bedingung unterworfen ist; unter letzterem den durch die Voraussetzungen Thünen's beschränkten. Alles, was Thünen für diesen isolirten Staat als richtig findet, „ist also denselben Beschränkungen unterworfen, und kann, wenn im Übrigen unanfechtbar, doch nur auf Zustände bezogen werden, deren Gesetze für die Wirklichkeit ohne Bedeutung sind" [2]). Da ihn demgemäss „der bedingte isolirte Staat nicht interessirt" [3]), Thünen's naturgemässer Lohn $\sqrt{ap}$ aber nur für diesen gefunden ist, so glaubt Knapp damit auch nichts für den freien isolirten Staat und noch weniger für die Wirklichkeit etwas gewonnen. — Dagegen ist Verschiedenes einzuwenden.

Thünen ist sich seiner Voraussetzungen recht wohl bewusst, ebenso wie dessen, dass sie in der Wirklichkeit nicht zutreffen (cf. S. 33). Dennoch stellt er sich gerade die Aufgabe, den unter diesen Voraussetzungen stattfindenden Lohn und Zinsfuss zu erforschen. Und nicht mit Unrecht.

Thünen begnügt sich nicht mit der Kenntniss der Erscheinungen, wie schon aus dem oben Angeführten hervorgeht; er strebt nach Erkenntniss ihres Grundes, nach den Gesetzen der Wirkung der sie hervorbringenden Potenzen. In der Wirklichkeit sind alle diese Potenzen zugleich in Bewegung und in den Erscheinungen spricht sich der Einfluss ihrer aller vereint aus. In dem unentwirrbaren Chaos dieser sich kreuzenden Einflüsse lässt sich die Wirksamkeit des einzelnen nicht erkennen; deshalb denkt Thünen sich alle Potenzen als ruhend bis auf eine einzelne, um so die Wirksamkeit dieser zum Erkennen zu bringen.

So verfuhr er im 1. Theil, als er die Wirkung der Entfernung vom Markte auf die Art der Wirthschaft untersuchte, und sein dort erhaltenes Resultat kann als ein Be-

---

1) Seite 7 und 8 seiner Abhandlung.

2) L. c. S. 14.

3) L. c. S. 26.

weis für die Richtigkeit seiner Methode dienen. Dasselbe Verfahren schlägt er im 2. Theile ein bei Erforschung des naturgemässen Lohns und Zinsfusses.

Ganz richtig bezeichnet er (S. 5) diese Methode als analog dem Verfahren, welches bei allen Versuchen in der Physik wie in der Landwirthschaft zur Anwenduug kommt. Der isolirte Staat Thünen's ist ein Apparat zum Beobachten öconomischer Kräfte, wie der leere Raum für die Beobachtung physischer Kräfte. Wie das Newton'sche Gravitationsgesetz zunächst nur für diesen gilt, so gelten die mittelst des isolirten Staats gefundenen Gesetze zunächst nur für ihn. Niemand wird aber sagen, das Gravitationsgesetz habe für die Wirklichkeit keine Geltung, weil es sich hier wegen des Widerstandes der Luft nicht immer klar erkennen lässt. So kann auch nicht mit Recht gesagt werden, der bedingte isolirte Staat und seine Gesetze seien für die Wirklichkeit ohne Bedeutung. Was für den isolirten Staat gilt, gilt auch für die Wirklichkeit; nur gelangen da die einzelnen Gesetze nicht so klar zur Anschauung, da der Erfolg ihrer Wirkung durch die Wirkung andrer gehemmt, geschwächt und aufgehoben wird [1]).

Es ist also gerade das Characteristische des isolirten Staats, dass in ihm Einflüsse fehlen oder wenigstens als ruhend gedacht werden, die in der Wirklichkeit vorkommen. Ohne dies wäre nicht einzusehen, warum Thünen seine Untersuchungen im isolirten Staat vornimmt und nicht in der Wirklichkeit. Der isolirte Staat, der keiner Bedingung unterworfen ist, erscheint demnach, wenn man ihn in der Bedeutung eines wissenschaftlichen Beobachtungsapparates auffasst, als contradictio in adjecto.

Nach unserer Ansicht muss die Berechtigung der Voraussetzungen Thünen's bei seiner Untersuchung zugegeben werden. Hat man unter diesen Voraussetzungen durch die Isolirung die Wirksamkeit einer einzelnen Potenz gefunden, so ist zu untersuchen, ob und wie unter andern Voraus-

---

[1]) Vgl. Roscher's System II. §. 40, S. 117 der 4. Aufl.

setzungen durch die Wirksamkeit anderer Potenzen das Resultat modificirt wird. Auch hierin gab Thünen ein Beispiel, das schon oben angeführt wurde: seine Untersuchung, ob zwei seiner im 1. Theile zu Grunde gelegten Voraussetzungen: die der in allen Wirthschaftskreisen gleichen Fruchtbarkeit der Ebene und der gleichen und gleichbleibenden Sorgfalt bei Bestellung des Ackers, mit der Forderung der Consequenz verträglich seien, und inwiefern durch die Unverträglichkeit derselben sein im 1. Theile gefundenes Resultat modificirt werde.

Überall, wo im Folgenden vom isolirten Staate die Rede ist, ist darunter der bedingte isolirte Staat verstanden.

II.

Die Fundamentalsätze Thünen's.

1. Der Grundsatz, der Thünen bei seiner ganzen Untersuchung leitet, ist:

Im isolirten Staate ist der Massstab der Belohnung eines jeglichen Dienstes sein Product.

Adam Smith beginnt das achte Kapitel seines ersten Buches mit dem Satze: The produce of labour constitutes the natural recompense or wages of labour. Aber alsbald fügt er hinzu, dass dies nur im ursprünglichen Zustand der Fall sei. Später hänge die Höhe des Lohns vom Vertrage zwischen Kapitalist und Arbeiter, also schliesslich vom Verhältniss zwischen Ausgebot und Nachfrage nach Arbeit ab.

Schon unter I. wurde gezeigt, dass Thünen sich durch Smith's Bestimmung der Belohnung der Arbeit und des Kapitaldienstes keineswegs befriedigt fühlt. „Welches ist der naturgemässe Antheil des Arbeiters an seinem Erzeug-

niss, welches ist der dem Arbeiter von der Natur bestimmte Lohn?“ fragt er auf S. 38 und 61. Er sucht nach dem innern Grunde dieses Lohns, und um diesen innern Grund ungestört wirken zu lassen, schliesst er durch Annahme des beharrenden Zustandes und seiner übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit der Bestimmung dieser Belohnungen durch die blose Concurrenz aus. Der innere Grund der Belohnung eines jeden Dienstes ist aber sein Werth, und dieser Werth tritt zu Tage in seinem Product.

Nach Smith wird bei solch beharrendem Zustand wie im isolirten Staate der Lohn auf den Nothbedarf herabgedrückt (S. 51). Im isolirten Staate kann dies nicht der Fall sein. Da an seiner Grenze herrenlose und bauwürdige Grundstücke in ungemessner Menge zu haben sind, „bestimmt in ihm weder die Willkür der Kapitalisten, noch die Concurrenz der Arbeiter, noch die Grösse der nothwendigen Subsistenzmittel die Höhe des Lohns; sondern das Product der Arbeit selbst ist Massstab für den Lohn der Arbeit“ (S. 139).

Durch die Voraussetzungen des isolirten Staats ergeben sich also für denselben die nämlichen Bestimmungsgründe des Lohns, wie sie Smith für den ursprünglichen Zustand angibt, wo noch nicht Erwerblosigkeit und Noth den Arbeiter zwingen, zu Gunsten des Unternehmers einen Theil seines Arbeitserzeugnisses aufzuopfern.

Wie für den Lohn das Product der Arbeit, so muss auch für den Kapitalgewinn das Product des verwendeten Kapitals massgebend sein. Thünen sucht ja nicht nach dem absolut höchsten Lohn, nicht nach dem absolut höchsten Zins, da dadurch das Recht des Kapitalisten resp. Arbeiters verletzt werden müsste. Er sucht die Belohnungen von Arbeit und Kapitaldienst, die stattfinden müssen, wenn das Interesse beider vollkommen gewahrt wird, wenn jeder den Antheil am Product erhält, der ihm nach dem Masse seiner Mitwirkung bei der Herstellung zukommt, er sucht die gerechte Belohnung Beider. (Vgl. S. 91 u. 92).

Dies Princip Thünen's erhellt aus seiner ganzen

Schrift; es geht aus dem bereits Citirten hervor, ferner aus dem auf S. 182—189, auch aus dem auf S. 201 u. 207 und S. 62 Gesagten.

2. Ein zweiter Fundamentalsatz Thünen's ist:

„Jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte hinzukommende Kapital trägt geringere Renten, als das früher angelegte“ (S. 96).

Leymarie nennt diesen Satz „die Quelle der schweren Irrthümer, in die Thünen später verfällt“ [1]). Ganz richtig erwidert darauf Wolkoff [2]), „dass dies ein in der Wissenschaft längst feststehender Satz sei, der von allen Nationalöconomen zugegeben werde.“ Auch Laspeyres [3]) hat an diesem Satze Anstoss genommen, weil Thünen ausser Acht gelassen habe, dass „durchaus nicht zuerst das absolut wirksamste Kapital angewendet wird, sondern nur das im gegenwärtigen Moment wirksamste, d. h. am schnellsten zu schaffende.“ Allein Thünen wollte gar nicht einen Satz aufstellen, der den historischen Gang der Kapitalverwendung bezeichnen sollte. Er überblickt den Verlauf der Kapitalanlage und die Kapitalrenten in einem grössern Zeitraume auf einmal, und bewirken da auch manche Zufälligkeiten und Bedürfnisse des Augenblicks kleine Abweichungen, verursachen in der Wirklichkeit manche neue Erfindungen und Entdeckungen wieder ein vorübergehendes Steigen der Kapitalrente, so muss die Rente des einzelnen Kapitaltheilchens durch vermehrte Kapitalanlagen doch sinken, bis wieder eine neue Entdeckung neue Gelegenheit zur Anlage gibt.

Völlig ungetrübt muss die Richtigkeit dieses Satzes hervortreten im isolirten Staate mit seinen Voraussetzungen des beharrenden Zustandes in Bezug auf Technik und der Consequenz der Bewirthschaftung; wo also alle Erfindungen als bereits gemacht angenommen werden und keine neue Entdeckung dem Gesetze vorübergehend entgegenwirkt.

---

1) Journal des Économistes, t. 15. S. 254.

2) Journal des Économistes, t. 16, S. 241. Vgl. auch Roscher System I. §. 33. Anm. 4. i. f. u. §. 34.

3) S. 26 der angeführten Schrift.

Eine Folgerung aus diesem Satze ist der weitere, dass *das Product jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu verwendeten hinzukommenden Arbeiters geringer ist, als das des früher verwendeten* [1]).

Für den Unternehmer ist der Lohn jedes neu angestellten Arbeiters nur ein Kapital, das in einer Unternehmung dem vorhandenen hinzugefügt wird. — Dieser Satz wird, wie der vorige, durch die Erfahrung bestätigt (S. 175 u. ff.).

3. „*Die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens bestimmt die Höhe des Zinsfusses*" (S. 162).

Auf S. 98 entwirft Thünen eine willkürliche Tabelle, nach der er den Ertrag jedes neu hinzukommenden Kapitals abnehmen lässt. Nach dieser Tabelle gibt das zuerst verwandte Kapital von bestimmter Grösse eine Rente von 40, das zweite eine von 36 u. s. f.

Er denkt sich nun 2 Klassen von Arbeitern, von denen sich die eine mit Kapitalerzeugung befasst, die andre mit einem geliehenen Kapital für eigne Rechnung arbeitet. Letztere nennt er Arbeiter ohne weitern Beisatz. Steht die Gesellschaft auf der Stufe des Wohlstandes, dass Jeder mit einem Kapital versehen ist, so erhalten die Ausleiher für ihr Kapital 40. „Wird die Kapitalerzeugung dann fortgesetzt, so dass auf jeden Arbeiter zwei Kapitale fallen, so können die Ausleiher für das zweite Kapital nicht 40, sondern nur 36 erhalten, weil der Arbeiter dasselbe nicht höher nutzen kann und es ganz verschmähen würde, wenn mehr dafür verlangt würde." Allein auch für das erste Kapital wird der Arbeiter nicht mehr 40, sondern nur 36 zahlen. Denn der Arbeiter, der für das zweite Kapital 36 bezahlt, wird dem Eigenthümer des ersten kündigen, wenn dieser sich nicht auch mit 36 begnügt, und ein andres um 36 bei einem Andern entlehnen. Der Eigenthümer des ersten Kapitals wird sich dann bequemen müssen, auch das erste für 36 zu verleihen, da es ihm sonst ganz nutzlos wäre [2]).

---

1) Siehe §. 19. S. 174—182.

2) Thünen hat in diesem Beispiel auf den Unternehmergewinn

Die Rente, die das Kapital im Ganzen beim Ausleihen gewährt (der Zinsfuss), wird also bestimmt durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens (S. 100). Mit Recht fügt Thünen diesem Satze bei: Dies ist einer der wichtigsten Sätze in der Lehre von den Zinsen.

Aus diesem Satze folgt, dass der Zinsfuss im ganzen isolirten Staate gleich hoch sein muss. Auch würde ja das leicht bewegliche Kapital, wäre der Zinsfuss irgendwo höher, als an einem andern Orte, sich sogleich dahin wenden und der Zinssatz sich dadurch überall gleichstellen. Der Satz vom Streben des Gewinns und folglich auch des Gewinns der Darleiher oder des Zinses, sich überall auszugleichen, ist ja schon längst der Wissenschaft errungen.

Die für den Zinsfuss im ganzen isolirten Staat massgebende Kapitalnutzung ist die Nutzung des Kapitals, das zuletzt an der Grenze des isolirten Staats angelegt wurde. Vermöge der Consequenz der Bewirthschaftung wird das Kapital zuerst in der einträglichsten Weise angelegt, dann in der nächst einträglichen u. s. f. Als Ausgangspunkt der Cultur des isolirten Staats hat man sich seinen Mittelpunkt, also die Stadt zu denken. Von ihr aus verbreitet sie sich in einem beständig anwachsenden Kreise um die Stadt. Jedes entfernter von ihr angelegte Kapital gibt geringern Ertrag als das näher angelegte, da ja mit der grössern Entfernung die grössern Transportkosten einen grössern Theil des Rohertrags verschlingen. Dadurch sinkt auch der Zinsfuss in der Stadt und deren Nähe gemäss diesem geringern Reinertrag, denn sonst würden die Kapitaleigner an der Grenze ihr Kapital in der Stadt auf Zinsen ausleihen, statt es selbst zu verwenden. Es folgt also, dass *der an der Grenze des isolirten Staats sich bildende Zinsfuss für den*

---

des Arbeiters, der das Kapital verwendet, nicht Rücksicht genommen. Dies ändert jedoch nichts an der Richtigkeit des Satzes, den er damit veranschaulichen wollte. Wenn auch von der Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens eine Grösse als Unternehmergewinn in Abzug kommt, so wirkt diese Nutzung deshalb doch nicht weniger bestimmend für den Zinsfuss.

ganzen Staat massgebend ist (S. 140), und dieser Zinsfuss bestimmt sich nach der Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens.

Der Grundsatz, dass im isolirten Staate der Massstab der Belohnung eines jeden Dienstes sein Product sei, wird durch diese Art der Bestimmung des Preises des Kapitaldienstes etwas modificirt. Es geschieht dies durch die vereinte Wirkung des Gesetzes des Sinkens des Kapitalertrags bei vermehrter Kapitalanlage, wodurch die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer beschränkt wird, der Voraussetzung der Consequenz, dergemäss kein Unternehmer mehr Zins zahlen wird, als das geliehene Kapital ihm einbringt, und des Gesetzes der Ausgleichung des Gewinns durch die Concurrenz. Die Concurrenz tritt hier als zur Bestimmung des Preises beitragend auf; denn sie bewirkt diese Ausgleichung. Doch ist diese Mitwirkung nicht der Art, dass lediglich das Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage, also zwischen den Kapitalisten und den Unternehmern den Zins bestimme, wie nach Adam Smith. Sie wirkt vielmehr nur so, dass sie den an der Grenze des isolirten Staats nach dem Kapitalertrage sich bildenden Zinssatz zum allgemeinen macht. „*Der Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendung, welche gleichwohl nicht verschmäht werden darf, um alle Beschäftigung suchenden Kapitale wirklich zu beschäftigen*“, *bestimmt den Zinsfuss* „gerade so, wie die Productionskosten auf dem ungünstigsten Boden den Kornpreis“ (Roscher) [1]). Dies gilt wie für den isolirten Staat, so auch für die Wirklichkeit: Wie der Marktpreis des Korns gegen seinen Kostenpreis „beständig gravitirt“, so der Marktpreis der Kapitalnutzung gegen den diesem Ertrag entsprechenden Zinsfuss.

Knapp stimmt diesem Satze über die Bestimmung des Zinsfusses nicht zu [2]); er verwirft ihn sogar für den bedingten isolirten Staat. „Der Gewinnsatz des letzten Producen-

---

1) System der Volkswirthschaft §. 183. 6. Aufl. S. 371.

2) S. 12 u. 13, S. 28 u. 29, ferner S. 33 seiner Abhandlung.

ten", sagt er, „dient nur dazu, unter gewissen Bedingungen den Zinsfuss zu *verrathen*", denn da „der letzte Producent sicher keine Kapitalanlage macht, die sich niedriger rentirt, als nach dem Verhältniss des Zinsfusses, und die herrschende Concurrenz auch keine höher rentirende erlaubt, so könnte man aus dem Gewinnsatz des letzten Producenten schliessen, dass der in jenem Gebiete herrschende Zinsfuss eben so hoch sei. Jedoch nicht etwa deshalb, weil der Gewinnsatz des letzten Producenten den Zinsfuss bestimmte, — denn er wird vielmehr vom Zinsfuss bestimmt; sondern deshalb, weil, jedoch nur im freien isolirten Staat, der Gewinnsatz des letzten Producenten einen directen Rückschluss auf seine Ursache, den Zinsfuss, erlaubt." Für den bedingten isolirten Staat gilt dies jedoch nicht: „denn hier ist ja der Zinsfuss gar nicht mehr die Ursache des Gewinnsatzes des letzten Producenten."

Für den einzelnen Unternehmer ist ohne Zweifel bei seinen Kapitalanlagen der Zinsfuss massgebend; er strebt keine zu machen, die sich niedriger rentirte, als im Verhältniss zu diesem. Wenn aber ein neues Kapital in keiner Anlage mehr so viel Ertrag gibt, wie die früher angelegten, so muss der Unternehmer entweder ganz auf dessen Anlage und Nutzung verzichten, oder sich mit dem geringern Ertrag begnügen, und ebenso der Darleiher mit einem geringern Zins. Jenes Streben des Unternehmers wird demnach schlechter als zum bisherigen Zinsfuss rentirende Kapitalanlagen nicht verhindern und kann also an Thünen's Satz nichts ändern; für die Gesammtheit bleibt er in Geltung.

Wenn nun auch der Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendung den Zinsfuss bestimmt, so ist der Zins doch nicht gleich dem vollen Betrag dieses Ertrags, da sonst nicht einzusehen wäre, warum der Unternehmer das Kapital borgte, wenn er dessen vollen Nutzen an den Darleiher herausgeben müsste. Es muss ihm ein Theil desselben für das Fruchtbarmachen des Kapitals in seiner Unternehmung bleiben. Der Antheil des Kapitalisten am Reinertrag des Kapitals und der des Unternehmers hängen ab vom Vertrag

zwischen Beiden. Bei dessen Abschluss werden diese zunächst vom Verhältniss der Zahl der Unternehmer zur Zahl der Kapitalisten bestimmt. Dies ist jedoch weder das einzige noch das letzte bei Bestimmung des Zinses wirkende Moment. Es gibt tiefer liegende Gründe der Vertheilung, Gründe, welche die Nachfrage der Unternehmer und das Angebot der Kapitalisten selbst erst verursachen: es kommen dabei auch alle andern Preisbestimmungsgründe in Betracht. Ihre Anwendung auf die Bestimmung des Zinsfusses hier weiter zu verfolgen, würde jedoch die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten.

Oben wurde eine Besprechung der Einwendungen Thünen's gegen Ricardo's Ansicht von den den Zinsfuss bestimmenden Momenten in Aussicht gestellt. Es ist hier am Platze, auf den, wie uns scheint, ungerechten Vorwurf hinzuweisen, den er Ricardo macht. S. 71 sagt er, die Höhe des Zinsfusses hänge nach Ricardo ab von der Grösse der Nutzung eines im Landbau und in den Gewerben angelegten Kapitals; successive werde nun schlechterer Boden in Cultur genommen und so sinke nach und nach die Nutzung des verwendeten Kapitals immer mehr. Er wirft dieser Bestimmungsweise vor, 1) dass man bei ihrer Anwendung stets die Erfahrung zu Hülfe nehmen und sein Wissen daraus schöpfen müsse, 2) dass man danach den Zinsfuss im isolirten Staate gar nicht ermitteln könne, wo gar keine Differenz in der Bodengüte bestehe.

Der erste Vorwurf, wenn dies überhaupt als Vorwurf bezeichnet werden kann, trifft nicht den behaupteten Satz selbst, sondern die Art seiner Entdeckung und den Beweis, und lässt sich ebenso gegen Thünen selbst aussprechen; denn auch er bestimmt den Zinsfuss nur mit Zuhülfenahme der Erfahrung.

Auch der zweite Vorwurf ist unbegründet; denn Thünen's Bestimmung des Zinsfusses ist im Princip dieselbe, wie die Ricardo's. Ricardo erkennt auch an, dass das neu verwendete Kapital immer weniger Rente trage, als das

früher angelegte [1]). Er denkt sich eine wachsende Bevölkerung: mit diesem Wachsen steigt auch der Bedarf an Getreide; es muss folglich mehr Kapital auf dessen Erzeugung verwendet werden; dies kann geschehen, entweder, indem man zum Anbau von schlechterem Boden schreitet oder, indem man mehr Kapital auf den bereits cultivirten Boden verwendet [2]). In beiden Fällen, auch im letztern, gibt das Kapital einen geringern Ertrag als das früher verwendete. Es bedarf deshalb gar nicht der Ungleichheit der Fruchtbarkeit des Bodens, wie Thünen ihm vorwirft, zur Anwendbarkeit seines Satzes. Ferner nimmt Ricardo auch von vermehrten Kapitalanlagen in den Gewerben an, dass die spätern geringere Renten geben, wie die frühern [3]). Auch nach ihm kann vermöge des Strebens des Gewinns, auch des Gewinns vom Leihkapital, sich auszugleichen nur Ein Zinsfuss bestehen, und dieser muss sich nothwendig richten nach der Nutzung des zuletzt verwendeten Kapitals, da der Borger desselben unmöglich mehr zahlen kann. Wenn aber Thünen S. 96 in Bezug auf die Abnahme des Kapitalertrags dasselbe behauptet, wenn er S. 100 u. S. 162 ausspricht, die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens bestimme den Zinsfuss; was sagt er Anders als Ricardo? Bei Ricardo findet sich der Satz nur nicht so allgemein ausgesprochen und ausgeführt. Da er gerade das Fortschreiten von der Cultur des bessern zu der des schlechtern Bodens vor Augen hat, drückt er sich nur mit Rücksicht darauf aus. Aber alle Abhandlungen in seinen principles sind ja nur grossartige Skizzirungen, deren genauere

---

1) Ricardo's principles Ch. 2. S. 37, ferner Ch. 6. S. 62. – Die Seitenzahl bezieht sich auf die Ausgabe der Werke Ricardo's vom McCulloch, London 1852.

2) Ricardo, L. c. Ch. 2. S. 36 i. f. Ch. 6. S. 62.

3) Darauf beruht ja seine Ausgleichung des Gewinns in den verschiedenen Unternehmungen, indem in denjenigen, die höhern Gewinn als andre geben, mehr Kapital verwendet wird, bis dieser Gewinn herabgedrückt ist und die Gewinne gleich sind.

Ausführung er Andern überlässt. In Wahrheit sind Ricardo und Thünen in guter Übereinstimmung [1]).

4. *„Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugniss, was durch den in einem grossen Betrieb zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird“* (S. 174).

Man denke sich einen Augenblick die Bedingung der beharrenden Bevölkerung im isolirten Staate als nicht vorhanden. Ein Unternehmer, der einen Arbeiter verwendet, muss demselben nach dem Princip des isolirten Staats einen Lohn geben, der gleich ist dem Werthe des Products seiner Arbeit. Nähme nun die Bevölkerung zu, so dass dem Unternehmer mehr als ein Arbeiter zur Verwendung in seinem Geschäfte zu Gebote stände und er stellte einen zweiten Arbeiter an, dessen Product nach dem zweiten Fundamentalsatze geringer wäre, als das des ersten, so würde dieser zweite als Lohn den Werth des Products seiner Arbeit erhalten, dieser Lohn aber geringer sein, als der des vorigen, weil auch sein Product kleiner wäre. Wollte nun der erste Arbeiter auf seinem höhern Lohn bestehn, so würde ihn der Unternehmer entlassen und einen andern in Dienst nehmen, der sich mit dem geringern Lohn des zweiten Arbeiters begnügte. Da aber alle Unternehmungen schon so von Arbeitern besetzt sind, dass die Arbeit keines weiteren auch bei selbständiger Niederlassung ein ebenso grosses Product wie früher hervorbrächte, so müssen diese sich mit dem geringern Lohn begnügen.

Wie der Zinsfuss im ganzen isolirten Staate gleich hoch sein muss, so auch der Arbeitslohn. Wäre irgendwo in demselben der Lohn höher als an einem andern Orte, so würden die Arbeiter sich sogleich dorthin wenden und so eine Ausgleichung herbeiführen; denn im isolirten Staate bestehen die Hemmnisse der Ausgleichung nicht, die in der

---

[1]) Zwei Absätze in Ricardo's principles, Ch. 2. S. 36 u. 37 (von „It often and indeed commonly happens“ bis „from which he derived it“) enthalten die ganze Lehre Thünen's über die Bestimmung des Zinsfusses. Vgl. hiezu Ch. 27. S. 220, den Satz, der in Zeile 17 beginnt.

Wirklichkeit sich vorfinden (S. 139). Ferner „muss der Lohn, den der zuletzt angestellte Arbeiter erhält, normirend für alle Arbeiter von gleicher Geschicklichkeit und Tüchtigkeit sein, weil für gleiche Leistungen nicht ungleicher Lohn gezahlt werden kann“ (S. 182 u. 183).

Anfangs finden im isolirten Staate die Unternehmungen in der Nähe des Markts statt; mit wachsender Bevölkerung wächst jedoch die Entfernung der entferntesten. Mit der Entfernung vom Markt nimmt der Werth des Products des Arbeiters ab. Der unergiebigste Arbeiter ist also der entfernteste. Im ganzen isolirten Staate ist der Lohn gleich; demnach muss der Lohn des entferntesten Arbeiters massgebend sein für den Lohn im ganzen isolirten Staat. Und so sagt Thünen S. 139: „*Der an der Grenze des isolirten Staats sich bildende Lohn ist normirend für den ganzen Staat.*“ Dieser Lohn wird also bestimmt durch den Werth des Products des zuletzt in der entferntesten Unternehmung verwendeten Arbeiters. — Dieser Satz ist das Seitenstück des dritten Fundamentalsatzes. Auch bezüglich der Modification, welche der erste Fundamentalsatz durch ihn erleidet, gilt dasselbe wie für den dritten Satz. Vgl. das dort, S. 20, Gesagte.

Thünen hat unsres Wissens zuerst den Satz aufgestellt, wonach der Lohn regulirt wird durch den Werth des Products des zuletzt verwendeten, also unergiebigsten Arbeiters. Das Sinken des Lohns hat natürlich eine Grenze, wenn der Werth des Products nur mehr gleich ist dem absoluten Nothbedarf des Arbeiters. Dann hat auch die Anstellung von Arbeitern und damit die Vermehrung der Bevölkerung eine Grenze; denn einen grössern Lohn zu geben, als das Product der Arbeit werth ist, widerspräche der Consequenz der Bewirthschaftung. Vom nationalöconomischen Standpunkt darf keine Arbeit unternommen werden, die ihre Kosten nicht deckt (S. 183—185).

Wir müssen hier noch bemerken, dass für den Fall, dass der Arbeiter vor Vollendung seines Products gelohnt wird, der consequent wirthschaftende Unternehmer dem zu-

letzt angestellten Arbeiter nicht einen Lohn geben kann, der so viel beträgt wie der Werth des ganzen durch seine Arbeit hervorgebrachten Mehrerzeugnisses. Er kann nur so viel geben, dass die Summe des Lohns plus ihren Zinsen diesem Mehrerzeugnisse im Werthe gleich ist. Der Arbeiter erhält also den Werth des erst in der Zukunft fertigen Products seiner Arbeit, mit dem üblichen Zinssatz rabattirt auf den Zeitpunkt der Bezahlung [1]). Für diesen Fall lautet dann der an die Spitze dieses Abschnitts gestellte Satz:

Im isolirten Staate ist der Arbeitslohn gleich dem Product des zuletzt angestellten Arbeiters, weniger den Zinsen des zur Lohnzahlung erforderlichen Kapitals.

Rau [2]) wendet gegen Thünen's Bestimmung des Lohns ein: „Es findet nicht allein in den einzelnen Gewerben, auch in den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Unternehmer in jedem Gewerbe eine solche Verschiedenheit der Umstände statt, dass sich eine gleichförmige Grösse des Lohns auf diese Weise nicht leicht festsetzen lässt." Offenbar nimmt Rau an, Thünen verlange, der Lohn der Arbeiter solle in jeder einzelnen Unternehmung dem Werth des Products des zuletzt in der einzelnen Unternehmung

---

[1]) In Einem Falle kann trotz des geringern Mehrerzeugnisses eines neu angestellten Arbeiters, der Lohn doch derselbe, wie vor seiner Anstellung bleiben; nämlich wenn das Kapital zugenommen hat und neue Arbeiter herangezogen werden, in deren Verwendung es theilweise angelegt werden soll. Das neue Kapital gibt in diesem Falle in allen Anlagen geringern Ertrag, als das früher verwendete, und der Zinsfuss muss dem entsprechend sinken. Verwendet nun ein Unternehmer sein neues Kapital durch Anstellung eines weitern Arbeiters, so muss er den Werth des Arbeitsproducts desselben mit dem niedrigern Zinsfuss discontiren und der Lohn kann alsdann möglicher Weise derselbe wie früher bleiben. Hier, wo die Anstellung eines neuen Arbeiters in einer grössern Nachfrage nach Arbeit seinen Grund hat, fällt also der Nachtheil der geringern Mehrerzeugung auf den Kapitalisten. Doch von diesem Falle ist oben im Texte nicht die Rede.

[2]) Volkswirthschaftslehre §. 188. Anm. b.

verwendeten Arbeiters gleich sein. Thünen meint aber in dem obigen Satze unter dem „grossen Betrieb" den ganzen isolirten Staat. Vermöge der Consequenz der Bewirthschaftung wird jeder einzelne Arbeiter im isolirten Staat immer in der fruchtbringendsten Weise verwendet, und es wird erst dann, wenn ein Arbeiter mit demselben Erfolg nicht mehr angestellt werden kann, zu seiner Verwendung in einer weniger fruchtbringenden Unternehmung fortgeschritten. Insofern erscheint die Cultivirung des ganzen isolirten Staats als eine grosse Unternehmung. Erhalten aber alle Arbeiter einen Lohn, der gleich dem Werth des Products des zuletzt verwendeten ist, so ist dieser Lohn überall gleich. Jedenfalls verstand Thünen, der ja die Gleichheit des Lohns im isolirten Staat zum Grundprincip macht, seinen oben angeführten Satz auf diese Weise.

Knapp [1]) verwirft, wie er Thünen's Bestimmung der Höhe des Zinsfusses verwarf, auch diese Bestimmung der Lohnhöhe selbst für den bedingten isolirten Staat. Dieselben Gründe, die gegen seine Einwände gegen jene Bestimmung des Zinsfusses geltend gemacht wurden, gelten auch gegen diese Verwerfung.

Für einen Augenblick wurde Thünen's Bedingung der beharrenden Bevölkerung als nicht vorhanden angenommen. Die Voraussetzungen des isolirten Staats sind jedoch ein beharrender Zustand in Bezug auf Bevölkerung, Technik und Fruchtbarkeit des Bodens. Durch Ersteres ist die Zahl der Arbeiter, die im isolirten Staat verwendet wird, eine bestimmte und constante [2]), durch die beiden letzteren Voraussetzungen ist das Product des zuletzt verwendeten Arbeiters bestimmt und feststehend. Sieht man von den ganz unbedeutenden Veränderungen des Lohns in Folge von Veränderungen des Zinsfusses, mit dem der Werth des Arbeitsproducts discontirt wird, ab, so *ist der Lohn im isolirten Staate mit diesen Voraussetzungen demgemäss auch be-*

---

[1]) S. 32 u. 33 seiner Abhandlung.

[2]) cf. S. 143 u. II. 2. S. 1.

stimmt und, so lange diese Voraussetzungen dauern, unveränderlich.

Nur im isolirten Staat, der in den Tropenländern liegt (§. 8), entspricht der Lohn nothwendig dem Product des letzten Arbeiters. Nur hier ist es nämlich auch dem kapitallosen Arbeiter möglich, durch selbständige Niederlassung diesen Lohn zu erlangen. In unsrer Gegend, bei unserm Klima, kann nur die Arbeit des mit Kapital versehenen Arbeiters so viel produciren, als nothwendig ist, um ihn zu ernähren; ein Arbeiter ohne Kapital kann hier nicht subsistiren (§. 12). Nun bleibt aber auch das Kapital ohne die befruchtende Arbeit todt. Es besteht also eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Arbeiter und dem Kapitalisten: die Arbeit gibt erst die Gelegenheit das Kapital, das Kapital erst die Möglichkeit die Arbeitskraft zu nützen; ohne das Andere lässt sich von keinem von Beiden Einkommen beziehen. Da nun der Arbeiter ohne Beihülfe seitens des Kapitalisten nicht existiren kann, muss er als Lohn einen Antheil am gemeinsamen Erzeugniss erhalten, der mehr beträgt als das Product seiner blossen Arbeit, der ausser diesem noch einen Theil des Erzeugnisses des mitwirkenden Kapitals enthält, also des Antheils des Kapitals am Product. Das Minimum des Lohns, das die Unternehmer gewähren müssen, ist der Nothbedarf des Arbeiters. Das Mittel der Selbsthülfe, wodurch in Tropenländern die Unternehmer gezwungen werden, dem Arbeiter einen dem Erzeugniss des zuletzt verwendeten Arbeiters entsprechenden Lohn auszuzahlen, kann hier bei unserm Klima vom kapitallosen Arbeiter nicht in Anwendung gebracht werden. Wenn es aber auch in der Wirklichkeit für die Arbeiter schwierig sein kann, durch Aufnahme fremder Kapitalien oder durch Vereinigung ihre selbständige Niederlassung zu ermöglichen und so die Unternehmer zu zwingen, ihnen einen Lohn auszuzahlen, der plus seinen Zinsen gleich dem Mehrerzeugniss des unergiebigsten, mit Kapital arbeitenden, Arbeiters ist, so muss doch dieser Lohn für den isolirten Staat, für den der Massstab der Belohnung eines jeden Dienstes der Werth

seines Productes ist, auch wenn er in Gedanken in unsre Gegend versetzt wird, als massgebend aufrecht erhalten werden. Geben die Unternehmer diesen Lohn, so geben sie, was gerecht ist, denn so gross ist der Gebrauchswerth der Arbeit; soweit reicht ihre Zahlungsfähigkeit, sie geben also auch so viel sie geben können, und die Arbeiter erhalten demnach so viel, als sie gerechter Weise verlangen können. Er ist der gerechte Lohn.

In der Wirklichkeit bildet der Lohn, der plus den Zinsen von ihm gleich dem Mehrerzeugniss des zuletzt in einem Betrieb angestellten Arbeiters ist, die Maximalgrenze des Lohns. Den Minimalsatz bildet der Nothbedarf [1]). Häufig mag die Anzahl der Arbeiter eine so grosse sein, dass die Maximal- und die Minimalgrenze des Lohns in Einem Punkte zusammentreffen (S. 182 ff.). Wo dies nicht der Fall ist, hängt der Stand des Lohns zwischen dieser Maximal- und Minimalgrenze lediglich von der wechselnden Concurrenz der Arbeiter ab und ihrem Verhältniss zur Nachfrage nach Arbeit. Dass die Höhe des Nothbedarfs und der eine bei Bestimmung des Lohns mitwirkende Factor: die Concurrenz der Arbeiter vom Charakter des Arbeiterstandes, von seinem intellectuellen und besonders von seinem moralischen Zustand abhängen, wurde schon erwähnt. Die Concurrenz ist also keineswegs etwas so Zufälliges, wie Thünen sie S. 58 bezeichnet (s. oben S. 11).

Als der gerechte Lohn, der naturgemäss Platz greifen müsste, wenn der selbständigen Niederlassung der Arbeiter keine öconomischen Hindernisse entgegenständen, ist aber auch für die Wirklichkeit der zu bezeichnen, der gleich dem Arbeitsresultate des zuletzt angestellten Arbeiters ist, minus den Zinsen vom Lohn.

5. Bis hierher hat die Betrachtung der Thünenschen Sätze, abgesehen von geringen Modificationen, Übereinstimmung mit denselben ergeben. Anders ist es mit dem Satze:

---

[1]) Vgl. Roscher a. a. O. §. 165. S. 330 u. 331.

„Die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals kommt dem Arbeiter zu Gute und erhöht den Lohn seiner Arbeit.“

a. Es ist hier hervorzuheben, dass Thünen unter dem Arbeitsproduct, das zur Vertheilung unter Arbeiter und Kapitalisten kommt, das versteht, was vom Rohertrag einer Wirthschaft übrig bleibt, nach Abzug aller Wirthschaftskosten, der Landrente und des Unternehmergewinns. Mit Recht bemerkt Knapp [1]), es sei nicht ganz klar, wie dies geschehen solle, da doch Thünen selbst den Unternehmergewinn definire, als das, was der Unternehmer mehr bezieht, als die Zinsen des angewendeten Kapitals, der Zinsfuss aber erst durch Thünen's Untersuchung gefunden werden solle, also unbekannt sei. Abgesehen aber von dieser Unklarheit, so scheint Thünen seine Forderung, dass der Unternehmergewinn ebenso vom Rohertrag abgezogen werde, wie die Landrente und die Wirthschaftskosten, ehe geprüft werde, wie sich das Arbeitsproduct unter Arbeiter und Kapitalisten vertheile, in Wirklichkeit gar nicht auszuführen. Dies geht aus Folgendem hervor.

Thünen nimmt an: der Arbeiter, der ohne Kapital arbeitet, verdient 110 c. Arbeitet er mit einem Kapitale im Werthe Einer Jahresarbeit, so producirt er 150 c. 40 c erhält der Kapitalist als Zins, 110 c der Arbeiter als Lohn und ausserdem erhält er den Unternehmergewinn, der aber bereits vom Producte abgezogen ist.

Arbeitet der Arbeiter mit zwei Kapitalen, jedes im Werth Einer Jahresarbeit, so producirt er

durch seine blosse Arbeit . . .	110 c.
durch Anwendung des 1. Kapitals	40 c.
„ „ „ 2. „	36 c.
Sein Arbeitsproduct ist	186 c.

1) S. 11 seiner Abhandlung.

Davon ist abzugeben als Zins für 2 Kapitale,
à 36 c. 72 c.

Er behält also 114 c.

Wendet ein Arbeiter drei Kapitale an, jedes im Werth Einer Jahresarbeit, so ist sein Erwerb

durch die Arbeit selbst	. . . .	110 c.
durch das 1. Kapital	. . . .	40 c.
„ „ 2. „	. . . .	36 c.
„ „ 3. „	. . . .	32,4 c.
Im Ganzen		218,4 c.

Davon zahlt er als Zins für die 3 Kapitale,
für jedes 32,4 c. . . . . 97,2 c.

Dem Arbeiter verbleiben 121,2 c.

Die Reste 114 c. und 121,2 c., die nach Bezahlung der Kapitalzinsen bleiben, sieht nun Thünen als Lohn der Arbeit an, und sagt demgemäss: die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals erhöht den Lohn der Arbeit.

Allein mit der Verwendung von mehr Kapital muss sich auch der Unternehmergewinn ändern, er muss damit wachsen, und es ist demnach vom Arbeitsproduct eine entsprechend grössere Summe in Abzug zu bringen. Hätte Thünen die drei Personen des Arbeiters, des Kapitalisten und des Unternehmers sich getrennt gedacht, statt Eine Person als Arbeiter und Unternehmer anzunehmen, oder hätte er nur den Unternehmergewinn nicht als bereits abgezogen angenommen, so würde er sicher nicht versäumt haben, dies wirklich zu thun, die 114 c. resp. 121,2 c. verbleiben allerdings dem Arbeiter, aber nicht als Lohn allein, sondern 110 c. verbleiben ihm für seine Arbeit und 4 resp. 11,2 c. als Unternehmergewinn.

Der Thünen'sche Satz, im isolirten Staate wachse der Lohn des Arbeiters mit der Verminderung der Rente beim Anwachsen des Kapitals, steht auch im Widerspruch mit dem Satze, dass im isolirten Staate der Massstab der Be-

lohnung eines Dienstes sein Product ist. Da die Zahl der Arbeiter constant (S. 143 u. II. 2. S. 1) und stets die gleiche Art und Grösse von Arbeit als vorhanden angenommen ist, bleibt auch das Erzeugniss der *Arbeit selbst* stets dasselbe. Nach dem ersten Fundamentalsatze muss also auch der Lohn im isolirten Staate stets unverändert bleiben (s. oben № 4. S. 28). Ferner zeigten wir, dass mit dem Anwachsen des Kapitals der Zinsfuss sinke (2 und 3). Wird nun in einem Unternehmen mehr Kapital verwendet, und ist folglich das in ihm hergestellte Product ein grösseres als das bisher erzeugte, so kann bei gleichbleibendem Lohn und sinkendem Zinsfuss nur der Unternehmergewinn wachsen, entsprechend dem grössern in Anwendung gebrachten Kapital und der umfassenderen Sorge des Unternehmers für den Fortbestand und die Befruchtung desselben [1]) (vergl. den ersten Fundamentalsatz).

Unter Verhältnissen, in denen freie Concurrenz stattfindet, drückt dann die Concurrenz der Unternehmer den steigenden Unternehmergewinn durch Herabdrücken der Preise der Producte wieder herab, und das Sinken des Lohns und des Zinsfusses kommt alsdann den Consumenten zu Gut.

Nach Erkenntniss der Gesetze, wonach im isolirten Staat Lohn und Zinsfuss bestimmt werden, konnte Thünen unter den Verhältnissen seines Staats die Überschüsse, die vom Product nach Abzug von Zins und Lohn blieben, Niemand Anders als dem Unternehmer zuweisen. Sie dem Lohn zuzurechnen und als Lohn anzusehen, widerspricht diesen Sätzen. Der Satz vom Steigen des Lohns beim Sinken des Zinsfusses muss demnach für den isolirten Staat als unhaltbar bezeichnet werden.

Thünen's Versäumniss, den Unternehmergewinn, den er sich als bereits abgezogen dachte, wirklich abzuziehen,

---

[1]) Vgl. Hermann's staatswirthschaftliche Untersuchungen S. 209.

ist der Fundamentalfehler, der alle seine weiteren Untersuchungen unrichtig macht [1]).

b. Auf dem Satze des Steigens des Lohns beim Sinken des Zinsfusses beruht auch die Anschauung Thünen's von der *gegenseitigen Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss.* Die Arbeiter bilden ja das Kapital aus den Überschüssen des Lohns über die nothwendigen Subsistenzmittel; je mehr Kapital, desto mehr sinkt der Zinsfuss; je niedriger der Zinsfuss, desto mehr steigt der Lohn; je grösser der Lohn, desto grösser die Überschüsse; je grössere Überschüsse, desto mehr Kapital.

Im isolirten Staate Thünen's aber mit den erörterten Bestimmungsgründen von Zinsfuss und Lohn (№ 3 und 4) und der beharrenden Bevölkerung ist jegliche derartige Abhängigkeit unmöglich; der Lohn bleibt hier immer unverändert, der Zinsfuss fällt in Folge des geringeren Ertrags neuer Kapitalien; es kann keine Einwirkung des Lohns auf den Zinsfuss stattfinden und keine Einwirkung des letzteren auf den Lohn, abgesehen von dessen ganz unbedeutender Veränderung in Folge von der Discontirung mit einem veränderten Zinsfuss.

Auch Ricardo [2]) lehrt etwas Ähnliches wie Thünen, nämlich den Zusammenhang von Lohn und Gewinn. Er behauptet ganz allgemein, dass der Gewinn durch den Lohn bestimmt werde und Steigen und Fallen des Lohns den Gewinnsatz senke oder steigere. Dies ist in dieser Allgemeinheit zu verwerfen. Er nimmt aber auch an, dass das Steigen des Lohns nie eine Erhöhung des Preises der Producte zur Folge habe, was freilich auch nicht als richtig anerkannt werden kann. Aber gewiss wird unter dieser Voraussetzung, also bei gleich bleibendem Producte, der Antheil des Gewinns daran grösser oder kleiner, je nachdem der Antheil des Arbeiters kleiner oder grösser wird. Unter Gewinn ist hier Zins und Unternehmergewinn begrif-

---

1) Vgl. auch die Anmerkung bei Knapp S. 33.

2) Ricardo, principles Ch. 21.

fen. Aus der Einwirkung des Steigens und Fallens des Lohns auf den Gewinn ergibt sich demnach noch keine directe Einwirkung dieser Lohnveränderungen auf den Zinsfuss.

Thünen hielt bei Vermengung zweier aus so verschiedenen Quellen entspringenden Grössen, wie Zins und Unternehmergewinn, die Erkenntniss des Zusammenhangs zwischen Lohn und Zinsfuss für fast unmöglich (S. 82). Er glaubte dadurch, dass er sich den Unternehmergewinn als vom Gewinn bereits abgezogen dachte, den Zusammenhang von Lohn und Zinsfuss besser ermitteln zu können; allein gerade indem er den Unternehmergewinn ganz bei Seite schob, beraubte er sich des einzigen Mediums, durch das eine Einwirkung des Lohns auf den Zinsfuss stattfinden kann.

Das Steigen oder Sinken des *Lohns* bei gleich bleibendem Product wirkt nur auf den Gewinn überhaupt. Hat man den Antheil des Gewinns an einem Product nach Bezahlung der Löhne gefunden, so ist erst zu untersuchen, was davon dem Kapitalisten als Zins und was dem Unternehmer als Unternehmergewinn zuzuweisen ist. Der Zins hängt aber, nach den Erörterungen unter 3, vom Ertrag der unergiebigsten Kapitalverwendungen und von dem Vertrag zwischen Kapitalist und Unternehmer ab, also zunächst nicht von der Höhe des Lohns. Diese kann den Zins nicht direct, sondern nur indirect, durch den Unternehmergewinn, beeinflussen. Zu dem Arbeiter steht nämlich der darleihende Kapitalist nicht in Beziehung, sondern nur der Unternehmer; indem aber eine Veränderung des Lohns eine Änderung des Unternehmergewinns bewirkt, mag sie den Unternehmer bestimmen, dem Kapitaleigner einen grössern oder geringern Antheil an jenem Kapitalertrag zu gewähren. Hauptsächlich massgebend für den Zinsfuss bleibt aber immer dieser.

Ebenso könnte umgekehrt eine Veränderung des *Zinsfusses* im isolirten Staate, selbst wenn hier die Zahl der Arbeiter nicht constant, der Lohn also nicht nahezu unver-

änderlich wäre, eine directe Wirkung nur auf den Unternehmergewinn, nie auf den Lohn ausüben, abgesehen von den kaum merklichen Veränderungen des Lohns in Folge von der Discontirung mit dem veränderten Zinsfuss. Übrigens ist ja der Lohn gleich dem Mehrerzeugniss des letzten Arbeiters, weniger den Zinsen des Lohns, und dies Mehrerzeugniss doch nicht abhängig vom Zinsfuss.

In noch einem Punkte unterscheidet sich Thünen von Ricardo. Dieser geht aus von einem Steigen der Lebensmittelpreise, zeigt die Nothwendigkeit des Steigens des Lohns in Folge davon und untersucht nun, welches die Wirkungen desselben auf den Gewinn sein würden. Der Lohn bestimmt sich nach ihm lediglich nach der Leichtigkeit der Schaffung der Nahrung und der andern Lebensbedürfnisse des Arbeiters [1]. Nicht jedoch bestimmt der Gewinn den Lohn. Ganz anders Thünen. Er geht aus von einer Abnahme des Zinsfusses in Folge von neu angelegten Kapitaltheilchen und untersucht nun, wie dies auf den Lohn wirken könnte. Nun ist augenscheinlich, dass bei gleich bleibendem Product das Steigen und Sinken des Lohns directen Einfluss auf den Gewinn üben muss; nicht aber kann Steigen und Sinken des Zinsfusses direct auf den Lohn wirken, abgesehen von jener geringen Veränderung, sondern nur auf den Unternehmergewinn.

Im isolirten Staate unter Thünen's Voraussetzungen ist jede gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss, wie schon gesagt, unmöglich.

6. Ebensowenig wie dem eben erörterten Satze lässt sich den Sätzen zustimmen, welche die Folge von Thünen's Ansicht über das Wesen des Kapitals und der Kapitalrente und von seinem Ausdrücken des Werths des Kapitals in Jahresarbeiten sind. Dies gilt besonders von den Sätzen:

Die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, ergibt den Zinsfuss (S. 103, vgl. S. 92), und: *Beim Wachsen des Ka-*

[1] Ricardo, principles Ch. 21. S. 178.

pitals sinkt der Zinsfuss in einem viel stärkern Verhältniss als die Rente (S. 103).

Thünen denkt sich zwei Arbeiter, von denen jeder ohne Kapital durch seiner blossen Hände Arbeit jährlich 110 c hervorbringt. 100 bedarf er davon zum Unterhalt, 10 c beträgt sein Überschuss. Wird dieser erspart, so hat der sparende Arbeiter nach 10 Jahren so viel, dass er 1 Jahr davon leben kann, ohne Lebensmittel erzeugen zu müssen. Verwendet er die Arbeit dieses Jahres auf die Hervorbringung eines Kapitals, so hat sein Product am Ende des Jahres den Werth von 110 c; denn dies ist der Werth der Jahresarbeit des andern Arbeiters, der Lebensmittel producirt, und Beide verwenden ja gleichviel Arbeit und diese auf Gegenstände von gleichem Werthe. Dieses Kapital nennt Thünen 1 J. A. (Jahresarbeit) Kapital. Der Kapitalproducent verleiht nun sein Product an den andern Arbeiter, der mittelst desselben statt 110 c — 150 c producirt, und das mittelst des Kapitals Mehrerzeugte = 40 c an den Kapitaleigner herausgeben muss [1]).

„Dieser Arbeiter kann also für das geliehene Kapital eine Rente zahlen von 40 C., welche der kapitalerzeugende

[1]) Leymarie (J. d. Éc., t. 15. p. 258) und Laspeyres (S. 24 der cit. Schrift) nehmen Anstoss daran, dass alsdann der Entlehner keinen Grund zum Borgen habe, wenn er das ganze Mehrproduct des verwandten Kapitals herausgeben müsse. Es braucht hier nur erinnert zu werden, dass vom Producte 150 c der Unternehmergewinn als bereits abgezogen gedacht ist, und hiemit fällt der Einwand weg. — Laspeyres (l. c.) behauptet ferner, die 40 c seien nicht die Rente von 110 c, sondern von 10 × 10 c, also nur von 100 c. Eine J. A. betrage aber 110 c, das Kapital sei also nicht gleich 1 J. A., sondern nur $^{10}/_{11}$ J. A. Thünen sagt aber, der Arbeiter spare jährlich 10 c, um nach 10 Jahren 1 Jahr lang seine Arbeit auf Herstellung eines Kapitals verwenden zu können. Auf die Herstellung des Kapitals werden also im Ganzen nicht 10, sondern 11 Jahre verwendet, nicht 10 sondern 11 × 10 c = 110 c Ferner ist das Kapital deshalb gleich 1 J. A., weil 1 J. A. darauf verwandt wurde; da sich aber gleiche Arbeit gleich lohnen muss, muss auch das in 1 Jahr erzeugte Kapital = 110 c sein.

Arbeiter für seine einjährige Arbeit *dauernd* bezieht. — Hier treffen wir auf den Ursprung und Grund der Zinsen und auf ihr Verhältniss zum Kapital."

„Wie sich der Lohn der Arbeit verhält zu der Grösse der Rente, die dieselbe Arbeit schafft, wenn sie auf Kapitalerzeugung gerichtet wird: so verhalten sich Kapital und Zinsen" (S. 92).

Bevor zur Prüfung dieses Satzes geschritten wird, soll hier a. Thünen's Ansicht über das Wesen des Kapitals und der Kapitalrente angegeben und b. sein Ausdrücken des Kapitalwerths in Jahresarbeiten einer Kritik unterzogen werden.

a. Thünen hat über das Wesen des Kapitals, zu dem er den Grund und Boden nicht rechnet (S. 79), die Ansicht wie M^c^Culloch, dass Kapital nichts als angesammelte Arbeit sei. „Das Kapital", sagt er S. 24, „ist angesammeltes Arbeitsproduct, also vollbrachte Arbeit, entspringt mit der fortlaufenden Arbeit aus *einer* Wurzel — der menschlichen Thätigkeit —; Kapital und Arbeit sind also wesentlich Eins, nur in der Zeitfolge verschieden, wie Vergangenheit und Gegenwart." Er sucht nun nach dem Verhältniss, in dem diese vergangene und gegenwärtige Arbeit belohnt werden sollten, d. h. nach dem Verhältniss der Wirksamkeit von Kapital und Arbeit, und dies glaubt er, nachdem er das Kapital in Jahresarbeiten ausgedrückt hat, zu finden im Zinsfuss. Dieser zeigt ihm dann das Verhältniss an, in welchem die Leistung von einem J. A. Kapital zu einer sich wiederholenden Leistung steht (S. 124 u. 160). Dadurch, dass der Zinssatz dies Verhältniss ausdrückt, „sind wir in den Stand gesetzt, die Mitwirkung des Kapitals bei der Production eines Tauschguts auf Arbeit zu reduciren. Durch diese Reduction ist es dann möglich, die Productionskosten eines Erzeugnisses, insofern keine Landrente darin enthalten ist, ganz in Arbeit auszudrücken, und die Arbeit wird dadurch wahrhaft zum Werthmesser für die Tauschgüter" (S. 124). — Die Kapitalrente betrachtet er als den Lohn der kapitalerzeugenden Arbeiter, als den Lohn

der vergangenen Arbeit (vgl. §. 10 pr. S. 102., ferner S. 108 oben, u. bes. S. 147).

Im obigen Falle, dies ist zuzugeben, ist das Kapital nichts als angesammelte Arbeit. Allein Thünen vergisst, dass diese angesammelte Arbeit nach Vollendung ihrer Ansammlung, und sobald sie als ein Ganzes selbst Dienste leistet, etwas ganz Andres wird, etwas Selbständiges, das in keinem Zusammenhang mehr steht mit der Arbeit, durch die es entstand, auch nicht nothwendig mit der Arbeit, durch die ähnliche Dinge entstehen. Das durch die Arbeit geschaffene Product kann ganz selbständig Veränderungen des Werths erleiden ohne Rücksicht auf den Stand des Lohns der Arbeit, durch die es hervorgebracht wurde, gleich einer Frucht, welche vom Baume getrennt, ganz selbständige Schicksale erleidet und ganz unabhängig vom Werth des Baumes im Werthe ab- oder zunimmt. Ferner bestehen Kapitale, abgesehen von ehemaligen freien Gütern, welche durch Gewinnung von Tauschwerth Kapital werden, nicht blos aus angesammelter Arbeit, sondern auch aus Kapitalnutzungen. Mittelst des Zinsfusses will Thünen herausbringen, welches ihr Antheil an einem Tauschgute sei. Dazu müsste er aber immer die Grösse des Kapitals kennen, das zur Herstellung des Tauschguts mitwirkte, sowie den Zinsfuss zur Zeit seiner Erzeugung. Endlich nennt Thünen die Kapitalrente den Lohn der vergangenen Arbeit. Besteht nun ein Kapital auch aus Kapitalnutzungen, so besteht es also auch schon aus Lohn vergangener Arbeit; der Theil der Rente, der auf sie fällt, wäre sonach der Lohn des Lohns. Kurz es gilt Alles, was bereits Hermann in seinen Untersuchungen in der Anmerkung S. 229—231 gegen McCulloch sagt, auch gegen Thünen.

Kapital und Arbeit sind also nicht Eins, sind nicht: „nur in der Zeitfolge verschieden, wie Vergangenheit und Gegenwart“. Im Werthe eines Kapitals, das aus irgend einem Grunde im Werth gestiegen oder gefallen ist, lässt sich die Arbeit, die es hervorbrachte, gar nicht mehr er-

kennen, zumal wenn der Arbeitslohn selbst mittlerweile ganz selbständig Schwankungen erlitt.

Die Kapitalrente ist nicht der Lohn des kapitalerzeugenden Arbeiters; der Lohn seiner Arbeit ist sein Product. Die Rente ist der Lohn für die productive Verwendung der durch die Arbeit geschaffenen Tauschwerthe, für den Dienst des Kapitals, die Entschädigung für das Verzichten auf den Genuss des Arbeitsproducts, der Lohn des Sparens.

Der Zinsfuss drückt, wenn er durch die Wirksamkeit des Kapitals bestimmt wird, wie hier im isolirten Staat, allerdings das Verhältniss der Wirksamkeit des Kapitals zum Kapital aus. Ist nun das Kapital im Werthe gleich dem Lohne einer Jahresarbeit, so drückt der Zinsfuss das Verhältniss der Wirksamkeit dieses Kapitals zu der einer Jahresarbeit aus, nicht aber das der vergangenen zur gegenwärtigen Arbeit; denn der Werth des so verglichenen Kapitals kann ja ohne allen Zusammenhang mit dem Lohne der Arbeit sein, die es hervorbrachte.

b. Was die Bezeichnung des Kapitals in Jahresarbeiten angeht, so ist vor Allem dagegen zu bemerken, dass Thünen selbst dadurch zu dem Glauben verleitet wird, er habe zum Werthmesser der Tauschgüter die Arbeit [1]). Nicht jedoch die Arbeit — den Arbeits*lohn* nimmt er zum Werthmesser [2]). Und zwar verfährt er dabei auf zweifache Weise.

Sehr oft nämlich dividirt er, um den Werth von Kapitalien zu messen und mit dem andrer zu vergleichen, diesen Werth durch den gerade bestehenden Jahreslohn und glaubt, so viel Einheiten des dermaligen Jahreslohns er durch die Division gefunden habe, so viele Jahresarbeiten habe die Herstellung der so gemessenen Kapitalien gekostet. Bei diesem Verfahren muss der Werth eines Kapitals, auch

---

[1]) So sagt er S. 103: „Hier ist die Arbeit, durch welche das Kapital hervorgebracht ist, Massstab des Kapitals", und auch das, was wir oben (a) citirten, beweist, dass er diese Meinung hegt.

[2]) Dies geht aus seiner ganzen Untersuchung, besonders aus §. 13 (S. 121) u. II, 2. §. 2 (S. 38 u. 39) hervor.

wenn es selbst keine Werthveränderungen erleidet, mit jeder Schwankung des Jahreslohns dennoch als verändert erscheinen. — Da nun aber nach Thünen's Ansicht [1]) sogar im isolirten Staate dieser Jahreslohn sich mit jedem neu verwendeten Kapitale verändert und folglich der Lohn bis zur vollkommenen Herstellung eines Guts, wie z. B. Tellow's, in den einzelnen Jahren, in denen an dieser Herstellung gearbeitet wurde, sehr verschieden sein muss, da ferner zur Schaffung dieses Guts auch Kapitalnutzungen verwendet wurden und diese demnach Bestandtheile seines Werths sind, so ergibt sich als weiterer Einwand gegen obiges Verfahren, dass bei Theilung dieses Werthes mit dem bestehenden Jahreslohn, wie Thünen sie S. 121 und II. 2. S. 38 u. 39 vornimmt, der erhaltene Quotient unmöglich die Zahl der Jahresarbeiten bedeuten kann, die dessen Herstellung erforderte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Gut in Einem Jahre ohne jegliche Mitwirkung von Kapital hergestellt worden und der Divisor der Lohn einer Jahresarbeit im Jahre der Herstellung wäre.

Verfährt Thünen auf die angegebene Weise, so bezeichnet ein Kapital von z. B. 6 J. A. doch wenigstens eine Summe von sechs gleichen Einheiten. Aber nicht einmal dies ist der Fall bei dem andern Verfahren, dessen er sich oft bedient, um das Kapital in Jahresarbeiten auszudrücken. Oft versteht er auch unter einem Kapital von z. B. 6 J. A. ein Kapital, dessen Herstellung wirklich die Arbeit eines Mannes sechs Jahre hindurch erforderte. Ist nun der Lohn in diesen sechs Jahren verschieden, so sind die Jahresarbeiten dieser sechs Jahre ungleiche Werthe, und ein Kapital von 6 J. A. ist offenbar nicht eine Summe von sechs gleichen Einheiten. Welche Verwirrung dadurch entsteht, wird aus Folgendem hervorgehen.

Zuerst lässt Thünen (§. 9) einen Arbeiter ohne Kapital arbeiten, Lohn 110 c; Werth des zu gleicher Zeit producirten Kapitals 110 c. Dann arbeitet der Arbeiter mit

[1]) Unter 5 zeigten wir ihre Unhaltbarkeit.

1 Kapital von 1 J. A., das also 110 c werth ist; Lohn 110 c; Rente des Kapitals 40 c; Werth des in gleicher Zeit neu geschaffenen Kapitals 110 c. Dann arbeitet der Arbeiter mit diesen beiden Kapitalen, also mit 220 c; Lohn 114 c; Rente 72 c; Werth des in gleicher Zeit geschaffenen Kapitals 114 c. Der Arbeiter arbeitet dann mit den bis jetzt geschaffenen drei Kapitalen von 1 J. A., also mit 220 c und 114 c sollte man meinen. Aber Thünen setzt die Kapitale, die mittelst der ersten und zweiten Jahresarbeit, und das Kapital, das mittelst der dritten Jahresarbeit geschaffen wurde, einander gleich; denn er setzt auch ihre Renten gleich; da aber nur gleiche Grössen gleiche Renten abwerfen können, müssen nothwendig die Producte der ersten, zweiten und dritten Jahresarbeit einander gleich sein. Das Product der dritten Jahresarbeit ist aber gleich dem Lohn einer Jahresarbeit zur Zeit seiner Hervorbringung, also 114 c; demnach muss nun das Product der ersten Jahresarbeit, das früher 110 c war, auch 114 c geworden sein, und ebenso das der zweiten Jahresarbeit. Nun sank aber durch die Verwendung des zweiten Kapitals die Rente des ersten von 40 c auf 36 c. Trotzdem soll aber der Werth des letztern gestiegen sein! Eher sollte man meinen, der Werth des dritten Kapitals sei derselbe wie der des ersten und beide seien nicht mehr 110 c, sondern weniger werth. Thünen gibt dies selbst zu, wenn er S. 104 sagt, durch das Sinken der Einnahmen von den ältern Kapitalien sinke deren Werth.

Dieses Ausdrücken des Kapitals in Jahresarbeiten ist ein Grundübel der ganzen Thünen'schen Entwicklung. Es entsteht dadurch eine ausserordentliche Unklarheit in Beziehung auf die Grösse des verwendeten Kapitals und dessen Werth, und es werden in Folge davon im Werthe ganz ungleiche Kapitale einander gleich gesetzt und als gleich behandelt. Es ist auch die Ursache, dass Thünen den Satz aufstellte, *dass Kapital und Zinsen sich verhalten wie*

der Lohn der Arbeit zu der Grösse der Rente, die sie schafft, wenn auf Kapitalerzeugung verwendet, der in dieser Allgemeinheit unrichtig ist. Wir stellten ihn oben in andrer Fassung an die Spitze dieser Nummer. Seine Richtigkeit soll hier geprüft werden.

S. 103 formulirt Thünen ihn folgendermassen: Die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, ergibt den Zinsfuss. Nun ergibt bekanntlich die Rente, dividirt durch das Kapital, das sie hervorbrachte, den Zinsfuss (S. 122 u. S. 155). Soll Thünen's Satz richtig sein, so müssen also dieses Kapital und der Arbeitslohn einander gleich sein.

Unter b sahen wir oben, dass nach Thünen's Annahme der Arbeiter im ersten Jahre ohne Kapital arbeitet; der Lohn ist hier 110 c, die Kapitalrente 0. Im zweiten Jahre arbeitet der Arbeiter mit 1 J. A. Kapital; dessen Rente ist 40 c, der Lohn 110 c. Im dritten Jahre bei Verwendung von 2 J. A. Kapital ist der Lohn 114 c, die Rente 72 c, die Rente von 1 J. A. Kapital also 36 c.

Was den Werth des Kapitals angeht, so ist das erste J. A. Kapital 110 c und ebenso auch das zweite J. A. Kapital 110 c. So weit herrscht, wie wir unter b zeigten, Klarheit über den Werth des verwendeten Kapitals, und da sich schon im dritten Jahre der Satz Thünen's als unrichtig herausstellt, ist nicht nöthig, nach dem Werth von drei und mehr J. A. Kapital zu forschen.

Das erste Arbeitsjahr kommt gar nicht in Betracht, denn in diesem wurde kein Kapital verwendet und keine Kapitalrente erzeugt. Dagegen haben wir zu Anfang des zweiten Jahres 1 J. A. Kapital = 110 c; dieses wird in diesem Jahre zur Production verwendet und gibt eine Rente von 40 c; der Arbeitslohn dieses Jahres beträgt 110 c. In diesem Falle sind Arbeitslohn und das Kapital, das die Rente erzeugt, im Werthe gleich, Thünen's Satz also richtig; ihn hatte er vor Augen, als er diesen aufstellte.

Er sagt nun S. 103 weiter, dass der Satz sich in gleicher Weise bewahrheiten müsse, wenn mit 2 J. A. Kapital gearbeitet werde. Doch hat er den Beweis nicht geliefert;

hätte er ihn versucht, so würde er sich selbst von der Unrichtigkeit seines Satzes überzeugt haben.

Am Anfang des dritten Jahres haben wir 2 J. A. Kapitale à 110 c, zusammen 220 c; diese geben während des dritten Jahres eine Rente von 72, also à 36 c. Nach Thünen's Annahme ist der Lohn im dritten Jahre 114 c. Das Kapital von 1 J. A., das die Rente 36 C. erzeugte, ist gleich 110 c, der Lohn desselben Jahres aber 114 c. Da das Kapital von 1 J. A., das die Rente erzeugte, und der Lohn nicht gleich sind, kann auch Thünen's Satz nicht richtig sein. Die einzige Ursache dieses seines Irrthums ist das Ausdrücken des Kapitals in Jahresarbeiten; denn in Folge davon wurde er sich nicht klar, welches denn eigentlich der Werth des Kapitals sei, das die Rente erzeugte.

Der Satz: die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, gibt den Zinsfuss, ist demgemäss als Princip falsch. Er gilt nur, wo Kapital und Arbeitslohn zufällig einmal gleich sind, wie der Satz, dass die Rente, dividirt durch den Werth irgend eines Gegenstandes den Zinsfuss gibt, wenn dieser Gegenstand zufällig den Werth des verwendeten Kapitals hat. — Er gab noch zu dem andern an die Spitze dieser Nummer gestellten Satze Veranlassung. Dieser lautet:

> „*Beim Wachsen des Kapitals sinkt der Zinsfuss in einem viel stärkeren Verhältnisse als die Rente, weil gleichzeitig der Arbeitslohn steigt und die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, den Zinsfuss ergibt.*“ (S. 103).

Da der letzte Theil dieses Satzes falsch ist, kann er auch keinen weitern begründen. Dass der Lohn steigt, wenn der Zinsfuss sinkt, wurde auch schon als unrichtig nachgewiesen.

Wächst die Summe des Kapitals, so sinkt der Zinsfuss (cf. No. 2 u. 3). Es sinkt dadurch die Rente eines Kapitaltheilchens von bestimmter Grösse und zwar natürlich im Verhältniss zum Zinsfuss. Es sinkt jedoch nicht nothwendig die Rente des ganzen Kapitals, da dieses zugleich um 1 oder mehrere Kapitaltheilchen gewachsen ist, die Rente

des ganzen Kapitals also aus einer grössern Summe allerdings kleinerer Renten von Kapitaltheilchen von bestimmter Grösse besteht. Die Rente des ganzen Kapitals kann sogar noch steigen. So betrachtet ist obiger Satz richtig.

Allein Thünen bezieht ihn auf die Rente eines Kapitals von 1 J. A. Er meint, diese sinke in geringerem Verhältniss als der Zinsfuss. Hiezu verleitete ihn sein Ausdrücken des Kapitals in Jahresarbeiten. Will er aber die Jahresarbeiten zum Werthmesser machen und gar die J. A. Kapitale und ihre Producte in verschiedenen Jahren vergleichen, so muss er erstere auch als unveränderlich annehmen, darf sie sich nicht als wachsend denken. In № 4 wurde gezeigt, dass der Lohn im Thünen'schen isolirten Staate stets nahezu unverändert bleibt; also behält im isolirten Staat auch 1 J. A. Kapital immer nahezu denselben Werth und die Rente davon muss stets im Verhältniss zum Zinsfuss sinken. Die Rente, dividirt durch das Kapital, ist ja der Zinsfuss (S. 155).

7. Ein weiterer Satz, den Thünen bei seiner spätern Auffindung des naturgemässen Lohns voraussetzt, ist der folgende:

> „*Die Productionskosten des Kapitals können angegeben und gemessen werden durch die Zahl der Jahresanstrengungen, die zur Erlangung desselben erforderlich sind.*"

Thünen stellt sich die Arbeiter vor als das Kapital aus dem Überschusse ihres Lohns über die Summe der nöthigen Subsistenzmittel bildend. Letztere nennt er Lohn für die Arbeit, ersteren Lohn für die Anstrengung (S. 92). Diese Scheidung zwischen Arbeit und Anstrengung ist, wie schon Helferich [1]) bemerkt hat, sehr unglücklich; denn wie kann man bei der Leistung eines Arbeiters die Arbeit selbst von der damit verbundenen Anstrengung unterscheiden? Und wäre selbst eine derartige Unterscheidung möglich, so lassen sich doch keine Gründe für die Behauptung

---

[1]) a. a. O. S. 418.

finden, die Arbeit bringe nur den Nothbedarf, die Anstrengung den Überschuss über diesen Bedarf hervor. Thünen braucht aber diese Ausdrucksweise und setzt geradezu Jahresanstrengung für Lohnüberschuss, wie er oben Arbeit für Arbeitslohn sagt.

Je grösser die Überschüsse sind, desto rascher geht natürlich die Erzeugung eines Kapitals von bestimmter Grösse von Statten, desto weniger Arbeiter müssen mitwirken, um es in Einem Jahre herzustellen, desto wohlfeiler ist also die Kapitalerzeugung. Die Grösse des Kapitals, dividirt durch den Lohnüberschuss, gibt die Anzahl der Arbeiter an, die zur Herstellung des Kapitals in Einem Jahre nothwendig sind. Als Massstab für die Productionskosten des Kapitals dienen also hier die Lohnüberschüsse (s. den obigen Satz).

Es scheint, dass Thünen hiemit eine befriedigende Antwort auf seine Frage: welches ist der Massstab für die Productionskosten des Kapitals? (s. oben I. S. 12) gefunden zu haben glaubt. Wir bemerken hier nur, dass die Benutzung der Lohnüberschüsse als eines solchen Massstabs für dasjenige Kapital nicht angeht, welches nicht aus Lohnüberschüssen, sondern durch Ansammlung von Zinseinkünften sich bildet und dass auch, abgesehen davon, dieser Massstab selbst im isolirten Staat nicht viel Brauchbarkeit hätte, wäre Thünen's Ansicht richtig, dass mit dem Anwachsen des Kapitals der Lohn steige: denn mit jedem neuen Kapitale würden sich die Lohnüberschüsse, d. h. der Massstab verändern.

Mittelst des Umstands, dass die Kapitalerzeugung um so leichter wird, je grösser die Lohnüberschüsse sind, will Thünen auch das Interesse der Arbeiter erklären, mit der Kapitalerzeugung selbst dann nicht aufzuhören, wenn der Zinsfuss mit der Ansammlung des Kapitals sinkt. Er geht nämlich von der Anschauung aus, mit der Vermehrung des Kapitals und dem in Folge davon eintretenden Sinken des Zinsfusses stiegen die Löhne und die Lohnüberschüsse, es sänken also damit die Productionskosten des Kapitals. Unsere Ansicht über diese Auffassung geht schon aus dem oben

(cf. No. 5) Gesagten hervor, wo das Irrthümliche der Ansicht, dass im isolirten Staate mit sinkendem Zinsfusse der Lohn steige, nachgewiesen wurde. Es kann darnach also auch nicht davon die Rede sein, dass die Vermehrung des Kapitals und das Sinken des Zinsfusses die Kapitalerzeugung erleichtere. Abgesehen davon, berücksichtigt diese Auffassung Thünen's gar nicht die Entstehung des Kapitals durch Ansammlung von Zinseinkünften. Der wahre Grund, warum auch beim Sinken des Zinsfusses mit der Kapitalansammlung doch fortgefahren wird, ist vielmehr der Wunsch nach einem grösseren Einkommen, das durch neue Kapitalbildung selbst bei sinkendem Zinsfuss erreichbar ist. Die Rente des durch die Neuproduction vermehrten Kapitals kann nämlich in Folge dieser Vergrösserung bei niedrigerem Zinsfuss noch grösser sein, als die Rente des kleinern Kapitals bei höherem Zinsfuss.

Wenn nun auch die kapitalerzeugenden Arbeiter wegen der gleichzeitigen Zunahme des Kapitals keinen Grund haben, sofort beim Sinken des Zinsfusses die Kapitalbildung einzustellen. so tritt im isolirten Staate doch ein Moment ein, wo ihr Interesse dies erfordert. Obgleich nämlich die Rente mit dem Wachsen des Kapitals zunimmt, so nimmt doch diese Zunahme selbst in Folge des gleichzeitigen Sinkens des Zinsfusses ab; es muss also in der Vergrösserung des Kapitals einen Moment geben, in dem das Kapital das Maximum von Rente gibt und bei weiterer Ansammlung die Rente sich mindern muss. Dieser Punkt ist nach einer Berechnung, welche wir mit Zugrundelegung der Tabelle Thünen's auf S. 98 vornahmen, vorhanden, wenn das Kapital gleich ist 10 Jahresarbeiten, also $10 \times 110 = 1100$; alsdann gibt es die grösste Rente. Wenn im isolirten Staate jeder Arbeiter damit versehen ist, verlangt also die Consequenz Aufhören der Kapitalerzeugung.

Von einem solchen Maximum der Rente kann man nur sprechen in Beziehung auf das ganze verwendete Kapital, nicht aber in Beziehung auf ein bestimmtes einzelnes Kapital, auf ein Kapital von 1 J. A. Nur bei jenem findet

beim Sinken des Zinsfusses ein gleichzeitiges Wachsen seiner Grösse statt. Dieses bleibt, wie gezeigt wurde, im isolirten Staate immer dieselbe Grösse. Dennoch spricht Thünen von einem Maximum der Rente nur mit Beziehung auf 1 J. A. Kapital. Es kommt dies von seiner Ansicht vom Steigen des Werths einer Jahresarbeit beim Sinken des Zinsfusses. — Er glaubte das Maximum der Rente von 1 J. A. Kapital sei der Regulator der Erzeugung des Kapitals und folglich der Höhe des Zinsfusses, nach welchem er suchte (s. oben I. S. 12), denn bei diesem Maximum müsse im isolirten Staate die Kapitalerzeugung aufhören, da eine weitere Vermehrung die Renten von den Überschüssen der kapitalbildenden Arbeiter vermindere, also gegen ihr Interesse sei. Da nun, wie gesagt, 1 J. A. Kapital im isolirten Staat immer dieselbe Grösse ist, muss mit dem Sinken des Zinsfusses auch seine Rente sinken und es gibt demgemäss dann die grösste Rente, wenn der Zinsfuss am höchsten ist, also wenn erst 1 J. A. Kapital vorhanden ist. Es lässt sich aber nicht annehmen, dass sogleich nach dessen Erzeugung die Kapitalbildung schon eingestellt werde, da erst ein 10 J. A. Kapital die grösste Rente gibt.

Die Annahme, dass das Kapital aus dem Lohnüberschusse der Arbeiter gebildet werde, gibt Thünen auch einen gemeinschaftlichen Massstab an die Hand für die Belohnung beider Gattungen von Arbeit, sowohl der kapitalerzeugenden wie der Lohnarbeit. „Wenn nämlich der Arbeiter seinen Überschuss gegen Zinsen ausleiht, so verwandelt sich der Lohn für seine Jahresanstrengung in einen dauernden Zinsenbezug, der mit der Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters verglichen und nach demselben Massstab — z. B. in Thalern oder Scheffel Roggen — gemessen werden kann.“ (S. 107 u. 108).

Es erleidet keinen Zweifel, dass die Renten der Kapitale der Lohnarbeiter, die durch das Ansammeln und Anlegen ihrer Überschüsse entstehen, und der Kapitale der kapitalerzeugenden Arbeiter verglichen und mit gemeinsamem Massstab gemessen werden können. Ebenso ist es

natürlich, dass bei einer Kapitalerzeugung, wie Thünen sie denkt, die Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters und die des Lohnarbeiters von seinem Überschusse stets gleich sein müssen. Zur Herstellung eines Kapitals von einer Jahresarbeit, also von 110 c, sind, wenn 100 c die Summe der nothwendigen Subsistenzmittel, 10 c der Überschuss sind, $^{110}/_{10}$ also 11 Mann nothwendig. 10 davon produciren Subsistenzmittel, und zwar zusammen 1100 c; davon verzehren sie selbst 1000 c und unterhalten noch den 11. Mann mit 100 c. Dieser producirt dann das Kapital = 110 c. Daran hat nun jeder der 11 gleichen Antheil, also gehört jedem davon $^{1}/_{11}$, oder ein Theil im Werthe von $^{110}/_{11}$ = 10 c. Der Lohnarbeiter verdient 110 c; mit 100 c befriedigt er seine Bedürfnisse und dann bleibt ihm ein Kapital von 10 c. Da nun die Kapitale der kapitalerzeugenden Arbeiter und der Lohnarbeiter einander gleich sind, sind es auch, da der Zinsfuss für beide derselbe ist, nothwendig ihre Renten. — Nur ist ein solcher Lohnarbeiter, der alle seine Lohnüberschüsse spart und auf Zinsen legt, eigentlich nichts Anderes als ein kapitalerzeugender Arbeiter.

III.

Thünen's Auffindung des naturgemässen Lohns: $\sqrt{ap}$ und des naturgemässen Zinsfusses $\frac{\sqrt{ap} - a}{aq}$.

Im vorigen Abschnitte wurden die Sätze Thünen's erörtert, die seiner Auffindung des „naturgemässen" Lohns $\sqrt{ap}$ und dessen Geltung im isolirten Staate zu Grunde liegen. Soweit diese Sätze sich als unhaltbar erwiesen, muss nothwendig auch alles weitere darauf Beruhende unrichtig sein. Der „naturgemässe" Lohn $\sqrt{ap}$ beruht nun vor Allem

auf der Annahme der gegenseitigen Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss. Diese kann aber gar nicht im isolirten Staate stattfinden, wie schon oben (II. No. 5) nachgewiesen wurde, und es muss also auch das daraus abgeleitete Gesetz über den „naturgemässen" Lohn als unhaltbar bezeichnet werden. Aber wollte man selbst diese Abhängigkeit zugeben, so wäre der Lohn $\sqrt{ap}$ im isolirten Staate dennoch nur dann möglich, wenn die Höhe des Lohns von der Bestimmung durch die kapitalerzeugenden Arbeiter abhinge. Dies kann aber selbst dann nicht der Fall sein, wenn man von den Voraussetzungen, durch welche der Lohn im isolirten Staat zu einem unveränderlichen gemacht wird (cf. II. No. 4), absieht. Den Beweis für diese Behauptungen wollen wir jetzt zu liefern unternehmen.

Im §. 15 schreitet Thünen zur Aufsuchung des Lohns, der den Arbeitern zu Theil wird, wenn sie an der Grenze des isolirten Staats, wo der Boden keine Landrente gibt, selbständig ein Gut gründen und bewirthschaften. Dieser Lohn ist dann für den Lohn im ganzen isolirten Staat massgebend. Der Lohn aller Arbeiter im isolirten Staat plus den Zinsen, die sie durch Ausleihen für ein zur Anlegung einer Kolonistenstelle erforderliches Kapital beziehen, muss also gleich sein dem Arbeitsproduct, das ein Arbeiter auf einer Kolonistenstelle hervorbringen kann.

Unter Arbeitsproduct ist hier verstanden, was nach Abzug aller Wirthschaftskosten und des Unternehmergewinns vom Rohertrage übrig bleibt. Der im isolirten Staate herrschende Arbeitslohn soll also auch nach Thünen nicht den Unternehmergewinn begreifen, den der Arbeiter bei einer selbständigen Gutsanlage erhalten würde.

Thünen denkt sich eine Anzahl von Arbeitern zu dem Zwecke verbunden, um an der Grenze der kultivirten Ebene des isolirten Staats ein neues Gut von der Grösse der bereits bestehenden Güter dieses Staats anzulegen. Diese Arbeiter theilen sich in zwei Abtheilungen, von denen die eine an der Herstellung des Guts selbst arbeitet, die andere aber einstweilen bei der Arbeit um Lohn bleibt und durch ihren

in Roggen sich aussprechenden Überschuss die Subsistenzmittel schafft, welche die mit der Anlegung des Guts beschäftigten Arbeiter consumiren (S. 147).

„Diese Gesellschaft von kapitalerzeugenden Arbeitern bedarf nach vollendeter Anlegung des Guts einer Zahl von Lohnarbeitern, die das neue Gut bestellen und bewirthschaften“ (S. 147).

Nach Thünen's Annahme erfordert die Anlegung dieses Guts die Jahresarbeit von nq Arbeitern. Es wird somit von nq Arbeitern in 1 Jahre hergestellt [1]. Die Bestellung desselben erfordert die fortdauernde Arbeit von n Arbeitern. Jeder der letztern arbeitet mit q J. A. Kapital. Ein Arbeiter producirt p. Das Gesammtproduct beträgt np. Der Lohn einer Jahresarbeit ist $a + y$. a bezeichnet die zum Lebensunterhalt erforderlichen Subsistenzmittel, y den Überschuss des Lohns über a. Die Gesammtausgabe für Lohn beträgt $n(a + y)$. Die mit der Anlegung des Guts beschäftigten Arbeiter consumirten anq. Zur Hervorbringung von anq waren $\frac{anq}{y}$ Arbeiter nothwendig. Die Zahl der Arbeiter, aus deren gemeinschaftlicher Arbeit das Gut hervorging, beträgt $nq\frac{(a + y)}{y}$. Die Gutsrente beträgt $np - n(a + y)$, die Rente eines Miteigenthümers des Guts $\frac{(p - (a + y))\,y}{q\,(a + y)}$.

Wenn der Werth einer Jahresarbeit demnach $a + y$ ist, die Herstellung des Guts aber die Jahresarbeit von nq Arbeitern kostet, so ist der Werth des Guts $nq\,(a + y)$. Da nun die Zahl der Arbeiter, aus deren gemeinschaftlicher Arbeit das Gut hervorging, also der Miteigenthümer des Guts $nq\frac{(a + y)}{y}$ beträgt, so ist der Antheil eines Einzelnen der-

[1]) Eine J. A. ist auch nur in diesem Falle eine bestimmte, sich gleichbleibende Grösse, und ebenso also auch q. Vgl. oben S. 40.

selben $nq(a+y) : nq\frac{(a+y)}{y} = \frac{nq(a+y)y}{nq(a+y)} = y$. Der Gutsantheil eines Einzelnen ist demnach gleich dem Lohnüberschuss eines Subsistenzmittel schaffenden Arbeiters, mittelst dessen das Gut gegründet wurde. z bedeutet den Zinsfuss, zu dem sich ein Gutsantheil, also y rentirt. Die Rente von einem Gutsantheil ist also yz. Da $yz = \frac{(p-(a+y))y}{q(a+y)}$ ist, so ist also $z = \frac{p-(a+y)}{q(a+y)}$. (Vgl. auch S. 122).

Thünen verlangt, dass der Lohn eines Lohnarbeiters, der das neue Gut bestellt und bewirthschaftet, so hoch sei, dass sein Lohnüberschuss auf Zinsen gelegt, gleich der Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters werde: denn sonst würden die Lohnarbeiter augenblicklich zur Kapitalerzeugung übergehen (S. 148). Indem er dieses verlangt, fordert er, dass der Lohn der Lohnarbeiter so viel betrage wie der Lohn einer Jahresarbeit betrug, wodurch das Gut geschaffen wurde, also so viel wie der Lohn der Subsistenzmittel schaffenden Arbeiter der Gesellschaft. Der Gutsantheil eines Arbeiters beträgt ja, wie eben gezeigt wurde, y und ist also gleich dem Lohnüberschuss eines Subsistenzmittel schaffenden Arbeiters zur Zeit der Gründung des Guts. Die Rente dieses Gutsantheils beträgt yz. Nun ist die Rente vom Lohnüberschusse eines Lohnarbeiters ebenfalls yz. Da z oder der Zinsfuss den kapitalerzeugenden Arbeitern wie den Lohnarbeitern gemeinsam ist, die Rente der Letztern auch so gross sein soll wie die der Erstern, so muss auch das y der Letztern gleich sein dem y der Erstern, d. h. dem Lohnüberschuss, den die Subsistenzmittel schaffenden Arbeiter erhielten, also auch dem Gutsantheil eines kapitalerzeugenden Arbeiters. Da endlich a stets dieselbe Grösse bleibt, ist folglich auch $a+y$, d. h. der Lohn der Lohnarbeiter gleich dem $a+y$ oder dem Lohne, welchen die Subsistenzmittel schaffenden Arbeiter erhielten.

Nachdem Thünen diese Forderung gestellt hat, fährt er in seiner Untersuchung folgendermassen fort: „Wir ha-

ben hier also eine zweifache Verkettung zwischen Arbeit und Kapital: einmal, indem aus der Arbeit unmittelbar Kapital erwächst und zweitens, indem die kapitalerzeugenden Arbeiter nunmehr die Stellung des Kapitalisten gegen den Lohnarbeiter einnehmen“ (S. 148). Dies legt, wie er glaubt, die Bestimmung des Lohns in die Hände der Arbeiter. Er sagt:

„Die Bestimmung des Lohns ist hier in die Hände des Arbeiters selbst gelegt und der aus der Bestimmung der Arbeiter hervorgehende Lohn ist normirend für den ganzen isolirten Staat. Die Willkür der Arbeiter findet bei dieser Feststellung keine Schranke, als die des eigenen Interesses. Bei der Kapitalerzeugung kann aber der Arbeiter kein anderes Ziel haben, als das, für seine Arbeit die höchst mögliche Rente zu erlangen. Der Arbeitslohn, welcher das Maximum der Rente bringt, muss also das Ziel seines Strebens sein, und da diesem Streben nichts hemmend entgegentritt, so wird dieser Arbeitslohn auch der wirkliche werden. Bei welcher Höhe des Arbeitslohns erlangt nun der Arbeiter für seine Anstrengung das Maximum von Rente?“ (S. 148).

Thünen geht nun davon aus, dass eine gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss bestehe, dass mit steigendem Lohne, folglich mit steigendem Lohnüberschuss y der Zinsfuss z sinke und umgekehrt. Demnach ist die Rente nicht am grössten, wenn y möglichst gross ist, weil dann z möglichst klein wäre, und die Rente ja gleich ist dem Lohnüberschuss, multiplicirt mit dem Zinsfuss. Mittelst der Differentialrechnung findet er, dass die Function für die Rente $\frac{(p-(a+y))\,y}{q\,(a+y)}$ ein Maximum ist, wenn $y = \sqrt{ap} - a$ und der Zinsfuss $z = \frac{\sqrt{ap} - a}{aq}$ ist, also wenn $a + y$ d. h. der Arbeitslohn $= \sqrt{ap}$ ist.

Hiemit glaubt Thünen den Lohn gefunden zu haben, der dem Interesse der Arbeiter entspreche, und zwar dem

Interesse der kapitalerzeugenden Arbeiter wie der Lohnarbeiter, der folglich von ihnen festgestellt werden und alsdann für den ganzen isolirten Staat zur Geltung gelangen müsse: denn wenn der Lohn gleich $\sqrt{ap}$ sei, erhalte der Arbeiter für seine Anstrengung das Maximum von Rente. Diesen Lohn nennt er den Lohn, der aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgeht, den naturgemässen Arbeitslohn; $\frac{\sqrt{ap} - a}{aq}$ nennt er den naturgemässen Zinsfuss.

Es ist augenscheinlich im Interesse der Arbeiter, die das Gut gründen, von ihrem Gutsantheil die höchst mögliche Rente zu erlangen. Da ferner nach Thünen's Annahme die Lohnarbeiter ihre Lohnüberschüsse sparen und auf Zinsen legen, so ist es ebenfalls richtig, dass es auch im Interesse der Lohnarbeiter liege, dass ihre Lohnüberschüsse, die, wie wir sahen, gleich dem Gutsantheile eines kapitalerzeugenden Arbeiters sind, die höchst mögliche Rente geben. Es fragt sich jetzt nur, ob es möglich ist, dass der Lohn $\sqrt{ap}$ betrage, und ob, wenn dies möglich, die Function für die Rente $\frac{(p - (a + y))\, y}{q\,(a + y)}$ wirklich ein Maximum ist, wenn $a + y = \sqrt{ap}$.

Was die erste dieser Fragen angeht, so müssen wir sie verneinen.

Der Lohn $\sqrt{ap}$ ist, wie aus der ganzen bisherigen Entwicklung hervorgeht, nicht der Lohn, der vor der Gutsanlegung seitens der Arbeiter im isolirten Staate herrscht; diese sollen vielmehr erst durch diese Anlegung in Stand gesetzt werden, den Lohn auf $\sqrt{ap}$ festzustellen. Es handelt sich jetzt darum, zu prüfen, ob diese Feststellung der Willkür der kapitalerzeugenden Arbeiter wirklich anheimgegeben ist, und ob es, wenn dies der Fall ist, in ihrem Interesse liegt, den Lohn überhaupt zu erhöhen.

Im II. Abschnitt wurde gezeigt, dass der Lohn bestimmt

werde durch das Arbeitsresultat des zuletzt verwendeten Arbeiters und dass er im isolirten Staate in Folge von den Voraussetzungen der constanten Bevölkerung und der beharrenden Technik bestimmt und unveränderlich sei (vgl. II. № 4. S. 27). Von einer freien Selbstbestimmung des Lohns seitens der Arbeiter kann unter diesen Verhältnissen keine Rede sein. Die Höhe des Lohns ist mit dem isolirten Staate gegeben und damit jeglicher Willkür entzogen; es ist mit dem isolirten Staate also auch der Lohnüberschuss der Gutsgründer und folglich die Zahl und Grösse der Gutsantheile, sowie auch der Lohnüberschuss der das Gut bewirthschaftenden Lohnarbeiter gegeben.

Aber auch, wenn man einen Augenblick davon absieht, dass schon vermöge der Voraussetzungen des isolirten Staats der Lohn unabhängig von jeglicher Willkür ist und stets unverändert bleibt, muss geleugnet werden, dass die Bestimmung des Arbeitslohns in die Hände der Arbeiter gelegt sei.

Es geht aus Thünen's Entwicklung nicht ganz klar hervor, wann er sich die Feststellung des Lohns auf $\sqrt{ap}$ seitens der kapitalerzeugenden Arbeiter als vor sich gehend denkt, ob vor und bei Gründung des Guts oder nach derselben.

Vor Gründung des Guts haben die kapitalerzeugenden Arbeiter offenbar das grösste Interesse an der Höhe des Lohns. Je grösser der Lohn und folglich je grösser der Lohnüberschuss ist, eine desto kleinere Anzahl von Arbeitern genügt zur Schaffung des Guts, weil dann die bei der Anlegung des Guts verzehrten Lebensmittel durch eine geringere Anzahl von Arbeitern erzeugt werden. Je kleiner die Anzahl der Arbeiter ist, aus deren gemeinschaftlicher Anstrengung das Gut hervorgeht, desto grösser ist auch der Antheil des Einzelnen am vollendeten Gut. Die Höhe des Lohnüberschusses eines Subsistenzmittel schaffenden Arbeiters ist also für die Gesellschaft der Gutsgründer von der

grössten Wichtigkeit. Es fragt sich nur, ob seine Bestimmung in ihrer Macht steht.

Entweder arbeiten die Arbeiter, welche die Subsistenzmittel liefern, bei andern Unternehmern oder sie arbeiten selbständig ohne Kapital. Im ersten Falle wird ihr Lohn bestimmt entweder durch den Werth des Arbeitserzeugnisses des zuletzt angestellten Arbeiters oder, will man den Lohn aus dem wirklichen Leben entnehmen, durch Angebot und Nachfrage. Bei jeder der beiden Annahmen ist die Höhe des Lohns unabhängig vom Willen der einzelnen Arbeiter, denn diese vermögen weder das Arbeitserzeugniss des letzten Arbeiters, noch den Lohn, wie Angebot und Nachfrage ihn bilden, zu bestimmen. Ein Beweis für diese Unabhängigkeit der Lohnhöhe von ihrem Willen ist ja auch der Umstand, dass sie eben deshalb zur selbständigen Gutsanlage schreiten, weil sie nur auf diese Weise den von ihnen gewünschten Lohn zu erhalten hoffen. — Ebenso ist die Bestimmung des Lohns dem Willen der kapitalerzeugenden Arbeiter entzogen, wenn diejenigen unter ihnen, welche die Subsistenzmittel liefern, selbständig ohne Kapital arbeiten; hier besteht ihr Lohn in ihrem Product, und dieses hängt lediglich ab von der Ergiebigkeit des Bodens und der Reichlichkeit der Lebensmittel, welche die Natur umsonst spendet. Dieser Fall wäre nach Thünen's Ansicht (§. 12) nur denkbar, wenn die Grenze des isolirten Staats in den Tropenländern gelegen ist.

Vor und bei der Gründung des Guts ist also die Feststellung des Lohns auf $\sqrt{ap}$ seitens der kapitalerzeugenden Arbeiter unmöglich. Nach vollendetem Gute treten die Arbeiter, die es gründeten, den Lohnarbeitern, die das neu gegründete Gut bestellen, als Kapitalisten gegenüber. Hier steht es allerdings in ihrer Macht, die Höhe des Lohns dieser Lohnarbeiter zu bestimmen. Der Lohn eines Lohnarbeiters beträgt $a + y$, die Rente des kapitalerzeugenden Arbeiters $\frac{(p-(a+y))\,y}{q(a+y)}$. Thünen hält es nun auch für

das Interesse der letztern, den Lohn auf $\sqrt{ap}$, also das y der Lohnarbeiter auf $\sqrt{ap} - a$ zu erhöhen, denn wenn $y = \sqrt{ap} - a$, ist ja $\frac{(p-(a+y))y}{q(a+y)}$ ein Maximum.

Aber sobald das Gut gegründet ist, gehören die y, d. h. die Lohnüberschüsse, mittelst deren die Gründung stattfand, der Vergangenheit an und sind folglich bestimmt und unveränderlich. Damit sind es also auch die Zahl und die Grösse der Gutsantheile. Mögen die Lohnüberschüsse der Lohnarbeiter sinken oder fallen, mag also deren y gross oder klein sein, das y der kapitalerzeugenden Arbeiter bleibt immer dasselbe. Es liegt also keineswegs im Interesse der Letztern, den Lohn zu steigern. Im Gegentheil: „mit der Steigerung des Lohns nimmt die Gutsrente ab, weil der das Feld bestellende Taglöhner dann einen grössern Theil von seinem Arbeitserzeugniss erhält" (S. 152). Die Gutsinhaber müssen also sogar wünschen, dass dieser Lohn möglichst tief sei, und das Interesse der kapitalerzeugenden Arbeiter und der Lohnarbeiter ist demnach keineswegs übereinstimmend, wie Thünen sagt. Die Voraussetzung der Consequenz auf Seiten der kapitalerzeugenden Arbeiter macht also auch nach der Gutsgründung eine Feststellung des Lohns von ihrer Seite auf $\sqrt{ap}$ unmöglich. — Soll die Rente der Lohnarbeiter von ihrem Lohnüberschusse gleich sein der Rente eines kapitalerzeugenden Arbeiters, so muss das y der Lohnarbeiter gleich bleiben dem y des Letztern, also gleich dem Lohnüberschusse der Subsistenzmittel schaffenden Arbeiter zur Zeit der Gutsgründung, ihr Lohn muss also auch stets gleich bleiben dem Lohne dieser zur damaligen Zeit. Auch hier wäre also der Lohn unveränderlich.

Die Höhe des Lohnes ist also im isolirten Staate, sowohl wenn ein Beharrungszustand der Bevölkerung und der Technik vorausgesetzt wird, als auch wenn dies nicht der Fall ist, durch äussere Umstände gegeben, welche vom Willen der Arbeiter vollkommen unabhängig sind. y ist in beiden Fällen eine bestimmte, sich nicht verändernde

Grösse; die Rente yz folglich dann ein Maximum, wenn der Zinfuss z möglichst gross ist. Der Lohn $\sqrt{ap}$ ist demnach im isolirten Staate unmöglich.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der zweiten oben gestellten Frage: ob die Function für die Rente yz, nämlich $\frac{(p-(a+y))y}{q(a+y)}$ wirklich ein Maximum ist, wenn $a+y = \sqrt{ap}$. Auch sie ist zu verneinen. Dies wäre nur dann möglich, wenn mit jeder Veränderung von y auch der Zinsfuss z oder $\frac{p-(a+y)}{q(a+y)}$ sich änderte, also eine gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuss bestände. Im II. Abschnitt dieser Abhandlung wurde nachgewiesen, dass eine derartige Abhängigkeit im isolirten Staate unmöglich ist (vgl. II. № 5, b.). Der Zinsfuss z oder $\frac{p-(a+y)}{q(a+y)}$ hängt ab von der Grösse des verwendeten Kapitals, also von q; er ist am grössten, wenn $q = 1$ ist (vgl. II. № 2.). Zwischen der Grösse des verwendeten Kapitals und der Höhe des Lohns besteht, wie gezeigt wurde, keinerlei Verbindung (vgl. II. № 5, a.). Da also y und z von einander unabhängige Grössen sind, ist die Rente yz ein Maximum, wenn Beide, y wie z, möglichst gross sind; $\frac{(y-(a+y))y}{q(a+y)}$ ist ein Grösstes, wenn $q = 1$ ist und y so viel wie möglich beträgt.

Nachdem Thünen den Lohn $\sqrt{ap}$ gefunden, sucht er nach Bestätigungen desselben durch andere Sätze. So sucht er z. B. im §. 19 zu beweisen, dass der Lohn, welcher durch das Mehrerzeugniss des zuletzt angestellten Arbeiters bestimmt wird, mit $\sqrt{ap}$ übereinstimme. Sehr richtig aber bemerkt hiezu Knapp [1]): „Was man gefunden hat, ist jedoch deshalb keine Bestätigung, weil man zur Lösung der

---

1) S. 27 seiner Abhandlung.

neu gestellten Frage die zu controlirende Aufgabe benutzt hat". Auch indem Thünen das Kapital als Arbeit ersetzend betrachtet, und sogar indem er den Zinsfuss durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens bestimmt, kommt er zu $\sqrt{ap}$ als dem naturgemässen Lohn. Aber überall geht er von der unhaltbaren Anschauung aus, im isolirten Staate steige der Lohn mit Sinken des Zinsfusses, und deshalb muss überall sein Ergebniss unrichtig sein.

Thünen glaubte, es würde durch die selbständige Niederlassung der Arbeiter im isolirten Staate der Arbeitslohn erhöht werden. Der Lohn kann aber nie höher sein als der, welcher einfach nach den oben in II, 4. erörterten Principien bestimmt wird, also nicht höher als der Ertrag des unergiebigsten Arbeiters. Allerdings verbessern die Arbeiter durch die Selbsthilfe ihre öconomische Lage, indem sie nun auch Unternehmergewinn beziehen. Die „Lohnarbeiter" Thünen's jedoch, die nicht selbst Unternehmer sind, sondern blos das Gut bestellen, haben von der Gutsgründung durch die andern Arbeiter keinen Vortheil; der *Arbeitslohn* kann ja dadurch kein höherer werden.

Hiemit schliessen wir unsre Prüfung. Ihr Resultat ist ein negatives in Betreff des $\sqrt{ap}$ als des naturgemässen Lohns, der im isolirten Staat herrschen könne und müsse und Anspruch habe, in der Wirklichkeit sich Geltung zu verschaffen. Doch sind wir weit entfernt, die Verdienste Thünen's auch bei dieser Untersuchung zu verkennen. Den naturgemässen Lohn und den naturgemässen Zinsfuss im isolirten Staate hat er wirklich gefunden. Freilich ist dies nicht $\sqrt{ap}$ und nicht $\frac{\sqrt{ap}-a}{aq}$, sondern der Lohn, der durch das Arbeitsresultat des letzten Arbeiters, der Zinsfuss, der durch das Product des letzten Kapitaltheilchens

bestimmt wird. Allerdings gelten dieser Lohn und dieser Zinsfuss zunächst nur für den isolirten Staat, sie haben aber auch für das wirkliche Leben Bedeutung, wie oben (vgl. II. № 3 u. 4) gezeigt wurde.

Inwiefern Thünen die Lösung der untergeordneteren Fragen, die er sich beim Beginn seiner Untersuchung stellte (s. oben I. S. 12), gelungen ist, wurde schon im II. Abschnitte in № 5, b. u. 7. besprochen.

2 Pol. Ec. 62 T. 6

3

Ideen

veranlaßt

durch die Einleitung

zur

National-Oekonomie

des

Herrn Grafen Julius von Soden.

Dem

Letztern zur Prüfung vorgelegt

von

Heinrich Wilhelm Crome,

Hofrath und Landsyndicus.

Leipzig 1807,
bey Johann Ambrosius Barth.

C.H.Ray.

Vorrede.

Schon seit mehreren Jahren las ich in Erholungs-stunden mit Vergnügen Schriften, welche sich mit Gegenständen der National-Oekonomie und der Staatswirthschaft beschäftigen. Allein nicht leicht hat ein Buch über diese Gegenstände ein so großes Interesse für mich gehabt, wie die National-Oekonomie des Herrn Grafen von Soden, nicht leicht hat ein Buch mich mehr gereizt, um meine Kenntnisse in diesen Wissenschaften zu vermehren, und nicht leicht hat mich etwas so sehr angespornt, mein eigenes Nachdenken in Thätigkeit zu setzen, wie die äußerst wichtige Einleitung, welche der

Verfasser jenem seinem Werke voranschickt. Meiner Schwäche bewußt, wage ich's weder für noch wider die dort geäußerten Grundsätze abzusprechen. Aber so viel scheint mir unverkennbar zu seyn, auf ihnen ruhet, wo nicht einzig, doch in einem bedeutenden Grade das höchste Gut des Menschen, Freiheit. Mit jenen stehet und fällt diese. Aus diesem Grunde dürfte jene Einleitung für die ganze Menschheit von einem hohen außerordentlichen Interesse seyn. Freilich wer blos froh ist, sein Futter hier auf Erden gefunden zu haben, wer sein Wesen oder Unwesen so gut oder so schlecht wie es gehen will, recht nach der Weise der Empiriker forttreibt; wer am Zügel dieses traurigen Gängelbandes gefühllos zusehen kann, ob Recht oder Unrecht, Grundsätze oder Willkühr herrschen, ob jenes Heiligthum der Menschheit geachtet, oder ob Despotie alle Bande zerreißt, welche allein im Stande sind, Menschen an Menschen zu knüpfen, für den ist so etwas, als wovon hier die Rede ist, nur ein todter Buchstabe, dessen Sinn er nie zu fassen vermag.

Nichts weniger als Begierde zu tadeln, und die von dem Verfasser geäußerten Grundsätze nieder

zu reißen, nur der rege Wunsch, diese wo immer möglich aufrecht zu erhalten, das sehnliche Verlangen, auch ein Schärflein beyzutragen, um sie der Hauptsache und dem Wesentlichen nach, wenn's möglich seyn könnte, für alle Einwürfe zu sichern, bewog mich, das Nachstehende zu schreiben. Stimmt auch der verehrungswürdige Verfasser mit meinen hier geäußerten Ideen nicht völlig oder vielleicht gar nicht überein; nun so vertraue ich doch auf seinen Edelmuth so viel, er werde dem Bestreben in einer Angelegenheit, die für die Menschheit so wichtig ist, Grundsätze, die, wenn's möglich wäre, unumstößlich sind, aufzufinden, Gerechtigkeit wiederfahren lassen *).

*) Dieser Aufsatz wurde nicht geschrieben, um ihn durch den Druck allgemein bekannt zu machen, sondern blos um ihn der Prüfung des Hrn. Grafen von Soden vorzulegen. Ich schickte diesem das Manuscript zu. Er legte auf meine Arbeit einen größern Werth, wie ich erwartete und wie sie wahrscheinlich verdient. Er ermunterte mich, den Aufsatz drucken zu lassen. Blos dieses machte mich so kühn, ihn auch der Beurtheilung des größern Publikums vorzulegen. War es der Mühe werth, daß es geschahe? wird und kann mein Bemühen Veranlassung geben, um Wahrheit in dieser über alles wichtigen Angelegenheit zu finden, um mehreres Licht über sie zu verbreiten? Bessere Köpfe mögen darüber entscheiden.

Uebrigens muß ich bemerken, daß das von mir Vorgetragene nur eine Folge von denjenigen Grundsätzen, welche der verewigte Kant in seiner Rechtslehre vorträgt, zu seyn behauptet. Habe ich diese unrecht verstanden, oder sind sie wohl gar unrichtig; so macht das Nachstehende auf Haltbarkeit keine weitere Ansprüche.

Der von dem Herrn Grafen von Soden zur Begründung einer National-Oekonomiekunde aufgestellte Grundsatz:

„Strebe darnach, um sowohl deinem Geiste als deinem
„Körper den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit
„zu verschaffen,"

ist, so weit ich's einsehe, ein categorischer Imperativ, welchen die praktische Vernunft gebietet. Er ist eben so, wie der Imperativ:

„halte alle Verträge,"

ein Postulat der Vernunft, welches gar nicht weiter erwiesen werden kann, und welches ich wenigstens nicht weiter zu erweisen vermag. Jener Grundsatz setzt eine Maxime voraus, welche als ein allgemeines Gesetz für alle Menschen gelten kann. Er scheint mir aber, so wie er dort stehet, blos ethisch und nicht rechtlich zu seyn, blos dem Gewissen, nicht dem Foro anzugehören. Denn Jeder muß es ohne weitere Deduction einsehen: daß Keinem die Befugniß zustehen könne, irgend Jemanden, der einen freien Willen hat, zu zwingen, daß er sich vervollkommnen, oder nur nach Vervollkommnung streben solle, und umgekehrt kann ich von Niemandem gezwungen werden, mich zu vervollkommnen. Hier würde aller äußerer Zwang sehr am unrechten Orte angewandt seyn, indem es keiner Macht möglich ist, dem, der den festen Vorsatz faßt, sich nicht zu vervollkommnen, dazu

zu nöthigen. Ich soll mich also vervollkommnen, blos weil es jener Imperativ befiehlt, weil es Pflicht ist, ohne auf irgend eine andere Triebfeder Rücksicht zu nehmen Jener Grundsatz dürfte daher, so wie er dort stehet, blos der innern Gesetzgebung angehören.

Wenn nun der Verfasser sagt: „Politisch, d. h. in diesem staatsbürgerlichen Verhältnisse betrachtet, ist „diese allgemeine Vervollkommnung so gut als das Prinzip, „auf welchem das Weltbürgerrecht und die Weltbürgerpflicht „ruhen, kein blos ethisches, sondern ein rechtliches „Prinzip," so will es mir nicht recht einleuchten, wie ein Prinzip, welches — sobald man es sich außerhalb eines Staats denkt — unverkennbar nur ethisch ist, blos durch den Eintritt in einen Staat, zu einem rechtlichen werden könne. Und dabei kann ich's auch mit dieser eben erwähnten Aeußerung des Verfassers nicht vollkommen reimen, wenn es S. 16. heißt: „das ethische Prinzip der National-Oekono„mie, das Prinzip der Humanität schließt das Zwangs„Recht aus." Denn ist dieses richtig; so kann es auch in einem Staate nicht zu einem rechtlichen Prinzipe umgeformt werden, weil Recht stets Zwang zur Folge hat, und weil der Staat, genau genommen, gar keine Rechte schaffen, sondern nur die provisorisch vorhandenen, durch seine Macht sichern kann. Ich fühle indeß dunkel, daß, auf einer Seite die Sache betrachtet, etwas wirklich Rechtliches in jenem Prinzipe liege, und daß es daher für die Menschheit von sehr wohlthätigen Folgen seyn müsse, wenn es zu einem rechtlichen Prinzipe erhoben werden könnte. Auf der andern Seite scheint mir aber auch etwas rein ethisches darin zu liegen, und daß es — weil es gewiß stets üble Folgen für die Menschheit hat, wenn der Staat rein ethische Pflichten

erzwingen will — daher auch von den übelsten Folgen seyn müßte, jenen Imperativ unbedingt für einen rechtlichen auszugeben. Meine Ideen hierüber, die nur schlichter Menschenverstand hervorbrachte, und die wahrscheinlich keine philosophische Critik aushalten, sind folgende:

Der Imperativ: Strebe nach Vollkommenheit, ist und bleibt blos ethisch, man mag ihn außerhalb oder innerhalb des Staats sich denken. Aber er scheint mir — wiederum sowohl innerhalb als außerhalb des Staats — die gewiß nicht blos ethische sondern auch zugleich rechtliche Folge zu haben, daß ich nichts unternehmen oder unterlassen darf, wodurch irgend einer meiner Nebenmenschen in dem Streben, in dem Fortschreiten zur Vollkommenheit aufgehalten werde. Jener Imperativ gebietet zwar blos meinem Gewissen, mich zu vervollkommnen. Er giebt zwar schlechthin Niemanden das Recht in die Hände, durch äußern Zwang mich zu meiner Vervollkommnung zu nöthigen welches auch ohnedem außer den Grenzen aller Macht liegen möchte. — Aber weil es meine und aller Menschen moralische Pflicht ist, den höchsten Grad geistiger und körperlicher Vollkommenheit zu erringen; so erhalt nicht blos Jeder ein vollkommnes äußeres Zwangsrecht, von jedem neben ihm lebenden zu fodern, daß er ihn auf keine Art in seinen Fortschritten zur Vervollkommuung störe, sondern es liegt auch Jedem die nicht blos ethische sondern auch vollkommen rechtliche Zwangspflicht ob, keinen Menschen in den Fortschritten zur Vervollkommnung zu hindern. Denn eine Maxime, wornach ein Mensch den andern hindern wollte, sich zu vervollkommnen, die kann unmöglich als ein allgemeines Gesetz gelten, und würde, wenn sie geltend gemacht werden sollte, die ganze

Menschheit zerrütten. Ein solcher Zustand könnte mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze unmöglich zusammen bestehen. Jeder handelt also gewiß unrecht, welcher seinen Nebenmenschen hindert, daß er sich vervollkommne. Jener Imperativ, in so fern er nicht blos ethisch, sondern auch rechtlich ist, heißt also nunmehr:

Hindere Niemanden in dem Streben und in den Fortschritten zur Vollkommenheit.

Der Satz: ohne die Beförderung des möglichst größten physischen Wohlstandes der Menschheit, ist's nicht möglich, die größte Vervollkommnung, den wahren Adel derselben hervorzubringen, jede Abnahme des physischen Wohlstandes der Menschen ist auch zugleich ein Hinderniß ihrer Vervollkommnung, kann zwar keiner Bezweifelung unterworfen seyn, aber er ist unverkennbar nur empirisch und kann blos durch Erfahrung gefunden werden. Ob er nun um deswillen hier verwerflich sey? das vermag ich — weil ich viel zu wenig Philosoph bin — nicht zu beurtheilen. Fast scheint es mir aber, daß er aus diesem Grunde nicht verwerflich seyn könne, weil mir auch der Satz: ohne Festhaltung der Verträge kann eine menschliche Gesellschaft gar nicht bestehen, in eben dem Maße blos empirisch, und dennoch zur Aufrechthaltung des categorischen Imperativs: erfülle alle Verträge, unentbehrlich ist.

Nehme ich nun diesen zuletzt erwähnten Lehrsatz als wahr und als einen solchen, der hier zu einer Demonstration tauglich ist, an; so dürfte aus dem bisher Gesagten folgen:

1) Niemand in der Welt hat das Recht, mich durch äußern Zwang zu nöthigen, daß ich meinen physischen Wohlstand vermehren solle, und ich darf unter keiner Bedingung

diesen äußern Zwang gegen irgend Jemand anwenden, denn nur ein inneres ethisches Gesetz legt uns allen die moralische Pflicht auf, unser physisches Wohlseyn zu vermehren, weil wir ohne dieses nicht im Stande sind, unser Ich zu dem Grade von Vollkommenheit zu bringen, zu welchem wir es billig bringen sollten. Dagegen habe ich aber

2) das vollkommne Recht, von allen meinen Nebenmenschen zu fordern, daß sie mir keine Hindernisse in den Weg legen, um mein physisches Wohlseyn zu einem höhern Grade von Vollkommenheit zu bringen, weil dieses zugleich ein Hinderniß seyn würde, um mein Ich zu vervollkommnen, und mir liegt aus eben dem Grunde die rechtliche Schuldigkeit ob, Niemanden etwas in den Weg zu legen, welches die Vermehrung seines physischen Wohlstandes hindern oder unmöglich machen könnte.

Wie außerhalb oder vor der Errichtung eines Staats die Angelegenheit der Menschen in Rücksicht ihres physischen Wohlseyns provisorisch rechtlich, meinen Ideen nach, aussehe, das erhellet aus dem bisher Gesagten. Da nun alle Staatsgewalten ihrer innern Natur nach ihre Rechtlichkeit blos dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Anerkenntniß des National-Willens zu danken haben; so kann auch im Staate nichts mehr und nichts weniger peremtorisch Rechtens seyn, als was es schon vor der Existenz des Staats provisorisch war. Hieraus folgt, wie es mir scheint:

1) der Staat darf unter keiner Bedingung irgend einen Menschen durch Zwangsmittel nöthigen, seinen physischen Wohlstand zu vermehren, oder auch nur seinen Unterhalt zu erwerben. Denn hierzu irgend Jemanden zu zwingen, dazu hatte weder ein Einzelner noch die Gesammtheit der Menschen vor Errichtung eines Staats ein Recht. Sie konnte

solches also unmöglich irgend Jemanden, folglich auch im Staate keiner Staatsgewalt übertragen.

2) Dem Staate liegt die Pflicht ob, alle diejenigen Mittel zu ergreifen und auszuführen, welche dahin zielen: daß es einem jeden Unterthan möglich werde, seinen physischen Wohlstand durch seine Thätigkeit auf die höchst mögliche Stufe von Vollkommenheit zu bringen. Er ist daher schuldig

a) alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche das Vermögen der Unterthanen beschränken, um ihren größtmöglichsten physischen Wohlstand zu erreichen.

b) Positive Veranstaltungen zu treffen, welche ein weiteres Feld öffnen, auf dem es jedem Einzelnen durch seine Thätigkeit möglich wird, seinen physischen Wohlstand zu vermehren.

Denn wenn wir uns die Menschen außerhalb eines Staats, jedoch sämmtlich von dem pflichtmäßigen Vorsatze, einen Staat, d. h. ein rechtliches Beyeinanderleben, begründen zu wollen, beseelt denken; so lag ihnen allen die nicht blos ethische, sondern auch zugleich rechtliche Pflicht ob, in so weit ihre Kräfte hinreichten, diejenige Obliegenheit, welche ich so eben als Pflichten des Staats bezeichnete, zu erfüllen. Thaten Einzelne dieser Menschen dieses nicht; so legte derjenige oder diejenigen, die dieses nicht wollten und nicht thaten, den übrigen die es wollten, Hindernisse in den Weg, um ihren physischen Wohlstand zu dem höchsten Grade von Vollkommenheit zu bringen, und geschah dieses; so trachteten jene darnach, diese zu verhindern, daß sie ihre geistigen oder physischen Kräfte, kurz ihr Ich nicht zu der Vervollkommnung bringen sollten, zu welchen sie die Natur berufen

hatte. Und das heißt, wie wir vorhin gesehen haben, sie verfuhren widerrechtlich.

Lag aber dem Menschen vor Errichtung eines Staats die nicht blos ethische, sondern vollkommen rechtliche Pflicht ob, solche Einrichtungen zu treffen und zuzulassen, welche es möglich machten, daß jeder Einzelner unter ihnen den möglichst größten Grad von physischem Wohlstand erreichen könne; so mußten sie auch dem gewählten Staatsoberhaupte eben diese Pflicht auflegen und zur Bedingung machen. Denn sie wählten das Staatsoberhaupt blos desfalls, damit ein vollkommen rechtlicher Zustand peremtorisch unter ihnen möglich werden möge, vergaßen sie es aber vielleicht, dem Staatsoberhaupte das vorhin Bezeichnete als eine Schuldigkeit und Pflicht vorzuschreiben; so errichteten sie keinen durchaus rechtlichen Staat, weil sie das Staatsoberhaupt nicht zu etwas rechtlich verpflichteten, wozu ein Jeder unter ihnen rechtlich verpflichtet war, und weil sonst unter ihnen der gewiß nie rechtliche Zustand, daß ein Staatsbürger dem andern Hindernisse in den Weg legen dürfe, um seinen physischen Wohlstand zu vermehren, fortgedauert haben würde.

Sollte es vielleicht hieraus erhellen: daß alle Menschenhaufen ohne Unterschied, welche des rechtlichen Vorhabens sind, einen Staat zu errichten, nothwendig es dem Staatsoberhaupte zu einer rechtlichen Pflicht machen müssen:

> im Staate alle Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, daß unbedingt jeder Einzelner zu dem höchst möglichen Grade von physischem Wohlstande durch seine Thätigkeit zu gelangen im Stande sey;

so muß nothwendig jedem Staatsoberhaupte die vollkommne Befugniß zustehen, alle diejenigen Mittel zu ergreifen, welche erforderlich sind, um jene seine Pflicht in Ausübung

bringen zu können, indem es sich geradezu widersprechen würde, irgend Jemanden eine Pflicht aufzubürden, und ihm das Recht zu untersagen, diejenigen Mittel ergreifen zu können, um die Erfüllung der Pflicht in Wirklichkeit zu setzen. Ich sehe ein, wie viel die Ausübung dieses eben bezeichneten Rechts des Staats, in so fern dessen Grenzen nicht überschritten werden, zur Vervollkommnung der ganzen menschlichen Gesellschaft beyzutragen im Stande seyn kann. Ich werde es aber auch mehr als zu deutlich gewahr, wie leicht es eines Mißbrauchs fahig ist, wie bequem es die Staatsoberhäupter zu einer Egide gebrauchen können, um hinter denselben ihre Tendenz zur Willkühr zu verbergen, ja letztere dadurch mit einem rechtlichen Firniß, wie billig nicht der Fall seyn sollte, zu übertünchen. Ich zittere vorzüglich um deswillen für jenes Recht, weil es, von einer gewissen Seite betrachtet, selbst über das Eigenthum der Einzelnen erhaben seyn muß. Ich begreife es daher, wie durchaus nöthig es ist, jenem Rechte der Staatsoberhäupter die bestimmtesten Grenzen vorzuzeichnen, ich fühle es aber auch, wie schwer dieses ist, und wie wenig meine Kräfte hinreichen werden, um diese Grenzlinie scharf genug zu ziehen. Blos um meine Ideen für den gröbsten Mißdeutungen zu sichern, setze ich folgendes hinzu:

1) Meine Absicht ist nicht dahin gerichtet, dem, wie es mir scheint, äußerst verderblichen Glückseligkeits-Prinzipe zu huldigen. Ich will nicht, daß der Staat den Weibern Putz und Männer, dem Jünglinge seine Geliebte, dem Manne Ehre, dem Greise Gold, dem Spieler Gewinn, dem Faulenzer Ruhe und Genuß, dem Cyniker seine schmutzige Existenz zu verschaffen sich bestreben, oder wohl gar wähnen solle, er habe ein Recht sich zu bemühen, um solche Zwecke zu

erreichen. Nein, meine Absicht gehet blos dahin: alle Staatsoberhäupter sollten das vollkommne Recht haben, solche Vorkehrungen zu treffen, daß unbedingt jeder Unterthan einen freien Spielraum habe, und ein unbegrenztes offenes Feld vorfinde, worauf er seine Thätigkeit — in so fern sie nicht rechtswidrig ist — ausüben könne, um durch diese, also durch sich selbst, zu dem höchstmöglichsten Grade von Wohlstand zu gelangen. Dieser Zweck ist gewiß wesentlich von jenem unterschieden, ohngeachtet es sehr wohl möglich seyn kann, daß selbst dieser letzterwähnte Zweck, der nur zu leicht um sich greifenden Willkühr einen Vorwand leihe, um widerrechtlichen Maßregeln einen Anstrich von Rechtlichkeit zu geben.

2) Meine Absicht ist nicht dahin gerichtet, dem Staatsoberhaupte die Pflicht aufzubürden — folglich ihm auch kein Recht einzuräumen — für die Existenz oder Subsistenz irgend eines Unterthanen, oder, wie sich Fichte in seinem geschloßnen Handelsstaate ausdrückt, für das Nebeneinanderbestehen der Menschen im Staate direct zu sorgen. Denn wenn wir uns die Menschen außerhalb eines Staats, obgleich sämmtlich mit dem rechtlichen Vorhaben beseelt, einen Staat begründen zu wollen, vorstellen; so dürfte es schwer seyn, einen cathegorischen Imperativ zu finden, welcher es dem Menschen als eine rechtliche Pflicht auflegte, für die Existenz und Subsistenz seines Nebenmenschen — von Verhältnissen, worin Eltern gegen ihre Kinder, oder Ehegatten gegen einander stehen, und von Menschen im Staate, welche unvermögend sind, ihren Unterhalt zu erwerben, rede ich hier nicht — Sorge zu tragen, oder das Nebeneinanderbestehen mehrerer Menschen zu bewirken. Nein, jeder einzelne Mensch ist schuldig, für seine Existenz, für sein Bestehen

selbst zu sorgen, er kann und darf diese große Last seinen Nebenmenschen nicht aufbürden. Auf diesen kann daher unmöglich die rechtliche (hie und da bey besondern Fällen vielleicht einmal eine blos ethische) Pflicht ruhen, diese schwere Bürde zu tragen. Ist das aber richtig; so kann unmöglich die Gesammtheit einer Nation dem Staatsoberhaupte weder die Pflicht noch das Recht übertragen, für die Existenz, für das Bestehen der Menschen im Staate überhaupt oder einzelner Klassen derselben Sorge zu tragen, denn der Nation selbst stehet weder dieses Recht zu, noch liegt ihr diese Pflicht ob. Folglich sind unbedingt alle Maßregeln des Staats, welche durch keinen andern Grund als den: daß der Staat für die Existenz, für das Bestehen vieler oder weniger Unterthanen zu sorgen habe, motivirt sind, unbedingt widerrechtlich. Folglich kann es rechtlich nie vertheidigt werden, wenn der Staat bemühet ist, ein Nationalkosthaus anzulegen, um daraus viele oder wenige Unterthanen zu füttern.

3) Liegt diesemnach dem Staate keine Pflicht ob, für die Existenz und das Bestehen der Unterthanen direct zu sorgen. Sind die Maßregeln, welche er unternimmt, blos um diesen Zweck zu erreichen, stets widerrechtlich; so müssen auch alle Maßregeln, welche blos den Zweck haben, um den physischen Wohlstand einzelner Unterthanen auf Kosten der Uebrigen zu verbessern, unbedingt widerrechtlich seyn. Sehr richtig bemerkt Kant, das Staatsoberhaupt besitze nichts zu eigen, außer sich selbst. Die Steuern (im weitumfassendsten Sinne des Worts genommen), welche die Unterthanen ihm darbringen und darzubringen schuldig sind, machen kein Eigenthum für ihn, sondern blos ein heiliges Depositum aus, das blos niedergelegt wurde, damit im Staate die größte Uebereinstimmung mit Rechtsprincipien

möglich gemacht werden könne. Verwendet das Staatsoberhaupt dieses Depositum zu irgend einem andern wie zu dem bezeichneten Zwecke; so vergeudet es widerrechtlich fremdes Eigenthum, und die Handlung läßt sich, am Maßstabe des Rechts gemessen — einen andern haben wir dann, wenn vom Staate die Rede ist, nicht — auf keine Weise vertheidigen. Also alle Gelder, welche der Staat z. B. verwendet, um Fabriken aufzuhelfen, die sind widerrechtlich verwandt. Trift ein Staat wohl gar solche Maßregeln, durch welche direct oder indirect die eine Klasse von Unterthanen einer andern Etwas entrichten muß, damit diese besser fortkommen, damit sie ihre Existenz erhalten, damit sie bestehen könne; so spielt er sogar die traurige und verächtliche Rolle des Crispins. Also alle Kornsperren sind durchaus und unbedingt widerrechtlich.

4) Ich habe gesagt, der Staat sey verpflichtet und berechtigt: alle Einrichtungen zu treffen, welche dahin zielen, um es möglich zu machen, daß unbedingt jeder Einzelner im Stande sey, durch sich selbst und durch seine Kräfte den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande zu erreichen. Wählt hingegen der Staat hier einzelne Unterthanen oder eine Klasse derselben aus, eröffnet er nur diesen ein Feld, worauf sie ihren physischen Wohlstand vermehren können, verschließt es aber für alle übrigen; so handelt er widerrechtlich, denn nicht diese wenigen Auserwählten, sondern unbedingt die ganze Nation hat dem Staate jene Rechte und Pflichten übertragen. Die Nation sagte nicht, und konnte nicht und durfte nicht zum Staatsoberhaupte sagen: wir übertragen dir das Recht für einzelne Wenige, mit Ausschließung aller übrigen, Mittel und Wege zu eröffnen, um ihren physischen Wohlstand zu vergrößern. Hätte sie dieses gethan; so

würde sie vollkommen widerrechtlich gehandelt, das heißt, sie würde eine Maxime aufgestellt haben, die unmöglich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. Denn würde es zu einem allgemeinen Gesetz, daß der Staat bald hier bald dort einzelne Unterthanen mit Ausschließung der übrigen auswählen könnte, um blos für ihre Existenz oder doch wenigstens dafür zu sorgen, daß sie ein Feld geöffnet fänden, um darauf zu ihrem physischen Wohlstande gelangen zu können; so müßten nothwendig am Ende Unterthanen übrig bleiben, welchen es unmöglich würde, auch nur ihren Lebensunterhalt zu erwerben, geschweige denn ihren physischen Wohlstand zu dem höchstmöglichen Grade von Vollkommenheit zu bringen. Hierzu sind aber alle Menschen durch die Natur berufen, und sie haben die Befugniß, über Unrecht sich zu beklagen, so bald ihrer Thätigkeit hierin irgend eine Grenze gesetzt wird. Also unbedingt alle Monopole und das ganze Gilden- und Zunftwesen ist widerrechtlich.

5) Das Eigenthum und die Rechte der Einzelnen müssen allerdings in jedem Staate das heiligste unverletzlichste Kleinod nicht blos in Verhältniß der übrigen Unterthanen, sondern auch selbst in Verhältniß des Staatsoberhaupts seyn. Nicht blos weil es — als von welcher Rücksicht hier die Rede ist — völlig unmöglich ist, daß, ohne vollkommne Sicherheit des Eigenthums, die Menschen zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande gelangen können, zu welchem sie von der Natur berufen sind; sondern auch, weil es sich geradezu widersprechen würde, wenn sich die Menschen zu Errichtung eines Staats um deswillen vereinigten, um ihre provisorischen Rechte peremtorisch durch den Staat zu sichern, und wenn sie in eben diesem Staate dem Staatsoberhaupte erlauben wollten, nach Belieben Eingriffe in jenes Eigenthum

und in jene Rechte zu machen. Ich hoffe es wenigstens, daß mir hierin nicht leicht jemand widersprechen wird. Wenn nun aber der Staat einen unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Canal oder Chaussee anlegt; wenn er, um ein solches wahrhaft gemeinnütziges — das setze ich voraus — Werk anlegen zu können, mehreren oder auch vielen Eigenthümern — verstehet sich gegen eine hinreichende Entschädigung — ihr Eigenthum wegnimmt, woher kommt's, daß wenigstens der Unbefangene dadurch nicht wie durch ein Unrecht, wie durch einen Raub empört wird, sondern sich vielmehr über das Benehmen des Staats freuet, ohnerachtet es doch scheinbar ein Eingriff in das wohl erworbene Eigenthum ist? Dieses begegnet gewiß jedem mit schlichtem Menschenverstande Beglückten. Er fühlt es, daß in jener Handlung des Staats kein Unrecht steckt, ohnerachtet er sich der Gründe warum? nicht immer deutlich bewußt ist, und ohngeachtet ihn das Zwingen, um sein Eigenthum fahren zu lassen, die Sache etwas zweifelhaft macht. Ich erkläre mir die Sache auf folgende Art.

Wenn wir uns einmal eine Masse vernünftiger Menschen vor Errichtung eines Staats denken, die völlig friedlich ihr Eigenthum provisorisch unter sich getheilt hatte, die eben im Begriff stand, sich ein Staatsoberhaupt zu wählen, um jenes ihr provisorisches Eigenthum peremtorisch für die ganze Zukunft zu sichern; so mußte jeder — wenn nämlich alle von der Idee und von dem festen Willen beseelt waren, einen vollkommnen rechtlichen Staat zu begründen — zu jedem andern nothwendig sagen: „ich erkenne zwar dein „provisorisches Eigenthum an und will, daß es im Staate „peremtorisch werde. Aber mir und dir liegt die rechtli„che Pflicht ob, es nicht zu verhindern, daß allen unter uns

„der größte der freieste Spielraum gelassen werde, ihren phy„sischen Wohlstand auf die höchste Stufe von Vollkommenheit „zu bringen, weil wir im entgegengesetzten Falle dem Stre„ben der Menschheit nach Vervollkommnung ein bedeutendes „Hinderniß in den Weg legen würden. Wollte ich nun dein „Eigenthum als etwas durchaus Unbedingtes dir zugestehen; „so könnte es doch bei unserm Streben nach Vollkommenheit, „welches uns ein cathegorischer Imperativ befiehlt, möglich „seyn, daß grade dieses dein dir jetzt angewiesenes Eigen„thum, welches ich und wir übrigen alle jetzt anerkennen, ein „unübersteigliches Hinderniß wäre, um das physische Wohlseyn „von uns allen nicht auf die Stufe von Vollkommenheit brin„gen zu können, welche dann Statt haben würde, wenn dein „Eigenthum allgemeines Eigenthum der ganzen Nation ge„blieben, oder wenn es wenigstens anders wie jetzt modificirt „wäre. Wir können und wollen daher dein Eigenthum nicht „ganz und gar als unbedingt anerkennen, sondern wir „müssen es uns, aus dem vorhin angeführten Grunde, vor„behalten, daß, wenn es sich dereinst vielleicht einmal ergeben „sollte, daß dein Eigenthum, blos weil es dein ausschließliches „Eigenthum ist, unser aller Streben nach Vergrößerung des „physischen Wohlstandes bedeutende Hindernisse in den Weg „legte, wir dir zwar nicht dein Eigenthum nehmen — das „würde immerhin Raub bleiben — sondern ein anderes an„weisen können, welches eben so gut ist, wie das dir jetzt as„signirte."

Wenn man anders zum Voraus setzt — und es muß gewiß geschehen, wenn von einem unbedingt rechtlichen Staate die Rede seyn soll — daß die ganze Masse derjenigen Menschen, welche einen Staat errichten wollte, mit dem Vorsatze belebt war, vollkommen rechtliche Einrichtungen darin

zu treffen, so war jeder Einzelner rechtlich verpflichtet, die eben erwähnte Sprache gegen jeden Einzelnen zu führen, weil ohne dieser dem Streben nach Vervollkommnung, welches ein cathegorischer Imperativ befiehlt, ein bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt seyn würde. Wenn dieses aber richtig ist, und das Staatsoberhaupt wurde nun erwählt, um das provisorische Eigenthum eines jeden Einzelnen peremtorisch durch seine unwiderstehliche Macht zu sichern; so wurde auch demselben von der Nation keinesweges aufgetragen — nur vermöge eines Auftrags der Nation kann aber ein Staatsoberhaupt Rechte und Pflichten erhalten — das Eigenthum eines jeden Einzelnen als etwas ganz und gar Unbedingtes zu betrachten, ihn in alle Ewigkeit hin unbedingt dabei zu schützen, sondern mit der für die ganze Masse der Nation so äußerst wichtigen Modification, daß jeder sein ihm angewiesenes Eigenthum alsdann gegen ein hinreichendes Equivalent wieder abtreten müsse, wenn es sich über kurz oder lang ergeben würde, daß dieses Eigenthum von der ganzen oder auch einem Theile der Nation zu einem Mittel gebraucht werden könne, um damit den physischen Wohlstand Aller oder Mehrerer zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit erheben zu können. Ist dieses aber richtig; so leuchtet es von selbst ein, daß und warum das Privateigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne, daß und warum einem jeden Staatsoberhaupte die Pflicht obliegen und das Recht zustehen müsse: einem jeden Unterthan dann sein Privateigenthum zwar nicht wegzunehmen, sondern gegen ein hinreichendes Equivalent zu vertauschen, sobald der ebenerwähnte Fall eintritt.

So stellte ich mir die Sache jedoch mit dem vollen Bewußtseyn vor, wie leicht es möglich seyn könne, daß ich sie

von einer unrichtigen Seite ansah, oder wenigstens, daß die obige Entwickelung die Sache noch nicht hinreichend erschöpft und bestimmt.

Es scheint mir indeß, daß das bisher Gesagte zur Erläuterung und Beantwortung

1) der Frage: in wie fern ist der Staat rechtlich befugt, sich um das Eigenthum der Einzelnen im Staate zu bekümmern und ihm Schranken zu setzen? wenigstens etwas beitragen könne. Es dürfte nämlich so viel daraus erhellen, daß dem Staate die vollkommne Befugniß zustehe, alsdann diesem Privateigenthume Schranken zu setzen, wenn es unverkennbar gewiß ist: daß dadurch der ganzen, oder auch einem bedeutenden Theile der Nation die Mittel und Wege versperrt werden, ihren physischen Wohlstand zu einem größern Grad von Vollkommenheit zu bringen. Kaum braucht es aber erinnert zu werden, daß derjenige, welcher auf irgend eine Art durch die Maßregeln des Staats etwas verliert, nothwendig eine vollständige Entschädigung erhalten müsse, weil sonst der Staat augenfällig widerrechtlich handeln dürfte. Ob es übrigens aber nicht außer den angegebenen noch andere Fälle geben könne, welche nicht unter diese Cathegorie passen und wo dennoch der Staat rechtlich befugt sey, das Eigenthum den Einzelnen zu entnehmen oder solches zu beschränken, darüber wage ich nichts zu entscheiden, ohnerachtet es mir bis dahin nicht hat glücken wollen, irgend einen andern Fall der Art auffinden und aus Rechtsprincipien herleiten zu können. So wie indeß das vorhin von mir Vorgetragene vielleicht etwas zur Erläuterung der obigen Frage beitragen könnte; eben so kann solches auch

2) dahin führen, um die Frage: worin bestehet der Zweck der Staaten? und kann allgemeine Glückselig-

keit als ein solcher aufgenommen werden? beantworten zu können.

Will man diejenige Pflicht und dasjenige Recht des Staats, welches ich vorhin aus Rechtsprincipien zu deduciren bemühet war, vom Rechte — wie jedoch billig nicht geschehen sollte — trennen und behaupten, *weil* jenes Pflicht des Staats sey, und weil dadurch wenigstens allgemeiner Wohlstand möglichst verbreitet würde, also sey *allgemeine Glückseligkeit* Zweck des Staats; so dürfte, wenn nun nicht *noch mehrere* Rechte dem Staate eingeräumt werden sollen, alles auf einen Wortstreit hinaus laufen. Sehr fürchte ich indeß, diejenigen, welche den letzterwähnten Zweck der Staaten annehmen, werden und müssen den Staatsoberhäuptern noch *mehrere* Rechte, wie vorhin geschehen ist, zugestehen. Vermögen sie es, *solche insgesammt aus Rechtsprinzipien* herzuleiten, dann kann dabei nichts zu erinnern seyn. Aber den Schuh umzukehren, für die Staatsoberhäupter einen vermeinten cathegorischen Imperativ, nämlich den [illegible] verbreitet in euren Staaten allgemeine Glückseligkeit, aufzustellen, und darauf die Deduction ihrer Pflichten und *Rechte* zu gründen, das scheint mir ohne hinreichenden Grund und für die Menschheit von den übelsten Folgen zu seyn.

Die Maxime: *verbreite allgemeine Glückseligkeit*, kann schwerlich als ein allgemeines Gesetz gelten. Denn da die allgemeine Glückseligkeit *nur aus dem Inbegriff der Glückseligkeit aller Individuen, woraus das Allgemeine zusammengesetzt ist, bestehen kann*, und da gewiß *jedes* jener Individuen seine Glückseligkeit in etwas *andern* und verschiedenen setzt;

so würde jener vermeinte Imperativ der Sache nach gebieten:

Suche es zu befördern, daß ein jeder einzelner Mensch dasjenige erreiche, worin er seine Glückseligkeit setzt.

Auf den ersten Blick muß es aber Jeder, welcher über die Sache nachdenkt, finden, daß eine solche Maxime unter keiner Bedingung zu einem cathegorischen Imperative, zu einem allgemeinen Gesetze erhoben werden dürfe, ja daß, wenn es geschähe, alle Moral und alles Recht dadurch ganz und gar zertrümmert werden würde. Denn auf diese Art müßte es ethische und rechtliche Pflicht seyn, dem Spieler seinen Gewinn, dem Wollüstling die Befriedigung seiner Leidenschaft, dem Faulenzer seine arbeitslosen Tage, dem Räuber seinen Raub u. s. w. wo immer möglich zu verschaffen, weil alle diese Menschen in der Befriedigung dieser eben so unmoralischen als rechtswidrigen Leidenschaften den höchsten Grad ihrer Glückseligkeit setzen, und weil es mir unmöglich zu seyn scheint, von Jemanden, welcher allen Lastern und rechtswidrigen Handlungen der Menschen, worin diese ihre Glückseligkeit setzen, entgegen arbeitet, mit Grunde behaupten zu können: er bemühe sich, allgemeine Glückseligkeit in der Welt zu verbreiten; da er in Wahrheit der allgemeinen Glückseligkeit geradezu entgegen arbeitet, und höchstens die Glückseligkeit der immer sehr dünn gesäeten tugendhaften und rechtlich handelnden Menschen durch sein Benehmen befördert.

Es dürfte daher vollkommen klar seyn, die Maxime:

verbreite allgemeine Glückseligkeit unter den Menschen,

oder auch:

verhindere Niemanden an der Befriedigung dessen, was er für seine Glückseligkeit hält,

kann unmöglich weder als ein ethisches noch als ein rechtliches

Gesetz gelten. Der Mensch lebt wahrlich nicht in der Welt, um dem nachzujagen, was er für seine Glückseligkeit hält, sondern um das zu thun, was ihm Pflicht unbedingt gebietet. Ist dieses aber richtig, dann konnte und durfte ein Volk, welches im Begriff stand, durch Errichtung eines Staats ein rechtliches Zusammenleben möglich zu machen, dem Staatsoberhaupte unmöglich als rechtliche Pflicht etwas übertragen, was geradezu gegen ihrer Aller Pflichten lief, und geschah das nicht; so kann und darf sich kein Staatsoberhaupt das Recht anmaßen, Maßregeln blos unter dem Vorwande zu treffen, weil dadurch die allgemeine Glückseligkeit seines Staats oder seines Volks befördert werden würde.

Wollte man gegen das bisher Gesagte vielleicht einwenden: es sey keine wahre, sondern nur eine vermeinte Glückseligkeit, wenn der Lasterhafte und gesetzwidrig handelnde Mensch solche in die Befriedigung seiner Leidenschaften setzte, folglich verbreite der Mensch und dasjenige Staatsoberhaupt, welches Laster und rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen suchte, doch immer mehr allgemeine Glückseligkeit, als wenn es Jedermans Glückseligkeit zu befördern sich bestrebte; so dürfte es doch nöthig seyn, dagegen folgendes zu erwägen:

a) Daß wirklich dadurch, wenn ein Staatsoberhaupt bemühet wäre, den unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen der Unterthanen entgegen zu arbeiten, eine allgemeinere Glückseligkeit würde verbreitet werden, als wenn er bemühet wäre, das, was jeder Einzelner für Glückseligkeit hält, folglich alle Laster und gesetzwidrigen Handlungen, möglichst ins Werk zu richten, das scheint mir keinesweges der Fall zu seyn. Glück und Unglück hienieden in der Welt ist etwas durchaus Relatives und Individuelles. Es ist nicht mög-

lich, daß auch nur zwei Menschen darin, was sie für ihr Glück halten, übereinstimmen können. Aller Streit und alle Belehrung darüber, was wahre Glückseligkeit sey, muß aufhören, und kann unter keiner Bedingung auf eine consequente Art geführt werden. Denn wenn auch der Moralist, welcher aus dem Glückseligkeitsprinzip den lasterhaften Wollüstling zu bekämpfen bemühet ist, noch so deutlich erwiese, er würde nur wenige Jahre oder Monate auf dem angefangenen Wege fortgehen und mehr als ein halbes Jahrhundert leben, folglich die Summe seiner Glückseligkeit sehr vergrößern können, wenn er seine Leidenschaften bekämpfte, und der Wollüstling antwortete auf dieses Geschwätz: ich finde bey weitem ein größeres Maß von Glückseligkeit darin, wenn ich auch nur sechs Wochen allen meinen Leidenschaften den Zügel schießen lassen kann, als wenn ich ein Jahrhundert hindurch diese bekämpfen und mir eben dadurch Gewalt anthun soll; so sehe ichs nicht ein, was darauf geantwortet werden könnte. Ich muß daher dafür halten, daß Glück und Glückseligkeit der Menschen hienieden auf Erden etwas durchaus Unbestimmbares ist, welches sich blos nach einem jeden Individuo nothwendig modeln muß. Wollte ich nun auch nicht behaupten, daß die Summe der Lasterhaften und der gesetzwidrig handelnden Menschen größer sey, als die Summe derjenigen, welche tugendhaft und gesetzmäßig handeln; so dürfte doch die Summe der unmoralischen und gesetzwidrigen Handlungen größer unter den Menschen seyn, wie die Summe der tugendhaften und gesetzmäßigen. Da nun jede Ausübung von Pflicht eine Mühe, eine gewisse Ueberwindung und Bekämpfung von entgegen strebenden Leidenschaften mit sich führt, da es ferner schwerlich behauptet werden kann, derjenige, welcher der Menschen Mühe und Bekämpfung dessen, worin sie

ihre Glückseligkeit suchen, befiehlt, befördere dadurch ihre zeitliche (die ewige ist dem Staate ganz fremd) Glückseligkeit, und da die Summe der Kämpfe, welche die Menschen anwenden müssen, um tugendhaft und gesetzmäßig zu handeln, die Summe der Freuden und Vergnügungen, welche sie dadurch, daß sie ihren Leidenschaften den Zügel schießen lassen, hier auf Erden zu genießen haben, bei weitem überwiegen möchte; so scheint es mir auch klar zu seyn, daß dasjenige Staatsoberhaupt, welches bemühet ist, die Summe der moralischen und rechtlichen Handlungen der Staatsbürger zu vermehren, keinesweges allgemeine Glückseligkeit vergrößerte, sondern sie augenscheinlich verminderte. Hier können also nur zwey Fälle eintreten. Entweder die Staatsoberhäupter sind schuldig, allen Lastern, allen Leidenschaften und allen gesetzwidrigen Handlungen, nicht nur freien Lauf zu lassen, sondern sogar von Oben herab zu befördern, um dadurch eine allgemeine Glückseligkeit unter ihren Unterthanen zu verbreiten, oder — wenn jenes, wie Jeder von selbst einsiehet, unmöglich Statt haben kann — das ganze Glückseligkeitsprincip muß unbedingt aufgegeben werden, und ist als Zweck der Staaten durchaus unhaltbar. Doch gesetzt

b) es sey richtig, daß nur durch die mächtigste Beförderung der Moralität und Legalität der Menschen eine allgemeine Glückseligkeit verbreitet werden könne; dann würde die Maxime

verbreite allgemeine Glückseligkeit —

nichts weiter heißen, als,

bemühe dich, Moralität und Legalität allgemein zu verbreiten,

weil nur hierdurch eine allgemeine Glückseligkeit möglich gemacht werden kann. Jene Maxime würde sich also in diese

auflösen. Nun scheint es mir zwar, daß es bestimmter und allerdings der Lage der Sache angemessener seyn würde, wenn man behauptete, der Zweck der Staaten beruhe in

der allgemeinsten Verbreitung der Moralität und Legalität unter den Staatsbürgern,

als wenn man behauptet, allgemeine Glückseligkeit sey Zweck der Staaten, denn durch den zuerst behaupteten Zweck würde doch etwas mehr die unbedingte Willkühr, welcher bey dem letztern Thür und Thor geöffnet wird, beschränkt. Aber es muß nothwendig hierbey noch erwogen werden, daß Moralität unmöglich anders als durch Belehrung und Ueberzeugung hervorgebracht werden kann, daß es völlig unthunlich ist, durch Gesetze und durch Gewalt zu bewirken, daß die bloße Idee der Pflicht die einzige Triebfeder der Handlungen der Menschen werde, daß es vor Errichtung eines Staats gewiß keinesweges eine rechtliche, sondern eine blos ethische Pflicht der vorhandenen Menschen war, um zu bewirken, daß durch Belehrung und Ueberzeugung moralische Handlungen der übrigen Menschen hervorgebracht werden möchten, und daß also dem erwählten Oberhaupte weder eine rechtliche Pflicht, noch eine rechtliche Befugniß eigentlich übertragen werden konnte: die Summe der moralischen Handlungen im Staate zu vergrößern und zu verbreiten, weil weder jene Pflicht noch jenes Recht auf der vorhandenen Menschenmasse ruhete. Wurde aber dem Staatsoberhaupte bey Errichtung des Staats weder die Pflicht noch das Recht übertragen, Moralität allgemein und am wenigsten durch Zwang zu verbreiten; so kann unmöglich eben diese Verbreitung der Moralität als ein directer Zweck der Staaten angesehen werden. Folglich bleibt von der vorhin aufgestellten Maxime nichts wie

die Legalität übrig, und folglich dürfte es immer mit Kant als richtig angenommen werden können,

daß nur die größtmöglichste Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien der einzig mögliche Zweck der Staaten sey.

So viel sehe ich indeß ein, könnte und wollte ich annehmen, die vor Errichtung des Staats vorhandene Menschenmasse habe die ihr obliegende blos ethische Pflicht: Moralität durch Belehrung und Unterricht so allgemein als möglich zu machen, ihrem Souverän mit zu seiner Regentenpflicht gemacht; so würde dem Staatsoberhaupte unverkennbar die vollkommne Befugniß zustehen — nicht die Unterthanen zu moralischen Handlungen zu nöthigen, denn wer so etwas behauptet, der widerspricht sich selbst, sondern — Lehr- und Schulanstalten anzulegen, damit durch Belehrung und Unterricht Moralität so viel als immer möglich ist, unter den Unterthanen verbreitet werden möge. Ob es übrigens erlaubt ist, jene Fiction hier anzunehmen, darüber wage ich nicht zu entscheiden. So viel scheint mir indeß klar zu seyn: Widerstreitet wirklich jene Fiction auf keine Art der Vernunft; so läßt sich daraus das Recht des Staats: Schulen anzulegen, die Unterthanen zu nöthigen, ihre Kinder dahin zu schicken, sie deshalb zu besteuern, und überhaupt Maßregeln zu treffen, welche der Immoralität — in so fern sich diese durch äußere, wenn gleich dem Rechte nicht zuwider laufende, Handlungen an den Tag legt — so viel als thunlich entgegen wirken, und es befördern können, daß selbst blos ethische Pflichten allgemeiner ausgeübt werden, am leichtesten herleiten und deduciren.

Bis dahin habe ich wenigstens keinen Grund gefunden, warum es nachtheilige Wirkungen haben könne, wenn man

annimmt, das eben erwähnte Recht sey den Staatsoberhäuptern anvertrauet. Denn wenn es gleich — wie Hr. Hofrath Lüder zeigt — nicht über allen Zweifel erhaben ist: ob's nicht besser sey, wenn Lehranstalten den Staatsoberhäuptern nicht anvertrauet wären; so glaube ich, lehrt doch die Geschichte wenigstens so viel, daß durch diese von den Staatsoberhäuptern angeordneten Lehranstalten eine so große Masse von Wohlthaten über das ganze menschliche Geschlecht verbreitet ist, daß es stets sehr problematisch bleiben dürfte, welcher von den beyden Wegen, der bisher beobachtete, oder aber der von dem Hrn. Hofrath Lüder vorgeschlagene, von besseren oder üblern Folgen für die Menschheit seyn werde. Auch so viel dürfte unverkennbar seyn, daß jene Fiction dem obigen von mir nach Kant angenommenen Zwecke der Staaten nicht blos nicht widerstreite, sondern auch zur Erreichung desselben kräftig mitwirke. Denn jemehr die Summe der wahrhaft moralischen Handlungen im Staate vermehrt wird, um desto größer ist auch gewiß die Summe der blos rechtlichen. Es kann daher um so weniger etwas dabey zu erinnern seyn, die obige Fiction anzunehmen. Ja es läßt sich nicht ohne Schein behaupten: daß, weil die größtmöglichste Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien Zweck der Staaten sey, und weil dann, wenn das Staatsoberhaupt alle zweckmäßigen Mittel anwendet, um Moralität unter den Menschen zu verbreiten, dadurch jener Staatszweck zwar nicht direct aber doch indirect werde befördert werden, aus jenem Zweck das Recht der Staaten, Lehranstalten anzulegen und überhaupt der Immoralität der Menschen entgegen zu arbeiten, hergeleitet werden könne.

Das Resultat von dem bisher Gesagten bestehet darin, 1) daß der Zweck der Staaten in der größtmöglichsten Ueber-

einstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien bestehe; 2) daß, wer dafür hält, dieser Zweck sey noch nicht umfassend genug, allenfalls den hinzusetzen könne: Immoralität unter den Menschen so selten als möglich zu machen, ohngeachtet dasjenige Staatsoberhaupt, welches sich den ersten Zweck recht unverrückt vorsetzt, schon von selbst den letztern zu erreichen sich bestreben wird, um jenen Hauptzweck in einer desto größeren Vollkommenheit zu erreichen. Daß aber 3) unter keiner Bedingung allgemeine Glückseligkeit als ein Zweck der Staaten aufgestellt werden dürfe. Selbst der Hr. Graf von Soden, dessen Scharfsinne es an mehreren Stellen seiner National-Oeconomie nicht entgangen ist, daß Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit unmöglich Zweck der Staaten seyn könne; redet demselben dennoch an einer Stelle das Wort, indem er sagt:

„Die Staatswirthschaft, als mit Zwangs-Recht verbundene Pflicht, ist eine Staats-Gewalt, und in diesem Sinne kann man das rechtliche Daseyn einer beglückenden Gewalt keinesweges bestreiten."

Wie es mir scheint, so folgt aus den von dem Verfasser aufgestellten Grundsätzen weiter nichts, als daß dem Staate die Pflicht obliege, und folglich auch das vollkommne Zwangsrecht zustehen müsse: eine jede Veranstaltung im Staate zu treffen, damit jeder Unterthan den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande durch seine Thätigkeit zu erreichen im Stande sey. Soll dieses nun eine beglückende Gewalt genannt werden, und will man solche nicht weiter ausdehnen, dann finde ich, wie schon oben gesagt ist, nichts weiter dabey zu erinnern, weil ich über Worte nicht streiten mag. Allein bemerken muß ich doch, a) daß sich ein Staat recht gut denken

läßt, worin das Staatsoberhaupt jene seine Pflicht auf das vollkommenste erfüllt, ja, worin die Nation den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstande erreicht hätte, worin aber dennoch keine allgemeine Glückseligkeit anzutreffen wäre, und bey weitem der größere Theil von Individuen in einem hohen Grade unglücklich lebte. Denn ohngeachtet physischer Wohlstand unverkennbar ein äußerst schätzbares Mittel ist, um glücklich leben zu können: so ist und bleibt es doch nur ein Mittel, das für sich allein den Zweck, nämlich Glückseligkeit, nie zu Wege bringt. Wahre Weisheit muß nothwendig hinzukommen, wenn jenes Mittel tauglich seyn soll, um diesen Zweck zu erreichen. Sonst wird es — wie die tägliche Erfahrung zur Genüge lehrt — nur ein zweyschneidiges Schwerdt in den Händen eines Wahnsinnigen. Welch eine übergroße Anzahl von Menschen wurde und wird täglich blos um deswillen höchst unglücklich, weil sie sich im Besitze großer Glücksgüter befand und befindet! Wer also physischen Wohlstand synonim mit Glückseligkeit hält, der vermischt Mittel und Zweck, und thut gewiß nicht wohl, wenn er diese ganz verschiedene Begriffe mit ein und demselben Ausdrucke bezeichnet.

Eben so wenig und noch weniger dürften — wie es von dem Verfasser §. 7. geschiehet — Beglückung und Vervollkommnung hier als synonim behandelt werden. Es leuchtet von selbst ein, daß derjenige Mensch, welcher wahrhaft an seiner Vervollkommnung arbeitet, eigentlich damit anfangen muß, wo nicht auf alle Beglückung zu verzichten, doch gewiß nie eine Handlung zu unternehmen oder zu unterlassen, um sich dadurch zu beglücken, sondern blos um das zu thun, was die Pflicht gebietet. Fühlt er sich hierdurch glücklich: so ist das eine gesegnete Folge seines Ringens

nach Vollkommenheit. Aber wird selbst diese — wenn ich mich so ausdrücken darf — edlere Art von Beglückung das Ziel, wornach er strebt, erfüllt er das, was Pflicht gebietet, nicht blos weil sie es gebietet, sondern weil ihm die Pflichterfüllung Beglückung gewährt: so verlieren alle seine Handlungen den ethischen Werth, und das Ziel, wornach er strebt, nämlich Vervollkommnung, kann auf diesem Wege nie erreicht werden. Also Beglückung und Vervollkommnung können und dürfen in Rücksicht einzelner Menschen nie als synonim behandelt werden, und eben so wenig in Rücksicht des Zwecks der Staaten. Denn dasjenige Staatsoberhaupt, welches sich zum Zweck setzte: alle seine Unterthanen zu dem höchstmöglichsten Grad von Vervollkommnung gelangen zu lassen, das würde zwar dasjenige, was ich mir als Zweck der Staaten denke, sehr wohl erreichen können, aber es würde, wie es mir scheint, der Beglückung der Unterthanen eben so täglich entgegen arbeiten müssen, wie dieses dasjenige Individuum thun muß, welches wirklich bemühet ist, um sich selbst zu vervollkommnen; aber wenigstens dürfte Beglückung dann nie das Ziel seyn, wornach das Staatsoberhaupt strebte, weil eben dadurch dasjenige der Vervollkommnung zernichtet werden müßte. Könnte und wollte man aber auch

b) Vervollkommnung, physischen Wohlstand und Glückseligkeit der Unterthanen in dieser Rücksicht als synonim betrachten, dann möchte ich doch, um das Wohl der Menschheit willen, weit eher rathen, zu behaupten: der Zweck der Staaten sey Beförderung des physischen Wohlstandes, oder auch Vervollkommnung der Unterthanen, als Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit. Denn bey jenen Ausdrücken kann sich doch Jeder etwas Bestimmtes denken, sie sind unverkennbar keinen groben Mißdeutungen unterworfen, und

sie bleiben, sobald man sie auf noch so viele Individua anwendet, immer ein und dieselben. Der Letztere hingegen ist und bleibt höchst schwankend, und bestimmt sich nach den Neigungen, Charakter und Temperament eines jeden Individui ganz verschieden, so daß er auch nicht einmal bey zweyen Individuis ein und derselbe Begriff bleiben kann. Sitzen edle Menschen am Ruder der Staaten, dann wird freilich, wenn sie auch Glückseligkeit als Zweck der Staaten betrachten, und wenn sie ihn auch unablässig zu erreichen bemühet sind, dennoch alles im Staate wohl stehen. Aber dem Despotismus wird jener Zweck stets eine Brustwehr bleiben, hinter welcher er auch die grausamsten Handlungen und Maßregeln auszuüben und auf die glänzendste Art zu vertheidigen vermag. Diesem aber aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, das gebietet die Vernunft.

Der Hr. Graf von Soden fährt in jener Stelle so fort:

„Sie (so weit ich's verstehe, die beglückende Gewalt) liegt als Pflicht des staatsbürgerlichen Menschen in seinem Willen, den er durch seinen gesetzgebenden Repräsentanten erklärt, und durch seine vollziehenden in Ausübung bringen läßt. So wie dieser „Wille, als Wille zum geselligen Verein, alle Rücksichten auf das Selbst des Einzelnen ausschließt; so muß „er sie auch als weltbürgerlichen Willen ausschließen."

Ich bemerke deshalb Folgendes:

a) Jeder einzelne staatsbürgerliche Mensch hat allerdings den Willen, sich zu beglücken. Es soll und muß ferner der Wille aller Menschen durch das Pflichtgeboth bestimmt werden. Aber ich kann mir keinen deutlichen Begriff davon machen, was damit gesagt seyn soll, wenn es hier

heißt: die beglückende Gewalt läge als Pflicht in dem Willen des Staatsbürgers. Es scheint mir ferner diese Stelle unvermerkt auf die Idee zu leiten, als wenn die Staatsbürger allen ihren Willen, oder bestimmter, alle ihre Wünsche — folglich auch den sich zu beglücken — ihrem Repräsentanten, dem Staatsoberhaupte, übertragen hätten. Das dürfte aber nicht richtig seyn, den Gebothen der Vernunft widerstreiten, und zu verderblichen Folgerungen führen. Nein, es kann und darf nur angenommen werden: daß die Menschen ihrem Staatsoberhaupte denjenigen Willen übertragen haben, von welchem ein cathegorischer Imperativ unbedingt geboth, daß sie ihn haben mußten, um ein rechtliches Zusammenleben möglich zu machen. Da aber die praktische Vernunft gewiß durch keinen cathegorischen Imperativ befiehlt: Du sollst glücklich leben, oder du sollst deiner Glückseligkeit nachstreben, sondern du sollst unbedingt das thun, was dir die Pflicht gebietet, du magst übrigens so unglücklich werden, wie du willst; so muß es auch einleuchten, wie unrichtig es ist, wenn in jener Stelle behauptet wird: der Staatsbürger habe durch seinen Willen dem Staatsoberhaupte die beglückende Gewalt anvertrauet.

b) Zeigt zwar der würdige Herr Verfasser in der letzten Periode jener Stelle deutlich genug, daß seine Idee keinesweges dahin gerichtet sey, als wenn jeder Staatsbürger seine individuellen Grillen und Träume von Glückseligkeit als Wünsche dem Staatsoberhaupte übertragen könne, indem er ausdrücklich sagt: der Wille des Staatsbürgers, daß das Staatsoberhaupt die beglückende Gewalt ausüben solle, schlösse alle Rücksichten auf das Selbst des Einzelnen aus. Allein gestehen muß ich: daß, wenn ich mir ein-

mal eine Nation vorstelle, welche ihrem Oberhaupte das Recht, allgemeine Glückseligkeit über sie zu verbreiten, ausdrücklich übertrüge, und wobey jedes einzelne Individuum zugleich erklärte: das Staatsoberhaupt solle bey jener Verbreitung der allgemeinen Glückseligkeit gar keine Rücksicht auf irgend ein Individuum nehmen — ich dann keinen Begriff davon habe, wie es dem Staatsoberhaupte nur möglich seyn werde, den erhaltenen Auftrag zur Vollziehung zu bringen. Denn wenn es sich auch behaupten ließe, daß durch Beförderung der Moralität und Legalität, wo nicht in diesem, doch gewiß in jenem Leben, eine größere Masse von Glückseligkeit unter den Menschen verbreitet werden würde; so scheint es mir doch immer sich selbst zu widersprechen: wenn man behaupten wollte, über eine Masse von vielen Individuen, welche sämmtlich die stärkste Tendenz haben, in unmoralischen und illegalen Handlungen ihr Glück zu suchen, werde auf dieser Welt (von einer zukünftigen kann hier offenbar nicht die Rede seyn) allgemeine Glückseligkeit verbreitet, und dennoch könne jener unmoralischen und illegalen Tendenz der Individuen nicht allein nicht gehuldigt, sondern ihr gradezu entgegen gearbeitet werden. Es bleibt hier also, wie schon bemerkt ist, nichts anders wie die Alternative übrig. Entweder muß das Staatsoberhaupt allen Lastern und allen illegalen Handlungen systematisch Thür und Thor öffnen, und eben dadurch Glückseligkeit so allgemein wie möglich verbreiten, oder der Immoralität und Illegalität muß aus allen Kräften entgegen gearbeitet, und eben dadurch die Summe dessen, was jedes Individuum für Glück hält, vermindert werden. Wer jenen Zustand der Dinge für einen Staat hält, und wer in diesem Falle behauptet, Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit sey Zweck der Staaten, der trägt etwas vor,

welches wenigstens in den Gang meiner Ideen nicht passen will.

Die möglichst genaue Bestimmung und Begrenzung sowohl der Pflichten als der Rechte der Staatsoberhäupter — deren Macht ohnedem genug Willkührliches in ihre Verfahrungsart stets hineingewebt hat, und in Zukunft immerfort hinein weben wird — ist von einem so hohen außerordentlichen Interesse für die Menschheit, daß selbst ein fehlgeschlagenes Bestreben, zur Festsetzung jener Grenzen einen Beytrag zu liefern, Nachsicht hofft. Es würde nur Arroganz seyn, wenn ich mir einbildete, diese Grenzen genau bezeichnet zu haben. Es würde noch ungleich thörichter seyn, wähnen zu wollen, auch nur das mindermächtigste Staatsoberhaupt werde nun seine Handlungen in jene Grenzen einschließen. Aber wenn irgend ein Princip dazu tauglich ist, die Pflichten und Rechte der Staatsoberhäupter ohne alle Grenzen zu lassen und unbedingt alle ihre Handlungen mit einem Schleyer von Rechtlichkeit zu umhüllen; so ist es zuverlässig der schwankende, relative und durchaus empirische Begriff von allgemeiner Glückseligkeit. Der Ausbruch des Despotismus eines Staatsoberhaupts müßte wahrlich äußerst empörend seyn, wenn es — so lange man allgemeine Glückseligkeit als Zweck der Staaten annimmt und daraus die Rechte der Staatsoberhäupter verkehrt genug herleitet — unmöglich fallen sollte, ihn auf die consequenteste Art zu vertheidigen. Jeder, welcher dieses wahre Palladium der Willkühr und des Despotismus bekämpft, muß sich daher der Wahrheit nähern, wenn er sie gleich noch lange nicht vollständig erreichte. Denn hier dürften nur zwey Fälle eintreten. Entweder die Rechte der Staatsoberhäupter sollen und müssen durchaus ohne alle Grenzen bleiben, dann ist

Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit die allervortrefflichste Maxime, welche nur immer als Zweck der Staaten aufgestellt werden kann. Dann ist aber auch der Willkühr und dem Despotismus Thür und Thor geöffnet. Oder die Rechte der Staatsoberhäupter sollen und müssen in bestimmte Grenzen, gleichgültig welche, eingeschlossen seyn, dann ist es vor allem Andern erforderlich, jenen Grundsatz als Zweck der Staaten zu entfernen, weil dabey die Staatsgewalt nie Grenzen erhalten kann. Jeder Grundsatz, welcher dahin führt, die oberste Staatsgewalt in irgend eine Grenze zu schließen, der kann mangelhaft, unvollständig, ja unrichtig seyn, aber er nähert sich gewiß der Wahrheit, weil ein rechtlicher Staat, und ein darin befindliches Staatsoberhaupt, dem nicht einmal die Vernunft Grenzen seiner Rechte zu setzen vermöchte, stets ein Widerspruch bleiben dürfte. Nach einem solchen Zustande zu streben, in welchem es möglich ist, mit Gewißheit zu behaupten, so weit, aber auch nicht weiter gehen die Rechte der Staatsoberhäupter, welche ihnen die Vernunft zubilligt, das gebietet Pflicht, unbekümmert darum: ob es nun auch je ein Staatsoberhaupt geben kann und geben wird, welches jene Gebothe der Vernunft und nur diese zur Ausübung bringen wird. Denn ist in dieser Rücksicht nur erst die Wahrheit und zwar vollständig gefunden, stehen unumstößliche Grundsätze dieser über alles wichtigen Materie da, dann werden vielleicht noch Jahrhunderte verfließen, ehe sie eine andere Wirkung hervorbringen, als daß sie allmählig immer mehr Beyfall finden. Zuletzt kann aber die Wahrheit der Willkühr trotzen und ihres Sieges gewiß seyn. Auch eine unbegrenzte Macht muß doch am Ende ihre Kniee für sie beugen, sie muß ihr huldigen, und ist mit allen ihren despotischen Umgebungen viel zu ohnmächtig, um ihr auf die Dauer

entgegen streben zu können. Dies ist der einzige aber auch hinreichende Trostgrund, welchen derjenige, welcher sich mit Nachdenken über Materien von der vorliegenden Art beschäftigt, dann aufzufassen vermag, wenn er um sich her in die Welt blickt. Liegt in den Resultaten seines Nachdenkens nur Irrthum, dann verdienen sie nur Vergessenheit, welche ihnen früh genug zu Theil werden wird. Ist aber ein Funken von Wahrheit dazwischen gemischt, ja geben sie nur Veranlassung, daß dadurch in bessern Köpfen Wahrheit geweckt und gefunden wird, dann ist dieses dem Wohldenkenden schon eine hinreichende Beruhigung und eine süße Belohnung.

Bezeichnet auch das vorhin Vorgetragene die Grenzen der Rechte der Staatsoberhäupter noch bey weitem nicht vollständig und genau genug; so läßt es sie doch nicht ohne alle Grenzen, wie das betrübte Glückseligkeits-Princip. Was dieses für Unheil über die Welt verbreitet hat, und täglich noch verbreitet, welche Mißgriffe dadurch entstanden und wie man unter Anleitung desselben ewig hin und her schwankte und noch schwankt — wie Despotismus ewig schwanken muß — das lehrt die Geschichte und die tägliche Erfahrung. Ich dächte daher, es sey Pflicht, den Großen der Erde nicht ferner vorzusagen, sie wären dazu vorhanden, um wie Götter, Menschen zu beglücken. Ich dächte es sey Zeit, es ihren Einsichten anschaulich zu machen, daß dieser Zweck nicht nur außerhalb den Grenzen ihrer Pflichten, sondern auch selbst jenseit der Grenzen ihrer Macht liege, und daß folglich keine ihrer Handlungen durch diesen Zweck gerechtfertigt werden könne. Es scheint mir nothwendig zu seyn, einen andern Maßstab auszuforschen, an welchem mit mehrerer Sicherheit die Handlungen der Großen gemessen werden können. Sollte

es nun auch je dahin kommen, daß die Häupter der Erde um die Glückseligkeit ihrer Unterthanen völlig unbekümmert wären; so dürfte dabey die menschliche Gesellschaft nichts verlieren, denn wenn in einem Staate die größtmöglichste Uebereinstimmung mit Rechtsgrundsätzen Statt hätte; so wird allem Ansehn nach allgemeine und individuelle Glückseligkeit der Menschen — in so fern sie überhaupt hier auf Erden Statt haben kann — schon hinterdrein ganz von selbst nachfolgen, und in einem größern Maaße nachfolgen, als wenn die Staatsoberhäupter sich bemühen, sie durch directe Mittel herbeyzuführen, wodurch immer nur wenigen Individuen genutzt und Tausenden unendlich geschadet wird.

Mehrere höchst achtungswürdige Philosophen geriethen, in ihrem edlen Bestreben, wo möglich zu bewirken, daß das Recht im Staate herrsche, auf die Idee, diesen Zweck nicht blos dadurch, daß sie ihn als ein Gebot der praktischen Vernunft aufstellten, sondern auch noch durch besondere Staatsformen sichern zu wollen. So wie sie blos aus der Vernunft erwiesen hatten, daß in jedem Staate das Recht herrschen solle; so glaubten sie auch blos aus der Vernunft Regeln abstrahiren und vorschreiben zu können: wie jeder Staat im Innern nothwendig geformt seyn müsse, wenn darin nur das Recht die Herrschaft führen sollte. Kurz, sie wollten das Recht durch die Staatsform sichern. Da mehrere Philosophen, deren Verdienst weder mein Beyfall zu erhöhen noch mein Tadel zu verringern vermag, von dieser Idee belebt waren; so ist's allerdings vermessen, wenn ich hier den Gedanken an den Tag zu legen wage, daß es mir scheine: es liege gänzlich außerhalb den Grenzen der rein abstrahirenden Vernunft, irgend eine Staatsform aufzufinden, von der es sich behaupten ließe: blos die Vernunft

gebiete, daß sie als ideales Muster für alle Staa
und ihr müßten sich diese, wenn sie jener Gehör ge
ten, nothwendig nähern. Es scheint mir vielm
wenn auch ein Volk von dem ernsten Vorsatze bes
einen durchaus rechtlichen Staat zu errichten, e
bey der Frage: wie fangen wir es an, welche Einr
treffen, welche Staatsform wählen wir, damit in
kunft das Recht unter uns herrsche? keinesweges d
hirende Vernunft, sondern blos die Klugheit und d
rung um Rath fragen, das heißt, so genau als mö
tersuchen müsse: auf welcher Stufe von Cultur di
stehe? Wie groß die Zahl derselben, wie ihr Char
schaffen sey u. s. f. Kurz ich halte dafür, diejenig
schen, welche einem Staate die innere Einrichtung
Zwecke, daß das Recht so viel wie möglich darin herr
ben wollen, brauchen keine spekulative Philosophen
Aber sie müssen sehr kluge, sehr große Menschen-,
Völker- und Geschichtskenner seyn.

Gern gestehe ich, daß ich dasjenige, was ich
haupte, mehr dunkel fühle, als daß ich's zu erweise
wenigstens schulgerecht zu erweisen vermöchte. Allei
leicht in einer nicht ganz geringen Zahl von Köpfen,
es mir scheint, eben so irrige, als für die Mensch
nachtheilige Idee herrscht: es könne nichts nützen, d
zuwirken, damit das Recht herrsche, so lange die I
Vernunft-Staats-Formen nicht realisirt wären;
ich's aus dieser Ursache nicht nur, das schon Gesagte
auch das Folgende blos als Ideen dahin zu legen, d
sere Köpfe Gelegenheit haben, solches zu prüfen, zu
gen, oder zu berichtigen.

Ueber den Zweck: daß nämlich das Recht

Staate möglichst herrschen solle und müsse, darüber sind meines Wissens wo nicht alle, doch gewiß die scharfsinnigsten Philosophen einig, sie mögen übrigens dafür halten, daß die Monocratie, oder die Democrati, oder die Aristocrati der einzig rechtliche Staat sey. Sie mögen wie Kant wollen, daß in dem Vernunft-Staate die gesetzgebende, ausübende und richtende Gewalt getrennt werden müsse, oder daß, wie Fichte, ein Ephorat zu dem durchaus rechtlichen Staate erforderlich sey, oder sie mögen sonst noch andere Staatsformen ersinnen. Meine Absicht gehet hier nicht dahin, irgend eine jener Staatsformen tadeln zu wollen. Allein so viel dürfte doch klar seyn, wenn anders der vorhin erwähnte Zweck dasjenige ist, wornach alle streben, und den alle jene Ideale von Staatsformen erreichen sollen; so muß der spekulative Philosoph den blos klugen Mann, den Menschenkenner, den Kenner der gegebenen Nation und der Geschichte, kurz den Empiriker wenigstens anhören, wenn dieser ihm Gründe vorträgt, oder wohl gar durch Beyspiele aus der schon gemachten Erfahrung erweist, daß, im Fall die als Ideal aufgestellte Staatsform — sey sie übrigens welche sie wolle — auf diese oder jene gegebene Nation angewandt und bey ihr eingeführt werden würde, das Recht entweder gar nicht, oder doch in einem mindern Grade herrschen würde, als wenn eine von jenem Ideale gänzlich abweichende Staatsform dort eingeführt werden sollte. Denn wollte der Philosoph dasjenige, was ihm der Empiriker vorzutragen bereit wäre, nicht einmal vernehmen, und solches vielleicht mit der verachtenden Miene abweisen, weil alle jene aus Menschen- und Völkerkenntniß, aus Erfahrung etc. hergenommene Gründe sein aufgestelltes Ideal gar nicht treffen könnten, indem sich die Menschen darnach, keinesweges aber sein Ideal nach den Men-

schen richten müsse; so muß doch erwogen werden, daß der Staat überhaupt, das heißt der Zustand des Herrschens des Rechts, selbst nach den Grundsätzen aller Philosophen, nicht etwa blos Ideal bleiben, sondern unter Menschen, und zwar unter sehr menschlichen Menschen angewandt werden soll. Sobald nun der Empiriker sich anheischig machte, blos aus empirischen Gründen erweisen zu wollen: daß das aufgestellte Ideal von Staatsform nur bey einer einzigen Nation — sie sey groß oder klein, sie befinde sich wo man will — nichts tauge, indem dabey das Recht gar nicht oder nicht in dem Maaße herrschen könne, als wenn eine andere Staatsform eingeführt werden würde; so dürften nur zwey Fälle eintreten. Der Philosoph muß entweder

a) den von ihm selbst demonstrirten Zweck der Staaten seinem Ideale von Staatsform aufopfern und behaupten: ob das Recht im Staate herrschen werde, das kümmert mich nicht, die Vernunft gebietet unbedingt, daß das aufgestellte Ideal von Staatsform befolgt werden solle, es mögen übrigens Folgen daraus entstehen, welche da wollen. In diesem Falle scheint es mir zwar, müsse der Empiriker nothwendig schweigen, und wenn er auch noch so erhebliche Gründe vorzutragen haben sollte. In diesem Falle bleibt aber die Herrschaft des Rechts gar nicht mehr Zweck, sondern dieser bestehet alsdann in der als ein Ideal aufgestellten Staatsform, unter welche sich vorgeblich alles beugen soll. Ich kann es mir nicht vorstellen, daß sich so etwas mit Grunde behaupten lasse, denn in diesem Falle würde alles in Verwirrung gerathen. Die als das höchste Gut der Menschen aufgestellte Freiheit würde jener Staatsform aufgeopfert, und die praktische Vernunft würde sich selbst widersprechen. Sie würde nämlich bald gebierthen: die Freiheit des Menschen solle und müsse

in dem höchst möglichen Grade erhalten und das Recht herrschend gemacht werden, es möge kosten was es wolle. Bald aber auch, die ideale Staatsform müsse zur Wirklichkeit gebracht werden, und wenn auch Freiheit und Recht dadurch zertrümmert werden würde. Solche Widersprüche können aber unmöglich in den Geboten der Vernunft liegen. Oder aber

b) der Philosoph, welcher sein vermeintes Vernunftideal von Staatsform dahin stellt, und der dabei dem Zwecke, Freiheit und Recht der Menschheit möglichst zu sichern, unbedingt alles unterordnet, der muß sich entschließen und herablassen, die Gründe des Empirikers, der ihm blos aus Erfahrung erweisen will — ich sage gar nicht erwiesen hat — daß bey der als Ideal aufgestellten Staatsform das Recht in allen, oder in verschiedenen, oder auch nur in einem gegebenen Staate, gar nicht oder nicht so vollständig als möglich ist, herrschen werde oder geherrscht hat, anzuhören und zu vernehmen. Fühlt er es, daß dieses seine Schuldigkeit ist, wenn er anders den von ihm selbst anerkannten Zweck der Staaten seiner Staatsform nicht aufopfern will; so dächte ich müßte er nothwendig allmählig gewahr werden, daß er sich, indem er ein vermeintes Ideal von Vernunft-Staatsform aufzustellen bemühet war, auf ein Feld wagte, welches der Speculation gar nicht, sondern einzig der Klugheit, der Beobachtung der Menschen- und Völkerkenntniß u. s. w. angehört. Denn Gebote der praktischen Vernunft, die können schlechthin unter keiner Bedingung durch empirische Gründe widerlegt werden, und derjenige, welcher sie wirklich durch Abstraction fand, der ist unter keiner Bedingung schuldig, die Einwürfe, welche blos Empiri dagegen vorträgt, auch nur anzuhören, geschweige denn zu widerlegen. Wenn der Em-

piriker zum Philosophen sagte, ich will dir aus den Grundsätzen der Klugheit, der Menschenkenntniß und der Geschichte erweisen, daß keine Verträge erfüllt werden dürfen; so kann sich dieser mit Grunde umdrehen und jenen blos verlachen. Da ich aber gezeigt zu haben vermeine, daß Jeder, welcher ein Ideal von Staatsform als ein solches, welches blos die praktische Vernunft vorgeblich geböte, dahin stelle — es sey übrigens beschaffen wie es wolle — nothwendig, wenn er den von ihm selbst aufgestellten Zweck, nicht aufopfern will, alle Einwürfe, welche Klugheit, Erfahrung, Menschenkenntniß u. s. w. dagegen vielleicht machen könnten, anhören müsse; so glaube ich's auch wenigstens scheinbar gemacht zu haben, daß das Aufstellen von idealischen Staatsformen gar nichts ist, was der Speculation angehört, sondern daß hier Klugheit, Weisheit, Menschen- und Völker- und Länderkenntniß alles einrichten und alles — versteht sich mit steter Rücksicht auf das Gebot der praktischen Vernunft, daß das Recht so viel als immer möglich ist im Staate herrschen solle — entscheiden müsse.

Man beleuchte einmal die von den größten Philosophen, von Rousseau, Kant und Fichten als Ideal aufgestellte Staatsformen. **Betrachtet man sie — wie nothwendig geschehen muß — blos als M i t t e l, damit das Recht herrschen und die Freiheit der Menschen möglichst gesichert werden solle, dann ist's zwar hier der Ort nicht, sie zu tadeln, sie mögen immerhin hie und da als taugliche Mittel zu diesem Zwecke dienlich seyn können, und also auch, in so fern sie dieses in einem gegebenen Falle bewirken, als Staatsformen, die aus den Geboten der praktischen Vernunft abgeleitet sind, gelten. Allein man streiche einmal den vorerwähnten Zweck weg, man versuche es selbstständig blos durch Abstraction zu beweisen:**

daß z. B. bei dem Volke die gesetzgebende Gewalt ruhen, oder daß die drei Staatsgewalten in jedem Staate getrennt, oder daß darin ein Ephorat eingeführt werden müsse, und es scheint mir unmöglich zu seyn, daß ein solcher Beweis je könne geführt werden. Keine Staatsform kann nach meinen Ideen etwas Absolutes seyn, sondern alle sind nur Mittel, und bedingt durch Freiheit und Recht. Was wollen also alle die von den Philosophen als Ideale aufgestellten Staatsformen der Sache nach sagen? Wie es mir scheint, blos folgendes: „Die Vernunft gebietet unbedingt, daß das Recht „herrschen, daß die Freiheit der Menschen auf die höchstmög„liche Art solle gesichert werden. Weil nun Menschen-, Län„der-, Völker- und Geschlechtskenntniß, weil Klugheit und „Weisheit lehren, daß dann unter jedem Volke jenes Gebot „der Vernunft zur Wirklichkeit kommen werde, wenn z. B. „dem Volke die gesetzgebende Gewalt anvertrauet, wenn die „drei Staatsgewalten getrennt, wenn ein Ephorat eingeführt „werden wird; so gebietet auch die Vernunft, oder, wenn „man lieber will, so gebietet das Rechtsgesetz die Einrichtung „jener Staatsformen.“ Ich weiß es wohl, daß weder Rousseau, noch Kant, noch Fichte dieses irgendwo gesagt haben. Aber es scheint mir, es würde für das Wohl der Menschheit bessere Folgen gehabt haben, wenn sie es gethan hätten, weil es dann weit früher klärer geworden wäre, daß die Funktion der Philosophie, die blos aus den Geboten der praktischen Vernunft etwas erweisen will, in Rücksicht des Staats damit sich schließen müsse, daß sie darthue

a) daß überhaupt das Recht in einem jeden Staate, so viel als immer möglich ist, herrschen solle, und

b) was in einem jeden einzelnen Falle wirklich Rechtens sey.

Es würde sich dann früher ergeben haben, daß es lediglich der Klugheit überlassen bleiben müsse, in einem jeden einzelnen gegebenen Staate die Mittel und Wege aufzufinden, um jene Herrschaft des Rechts zu realisiren. Hieraus dürfte dann die vielleicht manchen auffallende Folge entstehen, daß das Daseyn eines natürlichen Staatsrechts wenigstens in so fern bezweifelt werden müßte, wenn es sich anmaßte, eine Staatsform aufzustellen, welche zum unabänderlichen Muster für alle Staaten dienen könnte, indem unbedingt jede Staatsform, sie mag übrigens beschaffen seyn wie sie will, in einem jeden einzelnen Staate unbedingt rechtlich und der Vernunft vollkommen gemäß seyn dürfte, sobald sich von ihr erweisen läßt, daß vermöge derselben in dem gegebenen Volke die Herrschaft des Rechts und die Freiheit der Staatsbürger in dem höchst möglichen Grade gesichert sey. Kurz, wo Freiheit und Recht thronet, da ist ein Staat, und wenn auch blos Empiri diese Wirkung selbst mit Weglassung eines Staatsoberhaupts hervor zu bringen vermöchte.

Es ist gewiß ein großes Uebel, wenn der handelnde Mensch den Geboten der Vernunft, die ihm der Philosoph erweist, nicht gehorchen will und vielleicht beide verlacht, weil er jene als Hirngespinste betrachtet, und diesen einer unnützen Arbeit beschuldigt, daß er sie zu deduciren bemühet war. Aber es dürfte auch ein Uebel seyn, wenn sich der Philosoph außer seiner Sphäre auf ein Feld wagt, das nur dem klugen Manne, dem Menschen- und Völker- und Geschichtskenner angehört, wenn er auch hier Gesetzgeber seyn, und diesen durch täuschende Worte und Wendungen verleiten will, die Regeln, welche er aus Geschichten, aus Völker- und Menschenkenntnisse richtig abstrahirt hat, gänzlich hintan zu setzen und als Thorheiten zu verachten, blos weil die praktische Ver-

nunft vorgeblich ein anderes gebieten soll. Diejenigen Philosophen, welche sich damit beschäftigten, sogenannte Vernunft-Staatsformen aufzustellen und dabey alle übrigen für Nothstaaten auszugeben, waren nicht immer zugleich auch große Menschen-, Geschichts- und Völkerkenner. Sie hatten noch seltener Hand ans Werk gelegt, wenn es darauf ankam, es ins Werk zu richten: daß in einem gegebenen Staate das Recht möglichst herrschen solle. Es ist daher auch kein Wunder, daß, wenn man die von den Philosophen als Ideale aufgestellten Staatsformen am Maßstabe der Geschichte, der Menschen- und Völkerkenntniß mißt, man dann bald gewahr wird, daß sie bloße Gedankendinger sind, daß ihnen nie Realität gegeben werden kann, und daß, wenn ein Volk je unweise genug seyn sollte, ihnen nach pünktlicher Vorschrift des aufgestellten Ideals Realität zu geben, nicht allein der allgemein anerkannte Zweck, nämlich das Herrschen des Rechts, nicht nur gar nicht erreicht werden könne, sondern die Nation in eine unaufhörliche Anarchie nothwendig verwickelt werden müßte, welches alles schwerlich der Fall seyn könnte, wenn diese Staatsformen solche Ideale wären, von welchen die Vernunft geböte, daß alle Staaten sich bestreben müßten, diese Form allmählig zu erhalten. Es kann möglich seyn, daß ich mir einen unrichtigen Begriff von einem Staatsformideale mache. Aber es ist mir doch sehr wahrscheinlich, daß eine Staatsform, von der blos der einsichtsvolle Mann zu erweisen vermöchte, daß sie nie oder nur äußerst selten das Herrschen des Rechts hervorbringen und befördern werde, unmöglich als ein Ideal und zwar als ein solches Ideal, d e s s e n A n n a h m e d i e V e r n u n f t g e b ö t e, aufgestellt werden könne. Geschiehet dieses aber dennoch; so entstehet hieraus die, wie es mir scheint, sehr übele Folge, daß alle diejenigen,

welche praktisch mittel- oder unmittelbar das Ruder der Staaten führen, und die billig nichts unablässiger wie das Naturrecht studiren sollten, indem es die Gebote enthält, welche bey ihnen täglich zur Frage kommen und die sie unbedingt zu befolgen schuldig sind, allmählig immer mehr Ekel dafür erhalten, und weil sie gewahr werden, daß jene Rechtslehrer ihnen glaubend machen wollten, nicht nur das Herrschen des Rechts hänge blos von oft ganz und gar unausführbaren Staatsformen ab, sondern auch die Vernunft schriebe Gebote vor, deren Schädlichkeit die tägliche Erfahrung lehrt, nunmehro nur mit vergrößerter Verachtung auf alle auch noch so evidente Gebote der Vernunft herabblicken und auf den für die Menschheit so verderblichen Gedanken gerathen, es stehe ihnen frei, diesem nach Willkühr entgegen zu handeln.

Es verlohnt sich gewiß der Mühe, zu untersuchen, woher es rühre, daß mehrere große scharfsinnige Philosophen das, wie es mir scheint, stets unhaltbare Unternehmen wagten, blos aus der Vernunft ein Ideal von Staatsform herleiten und bilden zu wollen? Ich wage es, darüber folgende Vermuthung an den Tag zu legen. Ohngeachtet jene Philosophen erwiesen, daß das Recht in jedem Staate nicht nur unbedingt herrschen müsse, sondern auch, daß alles Recht nur aus der Vernunft hergeleitet und nur darin begründet seyn könne; so ließen sie sich dennoch von dem äußerst täuschenden Satze volenti non fit injuria mehr, wie vielleicht geschehen durfte, hinreißen. Sie sagten: so lange jemand über einen Andern etwas verfügte und insbesondere ihm ein Gesetz vorschriebe, so lange bliebe die Möglichkeit vorhanden, daß er ihm dadurch Unrecht zufüge. Diese Möglichkeit des Unrechts falle aber dann weg, wenn jeder über sich selbst alle Gesetze beschlösse, dem volenti non fit injuria. Aus dieser

Ursache wollten diese Lehrer des Naturrechts, daß wenigstens die gesetzgebende Gewalt, vielleicht auch wohl gar die ausübende und rechtsprechende in letzter Instanz, bald unter dieser, bald unter jener Modification, nur beim Volke ruhen sollte. Gerade hierdurch wurden eben die Philosophen, welche sich so sehr das Ansehen geben, alles blos aus der Vernunft erweisen zu wollen, wie es mir scheint, mehr wie zu sehr Empiriker, und ihre Lehrgebäude lassen es sehr im Dunkeln und äußerst zweifelhaft: ob sie wollen, daß in einem jeden Staate die ewig unveränderlichen blos aus der praktischen Vernunft abstrahirten Rechtsgesetze gelten sollen, oder aber, ob nur dasjenige zum Gesetz erhoben werden müsse, wovon das ganze Volk will, das Gesetz seyn solle.

Daß dieses zwei verschiedene Zwecke sind, wird Jeder, der über die Sache nachdenkt, auf der einen Seite wenigstens dunkel fühlen, indem dasjenige, was auch alle Mitglieder einer Nation wollen, blos weil sie es wollen, unmöglich ein Vernunftgebot seyn kann, und indem die praktische Vernunft nirgend befiehlt, daß unbedingt alles was alle Mitglieder einer Nation wollen, ohne zu untersuchen, wie dieses Wollen beschaffen sey, ins Werk gerichtet werden müsse. Auf einer andern Seite muß ihm aber doch die Sache wieder sehr zweifelhaft werden, weil die Vernunft gleichfalls will, daß die Freiheit der einzelnen Menschen so wenig, wie es nur immer möglich ist, beschränkt werden soll, und weil sie daher jedem Einzelnen gestattet und nothwendig gestatten muß, allen denen Rechten, welche ihm zustehen, freiwillig zu entsagen, dergestalt, daß wenn er das entsagte Recht dennoch noch fordern wollte, er nothwendig mit dem volenti non fit injuria abgewiesen werden müßte. Es dürfte daher auch klar seyn; daß, selbst nach den Imperativen der praktischen Ver-

nunft, der Wille der einzelnen Menschen, blos weil er gewollt wird, ohne weiter auf die Materie desselben zu sehen, allerdings hinreichen könne und müsse, um vermöge desselben, die Rechte derjenigen Einzelnen, die wirklich diesen Willen an den Tag legten, zu bestimmen und zu begrenzen.

Denken wir uns daher in der Idee — denn von einer praktischen Ausführung der Sache kann hier nicht die Rede seyn — einen Staat, worin gar kein anderes Gesetz vorhanden wäre, und gar nichts anderes geschähe, als was wirklich unbedingt alle Staatsmitglieder in irgend einem Momente gewollt und genehmigt hätten; so bliebe es zwar auf der einen Seite noch immer möglich, daß alle diese Gesetze in Thesi den Geboten der Vernunft zuwider liefen — weil unmöglich etwas blos deshalb, weil es alle Mitglieder einer Nation wollen, der Vernunft gemäß seyn kann. — Allein auf der andern Seite dürfte es doch auch in Hypothesi klar werden, daß in jenem in der Idee angenommenen Falle, ein der Vernunft gemäßer Zustand herbeigeführt wäre, weil diese will, daß jeder Einzelner alle seine Rechte blos durch seinen freien Willen soll begrenzen und bestimmen können, und folglich, da alle Einzelne dieses wirklich gethan hätten, die Unmöglichkeit, daß irgend Jemanden unter ihnen Unrecht geschehe, herbeigeführt seyn würde.

Sobald indeß zwischen eine auf diese Art vereinte Menschenmasse irgend ein Dritter treten sollte, welcher verlangte, blos nach Vernunftgesetzen behandelt zu werden, und welcher nicht freiwillig den ihm nach der Vernunft zustehenden Rechten so wie die übrigen entsagen wollte, dem folglich das volenti non fit injuria nicht entgegengesetzt werden könnte; so dürfte es allmählig deutlich werden, daß jene Menschen entweder in gar keinen, oder, wenn das viel-

leicht zu viel gesagt ist, nicht in einem solchen Staate lebten, wie die Imperativen der Vernunft wollen, daß er vorhanden seyn soll. Daß jener Dritter unmöglich in dem hier fingirten Staate aufgenommen werden könnte, muß Jedem einleuchten. Denn ihm könnte, bei den geltenden — nach der obigen Voraussetzung — vernunftwidrigen aber dennoch allgemein genehmigten Gesetzen in einem jeden Momente seines Lebens Unrecht zugefügt werden, weil alle übrigen darnach handeln, und nur ihm allein das volenti non fit injuria nicht entgegen gesetzt werden dürfte. Jeder muß es daher gewahr werden, daß ein solcher Staat, wie der hier angenommen ist, unter keiner andern Bedingung durch neue Staatsmitglieder rekrutirt werden könnte, als wenn diese sämmtlich zuvor die vernunftwidrigen Gesetze des Staats gleichfalls genehmigten, damit auch ihnen, sobald die letztere zur Ausübung gebracht würde, stets das volenti non fit injuria entgegen gesetzt werden dürfte. So wenig nun auch die Vernunft irgend einem Einzelnen es wehrt und wehren kann, denen Rechten, die sie ihm zubilligt, freiwillig zu entsagen, eben so wenig gebietet sie doch auch, daß irgend jemand seinen Rechten entsagen solle. Da ich aber gezeigt zu haben vermeine, daß in einem Staate, worin nur die von allen Staatsmitgliedern, (ohne weitere Untersuchung, ob sie vernunftwidrig oder vernunftmäßig sind) gebilligten Gesetze gelten, unmöglich jemand unter einer andern Bedingung herein treten kann, als wenn er zuvor den ihm von der Vernunft zukommenden Rechten entsagt und sich blindlings dem unterwirft, was alle wollen, da ferner der Staat gar keine Einrichtung ist und seyn darf, welche blos für diejenigen Individuen, die ihn errichteten, gelten, sondern der eine Dauer auf die ganze Zukunft hin haben soll; so

möchte es deutlich werden: daß ein Zustand der Dinge, worin nur solche Gesetze gelten und nur das geschehen soll, was alle, die ihn errichteten, in irgend einem Moment wollten, höchstens für einen Nothstaat unter den ersten Errichtern angesehen, aber keinesweges für einen rechtlichen Staat, so wie ihn die Vernunft will, daß er vorhanden seyn soll, angesehen und betrachtet werden könne, indem diese will, daß unbedingt Jeder unbedingt alle diejenigen Rechte genieße, welche sie ihm zubilligt, das heißt, daß er den höchstmöglichen Grad von Freiheit erhalte. Es dürfte ferner aus dem bisher Gesagten erhellen: daß zwar das volenti non fit injuria, sobald von Individuis die Rede ist, vollkommen angewandt werden und dem Individuo, das etwas gewollt hat, mit Grunde Rechtens stets entgegen gesetzt werden können, daß wenn man aber darnach trachtet, Staaten so bilden zu wollen, damit darin nur die Gesetze herrschen und das geschehen solle, was alle wollen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es vernunftmäßig oder vernunftwidrig ist, man in Wahrheit nach einem Zustande der Dinge ringt, der es unmöglich macht, daß Jeder alle die Rechte, welche ihm zustehen, ausüben könne, folglich seine wahre Freiheit verlieren müsse, der dabey alle Grundsätze von Recht gänzlich zermalmt, weil er den Willen aller an die Stelle der Vernunftgebote setzen und eben dadurch bewirken muß, daß der Zweck der Staaten höchst empirisch werde, und alle seine ethische und rechtliche Tendenz verliere.

Wird nun außer diesem noch erwogen, daß es, sobald von Ausführung und praktischer Anwendung die Rede ist — und der Staat soll doch kein bloßes Gedankending bleiben — wo nicht völlig unmöglich, doch äußerst schwierig seyn würde, einen Staat, worin wirklich in einem auch noch so

kleinen Momente unbedingt alle Staatsmitglieder alle Gesetze freiwillig und ausdrücklich genehmigt hätten, zu realisiren, daß ferner der Staat — sobald er nur von einiger Größe ist — sehr wohl mit einem in der Sonne stehenden Bienenkorbe zu vergleichen ist, dessen Bewohner sich in jedem auch noch so kleinen Zeitraume bald vermindern, bald vermehren, und daß es folglich unter die vollkommen unmöglichen Dinge gezählt werden kann, einen Staat so zu organisiren und zu realisiren, daß man in jedem Momente mit Wahrheit behaupten könnte: alle Mitglieder desselben hätten zu irgend einer Zeit alle darin bestehenden Gesetze genehmigt; so dürfte hieraus selbst das Vergebliche, nach einem solchen Zustande zu streben, klar genug hervorgehen.

Nun nehme man die Systeme mehrerer Philosophen über das Naturrecht zur Hand. Auf der einen Seite wird darin mit großem Scharfsinne gezeigt: daß jeder Staat und dessen Gesetze nothwendig mit den Rechtsprinzipien, welche die Vernunft gebietet, übereinstimmen müsse, und daß dieses der Zweck der Staaten sey. Beleuchtet man aber dagegen die von eben jenen Rechtslehrern als Ideale aufgestellte Staatsformen; so haben sie alle bey weitem mehr die Tendenz es zu bewirken, daß in einem jeden Staate — freilich unter mancherlei Formen und Modificationen — nur das geschehe, was das Volk will, unbekümmert, ob es den Geboten der Vernunft gemäß sey oder nicht. Grade weil aber dieser letzte Zweck, wie es mir scheint, nichts weniger wie aus der praktischen Vernunft abgeleitet, sondern schlechthin empirisch ist, indem er in die Stelle der aus der Vernunft abgeleiteten Grundsätze, den Willen des Volks setzt. Grade weil jene Rechtslehrer durch ihre Staatsformen nur diesen empirischen Zweck erreichen wollten; so mußte jene auch eben

so empirisch werden. Weil indeß durch andere, als durch die von ihnen vorgeschlagene, Staatsformen der letztere sehr mangelhafte Zweck unmöglich erreicht werden konnte; so wurden sie verleitet, ja in die Nothwendigkeit gesetzt, alle übrigen als rechtswidrig zu verdammen, und vermeinten, die von ihnen aufgestellten Staatsformen wären wirklich, weil sie dahin zielten, den letzterwähnten Zweck ins Werk zu richten, solche Muster, von denen die Vernunft gebiete, daß jeder Staat sich ihnen nothwendig nähern müsse.

Hätten indeß jene Rechtslehrer den von ihnen selbst mit so vielem Scharfsinne aufgestellten Lehrsatz, daß der Zweck aller Staaten in der größtmöglichsten Uebereinstimmung der Verfassung mit den blos aus der praktischen Vernunft abgeleiteten Rechtsprincipien, beruhe, unverrückt ins Auge gefaßt; hätten sie erwogen, daß wenn auch in einem Staate — wie sich Kant ausdrückt — „der übereinstimmende und vereinigte „Wille Aller, so fern ein Jeder über Alle, und Alle über einen Jeden eben dasselbe beschließen, mithin der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend wäre," dennoch jenen Geboten der praktischen Vernunft sehr oft, ja vielleicht unter allen Staatsformen am allerleichtesten, gradezu entgegen gehandelt werden könne, indem unter allen Gesetzgebern gewiß keiner in dem Maaße unfähig ist, die Imperativen der praktischen Vernunft aufzufinden, wie eine große Volksmasse. Hätten sie erwogen, daß bey einer durchaus rechtlichen Gesetzgebung, schlechthin nichts darauf ankommen kann, ob Einer, oder Viele, oder alle Nationalmitglieder das Gesetz wollen, sondern einzig, ob es mit den Imperativen der praktischen Vernunft übereinstimmt, ja daß es sehr wohl möglich ist, daß ein Gesetzgeber, welcher unbedingt den Geboten der Vernunft Gehör geben will,

nach diesen positive Gesetze, von welchen er mit Gewißheit weiß, daß sie kein einziges Nationalmitglied will, zu ertheilen, und zur Execution zu bringen unbedingt schuldig ist; hätten sie es erwogen, daß wahre rechtliche Freiheit der Staatsbürger nur in dem Staate herrschen könne, wo nie eine andere Macht als die des Gesetzes gilt, und wo nie das Gesetz eine andere Sprache als die der Vernunft führt, daß im Gegentheil diejenige (man nenne sie wie man will) Freiheit, vermöge deren der Staatsbürger nur denen Gesetzen gehorcht, zu welchen er seine Zustimmung gab, nichts wie eine Afterfreiheit ist, die höchstens als ein Mittel — und wie ich glaube höchst trügliches — um jene zu erringen seyn kann, folglich Derjenige, welcher es als ein Vernunftgebot aufstellt, daß die gesetzgebende Gewalt nur beym Volke ruhen müsse, Mittel und Zweck, Form, Materie und innere Güte des Gesetzes durchaus verwechselt, und die Begriffe darüber verwirrt; hätten sie es endlich erwogen, daß wenn das hier Gesagte unrichtig seyn sollte, das ganze Naturrecht so gut als vertilgt, und alles Nachdenken, aus der bloßen Vernunft Rechtsgesetze zu abstrahiren, nur Thorheit seyn dürfte, indem dann alle allgemein gültige Grundsätze über Recht nothwendig verschwinden müssen, der Rechtslehrer erst in Rücksicht dessen, was Rechtens sey, die Nationen zu befragen in die Nothwendigkeit gesetzt wäre, und in einem jeden einzelnen Staate nur dasjenige nicht blos gesetzlich, sondern auch rechtens seyn könnte und dürfte, was die Nation will, aber keineswegs was die praktische Vernunft gebietet; so würden jene großen Männer bald gewahr geworden seyn, daß das täuschende volenti non fit injuria — wovon hier das ganze Unglück herzurühren scheint — bey der vorliegenden Materie unmöglich angewandt werden darf, indem,

wenn es anders feststehet, daß in einem jeden Staate die Gebote der Vernunft in Rücksicht des Rechts geltend gemacht werden sollen, nichts darauf ankommen kann, was die Nation will, das gesetzlich seyn soll. Sie würden ferner entdeckt haben, daß diese Gesetze nothwendig auf einen festern Boden gebauet und aus einer reinern Quelle, wie blos aus dem Willen des Volks, hergeleitet werden müssen. Sie würden gewiß wenigern Werth auf große Volksversammlungen gelegt; sie würden schwerlich behauptet haben, daß die gesetzgebende oder oberste Staatsgewalt nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen könne, weil selbst in diesem vereinigten Willen des Volks — wenn er auch in irgend einem Staate wirklich gefunden werden könnte — die Gebote der praktischen Vernunft weit weniger wie in den Gesetzen der Monokraten und Aristokraten anzutreffen seyn dürfte. Freilich wenn Kant an einem andern Orte sagt: „Es ist Pflicht „der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch „republikanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i., das „Volk nach Principien zu behandeln, die dem Geiste der „Freiheitsgesetze, wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde, gemäß sind, wenn „gleich den Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht „befragt würde," wenn so die Sache modificirt wird, dann kann unmöglich dabey etwas zu erinnern seyn. Allein wie hiermit einige Stellen der Kantischen Rechtslehre in Uebereinstimmung gebracht werden können? wie es möglich sey, darnach die gänzliche Trennung der Staatsgewalten, und die gesetzgebende Gewalt des Volks als ein Gebot der Vernunft aufzustellen? das vermag ich wenigstens nicht zu erklären, da es mir völlig unmöglich zu seyn scheint, daß ein Volk je mit reifer Vernunft handeln könne, und da der

Digitized by Google

richtig urtheilende Monarch weit eher und mit weit mehr Zuverlässigkeit die Freiheitsgesetze, die sich ein Volk, wenn es nach reifer Vernunft handelte, selbst vorschreiben würde, auffinden wird, als wenn er unweise genug das Aufsuchen dieser Freiheitsgesetze dem Volke selbst anvertrauete, sich zu einem bloßen Vollzieher dessen, was das Volk gewollt habe — gleichgültig wie es beschaffen sey — herabwürdigte, und auf diese Art die Theilung der Gewalten möglich machte.

Alle Versuche, Staatsformen blos aus der Vernunft herzuleiten, um sie der Menschheit als Ideale, denen sich Jeder anzunähern verpflichtet wäre, vorzuhalten, die dürften diesemnach stets mißrathen, und nie das leisten, was sie dem Zwecke nach leisten sollen. Ernster Wille, verknüpft mit vielen Kenntnissen und wahrer Weisheit, die können, wenn sie einem einzelnen bestimmten Staate eine Verfassung geben, unstreitig mitwirken, daß vermöge dieser Verfassung das Herrschen des Rechts in dem bestimmten Staate befördert, daß die Freiheit der Staatsbürger darin möglichst gesichert werde. Allein unbedingt jede Staatsform, jede Verfassung als solche, und wenn sie auch noch so viele Spuren der Weisheit trüge, scheint mir immer, wenn anders die Nation nicht schon grau darunter wurde, eine schwache Brustwehr gegen Willkühr und Unrecht zu seyn. So viel kann wohl nicht bezweifelt werden, ist eine Staatsform — wie ehemals die Polnische — von der Art, daß alles sehr leicht in eine Anarchie übergehen kann; so ist sie entschieden schlecht und verwerflich. Erwartet man aber blos von dem Organismus einer Staatsform mehr, als daß sie der Anarchie steure und diese so weit als immer möglich entferne; so wird man sich ewig täuschen. Fast möchte ich behaupten: die von un-

sern neuern Lehrern des Naturrechts, namentlich von Kant und Fichte, aufgestellten Staatsformen haben vorzüglich die Tendenz, dafür zu sorgen, daß von Oben herab die Rechte der Staatsbürger nicht gekränkt und verletzt werden sollten. Wer könnte, wer wollte wohl einen solchen Zweck in Thesi tadeln? Aber es kann und darf diesem der erste und Hauptzweck aller Staatsformen — nämlich der Anarchie einen haltbaren Damm entgegen zu setzen — nie aufgeopfert werden. Nun möchte es aber nicht sehr schwer seyn, zu erweisen, daß wenn in einem Staate z. B. die drey Staatsgewalten wirklich völlig und unbedingt getrennt würden — welches mir in der Ausübung gar nicht einmal möglich zu seyn scheint — oder wenn irgend wo eine solche künstlich verwickelte Staatsform, wie sie Fichte vorschreibt, realisirt werden sollte, sehr bald Anarchie nothwendig eintreten müßte. So lange aber diese Hyder nicht gänzlich bekämpft ist; so lange bleibts gewiß eine vergebliche Mühe, an eine vergrößerte Herrschaft des Rechts zu denken.

Die Staatsgewalt sey in einer physischen oder moralischen Person vereint, sie sey unter viele oder wenige Personen auf diese oder jene Art vertheilt. Wir werden, wenn wir nur beobachten wollen, sehr bald gewahr werden, daß, wie mühsam wir auch darnach streben, mit Weisheit hier zu theilen, und künstlich verwickelte Staatsformen zu ersinnen, die Natur dennoch alles auf Einheit zurück führt, und alles weit einfacher zur Wirklichkeit bringt, als es nach unsern Planen seyn sollte. Es ist, wie von Genz sagt, beschlossen von einer Macht, die unserer kurzsichtigen Klugheit und unsers ohnmächtigen Ehrgeitzes zu spotten scheint, beschlossen, daß die Herrschaft über die Welt nur Wenigen gehören soll.

Die Staatsform sey noch so verwickelt, dem Buchstaben nach mögen noch so viele unter noch so verschieden combinirten Formen das Ruder des Staats führen sollen. Die Wahrheit wird immer darin bestehen, daß — wenn anders nicht alles in Anarchie zurückfallen soll — dennoch nur Einer, er heiße übrigens Monarch oder Demagog, dieses Ruder zu führen vermag und wirklich führt. Könnten und wollten wir aber auch hiervon wegsehen; so bleiben Alle, denen eine Staatsgewalt anvertrauet werden kann — es mögen deren Viele oder Wenige seyn — stets Menschen, und zwar solche Menschen, welchen nothwendig eine große Macht anvertrauet werden muß, die ihnen hinreichende Mittel und Wege an die Hand giebt, um ungestraft das Unrecht herrschend machen zu können. Diese Macht kann und darf auch nie unter mehrere so vertheilt werden, daß unter ihnen ein vermeintes Gleichgewicht hervorgebracht werde, weil dann der Zustand der Anarchie — als das größte Uebel, welches der Menschheit begegnen kann — wo nicht sofort vorhanden, doch gewiß jeden Tag mit Grunde zu befürchten stehet. Es muß also der innern unveränderlichen Natur der Sache nach, unbedingt in jedem Staate irgend eine, gleichgültig welche, unwiderstehliche Uebermacht vorhanden seyn, die leider das Vermögen behält, ungestraft unrecht handeln zu können. So lange die Menschen schuldig bleiben, den Geboten der Vernunft zu gehorchen, so lange ist jeder von ihnen schuldig, mitzuwirken, damit ein Zustand der Dinge hervorgebracht werde, wo das Recht so viel als möglich herrsche. Allein so lange Menschen Menschen regieren werden und regieren müssen; so lange werden wir uns auch mit sogenannten Nothstaaten behelfen müssen, und so lange wird es nur eine Thorheit bleiben, Staatsformen idealisiren zu wollen, in welchen

vermöge einer mechanischen Nothwendigkeit das Recht herrsche.

Ist es aber auch von einer Seite höchst traurig, daß ein unerbittliches Schicksal dieses Loos über die Menschheit geworfen zu haben scheint; so dürfte doch auf der andern Seite für die letztere noch ein Mittel vorhanden seyn, zwar keinesweges um sich jener Macht, welche Unrecht thun will, direct zu widersetzen, sondern blos um ihre Kräfte, sich solche Handlungen zu erlauben, zu lähmen, und dagegen immer mehr diejenigen Kräfte zu stählen, welche dahin zwecken, um dem Rechte die Herrschaft zuzusichern. Dies einzige Mittel dürfte blos in der genauesten Festsetzung und der allgemeinsten Verbreitung unumstößlicher Grundsätze über die Rechte und die Pflichten, welche die Vernunft allen Staatsoberhäuptern vorschreibt, beruhen. Dasjenige unter ihnen, welches ein Vergnügen daran findet, nicht nach Vernunft, sondern nach Willkühr zu handeln, das wird zwar Anfangs diese Grundsätze verachten, vielleicht auch verlachen und verspotten. Aber ein solcher Souverain, und wenn auch seine Macht in andern Hinsichten noch so unbegrenzt seyn sollte, muß doch allmählig gewahr werden, daß der letztern wenigstens in so weit von der Natur Grenzen gesteckt sind, daß sie nie dazu tauglich seyn und hinreichen kann, um aus den Köpfen vieler Tausenden, vielleicht vieler Millionen, richtige Grundsätze zu vertilgen. Er wird und muß es zeitig genug gewahr werden, daß er einem Strome, der schon alles außer ihn überschwemmte, ohnmächtig einen unhaltbaren Damm entgegen zu setzen bemühet ist. Er muß es inne werden, daß er mit Knabenarmen in das Räderwerk der Natur eingreift, und den thörichten Wahn hegt, große Menschenmassen, die von den Geboten der Vernunft durchdrin-

gen und nur bereit sind, diesen zu gehorchen, zu Maschinen herabzuwürdigen, welche seiner vernunftwidrigen Willkühr fröhnen sollen. Es muß ihm endlich fühlbar werden, daß die Aeußerung seiner Macht nur dann scheitert, wo er sich vermessen gegen die Vernunft auflehnt, hingegen einen völlig unbegrenzten Spielraum behält, sobald er ihren Geboten gehorcht. Er wird und muß also die Vernunft und das Recht am Ende wo nicht lieb gewinnen, doch weniger verachten, zumal wenn er allmählig immer mehr gewahr wird, daß er an der Hand dieser Führerin nicht blos ein Eden um sich her schafft, sondern auch durch die innere Stärke seiner Nation zugleich diejenige seiner Macht täglich vergrößert.

Statt uns also mit der undankbaren und gewiß vergeblichen Arbeit zu beschäftigen, Staatsformen zu ersinnen, in welchen ein rechtlicheres Zusammenleben scheinbar mehr befördert werden soll, laßt uns alle unsere Geisteskräfte anwenden, um mit unumstößlicher Gewißheit behaupten zu können: diese Handlung dürfen alle, jene hingegen kein einziges Staatsoberhaupt nach den Geboten der Vernunft unternehmen. Nur Thoren werden hiervon schleunig gute Wirkungen erwarten. Aber auch nur Thoren werden aus diesem Grunde jenes Bemühen verwerflich finden, oder wohl gar verspotten.

Lesen wir Geschichte, so erfahren wir, daß sich Staatsoberhäupter nicht selten erlaubten, ihre Unterthanen mit der Gewalt der Waffen zu Glaubensbekenntnissen zu zwingen, oder wohl gar die schuldlosesten Menschen um deswillen auf eine schauderhafte Art hinrichten zu lassen, weil sie etwas anders für wahr hielten wie sie. Sollte es wohl in unserm Zeitalter ein Staatsoberhaupt wagen, einen Johann Huß hinrichten zu lassen, und zwar aus der Ursache, warum jener

hingerichtet wurde? Wenn sich ferner in unserm Zeitalter alle Mächte des kultivirten Europa vereinigten: um die Einwohner des kleinsten Ländchens mit Gewalt zu einem Glauben, zur Annahme einer Religion zu zwingen. Sollte wohl jene unermeßliche Macht hinreichen, um diesen Zweck zu erreichen? Und warum nicht? Weil eine unermeßliche Anzahl von Menschen von der Wahrheit vollkommen überzeugt ist, daß es etwas durchaus Vernunftwidriges sey, irgend Jemand zu einem Glauben, zur Annahme einer Religion mit Gewalt zu zwingen, oder ihm das Leben zu nehmen, weil er eigene Religionsbegriffe hegt. Brüstend wollen wir nun aber nicht gleich wähnen, wir, die wir keine Ketzer mehr verbrennen, wären nun klüger und handelten besser und rechtlicher wie unsere Vorfahren. Nein wir wollen zwar der Vorsehung danken, daß die Menschheit in den Schritten zur Vervollkommnung so weit fortgerückt ist, daß jene vernunftwidrigen Handlungen nicht weiter Statt haben können. Aber wir wollen dabey um uns herum blicken, ob wir nicht Handlungen der Staatsoberhäupter gewahr werden, deren wir kaum achten und die vielleicht eben so vernunftwidrig sind, wie das Hinrichten der Ketzer. Wir wollen dann aus Gründen zeigen, daß sie den Geboten der Vernunft durch jene Handlungen zuwider handeln, daß Vernunft keine Grade habe, und folglich die Staatsoberhäupter sich jener in eben dem Maaße, wie der Ketzerverbrennung zu schämen haben. Wir wollen auf diese Art einen Saamen aussäen, unbekümmert wohin er fällt, und wann er Früchte tragen wird. Endlich findet er, wenn er anders voll gewachsen war, einen Boden, in dem er zu keimen vermag, und dann werden dereinst unsere Nachkommen ernten. Wir wollen es allen Völkern der Erde anschaulich zu machen suchen, daß eine jede Staatsform, welche

nur dazu tauglich ist, um der Anarchie zu steuern, Anhänglichkeit und Achtung verdiene, weil das Herrschen des Rechts in selbiger und eine wahre Freiheit der Staatsbürger mehr von dem Grade der Kultur und der Sittlichkeit, worauf sich die letztere erheben wollen, als von der Staatsform abhängt. Wir wollen dabey das reiche Vermächtniß von Wahrheit, Sittlichkeit und Recht, welches uns unsere Vorfahren schon überlieferten, nicht ferner unerkannt genießen. Wir wollen uns vielmehr ernstlich bestreben, auch aus unsern Mitteln einen Beitrag zu jener Hinterlassenschaft zu legen, damit wir sie reicher vermehrt der Nachwelt wieder abliefern, damit wir dem kommenden Geschlechte eine Schuld entrichten, welche dem Vergangenen nicht mehr abgetragen werden kann, und damit wir an der unvergänglichen Kette, welche durch alle Menschenalter sich windet, auch unser vergängliches Daseyn befestigen.

Grade weil es mir scheint, der Herr Graf von Soden liefere durch seine National-Oekonomie, einen äußerst schätzbaren Beitrag, um dem für die Menschheit so wichtigen Ziele: die Rechte und Pflichten der Staatsoberhäupter nach den Vorschriften der Vernunft festzusetzen und zu begrenzen, allmählig näher zu rücken, hat sie ein grosses Interesse für mich. Nach einer vielleicht viel zu langen Abschweifung, zu der mich der Wunsch verleitete, es zeigen zu können, von welch einer unendlichen Wichtigkeit die genaue Festsetzung jener Rechte und Pflichten, für die Menschheit ist, erlaube es mir der würdige Verfasser, noch einmal zu seiner Einleitung zurückkehren zu dürfen.

Ich war im Anfange dieses Aufsatzes zu erweisen bemühet, daß jedem Menschen — auch ohne Rücksicht auf Staatsverbindungen zu nehmen — das vollkommne Recht zustehe,

von allen übrigen zu fordern, daß ihn Niemand in dem Bestreben, seinen physischen Wohlstand möglichst zu vergrößern, Hindernisse in den Weg lege. Ich war ferner zu zeigen bemühet, daß den Staatsoberhäuptern das vollkommne Zwangsrecht zustehe: alle Einrichtungen in einem Staate zu treffen, wodurch es möglich gemacht werden kann, damit jeder einzelner Staatsbürger zu dem höchstmöglichsten Grade vom physischen Wohlstande zu gelangen im Stande sey. Ich war endlich dieses dem Staate eingeräumte Recht für Mißdeutungen zu sichern und insbesondere zu zeigen bemühet, daß wenn ihm solches auch eingeräumt werden muß, der Zweck derselben dennoch nie in Verbreitung einer allgemeinen Glückseligkeit gesetzt werden dürfe. Wenn man nun die Frage aufstellt: Worin bestehet, was ist National-Oekonomiekunde? so glaube ich darauf antworten zu müssen:

Diejenige Wissenschaft, welche sich, ohne einige Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines bestimmten Staats zu nehmen, damit beschäftigt, die Mittel aufzufinden, wodurch jedes Individuum der in Gesellschaft zusammen lebenden Menschen, wenn es seine Thätigkeit innerhalb den Grenzen, welche das Naturrecht vorschreibt, anwenden will, den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erlangen und zu bewahren im Stande ist.

Ich hoffe es wenigstens, der würdige Verfasser werde bey dieser Beschreibung dessen, womit sich die National-Oekonomie nach meinen Ideen beschäftigen soll, völlig übereinstimmen, da in seiner Einleitung mehrere Stellen enthalten sind, welche gerade das sagen, was ich hier behauptet habe. Nur bitte ich eine Bemerkung hinzufügen zu dürfen. Jedoch keinesweges in der Absicht, als wenn ich hier fürchtete, der Verfasser wäre einer entgegen gesetzten Meinung, sondern blos

um die Sache möglichst zu bestimmen. Es scheint mir nämlich bey Festsetzung dessen, womit sich die National-Oekonomie zu beschäftigen hat, nöthig zu seyn, es zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, daß jedes Individuum seine Thätigkeit selbst anwenden müsse, um zu dem höchstmöglichen Grade von Wohlstand zu gelangen. Geschiehet dieses nicht; so gewinnt die Sache beinahe das Ansehen, als wenn man durch die hier in Frage kommende für die Menschheit so wichtige Kunde, dem Faullenzer eine Eselsbrücke bauen wollte, damit er um desto mehr seinem staatsverderblichen Laster nachhängen könnte. Durchdrungen von der Wahrheit, daß Arbeit dem Staate alles schafft, überzeugt, daß es eine der heiligsten Pflichten der Staatsoberhäupter ist, der Faulheit entgegen zu arbeiten, habe ich allen Verdacht entfernen wollen, als solle nach meinen Ideen die National-Oekonomiekunde lehren, auf welchem Wege der Faullenzer am bequemsten Genuß erhalte. Nein, sie soll lehren, welche Mittel und Wege eröffnet werden müssen, damit dem Fleißigen Gelegenheit verschafft werde, um seinen physischen Wohlstand durch seine eigene Thätigkeit erwerben und auf die höchste Stufe von Vollkommenheit bringen zu können.

Wenn es sich diesemnach ferner frägt: worin bestehet, was ist Staatswirthschafts-Kunde? so glaube ich antworten zu müssen: es sey

diejenige Wissenschaft, welche sich damit beschäftigt, um in einem gegebenen Staate mit steter Rücksicht auf die bestehende Verfassung und auf die Localverhältnisse des Staats, nach Anleitung der Vorschriften der National-Oekonomiekunde, und ohne solchen je zuwider zu handeln, die Mittel aufzufinden, wodurch jedes in dem gegebenen Staate lebende Individuum, wenn es seine Thätigkeit anwenden

will, den höchstmöglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erlangen und zu bewahren im Stande ist.

Sollte vielleicht in den hier festgesetzten Begriffen von National-Oekonomie- und Staatswirthschaftskunde etwas Wahres liegen; so bedarf es kaum erinnert zu werden, daß es thöricht gehandelt seyn würde, wenn ich mir das Verdienst anmaßen wollte, diese Wahrheit entdeckt zu haben. Nein, dankbar erkenne ich's, daß ich hier dem äußerst schätzbaren Bemühen des Verfassers, den Inbegriff jener Wissenschaften festzusetzen, alles zu danken habe. Da indeß der Begriff, welchen ich mir von der Staatswirthschaft mache, nicht vollkommen mit denjenigen des Verfassers übereinstimmt; so mag es mir vergönnt seyn, es hier bemerklich machen zu dürfen, in welchen Punkten mein Ideengang völlig mit demjenigen des Verfassers übereinstimmt, und auch in welchen ich wenigstens etwas von den Behauptungen des letztern abweiche. Ich stimme

1) mit dem Verfasser überein, wenn §. 7. und 8. das Prinzip der National-Oekonomie und folglich auch dasjenige der Staatswirthschaft in das allgemeine Streben der Menschheit nach einer höhern Vollkommenheit gesetzt wird. Sollten ja meine Ideen hier etwas anders modificirt seyn, wie diejenigen des Verfassers; so habe ich mich darüber zu Anfang dieses Aufsatzes schon hinreichend geäußert. Ich stimme

2) damit überein, wenn §. 12. die National-Oekonomiekunde das Naturrecht der geselligen Menschheit in Absicht der Erhaltung und Beförderung ihres physischen Wohlstandes genannt wird. Nur darf dieses wohl nicht so ganz wörtlich verstanden werden, denn es scheint mir, daß die Lehren der National-Oekonomie mehrere ja viele Theile enthalten, welche schwerlich in die Grenzen des Naturrechts eingeengt werden

können. Ja wollte man jenes buchstäblich nehmen; so würde die National-Oekonomie als eine besondere Wissenschaft verschwinden, und nur einen Theil des Naturrechts ausmachen, welches doch schwerlich wird behauptet werden können. Allein demohngeachtet scheint mir so viel richtig zu bleiben, daß so wie in einem möglichst rechtlichen Staate das Naturrecht dem Gesetzgeber die Normen an die Hand geben soll, wie er seine positive Gesetzgebung einzurichten hat, eben so müssen die Gesetze der National-Oekonomie dem Staatswirthe die Regeln vorschreiben, wie er verfahren soll, und auf diese Art kann wenigstens Vergleichungsweise National-Oekonomie das Naturrecht des Staatswirths genannt werden. Ich stimme

3) mit dem Verfasser darin überein, daß dem Staatsoberhaupte die unbedingte Pflicht obliege, folglich auch nothwendig das unbedingte Recht zustehen müsse, in einem jeden Staate alle diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche es wahrhaft bezwecken, daß jedem einzelnen Unterthan, wenn er selbst seine Thätigkeit anwenden will, alle Mittel und Wege eröffnet und also ein freier Spielraum verschafft werde, um sein individuelles physisches Wohlseyn zu erhalten, und zu der größtmöglichsten Vollkommenheit zu bringen. Ich halte endlich

4) dafür, daß der Verfasser den Dank der ganzen Menschheit verdient, wenn er mit einem regen Eifer für Wahrheit und mit einem edlen Gefühle für Freiheit und für Recht, es überzeugend darzuthun bemühet ist, „daß die „Staatswirthschaft die prohibitiven Gesetze der National-„Oekonomie respectiren und einen großen Theil ihrer präceptiven Gesetze aufnehmen müsse, daß alle Bestimmungen, „welche die Staatswirthschaft aus der National-Oekonomie „überträgt, nur negativ seyn können, und daß das Feld ihrer

„positiven Bestimmungen nur da geöffnet sey, wo es die National-Oekonomie durch positive Gesetze nicht geschlossen „habe. Daß eben hierdurch für die Staatswirthschaft die „Grenzlinie ihrer Zwangsgewalt und ihres Zwangsrechts gezogen werden müsse.“ Wenn er sagt: „Die National-Oekonomie fordere eine Staatswirthschaftliche Organisation der „gesellschaftlichen Verfassung, welche sie in dem freien Spielraume der Sorge, daß und wie jedes einzelne Glied „den höchstmöglichen Grad von Wohlstand in der gesellschaftlichen Verfassung erreichen könne, nicht hemme. Indem sie „die Quellen des Wohlstands der geselligen Menschen aufsuche, und die Mittel ihn zu erhalten und zu erhöhen angebe; „so sey bey einer zweckmäßigen Organisation der Staatsverfassung, der Justiz ꝛc. dem Wirkungskreise der National-Oekonomie, nämlich der Sorge, daß jedes Individuum die „aus diesem Zustande der Dinge resultirende Vervollkommnungsfähigkeit benutze, freier Spielraum geöffnet.“ Wenn er sagt: „Die Staatswirthschaft müsse die Gesetze der National-Oekonomie in Absicht des individuellen Wohlstandes mit heiliger Ehrfurcht schonen, da ihr Wirkungskreis von der National-Oekonomie erst ausgehe; so müsse „sie die Grundsätze prüfen, auf welchen jene ruhe, und alles „was ihrem Spielraume im Wege sey, zu entfernen suchen.“ Wenn er aus der National-Oekonomie so gut wie aus der Staatswirthschaftskunde alle Grundsätze zu verbannen bemühet ist, welche nur auf den Krieg gegen alle übrigen Staaten berechnet sind, wenn er in beiden nur solche Grundsätze, welche weltbürgerlich sind, aufnehmen will und dabei behauptet: „nur diejenige staatswirthschaftliche Theorie „könne wahr und richtig seyn, welche die gesammte civilisirte „Menschheit umfasse, der ganzen großen Familie Vortheil ge-

„währe, und statt jeder einzelnen Nation die nämlichen „Waffen zu einem ewigen Kriege in die Hand zu geben, die „heftigste und der menschlichen Seele natürlichste Fehde, den „ewigen Krieg um Wohlstand, den Kampf des Neids und der „Eifersucht, in dem allgemeinen Frieden des Wohls, in ein „allgemeines Bestreben auflöse, sich wechselseitig zu beglücken, „in der allgemeinen Glückseligkeit seinen eigenen Wohlstand „zu suchen, und so alle Nationen, also die gesammte Mensch„heit in einen schönen freundlichen Kranz zu flechten.“ Wenn er endlich sagt: „Die National-Oekonomiekunde entwickle „aus dem physischen und moralischen Organismus der Mensch„heit die Gesetze, nach welchen der gesellige Mensch nach „Wohlstand strebe, und der Mittel, diese im gesellschaftlichen „Zustande zu erlangen und zu erhalten. Kraft ihres Prinzips „dürfe sie sogar idealisiren, und sie wäre die Poesie der Berei„cherungskunde zu nennen. Die Staatswirthschaft hingegen „dürfe zwar die Gesetze der National-Oekonomie nie verletzen, „sie müsse sich auch den Idealismus derselben anzueignen stre„ben, aber sie müsse allenthalben, wo es Natur und Verhält„nisse gebieten, zu der prosaischen Wirklichkeit zurückkehren. „So wie die National-Oekonomie alles Empirische aus„schlösse; so müsse hingegen in der Staatswirthschaft alles „Empirik seyn, was nicht als unmittelbares Resultat jener „Wissenschaft rein in diese herüber getragen werden könne. „Die letztere müsse die Formen, welche Gewohnheit, Sitten „und Verfassung geheiligt haben, respectiren, aber rastlos da„hin arbeiten, sich die Gesetze der National-Oekonomie an„zueignen, so wie es der Zeitgeist, die Regierungsform, der „Charakter des Volks ohne gewaltsame Erschütterung gestatte. „Was National-Oekonomie verbiete, dürfe in der Staats„wirthschaft keine Stelle finden, und so müßten auch ihre Ge-

„setze der Markstein des staatswirthschaftlichen Zwangsrechts „seyn. Jene müsse daher diese allenthalben in die Grenzen „der Rechtlichkeit ihrer Prinzips zurückbannen."

Alle diese Grundsätze scheinen mir von einem so außerordentlichen, einleuchtenden, nahen, allgemeinen und umfassenden Interesse für die ganze Menschheit zu seyn, daß, wenn je ein scharfsinniger Kopf auftreten sollte, der die Unrichtigkeit derselben zu erweisen vermöchte, ich wo nicht allen Glauben an Wahrheit verlieren, doch wenigstens nicht ohne Zittern diese widerlegende Demonstration lesen würde, indem ich mir dann einbildete, selbst die praktische Vernunft verbanne in eben dem Maße, wie manche Häupter der Erde es versuchten, die Menschheit zu einer ewigen Sklaverey.

Dagegen will nun aber bey folgenden Stellen der Gang meiner Ideen nicht vollständig mit denjenigen des Herrn Verfassers übereinstimmen. Der letztere sagt: §. 5. „Wenn man „den Gesellschaftskontrakt in seine Urbestandstheile auflöst; „so läßt sich auch aus ihm kein anderer Zweck, als das Wohl „der Gesellschaft folgern. Die Staatsgewalten haben „ihrer Natur nach, ihre Rechtlichkeit in dem stillschweigenden „oder ausdrücklichen Anerkenntniß des Nazionalwillens; es „**würde also allenthalben die Staatswirthschaft außer den „Grenzen ihres Auftrags liegen, also einzig als spekulative „Kunde erscheinen, deren Anwendung sich auf Usurpation „gründen, also dem Sittengesetze widerstreben, also nach „rein philosophischen Ansichten aus der Reihe der Wissenschaf„ten verschwinden müßte. §. 6. Wenn wir den Staat „nach rein metaphysischen Ansichten in die drey Gewalten ab„theilen; so finden wir in keiner derselben die Kausalität „der Staatswirthschaft. Die gesetzgebende Gewalt enthält „nur den vereinigten Willen der Staatsbürger zu Erhaltung**

„der Uebereinstimmung ihres bürgerlichen Daseyns nach „Rechtsprincipien; der vollziehenden, die nur diesen ver= „einigten Willen vollstreckt, und der richtenden, die nur „dem Staatsbürger das Seine zuerkennt, ist die Staats= „wirthschaft vollends fremd. §. 7. Der Staat bestehet, „nach rein metaphysischer Ansicht, in der Universalität der „Staatsbürger, welche den Boden ihrer Wohnung als noth= „wendige Bedingung der Existenz, als Prädikat einschließt; „die oberste Staatsgewalt überschreitet den bestimmten Zweck „der bürgerlichen Vereinigung, so oft sie weiter gehet, als, „das Heil des Staats zu begründen und zu erhalten; so oft „sie sich also mit der Beglückung und Vervollkomm= „nung beschäftigt. Dann fehlt der Staatswirthschaft aller „Gegenstand und ihrem Princip alle Rechtlichkeit. „§. 12. Die Staatswirthschaftskunde, als ein Theil der „Staatsverwaltungs=Wissenschaft, begreift alle die Grund= „sätze, welche in alleiniger, strenger und ausschließender Be= „ziehung auf diesen Staatszustand anzuwenden sind, um der „Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in „Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad „der Staats=Vollkommenheit zu gewähren. §. 13. Die „Staatswirthschaftskunde hat es nur mit dem Gesammt= „vermögen der Gesellschaft im Ganzen zu thun, mit dem „Wohl des Staats und dessen Erhöhung und Erhaltung. „§. 14. Dem gemäß ist also die Tendenz der Staatswirth= „schaft, dem Staate als Staat, mithin in politischer und „ökonomischer Hinsicht den höchsten Grad der Vollkommenheit „zu dem Zwecke seiner Staatsexistenz zu geben. §. 17. „Das Princip der National=Oekonomie ist: das höchste Sit= „tengesetz, des Wohlwollens, der Humanität, und dem gemäß: „Beglückung der Nazionalindividuen; aber in dem Prin=

„cip der Staatsverwaltung liegt dazu keine Pflicht, also „auch kein Zwangsrecht. Das Princip der Staatsverwal„tung ist nur Begründung, Sicherung und Bewahrung der „Staatsgesellschaftlichen Vortheile, in so weit sie „aus der gesellschaftlichen Verbindung unbedingt fließen. Das „ethische Princip der National-Oekonomie, das Princip der „Humanität schließt aber das Zwangsrecht aus, weil „es um der unvermeidlichen Kollisionen mit dem höchsten „menschlichen Gute, der Freiheit, willen, in dem nämlichen „Augenblicke aufhören, und seine Quelle, nämlich die höhere „Moralität, verläugnen würde. §. 21. Auch die Staats„wirthschaft ist also, nach Herstellung der Rechtlichkeit ihres „Prinzips, eine Staatsgewalt, und schließt also ein „Zwangsrecht ein.

Nach den hier extrahirten Stellen bleibe ich wenigstens darüber ungewiß, und es ist mir 1) nicht völlig klar, was der Verfasser darunter eigentlich verstehet, wenn er den Zweck der Staaten darin setzt, das Wohl oder das Heil des Staats zu begründen und zu erhalten. Es bleibt mir 2) ungewiß, ob er den Staatsoberhäuptern die beglückende Gewalt zuspricht oder nicht? und was er eigentlich darunter verstehet? Es wird 3) zweifelhaft, ob nach den Ideen des Verfassers die Staatswirthschaft in dem Gesellschafts-Contracte, wenn man ihn in seine Urbestandtheile auflößt, wirklich liege oder nicht? Es scheint beinahe 4) als wenn der Verfasser außer der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt, noch eine vierte davon abgesonderte, nämlich die Staatswirthschaftliche, anzunehmen geneigt ist. Es bleibt mir 5) dunkel, ob der Verfasser die Gesetze der National-Oekonomie unter die blos ethischen rechnet, oder ob er will, daß sie auch zu den rechtlichen gezählt und folglich

Digitized by Google

ein Zwangsrecht hervorbringen sollen? Es ist mir endlich 6) nicht vollkommen deutlich geworden: womit sich nach den Ideen des Verfassers die Staatswirthschaft beschäftigen, worin bestimmt ihr Gegenstand bestehen, ob sie blos die Gesetze der National-Oekonomie auf einen gegebenen Staat anwenden oder ob sie vielleicht etwas davon noch verschiedenes ins Werk richten soll?

Es kann möglich seyn, daß ich den Sinn des Verfassers nicht vollkommen gefaßt habe; es kann möglich seyn, daß er alle die hier erregten Zweifel sehr leicht hinweg zu räumen vermag; es kann endlich möglich seyn, daß sie bey andern Lesern der von Sodischen National-Oekonomie gar nicht einmal aufstiegen. Allein der unendlichen Wichtigkeit der Sache wegen hoffe ich, wird es mir der würdige Verfasser erlauben, darüber meine Ideen an den Tag legen zu dürfen.

1) Wenn der Zweck des Staats darin bestehen soll: dessen Wohl, dessen Heil zu begründen und zu erhalten; so vermag ich mit diesen Worten keinen andern deutlichen, bestimmten und passenden Begriff zu verbinden, als denjenigen, welchen Kant jenen Worten unterlegt, indem er sagt, sie bedeuteten soviel, der Zweck der Staaten gehe dahin

> den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien hervor zu bringen.

Nimmt man diese Auslegung als richtig an, hält man an diesen, wie es mir scheint, hinreichend bestimmten Begriffe fest, und verbannet alle Nebenbegriffe, welche das schwankende Glückseligkeitsprinzip so gern unvermerkt an die Hand giebt; so möchten mehrere der vorhin erregten Zweifel von selbst verschwinden. Ist's nämlich richtig, was ich zu Anfange dieses Aufsatzes zu deduciren bemühet war, daß es nicht blos eine

ethische, sondern zugleich eine rechtliche wahre Zwangspflicht sey

Niemanden in dem Streben nach — und in den Fortschritten zu einer größern Vollkommenheit zu hindern,

so bringt auch National-Oekonomie, deren oberstes Gesetz dieser ebenerwähnte cathegorischer Imperator ist, wahre Zwangsrechte und wahre Zwangspflichten hervor. Allerdings sind diese Rechte vor Errichtung eines Staats blos provisorisch, und werden dann erst peremtorisch, wenn der Staat errichtet ist. Aber demohngeachtet bleibt jenes Recht ein wahres Zwangsrecht in eben dem Maße wie das Postulat der Vernunft: erfülle die errichteten Verträge. Ich kann es daher nicht für wahr und richtig annehmen, wenn der Verfasser sagt: „das ethische Prinzip der Nazional-Oekonomie, das „Princip der Humanität, schließt das Zwangsrecht aus, „weil es, um den unvermeidlichen Kollisionen mit dem höch„sten menschlichen Gute, der Freiheit, willen, in dem nämlichen „Augenblicke aufhören, und seine Quelle, nämlich die höhere „Moralität verläugnen würde." Denn das Prinzip der Humanität scheint mir gleichfalls zu gebieten: erfülle deine Verträge, weil, wenn keiner Verträge zu erfüllen rechtlich (nicht blos moralisch) verpflichtet seyn sollte, die ganze Menschheit eben so wenig zu dem Grade von Vollkommenheit zu gelangen im Stande wäre, als wenn Jedem erlaubt würde, Andern Hindernisse in den Weg zu legen, um ihren physischen Wohlstand zu erhalten und zu vergrößern. So wenig es also dem Prinzipe der Humanität zugegen seyn kann, daß die Erfüllung der Verträge erzwungen werden, eben so wenig leidet solches darunter, wenn das oberste Gesetz der National-Oekonomie durch Zwang zur Wirklichkeit gebracht wird.

Freilich wenn man die blos ethische Pflicht: strebe darnach, um sowohl deinen Geist als deinen Körper zu dem höchstmöglichen Grade von Vollkommenheit zu bringen, zu einer Rechtspflicht erheben und irgend Jemand, er heiße Staatsoberhaupt oder Mitbürger, gegenüber stellen wollte, der die Erfüllung dieser Pflicht als ein Recht zu erzwingen die Befugniß haben sollte, dann würde allerdings das höchste menschliche Gut, die Freiheit, in unvermeidliche Kollisionen mit jenem Zwangsrechte kommen, dann würde sie in dem nämlichen Augenblicke aufhören, und das Princip seine Quelle, nämlich höhere Moralität, verläugnen. Aber gebietet das Gesetz blos: verhindere Niemanden in dem Bestreben nach einer größern Vollkommenheit, macht es nur dieses zu einer rechtlichen erzwingbaren Pflicht; so finde ich bis dahin keinen Grund, warum es mit der Freiheit unverträglich seyn sollte. Denn das Streben nach einer größern Vollkommenheit, das kann mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen. Derjenige, welcher Jemand daran hinderte, würde also diesem unrecht thun, und desfalls sich nicht mit Grunde beklagen können, daß seine Freiheit eingeschränkt werde, wenn man ihn nöthigte, jene Verhinderung zu unterlassen.

Also das Princip der National-Oekonomie schließt allerdings ein Zwangsrecht in sich. Wollte man das Gegentheil hiervon annehmen; so würden die Gesetze derselben blos Moralgesetze seyn, welche nie erzwungen werden könnten. Und soll anders — wohin doch im Ganzen die Idee des Verfassers zu gehen scheint — die Staatswirthschaftskunde, die auf einen gegebenen Staat angewandte National-Oekonomie

Digitized by Google

kunde seyn; so dürfte es bey jener Voraussetzung unmöglich bleiben, für die oberste Staatsgewalt ein Zwangsrecht nach Rechtsprincipien zu begründen, vermöge dessen sie die **Befugniß** erhielte, Staatswirthschaft in einem gegebenen Staate ausüben zu können. Denn sind die Gesetze der National-Oekonomie blos moralische Vorschriften; so können die Gesetze der von ihr abgeleiteten Staatswirthschaft gleichfalls nur ethisch seyn, und dürfen um so weniger erzwungen werden, da die Staatswirthschaft, selbst nach der gewiß richtigen Behauptung des Verfassers, den prohibitiven Gesetzen der National-Oekonomie nicht entgegen handeln darf, und die präceptiven sich so viel als möglich zu eigen machen muß. Gehörte es also z. B. unter die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie, Niemanden zu etwas zu zwingen, und dürfte die Staatswirthschaft diesen nie entgegen handeln; so würde es der letztern unverkennbar unmöglich seyn, auf eine andere Art, als blos durch Belehrung zur Thätigkeit und Wirksamkeit zu gelangen. Nimmt man aber im Gegentheil an, daß das Princip der National-Oekonomie **Zwangsrechte** in sich schließe; so ergiebt es sich

2) von selbst, daß Staatswirthschaft allerdings in den Urbestandtheilen des gesellschaftlichen Contracts liege. Daß die Rechtlichkeit **aller** Gewalt der Staatsoberhäupter nur in dem — verstehet sich in dem durch die Vernunft gehörig bestimmten — Willen, nur in dem Auftrage der Staatsbürger aufgesucht, und darauf gebauet werden könne, scheint mir zwar vollkommen richtig zu seyn, aber daraus folgt nicht, daß Staatswirthschaft **außerhalb** den Grenzen dieses Auftrages liege. Ich war zu Anfange dieses Aufsatzes zu entwickeln bemühet, daß, wenn eine Menschenmasse sich durch

Digitized by Google

die Wahl eines Oberhaupts zu einem Volke, zu einem Staate constituiren und vollkommen die Gebote des Rechts vollziehen wollte; so sey sie schuldig und ein cathegorischer Imperativ beföhle es ihr, jenem die Staatswirthschaft, das heißt, das Recht mit zu übertragen: auf alle Art und Weise dafür zu sorgen: daß Niemanden im Staate Hindernisse in den Weg gelegt werden, seinen physischen Wohlstand durch seine Thätigkeit zu der höchsten Stufe zu bringen. Es liegt daher nach meinem Dafürhalten die Kausalität der Staatswirthschaft allerdings in den drey Staatsgewalten. Soll nämlich die Gesetzgebende den vereinigten Willen der Staatsbürger zu Erhaltung der Uebereinstimmung ihres bürgerlichen Daseyns nach Rechtsprincipien enthalten, und zwar vollständig enthalten; so gebieten diese letztern unverkennbar das eben angedeutete Hauptgesetz der National-Oekonomie. Wollen also die Menschen vollkommen rechtlich im Staate neben einander leben; so muß die gesetzgebende Gewalt Gesetze ertheilen, welche es bezwecken, damit jener physische Wohlstand aller Unterthanen durch ihre Thätigkeit erreicht und Keinem deshalb Hindernisse in den Weg gelegt werden können. Die Unterthanen sind unbedingt schuldig, alle Gesetze, welche zu diesem Endzwecke gegeben werden, die pünktlichste Folge zu leisten, nicht blos weil es die Macht will, sondern weil es die Grundsätze des Rechts gebieten.

Liegt aber die Kausalität der Staatswirthschaft in der gesetzgebenden Gewalt; so bedarf es keiner weitern Deduction, daß sie auch eben so in der vollziehenden liegen müsse, weil diese jenen vereinigten Willen vollstreckt, folglich auch jene zur Realisirung der Staatswirthschaft nöthigen Gesetze nothwendig vollstrecken muß.

Aber auch selbst der richtenden Gewalt ist die Staatswirthschaft keinesweges fremd. Liegt die letztere, wie ich gezeigt zu haben vermeine, mit in der gesetzgebenden, und gibt diese zu dem erwähnten Zwecke positive Verordnungen; so verstehet es sich schon von selbst, daß die rechtsprechende Gewalt schuldig ist, in Gefolg dieser positiven Gesetze ihre Erkenntnisse einzurichten. Aber gesetzt auch, die gesetzgebende Gewalt habe in einem Staate gar keine positive Gesetze jener Art gegeben; so möchte ich dennoch behaupten, daß Staatswirthschaft keinesweges außerhalb den Grenzen der richtenden Gewalt liege. Der dagegen gemachte Einwand, daß die letztere dem Staatsbürger nur das Seine zuzuerkennen schuldig sey, ist zwar allerdings scheinbar, aber auch nur scheinbar. Denn dieses Seine des Unterthanen kann, wie ich oben gezeigt zu haben vermeine, nach Rechtsprincipien nie etwas ganz und gar Unbedingtes seyn, sondern jeder Unterthan hat es mit der Einschränkung erhalten, wenn es kein Hinderniß wird, daß die übrigen Unterthanen zu einem höhern Grade vom physischen Wohlstand gelangen können.

Um meine Ideen hierüber so viel als möglich für Mißdeutungen zu bewahren, erlaube man mir folgendes Beyspiel. Die Zehntpflichtigen einer Feldmark sollen einmal in einem Lande, worin über diese Angelegenheit gar keine positive Gesetze vorhanden sind, gegen einen Zehntherrn klagend auftreten, und nicht blos behaupten, sondern auch vollkommen erweisen — das setze ich hier unnachlässig zum voraus — daß, wenn jener Zehnte ferner auf die bisher gewohnte Art gezogen werden sollte; so würde es ihnen Allen völlig unmöglich werden, zu dem Grade vom physischen

Wohlstande zu gelangen, welchen sie leicht zu erreichen vermöchten, sobald die Zehntziehung nicht mehr geschähe. Wenn sich ferner jene Zehntpflichtigen erböten, den Zehntherrn wegen des Schadens, welchen er durch Entbehrung des Zehntens erleiden würde, vollkommen zu entschädigen — dieses setze ich hier wieder als eine unnachläßige Bedingung zum voraus. — Und wenn nun die Zehntpflichtigen bey dem Richter darauf antrügen: in Rechten zu erkennen, daß der Zehntherr das angebotene vollständige Equivalent statt des Zehntens anzunehmen verpflichtet sey; so gebe ich so viel gern zu, daß der Beweis, welcher den Zehntpflichtigen zu führen obliegt, nicht leicht zu führen ist, ich gebe ferner zu, daß das dem Zehntherrn gebührende vollständige Equivalent oft noch weit schwerer auszumitteln seyn dürfte. Ich gebe es endlich zu, daß wenn der Richter bey einer Klage jener Art nicht äußerst sorgfältig zu Werke gehet, er dem Zehntherrn sehr leicht einen Theil seines Eigenthums entnehmen kann. Allein setze ich einmal als gewiß zum voraus, der vorerwähnte Beweis sey vollständig geführt, und das angebotene Equivalent sey in jeder Rücksicht hinreichend, um den Zehntherrn schadlos zu halten; so würde ich in der Stelle des Richters kein Bedenken tragen, den Zehntherrn von Rechtswegen zu verurtheilen, das angebotene Equivalent statt des Zehntens anzunehmen, wenn ich anders als gewiß annehmen dürfte, daß blos die Gebote des Naturrechts in Foro eine Klage zu begründen vermöchten.

Freilich wer das Eigenthum als etwas durchaus Unbedingtes betrachtet, und wer sich nicht überzeugen kann, daß es eine rechtliche Pflicht der Menschen sey, Niemanden in den Fortschritten zur Erreichung eines größern Wohlstandes

hinderlich zu seyn, der wird mich wahrscheinlich wegen jener Behauptung verketzern und dabey beschuldigen, daß dadurch das Eigenthum wankend gemacht werde. Allein bey einer nähern Prüfung der Sache dürfte es erhellen, daß dieses letztere nicht der Fall sey, weil man schwerlich mit Wahrheit zu behaupten vermag, demjenigen, welcher ein vollkommen hinreichendes Equivalent für sein Eigenthum erhält, werde solches genommen, oder auch nur geschmälert. Der Zehntherr würde also in dem vorhin bestimmten Falle nur genöthigt, sein Eigenthum gegen ein anderes zu vertauschen, und seiner Willkühr, andere Menschen zu verhindern, einen höhern Grad von Wohlstand erreichen zu können, der würden durch jenes Erkenntniß nur die Grenzen gesetzt, welche Rechtsprincipien gebieten.

Wie es mir scheint; so liegt etwas sehr Aehnliches wo nicht völlig Gleiches in der römischen actione communi dividendo, vermöge deren Derjenige, welcher mit Mehreren irgend eine Sache pro indiviso besitzt, die Uebrigen nöthigen kann, daß sie mit ihm theilen, damit Jeder seinen Antheil pro diviso erhalte. Gehet man von dem Princip aus, daß das Eigenthum etwas völlig Unbedingtes sey; so ist diese Gemeinschafts-Theilungsklage gewiß eben so sehr den Rechtsgrundsätzen zuwider und erschüttert eben so scheinbar das Eigenthum, wie die vorhin von mir bezeichnete. Denn könnte es den Unterthanen erlaubt seyn, ihr Eigenthum nach einer völlig unbedingten Willkühr stets grade so zu behalten, wie sie es einmal besitzen; so könnte auch Jeder, wider den eine Gemeinschafts-Theilungsklage angestellt wird, solche lediglich dadurch aus dem Wege räumen, daß er sagte: ich will nicht theilen, und ich will mein Eigenthum pro indiviso be-

halten. Die Römer gingen zwar von keinen national-ökonomistischen Grundsätzen aus, wie sie jene Klage durch positive Gesetze sanctionirten, indem sie dadurch nur öftere Streitigkeiten verhüten wollten. Allein sehr viele Gemeinschafts-Theilungsklagen lassen sich auch — abgesehen von positiven Gesetzen — aus den Principien der National-Oekonomie vollkommen rechtfertigen, und soll blos die Wahrscheinlichkeit vieler Streitigkeit ein hinreichender Grund seyn, um dem Eigenthume der Unterthanen Schranken zu setzen, und um zu gebieten, daß sie das bisher pro indiviso besessene Eigenthum nunmehr pro diviso besitzen sollen; so vermag ich keinen Grund zu finden, warum ein positives Gesetz, welches verordnete, daß Jeder sein Eigenthum zu vertauschen schuldig sey, sobald erwiesen würde, daß vermöge dieses Tausches mehrere Unterthanen einen großen physischen Wohlstand zu erreichen im Stande waren, den Rechtsprincipien zuwider laufen sollte.

Ferner nimmt man den von mir aufgestellten Grundsatz nicht als richtig an; so scheint es mir durchaus unmöglich zu seyn, es nach Rechtsprincipien zu vertheidigen, wenn z. B. der Staat eine Festung, oder einen Hafen, oder einen Canal, oder eine Heerstraße anlegt, und dazu das Privateigenthum Einzelner benutzt. Man hatte zwar längst ein dunkles Gefühl (welches hier selten trügt) davon, daß der Staat nothwendig hierzu ein Recht haben müsse, und daß folglich das Eigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne. Weil man aber den wahren Grund hiervon aus Rechtsprincipien herzuleiten versäumte, so verkroch man sich aus Bequemlichkeit auch hier unter den weiten Mantel, den man Wohl des Staats oder allgemeine Glückse-

ligkeit nennt, der so manche Handlungen der Staatsoberhäupter bedecken muß, bey dem sich aber entweder gar nichts Bestimmtes denken läßt, oder der, wenn man ihm den Kantischen Begriff unterlegt, für sich allein gar nicht fähig ist, irgend eine Handlung der Menschen überhaupt und insbesondere diejenigen der Staatsoberhäupter zu rechtfertigen. Denn soll Wohl des Staats, soll allgemeine Glückseligkeit die größtmöglichste Uebereinstimmung im Staate mit Rechtsprincipien, bedeuten; so muß es Jedem einleuchten, daß wenn irgend Jemand behauptet: er handle rechtmäßig, weil er das Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit befördere, dieses eine wahre petitio principii ist, indem er, bevor er das letztere mit Grunde zu behaupten vermag, erst darthun muß, daß er den Rechtsgrundsätzen gemäß handle, und in dem Rechtsprincipe allerdings das Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit, aber dieses unter keiner Bedingung jene hervorzubringen vermag, denn Wohl des Staats (wenn man obigen Begriff nicht damit verbindet) ist in eben der Maaße, wie allgemeine Glückseligkeit, etwas durchaus Empirisches. Rechtsgrundsätze müssen aber, abgesehen von aller Empiri, nothwendig blos durch Abstraction gefunden werden. Es ist daher unter keiner Bedingung möglich, daß blos Wohl des Staats oder allgemeine Glückseligkeit irgend eine Handlung der Menschen zu rechtfertigen im Stande ist.

Wenn also die eben erwähnten Handlungen des Staats als rechtlich dargestellt werden sollen; so ist es unumgänglich nöthig, zuvor aus Rechtsprincipien zu erweisen, daß das Eigenthum der Unterthanen nichts völlig Unbedingtes seyn könne. Denn sollte der entgegen gesetzte Fall hier eintreten;

so vermag der Staat eben so wenig wie Privatpersonen den Tausch dieses Eigenthums als ein Recht zu fordern, weil der Staat eben so wenig wie Privatpersonen zu irgend einer Handlung befugt seyn kann, welche außerhalb den Grenzen des Rechts liegen. Da aber dem Staate jenes Recht schwerlich bestritten werden kann; so hoffe ich auch, aus dem bisher Gesagten erhelle es deutlich genug, daß allerdings die Kausalität der Staatswirthschaft in allen drey Staatsgewalten, besonders aber in der rechtsprechenden liege.

Ohnerachtet dieses der Verfasser §. 6. gradezu in Abrede stellt; so scheint es mir hiermit nicht völlig zu harmoniren, wenn es §. 21. heißt: „Die Nazional-Oekonomie bestimmt „z. B. den Markstein der Ehrfurcht für Eigenthums-Rechte, „weil die Ueberschreitung dieses Marksteins die Produkzion „lähmen, also ihre Operazionen zerstöhren würde. Sie be„grenzt aber auch die Eigenthums-Rechte bis auf diesen „Markstein, weil eine unbegrenzte Ausdehnung derselben die „Anwendung ihres Princips unmöglich machen würde, des„sen Rechtlichkeit doch im Princip der geselligen Verei„nigung liegt. Jenen Punkt also in den Triebfedern der „menschlichen Seele aufzufinden, ist der Gegenstand der Na„zional-Oekonomie. Ihn den aufgefundenen Gesetzen gemäß, „nach den Modifikationen menschlicher Verhältnisse zu be„stimmen, der Gegenstand der Staatswirthschaft. Durch „jenes Gesetz erhält sie also das Zwangs-Recht.“ Dieses stimmt völlig mit meinen vorhin an den Tag gelegten Ideen überein. Allein es setzt unverkennbar nicht blos zum voraus, daß in der Staatsgewalt ein vollkommnes Zwangsrecht ruhen müsse, um die Gesetze der Nazional-Oekonomie und Staatswirthschaft zur Ausübung zu bringen, sondern es sagt dieses auch sehr bestimmtund deutlich.

Es lassen sich daher die in den §. 6 und 21 gemachten Behauptung nicht wohl auf eine andere Art vereinigen, als wenn man annimmt, der Verfasser habe außer der gesetzgebenden, executiven und rechtsprechenden Gewalt noch eine vierte, nämlich die Staatswirthschaftliche begründen wollen. Allein dieses scheint mir theils unnöthig, theils unthunlich zu seyn. Das erstere weil ich gezeigt zu haben vermeine, daß Staatswirthschaft wirklich mit in jenen drei Staatsgewalten enthalten ist. Das letztere hingegen um deswillen, weil die staatswirthschaftliche Gewalt alsdann doch wieder in eine gesetzgebende, ausübende und richtende eingetheilt werden müßte, indem, wenn sie zur Ausübung gebracht werden sollte, dennoch jene drei Gewalten in Thätigkeit gesetzt werden müßten. Außerdem muß aber noch erwogen werden, daß, wenn anders überhaupt die Eintheilung aller Staatsgewalt in eine gesetzgebende, vollziehende und richtende etwas taugt, sie das Ganze nothwendig umschließen muß. Folglich kann und darf nicht noch eine vierte oder fünfte hineingeschoben werden.

3) Nach den §. 12, 13, 14 und 15 zu urtheilen, soll sich Staatswirthschaft nur mit den Grundsätzen beschäftigen, welche in strenger Beziehung auf den Staatszustand anzuwenden sind, um der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad der Staatsvollkommenheit zu gewähren. Sie soll nur mit dem Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen zu thun haben. Sie soll dem Staate als Staat den höchsten Grad der Vollkommenheit, zum Zwecke seiner Staatsexistenz geben. Aus ihr soll die Leitung der Staatsgesammtheit zum Zwecke des Staatsreichthums hervorgehen. Nun hege ich zwar kei-

nesweges die Idee, die Staatswirthschaft solle sich um Individua, wie ein Vater um seine Kinder, bekümmern, damit dieses Individuum auf diesem, jenes auf jenem Wege seinen physischen Wohlstand zu erhalten und zu erhöhen im Stande sey. Nein; sie muß dafür sorgen, daß dasjenige, was der Verfasser Urstoff nennt, ein jeder einzelner Unterthan in einem Staate, wenn er will, mit dem größten Maße von Freiheit und in dem höchsten Grade von Vollkommenheit, um seinen physischen Wohlstand zu vergrößern, bearbeiten kann. Sie muß dahin arbeiten, daß — in so fern es möglich ist — keinem einzigen Individuo Hindernisse in dem Wege liegen, um durch dasjenige, was der Verfasser industrielle und commerzielle Productivkraft nennt, seinen physischen Wohlstand zu vergrößen. Solchergestalt bestimmt und modificirt, muß sich also Staatswirthschaft, nach meinen Ideen, allerdings um Individua und um individuellen Wohlstand grade in eben der Art und auf eben die Weise wie National-Oekonomie bekümmern, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß diese die ganze civilisirte Menschheit, jene hingegen einen einzelnen gegebenen Staat zum Augenmerk nimmt. Wenn auf diese Art die Staatswirthschaft verfährt; so wird sie zwar indirect, aber gewiß am besten das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen vermehren und erhöhen. Sie wird auf diesem Wege das Wohl des Staats am sichersten erhalten. Sie wird auf diesem Wege der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft in Absicht ihres physischen Wohlseyns den höchstmöglichen Grad der Staatsvollkommenheit gewähren. Aber es scheint mir, daß das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, daß die Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, daß Staatsvollkommenheit, daß Staatswohl als solches,

daß Staatsexistenz und Staatsgesammtheit direct außerhalb den Grenzen der Staatswirthschaft liege.

Wenn unbedingt alle Staatsgewalten das thun, was sie nach Rechtsprinzipien zu thun schuldig sind; so scheint mir, werde die Erhaltung und Erhöhung des Staatswohls, die Beförderung der Staatsvollkommenheit der Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft und des Gesammtvermögens der Gesellschaft im Ganzen (in so fern unter letztern wirklich der Complexus des eigenen Vermögens der Gesellschaftsmitglieder und nicht gemeinschaftliches [Finanzen] verstanden werden), davon als eine Folge hervorgehen und als eine solche betrachtet werden müssen. Wenn sich also irgend eine Wissenschaft mit diesen Gegenständen beschäftigen soll; so ist's die Staatsverwaltungs-Wissenschaft, welche – so weit ich die Idee des Verfassers gefaßt habe – das Ganze der Staatsgewalt umfaßt, und welche lehrt, was nur immer ein Staatsoberhaupt thun kann und thun muß, um einen möglichst rechtlichen Staat zur Wirklichkeit zu bringen. Hiervon macht aber die Staatswirthschaftskunde nur einen Theil aus. Als solcher muß sie allerdings auch nach jenem Zwecke streben, weil alle Theile der Staatsverwaltungswissenschaft dahin streben müssen. Aber zunächst und direct hat sie sich um das Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, um die Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, um Staatsvollkommenheit und Staatsexistenz nicht zu bekümmern. Sondern sie hat nur dafür zu sorgen, daß alle Gesetze der National-Oekonomie in ihrer größten Vollkommenheit und Reinheit in einem gegebenen Staate, so weit es nur immer dessen Localverhältnisse zulassen wollen, angewandt und befolgt werden. Und

so wie der National-Oekonomist überhaupt und im allgemeinen die Mittel und Wege aufzufinden hat, daß und wie jedes Individuum den höchst möglichen Grad vom physischen Wohlstand zu erreichen vermag; eben so hat der Staatswirth dafür zu sorgen, daß einem jeden einzelnen Gliede des gegebenen Staats alle Mittel und Wege offen stehen, um zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande in demselben zu gelangen.

Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, die National-Oekonomie, das Naturrecht der Staatswirthschaft nennen zu können. Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, mit Grunde behaupten zu dürfen: daß die Staatswirthschaft die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie respectiren und einen großen Theil der präceptiven Gesetze aufnehmen müsse. Nur auf diese Art scheint es mir möglich zu seyn, daß sich behaupten lasse: eben hierdurch würden für die Staatswirthschaft die Grenzen ihrer Zwangsgewalt und ihres Zwangsrechts gezogen. Denn sobald sich der Gegenstand, womit es National-Oekonomie zu thun hat, nämlich der physische Wohlstand der Einzelnen, von dem Gegenstande, womit sich Staatswirthschaft beschäftigen soll — Gesammtheit der Staatsbürger als Gesellschaft, als Staatsvollkommenheit, Gesammtvermögen der Gesellschaft im Ganzen, und Staatsexistenz — trennt, sobald es nicht ein und derselbe Gegenstand bleibt, den beyde zu bearbeiten haben; so fürchte ich, der Staatswirth werde immer Auswege suchen und Auswege finden, sobald es von ihm verlangt wird, die Gesetze der National-Oekonomie in einem gegebenen Staate anzuwenden, und ihnen auf keine Art entgegen zu wirken. Ich fürchte, er werde oft nicht ohne Schein, ja selbst nicht ohne Grund zu behaupten im Stande seyn: für ihn könnten un-

möglich die Gesetze der National-Oekonomie als gebietende Vorschriften gelten, weil diese den Wohlstand der Einzelnen zum Gegenstande hätten. Nicht um diese, sondern blos um die Staatsgesammtheit zum Zwecke des Staatsreichthums, nur um Staatsexistenz, nur um Staatsvollkommenheit habe er sich zu bekümmern, folglich könne er den Wohlstand der Einzelnen gänzlich aus den Augen setzen, sobald nur dieser letztere Zweck erreicht werden würde. Auf diese Art würde aber die rechtliche Ordnung der Dinge umgekehrt werden. Denn der Wohlstand der Einzelnen im Staate ist gewiß nicht da, um der Staatsexistenz, um der Staatsvollkommenheit willen. Sondern der Staat soll existiren, der Staat soll zu einer höchstmöglichen rechtlichen Vollkommenheit gedeihen, damit die Einzelnen im Staate zu dem höchstmöglichen Grade vom physischen Wohlstande gelangen. Dieses muß daher für die Staatswirthschaft Zweck und keinesweges ein bloßes Mittel seyn, um dadurch irgend einen andern Zweck — sey es welcher es wolle — zu erreichen.

Ich glaube gern und wünsche es noch mehr, daß im Wesentlichen die Ideen und die Absicht des würdigen Verfassers mit den Meinigen übereinstimmen, aber blos weil ich fürchte, dasjenige was er vorträgt, mögte zu übeln Consequenzen Veranlassung geben, schrieb ich das hier Gesagte nieder.

Daß Finanz- oder Kammeralwissenschaft, nach den von mir aufgestellten Grundsätzen, von der National-Oekonomie- und Staatswirthschaftskunde sehr verschieden, und eine von jenen getrennte Wissenschaft sey, ergiebt sich aus den bisher Gesagten von selbst. Die Finanz- oder Kammeralwissenschaft, welche ich für Synonima halte, kann sich nur damit beschäf-

tigen: wie das zu öffentlichen Zwecken bestimmte, und von dem Eigenthume der Unterthanen schon getrennte gemeinschaftliche Vermögen des Staats auf die zweckmäßigste Art bewirthschaftet werde. Rechtsgrundsätze haben es zu bestimmen, was der Staat bedarf, das heißt, der Staat darf nichts ausgeben, als was nöthig ist, damit die größte Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien möglich und vorhanden sey. Er darf also auch nichts mehr von dem Privateigenthume der Unterthanen einfordern, als was zu diesem Zwecke erforderlich ist. Die Finanzwissenschaft hat bei Entscheidung der Frage: ob überhaupt etwas nöthig sey? gar keine Stimme. Wohl aber kann sie, wenn schon beschlossen ist, daß etwas veranstaltet werden solle, bestimmen, wie viel die Ausgabe zu dem bestimmten Zwecke austragen werde. Stehet es fest, wie viel der Staat bedarf; so muß nothwendig die Staatswirthschaft ihr Geschäft antreten. Denn da es von einer Seite die Sache betrachtet, unverkennbar gewiß ist, daß unbedingt alles, was der Unterthan von seinem Privateigenthume missen muß, um den Staat zu erhalten, den Gesetzen der National-Oekonomie zuwider lauft, weil es nothwendig eine Verminderung des physischen Wohlstandes der Einzelnen im Staate mit sich führt, da aber auf der andern Seite ohne diese Verminderung des Privatvermögens der Einzelnen gar kein rechtlicher Zustand, gar kein Staat vorhanden seyn kann; so muß die Staatswirthschaft dafür Sorge tragen, daß und wie diese nothwendige Verminderung des Privateigenthums auf eine solche Art geschehe, damit dem Zwecke: den größtmöglichsten physischen Wohlstand unter den Einzelnen hervor zu bringen, durch die auszuschreibenden Steuern in dem mindesten Grade entgegen gewirkt werde.

Die Staatswirthschaft muß es also bestimmen und vorschreiben, auf welche Art die festgesetzte Steuerquantität erhoben werden solle. Ist dieses geschehen, erst dann tritt nach meinen Ideen die Finanzwissenschaft ihr eigentliches Geschäft an, und sorgt nun dafür: wie sie am zweckmäßigsten die Steuern — worunter ich unbedingt alles verstehe, was der Unterthan von seinem Eigenthume entbehren muß, um die Staatsexistenz zu erhalten — welche nicht blos der Quantität nach bestimmt sind, sondern weshalb auch schon festgesetzt ist, auf welche Art sie erhoben werden sollen, erhalte und verwalte. Wann, was und wie viel von dem Staatsvermögen ausgegeben werden solle, das liegt — in so fern es nicht blos Verwaltungskosten betrift — gänzlich außerhalb dem Wirkungskreise der Finanzwissenschaft, denn es soll und darf nur das ausgegeben werden, was erforderlich ist, um dem Staate die höchstmögliche rechtliche Vollkommenheit zu gewähren. Endlich selbst bey der Verwaltung des Staatsvermögens ist die Finanzwirthschaft alle Gesetze der Staatswirthschaft zu befolgen schuldig, damit auch nicht auf diesem Wege dem Streben der Einzelnen zu einer größern physischen Wohlhabenheit entgegen gewirkt werden könne.

Wenn anders diese Grundsätze richtig sind, so muß die Finanzwissenschaft in enge Grenzen eingeschlossen seyn und in einem jeden Staate, welcher nach der höchstmöglichen Rechtlichkeit strebt, eine untergeordnete Rolle spielen. Damit ist keinesweges gesagt, daß derjenige, welcher sich mit der Verwaltung der Finanzen beschäftigt, und solche auf eine zweckmäßige Art besorgt, dem Staate nicht äußerst ersprießliche Dienste leisten könne. Nur darf hier die Ordnung der

Dinge nie umgekehrt und die Nation nie wie ein bloßes Mittel betrachtet werden, um die Finanzen des Staats zu vermehren, denn es läßt sich nie nach der Vernunft annehmen, daß sich je eine Nation um deswillen zu einem Staate gebildet habe, damit ihr Oberhaupt Gelegenheit nehme, die einzelnen Mitglieder wie ein Mittel zu gebrauchen, um das, was man Finanzen nennt, zu vergrößern. Der einzige wahre Zweck jedes Staats bleibt immer die größte Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien. Unbedingt alles, was nur immer ein Staat unternimmt, muß ein Schritt zu diesem Ziele seyn, und folglich darf sich auch die Finanzwirthschaft keinen erlauben, der außerhalb der Bahn liegt, welche das Recht bezeichnet, und noch weniger einen solchen, welcher nach einem entgegengesetzten Ziele gewandt wäre.

Erwägen es alle diejenigen, welche sich mit Finanzwissenschaft beschäftigen, erwägen es diejenigen, welche mit patriotischem Eifer unnachlässig bemühet sind, die Finanzen ihrer Souveräne zu vergrößern, daß unbedingt jede Nation — sie sey übrigens von Natur reich oder arm — dann, wenn unter ihr das Recht auf die möglichst vollkommenste Art herrschte, zuverlässig den höchstmöglichsten Grad von Nationalwohlstand erreichen wird. Erwägen sie ferner, daß dann, wenn der möglichstgrößte Nationalwohlstand in einem Staate vorhanden ist, mit ihm auch zugleich der größtmöglichste Fond, die unversiegbarste Quelle geschaffen worden, um daraus Staatsfinanzen mit leichter Mühe bilden zu können; so sollte ich glauben, sie würden allmählig immer weniger mit Verachtung auf die Gebote des Rechts herabblicken. Schienen ihnen solche auch in der Gestalt

eines Zwecks Anfangs nur wie theoretisch-philosophische Grillen; so sollte ich doch glauben, sobald sie wahre Menschenkenner und Menschenbeobachter sind, würden sie ihnen dennoch blos als Mittel, um große Staatsreichthümer anhäufen zu können, allmählig immer mehr in einer lieblichern Gestalt erscheinen. Ja sollte die schöne Harmonie, welche rund um sie herum durch die große Achtung, welche jeder für Recht hegte, nothwendig verbreitet werden müßte, sie vielleicht reizen, diesen Zustand der Dinge nur Jahrzehnte hindurch fortdauern zu lassen; so dürfte die Erfahrung sie besser wie alle Demonstration von dem äußerst paradox scheinenden Lehrsatze überzeugen: daß die strengste Beobachtung aller Gebote des Rechts, nicht blos die erste, sondern auch eine solche Finanzquelle sey, ohne deren Eröffnung unbedingt alle übrigen nothwendig über kurz oder lang gänzlich versiegen müssen.

Digitized by Google

F. 7.

I. Abhandlungen.

Niccolo Machiavelli als volkswirthschaftlicher Schriftsteller.

Von **Karl Knies**, Privatdocent zu Marburg.

Bei keinem der germanischen und romanischen Völker lässt sich wol die wissenschaftliche Bearbeitung nationalökonomischer Aufgaben in so frühe Zeiten hinauf verfolgen, als in Italien, obwol die theoretischen Leistungen der Italiener bei den übrigen Nationen Europa's, welche hauptsächlich die Wissenschaft der Nationalökonomie ausgebildet haben, beinahe ebenso unbeachtet sind, als die der letzteren in Italien. *Custodi*, welcher in neun und vierzig Bänden (der fünfzigste enthält die Inhaltsverzeichnisse) die staatswirthschaftlichen Schriften seiner Landsleute bis zum Jahre 1804 zusammengestellt hat [1]), führt zuerst das Werk *Gasparo Scaruffi's: Discorso sopra le monete e della vera proporzione fra l'oro e l'argento* auf; dieses ist 1579 verfasst und 1582 herausgegeben. Doch bemerkt schon *J. Pecchio*, welcher einen Auszug aus diesem Sammelwerke und zugleich eine Fortsetzung desselben bis zum Anfang der dreissiger Jahre gab [2]),

1) Scrittori classici Italiani di Economia politica. Milano presso Destefanis 1803—1804. Parte antica VII Bände, Parte moderna XLII Bde. Vgl. auch Joh. Anton Müller: Chronologische Darstellung der italienischen Classiker über Nationalökonomie nebst einigen ausführlichen Abhandlungen über die Freiheit des Getreidehandels und die Ausfuhr der rohen Producte. Pesth 1820.

2) Storia della Economia pubblica in Italia, ossia epilogo critico degli

dass man eigentlich noch vor das sechszehnte Jahrhundert zurückgehen müsse und mindestens Niccolo Machiavelli nicht übergangen werden dürfe, obschon er von diesem nur ein paar Grundsätze anzuführen weiss und ihnen den Charakter von Elementen der Staatswirthschaftslehre abspricht. In der neuesten Zeit ist *Pecchio's* Werk nach unseren Tagen hin theilweise ergänzt worden. So hat schon F. J. Buss, welcher in einem Anhang zu seiner Uebersetzung der Geschichte der politischen Oekonomie in Europa von Adolph Blanqui einen deutschen Auszug aus *Pecchio's* Geschichte der Staatswirthschaft in Italien gab [1]), einige neuere Leistungen italienischer Staatswirthschaftsgelehrten analysirt. Mohl hat die „neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiet der politischen Oekonomie“ übersichtlich in dieser Zeitschrift zusammengestellt [2]), in welcher überhaupt wiederholt und eindringlich auf die Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft in Italien aufmerksam gemacht worden ist [3]). Allein diese Hinweise müssen erst noch ihre Früchte tragen. Die geschichtlichen Ausführungen über die Entwicklung der Nationalökonomie von *Villeneuve-Bargemont, A. Blanqui* u. s. w. bis auf *J. R. M'Culloch* [4]) und *Travers Twiss* [5]) herab zeigen eine höchst lückenhafte Bekanntschaft mit den staatswirthschaftlichen Leistungen der Italiener und wenn es auch noch zur Stunde an einer mit deutscher Gründlichkeit und Schärfe ausgeführten selbstständigen Bearbeitung der Geschichte der nationalökonomischen Theorie fehlt, so wird man doch an eben jene Thatsache in manchen Werken deutscher Volkswirthschaftsgelehrter erinnert, die sich zu einem geschichtlichen Rück- oder Seitenblick veranlasst sahen. Weiss doch z. B. auch die erst vor vier Jahren

---

Economisti italiani, preceduto da un' introduzione. Lugano, Tipografia Ruggia e C. 1829. Seconda edizione 1832.

1) Karlsruhe 1840 und 41. 2 Bde. Band II. S. 565 fl.

2) 1844 Bd. I. Heft II. S. 223 fl.

3) Vgl. Bd. II. 1845. S. 744 fl. — III. 1846. S. 140 u. 425. — IV. 1847. S. 200.

4) The litterature of political economy. A classified catalogue of select publications with historical notices. London 1845.

5) View of the progress of political economy in Europe since the 16th century. London 1847.

erschienene „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ von B. Hildebrand [1]) von einer Ausbildung dieser Wissenschaft in Italien gar nichts, woran man nicht blos dadurch erinnert wird, dass ihrer gar keine Erwähnung geschieht, sondern auch deshalb, weil manche angedeutete positive Forderungen für eine Umgestaltung der nationalökonomischen Theorie die Eigenthümlichkeit der italienischen Auffassung der Volkswirthschaftslehre so nahe legen, dass der Verfasser ihr, wäre er überhaupt auf sie aufmerksam geworden, gar nicht aus dem Wege hätte gehen können.

Ich habe hierbei zunächst nur an die geschichtliche Entwicklung der nationalökonomischen Theorie und zwar dieser in der mehrfach und fast allein in's Auge gefassten Zeit seit dem Auftreten des sogenannten Merkantilsystems gedacht. Sobald wir auf die historische Behandlung der politischen Oekonomie und dieser in der gesammten geschichtlichen Zeit sehen, müssen wir im Allgemeinen ohne Weiteres eingestehen: sie liegt noch ganz im Argen. Ich werde demnächst in einer grösseren Schrift über die geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie die Ursachen dieser Thatsache vorzuführen suchen. In demselben werde ich auch auf die seitherigen Leistungen für die geschichtliche Darstellung volkswirthschaftlicher Zustände und insbesondere auf die werthvollen Ausführungen Wilhelm Roschers zurückkommen. Die Thatsache selbst ist gerade durch die: *Histoire de l'économie politique* von *A. Blanqui* und *Villeneuve-Bargemont* in ein helles Licht gesetzt. Auch der letztere hat noch in seinen Quellenschriftstellern für das Studium der politischen Oekonomie — und er wie *Blanqui* will eine geschichtliche Darstellung der Volkswirthschaftslehre und der praktischen Staats- und Volkswirthschaft geben — den charakteristischen Uebergang von Aristoteles auf Sully, und sein *Coup-d'oeil sur l'économie politique de l'Europe durant le moyen-âge* zeigt sich auf vierzig Seiten als ein gar kläglicher Lückenbüsser; es ist nicht sein, sondern *Sismondi*'s Verdienst, dass die ökonomischen Zustände der italienischen Städterepubliken etwas ausführlicher nachgewiesen werden; sein Urtheil über Machiavelli

1) Frankfurt 1848.

ist das Urtheil *Pecchio's.* Während die geschichtliche Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände auch in allen früheren Zeiten ein gleich grosses Feld für die Forschung darbietet, welches nur insofern in charakteristischen Unterschieden sich darstellt, als es durch das Verhältniss der wirthschaftlichen zu den übrigen das Leben beherrschenden Strebungen bald mehr bald weniger in den Vordergrund tritt, muss hinsichtlich der geschichtlichen Manifestation der nationalökonomischen Theorie freilich das zugestanden werden, dass wir sie in den früheren Zeiten auch bei den Koryphäen unter den Schriftstellern über die das staatliche Gemeinwesen betreffenden Dinge zumeist aus verstreuten Aeusserungen und Urtheilen zusammenstellen müssen und nur einzelne Materien in einer zusammenhängenden Darstellung erörtert finden, wie wir sie etwa seit dem achtzehnten Jahrhundert für die Behandlung ökonomischer Fragen vorzufinden gewohnt sind. Man darf den Grund dieser Erscheinung nicht blos darin finden, dass man in den früheren Zeiten nicht in dem Grade wie später die Bedeutung der ökonomischen Dinge für das Volks- und Staatsleben weder mit scharfer Divination erkannt noch durch die drängende und zwingende Argumentation des thatsächlichen Lebens erfahren hatte; es darf vielmehr insbesondere auch nicht übersehen werden, das für die theoretische Verarbeitung der gemeinwesenlichen Verhältnisse das gesammte Staats- und Volksleben wie ein grosses Ganze dastand und wie für sie die einzelnen Kreise desselben in ungeschiedener Einheit verschlungen waren, so wurden sie auch sozusagen insgemein erörtert. Grade weil die Isolirung und verselbständigte Behandlung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu den Grossthaten der nationalökonomischen Theoretiker in der neuesten Zeit gehört, muss man von vornherein darauf gefasst sein, die Vorgänger derselben in einer andern Weise ihre Gedanken und Begründungen darlegen zu sehen.

Auch die Ansichten und Aeusserungen Niccolo Machiavelli's, welche für die Geschichte der politischen Oekonomie von Bedeutung sind, finden sich in seinen zahlreichen Schriften zumeist nur verstreut; hat man sie aber mit Fleiss und Aufmerksamkeit gesammelt, so kann man den Werth derselben gar nicht ver-

kennen. Ich habe mich bei dem Durchstöbern der zahllosen, ununterbrochen durch drei Jahrhunderte hindurch auf einander folgenden kritischen Beurtheilungen und exponirenden Darstellungen der Schriften Machiavelli's gewundert, dass man für diesen Theil der Aussprüche des in den Himmel erhobenen und in die Hölle hinabgeschleuderten Florentiners fast gar keine Aufmerksamkeit bewiesen hat. Nicht als ob seine nationalökonomischen Sentenzen in auffälliger Menge dem Leser entgegensprängen, aber sie sind bedeutungsvoll und in gewissem Sinne nicht minder charakteristisch für die Zeit und das Volk, aus denen sie hervorgingen, als Machiavelli's politische Memento's. Dagegen kann es in der That auf den ersten Blick befremden, dass Machiavelli verhältnissmässig so Weniges über die wirthschaftlichen Zustände und deren Entwicklung in seiner Vaterstadt, über die grade für den damaligen florentinischen Staat so ungemein bedeutsame Praxis des Finanzhaushaltes und die Geldoperationen eines an unerschöpflichen Hilfsquellen eben so reichen als von aussenher fortwährend und masslos ausgebeuteten Gemeinwesens berichtet hat. An Nachrichten hierüber sind andere gleichzeitige Geschichtschreiber wie *Nardi*, *Guicciardini*, *Nerli*, der etwas spätere *Ammirato* weit reichhaltiger. Leider aber handelt es sich hier wol um eine Beschränkung, welche Machiavelli absichtlich für seine Ausführungen eintreten liess. Wenigstens erklärt er es in der Vorrede zu seiner florentinischen Geschichte für seine Hauptaufgabe, den Kampf der politischen Parteien unter den florentinischen Bürgern und dessen Wirkungen vorzuführen. Grade hier aber konnte das Meiste und Zusammenhängendes erwartet werden. Denn anderwärts beherrscht ihn der Drang, seine gewaltigen politischen Ideen im Grossen und Allgemeinen scharf hinzustellen und sicher zu begründen, und es fesseln ihn die allgemeinen politischen Constellationen in dem ewigen Wirrwar italienischer Staatsactionen, wie Alle, welche in dem raschen Wechsel der öffentlichen Verhältnisse irgendwie thätig wurden. Diese Lücke in der Darstellung florentinischer Zustände beklagt man um so mehr, wenn man Machiavelli's bedeutsame Mittheilungen über das damalige Frankreich, über Deutschland, über die Flammänder liest,

die er, weil er damit seiner Regierung einen Dienst erwies, als Gesandter zusammenstellte. Da sieht man, dass seine Worte: „das Schicksal wollte, dass ich weder von der Verarbeitung der Seide, noch von der Verarbeitung der Wolle, weder von Gewinnsten noch von Verlusten zu reden verstehe“ [1]) sich auch in seinem Bewusstsein nur auf die Discussion über die Technik der Privaterwerbswege beziehen. Und fürwahr, wir müssen es eingestehen, dass grade er, bei seiner auch unter seinen Zeitgenossen schon anerkannten ungemein scharfen und feinen Beobachtungsgabe, bei seinem ebenso raschen als durchdringenden Blick in den Causalnexus und die Wechselwirkung der Erscheinungen und bei seinem methodischen Grundsatz, die Zeit als die Mutter der Wahrheit, die geschichtliche Erfahrung als die Lehrmeisterin der Handlungen, den Erfolg als den Prüfstein der Thaten zu betrachten, eine vorzügliche Befähigung zu einem volkswirthschaftlichen Schriftsteller besass.

Es darf wohl als überflüssig erscheinen, bei der Vorführung zunächst der volkswirthschaftlichen Grundsätze Machiavelli's auf den Parallelismus oder den Gegensatz zu späteren Theoretikern hinzuweisen. Dem Kundigen wird sich das Beachtenswerthe von selbst aufdrängen. Ebenso wenig wollen wir eine Beurtheilung ihres Werthes an sich hier Platz greifen lassen.

Machiavelli erkennt gar wohl die Bedeutung des natürlichen Territoriums für die Nahrungswege eines Volkes. Er lacht mit Alexander über den Baumeister, der diesem rieth, auf einer ebenso sicheren als unfruchtbaren Stelle eine Stadt zu gründen; er lobt statt des nur an die Kriegsbelagerung denkenden Ingenieurs den Gründer des wohlgelegenen Alexandria, obwol er eingesteht, dass ein zu günstiger Boden den Müssiggang der Menschen befördern kann [2]). Die Colonieen, welche ein erobernder Staat aussenden muss, können nur in fruchtbaren Gegenden gedeihen, doch hielten schon die Römer dafür, dass es auf den guten Anbau mehr ankomme, als auf die Menge der Aecker [3]).

---

1) Lettere familiari XIII. Ich citire nach der mir vorliegenden Ausgabe der Opere di N. Mach., Italia 1813 in acht Bänden.

2) Discorsi, Libro I. capit. 1.

3) Discorsi II, 7.

Die bessere Cultur vermehrt die Erträgnisse des Bodens; Deutschland und Ungarn ernähren jetzt seitdem sie besser angebaut sind viel mehr Menschen als früher [1]. Aber für ein Land im Ganzen ist die Ausdehnung des Territoriums, zumal wenn es eine hinlängliche Wassermenge hat, ein grosser Vortheil; so ist Frankreich durch die Grösse des Gebiets und durch den Vortheil der grossen Flüsse, die es bewässern, fruchtbar und wohlhabend [2]. Wenn die Fruchtbarkeit von der Bodenbeschaffenheit abhängig erscheint, da es in demselben Lande gute und schlechte Aeker giebt, wenn die Wassermenge einen entscheidenden Einfluss hat, so darf doch auch die klimatische Wärme nicht übersehen werden; nur die Kälte des Klima's ist die Ursache, dass die Flammänder nicht die nöthige Menge von Lebensmitteln, insbesondere von Korn und Wein einerndten können und auf den Ertrag Frankreichs angewiesen sind [3]. Doch ist es sehr wichtig, dass eine Besserung des Klima's den Anstrengungen des Menschen erreichbar ist; es bewährt sich hier, was für den einzelnen Menschen so umfassend gilt, dass die Erziehung ersetzen kann, was die Natur versagt hat [4], und die Kraft des Menschen nachzuhelfen vermag, wo die Natur im Rückstand verblieben ist [5]. Die Betriebsamkeit einer grossen Menschenmasse hat schon öfter klimatischen Uebelständen abgeholfen, weil die ungesunden Länder durch eine starke Bevölkerung, die sich auf einmal niederlässt, in gesunde umgewandelt werden, indem der Ackerbau den Boden gesund macht und das Feuer die Luft reinigt. Ein Beweis ist die Stadt Venedig, welche, obwol sie an einem sumpfigen ungesunden Orte belegen ist, doch durch die vielen Bewohner, die auf einmal dort zusammenkamen, gesund gemacht wurde; ebenso war Pisa wegen seiner schädlichen Luft nie mit Bewohnern angefüllt bis

1) Discorsi II, 8.

2) Ritratti delle cose della Francia (Opere, vol. IV. p. 137).

3) Ebendaselbst pag. 140.

4) Ein oft ausgesprochener Gedanke M's. Mit voller Bestimmtheit z. B. Capitolo della Ambizione (Vol. V. p. 436). Dagegen übersieht er keineswegs die Kraft einer zwingenden Nothwendigkeit. Die Nothwendigkeit hat den Handelserwerb in Venedig heimisch gemacht (Istorie I.) u. s. w.

5) Arte della guerra I. (Op. I, 210).

Genua und dessen Seeküsten durch die Sarazenen verwüstet wurden und die aus ihrer Heimath vertriebenen Völker auf einmal in solcher Menge dorthin flüchteten, dass sie die Stadt volkreich machten [1]).

An dieser Stelle gewahrt man also auch die Einsicht in den Einfluss des Klima's auf die Bevölkerung. Machiavelli, der an unzähligen Stellen auf eine hinlängliche Menge waffengeübter, kriegsstarker Männer als auf die erste Grundbedingung eines kräftigen Staates, wie er ihn als nothwendig erachtete, hinwiess, bespricht die Bedingungen einer starken Bevölkerung um so öfter, als er immer mit der grössten Entschiedenheit alles Söldnerwesen verwirft, auf die Hilfe von Freunden und Bundesgenossen wenig Gewicht legt und nur einem auf dem Wege der Conscription geschaffenen Nationalheer und Landwehren den Schild und das Schwert des Vaterlandes anvertraut wissen will. Nur unter einem gesunden Klima wachsen grosse Volksmengen heran, denn das Klima hat Einfluss auf die Zeugungskraft des Menschen und dieser sind auch nicht in einem und demselben Lande alle Stellen gleich günstig [2]). Neben diesem ist die Ergiebigkeit des Bodens eine unerlässliche Bedingung für das Wachsthum der Bevölkerung [3]). Die Erträgnisse des Bodens stehen in einem natürlichen und nothwendigen Verhältnisse zu der Menge von Menschen, welche in einem Lande wohnen können. Zwar geht die Bevölkerungszunahme über dieses natürliche Mass hinaus, aber dann müssen Auswanderungen eintreten. Deshalb kamen die grossen Völkerwanderungsmassen fast immer aus Scythien, weil dieses arme und kalte Land viele Menschen nicht ernähren konnte, und aus Deutschland und Ungarn kommen solche Massen jetzt nicht mehr, weil diese Länder seitdem besser angebaut worden sind und deshalb hinreichende Nahrung geben [4]). Ausserdem können die Menschen, wie die Alten diess immer thaten, durch Colonieaussendungen das entstandene Missverhältniss beseitigen und man soll diess nicht blos nach aussen hin be-

1) Istorie Fiorentine, Buch II. im Anfang.
2) Ebendaselbst und Buch I. im Eingang.
3) Discorsi I, 1.
4) Discorsi II, 8.

werkstelligen, sondern es darf auch, weil sehr viel von einer guten Vertheilung der Bevölkerung in einem Lande abhängt und es schlimm ist, wenn sich auf einzelnen Punkten die Menschen zu sehr anhäufen, während an anderen Einöden sind, die Colonisation im Innern des Landes selbst nicht ausser Acht gelassen werden [1]. Geschieht aber dieses nicht, oder kann es nicht mehr helfen, dann kommen Naturereignisse, Pesten und Hungersnöthe zu Hilfe, was ebenso nothwendig als vernunftgemäss ist. Wie sich im einfachen Körper, wenn sich viele überflüssige Stoffe gesammelt haben, die Natur oftmals von selbst in Bewegung setzt und eine Reinigung vornimmt, welche dem Körper heilsam ist, ebenso greift sie bei den zusammengesetzten Körpern des Menschengeschlechts ein. Wenn alle Landestheile mit Bewohnern so sehr überfüllt sind, dass sie sich nicht mehr ernähren und auch nicht mehr auswandern können, weil alle Plätze besetzt und voll sind, so muss nothwendig die Erde selbst sich reinigen, damit die Menschen nach Verminderung ihrer Zahl sich bequemer ernähren können [2]. Doch kann auch ein fruchtbares Land durch die Knechtschaft verödet werden; man staunt nicht mehr, dass die Landschaften, welche Rom umgeben, einst viele Städte und Menschen zählten und heute fast unbewohnt sind, wenn man bedenkt: damals herrschte Freiheit in ihnen und jetzt leben sie in Knechtschaft. In freien Staaten erblickt man eine grössere Volksmenge, denn dort sind die Ehen freier und wünschenswerther. Jeder zeugt gern Söhne, wenn er glaubt sie erziehen zu können und nicht fürchten muss, dass ihm sein Vermögen genommen werde; wenn er weiss, dass ihm seine Söhne frei geboren werden und durch Verdienste sich emporschwingen können [3].

Wenn auch Machiavelli seinen Grundanschauungen über die menschliche Natur gemäss oft genug die Nothwendigkeit als die Mutter aller Tugenden und auch der Betriebsamkeit der Menschen

1) Istorie II. im Eingang. Discorsi I, 1 und öfter.

2) Diese merkwürdige Stelle findet sich wörtlich Discorsi II, 5; es ist nur hinweggelassen, was Machiavelli noch über Ueberschwemmungen und die Bestrafung der Bosheit der Menschen hinzusetzt.

3) Discorsi II, 2.

hinstellt [1]), so weist er doch zugleich an sehr vielen Stellen auf den **Eigennutz** im Menschen als eine der stärksten Triebfedern der Handlungen desselben hin. Schätzen die Menschen Ehrenstellen und äussere Güter höher als alles Uebrige, so gehen ihnen doch die letzteren noch über die ersteren [2]) und Den trifft der sicherste Hass, welcher das Privateigenthum der Einzelnen anzutasten wagt [3]); auch wenn die Menschen an einem Gewinn theilnehmen sollen, geben sie nicht gern einen gleichen Einsatz bei einer ungleichen Theilung des Gewinns [4]) u. s. w. Machiavelli erhebt sich um so nachdrücklicher gegen die rücksichtslose Verfolgung der Privatinteressen, als er dadurch das Wohl des Gemeinwesens heftig bedroht sieht und überall scheidet er scharf das Privatwohl des Einzelnen und dessen Zielpunkte von dem Wohl des Gemeinwesens. Nicht jenes *(il bene particulare)*, sondern dieses *(il bene commune)* macht die Staaten gross. Ohne Zweifel aber wird es nur in Freistaaten gewahrt, denn da wird Alles ausgeführt, was es befördert, wenn es auch diesem oder jenem Privatmann Schaden bringen sollte, und es sind Derer so viele, denen es zu Gute kommt, dass sie es gegen die Neigung der Wenigen, die darunter leiden, verwirklichen können [5]). *Fabrizio Colonna*, der in der Kriegskunst die Ansichten Machiavelli's ausspricht, zählt unter den nachahmungswürdigen Gebräuchen des Alterthums auch den auf, dass die Bürger gezwungen wurden, weniger Werth auf ihren Privatvortheil als auf das öffentliche Wohl zu legen [6]). Ueberdiess verurtheilt er den Eigennutz, der auf den Wegen des Betrugs wandelt [7]); an dem Betrug und Wucher der Mächtigen und Reichen erschöpft sich die Geduld des Betrachtens [8]) und der Wucher ist

---

1) Vgl. z. B. Discorsi I, 3: Hunger und Armuth machen die Menschen betriebsam u. s. w.

2) Discorsi I, 37.

3) Discorsi III, 19. Principe 17. 19 ctt.

4) Rapporto di cose della Magna (Opere IV, 173).

5) Discorsi II, 2.

6) I, im Anfang.

7) Discorsi III, 40.

8) Capitolo di Fortuna (Op. V, 423).

eines der Gifte, welche mächtige Reiche zerstören[1]). Aber nicht minder der Müssiggang; er zerstört die Reiche, welche die Noth vereinigt[2]); Müssiggänger und Taugenichtse gehören zu den ehrlosen und verabscheuungswürdigen Menschen[3]), auch haben die deutschen Städte sehr Recht, dass sie keine Edelleute in ihrem Innern dulden, noch einem Bürger gestatten wie ein Edelmann zu leben, denn Edelleute *(gentiluomini)* nennt man dort solche, welche müssig von den Einkünften ihrer Besitzungen im Ueberflusse leben ohne irgend eine Sorge zu haben, Ackerbau oder irgend ein anderes zum Leben nothwendiges Geschäft zu treiben; solche Leute sind jedem Freistaat und jedem Lande verderbenbringend[4]).

Auch die Aussprüche Machiavelli's über die verschiedenen Güterquellen, welche den einzelnen producirenden Ständen unterschiedene Nahrungs- und Erwerbswege darbieten, müssen aus verstreuten Stellen zusammengesucht werden. Auch hier gewahrt man den Anschluss des scharfen Beobachters an die Thatsachen, welche das Leben selbst hinstellte. Es ist schon hervorgehoben worden, welchen Werth Machiavelli auf die Bodenproduction legt. So lässt er denn auch die Reichthümer *(le richezze)* als eine Häufung neu geschaffener Werthe insbesondere aus der Bodenbenutzung *(cultura)* und aus der Gewerbsarbeit *(arti)* hervorgehen[5]). Offenbar begreift er jedoch unter den *arti* im Allgemeinen auch die Thätigkeit der Geschäftunternehmer und die Versendung der Waare durch den Kaufmann, wie denn auch in Florenz selbst diese verschiedenen Thätigkeiten oft unter der Oberleitung derselben Geschäftsleute ineinandergriffen. Von den untersten Volksclassen, welche sich von der eigentlichen Handarbeit nähren, sagt er *vivono delle braccia*[6]); die Handwerke in unserem Sinn nennt er *arti mec-*

1) Asino d'oro cap. 5 (Op. V, 403).
2) Cap. di Fortuna (Op. V, 423).
3) Discorsi I, 10.
4) Discorsi I, 55.
5) Discorsi II, 2.
6) Rapporto di cose della Magna (Op. IV, 169). Cf. Ritratti delle cose dell' Alamagna. Ebds. p. 153.

caniche. Diese Handwerker hält er, weil sie im Dienste der Kunden oder der Geschäftsunternehmer stehen *(avendo imparato sempre a servire)*, für unfähig zu den hohen Staatsstellen und stellt ihnen diejenigen als befähigt gegenüber, welche von ihren Einkünften *(entrate)* leben [1]. Dass er bei den letzteren an keine müssigen Rentiers und insbesondere nicht an Bodenrentner denkt, welche selbst gar nichts thun, als ihre Einnahmen hinnehmen und verzehren, braucht wol nach den früher erwähnten Stellen kaum bemerkt zu werden. Er versteht vielmehr hierunter insbesondere die selbständigen Inhaber der grossen Geschäfts- und Handelshäuser. Dies passt auch allein zu den thatsächlichen Verhältnissen in Florenz. So lässt auch Machiavelli selbst im Namen der Signoren den Gonfalonier *Luigi Guicciardini* zu den Obrigkeiten der Zünfte sprechen, als die Handwerker sich gegen die adeligen Bürger erhoben hatten [2]: „Was werdet ihr von den Gütern, die ihr geraubt habt und rauben werdet, Anderes haben als Armuth? Es sind dieselben Güter, die durch unseren Gewerbefleiss die ganze Stadt nähren. Sind wir derselben beraubt, so werden wir die Stadt nicht ernähren können;" und Machiavelli selbst sagt als viele adelige Bürger ins Exil geschickt wurden: dadurch wurde Florenz nicht nur vieler Vornehmen, sondern auch eines Theils seiner Reichthümer und seines Kunstfleisses beraubt [3]. Ebenso sagt er deshalb auch von den venetianischen Edelleuten, welche sich nicht nur als erträglich, sondern sogar als feste Stützen für einen Freistaat erwiesen haben, sie seien mehr dem Namen als der Sache nach Edelleute, weil ihre grossen Einkünfte nicht vom Besitz an Grund und Boden *(possessioni)* — den die Inhaber selbst nicht bearbeiten — herrühren, sondern in Kaufmannsgütern und beweglichem Eigenthum *(cose mobili)* bestehen, deren Verwerthung die eigne Thätigkeit des Besitzers erfordert [4].

Es ergiebt sich, dass Machiavelli nicht blos die Natur als

---

1) Sentenze diverse (Op. IV. 103).
2) Istorie III. (Op. I, 163).
3) Ebds. IV. (Op. I, 259).
4) Discorsi I, 55.

eine Hauptgüterquelle hinstellt, er weist auch auf die Steigerung der Bodenproduction durch vermehrten und verbesserten Anbau hin und erfasst die Bodenrente als das Einkommen aus dem blossen Besitz der Grundstücke. Die Verarbeitung der Rohstoffe ist die zweite Hauptquelle. Die hierfür aufgewendete Arbeit gewährt nicht nur den untersten handarbeitenden Volksclassen und dem Handwerkerstand das nährende Einkommen, sondern diese Arbeit schafft auch einen ganz neuen Werth. Der Gewinn, sagt Machiavelli, welchen die Deutschen aus den Erzeugnissen ihres Kunstfleisses haben, ist um so grösser, als der grösste Theil dessen, was sie ins Ausland versenden, in Manufakturwaaren besteht und durch die Handarbeit seinen Werth erhält, während sie nur einer geringen Kapitalauslage bedürfen [1]). Deutschland ist dabei um so besser bestellt, als es zugleich wegen seiner Fruchtbarkeit die Bodenerzeugnisse in reichlicher Menge gewinnt. Dies ist aber auch nöthig für das Glück eines Landes, denn wie von den Einzelnen der Grundbesitz wegen seiner Beständigkeit [2]) vorzugsweise erstrebt wird, so ist auch die Lage Frankreichs, welches den Flammändern Getreide und Wein liefern muss, viel günstiger als die Flanderns, dessen Bewohner bei den Franzosen die Erzeugnisse ihrer Industrie absetzen [3]). Dass Machiavelli den Handel nicht blos als einen Einkommenszweig Einzelner, sondern auch als eine Güterquelle erkannte, dürfte sich schon aus den oben mitgetheilten Stellen ergeben. Ueber diesen Punkt lässt sich an sich von einem Italiener und gar von einem Florentiner der damaligen Zeit diese Auffassung erwarten; sicherlich auch von Machiavelli dem die Signoria officiell alles Mögliche bei Cäsar Borgia aufzubieten befahl, dass er für den Handel der florentinischen Kaufleute, „diesen Magen unserer Stadt," Sicherheit und Schutzbriefe zu erwirken suche [4]). Bei

1) Ritratti dell' Alamagna (Op. IV, 154).

2) Istorie VIII. (Op. II, 272) heisst es von Lorenzo von Medicis: Lasciate da parte le mercantili industrie alle possessioni come più stabili e più ferme ricchezze si volse.

3) Vgl. die Note 4.

4) Vgl. den Auftrag für die Gesandtschaft an Borgia, Opere VI, 187: „benefizio conferito a' nostri mercanti — reputiamo conferito in noi e come

alledem verdient seine scharfsinnige Bemerkung noch eine besondere Erwähnung, dass der niedrige Preis der Lebensmittel in Frankreich, welcher fast einer Werthlosigkeit derselben gleich komme, daher rühre, dass die bürgerlichen und bäuerlichen Einwohner, von denen fast Jeder einiges Grundeigenthum besitze, die Bodenerträgnisse nicht absetzen können, indem Jedermann genug einerndtet, um verkaufen zu können, so dass, wenn Einer in einem Orte ein Malter Korn verkaufen wollte, er keinen Käufer fände, da Jeder selbst zu verkaufen hat [1]. Weil der Handelsverkehr mit dem Ausland durch das Kaufen- und Verkaufenmüssen die Länder in Abhängigkeit bringt, so ist er dadurch ein Erhalter des Friedens. Machiavelli konnte das recht wohl schon aus den Aufträgen seiner Signoren merken, wenn er bei einem drohenden Kriege, in Frankreich und bei dem deutschen Kaiser, in Rom und bei Cäsar Borgia immer wieder jeder drohenden Hemmung des Handels der florentinischen Kaufleute vorbeugen musste. Er spricht sich aber auch aus eigener Beobachtung sehr bestimmt darüber aus: Von den Flammändern fürchten die Franzosen keinen Krieg. Das kommt daher, dass die Flammänder nicht genug Lebensmittel einerndten, die sie aus Frankreich beziehen müssen. Auch leben sie von Handarbeit und müssen ihre Waaren auf den französischen Märkten absetzen; denn auf der Seite des Meeres können sie dieselben nicht absetzen und auch nicht nach Deutschland hin, weil man dort mehr macht und hat als in Flandern. So oft sie deshalb des Handels mit Frankreich entbehren würden, könnten sie ihre Waaren nicht absetzen; sie würden dann nicht nur keine Lebensmittel haben, sondern auch keinen Absatz für ihre Arbeit. Flandern wird daher nie anders als gezwungen mit Frankreich Krieg anfangen [2].

Auflagen hindern den Verkehr; wo sie auch nur drohen, scheuen sich die Menschen Handelsunternehmungen zu beginnen [3]. Der Handelsverkehr hat aber auch eine entsittlichende Wirkung für

---

cosa pubblica — — la qual cosa si può dire essere lo stomaco di questa città —.

1) Ritratti di Francia (Op. IV, 137).

2) Ebds. p. 140.

3) Principe 21.

die genügsamen und sittenreinen Völker, indem er ihnen vom Ausland her bezogene Genussmittel zum Bedürfniss und die Sitten verderbter Völker bei ihnen heimisch macht. Die Ursache der zu bewundernden Rechtschaffenheit der Deutschen kommt auch daher, dass sie keinen bedeutenden Handel mit den Nachbarn trieben, da sie sich mit den Gütern begnügten, von den Speisen lebten, sich in die Wolle kleideten, die ihnen das Vaterland darbietet, wodurch die Ursache jedes Umgangs und der Anfang jeder Verderbniss beseitigt war, dass sie weder die Sitten der Franzosen, noch der Spanier, noch die Italiens annehmen konnten, welche drei Nationen miteinander das Verderbniss der Welt sind [1]).

Dass Capital nöthig sei, um die Arbeit insbesondere in grösserem Umfange zu ermöglichen, dass es somit eine nothwendige Bedingung für die Gewinnung des Lebensunterhaltes der arbeitenden Classen sei, geht schon aus zwei oben mitgetheilten Stellen hervor. Diesen auf die Production verwendeten Gütern können die für die unmittelbare Consumtion angesammelten Gütervorräthe zur Seite gestellt werden, deren Aufbewahrung für den Fall der Noth Machiavelli so sehr an den deutschen Reichsstädten lobt; er billigt es nicht weniger, dass diese Städte Rohstoffe anhäufen, durch deren Verarbeitung die händearbeitenden Volksclassen nöthigenfalls ein ganzes Jahr lang ohne Schaden des Gemeinwesens ihren Nahrungsverdienst gewinnen können [2]). Die Anhäufung der Gütermassen (*le ricchezze*) sieht er hervorgehen einmal aus einer verstärkten Production [3]), welche auf den Bodenanbau und die Gewerbsarbeit verwendet wird, sowie aus dem Handelsgewinn und sodann namentlich auch durch Ersparung, wenn der Verbrauch geringer ist als das Einkommen, und dies gilt ihm ebensowol für den Haushalt der Obrigkeit als für die Einzelnen. Der Grund, wesshalb die Reichsstädte in Deutschland, „der Nerv des Landes, wo Geld und Ordnung ist," so reich sind, liegt darin, dass sie keine Ausgaben haben, die ihnen das

---

1) Discorsi I, 55.

2) Ritratti d. c. dell' Alamagna (Op. IV. 153). Rapporto d. c. della Magna (Op. IV, 169). Principe 10.

3) Discorsi II, 2.

Geld aus der Hand ziehen, als die für die Unterhaltung ihrer Vertheidigungsmittel und ihrer Vorräthe. Wenn aber die erste Anschaffung einmal gemacht ist, so kostet die Erneuerung nicht viel. Soldaten kosten sie nichts, weil die Bürger selbst bewaffnet und in Uebung erhalten werden. Für Besoldungen und dergleichen geben sie wenig aus. Es gibt keine Stadt, die nicht einen öffentlichen Schatz hat; was sie für öffentliche Zwecke bedürfen, bringen sie durch eine directe Vermögenssteuer leicht auf [1]. Der Grund, wesshalb die Einzelnen im deutschen Volke reich sind, liegt darin, dass sie ärmlich leben. Sie machen weder Aufwand für die Bauten, noch für Kleider, noch für Hausgeräthe. Es genügt ihnen, Ueberfluss an Brod und Fleisch zu haben und sich in einer warmen Stube gegen die Kälte schützen zu können und wer weiter nichts hat, ist zufrieden damit und vermisst nicht Andres. Auf ihren Leib verwenden sie zwei Gulden in zehn Jahren und jeder lebt nach seiner Stellung in diesem Verhältniss und keiner schlägt an, was er entbehrt, sondern nur, was er nothwendig bedarf, und ihre Bedürfnisse sind viel geringer als die unsrigen. Während aber die Folge dieser ihrer Sitten ist, dass kein Geld aus ihrem Lande geht, da sie mit dem zufrieden sind, was es hervorbringt, geht in ihr Land immer Geld hinein, was von denen gebracht wird, welche ihre Manufakturwaaren haben wollen, womit sie fast ganz Italien versehen [2]. Ebenso führt Machiavelli den Reichthum der französischen Edelleute und Prälaten auf dieselbe Ursache zurück. Die französischen Edelleute geben von dem Gelde, das sie von ihren Unterthanen beziehen — (und *la natura de' Francesi è appetitosa di quello d'altri)* — ausser für Kleider nichts aus, denn sie haben selbst zur Nahrung genug Vieh und Geflügel und Seen und Jagdreviere voll jeder Gattung von Wild; daher haben die Herren die Taschen gefüllt. Und die Prälaten, welche zwei Fünftel der Einkünfte und Reichthümer des Landes ziehen, haben auch hinreichende Lebensmittel in Natura und der geizigen Natur der Prä-

1) Cf. Ritratti d. c. d. A. (Op. IV. p. 153). Rapporto d. c. d. M. (Op. IV, 168. 169). Disc. I, 55. Principe 10.

2) Ritr. Op. IV, 154. und Rapp. ebds. p. 167. 168.

laten und Geistlichen gemäss gehen alle Steuern und Gelder, die in ihre Hände kommen, nie wieder heraus [1]).

Unter den Ursachen, durch welche der Haushalt der Staatsgewalten vorzugsweise verarmt, stellt Machiavelli die Ausgaben für Söldner und stehende Heere obenan; durch alle seine Schriften geht der Gedanke, dass ohne Beseitigung dieses zehrenden Uebels für die Staatscasse kein Heil zu erwarten sei. Seine immer wiederholten Vorschläge: nur Nationalheere zu verwenden und zugleich die Anzahl der stehenden Truppen auf ein nothwendiges Minimum zu reduciren, welche er ganz besonders noch in dem Werk über die Kriegskunst zu begründen suchte, setzten einen wesentlichen Theil der Begründung auch in das Finanzielle [2]). Wie wenig ihm jedoch auch die Wirkung anderweitiger Ursachen entging, hat er unter Anderem in der plastischen Charakteristik des Kaisers Maximilian bewiesen, der trotz seiner reichen Einkünfte nie einen Kreuzer übrig hatte und dessen Geldbedürfnisse nicht befriedigt werden könnten und „wenn die Blätter aller Pappeln in Italien in Goldducaten verwandelt würden" [3]). Positiv sieht er die Zunahme des öffentlichen und des privaten Vermögens nur bei politischer Selbständigkeit des Staates, unter freien Gesetzen und dann am meisten in Aussicht gestellt, wenn kein hemmender Druck auf den wirthschaftlichen Erwerbswegen der Einzelnen lastet, keine Sorge, der Früchte des eignen Fleisses beraubt zu werden, die Gemüther drückt. Die Bürger müssen ungestört ihren Erwerbswegen nachgehen können, sei es Handel, oder Ackerbau oder jedes andere Geschäft, damit sich nicht der Eine versage seine Besitzungen auszuschmücken, aus Furcht sie möchten ihm genommen werden, und der Andere ein Handelsgeschäft zu eröffnen, aus Furcht vor den Auflagen [4]). Die Erfahrung zeigt, dass die Staaten niemals an Reichthum zugenommen haben, als so lange sie frei waren. In der That machen alle Städte und Länder, die frei sind von innerer und äusserer

1) Ritratti di Francia. Op. IV, 137. 138.

2) Vgl. hierüber auch weiter unten.

3) Vgl. die Ritratti und Rapporto über Deutschland und den Discorso sopra le cose di Alamagna e sopra l'Imperatore. Op. IV, p. 174.

4) Principe 10.

Knechtschaft die grössten Fortschritte. Hier sieht man nicht nur eine grössere Volksmenge heranwachsen, sondern es vermehren sich auch die Reichthümer, die Früchte des Ackerbaus, der Künste und Handwerke in grösserem Masse. Jeder vervielfacht gern seinen Besitz und sucht sich Güter zu erwerben, wenn er sich seines Erwerbs glaubt erfreuen zu können. Die Bürger wetteifern in der Vermehrung des eignen und des öffentlichen Vermögens und beides wächst zu erstaunlicher Grösse heran [1]).

Das Geld sieht Machiavelli als das Mittel an, durch dessen Besitz Bedürfnisse vermöge Kaufes befriedigt werden können und weil es zugleich das Aequivalent für die im Verkehr abgesetzten Güter ist, als den Repräsentanten der materiellen Güter. Deshalb sieht er Reichthum und auch Macht wo Geld ist. Denn vorzugsweise betrachtet er das Geld mit Rücksicht auf die im Kriege notwendigen Ausgaben der Staaten. Da er in dem ununterbrochenen Kriegsgetümmel seiner Zeit überall die bedeutsame Macht des Geldes hervortreten sah, und die Unterschiede der Streitkräfte bei den Parteien auch insbesondere durch den Besitz des Geldes charakterisirt wurden, Machiavelli auch sein eignes Staatsideal nur durch den Krieg verwirklicht sehen konnte, so weist er an sehr vielen Stellen auf die Nothwendigkeit einer starken Geldmenge für den Staat hin und insofern erscheint ihm der Reichthum an Geld als Reichthum und Stärke an sich. Im Uebrigen zeigt sich jedoch bei ihm keine Spur von dem Geldaberglauben der späteren Zeit. Freilich ist dieses nicht ein Ergebniss seiner ökonomischen Dialektik, sondern eine Folge seines politischen Staatsideals, in welchem das Geld wie der Genuss und Besitz äusserer Güter eine sehr untergeordnete Stelle einnahm, man kann auch sagen seines Studiums der altrömischen Geschichte, in welcher er die Grossthaten nicht des Goldes, sondern des Eisens und geldarmer Bürger aufgezeichnet fand. Gegen den seinen Zeitgenossen eigenen Geldaberglauben, welcher den Erfolg des Krieges und die Macht der Staaten in erster Linie vom Gelde abhängig machte, schrieb Machiavelli ein besonderes Capitel: *I danari non sono il nervo della guerra, se-*

1) Discorsi II, 2.

condo che è la comune opinione —, in welchem er den Bedarf an Geld zur Soldzahlung, neben den Bedarf an Lebensmitteln und jedem andern Gegenstand stellt, dessen man benöthigt ist, ohne dass ihn der blosse Besitz des Geldes ersetzen kann [1]. Ebenso erklärt er die (kriegerische) Macht Deutschlands für zweifellos, weil es einen Ueberfluss besitze an Menschen, Reichthümern und Waffen. Unter den *ricchezze* versteht er dann allerdings ebensowol den Ueberfluss an Geld, als er im weiteren Verlaufe die Einzelnen reich nennt, weil sie wegen ihres starken Geldverdienstes bei geringen Ausgaben viele *danari* besitzen [2]. Das ökonomische Wohlbefinden macht er dagegen um so weniger von dem Geldbesitz abhängig, als in dem ihm vorschwebenden Bilde eines kriegsstarken und eroberungstüchtigen Gemeinwesens ein umfangreicher Verzehr ökonomischer Güter und die Ausdehnung materieller Genüsse keine Stelle findet. Eine grosse Geldmenge scheint ihm deshalb wol wünschenswerth, soweit sie ein nothwendiges Mittel für die Kriegführung ist, als das Gegentheil aber, wenn sie die Genügsamkeit verdrängt oder wohl gar durch Einbürgerung des Verzehres ausländischer Waaren die Genüsse vervielfältigt. Jene französischen Bauern sind allerdings durch den Geldmangel hart gedrückt, aber nur deshalb, weil sie in Geld ihre Steuern an die Edelleute zahlen müssen und ihre Naturalproducte nicht gegen Münze umsetzen können [3] und die Deutschen sind auch wegen ihres Geldreichthums eine glückliche und mächtige Nation, weil sie trotz des reichlich eingehenden Geldes bei ihrer sparsamen und genügsamen Lebensweise verharren, mit dem Verzehr ihrer Landes-

---

1) Discorsi II, 10.

2) Cf. z. B. die Ritratti d. Al. im Anfang: Quanto alle ricchezze, non vi è comunità, che non abbia avanzo di danari in pubblico. — — Perchè i popoli in privato siano ricchi la cagione è questo, che vivono come poveri — — non escono danari dal paese loro — — e nel loro paese sempre entrano e sono portati danari da chi vuole delle loro robe lavorate manualmente etc. —

3) Ritratti di Francia. Op. IV, 137: la carestia de' danari che sono ne' popoli, i quali appena ne possono ragunare tanti che paghino al signore loro i dazj, ancora che siano piccolissimi.

producte sich begnügen und vor der Genusssucht der Ausländer sich bewahren.

Die vorher erwähnte Stelle über den Geldmangel unter den abgabenpflichtigen französischen Bauern ist auch insofern von Bedeutung, als sie beweist, dass Machiavelli sogleich das Verhältniss der circulirenden Geldmenge zu dem Markt- (Nominal-) Preise der Bodenproducte und den Einfluss des Absatzes auf denselben erkannte. Er führt aber dort auch noch den niedrigen Preis der Handarbeit (*opere manuali*) auf eben diesen Geldmangel zurück. Welcher Causalnexus hierbei dem Florentiner vorgeschwebt habe, dem es ein ganz geläufiger Gedanke war, dass die geld- und güterreichen Vornehmen in seiner Vaterstadt den handarbeitenden Volksclassen einen reichlichen Nahrungsverdienst durch ihre Handels- und Geschäftsunternehmungen gewährten [1], kann gar nicht in Frage gestellt werden. Das handels- und gewerbereiche Leben in den italienischen Städten zu jener Zeit brachte manche Wahrheit unvermittelt durch Speculation, auf dem Wege der theoretischen Erfahrung und Beobachtung in das Bewusstsein, für welche erst viel später die technische Formel aufgestellt wurde. Machiavelli wundert sich gar nicht, dass eine nur drohende Vermehrung des Angebots den Preis erniedrigt hat. Er berichtet seinen Herren in Florenz, dass er einen Brief aus Venedig gelesen habe, nach welchem die Nachricht, dass vier Carovellen mit Specereien von Calcutta in Portugal angekommen seien, den Preis der in Venedig aufgestapelten Specereien sofort bedeutend gesenkt habe, was ein grosser Schaden für die Stadt sei [2]. Mehr kann es überraschen, dass Machiavelli so bestimmt einem Irrthum aus dem Wege geht, welcher den Franzosen im Jahre 1848 so theuer zu stehen kam; er sieht ganz klar ein, dass für eine gesteigerte Production ein erweiterter Absatz die erste und unerlässliche Bedingung ist und auch das hat ihm das Aufmerken auf die Thatsachen des Lebens gezeigt. Ich möchte, sagt er, demjenigen, der für eine neuzuerrichtende Reiterei die Pferde aus seinem Lande beziehen

1) Vgl. oben S. 262.

2) Legazione al Duca Valentino l. XXV. (Op. VI, 275.)

will, zwei wichtige Maassregeln anempfehlen. Die eine wäre, Hengste von guter Race auf das Land zu vertheilen und die Unterthanen an den Handel mit Fohlen zu gewöhnen, wie man ihn im Florentinischen mit Kälbern und Mauleseln treibt. Die andere hätte zum Zwecke, den Verkäufern Käufer zu verschaffen und bestünde in einem Verbote für Alle, welche kein Pferd halten, einen Maulesel zu haben, so dass, wer nur auf eine Art beritten sein will, ein Pferd halten muss. Gleichfalls dürfte sich Niemand in Seide kleiden, wer kein Pferd hat. Ich habe erfahren, dass eine solche Verordnung von einem noch lebenden Fürsten gegeben wurde und dass er in kurzer Zeit eine vorzügliche Reiterei aus seinem Lande ausheben konnte [1]). Auch unterscheidet Machiavelli in dem Preise der Manufakturwaaren nicht nur einen Bestandtheil, welcher zur Bezahlung der aufgewendeten Arbeit dient, von dem, welcher die Capitalauslage ersetzt, sondern er stellt auch den Satz auf, dass der Gewinn der Producenten um so grösser sei, mit je geringerer Capitalauslage Producte verfertigt werden, je stärker der Theil des Preises ist, welcher auf die Arbeit allein kommt [2]).

Schon in der vorstehenden Ausführung über die volkswirthschaftlichen Grundsätze Machiavelli's finden sich mehrfache Hinweise über die Stellung, welche er der allgemeinen Staatsgewalt in Bezug auf die ökonomischen Dinge und den wirthschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen gegenüber anweist. Seine Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik charakterisirt im Allgemeinen die — bei ihm leicht erklärliche — entschiedene Unterordnung der ökonomischen Seite des Staatslebens unter die letzten und höchsten Aufgaben des politischen Gemeinwesens und der wirthschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen unter die Rücksichtnahme auf das allgemeine Staatswohl. Schon in dieser Beziehung muss Machiavelli als volkswirthschaftlicher Schriftsteller für den entschiedensten Repräsentanten einer Zeit gelten,

1) Dell' Arte della Guerra, libro VII. Op. IV, p. 415.

2) Ritratti dell' Alamagna Op. IV. p. 154: — è tanto maggiore il guadagno (delle loro robe lavorate manualmente) che fanno, quanto il forte che perviene loro nelle mani è delle fatture e opere di mano, con poco capitale loro d'altre robe.

in welcher sich die Einwirkung der gleichsam wiedererwachten altclassischen Litteratur auf allen Gebieten des Lebens bemerkbar machte. Jene Nahrungsquelle seiner Weisheit tritt aber erst da in ihrer vollen Stärke zu Tage, wenn sich die glühende Seele des gewaltigen Mannes ganz mit dem Bilde einer grossen Vergangenheit erfüllt und dann die eisernen Lehren Dessen, der auch sein tief verachtetes Vaterland mehr liebt wie das Heil seiner Seele, sich an das Ohr der Gewaltigen andrängen, damit sie auf den graden und krummen Wegen des alten Roms die Macht und die Stärke des alten Roms in die erbärmliche Gegenwart wieder hereinzwingen. Dann verlangt er Krieg und Eroberung, Männer und Eisen, Kraft und List; dann sagt er auch im Hinblick auf das alte Rom bis auf die Zeiten der Gracchischen Unruhen: der Staat muss reich, die Einzelnen müssen arm sein; in einem wohlgeordneten Gemeinwesen müssen die Einzelnen arm erhalten werden [1]) u. s. w. Indessen finden sich diese Maximen eben nur da, wo Machiavelli sich von der Gegenwart ganz abwendet und rückhaltlos in die Begeisterung für das alte Rom versenkt. Wie richtig und bedeutungsvoll zugleich dieses ist, erzielt sich daraus, dass sich jene Stellen, abgesehen von den Aussprüchen *Fabrizio Colonna's* in der das Kriegswesen der Römer als Muster empfehlende *Arte della guerra* [2]), alle und nur grade in den Discursen über die Geschichtsbücher des Livius finden, so dass sie als Thatsachen im Gewande von Lehren auftreten, während im Principe, wo man sie andernfalls — wenn auch nur als Lehren für eine Durchgangsstufe am ersten erwarten sollte, grade ganz entgegengesetzte Maximen hingestellt werden, eben weil doch auch der „neue Fürst" auf dem Boden einer veränderten Zeit sich aufrichten muss. Und dass sie in dem allgemeinen Kreise der Grundsätze Machiavelli's überhaupt keine Stelle finden, wird sich auch noch gleich aus dem Fol-

---

1) Discorsi I, 37. II, 19. III, 16. 25 ett.

2) Hier findet sich unter den nachahmungswürdigen Gebräuchen des Alterthums im Eingang sogar aufgezeichnet: „die Bürger zwingen, sich wechselseitig zu lieben — — und weniger Werth auf ihren Privatvortheil als auf das öffentliche Wohl zu legen" — was bei den Ansichten Machiavelli's über die Wirkungskraft der Gesetze nicht Wunder nehmen kann.

genden ergeben; denn auch in den *Discorsi* werden diese rauhen Merksteine aus den ersten Zeiten der römischen Republik durch contradictorische Gegensätze wieder paralysirt und sie treten um so mehr zurück, als Machiavelli da, wo er von den Mitteln spricht, durch welche Rom seine Bürger arm erhalten habe, doch nur darauf hauptsächlich hinweist [1]), dass: „die Armuth den Weg zu keinem Amte, zu keiner Ehrenstelle versperrte; dass man das Verdienst aufsuchte, unter welchem Dache es auch wohnte, wodurch die Reichthümer als weniger wünschenswerth erschienen seien“ und dass er mit alledem nur die geschichtliche Thatsache erläutern will: „wie viel bessere Früchte die Armuth Einzelner getragen habe als der Reichthum, und dass jene die Städte, Länder und Secten emporgehoben und dieser sie gestürzt habe.“

So stellt er denn auch schon in einem der Eingangscapitel grade der *Discorsi* [2]) die „sorgfältige Aufrechthaltung und Erhaltung des Privateigenthums“ durch die Staatsgewalt als ein Zeichen der Unverderbtheit politischer Gemeinwesen hin. Aber wir sahen auch bereits aus jener Stelle der *Discorsi* wie des *Principe*, dass nur die volle Sicherheit des Privatbesitzes und des Privaterwerbes glückliche Zustände der Einzelnen wie des Gemeinwesens verbürge [3]), sowie das Machiavelli den Fürsten nichts so sehr abräth, als das Antasten des Privateigenthumes, wenn er Hass und Verachtung vermeiden will [4]), da die Menschen rascher den Tod ihres Vaters als den Verlust ihres Erbes vergessen, während es doch leider nie an Gründen, den Menschen ihr Vermögen zu nehmen, fehle, und ein Fürst, wann er vom Raube zu leben anfängt, immer eine Ursache findet, um sich fremden Eigenthumes zu bemächtigen [5]). So verflechten sich auch hier ökonomische und politische Motive für diese Lehre Machiavelli's. Eine unmittelbare Folgerung derselben ist, dass er — da doch nun einmal die Staatsgewalten viel Geld und manchmal auch für ganz ungewöhnliche Unternehmungen nöthig haben, zur grössten Sparsam-

1) Discorsi III, 25.
2) I, 2.
3) Disc. II, 2. Princ. 10.
4) Princ. 17. 19. Disc. III, 19.
5) Princ. 17.

keit in den Ausgaben und im ganzen Staatshaushalt dringend auffordert. Er entscheidet sich unbedenklich dafür, dass ein Fürst eher als geizig wie als freigebig erscheinen solle, damit er nicht in den Fall komme, seine Unterthanen bestehlen zu müssen, um sich vertheidigen zu können, oder raubgierig zu werden, um der Schande der Armuth zu entgehen [1]). Unterthanen ausplündern und Unterthanen regieren, sind aber zwei ganz verschiedene Dinge [2]). Es wurde schon hervorgehoben, dass Machiavelli neben den politischen Zwecken auch die Ersparniss für die Staatscasse im Auge hat, wenn er so dringend seine Stimme gegen die stehenden Heere und das Söldnerwesen erhebt. An unzähligen Stellen weist er auch auf den materiellen Schaden hin, welchen die Landeseinwohner durch die Plünderungen und Brandschatzungen der Söldlingstruppen der eignen Obrigkeit zu erleiden haben. Dagegen will er ganz bestimmt, dass der Krieg den Staat bereichern solle. Der erbärmlichen Manier der zeitgenossischen Staaten, welche durch den Krieg ärmer werden, auch wenn sie Sieger bleiben und erobern, hält er die Kriegführung und die Intention der römischen Republik vor, welche es trefflich verstanden habe, immer reicher aus ihren Kriegen hervorzugehen, und aus der Beute einen Schatz anzulegen [3]); denn im Kriege hat man so wenig eine Verpflichtung gegen das Eigenthum des Gegners, dass auch ein Fürst, wie geizig er allerdings mit seinen Ausgaben sein soll, wo es sich um das Eigenthum seiner eigenen Unterthanen handelt, doch mit fremdem Eigenthum ohne Gefahr so freigebig sein kann wie er will [4]). Dass Machiavelli doch auch bei jener Bereicherung des Staates durch den Krieg wieder nur die Bereicherung eben des Staates und keineswegs etwa die der einzelnen Soldaten u. s. w. im Auge hat, geht insbesondere aus der unten angeführten Stelle aus der Kriegskunst hervor, wo er grade die Steigerung der Beutegier in dem einzelnen Soldaten bei der Kriegsweise seiner Zeit so scharf tadelt und namentlich auch aus dem Umstand,

1) Princ. 16.
2) Princ. 7.
3) Vgl. Disc. II, 6. 19. Arte della guerra V. (Opere IV, 348.)
4) Principe 16.

dass man die Beute dem einzelnen Soldaten überlässt, die Verarmung auch des Siegers im Kampfe durch den Krieg hervorgehen sieht. Redet er hier und an andern Stellen der Ansammlung eines Staatsschatzes das Wort, so billigt er auch, wie wir bereits sehen, die Aufspeicherung von Lebensmitteln und Rohstoffen zur Verarbeitung für die handarbeitenden Classen durch die deutschen Reichsstädte. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass er auch hier mitten aus dem Kriegsgetümmel seiner Zeit heraus redet und durch jene Vorrichtung der Obrigkeiten in den deutschen Städten insbesondere den durch eine Kriegsbelagerung herbeigeführten Nothständen abgeholfen sieht. Dagegen billigt er es ganz allgemein, dass der Staat durch öffentliche Institutionen die Sparsamkeit der Einzelnen zu fördern suche, wenigstens nennt er es eine wohlbedachte Einrichtung der Alten, dass sie verordneten, jeder Soldat müsse bei dem Fahnenträger den dritten Theil seines Soldes niederlegen, welchen er niemals vor beendigtem Kriege ausbezahlt erhalten habe; dadurch sei es gekommen, dass die Soldaten nicht nur sorgfältiger für die Sicherheit der Fahne gewacht, hartnäckiger sie vertheidigt hatten, sondern es habe sich auch jeder Soldat ein kleines Kapital von seinem Solde erspart; der grössere Theil derselben aber sei jung und leichtsinnig und verschwende um so mehr unnöthigerweise, je mehr er in Händen habe [1].

Während Machiavelli während des Krieges so viel zu nehmen räth, als der Sieger bekommen kann, empfiehlt er dagegen dem Eroberer, wenn er einen neu erlangten Staat bald in Ruhe und Sicherheit beherrschen und bald mit seinen alten Besitzungen in ein eng zusammenhängendes Ganze verschmelzen wolle, weder die Gesetze noch die Steuern des eroberten Landes umzuändern, damit die Unterworfenen nicht durch die Unterbrechung ihres früheren Zustandes aufgeregt werden [2]. Aber auch ganz im Allgemeinen ist Machiavelli gegen jede starke und plötzliche Unterbrechung in den bestehenden materiellen Verhältnissen, welche durch die Staatsgewalt, wenn auch in guter Absicht,

1) Arte della guerra V. (Op. IV, p. 349.)
2) Principe 3.

herbeigeführt wird, weil immer die langher gewohnten Zustände sich in vielfältigster Weise mit allem Bestehenden verschlungen zeigen. Ebendaher nur kann auch bei seinem oftmaligen Tadel der römischen Adelsgeschlechter wegen ihres Ehrgeizes und ihrer Habsucht seine so entschiedene Verwerfung des Gracchischen Ackervertheilungsgesetzes erklärt werden, obschon er die vorher bestehenden Missstände in der Vertheilung und Benützung der römischen Staatsländereien bestimmt anerkennt. Unheilvoll nennt er die Vorschläge der Gracchen, deren Absicht mehr zu loben sei als ihre Klugheit, weil es eine ganz unüberlegte Maassregel sei, eine hochangewachsene Unordnung in einem Staate heben zu wollen und zu diesem Zwecke ein Gesetz zu machen, das weithin zurückwirkt [1]). Er verkennt nicht, dass für die Art und Weise, in welcher die öffentlichen Bedürfnisse des Gemeinwesens aufgebracht werden sollen, Unterschiede mit Rücksicht auf die besonderen Lebenszustände eines Volkes gemacht werden müssen. Wenn er es rühmend anerkennt, dass die deutschen Städte die nöthig erachteten Ausgaben durch eine directe Vermögenssteuer aufbringen, so sieht er doch sogleich ein, dass diese nur bei der durch die Erfahrung genügend bestätigten Rechtschaffenheit der deutschen Staatsbürger möglich ist. Wenn die deutschen Städte, erzählt Machiavelli [2]), einer Summe Geldes zu öffentlichen Zwecken bedürfen, so entwerfen die Magistrate oder der Rath, welche dazu befugt sind, eine Verordnung, dass jeder Einwohner der Stadt ein oder zwei Procent von seinem Vermögen zu bezahlen habe. Ist diese dann nach der Satzung der Stadt zum Gesetz gemacht worden, so erscheint ein Jeder vor den Einnehmern dieser Abgaben und wirft, nachdem er erst einen Eid geschworen hat, dass er die von ihm zu leistende Summe bezahlen wolle, so viel in eine verschlossene Kiste, als er nach seinem Gewissen bezahlen zu müssen glaubt, ohne dass irgend ein anderer Beweis erfordert wird. Daraus lässt sich schliessen, welche Rechtschaffenheit und Religion noch bei diesen Menschen vorhanden ist. Denn man muss urtheilen,

1) Discorsi I, 37.
2) Discorsi I, 55.

dass jeder seinen schuldigen Antheil bezahle, denn thäte er dieses nicht, so würde die Steuer die beabsichtigte Summe nicht erreichen, welche man nach der früher gemachten Erfahrung erheben wollte, der Betrug müsste entdeckt werden und man hätte längst eine andere Art der Steuererhebung eingeführt. Aber diese bewundernswerthe Rechtschaffenheit findet man in unseren Zeiten nur noch bei den Deutschen allein.

Schon oben, wo wir Machiavelli von dem bedeutungsvollen Irrthum so manches socialistischen Arbeitsorganisationsplanes unserer Tage abgewendet sahen, ward darauf hingewiesen, in welcher Weise er einen einzelnen Productionszweig durch das Eingreifen der Staatsgewalt gehoben wissen will. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, in welcher Weise er, der doch im Allgemeinen vor der Anwendung von Gewaltmitteln zur Erreichung wünschenswerther Ziele keineswegs zurücktritt, den von ihm für die vermehrte Production nöthig erachteten gesteigerten Absatz durch das Gesetz herbeizuführen empfiehlt. Es legt nur einen indirecten Zwang auf und an derjenigen Stelle, wo seine Folgen am wenigsten misslich empfunden und die Opfer zugleich von der grössten Wahrscheinlichkeit eines durch sie herbeigeführten Genusses begleitet werden. Und wie unbedingt er mit aller Macht nach der politischen Kräftigung des Staates zu streben unermüdlich antreibt, wie unerlässlich er dafür die Errichtung von Bürgerheeren hält, er will doch nicht, dass die nothwendigen Uebungen den Bürger seinem Gewerbefleisse entziehen oder so in Anspruch nehmen, dass er darüber seine eigenen Geschäfte vernachlässigen müsste. Nur die Ruhetage will er in Anspruch genommen wissen, sie aber sieht er auch besser durch solche Waffenübungen ausgefüllt, als durch die schimpflichen Vergnügungen des Wirthshauses [1]. Vielleicht der stärkste Gegensatz jedoch zu der aus der altrömischen Geschichte ausgeschriebenen kurzen Lehre der *Discorsi:* eine wohlgeordnete Republik müsse den Staat reich und die einzelnen Bürger arm halten, findet sich am Schlusse einer schon angeführten Stelle aus dem *Principe* [2], wo Machiavelli dem Fürsten

---

1) Arte della guerra I. Opere IV, 222.

2) Principe 21.

zuruft, er müsse sich als Gönner des Verdienstes zeigen, die Ausgezeichneten in jeder Kunst ehren und nicht nur die Bürger ermuthigen, ruhig ihren verschiedenen Erwerbswegen nachzugehen, ihre Landgüter zu schmücken und Handelsunternehmungen zu eröffnen, sondern er müsse auch Denen, die dieses thun wollten, Prämien aussetzen (*preparare premj*), wie einem Jeden, der auf irgend eine Weise seine Stadt oder seinen Staat zu verherrlichen strebe [1]).

Schon in den vorstehenden Ausführungen sind manche werthvolle Angaben über die wirthschaftlichen Zustände der damaligen Zeit aus den Schriften Machiavelli's mitgetheilt worden. Eine reiche Fundgrube sind insbesondere seine *Ritratti* über die Zustände der Länder, nach welchen er als Geschäftsträger von den Signoren geschickt war. Zumal die *Ritratti di Francia*, in denen er sich mit umsichtiger Genauigkeit über die ökonomischen Verhältnisse dieses absolutistisch regierten Königreichs verbreitet. Den Reichthum der französischen Krone sieht er insbesondere durch die Institutionen begründet, nach welchen das Privatvermögen und die Familienbesitzungen des Thronfolgers in das Eigenthum der Krone übergehen. Der König hat eine starke Stütze an den nachgeborenen Söhnen des Adels, weil in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland und mehreren italienischen Staaten die Besitzungen der Baronen nur auf die Erstgeborenen übergehen. Das Fussvolk ist schlecht, denn auch in den Städten sind alle Einwohner unedel und Handwerksleute und diese werden so sehr in jedem Geschäfte unterdrückt, dass sie niederträchtig werden. Das demüthige und völlig gehorsame Volk lebt wegen des Ueberflusses an Lebensmitteln mit sehr geringem Aufwand und Jeder hat auch einiges Grundeigenthum. Ihr weniges baares Geld geht zumeist für Steuern darauf, hat Einer einen Gulden, so glaubt er reich zu sein. Die Gendarmen u. s. w. liegen bei ihnen in Garnison und ersparen dem Könige alle Kosten. Die Leute kleiden sich in grobes wohlfeiles Tuch, weder Männer noch Frauen bedienen sich irgend einer Gattung von Seide, weil sie sonst von den Edelleuten übel an-

1) Principe 21.

gesehen werden würden[1]). Machiavelli hat sich zu erfahren bemüht, wie viel Geld dem König jährlich für den Aufwand seines Hauses und seiner Person angewiesen ist; er findet, dass er so viel hat, als er verlangt; er hat Viele gefragt, wie gross die ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Krone sind; jeder hat ihm geantwortet, es sei so viel als der König haben wolle. Einer hat ihm bemerkt, ein Theil der ordentlichen Einkünfte, nämlich der, welche man Königsteuer nenne und der aus der Naturalsteuer aus Brod, Wein, Fleisch und dergleichen gelöst wird, betrage 1,700,000 Scudi. An ausserordentlichen Einkünften zieht der König so viel er will, und derartige hohe wie niedrige Auflagen müssen bezahlt werden, wie es dem König gefällt. Reichen sie aber nicht hin, so werden Zwangsanleihen gemacht, die selten zurückbezahlt und in königlichen Briefen gefordert werden, dieses Inhalts: „Unser König empfiehlt sich Euch und weil es ihm an Geld fehlt, so bittet er Euch, ihm folgende Summe — zu zahlen.“ Diese Summe wird an den Ortseinnehmer gezahlt und jede Stadt hat einen solchen Einnehmer, welcher sowol den Ertrag der Naturalsteuer als auch die Auflagen und Anleihen betreibt. Die Barone haben eine unumschränkte *(mera)* Gewalt über ihre Unterthanen. Auch ihre Einnahmen bestehen in Brod, Wein, Fleisch und dergleichen, so und so viel jährlich auf die Feuerstelle; doch übersteigt der vierteljährlich zu erhebende Betrag nicht sechs bis acht Soldi auf die Feuerstelle. Auflagen und Anleihen können sie nur mit Bewilligung des Königs ausschreiben, die selten gegeben wird. Die Krone bezieht von ihnen nichts als den Ertrag des Salzes und besteuert sie höchstens einmal in der zwingendsten Noth. Alle Aemter des Reichs werden vom König allein geschenkt oder verkauft. Jedes Jahr werden einmal zu einer vom König festgesetzten Zeit die Stände zusammenberufen; die ordentlichen

1) Auch in Italien unterschieden sich die Stände scharf durch die Kleidung. Einer der Aussprüche Cosimo's von Medicis, den ihm der Adel lange nachtrug, war: zwei Ellen rosenrothen Tuches machen einen Mann von Stand. Istorie VII. Op. IV, 153. Vgl. auch die unten angeführte Rede eines florentiner Communisten. Panno rosato war ein gewöhnliches Geschenk an willkommene Gesandte. Frammenti istorici (Opere II, 283. 284 ett.).

Ausgaben und Einnahmen des Jahrs werden ihnen durch die Generalintendanten vorgelegt und sodann die Steuern nach den Ausgaben vertheilt und ausgeschrieben, die Besoldungen und Pensionaire werden vermehrt und vermindert — wie es der König befiehlt. Die Grösse der Besoldungen, die Zahl der Edelleute, die Menge der Soldaten und des Geschützes — Alles hängt nur vom Willen des Königs ab. Die Besoldung der Pensionaire ist unbestimmt; von den zweihundert Edelleuten des Königs erhält jeder zwanzig Thaler des Monats. Der Grosskanzler erhält an Gehalt jährlich 10,000 Franken und 11,000 Franken Tafelgeld. Der Grosshofmeister hat 11,000 Franken, jeder der acht Hofmeister gegen 1000, der Admiral 10,000, der Oberhofrichter 6000, jeder der beiden bürgerlichen Richter 600. Die Kammerherrn haben 6000 — 11,000, die Staatsräthe 6000 bis 8000, die Ritter vom Orden des Königs bis zu 4000. Jeder Bogenschütze aus der Garde des Königs hat nebst Livree 300 Fr.; ebenso die 32 Fouriere, welche, wenn der König auf Reisen geht, eine so merkwürdige Ordnung halten, dass Jeder bei seiner Ankunft seinen Platz findet bis zu den Freudenmädchen. Damit sich während dieser Reisen des Hofes weder der Quartiergeber noch der Einquartierte beschweren könne, hat der Hof eine Taxe festgesetzt. Sie beträgt täglich einen Sol für das Zimmer mit Bettstelle und Bettzeug, das wenigstens alle acht Tage gewechselt werden muss; zwei Denare täglich für Tischtücher, Servietten, Essig und Traubenmost. Die Tücher müssen die Woche wenigstens zweimal gewechselt werden, da aber das Land Ueberfluss daran hat, so wird so oft gewechselt als man will. Seit zwei Jahren (der Bericht ist von 1512) haben die Städte zuerst einen Denar Eingangszoll von dem Stück Vieh und dem Maass Getreide an den Thoren erhoben, weil an vielen Orten Frankreichs auf Kosten der Städte viel Geschütz gegossen wurde.

In welchem Gegensatz zeigt sich daneben das Bild, welches Machiavelli von den Zuständen Deutschlands entworfen hat! Dem „nach fremdem Gute lüsternen, zur Verschwendung geneigten Franzosen, der äusserst geschickt stiehlt und durch die politische Knechtung niederträchtig geworden ist,“ stellt er den sparsamen, in freiwilliger Aermlichkeit lebenden, rechtschaffenen, frommen,

auf seine Freiheit eifersüchtigen und stolzen deutschen Stadtbürger gegenüber; freilich aber auch der unbedingten Gewalt der französischen Könige, die auf der kernhaften Kraftfülle des deutschen Landes sich erhebende schmale schwankende Macht eines Maximilian (1508). Zwar hat er reiche Einkünfte; ohne eine Steuer aufzulegen, tragen ihm seine Staaten 600,000 bis 700,000 Gulden ein und 100,000 bringt ihm die Kaiserwürde und diese Einnahmen sind ganz sein, er hat keinerlei Ausgaben nöthig. Die drei Dinge, für welche die andern Fürsten so viel bezahlen müssen, kosten ihn keinen Kreuzer; er hält keine Gendarmen, denn die Edelleute sind immer bereit und bewaffnet; er bezahlt keine Festungsbesatzung, denn die Festungen bewacht das Land; er hat keine Stadtbeamten anzustellen, denn die Städte haben ihre Bürgermeister, die ihnen Recht sprechen. Allein wenn er schon trotz seiner Einkünfte nie einen Kreuzer hat, obwol man nicht sieht, wohin das Geld kommt, kosten ihn seine Kriege doch noch mehr als andere Monarchen, denn seine Völker sind reich und frei, sie dienen nur auf Befehl ihrer Städte und für schweres Geld; kommt am Ende des Monats das Geld nicht, so gehen sie sogleich heim und es halten sie weder Bitten noch Hoffnungen noch Drohungen, wenn der Kaiser kein Geld hat. Wenn er von den Ständen Geld fordert, so bezahlen sie ihn mit Reichstagen. Weil im Reiche so entgegengesetzte Bestrebungen unter den verschiedenen Ständen sind, so herrscht über nichts Einigkeit und der Kaiser selbst vermag für sich wenig [1]). Auch was der Reichstag an Geld und Mannschaft verspricht, wird ihm nicht gehalten, oder es hebt die Art wie die Hilfe geleistet wird alle Wirkung wieder auf. Die Städte sind der Nerv des Landes; da findet man Ordnung und Geld.

1) Auch in den Briefen, welche Machiavelli als Gesandter bei dem Kaiser an die Signoren schrieb, finden sich manche einzelne ergänzende Züge zu dem Gesammtbilde seiner Beobachtung. So erzählt er im zweiten Briefe vom 17. Januar 1507 (d. h. 1508, denn bei den Florentinern fing das Jahr mit dem 25. März an): der Kaiser habe bei den Fugger 100,000 Thaler und andere Summen bei andern Kaufleuten geborgt und dafür Ländereien zum Pfand geben müssen u. s. w.

Jede Stadt hat einen öffentlichen Schatz und Jedermann sagt, Strassburg allein besässe einige Millionen Gulden. Er kommt zum Schlusse, dass die Macht Deutschlands gross sei, aber so, dass man sich ihrer nicht bedienen könne.

Gewiss, es ist sehr zu beklagen, dass Machiavelli keine Gelegenheit gefunden oder genommen hat, in directer Absicht eine Skizze von den Zuständen italienischer Staaten zu seiner Zeit, wenn auch nur mit kurzen Strichen, an einer Stelle zusammendrängen. Wie viel mehr konnte er hier aus längerer Beobachtung und umfassenderer Kenntniss über ein so unverhältnissmässig weiter entwickeltes wirthschaftliches Getriebe zusammenstellen. Denn es ist keine Frage, bei all' der Erbärmlicheit und Zerrissenheit des politischen Staatslebens in dem damaligen Italien, finden wir ebendort eine den übrigen Ländern erstaunlich vorgeschrittene Entwicklung aller Verhältnisse, welche das materielle Güterleben des Volks betreffen oder berühren. Welche Rührigkeit, welche Erfolge der Handels- und Gewerbthätigkeit bei den Einzelnen, welche Ausdehnung in der volkswirthschaftlichen Fürsorge, welche Machtfülle äusserer Mittel bei der Staatsgewalt, auch in einer Stadt wie Florenz, die doch noch weit hinter Venedig zurückstand! Wie gross musste die Steuerfähigkeit der Einzelnen sein, damit die Regierung eines so wenig umfangreichen Staates, wie der florentinische um die Wende des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts einer war, so colossale Ausgaben machen konnte, ohne den Bankerott des Staates und die Verarmung der Einzelnen herbeizuführen. Wir wissen aus Ammirato, dass der Gonfaloniere *Soderini* 1510 in seiner Rechnungsvorlage über sieben Jahre 908,300 Goldgulden liquidirte, und in ihr waren die Einnahmen und Ausgaben des Monte, welcher die gewöhnliche Rechnung des Staates führte, gar nicht einbegriffen. Auch diese kleinen Staaten waren damals unter einander in einem ewigen Kampf begriffen, so dass man viel leichter die Friedensjahre als die Kriegsjahre zusammenzählen konnte. Durch die Art der damaligen Kriegführung wurden dabei die Ausgaben ungemein gesteigert. So kostete Florenz ein sechsjähriger Krieg 1422—1428 nicht weniger als drei und eine halbe Million Dukaten, ohne dass die Florentiner schliesslich

den geringsten Vortheil davon zogen[1]). Und doch ward fast unmittelbar nachher ein neuer gefahrvoller Krieg ohne zwingende Veranlassung begonnen. Fast möchte man aber sagen, die Friedensjahre seien damals kaum minder kostspielig gewesen. Denn wegen der von dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an in Italien sich austummelnden Eroberungslust und Beutegier der auswärtigen grossen Staaten wie Frankreich, Spanien, das deutsche Reich, mussten diese kleineren italienischen Staaten auch den nicht unterbrochenen Frieden fortwährend schwer erkaufen, indem man Brandschatzungen durch blosse Drohungen in der willkürlichsten Weise erhob und auch nicht den absurdesten Vorwand zu Gelderpressungen verschmähte. Als Pisa sich der Unterwürfigkeit unter Florenz durch Empörung entzogen hatte, mussten die Florentiner den Königen von Frankreich und Spanien nebst deren Minister über 200,000 Dukaten blos dafür bezahlen, dass sie es wieder durch einen schweren und kostspieligen Krieg erobern durften, an dessen rascher und glücklicher Beendigung sie doch durch dieselben Mächte fortwährend gehindert wurden. Auf das blosse Gerücht von einem Zuge Maximilians nach Italien entschliessen sich die Signoren 50,000 Dukaten dem Kaiser *sub voce* Anleihe zu geben, damit nur der florentinische Staat fortbestehen kann, während des Kaisers Rath Lang mindestens 100,000 will[2]) u. s. w. Eine unmittelbare Folge dieser ewigen Sorge vor einem willkürlichen Beginnen des Krieges oder vor Störungen des Handelsverkehrs bestand darin, dass sich auch Florenz genöthigt sah, fortwährend Gesandte oder Botschafter an sehr vielen Stellen zu haben. Dadurch wurde dem Staate eine sehr schwere Last aufgeladen. Als Machiavelli mit *Francesco della Casa* seine erste Gesandtschaftsreise nach Frankreich antrat, erhielt Jeder 80 Gulden sogleich und 8 Lire tägliche Besoldung. Aber sie konnten damit nicht auskommen. Die Post bis Lyon allein hat jeden dreissig Gulden gekostet, dort haben sie für Kleidung und sonstige Ausrüstung Jeder

1) Istorie IV. (Op. I, 225.)

2) Vgl. die gesandtschaftlichen Berichte Fr. Vettori's und Machiavelli's aus Deutschland. Lett. III. V.

mehr wie hundert Scudi ausgegeben und jeder Tag kostet Jeden mehr als anderthalb Thaler u. s. w.[1]). Wie bedeutend aber wurden diese Summen durch die Versendungskosten der äusserst zahlreichen gesandtschaftlichen Berichte erhöht. Von vielen Orten aus konnte nur durch Expresse communicirt werden, aber auch wo Posten bestanden, zog man häufig aus guten Gründen expresse Boten vor. Einem solchen, der von Lyon nach Florenz einen Brief überbrachte, mussten nicht weniger als 70 Scudi gezahlt werden[2]). Eine andere kostspielige Folge dieser Kriegssorgen im Frieden waren die stehenden Soldtruppen. Auch Florenz hielt im Frieden wenigstens 500 berittene Gendarmen in seinem Dienste, eine gar theure Waffengattung. Als Cäsar Borgia sich um eine Condottierenstelle für 200 bewarb, stellte er, damit sich die Sache nur machen lasse, den Signoren einen oder zwei Zehnten der Geistlichkeit in Aussicht[3]).

Da war es denn natürlich genug, dass die Bürger sehr viel erwerben und haben mussten, um so Vieles an den Staat abgeben zu können. Und in der That kam viel Nahrung in den „Magen dieser Stadt,“ wie die Signoren insbesondere die Fabrikation und den Vertrieb der wollenen Tuchwaaren nannten. Die grossen Geschäftshäuser „ernährten durch ihre Güter“ grade in diesem Erwerbszweige hauptsächlich die ganze Stadt. Die reinlichen schönen Strassen waren voll reicher Bürger; überall lautes Geräusch aus den Arbeitsstätten, und ganze Strassen hindurch betäubte der Lärm, den die Stöcke der Wollschläger machten[4]). Handwerkszünfte wie Kaufleute hatten ihre besonderen Obrigkeiten[5]), und was das für Zünfte waren, mag man sich leicht vorstellen können, wenn man bedenkt, dass im Auftrage der Wollwirkerzunft *Michel Angelo Buonarotti* in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts für 400 Goldgulden eine Marmorstatue des David bildete und zu derselben Zeit der-

---

1) Erste Gesandtschaft nach Frankreich Lett. XIII. XIV. Vgl. auch die Gesandtschaft nach Rom 1503 Lett. XXV.

2) Ebds. L. XIV und XV.

3) Gesandtschaft an den Herzog von Valentinois Lett. XX. XXI.

4) Descrizione della Peste di Firenze dell' anno 1527 (Op. V, 36. 38.)

5) Sommario delle cose di Luca (Op. IV, 128).

selben Zunft auch die 12 Apostel aus carrarischem Marmor anfertigen sollte. Es waren die *Consules artis lanae Civitatis Florentiae*, in deren Auftrag auch Machiavelli einmal an die Regierung von Venedig (1525) gesendet wurde [1]); er betraf die Beraubung von Kaufleuten, die aus der Levante gekommen waren, desshalb wirkten auch die „Proveditoren der Levante“ [2]) bei dieser Sendung mit. Grade jeglicher Störung des Handels suchte die florentinische Regierung ganz besonders vorzubeugen und Gefahren von den Kaufleuten abzuwenden oder Schatzbriefe für sie zu erwerben, war ein namentliches Geschäft der Gesandten. Zwar nach Deutschland hin verkehrten vorzugsweise die Venetianer direct [3]), aber nach der Levante, durch ganz Italien hindurch und insbesondere auch nach dem befreundeten Frankreich hatte Florenz einen ausserordentlich starken Absatz. Von jeder ausbrechenden Feindseligkeit wurde der Handel zunächst betroffen; die Kaufleute wurden geplündert oder doch ihnen der Verkehr versagt und Beschlag auf ihre Güter gelegt. Wir sahen schon, wie sehr es sich Machiavelli angelegen sein liess, von Cäsar Borgia, der kurz vorher eine auf florentinische Kaufmannsgüter gelegte Beschlagnahme wieder aufgehoben hatte, einen Schutzbrief für freien Verkehr in den Staaten des Herzogs zu erwirken; er hat uns das Formular desselben aufbewahrt [4]). Auf einen blossen Verdacht hin war der Pabst im Begriff, die Kaufleute aus Florenz auszuplündern [5]). Umgekehrt sah es auch der französische Hof als das Zeichen einer bevorstehenden feindlichen Erklärung an, als das natürlich ganz grundlose Gerücht sich verbreitet hatte, die Signoren hätten bei schwerer Strafe

1) Legazione a Venezia (Op. VII, 450).

2) Lett. fam. LVII. Die Kaufleute machten jedoch bald vielen Lärm, dass sich Mach. in Venedig auf ihre Kosten mit Gelehrten unterhalte, sie brauchten andere Dinge als Komödien. Lett. fam. LVIII.

3) Rapporto della Magna (Op. IV, 172).

4) Vgl. die Instruction des Gesandten und dessen XII. Brief. Für die Ausfertigung desselben mussten trotz der unentgeltlich gebotenen Reciprocität unter Anderem auch 16 Ellen schwarzen Damastes ausgehändigt werden (L. XXXVIII), von denen freilich ein Wams für den „Schelm“ Machiavelli abgefallen zu sein scheint. Vgl. die Note der italien. Herausgeber zum 42. Brief.

5) Erste Gesandtschaft nach Frankreich Lett. XX.

die Kaufleute aus Frankreich zurückgerufen [1]. Schon damals stellte sich auch in Florenz eine natürliche Folge des Grosshandels nach entlegenen Märkten hin ein: er concentrirte ungeheure Besitzthümer in den Händen der Einzelnen, welche schon von Haus aus allein befähigt waren, dergleichen Unternehmungen zu beginnen. Geldverleihungen wurden bei der Regsamkeit der Gewerbsunternehmungen und durch die starken Unterschiede des Besitzes zu einem reichlich lohnenden Erwerbe. Da selbst der creditstarke Staat in gewöhnlichen Zeiten zwar zu 3 %, die bei längerem Stehenbleiben der Schuld bis zu 7 % stiegen, Anleihen machte, in Zeiten der Noth aber zu 14 und 16 % und grade die reichen Bürger doch gewöhnlich einen bedeutenden Einfluss auf die Regierung hatten, so erklären sich die Klagen Machiavelli's über den Geiz und den Wucher der Mächtigen und der Reichen leicht, und es fällt nicht auf, dass der vielgereiste Gesandtschaftssecretair in seiner *Novella piacevolissima* den unter die Menschen geworfenen Erzteufel Belfagor grade in Florenz als reichen Cavalier einreiten lässt, weil sie ihm diejenige Stadt zu sein schien, welche gegen die Leute am nachsichtigsten verfahre, die durch Wucherkünste ihr Geld arbeiten lassen *(chi con arte usuraria esercitasse i suoi danari)* [2]. Dieser Tadel gegen wucherischen Gelderwerb bezieht sich indessen durchaus nicht auf die damals schon alte Gewohnheit, Geldcapitale in Wechselhäusern und Banken gewinnbringend anzulegen. Namentlich war es Rom, „wo die florentinischen Kaufleute nach hergebrachter Sitte einen bedeutenden Schatz arbeiten liessen“ [3]; daher die Gewohnheit, auch in der geringen Entfernung Roms von Florenz statt Baarsendungen Wechselbriefe zu schicken, bei deren Präsentation bestimmte Termine eingehalten werden mussten [4]. Die Medici hatten an vielen Orten Wechselhäuser, die freilich nicht alle mit der Ordnung, welche *Cosimo* in den von ihm selbst besorgten

---

1) Dritte Gesandtschaft nach Frankreich Lett. XI.

2) Opere V, 24.

3) F. — viveva a Roma, dove assai tesoro, secondo il costume dei mercatanti Fiorentini, travagliava. Istorie VIII. (Op. II, 209).

4) Lett. fam. XXXIX.

Geschäften beobachtete, ihre Rechnungen führten [1]). Machiavelli giebt hinreichende Notizen, um einen Blick zu gewähren in die Ausbildung des Credits zu jener Zeit und insbesondere auch in die Macht, welche derselbe auf den Gang der öffentlichen Dinge ausübte. Es war eine Hauptstütze der grossen factischen Gewalt, welche der bürgerliche *Cosimo* von Medici ausübte, dass er seinen grossen Reichthum [2]) insbesondere auch dazu verwandte, einer grossen Zahl angesehener Florentiner aufgefordert wie unaufgefordert Summen vorzustrecken, welche sie in Abhängigkeit von ihm brachten, und als *Piero* von heimtückischem Rath geleitet die Unvorsichtigkeit beging, dieselben zu kündigen, erregte er sich vielen Hass und manche Kaufleute stellten alsbald ihre Zahlungen ein [3]). Freilich erscheint daneben ungleich bedeutsamer, dass *Cosimo*, als sich die Venetianer mit dem König von Neapel gegen Florenz verbündeten, Venedig und Neapel durch eine Creditoperation dergestalt von Geld leerte, dass beide Staaten gezwungen wurden, einen Frieden anzunehmen, wie man ihn gewähren wollte [4]). Und doch waren die Medizeer damals noch immer nur *primi inter pares* und auch neben ihnen ragte noch gar manche andere Familie durch ungeheure Reichthümer hervor [5]). Mitten im höchsten Glanze des Hauses erlebte es *Piero*, dass sich die durch ihn aus Florenz Vertriebenen mit solchem Erfolg bestrebten, dem römischen Wechselhaus der Medizeer den Credit zu entziehen, um diese dadurch zu stürzen, dass er das Gelingen dieses Planes nur mit Mühe und unterstützt durch Freunde verhütete [6]). Freilich hinderte er damit nicht, dass schon 1497 in Rom sein Enkel *Piero* alle seine Habe und

---

1) Istorie VII. (Op. II, 160.)

2) Istorie VII. (Op. II, 149.)

3) Ebds. p. 160 fl.

4) Istorie VII. (Op. II, 151): Cosimo con il credito suo vacuò Napoli e Vinegia di denari in modo, che furono costretti a prendere quella pace, che fu voluta concedere loro.

5) Vgl. Istorie VIII, p. 207.

6) — — con quelli termini potette più vivi si sforzarono di torre il credito alla ragione de' Medici, che in Roma si travagliava. A che Piero con difficultà provvidde; pure aiutato dagli amici fallì il disegno loro. storie VII. (II, 175).

Forderungen verpfänden musste, um nur 6000 Dukaten zu hohen Zinsen zu leihen [1]).

Auf eine ähnliche Machtstellung der grossen Geschäftshäuser in dem geldreichen venetianischen Staat weist die Notiz hin, dass 1498 drei der Hauptbanken in Venedig dem Staat die Mittel zu einer kostspieligen Kriegsunternehmung vorstreckten [2]).

Man erkennt leicht, welches Interesse bei einem so lebhaften Verkehr der Werthpapiere u. s. w. die Kaufleute und Banquiers an dem Postwesen haben mussten. Diese waren es denn auch, welche in dem mittleren Italien die eigentlichen Briefposten auf ihre Kosten in Stand erhielten, und da sie dieselben nur für ihr Bedürfniss eingerichtet hatten, so gingen die Kuriere nicht zu fixirten Zeiten, sondern wie es der Handelsverkehr erheischte. Es war eine Gefälligkeit, zu der die Kaufleute nicht gezwungen werden konnten, wenn die Briefe Anderer, etwa der Gesandten, mitbesorgt wurden. Desshalb mussten die Letzteren, wenn es unterlassen wurde, ihnen Mittheilung zu machen von dem Abgehen einer Briefpost, oder in eiligen Fällen immer besondere Kuriere absenden, wodurch die Mittheilung von Depeschen natürlich sehr kostspielig wurde [3]). Nichtsdestoweniger unterhielt aber doch auch die florentinische Republik schon frühzeitig, wenn es Noth that, an allen Orten eifrige Späher über die Leute, welche Briefe brachten und fing verdächtige Briefe auf, um zu entdecken, ob Jemand etwas gegen die Regierung anspinne [4]), und weil dieses vieler Orten geschah, so war das Chiffriren wenigstens der wichtigeren Stellen in den Briefen auch zu Machiavelli's Zeiten gebräuchlich. Er selbst wurde bei einer Durchreise durch die Lombardei sorgfältig durchsucht und hatte desshalb alle seine Gesandtschaftsdepeschen kurz vorher verbrannt [5]). Als er in Frankreich war, öffneten die Franzosen

1) Estratto di Lettere ai Dieci di Balia (Opere II, 340).

2) Ebds. p. 365.

3) Legazione alla Corte di Roma (1503) Lett. IX. X. XIX.

4) Istorie V. (Opere II, 51.) Ueber diesen Brauch zu Machiavelli's Zeiten gibt einen Beweis sein 50. Brief als Gesandter an C. Borgia.

5) Vgl. Vettori's Brief: Bozen 17. Jan. 1507 (1508). Opere di Mach. XII, 165.

in der Lombardei alle Briefe und nur nach wiederholtem Drängen konnte er durchsetzen, dass die Briefe der befreundeten Republik Florenz dieser Procedur nicht unterworfen wurden [1]).

Die in Florenz zusammenfliessenden Reichthümer brachten in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts grosse Ueppigkeit und Ausschweifung in die Sitten der Vornehmen. Während zu Rom ein Cardinal auf ein Gastmahl mehr als 20,000 Gulden verwendete, machten in Florenz die reichen Jünglinge für Kleidung, Gastmähler und dergleichen Dinge übermässige Ausgaben und verschwendeten mit Spiel und Weibern Zeit und Geld [2]). Ein längerer Besuch des Herzogs von Mailand mit seinem verweichlichten Hofgesinde verschlimmerte noch diese Zustände. Doch machte es noch gewaltiges Aufsehen, dass dieser Hof zur Fastenzeit „ohne Scheu vor Gott und seiner Kirche" Fleisch speiste und als unter den vielen Schauspielen, die ihm zu Ehren gehalten wurden, die Kirche zum heiligen Geist durch die vielen Flammen, die bei einer Darstellung der Ausgiessung des hl. Geistes über die Apostel vorkamen, von Grund aus abbrannte, hielten es Viele für ein Zeichen des Zornes Gottes, und bald nachher wurde durch ein Luxusgesetz dem Aufwand in der Kleidung, bei Leichenbegängnissen und bei Gastmählern Schranken gesetzt [3]). Aber das half so wenig, als das Gesetz vom Jahre 1509, welches, weil die Aussteuern der Töchter über alles frühere Maass herangewachsen waren und bei Verehlichungen so sehr auf Geld gesehen wurde, dass minderbegüterte Bürger für ihre Töchter gar keine Männer mehr fanden, die Aussteuer auf höchstens 1500 *fiorini di Sugello* beschränkte, bei Strafe von 800 Goldgulden. Denn schon 1525 schildert Machiavelli dieselbe Noth und selbst ein so angesehener einflussreicher Mann wie *Francesco Guicciardini* konnte keine Tochter mit 3000 Dukaten anbringen [4]).

---

1) Dritte Gesandtschaft nach Frankreich Lett. VII fl.

2) Istorie VII. (Op. II, 189. 195.)

3) Ebds. p. 190. Einige interessante Notizen über das Theater und die Oper zu jener Zeit finden sich in dem Briefwechsel zwischen Mach. und Fr. Guicciardini. Vgl. Lett. fam. LIX fl.

4) Lett. fam. LX. Machiavelli räth ihm, den Pabst um Zuschuss anzu-

Der Ueppigkeit und Unreligiosität der vornehmen Geschlechter gegenüber bildete sich ein streng frommer Eifer in den Mittelclassen aus, in welchen die ascetischen Predigten *Savonarola's* den meisten Anklang fanden; den Gegensatz zu dem concentrirten Besitz zeigten frühzeitig die untersten Volksclassen. Schon 1378 brach ein heftiger Aufstand der Armen gegen die Reichen oder vielmehr der unzünftigen Gewerbe und Handarbeiter gegen die Zünfte und die grossen Geschäftshäuser aus; er war von all' den Gräueln begleitet, die heutzutage nicht mehr geschildert zu werden brauchen. Die Rede, welche Machiavelli einem Führer der Aufständischen in den Mund legt, ist gewiss charakteristischer für die Gesinnung des untern Volkes in den Zeiten des Geschichtsschreibers als für die Mitte des 14. Jahrhunderts: „Sollten uns die alten Verbrechen verziehen werden, so müssen wir neue begehen, die Missethaten verdoppeln, Mord, Brand, Plünderung häufen und vor Allem viele Theilnehmer zu gewinnen suchen. Lasst euch durch das Alter des Bluts nicht erschrecken, das uns unsere Gegner vorhalten. Alle Menschen stammen von Adam ab, ihre Geschlechter sind gleich alt, alle hat die Natur gleich geschaffen. Zieht sie nackt aus, ihr werdet sehen, dass sie uns gleich sind. Kleidet uns in ihre Kleider, sie in die unsrigen und ohne Zweifel werden wir als Adel, sie als Pöbel erscheinen. Nur Armuth und Reichthum macht zwischen uns den Unterschied. Betrachtet die Handlungsweise der Menschen. Ihr werdet sehen, dass alle, die zu grossem Reichthum gelangen, durch Gewalt oder Betrug dazu gelangen; um die Verworfenheit des Erwerbs zu beschönigen, nennen sie es fälschlich Eroberung und Gewinn. Wer aus Unklugheit oder Dummheit diese Mittel verwirft, schleppt sich ewig in Knechtschaft und Armuth hin. Treue Knechte bleiben immer Knechte und ehrliche Leute immer arm; nur die Verräther und Kühnen brechen die Ketten, und Räuber und Betrüger machen sich von der Armuth los. Gott und die Natur haben alle Glücksgüter mitten unter die Menschen geworfen; mehr dem Raub als dem Fleiss, mehr der Schlechtigkeit als der Redlichkeit werden sie

---

gehen, der auch schon andern Leuten, welche bereits 150,000 Dukaten von ihm gezogen hatten, mit 4000 Dukaten ausgeholfen habe u. s. w.

zu Theil. Daher kommt es, dass der Schwache immer Unrecht hat. Wie oft habe ich euch klagen hören über den Geiz eurer Brodherrn, über die Ungerechtigkeit eurer Richter; die Zeit ist da, euch von ihnen zu befreien, ja auch so weit über sie zu erheben, dass sie mehr über euch klagen, dass sie mehr euch fürchten sollen, als ihr sie" [1]). Schon in jenen Tagen erwarb man sich in Florenz das Wohlwollen der Masse dadurch, dass man den Salzpreis herabsetzte und durch Verordnungen wie: Jeder, dessen Steuer unter einem halben Gulden betrage, solle nach Belieben zahlen können oder nicht, oder: dass an den Tagen, wo sich die Räthe versammeln, Jeder vor seinen Gläubigern sicher sein solle [2]).

Der Salz- und der Brodpreis war auch zu Machiavelli's Zeiten die eigentliche Lebensfrage für die Masse des Volkes. Auch in den italienischen Staaten hatte die Regierung das Salzmonopol und die Bürger des Staates wie die untergebenen Städte mussten ihren Salzbedarf von der Regierung nach dem von derselben fixirten Preise kaufen. Durch eine Erhöhung dieses Preises konnte eine beliebige Salzsteuer erhoben werden. Sie war immer sehr verhasst und man suchte gern einem directen Aufschlag aus dem Wege zu gehen. So münzten 1494 die Florentiner neue Silberquattrini, die den Namen der alten beibehielten, durch ihren stärkeren Sibergehalt aber im Werthe um ein Viertheil höher standen als die alten, und in dieser neuen Münze musste dann derselbe Nominalpreis für das Salz gezahlt werden. Im Gebiete erregte das grosse Unzufriedenheit, und als man gar den Vertrag brach, nach welchem die Stadt *Montepulciano* ihr Salz um 1/3 billiger erhalten sollte, weil dieselbe auch die Besoldung der florentinischen Beamten in der neuen Münze zahlen musste, erhob dieselbe Aufruhr, und Abgeordnete von *Siena*, welches den Aufstand unterstützte, versprachen sogleich der Menge eine Spende von Korn und Salz [3]). Auch die Signoren in Florenz beruhigten 1497 durch eine starke Brod-

1) Istorie III. (Op. I, 165 fl.)

2) Ist. IV. (Op. I, 217.)

3) Frammenti istorici (Op. II, 282. 283). Vgl. über die gezwungene Salzabnahme Ferrara's von Venedig: Istorie VIII. (Op. II, 247.)

austheilung die aufgeregte Menge zur Zeit als *Piero* von Medici eine gewaltsame Rückkehr versuchen wollte [1]). Die Brodpreise stiegen damals auch nach mittelmässigen Erndten häufig auf eine ganz ausserordentliche Höhe, theils durch die grossen Massen von Kriegsvölkern, welche fast ununterbrochen nach Italien aus aller Herren Ländern zusammenströmten, theils durch die Art der Kriegführung unter den italienischen Staaten selbst, da man den Gegner insbesondere auch durch Vernichtung der reifenden Frucht zu schwächen suchte. Cäsar Borgia liess, als einmal der Scheffel Korn Florentiner Maasses 40 Soldi galt, die in seinen Staaten vorhandene Frucht berechnen, und weil man gefunden hatte, dass sie für die Städte bis zur nächsten Erndte nicht hinreiche, geschweige denn für die herbeigerufenen Soldtruppen, so benachrichtigt Machiavelli alsbald seine Herren hievon, „damit sie Sorge tragen, dass nichts von dem ihrigen herüberkomme" [2]). Und es braucht kaum noch erwähnt zu werden, dass, da die Verkehrsfreiheit immer erst besonders stipulirt, durch besondere Schutzbriefe u. s. w. gewährt wurde, auch in Italien zu jener Zeit von nichts weniger die Rede sein kann, als von einer „Herrschaft des Systemes der Handelsfreiheit." Während in Rom *Paul Rucellai* über die Ausfuhr des Salpeters entschied [3]), wurde den Dienern und Beamten Borgia's an den Thoren von Florenz von den Douaniers *(da quelli di dogana)* das Silbererz confiscirt [4]), welches sie nach Piombino bringen wollten; aus den vielen Zöllen des Staates machte sich St. Georg in Genua wieder bezahlt [5]) u. s. w.

Von den Zolleinnahmen jedoch konnte der florentinische Staat nur einen sehr kleinen Theil seiner starken finanziellen Bedürfnisse befriedigen. Denn der Güterverkehr wurde vorzugsweise durch Activhandel bewerkstelligt, den man immer mehr ausdehnen, nicht aber durch Auflagen hindern wollte, ausserdem hatten grade die den Handelsunternehmungen vorstehenden Rei-

1) Estratto di Lettere ai Dieci di Balia (Op. II, 341).
2) Gesandtschaft an den Herzog Lett. XXV.
3) Legazione alla Corte di Roma 1503. Lett. XIX.
4) Ebds. Lett. L.
5) Ueber die Einrichtung desselben u. s. w. Istorie VIII. (Op. II, 220 fl.)

cheren auf die Regierung überhaupt und insbesondere auf die Einrichtung des Abgabenwesens einen starken Einfluss. Es wurden daher vorzugsweise Verbrauchsabgaben und directe Vermögenssteuern erhoben. Bis in das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts wurden die Ansätze von der regierenden Partei fast rein willkürlich gemacht, „die Menschen, nicht das Gesetz machten die Steuern.“ Allein nach einer fünfjährigen zehrenden Kriegführung kam es 1427 zu einem starken Umschwung, den Machiavelli äusserst lehrreich schildert [1]: „Die Bürger waren der bis dahin aufgelegten Steuern so müde, dass sie sich zu einer neuen Vertheilung vereinigten. Damit sie dem Vermögen entsprechend gleich vertheilt würden, ward verordnet, dass sie auch auf Hab und Gut *(ai beni)* gelegt würden und dass von 100 fl. Vermögen ein halber Gulden Steuer bezahlt werden solle. Da somit das Gesetz und nicht die Menschen diese Steuer zu vertheilen hatten, so wurden die Mächtigen bedeutend von ihr getroffen. Weil bei der Veranlassung eines Jeden Hab und Gut zusammengerechnet wurde, was die Florentiner katastriren nennen, so nannte man diese Steuer: Kataster. Dieses Verfahren setzte zum Theil der Tyrannei der Mächtigen eine Regel, denn nun konnten sie nicht mehr die Kleineren unterdrücken und durch Drohungen in den Räthen zum Schweigen bringen, wie früher. Die Steuer war daher der Masse angenehm und den Mächtigen äusserst missfällig. Aber die Menschen werden nie befriedigt durch das was sie haben, sondern wollen immer mehr. Das Volk, mit der Gleichheit der Steuer nicht zufrieden, verlangte, man solle in die Vergangenheit zurückgreifen und nachsehen, was die Mächtigen weniger bezahlt hätten, als jetzt nach dem Kataster auf sie kam. Dies Begehren erschreckte die Grossen viel mehr als der Kataster, und um sich dagegen zu vertheidigen, verdammten sie unablässig den Kataster. Sie behaupteten, er sei sehr ungerecht, weil er auch die beweglichen Güter *(i beni mobili)* trifft, die man heute besitzt und morgen verliert, und überdiess gebe es Viele, die verborgenes Geld hätten, das der Kataster nicht auffinden könne. Auch müssten die Männer, welche über der Verwaltung der Republik ihre Geschäfte ver-

1) Istorie IV. (Op. I, 220 fl.)

säumten, weniger belastet werden; es sei genug, dass sie sich mit ihrer Person anstrengten und ungerecht, dass die Republik sich ihres Vermögens und ihrer Thätigkeit erfreue und bei den Uebrigen nur des Geldes. Dagegen antworteten die Andern: wenn sich die beweglichen Güter änderten, so könne man auch die Steuer ändern und durch ihre öftere Aenderung lasse sich jenem Uebelstand abhelfen. Die, welche verborgenes Geld hätten, in Anschlag zu bringen, sei nicht nöthig, denn so lange das Geld keinen Nutzen bringe, sei es unbillig, dass es bezahle, und bringe es Nutzen, so müsse es sich entdecken. Wenn es ihnen nicht zusage, sich für die Republik zu bemühen, so möchten sie es nur lassen, Andre würden sich schon bereit finden, denn der Vortheil und die Ehre, welche das Regieren bringe, seien so gross, dass sie damit sich begnügen sollten, ohne sich von den Lasten auszuschliessen. Das Uebel liege wo anders, es schmerze sie, nicht mehr ohne ihren Schaden Krieg anfangen zu können, da sie mit den Andern zu den Kosten beitragen müssten." Sicherlich ist diese detaillirte Ausführung als eine Discussion Machiavelli's anzusehen. Den Streit selbst vermittelte *Giovanni* von Medici, der durch sein Ansehen das Gesetz durchgebracht hatte, so, dass die Steuer bestehen blieb, vom Zurückgreifen in die Vergangenheit aber abgestanden wurde. Aber der Kataster hatte nur einen kurzen Bestand, schon 1455 war er längst beseitigt; damals wurde er zum Schrecken der Reichen wieder erweckt (*si resuscitò)* und nochmals ging, aber auch diesmal nur ganz vorübergehend, die Steuer durch, „welche das Gesetz und nicht die Menschen vertheilte" [1]). In der That hatte übrigens der Vertheidiger des Katasters in hohem Grade recht, wenn sie auf den anderweitigen grossen Vortheile hinwiesen, welche, abgesehen von der Steuerfreiheit, das Regieren den Mächtigen bringe. Abgesehen von den besoldeten Staatsämtern, welche die regierende Partei ihren Anhängern zuwandte, gab es solche, welche auf dem Wege der Sporteln u. s. w. [1]) reiche Einkünfte brachten; die Mächtigen waren gewohnt, ihre Häuser voll Klienten und Geschenken zu sehen; um ein Spottgeld pflegten sie die Güter

1) Istorie VII. (Op. II, 145.)
2) Vgl. z. B. Istorie III. (Op. I, 175.)

der Verwiesenen unter sich zu vertheilen, und wenn ein Verdächtiger nicht bestraft werden konnte und nicht entfloh, so brachten sie ihn dahin, wo sie wollten, eben durch Abgaben, die sie ihm neu auflegten u. s. w.

In diesen Verhältnissen änderte sich während des 15. Jahrhunderts im Ganzen nur sehr wenig. Es ist bekannt, in welchem Umfang auch die Mediceer die Staatsgelder für sich arbeiten liessen. Seit dem Ende dieses Jahrhunderts aber, von der Zeit ab, wo Italien der Tummelplatz ausländischer Heere wurde, stiegen auch die Ausgaben des florentinischen Staates auf eine ausserordentliche Höhe, und auch die „Mächtigen" wurden, wenn auch unter mannigfacher Vergünstigung mit Steuern heimgesucht. Auf dem Volke im Allgemeinen lasteten, wie *Nardi* sagt, *molte et imcomportabili gabelle e gravezze. Gabelle* nannte man Consumtionssteuern und insbesondere die Salzsteuer, deren Erhöhung jedesmal die grösste Unzufriedenheit erregte [1]. Die *gravezze* wurden insbesondere in den Zeiten grösserer Noth erhöht und waren directe Vermögenssteuern. So die Auflage des Zehnten [2], zu dem Florenz öfter schreiten musste; daneben her ging gewöhnlich noch eine Arbitrarsteuer *(gravezza d'arbitrio)*, deren Ansatz ziemlich willkürlich war. Die Klagen *Francesco Vettori's* an Machiavelli [3] und die Begründung derselben verbreiten darüber einiges Licht; Machiavelli selbst hatte es, ehe er in Venedig 2000 Dukaten im Lotto gewann [4], für unerträglich befunden, dass er mit neun Gulden Zehent und vier und ein halb Gulden Arbitrarsteuer angesetzt worden war [5]. Während sich die einflussreicheren Vornehmen wenigstens bei den Ansätzen dieser Aufschlagssteuer Vergünstigungen erwirken konnten, waren die Güter der Geistlichkeit steuerfrei. Kaum dass sich einmal in der Zeit der grössten Noth der Pabst, sofern er freundschaftliche

---

1) Vgl. z. B. Istorie V. (Op. II, 8. 9.); — VII. (II, 145.); die Rede des sterbenden Piero Med. VII. (II, 181 fl.)

2) Vgl. z. B. Frammenti istorici (Op. II, 282) über die Aufnahme dieser Steuer im Gebiet.

3) Lett. famil. XVI.

4) Lett. fam. LVIII.

5) Lett. fam. XXXI.

Gesinnungen gegen die Republik hegte, zur Bewilligung eines Zehnten verstand; der aber brachte denn doch zum Erstaunen der Bürger äusserst wenig ein — wie einmal zu jener Zeit einer nur 11,000 Dukaten. Dass für die Vermögenssteuern die untersten Volksclassen — wohl ein Drittheil der Einwohner in Florenz — nicht heranzuziehen waren, geht aus einer Mittheilung Machiavelli's an den Günstling des Königs von Frankreich, den Cardinal *d'Amboise*, hervor: die florentinische Regierung habe die kräftigsten Maassregeln ergriffen, um das Geld zur Belagerung Pisa's aufzubringen, wozu über zwei Drittheile der Einwohner der Stadt nothwendig beitragen müssten [1]. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates verwaltete der Monte, dessen Verhältnisse *Varchi* weitläufig bespricht. Ihm waren Beamte vorgesetzt, welche, wenn sie keine besonderen Magistrate der Verkäufe ernannten, die Ansätze der Steuern feststellten. Bei ihnen waren desshalb auch die Beschwerden über zu hohe Ansätze u. s. w. anzubringen [2].

Absichtlich habe ich mich auch in diesem letzten Theile meiner Darstellung auf die Schriften und Beobachtungen Machiavelli's beschränkt, wie lockend es auch erschien aus den keineswegs kärglich fliessenden Quellen gleichzeitiger Geschichtschreiber die dargebotenen Züge zu einem Gesammtbilde der ökonomischen Zustände von Florenz in jener in vieler Hinsicht so merkwürdigen Zeit zusammenzustellen. Ich hätte sonst die Grenzen des gesteckten Raumes überschreiten und die eine Hälfte meines Zweckes ausser Acht lassen müssen: das Bild des Mannes zu ergänzen, welcher, wie viele Tausende er auch durch die Werke seines Geistes zum ernstesten Nachdenken geleitet hat, für sich selbst in dem Drange, durch Handlungen zu wirken, an ihnen so wenig Genüge fand, dass er mitten in seiner schriftstellerischen Thätigkeit mit bitterem Schmerze ausruft: Ich klage die Natur an, die mir diese Grundsätze verborgen halten oder die Möglichkeit hätte gewähren sollen, sie ins Leben zu führen.

---

1) Erste Gesandtschaft nach Frankreich (1500) Lett. VII.
2) Lett. fam. XXXI.

Über

Rentenanstalten

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

von

Dr. C. Kröncke,

Großherzoglich Hessischem Geheimenrath, Commandeur des Großh. Hessischen Ludewigsordens und des Großh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Preis 18 kr.

Darmstadt, 1840.

Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Digitized by Google

Vorrede.

Aus vielfältigen, gelegentlichen Aeußerungen über die jetzt so beliebten, ausschließlich sogenannten Rentenanstalten, noch mehr aber durch die Aeußerungen solcher Personen, welche diesen Anstalten beyzutreten beabsichtigten, und deshalb meine Ansicht zu erfahren wünschten, habe ich mich überzeugt, daß das Wesen dieser Anstalten, und wie und in welchem Maße sie wirken — was von denselben zu erwarten seyn dürfte — von vielen Personen wenig verstanden ist. Natürlich mußte ich denen, welche mir ihr Vertrauen schenkten, und meinen Rath zu erfahren wünschten, die Frage vorlegen, welchen Zweck sie durch ihren Beytritt zu der Renten-, oder auch zu irgend einer andern Versorgungsanstalt, zu erreichen beabsichtigten, und gewöhnlich fiel die Antwort, wenn sie gehörig zergliedert wurde, dahin aus, daß sie bey der Anstalt ihr Geld gut anzulegen, und durch ihren Beytritt, nicht etwa in einem besonderen Falle, wenn er bey ihnen einträte, sondern überhaupt zu gewinnen hofften. War die Nichtigkeit einer solchen Erwartung bey der in Frage stehenden, wie bey allen auf Assekuranz gegründeten Versorgungsanstalten auch bald gezeigt und zugestanden; so blieben doch immer noch ganz übertriebene Erwartungen von der Größe der Wirkungen der Rentenanstalten, indem eine sehr bedeutende Jahresrente, wenn auch nicht sogleich, doch ziemlich bald, und auch das Maximum derselben nach einer nicht gar langen Reihe von Jahren dabey in Aussicht genommen wurde.

So entstand mir die Veranlassung zu mancherley Kalkulationen über die Rentenanstalten, die ich mehr geordnet und etwas weiter ausgeführt dem Publikum hiermit in der Hoffnung übergebe, damit keine ganz müssige Arbeit unternommen zu haben.

Der Zweck dieser kleinen Schrift ist nicht, als Gegner der Rentenanstalten aufzutreten, nur zur richtigen Würdigung derselben möchte sie etwas mit beytragen. Bey diesem Zwecke besorge ich daher auch keine unfreundliche, lieblose Aufnahme derselben, wenn sie vielleicht auch Manchen in der Beruhigung, die er durch seine Betheiligung bey der Anstalt für sich und die Seinigen erworben zu haben glaubte, stören möchte. Sind die in diesen Blättern erhaltenen Resultate richtig, so kann die Störung einer ungegründeten Beruhigung nur gut und heilsam seyn, und habe ich geirrt, so werde ich widerlegt werden, welche Widerlegung auch mir dann nur angenehm seyn wird. Ich suchte Wahrheit im Interesse des Publikums, selbst auf die Gefahr hin, noch in meinem hohen Alter deshalb verkannt und unrecht beurtheilt zu werden.

Da ich vorzüglich solche Leser voraussetzen mußte, welche in der politischen Arithmetik wenig bewandert sind; so mag dadurch Einzelnes mit eingeflossen seyn, was anderen Lesern überflüssig scheinen kann. Was die Schrift hierdurch an Ausdehnung zugenommen hat, wird durch die getroffene Wahl der Lettern und des Formats mehr als ersetzt seyn.

Darmstadt, den 31. Januar 1840.

Ueber Rentenversorgungsanstalten.

§. 1.

Außer den milden, auf Wohlthätigkeit gegründeten Versorgungsanstalten, wovon in dieser kleinen Schrift nicht gehandelt wird, bestehen bekanntlich mancherley auf Assekuranz gegründete Institute, z. B. Wittwen- und Waisenkassen, Töchterversorgungsanstalten, Tontinen, Lebensversicherungen, Leibrentenanstalten u. s. w., die wohl auch Versorgungsanstalten genannt werden, und so auch in nachfolgenden Blättern genannt werden sollen.

Die gedachten und mehrere andere Anstalten der Art haben im Publikum zum Theil vielen Beyfall gefunden, den sie, zweckmäßig gebraucht und angewendet, auch verdienen. Gar häufig sind aber die Erwartungen von den Wirkungen derselben, und was sie zu leisten vermögen sehr übertrieben, zumal dann, wenn geglaubt und bey deren Benutzung beabsichtiget wird, in jedem Falle großen pecuniären Gewinn dadurch zu erlangen. Bey Personen, die bey einer solchen Anstalt sich interessiren möchten, entsteht dann gewöhnlich die Frage, welche dieser Anstalten die vortheilhaftere sey, oder welche den größten Gewinn erwarten lasse.

Wer in jedem Falle von einer solchen Anstalt sich einen Gewinn verspricht, muß, wenn er die Sache gehörig erwägt, der Meinung seyn, daß sie allen ihren Mitgliedern, also der ganzen Gesellschaft ohne Ausnahme, Gewinn liefern könne, und dann ist er in einem großen Irrthume.

§. 2.

Vor allem mögen Personen, die durch die Theilnahme an einer solchen Versorgungsanstalt für ihr und der Ihrigen Auskommen auf die Zukunft sorgen möchten, bedenken, daß bey keiner der erwähnten und allen ähnlichen Anstalten für die gesammte Gesellschaft irgend ein anderer Gewinn erhalten werden kann, als der, daß kleine Summen, die in den Händen der Einzelnen nicht wohl auf Zinsen angelegt werden können, oder in der Regel doch nicht angelegt werden, bey solchen Anstalten zinsbar gemacht werden.

Sieht man bloß auf diesen Gewinn, auf die Zinsbarmachung kleiner Summen, so sind gut eingerichtete, sparsam und mit möglich geringen Kosten verwaltete Sparkassen zu wählen, die jeden Falls Empfehlung verdienen.

Was außerdem einige Mitglieder solcher Anstalten, wenn man es so nennen will, gewinnen, müssen andere Mitglieder nothwendig verlieren, und außerdem müssen die größeren oder kleineren Verwaltungskosten der Anstalten aus dem Vermögen oder Einkommen der Gesellschaften bestritten werden. Dieses scheint ohne weitere Beweisführung klar zu seyn, wenn nur bedacht wird, daß die Anstalten, sie mögen so künstlich zusammengesetzt, und so schulgerecht berechnet seyn, wie sie wollen, immerhin kein Geld schaffen können.

§. 3.

Eine Anstalt der erwähnten Art ist entweder das Unternehmen Einzelner, oder sie ist von der ganzen Gesellschaft, von allen Mitgliedern derselben, unternommen.

Haben Einzelne die Anstalt auf Gewinn und Verlust, auf Vortheil und Schaden, unternommen, so versprechen sie den Mitgliedern, für gewisse, durch die Statuten bestimmte Leistungen, andere, ebenfalls durch die Statuten festgesetzte Gegenleistungen zu machen. Sollte die ganze Gesellschaft gewinnen, so müßte doch jemand da seyn, der verlöre, und dieser könnten dann nur die Unternehmer seyn. Man darf aber voraussetzen, daß diese, indem sie die Anstalt projectirten und dem Publikum zur Theilnahme vorschlugen, einigen Gewinn, wenigstens keinen Verlust für sich dabey beabsichtigten, wenn sie auch die Anstalt den Bedürfnissen und Wünschen des Publicums für angemessen hielten, und sonach glaubten, ihren Mitmenschen durch die Bildung der Anstalt etwas Nützliches zu schaffen.

Die Gesellschaft mag den Unternehmern einen billigen, nicht übertriebenen Gewinn auch recht gern gönnen, denn hätten sie bey Entwerfung des Planes zu ihrem Nachtheile sich verrechnet, und dermaßen sich geirrt, daß für sie Schaden aus derselben erfolgte; so reicht die gestellte Caution, wenn anders die Anstalt einige Ausdehnung erhält, gewöhnlich nicht weit, zumal da solche Anstalten in der Regel das Eigene haben, daß ihr finanzieller Zustand für den, der ihn durch gründliche Berechnung nicht auf das Genaueste geprüft hat, noch sehr blühend zu seyn scheinen kann, während er schon längst ganz unheilbar geworden ist. Auch trägt die Scham, seinen bey Projectirung der Anstalt begangenen Fehler öffentlich zu bekennen, oft dazu mit bey, die Insolvenz der Anstalt, zumal dann, wenn die Caution bey einem Bankbruche schon längst verloren ist, möglich lange zu verheimlichen, und also die versprochenen statutenmäßigen Gegenleistungen aus dem Vermögen der Gesellschaft noch immer fort zu entrichten, wodurch denn die finanzielle Unzulänglichkeit des Instituts immer zunimmt, und diejenigen Mitglieder, welche später zum Genusse hätten kommen sollen, immer mehr verkürzt, und dadurch oft in wahre Noth und tiefen Jammer versetzt werden.

§. 4.

Ist also die Anstalt von Einzelnen auf Vortheil und Schaden unternommen, so kann die Gesellschaft ihres eigenen Vortheils wegen nicht wün=

schen, daß sie, d. h. ihre sämmtlichen Mitglieder, einen Gewinn bey der Anstalt machen möge, weil dieser anfängliche Gewinn auf Kosten der Unternehmer nicht lange dauern könnte, und später ihr zum großen Nachtheile gereichen müßte.

Ist aber die Anstalt von der ganzen Gesellschaft unternommen, ist die Assekuranz gegenseitig; so ist jedes einzelne Mitglied zu seinem Theile Versicherer und Versicherter, und dann ist es wiederum klar, daß die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit keinen Geldvortheil von der Anstalt beziehen kann, weil sie das, was sie von der einen Seite als Versicherte gewönne, von der andern Seite als Versicherer nothwendig verlieren müßte.

§. 5.

Wenn aber Anstalten, wie die genannten, der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit keine pecuniäre Vortheile gewähren können; so möchte man fragen, wozu sie denn überhaupt dienen, und wie sie dem ungeachtet, wie denn doch die Erfahrung zeige, so viele Theilnehmer finden könne, und ob diese etwa nur durch Vorspiegelungen von allerley Vortheilen, und also durch Täuschungen gewonnen würden?

Das zu große Lobpreisen von solchen Anstalten, als wenn durch dieselben in ökonomischer Hinsicht alle Welt glücklich und reich werden könne, ist allerdings nicht zu loben. Uebrigens kann durch sie gar vieler Noth gewehret, und Glück und Segen über manche Familien verbreitet werden, wenn die Anstalten der menschlichen Gesellschaft angepaßt sind, und nach diesen Bedürfnissen ihre Theilnehmer finden.

Kann die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit durch die Anstalt auch keinen finanziellen Gewinn machen, so können doch einzelne Mitglieder gar wohl durch dieselbe gewinnen, aber nothwendig müssen dann andere Mitglieder derselben verlieren. Will man dieß ein Spiel nennen, so ist es doch wenigstens kein müssiges Spiel, das bloß zum Vergnügen, und um die Zeit zu tödten unternommen wird, sondern der Zweck dieses Spiels ist, daß der gewinnt, bey dem der, nach den Statuten vorausgesehene Fall eintritt, daß er des Gewinnes bedarf, und der verliert, bey dem dieser Fall nicht eintritt, und der den Verlust, ohne zu fühlbare Nachwirkungen, ertragen kann.

§. 6.

Man denke sich z. B. einen Mann, der zwar ein mäßiges, aber doch ein solches Einkommen habe, daß er davon mit seiner Familie seinen bürgerlichen Verhältnissen nach anständig leben, auch wohl noch ein Geringes erübrigen könne. Vermögen habe er nicht, und das Einkommen hange von seinem Leben ab. Das Wenige, welches er jährlich zu ersparen vermag, sey zu unbedeutend, als daß er hoffen könne, dadurch so viel zu sammeln, um nach seinem Ableben, das früher oder später erfolgen kann, bittere Armuth und also große Noth und vielen Jammer für seine Hinterlassenen nicht befürchten zu müssen.

Ein solcher Mann, ist er ein sorgfältiger Familienvater, mag oft mit Aengstlichkeit und banger Sorge an seinen Tod, und an das alsdann

seiner Wittwe und seinen unmündigen Kindern bevorstehende herbe Schicksal denken, und wohl mögen solche Sorgen ihm sein sonst vielleicht sehr glückliches Leben ungemein verkümmern. Kann er sich in eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt einkaufen, so wird er damit Ruhe und Zufriedenheit für sich und die Seinigen erkaufen. Thun dieß viele, die mit ihm in gleichen ökonomischen Verhältnissen sich befinden, so werden auch diese eben so Ruhe und Zufriedenheit für sich und die Ihrigen dadurch erlangen, und in dieser Hinsicht, aber auch nur in dieser Hinsicht, in Hinsicht auf Ruhe und Zufriedenheit, und daß mancher bitteren Noth, die sonst eingetreten seyn würde, vorgebeugt wird, kann die ganze Gesellschaft durch die Anstalt gewinnen. In anderer Hinsicht, so nämlich, daß die ganze Gesellschaft durch ihren Eintritt in die Anstalt jeden Falls ihre ökonomischen Umstände verbessere, daß sie dadurch wohlhabend, wohl gar reich werde, ist ein Gewinn nicht möglich. Manche Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden ihre Frauen überleben und ihre Kinder groß ziehen. Diese verlieren also ihren Einsatz, da für sie der Fall der Noth, dem durch die Anstalt vorgebeugt werden sollte, nicht eingetreten ist. Sie verlieren zu Gunsten derjenigen Mitglieder, welche Wittwen und unmündige Kinder hinterlassen, die dann die statutenmäßigen Wittwen- und Waisengehalte beziehen, und welche also bey der Anstalt in pecuniärer Hinsicht gewinnen.

§. 7.

Bey dem Einkaufen in Versorgungsanstalten sollen Einzelne gewinnen, das ist der Zweck der Anstalten, und damit dieser erreicht werden kann, müssen andere verlieren. Niemand will aber, auch nur der Wahrscheinlichkeit nach, zum Voraus zu den Verlierenden bestimmt seyn. Wüßte er mit Gewißheit, daß er verlieren würde, er träte nicht bey, wenn er durch den Beytritt nicht etwa einen Act der Wohlthätigkeit üben will. Und wüßte man von einem anderen zum Voraus mit Gewißheit, daß er gewinnen werde, er würde nicht aufgenommen werden, da solche Anstalten auf die Grundsätze einer Assekuranz gegründet sind, und ihrer Natur nach keine Wohlthätigkeitsanstalten seyn können.

Bey einer gut eingerichteten Versorgungsanstalt, als Assekuranzanstalt, müssen die durch die Statuten getroffenen Bestimmungen so seyn, daß bey allen, welche beytreten möchten, und welche aufgenommen werden, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens und Verlierens (um diesen Ausdruck beyzubehalten) zur Zeit des Eintritts gleich ist. Die Gefahr, welche eine solche Anstalt bey der Annahme eines neuen Mitgliedes durch ihre Assekuranz übernimmt, muß der Leistung des neuen Mitgliedes gleich seyn. Wäre die Leistung, die wiederum von der Wahrscheinlichkeit abhängig seyn kann, kleiner, als die übernommene Gefahr; so verlöre die Anstalt mit Wahrscheinlichkeit. Dieses wird sie nicht wollen, und nicht wollen dürfen, sey sie eine gegenseitige Assekuranz, oder sey sie von einzelnen Unternehmern gegründet. Im erstern Falle verlören die zur Zeit der Aufnahme des neuen Mitgliedes schon früher aufgenommenen Mitglieder, und im letztern Falle die Unternehmer.

Eine solche allgemeine, auf Assekuranz gegründete Anstalt kann, wie schon erinnert wurde, nicht zugleich eine Wohlthätigkeitsanstalt seyn. Sie muß ganz und gar auf Berechnungen und Wahrscheinlichkeiten gegründet werden, will sie nicht ihren Zweck verfehlen, und einem frühen Ende entgegen gehen, das dann leider nur zu oft mit vielfacher Noth und großem Jammer für diejenigen Mitglieder verbunden ist, die der Anstalt vertrauensvoll beygetreten sind, und ihr und der Ihrigen Wohl auf dieselbe gegründet haben, das aber bey dem Bruche der Anstalt nicht erreicht werden kann. Bey aller Achtung für Wohlthätigkeit und Milde kann das Gesagte nicht dringend genug erinnert werden, wenn vielem Uebel vorgebeugt werden soll, das gerade durch Menschenfreundlichkeit und Gutmüthigkeit bey der Projectirung und Verwaltung solcher Anstalten sonst leicht herbeygeführt werden kann.

Es muß also bey einer gut eingerichteten Anstalt dieser Art die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens und Verlierens zur Zeit des Eintritts sonach auch bey allen Mitgliedern menschlicher Voraussicht nach gleich seyn, und dafür durch die Bestimmungen der Statuten gesorgt seyn.

Würde z. B. der 35jährigen Frau eines 60jährigen Mannes für dieselben Leistungen ein gleicher Wittwengehalt, wie der 35jährigen Frau eines 30jährigen Mannes zugesichert; so wäre die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes für die Frau des älteren Mannes offenbar sehr groß, da es wahrscheinlich wäre, daß sie ihren Mann überleben, sogar bedeutend lange überleben, und also eben so lange den Wittwengehalt beziehen werde, während für die Frau des jüngeren Mannes die Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens, und vollends die Wahrscheinlichkeit, den Wittwengehalt eben so lange wie jene zu beziehen, bey weitem nicht so groß ist. Versichert, und mit gleicher Wahrscheinlichkeit für das Gewinnen und Verlieren, können beyde Ehefrauen in einer und derselben Wittwenversorgungsanstalt mit ganz gleichem Gehalte immerhin werden, nur nicht gegen gleiche Leistungen. Die Möglichkeit, daß erstere Frau vor ihrem Manne stirbt, und letztere ihren Mann lange überlebt, ist allerdings vorhanden, aber die Wahrscheinlichkeit, daß dieses geschehen werde, ist geringer, als für das Gegentheil, und in dem Verhältnisse, als diese geringer ist, müssen die Leistungen für erstere Frau größer, als für letztere seyn, und die Sterblichkeitstabellen geben die Momente zur Berechnung des Verhältnisses der zu übernehmenden Leistungen.

Wäre in den Statuten auf das Alter der Ehemänner und der Ehefrauen keine oder doch nicht die nach den Sterblichkeitstabellen gebührende Rücksicht in Beziehung auf die Leistungen genommen, und wären sonach die älteren Männer und jüngeren Frauen durch die Statuten sehr begünstiget; so würden die jüngeren Männer und älteren Frauen bald erkennen, daß sie verkürzt und überlastet seyen. Jene würden sich zudrängen, diese aber wegbleiben, und das Institut müßte zu Grunde gehen, vorausgesetzt, daß dabey auf verhältnißmäßigen Zutritt aller Altersklassen gerechnet wurde. Das Zudrängen und Ausbleiben würde um so gewisser erfolgen, wenn neben einer solchen Anstalt noch eine andere mit gleichem Zwecke entstände,

bey der eine Begünstigung für den einen und eine Ueberlastung für den andern Theil nicht Statt hätte *).

§. 8.

Wer gewillet ist, bey einer der erwähnten oder ähnlichen Anstalten für sich oder die Seinigen sich zu interessiren, muß zuerst darüber einig mit sich geworden seyn, für welche einzelne bestimmte Fälle, wenn sie bey ihm eintreten, er assekurirt seyn will, in so weit nämlich diese Assekuranz durch pecuniäre Mittel zu erreichen steht. Mit andern Worten: er muß seinen Zweck und den Zweck der Anstalt kennen; er muß sonach wissen, für welche Fälle er durch die Anstalt Mittel zur Versorgung zu erhalten wünscht. Für alle Fälle und Zustände seines Lebens und des Lebens der Seinigen kann er durch eine solche Anstalt eine Versorgung nicht erhalten, dazu wäre erforderlich, daß sie allen ihren Mitgliedern, also der ganzen Gesellschaft pecuniären Gewinn brächte, was, wie wir gesehen haben, nicht möglich ist.

Glaubt er in keinem der Fälle, wofür die Anstalten assekuriren, einer Unterstützung zur Versorgung benöthigt zu seyn, indem sein Vermögen, menschlicher Aussicht nach, ihn und die Seinigen gegen Nahrungssorgen schützen werde, so sind für ihn diese Anstalten eigentlich kein Bedürfniß, und befänden sich alle Menschen in solchen glücklichen Vermögensverhältnissen, so möchten sie vielleicht nie entstanden seyn. Für Personen in den erwähnten glücklichen Verhältnissen, wenn sie der Dauer derselben gewiß sind, oder wenigstens gewiß zu seyn glauben, ist der Eintritt in eine solche Anstalt vielleicht mehr nur als ein eigentliches Spiel anzusehen, wobey sie, wie wenn sie ein Loos in der Lotterie nehmen, dem Zufalle es überlassen wollen, ob sie dabey gewinnen oder verlieren werden.

Einen eigentlichen Werth haben solche Anstalten nur für weniger begüterte Personen, und nur für diese mögen sie vorzüglich gegründet seyn, weshalb jedoch die mit irdischen Gütern mehr Gesegneten davon nicht ausgeschlossen zu werden brauchen, vielmehr deren fleißiger Beytritt, besonders zu den Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten, immer wünschenswerth bleibt, einmal in Rücksicht auf sie selbst, indem das Vermögen selten so ganz sicher ist, als daß nicht möglicher Weise ihren Hinterlassenen eine Unterstützung aus den Anstalten sollte angenehm, ja nöthig seyn können. Dann aber kann ihr Beytritt auch für die Anstalt selbst nur erwünscht seyn, nicht um bey ihnen gewinnen zu wollen (denn die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens und Verlierens bleibt bey den Vermögenderen und Mindervermögenden gleich), sondern darum, weil die Resultate der allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit in einer solchen Anstalt bey einer etwas größeren

---

*) Es wird keiner ausführlichen Nachweisung bedürfen, daß hier von solchen Wittwenkassen die Rede ist, deren Bestand auf ihren eigenen, von ihren Mitgliedern aufzubringenden Mitteln beruht, und wozu der Beytritt freiwillig ist. Bey Wittwenkassen, welche z. B. der Staat für die Staatsdiener anordnet, und wozu dann meistens aus Staatsmitteln bedeutende Fonds bewilligt werden, finden ganz andere Rücksichten Statt, wobey das Alter minder und mehr unberücksichtigt bleiben kann.

Anzahl von Mitgliedern sicherer erfolgen werden, und sonach ein regelmäßigerer Gang der Anstalt zu erwarten ist, als bey einer kleineren Anzahl von Mitgliedern, bey welcher kleineren Anzahl eher Schwankungen und Abweichungen von jenen allgemeinen Gesetzen Statt haben können, woraus zwar im Allgemeinen und für die Dauer kein Verlust, aber doch in einzelnen Zeiträumen Ungleichheiten erfolgen können.

Daß man über den bey dem Eintritt in eine Versorgungsanstalt beabsichtigten Zweck im Reinen seyn muß, ist klar. Man denke sich wieder einen verheiratheten Mann mit einem mäßigen, mit seiner Existenz aufhörenden Einkommen und geringem Vermögen, der um die Subsistenz seiner Frau, wenn sie ihn überleben möchte, besorgt ist. Er wird wohl thun, wenn er sich in eine Wittwenkasse einkauft. Ein anderer gesunder Mann, ledigen Standes, habe ein geringes Vermögen, wovon er kümmerlich lebt. Er habe keine Verwandte und Erben, auf die er mit Billigkeit Rücksicht zu nehmen hätte. Wer kann es ihm, da er unverheirathet bleiben will, verdenken, wenn er sein geringes Vermögen allmälig mit verzehrt. Greift er dieses aber zu stark an, so kann es schon bey seinem Leben verschwunden seyn, und er dann in seinem höhern Alter in Dürftigkeit gerathen. Er wird daher wohl thun, sein Vermögen, statt es selbst in Verwaltung zu behalten, und so allmälig vom Kapital mit zu zehren, auf Leibrenten anzulegen, wodurch er sein jährliches Einkommen vielleicht verdoppeln kann.

Wollte der erste Mann sein Vermögen zum Ankauf einer Leibrente verwenden, der zweyte aber sein Vermögen bey einer Lebensversicherung anlegen; so würden beyde offenbar ihren Zweck ganz und gar verfehlen. Also muß man sich seines Zweckes zuvor bewußt werden, und darnach die Anstalt wählen, bey der man sich zur Erreichung desselben interessiren will.

§. 9.

Ist nach §. 8 die Wahl über die Art der Anstalt, bey welcher jemand sich interessiren will, getroffen, und steht ihm dann die Auswahl zwischen mehreren Anstalten derselben Art frey, so wird er vor allem

1) auf die Sicherheit sehen, die wegen des Gesellschaftskapitals getroffen ist. Im Allgemeinen scheint die Sicherheit bey einer gegenseitigen Anstalt größer zu seyn, als bey einer Anstalt von einzelnen Unternehmern.

2) Wird er untersuchen, ob bey der Anstalt durch die Statuten einige Klassen begünstiget sind, welches dann die nothwendige Folge haben müßte, daß andere überlastet wären.

3) Ferner, ob die Anstalt in Verwendung ihrer Geldmittel bloß auf ihre Mitglieder sich beschränkt, oder ob sie solche auch anderen, außer der Gesellschaft, zukommen läßt. Sind die Anstalten, wie wir gesehen haben, eigentlich nur für Minderwohlhabende von Werth, die durch ihren Eintritt in dieselben für bestimmte Fälle von sich und den Ihrigen Noth und Armuth abwenden möchten; so kann diesen eine erzwungene Mildthätigkeit an ihnen ganz unbekannte Personen nicht wohl zugemuthet werden.

4) Er wird dann auch darüber sich zu unterrichten suchen, ob die Verwaltung so ist, daß von ihr eine gewissenhafte und strenge Beobachtung der Statuten sich erwarten läßt.

Digitized by Google

5) Ist die Assekuranz gegenseitig, so wird er darauf Rücksicht nehmen, ob die Verwaltung sorgfältig und zugleich möglich wohlfeil besorgt wird, denn was die Verwaltung kostet, kann nur aus dem Gesammt-Vermögen oder Einkommen entnommen werden, und muß die Gesellschaft also nothwendig entbehren oder verlieren.

6) Ist die Anstalt von Einzelnen unternommen, so wird er darauf sehen, welche Vortheile diese sich ausbedungen haben, und ob solche billig sind oder nicht. Es kömmt hierbey vorzüglich darauf mit an, ob die Unternehmer die Garantie der ganzen Anstalt, oder ob sie gleichsam nur die Verwaltung und Verwaltungskosten in Entreprise übernommen haben.

Im erstern Falle müssen sie, für die sich ausbedungenen Vortheile, nicht bloß die Verwaltungskosten tragen, sondern auch die möglichen Verluste an Kapital und Zinsen decken, wogegen ihnen dann auch die höheren Zinsen zu gute kommen, wenn sie die Kapitale nämlich zu höheren Zinsen benutzen können, als nach den Statuten angenommen wurde.

Im zweyten Falle sind die ausbedungenen Vortheile nur mit den wahrscheinlichen Verwaltungskosten zu vergleichen.

Die eigentlichen Verwaltungskosten dürften bey einzelnen Unternehmern vielleicht kleiner, als bey einer gegenseitigen Anstalt, angenommen werden können.

§. 10.

Zu den bisher erwähnten Anstalten sind in neuern Zeiten noch die sogenannten Rentenversorgungsanstalten gekommen. Sie haben den Zweck, durch den Beytritt für sich und seine Angehörigen im höheren Alter zu sorgen, und treffen hierin also mit den Tontinenanstalten zusammen, und wirklich sind sie auch modificirte Tontinen. Tontinen sind nämlich gesellschaftliche Renten, die unter den Interessenten, welche gewöhnlich von gleichem oder doch fast gleichem Alter genommen werden, nach Kopfzahl zu vertheilen sind, bis endlich der zuletzt lebende sie allein ganz empfängt. Dieß ist das Wesentliche. Das Uebrige läßt sich nach Willkühr auf verschiedene Art einrichten *).

Die älteste der ausschließlich so genannten Rentenanstalt, die mir wenigstens bekannt wurde, ist die mit der ersten Oestreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt, deren Plan am 1. May 1823 die Kaiserliche Genehmigung erhielt. Man lernt sie am besten kennen aus den Statuten, die von dem K. K. Rath und Professor, Dr. Ignaz Sonnleithner 1825 mit Erläuterungen herausgegeben wurden. Ihr nachgebildet wurden mehrere Anstalten dieser Art, z. B. zu Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Berlin und München, die zwar alle in einzelnen minder bedeutenden Punkten unter sich, und von der Mutteranstalt etwas abweichen, im Ganzen aber miteinander übereinstimmen.

Diese Anstalten scheinen im Publikum vielen Beyfall zu finden, und in so fern derselbe auf eine klare und deutliche Einsicht von dem beruht, wie die Anstalten wirken und was von denselben zu erwarten seyn dürfte,

---

*) Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, §. 248.

ist nichts dagegen zu erinnern. Nach den übertriebenen Erwartungen aber, die man häufig darüber hört, möchte man glauben, daß das grosse Publikum die Rentenanstalten, die sehr zusammengesetzt und gegliedert sind, nicht gehörig kenne, und nach bloß dunkelen Vorstellungen darüber urtheile. Dunkele und verworrene Vorstellungen taugen aber nirgends, und auch dann nichts, wenn es sich davon handelt, wie man durch den Eintritt in eine Versorgungsanstalt sein und der Seinigen besseres Auskommen für besondere Fälle begründen möge.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist, dem Leser so viel als möglich auseinander zu setzen, welche Erwartungen er billig von den Rentenanstalten haben darf, oder was sie etwa leisten können. Dieser Zweck scheint mir nur durch Berechnungen, gegründet auf gute Sterblichkeitstabellen, gleichsam durch einen Voranschlag über den ganzen Verlauf einer Jahresgesellschaft, von ihrer Entstehung an bis zu ihrem gänzlichen Absterben, erreichbar zu seyn. Eine absolute Genauigkeit ist durch eine solche Berechnung allerdings nicht zu erreichen, wie sich weiter unten noch näher zeigen wird, aber practisch richtige Resultate kann sie liefern, und diese zu geben, wird hier beabsichtiget. Practisch richtige Berechnungen müssen möglich seyn, denn auf solchen Voranschlägen müssen die Anstalten bey ihrer Projectirung gegründet seyn, wenn dabey nicht bloß dunkeles Fühlen und Tasten hätte Statt gehabt haben sollen; was nicht zu entschuldigen seyn würde. Ob solche Berechnungen je öffentlich mitgetheilt wurden, ist mir indeß unbekannt.

Bey den nachfolgenden Berechnungen habe ich die hier beygedruckte Süßmilch-Baumannsche Sterblichkeitstabelle, als die immer noch anerkannt beste, angewendet, und da die verschiedenen Rentenanstalten in einzelnen Bestimmungen von einander abweichen, so habe ich weiter die statutenmäßigen Bestimmungen der Karlsruher Anstalt bey der Berechnung zum Grunde gelegt. Diese Anstalt habe ich vor den übrigen deswegen gewählt, weil, bey dem Mangel aller übrigen Daten, als welche die verschiedenen Statuten liefern, es mir schien, als wenn sie am ersten eine voranschlägige Berechnung gestatte, und dann, weil sie für die Leser in hiesiger Gegend und für das südliche Deutschland wohl das meiste Interesse haben möchte. Uebrigens glaube ich, daß die hierbey erhaltenen Resultate auch dienen werden, die Wirkungen der übrigen Rentenanstalten im Allgemeinen zu beurtheilen.

§. 11.

Die Hauptbestimmungen der Karlsruher Statuten sind folgende:

1) Die allgemeine Versorgungsanstalt ist eine Anstalt, von der man mittelst bestimmter Kapitaleinlagen Mitglied wird und dadurch das Recht erwirbt, eine mit zunehmendem Alter wachsende jährliche Rente zu beziehen.

2) Außer der Kapitaleinlage wird, als Beytrag zu den Verwaltungskosten, ein Eintrittsgeld bezahlt, welches für jede Einlage, wenn diese in der ersten Hälfte des bürgerlichen Jahres gemacht wird, 30 kr., in der zweyten Hälfte des Jahres aber 1 fl. beträgt.

3) Eine volle Einlage beträgt 200 fl.

4) Diejenigen Mitglieder, welche in einem und demselben Jahre ihre Einlagen machen, bilden eine abgeschlossene Jahresgesellschaft.

5) Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft werden nach dem Alter, welches sie mit dem 31. December des Eintrittsjahres erreichen, in sechs Klassen eingetheilt.

Die I. Klasse enthält diejenigen, welche das 10te Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Die II. Klasse diejenigen, welche das 10te Lebensjahr überschritten, aber das 20ste noch nicht vollendet haben;

Die III. Klasse jene, welche das 20ste Lebensjahr vollendet, das 35ste aber noch nicht zurückgelegt haben;

Die IV. Klasse jene, welche das 35ste Lebensjahr überschritten, aber das 50ste noch nicht zurückgelegt haben;

Die V. Klasse jene, welche das 50ste Lebensjahr vollendet, das 60ste dagegen noch nicht überschritten haben;

Die VI. Klasse endlich jene, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben.

6) Die Einlagen werfen für das Jahr, in welchem sie geleistet werden, so wie für das nächstfolgende, den Mitgliedern keine Rente ab, indem die in diesen beyden Jahren sich ergebenden Zinsen, wie die Eintrittsgelder (Num. 2), zu den Verwaltungskosten bestimmt sind.

7) Die mit dem 3ten Jahre eintretende anfängliche Rente ist nach den einzelnen Klassen der Jahresgesellschaften verschieden.

Sie beträgt aus einer vollen Einlage von 200 fl.

in	der	1. Klasse	. . . . .	6 fl.	24 kr.
"	"	2. "	. . . . .	6 fl.	48 kr.
"	"	3. "	. . . . .	7 fl.	12 kr.
"	"	4. "	. . . . .	7 fl.	36 kr.
"	"	5. "	. . . . .	8 fl.	48 kr.
"	"	6. "	. . . . .	10 fl.	24 kr.

fürs Jahr.

8) Um den Mitgliedern einer Jahresgesellschaft die ihnen zugesicherte Rente zu verschaffen, wird jeder Klasse dieser Gesellschaft, gleich bey ihrer Bildung, für jede volle Einlage ein Rentenkapital zugetheilt. Die Summe dieser einer Klasse zugetheilten einzelnen Rentenkapitale heißt das Stammvermögen, welches jedoch, wie sich später ergeben wird, sich vermindern und vermehren kann.

Das bey Bildung der Jahresgesellschaft jeder Klasse zuzutheilende Stammvermögen wird auf die Summe festgestellt, die erforderlich ist, um allen Einlagen der Klasse, nach dem Zinsfuße von vier Prozent, die ihr nach 7 bestimmte anfängliche Rente zu gewähren.

9) Das Rentenkapital für jede volle Einlage von 200 fl. beträgt also

in	der	1. Klasse	. . . . .	160 fl.
"	"	2. "	. . . . .	170 fl.
"	"	3. "	. . . . .	180 fl.
"	"	4. "	. . . . .	190 fl.
"	"	5. "	. . . . .	220 fl.
"	"	6. "	. . . . .	260 fl.

Das anfängliche Stammvermögen jeder Klasse wird also die hier für jede Klasse angegebene Summe so viel mal enthalten, als volle Einlagen bey ihr gemacht sind.

Der Ueberschuß der Einlage über das Rentenkapital, welches beträgt:

für die 1. Klasse	. . . .	40 fl.
" " 2. "	. . . .	30 fl.
" " 3. "	. . . .	20 fl.
" " 4. "	. . . .	10 fl.

kommt zum Reservefond, aus welchem der Mangel der Einlage

für die 5. Klasse mit	. . .	20 fl.
" " 6. " "	. . .	60 fl.

ergänzt wird.

10) Stirbt ein Mitglied, so wird die Rente des Jahres, worin der Abgang erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Todestag, an seine Erben voll ausbezahlt.

11) Wenn die von dem abgegangenen Mitgliede in den früheren Jahren, und ferner die nach 10 von seinen Erben für das letzte Jahr bezogenen Renten keine 200 fl. (den Betrag der vollen Einlage) erreichen, so wird das hieran Fehlende ebenfalls an die Erben ausbezahlt oder zurückgegeben.

Beyderlei Renten, die von dem verstorbenen Mitgliede bey seinem Leben noch bezogene, wie auch die nach 10 an die Erben bezahlte Rente, werde ich der Kürze wegen, die bezogene Rente nennen.

12) Die nach 11 den Erben zu machende Rückgabe wird, so weit das Rentenkapital reicht, aus dem Stammvermögen (8), das Weitere aber aus dem Reservefond entnommen. Müßte z. B. den Erben eines Mitgliedes der ersten Klasse 180 fl. zurückgegeben werden; so wären dann aus dem Stammvermögen 160 fl., und aus dem Reservefond 20 fl. zu entnehmen.

13) Die zu 4 pCt. berechneten Zinsen von dem zu irgend einer Zeit vorhandenen Stammvermögen einer Klasse werden unter die Mitglieder derselben Klasse im Verhältnisse ihrer gemachten Einlagen als Rente vertheilt, so lange die hiernach auf eine volle Einlage kommende Jahresrente nicht mehr als 300 fl. beträgt.

14) Sind alle Mitglieder einer Klasse in den Bezug der höchsten Jahresrente eingetreten, so wird der Theil des Stammvermögens, der das 25fache der hiernach für die Klasse erforderlichen Rentensumme überschreitet, an die übrigen Klassen der Jahresgesellschaft als Erbschaft übertragen, und dem Stammvermögen jeder Klasse für den sie treffenden Theil zugeschrieben. Die Hälfte des Betrags kommt in diesem Falle an die älteste Klasse der Jahresgesellschaft, die andere Hälfte wird den übrigen Klassen nach Verhältniß ihres Stammvermögens zugetheilt. Ist in der Jahresgesellschaft nur noch eine Klasse vorhanden, so erhält diese den ganzen Betrag.

15) Sind die noch vorhandenen Mitglieder einer Jahresgesellschaft in allen Klassen im Bezug der höchsten Jahresrente, so wird der Betrag, um welchen das Stammvermögen aller Klassen das 25fache der erforderlichen Rentensumme übersteigt, allen andern zur Zeit bestehenden Jahresgesellschaften im Verhältniß der Summen ihres Stammvermögens zugetheilt,

und so fort der Antheil jeder einzelnen Jahresgesellschaft ihrer ältesten Klasse zugewiesen.

16) Stirbt eine Klasse aus, so wird die Summe des Stammvermögens, welches ihr noch zugeschrieben war, an die übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft nach 14, und stirbt eine ganze Jahresgesellschaft aus, so wird die ihren Klassen bis dahin verbliebene Summe Stammvermögens den andern Jahresgesellschaften nach 15, zugewiesen.

17) Die Verwaltungskosten werden bestritten:

a) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (2);

b) aus den Zinsen der Einlagen für das Jahr der Zahlung und für das nächst darauf folgende Jahr (6);

c) aus höheren Zinserträgen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben könnten;

d) aus dem Reservefond.

18) Der Reservefond ist für alle Jahresgesellschaften gemeinschaftlich. Er ergänzt die Mittel, welche beym Abgange der Mitglieder nöthig sind (12); er hat unvorhergesehene Ausfälle zu decken, Verluste auszugleichen, und die Verwaltung in den Stand zu setzen, allen ihren Verpflichtungen genau nachzukommen.

§. 12.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß die Rentenanstalt vorzüglich auf eine Erbvereinigung gegründet ist. Sämmtliche Mieglieder schießen eine gewisse Summe zusammen, wovon die Zinsen oder Renten, so lange sie leben, klassenweise unter sie vertheilt werden. Bey dem Ableben der einzelnen Mitglieder einer Klasse erben die übrigen Mitglieder deren Rentenkapital zur weitern gemeinschaftlichen Benutzung, und damit also auch deren Antheile der Renten, jedoch mit der Beschränkung, wie §. 11, Nr. 11 und 12, angibt.

Der Einfachheit wegen wird angenommen, daß jedes Mitglied nur Eine, und zwar volle Einlage gemacht habe. Daß und warum diese Annahme gemacht werden darf, ohne den Zweck dieses Aufsatzes (nämlich eine Uebersicht von den Wirkungen der Anstalt zu liefern) zu beeinträchtigen, darüber wird später noch etwas gesagt werden.

Wenn die Anzahl der Rentenkapitale, die für jedes anfängliche Mitglied einer Klasse, oder für jede volle Einlage von 200 fl., dem Stammvermögen zugetheilt sind, zu irgend einer Zeit größer ist, als die dann noch lebenden Mitglieder dieser Klasse; so kommen auf jedes dieser Mitglieder mehrere Rentenkapitale oder Theile von Rentenkapitale, und ganz in demselben Verhältnisse steigt dann auch seine Jahresrente.

Ist z. B. das Stammvermögen der ersten Klasse zu irgend einer Zeit = 40,000 fl. = 250 Rentenkapitale à 160 fl. und sind in dieser Klasse nur noch 100 Mitglieder am Leben; so kommen auf jedes Mitglied $2\frac{1}{2}$ Rentenkapitale, und seine Jahresrente ist alsdann das $2\frac{1}{2}$ fache seiner anfänglichen von 6 fl. 24 kr. oder $2\frac{1}{2} \times 6$ fl. 24 kr. = 16 fl.

Dasselbe Resultat erhält man durch folgende Rechnung: Das Stammvermögen ist = 40,000 fl., wovon die Zinsen zu 4 pCt. 1600 fl., betragen,

und jedes einzelne der noch lebenden 100 Mitglieder hat also für das betreffende Jahr 16 fl. als Rente zu genießen.

§. 13.

Die §. 11 unter Nr. 11 und 12 aufgezählten statutenmäßigen Bestimmungen machen hier noch folgende Bemerkungen, und die Eintheilung der Dauer jeder Klasse in gewisse Perioden nöthig, um die spätere Berechnung desto leichter übersehen zu können.

1) Durch den Abgang der Mitglieder in den beyden ersten Jahren wird das Rentenkapital, und also auch die spätere Jahresrente der übrigen Mitglieder in den vier ersten Klassen nicht vermehrt, indem bis dahin noch keine Rente bezahlt wurde, und also das ganze Rentenkapital der abgegangenen Mitglieder den Erben aus dem Stammvermögen zurückgegeben werden muß. Auch dasjenige, was aus der Einlage der abgegangenen Mitglieder in den Reservefond geflossen, muß aus diesem Fond ganz zurückgegeben werden.

Bey den beyden letzten Klassen bleibt jedoch in den beyden ersten Jahren bey dem Abgange eines Mitgliedes schon ein Ueberschuß für das Stammvermögen, welcher für die 5te Klasse 20 fl., und für die 6te Klasse 60 fl. beträgt.

2) Auch für die nächst folgenden Jahre erhöht sich in den vier ersten Klassen die Jahresrente noch nicht, und zwar so lange nicht, als die Summe der bezogenen Renten nicht mehr beträgt, als was von der Einlage in den Reservefond geflossen ist, indem so lange das ganze Rentenkapital des abgegangenen Mitgliedes aus dem Stammvermögen zurückgegeben werden muß. Auch muß so lange aus dem Reservefond zu den Rückzahlungen zugeschossen werden *).

3) In den weiter nächstfolgenden Jahren vermindert sich für die vier ersten Klassen das Stammvermögen durch den Abgang von Mitgliedern zwar immer noch, so lange nämlich, als die bezogenen Renten den Einlagen noch nicht gleich sind, und von Anfang an gerechnet, noch nicht 200 fl., oder von Anfang dieser Periode an gerechnet, noch nicht betragen:

in der	1. Klasse	. . . .	160 fl.
" "	2. "	. . . . .	170 fl.
" "	3. "	. . . . .	180 fl.
" "	4. "	. . . . .	190 fl.

Der Betrag sämmtlicher in dieser Periode Statt habenden Rückzahlungen ist zum Theil durch die Renten gedeckt, und muß andern Theils aus dem Stammvermögen entnommen werden; aber diese Verminderung des Stammvermögens beträgt verhältnißmäßig weniger, als die Mitglieder sich vermindet haben, wodurch sonach die Jahresrente in dieser Periode

*) Es ist nicht übersehen worden, daß in den, von der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthume Baden, bekannt gemachten Rechnungs-Resultaten vom Jahr 1838, die Renten der vier jüngsten Klassen in den Jahren, die hiernach zur zweyten Periode gehören, schon gestiegen sind. Es wird hierauf §. 34 zurückgekommen werden.

allmälig wächst. Uebrigens wird, was gestattet seyn wird, ohne das Resultat der voranschlägigen Rechnung zu gefährden, angenommen, daß das Absterben in dieser Periode gleichförmig erfolge.

4) Da das Rentenkapital in der 5ten und 6ten Klasse größer als die Einlage ist; so müssen die Rückzahlungen in diesen Klassen von Anfang an ganz aus dem Stammvermögen gemacht, und es braucht dazu aus dem Reservefond nichts zugeschossen zu werden.

Der in Num. 3 für die vier ersten Klassen angegebene Zustand tritt bey den beyden letzten Klassen also schon nach dem Verlaufe der beyden ersten Jahre ein, und dauert so lange, bis die Einlage von 200 fl. durch die Summe der bezogenen Renten ersetzt ist.

5) Wenn die Rückzahlungen in den einzelnen Klassen aufhören, so vermindert sich das Stammvermögen bis zu dem Zeitpunkte nicht mehr, wo die Jahresrente das Maximum von 300 fl. erreicht hat. Wohl aber wird es bey den fünf ersten Klassen durch die Erbschaften aus den ältern Klassen von Zeit zu Zeit sich vermehren.

6) Wenn die Jahresrente einer Klasse das Maximum erreicht hat, so fängt die Vererbung einer solchen Klasse an, und dauert bis zu ihrem gänzlichen Absterben alljährlich fort. Es wird demnach das Stammkapital der sie beerbenden Klassen während der Dauer dieser Periode alljährlich sich vergrößern. Da indeß die nachfolgenden Berechnungen durch diese jährliche Vermehrung des Stammvermögens sehr weitläufig, und für den Leser ermüdend werden würden; so ist angenommen worden, die Vererbung geschehe, und zwar in der Mitte der Zeit, in welcher sie der Wirklichkeit nach allmälig erfolgt, auf einmal, und dann sogleich in dem ganzen Betrage des Stammvermögens der vererbenden Klasse. Diese Annahme wird für den vorliegenden Zweck hinlänglich genaue und practische Resultate geben.

§. 14.

Endlich ist bey der folgenden Rechnung angenommen:

1) Daß die anfängliche Anzahl der Mitglieder betrage

in der 1. Klasse	579,
" " 2. "	511,
" " 3. "	456,
" " 4. "	360,
" " 5. "	255,
" " 6. "	182.
	2343.

2) Daß sämmtliche Mitglieder bey ihrem Beytritt das mittlere Alter, welches für jede Klasse gestattet ist, und also

in der 1. Klasse	5 Jahre,
" " 2. "	15 "
" " 3. "	27 "
" " 4. "	42 "
" " 5. "	55 "

vollendet, und das folgende Jahr angetreten haben, und endlich, daß sämmt-

liche Mitglieder der 6ten Klasse das 63ste Jahr vollendet, und das 64ste Jahr angetreten haben.

Es folgen nunmehr die voranschlägigen Berechnungen, und zwar, der Vererbungen wegen, von der ältesten bis zur jüngsten Klasse fortschreitend.

§. 15.

VI. Klasse.

1ste Periode, vom 63. bis 65. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 182.
Das Stammvermögen = 182 . 260 = 47320 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 47320 = 1892,80 fl.
Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.

Im Jahre 63 bis 64 sterben nach der Sterblichkeitstabelle 182 — 172 = 10 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistenden Rückzahlungen sind = 10 . 200 = 2000 fl.

Im Jahre 64 bis 65 sterben 172 — 162 = 10 Mitglieder.

Die deshalb aus dem Stammvermögen zu machenden Rückzahlungen betragen ebenfalls 2000 fl.

Abgegangen sind in dieser Periode 20 Mitglieder.
Das Stammvermögen hat sich vermindert um 4000 fl.

2te Periode, vom 65. bis 78. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 162.
Das Stammvermögen = 47320 — 4000 = 43320 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 43320 = 1732,80 fl.
Die Jahresrente = $\frac{1732,80}{162}$ = 10,7 fl.
In dieser Periode sterben 162 — 49 = 113 Mitglieder.

Den Erben der im ersten Jahre dieser Periode verstorbenen Mitglieder ist die Einlage nach Abzug der ersten Jahresrente, also mit 200 — 10,7 = 189,3 fl. aus dem Stammvermögen zurück zu zahlen. Wegen der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder findet keine Rückzahlung mehr Statt, indem deren Erben nur noch die letzte Jahresrente erhalten, womit ihre Einlage gedeckt ist und noch ein Ueberschuß verbleibt.

Die aus dem Stammvermögen zu machenden Rückzahlungen betragen im Durchschnitte für jedes in dieser Periode verstorbene Mitglied $\frac{189,3}{2}$ = 94,65 fl.

Sämmtliche Rückzahlungen sind also 113 . 94,65 = 10695 fl.
Das Stammvermögen bleibt 43320 — 10695 = 32625 fl.
Die Jahreszinse davon ist = $\frac{4}{100}$. 32625 = 1305 fl.

Am Anfange des letzten Jahres leben noch 55 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist = $\frac{1305}{55}$ = 23,73 fl.

Die Jahresrente in dieser Periode ist im Mittel $\frac{10{,}70 + 23{,}73}{2}$ = 17,21 fl.

Die im Anfange des letzten Jahres lebenden 55 Mitglieder haben in dieser 13jährigen Periode Renten bezogen 55 . 17,21 . 13 = 12305 fl.

Die vom 65. bis 77. Jahre verstorbenen Mitglieder = 162 — 55 = 107, und deren Erben haben an Renten und Rückzahlungen bezogen 107 . 200 . . . . = 21400 fl.

33705 fl.

Im Durchschnitte wurden in dieser Periode jährlich bezogen $\frac{33705}{13}$ = 2593 fl.

3te Periode, vom 78. bis 92. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 49.
Das Stammvermögen = 32625 fl.
Die Jahreszinse = 1305 fl.
Die Jahresrente = $\frac{1305}{49}$ = 26,63 fl.

Im Jahre 91 bis 92 leben noch 5 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $\frac{1305}{5}$ = 261 fl.

4te Periode, vom 92. bis 96. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 4.
Das Stammvermögen = 32625 fl.
Die Jahreszinse = 1305 fl.

Da zur Auszahlung des Maximums der Jahresrenten nur 1200 fl. erforderlich sind; so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die übrigen Klassen.

In dieser Periode werden Renten bezogen 10 . 300 = 3000 fl., und im Mittel jährlich 750 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13, 6) wird also im Jahre 94, oder 31 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft ist 32625 fl., und davon erbt

die 5. Klasse	. . . . .	16313 fl.
" 4. "	. . . . .	2830 fl.
" 3. "	. . . . .	3948 fl.
" 2. "	. . . . .	4740 fl.
" 1. "	. . . . .	4794 fl.
		32625 fl.

§. 16.

V. Klasse.

1ste Periode, vom 55. bis 57. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 255.

Das Stammvermögen = 255 . 220 = 56100 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 56100 = 2244 fl.

Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.

Im Jahr 55 bis 56 sterben 255 — 246 = 9 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistenden Rückzahlungen sind 9 . 200 = 1800 fl.

Vom Jahre 56 bis 57 sterben 246 — 237 = 9 Mitglieder.

Die deshalb aus dem Stammvermögen zu leistenden Rückzahlungen betragen ebenfalls 1800 fl.

Abgegangen sind in dieser Periode 18 Mitglieder.

Das Stammvermögen hat sich vermindert um 3600 fl.

2te Periode, vom 57. bis 74. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 237.

Das Stammvermögen = 56100 — 3600 = 52500 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 52500 = 2100 fl.

Die Jahresrente = $\frac{2100}{237}$ = 8,86 fl.

In dieser Periode sterben 237 — 77 = 160 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistende Rückzahlung für ein in dieser Periode abgegangenes Mitglied ist

im ersten Jahre 200 — 8,86 = 191,14 fl.,

im letzten Jahre = 0,

im Durchschnitte also = $\frac{191{,}14}{2}$ = 95,57 fl.

Sämmtliche Rückzahlungen sind sonach 160 . 95,57 = 15291 fl.

Das Stammvermögen bleibt also = 52500 — 15291 = 37209 fl.

Die Jahreszinse davon ist = $\frac{4}{100}$. 37209 = 1488 fl.

Am Anfange des letzten Jahres leben noch 85 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist daher = $\frac{1488}{85}$ = 17,51 fl.

Die Jahresrente in dieser Periode ist im Mittel $\frac{8{,}86 + 17{,}51}{2}$ = 13,18 fl.

Die am Anfange des letzten Jahres lebenden 85 Mitglieder haben in dieser 17jährigen Periode Renten bezogen 85 . 13,18 . 17 = 19045 fl.

Die vom 57. bis 73. Jahre verstorbenen Mitglieder = 237 — 85 = 152 und deren Erben haben an Renten und Rückzahlungen bezogen 152 . 200 . . . . = 30400 fl.

49445 fl.

Im Durchschnitte wurden in dieser Periode jährlich bezogen $\frac{49445}{17}$ = 2909 fl.

3te Periode, vom 74. bis 86. Jahre.

Im Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 77.
Das Stammvermögen = 37209 fl.
Die Jahreszinse = 1488 fl.
Die Jahresrente = $\frac{1488}{77}$ = 19,32 fl.

Im Jahre 85 bis 86 leben noch 17 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist = $\frac{1488}{17}$ = 87,53 fl.

4te Periode, vom 86. bis 90. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 14.
Das Stammvermögen = 37209 + (der Erbschaft von der 6ten Klasse) 16313 = 53522 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 53522 = 2141 fl.
Die Jahresrente = $\frac{2141}{14}$ = 152,93 fl.

Im Jahre 89 bis 90 leben noch 8 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also = $\frac{2141}{8}$ = 267,62 fl.

5te Periode, vom 90. bis 96. Jahre.

Im Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 6.
Das Stammvermögen = 53522 fl.
Die Jahreszinse = 2141 fl.

Da zur Auszahlung des Maximums der Jahresrenten nur 1800 fl. erforderlich sind, so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die übrigen Klassen.

In dieser Periode werden Renten bezogen 21 . 300 = 6300 fl., und im Mittel jährlich 1050 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13, 6) wird also im Jahre 93, oder 38 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft ist 53522 fl., und davon erbt

die 4. Klasse	. . .	26761 fl.
" 3. "	. . .	7837 "
" 2. "	. . .	9408 "
" 1. "	. . .	9516 "
		53522 fl.

§. 17.

IV. Klasse.

1ste Periode, vom 42. bis 44. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 360
Das Stammvermögen = 360 . 190 = 68400 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 68400 = 2736 fl.
Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.
Im Jahre 42 bis 43 sterben 360 — 353 = 7 Mitglieder.
Die Rückzahlungen sind = 7 . 200 = 1400 fl., und dazu wird beygetragen:

Aus dem Stammvermögen 7 . 190 = 1330 fl.
" " Reservefond 7 . 10 = 70 fl.

Im Jahre 43 bis 44 sterben 353 — 346 = 7 Mitglieder.
Die Rückzahlungen sind, wie im vorigen Jahre.
Abgegangen sind in dieser Periode 14 Mitglieder.
Das Stammvermögen hat sich vermindert um 2 . 1330 = 2660 fl.

2te Periode, vom 44. bis 45. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 346.
Das Stammvermögen = 68400 — 2660 = 65740 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 65740 = 2629,6 fl.
Die Jahresrente = $\frac{2629,6}{346}$ = 7,6 fl.
In diesem Jahre sterben 346 — 339 = 7 Mitglieder.
Die für ein abgegangenes Mitglied zu machende Rückgabe ist = 200 — 7,6 = 192,4 fl., und für die 7 abgegangenen Mitglieder also 7 . 192,4 = 1346,8 fl., und dazu wird beygetragen:

Aus dem Stammvermögen 7 . 190 = 1330 fl.
" " Reservefond 7 . 2,4 = 16,8 "

In dieser einjährigen Periode wurden bezogen:

Von den lebenden Mitgliedern Renten = 339 . 7,6 . . = 2576,4 fl.
Von den abgegangenen Mitgliedern Renten und Rückzahlungen 7 . 200 . . . . = 1400,0 fl.
3976,4 fl.

3te Periode, vom 45. bis 66. Jahre.

Am Anfang dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 339.
Das Stammvermögen 65740 — 1330 = 64410 fl.
Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 64410 fl. = 2576,4 fl.
Die Jahresrente = $\frac{2576,4}{339}$ = 7,6 fl.

In dieser Periode sterben 339 — 152 = 187 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistende Rückzahlung für ein in dieser Periode abgegangenes Mitglied ist:

im ersten Jahre 190 — 7,6 = 182,4 fl.,

im letzten Jahre = 0,

im Durchschnitte also $= \frac{182.4}{2} = 91{,}2$ fl.

Sämmtliche Rückzahlungen betragen 187 . 91,2 = 17054 fl.

Das Stammvermögen bleibt 64410 — 17054 = 47356.

Die Jahreszinse davon ist $= \frac{4}{100} \cdot 47356 = 1894$ fl.

Am Anfange des letzten Jahres leben 162 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist also $= \frac{1894}{162} = 11{,}69$ fl.

Die mittlere Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{7{,}6 + 11{,}69}{2} = 9{,}64$ fl.

Die am Anfange des letzten Jahres lebenden 162 Mitglieder haben in dieser 21jährigen Periode Renten bezogen 162 . 9,64 . 21 = 32795 fl.

Die vom 45. bis 65. Jahre verstorbenen Mitglieder = 339 — 162 = 177 und deren Erben haben an Renten und Rückzahlungen bezogen 177 . 200 . . . . = 35400 fl.

68195 fl.

Im Durchschnitte wurden in dieser Periode jährlich bezogen $\frac{68195}{21} = 3247$ fl.

4te Periode, vom 66. bis 73. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 152.

Das Stammvermögen = 47356 fl.

Die Jahreszinse = 1894 fl.

Die Jahresrente $= \frac{1894}{152} = 12{,}46$ fl.

Im Jahre 72 bis 73 leben noch 94 Mitglieder, und die letzte Jahresrente ist $= \frac{1894}{94} = 20{,}15$ fl.

5te Periode, vom 73. bis 80. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 85.

Das Stammvermögen = 47356 + (der Erbschaft aus der 6. Klasse) 2830 = 50186 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 50186 = 2007$ fl.

Die Jahresrente $\frac{2007}{85} = 23{,}61$ fl.

Im Jahre 79 bis 80 leben noch 43 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $= \frac{2007}{43} = 46{,}67$ fl.

6te Periode, vom 80. bis 88. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 37.
Das Stammvermögen = 50186 + (der Erbschaft von der 5. Klasse) 26761 = 76947 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 76947 = 3078 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3078}{37}$ = 83,19 fl.

Im Jahre 87 bis 88 leben noch 12 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist = $\frac{3078}{12}$ = 256,5 fl.

7te Periode, vom 88. bis 96. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 10.
Das Stammvermögen = 76947 fl.
Die Jahreszinse = 3078 fl.
Da zur Auszahlung des Maximums der Jahresrenten nur 3000 fl. erforderlich sind, so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die übrigen Klassen.

In dieser Periode werden Renten bezogen 39 . 300 = 11700 fl. und im Mittel jährlich 1462,5 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13, 6) wird im Jahre 192, oder 50 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft ist 76947 fl., und davon erbt:

Die 3. Klasse . . .	38474 fl.
„ 2. „ . . .	19143 fl.
„ 1. „ . . .	19331 fl.
	76948 fl.

§. 18.

III. Klasse.

1ste Periode, vom 27. bis 29. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 456.
Das Stammvermögen = 456 . 180 = 82080 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 82080 = 3283,2 fl.

Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.

Im Jahre 27 bis 28 sterben 456 — 451 = 5 Mitglieder.

Die Rückzahlungen sind = 5 . 200 = 1000 fl. und dazu wird beygetragen:

Aus dem Stammvermögen 5 . 180 = 900 fl., und aus dem Reservefond 5 . 20 = 100 fl.

Im Jahre 28 bis 29 sterben 451 — 445 = 6 Mitglieder.

Die Rückzahlungen = 6 . 200 = 1200 fl., erfolgen aus dem Stammvermögen mit 1080 fl., und aus dem Reservefond mit 120 fl.

Abgegangen sind in der Periode 11 Mitglieder.

Das Stammvermögen hat sich vermindert um 1980 fl.

2te Periode, vom 29. bis 32. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 445.

Das Stammvermögen = 82080 — 1980 = 80100 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 80100 = 3204 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3204}{445}$ = 7,2 fl.

Es sterben vom 29. bis 32. Jahre 445 — 427 = 18 Mitglieder.

Ein abgegangenes Mitglied hat im Mittel 2 Jahresrenten = 14,4 fl. bezogen, und es sind also im Mittel zurück zu bezahlen 200 — 14,4 = 185,6 fl.

Die Rückzahlung ist also = 18 . 185,6 = 3340,8 fl., und dazu hat beyzutragen:

Das Stammvermögen 18 . 180 = 3240 fl.

Der Reservefond 18 . 5,6 = 100,8 fl.

In dieser dreyjährigen Periode wurden bezogen:

Von den lebenden 427 Mitgliedern, Renten 427 . 7,2 . 3 = 9223,2 fl.

Von den 18 verstorbenen Mitgliedern und deren Erben
18 . 200 . . . . = 3600,0 fl.

12823,2 fl.

also jährlich im Durchschnitte 4274,4 fl.

3te Periode, vom 32. bis 54. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 427.

Das Stammvermögen = 80100 — 3240 = 76860 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 76860 = 3074,4 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3074,4}{427}$ = 7,2 fl.

Es sterben in dieser Periode 427 — 264 = 163 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistende Rückzahlung für ein in dieser Periode abgegangenes Mitglied ist

im ersten Jahre 180 — 7,2 = 172,8 fl.,

im letzten Jahre = 0,

im Durchschnitte also $\frac{172,8}{2}$ = 86,4 fl.

Sämmtliche Rückzahlungen betragen 163 . 86,4 = 14083 fl.

Das Stammvermögen bleibt also = 76860 — 14083 = 62777 fl.

Die Jahreszinse davon ist = $\frac{4}{100}$. 62777 = 2511 fl.

Im Anfange des letzten Jahres leben noch 273 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist also $\frac{2511}{273} = 9,2$ fl.

Die mittlere Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{7,2 + 9,2}{2} = 8,2$ fl.

Die im Anfange des letzten Jahres lebenden 273 Mitglieder haben in dieser 22jährigen Periode Renten bezogen 273 . 8,2 . 22 = 49249 fl.

Die vom 32. bis 53. Jahre verstorbenen Mitglieder = 427 — 273 = 154 und deren Erben haben Renten und Rückzahlungen bezogen 154 . 200 . . . . = 30800 fl.

80049 fl.

Im Durchschnitte wurden in dieser Periode jährlich bezogen $\frac{80049}{22} =$ 3639 fl.

4te Periode, vom 54. bis 58. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 264.
Das Stammvermögen = 62777 fl.
Die Jahreszinse = 2511 fl.
Die Jahresrente $= \frac{2511}{264} = 9,51$ fl.

Im Jahre 57 bis 58 leben noch 237 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $= \frac{2511}{237} = 10,59$ fl.

5te Periode, vom 58. bis 65. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 228.
Das Stammvermögen = 62777 + (der Erbschaft von der 6. Klasse) 3948 = 66725 fl.
Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} . 66725 = 2669$ fl.
Die Jahresrente $= \frac{2669}{228} = 11,71$ fl.

Im Jahre 64 bis 65 leben noch 172 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $= \frac{2669}{172} = 15,52$ fl.

6te Periode, vom 65. bis 77. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 162.
Das Stammvermögen = 66777 + (der Erbschaft von der 5. Klasse) 7837 = 74614 fl.
Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} . 74614 = 2985$ fl.
Die Jahresrente $= \frac{2985}{162} = 18,43$ fl.

Im Jahre 76 bis 77 leben noch 62 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist sonach $= \frac{2985}{62} = 48,15$ fl.

7te Periode, vom 77. bis 86. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 55.
Das Stammvermögen = 74614 + (der Erbschaft von der 4. Klasse) 38474 = 113088 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 113088 = 4524 fl.

Die Jahresrente = $\frac{4524}{55}$ = 82,25 fl.

Im Jahre 85 bis 86 leben noch 17 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist = $\frac{4524}{17}$ = 266,12 fl.

8te Periode, vom 86. bis 96. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 14.
Das Stammvermögen = 113088 fl.
Die Jahreszinse = 4524 fl.

Da zur Auszahlung des Maximums der Jahresrenten nur 4200 fl. erforderlich sind; so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die übrigen Klassen.

In dieser Periode werden Renten bezogen 65 . 300 = 19500 fl., und im Mittel jährlich 1950 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13, 6) wird im Jahre 91, oder 64 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft ist 113088 fl., und davon erbt:

die 2te Klasse		56544 fl.
" 1te	"	56544 fl.
		113088 fl.

§. 19.

II. Klasse.

1ste Periode, vom 15. bis 17. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 511.
Das Stammvermögen = 511 . 170 = 86870 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 86870 = 3474,8 fl.

Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.

Im Jahre 15 bis 16 sterben 511 — 507 = 4 Mitglieder.

Die Rückzahlungen betragen 4 . 200 = 800 fl., wozu beygetragen wird: Aus dem Stammvermögen 4 . 170 = 680 fl., und aus dem Reservefond 4 . 30 = 120 fl.

Im Jahre 16 bis 17 sterben 507 — 503 = 4 Mitglieder.

Die Rückzahlungen von 800 fl, erfolgen aus dem Stammvermögen und Reservefond, wie im vorigen Jahre.

Abgegangen sind in dieser Periode 8 Mitglieder.
Das Stammvermögen hat sich vermindert um 1360 fl.

2te Periode, vom 17. bis 22. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 503.
Das Stammvermögen = 86870 — 1360 = 85510 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 85510 = 3420,4 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3420,4}{503}$ = 6,8 fl.

Es sterben in dieser Periode 503 — 481 = 22 Mitglieder.

Ein abgegangenes Mitglied hat im Mittel 3 Jahresrenten = 3 . 6,8 = 20,4 fl. bezogen, und es sind also im Mittel zurückbezahlt worden 200 — 20,4 = 179,6 fl.

Die gesammte Rückzahlung ist also = 22 . 179,6 = 3951,2 fl. und dazu hat beygetragen:
Das Stammvermögen 22 . 170 = 3740 fl.
Der Reservefond 22 . 9,6 = 211,2 fl.

In dieser 5jährigen Periode wurden bezogen:
Von den 481 lebenden Mitgliedern 481 . 6,8 . 5 = 16354 fl.
Von den 22 verstorbenen Mitgliedern und deren Erben
22 . 200 Renten und Rückzahlungen . . . . = 4400 fl.
20754 fl.

also im Durchschnitte jährlich 4150,8 fl.

3te Periode, vom 22. bis 46. Jahre.

Im Anfang der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 481.
Das Stammvermögen = 85510 — 3740 = 81770 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 81770 = 3270,8 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3270,8}{481}$ = 6,8 fl.

Es sterben in dieser Periode 481 — 332 = 149 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistende Rückzahlung für ein in dieser Periode abgegangenes Mitglied ist
im ersten Jahre 170 — 6,8 = 163,2 fl.,
im letzten Jahre = 0,
im Mittel also $\frac{163,2}{2}$ = 81,6 fl.

Sämmtliche Rückzahlungen betragen 149 . 81,6 = 12158 fl.
Das Stammvermögen bleibt also = 81770 — 12158 = 69612 fl.

Die Jahreszinse davon ist $\frac{4}{100}$. 69612 = 2784 fl.

Im Anfange des letzten Jahres leben noch 339 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist = $\frac{2784}{339}$ = 8,2 fl.

Die mittlere Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{6,8 + 8,2}{2} = 7,5$ fl.

Die im Anfange des letzten Jahres lebenden 339 Mitglieder haben in dieser 24jährigen Periode an Renten bezogen $339 . 7,5 . 24 = 61020$ fl.

Die vom 22. bis 45. Jahre verstorbenen Mitglieder $= 481 - 339 = 142$ und deren Erben haben an Renten und Rückzahlungen bezogen 142 . 200 . . . . = 28400 fl.

89420 fl.

Im Durchschnitte also jährlich 3726 fl.

4te Periode, vom 46. bis 53. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 332.

Das Stammvermögen = 69612 + (der Erbschaft aus der 6. Klasse) 4740 = 74352 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} . 74352 = 2974$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{2974}{332} = 8,96$ fl.

Im Jahre 52 bis 53 leben noch 282 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $= \frac{2974}{282} = 10,55$ fl.

5te Periode, vom 53. bis 65. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 273.

Das Stammvermögen = 74352 + (der Erbschaft aus der 5. Klasse) 9408 = 83760 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} . 83760 = 3350$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{3350}{273} = 12,27$ fl.

Im Jahre 64 bis 65 leben noch 172 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist demnach $= \frac{3350}{172} = 19,48$ fl.

6te Periode, vom 65. bis 79. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 162.

Das Stammvermögen = 83760 + (der Erbschaft aus der 4. Klasse) 19143 = 102903 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} . 102903 = 4116$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{4116}{162} = 25,41$ fl.

Im Jahre 78 bis 79 leben noch 49 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{4116}{49} = 84$ fl.

7te Periode, vom 79. bis 84. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 43.
Das Stammvermögen = 102903 + (der Erbschaft aus der 3. Klasse) 56544 = 159447 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 159447 = 6378 fl.

Die Jahresrente = $\frac{6378}{43}$ = 148,33 fl.

Im Jahre 83 bis 84 leben noch 24 Mitglieder, und demnach ist die letzte Jahresrente in dieser Periode = $\frac{6378}{24}$ = 265,75 fl.

8te Periode, vom 84. bis 96. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 20.
Das Stammvermögen = 159447 fl.
Die Jahreszinse = 6378 fl.

Da zur Auszahlung des Maximums der Jahresrenten nur 6000 fl. erforderlich sind, so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die erste Klasse.

In dieser Periode werden Renten bezogen 102 . 300 = 30600 fl. und jährlich im Mittel 2550 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13, 6) wird im Jahre 90, oder 75 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft, welche die erste Klasse ganz erbt, ist 159447 fl.

§. 20.

I. Klasse.

1ste Periode, vom 5. bis 7. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 579.
Das Stammvermögen = 579 . 160 = 92640 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 92640 = 3705,6 fl.

Die Jahresrente = 0, weil in dieser Periode keine Rente bezahlt wird.
Im Jahre 5 bis 6 sterben 579 — 567 = 12 Mitglieder.
Die Rückzahlungen betragen 12 . 200 = 2400 fl., wozu beygetragen wird:
Aus dem Stammvermögen 12 . 160 = 1920 fl.
Aus dem Reservefond 12 . 40 = 480 fl.
Im Jahre 6 bis 7 sterben 567 — 556 = 11 Mitglieder.
Die Rückzahlungen betragen 11 . 200 = 2200 fl. wozu beygetragen werden muß:
Aus dem Stammvermögen 11 . 160 = 1760 fl.
Aus dem Reservefond 11 . 40 = 440 fl.

Abgegangen sind in dieser Periode 23 Mitglieder.

Das Stammvermögen hat sich vermindert um 1920 + 1760 = 3680 fl.

2te Periode, vom 7. bis 14. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 556.

Das Stammvermögen = 92640 — 3680 = 88960 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 88960 = 3558,4 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3558,4}{556}$ = 6,4 fl.

Es sterben in dieser Periode 556 — 515 = 41 Mitglieder.

Ein abgegangenes Mitglied hat im Mittel 4 Jahresrenten = 4 . 6,4 = 25,6 fl. bezogen, und es sind also im Mittel zurückbezahlt worden 200 — 25,6 = 174,4 fl.

Die gesammte Rückzahlung ist demnach = 41 . 174,4 = 7150,4 fl. und dazu hat beygetragen:

Das Stammvermögen 41 . 160 = 6560 fl.

Der Reservefond 41 . 14,4 = 590,4 fl.

In dieser 7 jährigen Periode wurden bezogen:

Von den 515 lebenden Mitgliedern an Renten 515 . 6,4 . 7 = 23072 fl.

Von den 41 verstorbenen Mitgliedern und deren Erben 41 . 200 . . . . = 8200 fl.

31272 fl.

also jährlich im Durchschnitte 4818 fl.

3te Periode, vom 14. bis 38. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 515.

Das Stammvermögen = 88960 — 6560 = 82400 fl.

Die Jahreszinse = $\frac{4}{100}$. 82400 = 3296 fl.

Die Jahresrente = $\frac{3296}{515}$ = 6,4 fl.

Es sterben in dieser Periode 515 — 388 = 127 Mitglieder.

Die aus dem Stammvermögen zu leistende Rückzahlung für ein in dieser Periode abgegangenes Mitglied ist:

Im ersten Jahre 160 — 6,4 = 153,6 fl.

Im letzten Jahre = 0.

Im Mittel also = $\frac{153,6}{2}$ = 76,8 fl.

Sämmtliche Rückzahlungen betragen demnach 127 . 76,8 = 9754 fl.

Das Stammvermögen bleibt also = 82400 — 9754 = 72646 fl.

Die Jahreszinse davon ist = $\frac{4}{100}$. 72646 = 2906 fl.

Im Anfange des letzten Jahres leben 395 Mitglieder.

Die letzte Jahresrente ist = $\frac{2906}{395}$ = 7,36 fl.

Die mittlere Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{6,4 + 7,36}{2} = 6,88$ fl.

Die im Anfange des letzten Jahres lebenden 395 Mitglieder haben in dieser 24 jährigen Periode an Renten bezogen $395 \cdot 6,88 \cdot 24 =$ $= 65222$ fl.

Die von 14 bis 37 Jahre verstorbenen Mitglieder $= 515 - 395 = 120$, und deren Erben haben an Renten und Rückzahlungen bezogen $120 \cdot 200$ . . . . $= 24000$ „

89222 fl.

Im Mittel also jährlich 3718 fl.

4te Periode, vom 38. bis 43. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 388.

Das Stammvermögen = 72646 + (der Erbschaft von der 6 Kl. mit 2jährigen Zinsen*) 5178 = 77824 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 77824 = 3113$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{3113}{388} = 8,02$ fl.

Im Jahre 42 bis 43 leben noch 360 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist also $\frac{3113}{360} = 8,65$ fl.

5te Periode, vom 43. bis 55. Jahre.

Am Anfange dieser Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 353.

Das Stammvermögen = 77824 + (der Erbschaft aus der 5ten Klasse) 9516 = 87340 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 87340 = 3494$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{3494}{353} = 9,9$ fl.

Im Jahre 54 bis 55 leben noch 264 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist sonach $= \frac{3494}{264} = 13,23$ fl.

6te Periode, vom 55. bis 69. Jahre.

Am Anfang der Periode ist:

Die Anzahl der Mitglieder = 255.

Das Stammvermögen = 87340 + (der Erbschaft aus der 4. Kl.) 19331 = 106671 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 106671 = 4267$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{4267}{255} = 16,73$ fl.

---

*) Weil die Erbschaft schon im Jahre 36 erfolgte der leichtern Uebersicht wegen aber hier erst zugesetzt wird.

Im Jahre 68 bis 69 leben noch 132 Mitglieder, und demnach ist die letzte Jahresrente in dieser Periode $= \frac{4267}{132} = 32{,}33$ fl.

7te Periode, vom 69. bis 80. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 122.
Das Stammvermögen = 106671 + (der Erbschaft aus der 3. Klasse) 56544 = 163215 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 163215 = 6529$ fl.

Die Jahresrente $= \frac{6529}{122} = 53{,}52$ fl.

Im Jahre 79 bis 80 leben noch 43 Mitglieder, und die letzte Jahresrente in dieser Periode ist $= \frac{6529}{43} = 151{,}84$ fl.

8te Periode, vom 80. bis 96. Jahre.

Am Anfange der Periode ist:
Die Anzahl der Mitglieder = 37.
Das Stammvermögen = 163215 + (der Erbschaft aus der 2. Klasse) 159447 = 322662 fl.

Die Jahreszinse $= \frac{4}{100} \cdot 322662 = 12906$ fl.

Da zur Auszahlung des Maximums nur 11100 fl. erforderlich sind, so erfolgt von Anfang dieser Periode an die Vererbung auf die übrigen Jahresgesellschaften.

In dieser Periode werden Renten bezogen 223 . 300 = 66900 fl., und jährlich im Mittel 4181 fl.

Die mittlere Zeit der Vererbung (§. 13. 6) wird im Jahre 88, oder 83 Jahre nach dem Eintritte anzunehmen seyn.

Die Verlassenschaft beträgt 322662 fl.

§. 21.

Die Resultate der vorstehenden Berechnungen enthält Tab. 2, worin für dieselben Jahre, für welche die Jahresrenten der Rentenanstalt angegeben sind, zugleich auch die Tontinenrenten, zur Vergleichung dessen, was von der einen, wie von der andern Anstalt zu erwarten ist, bemerkt wurden.

Zur Erläuterung dieser Tabelle wird hier noch angeführt:

1) In Beziehung auf die Rentenanstalt ist nur die Rente angegeben, wie sie in dem ersten und letzten Jahre jeder Periode zu erwarten ist. Will man sie für die dazwischen liegenden Jahre nur im Allgemeinen übersehen, so dürfte dazu die Vergleichung der ersten und letzten Jahresrenten genügen, um ungefähr zu ermessen, wie die dazwischen liegenden Renten seyn werden. Will man diese aber genauer wissen, so ist zu bemerken:

a) Daß die Rente der ersten Periode für alle Klassen = 0 ist und bleibt.

b) Daß sie für die vier jüngsten Klassen während der Dauer der zweiten Periode unverändert bleibt, und die statutenmäßige anfängliche Jahresrente ist.

c) Für die dritte Periode der vier jüngsten, so wie für die zweite Periode der beiden ältesten Klassen ist in der Kolumne „Jahreszinse“ die jährliche Zunahme der Renten durch (. . . . kr.) angegeben. Diese Zunahme muß also so vielmal genommen und zu der ersten Jahresrente addirt werden, als das Jahr, für welches man die Rente wissen will, von dem ersten Jahre der Periode entfernt ist.

d) Für die übrigen Perioden aller Klassen mit Ausschluß der letzten Periode, ist die Jahreszinse, wie sie in jeder Periode Statt hat, und während der Dauer derselben unverändert bleibt, angegeben. Will man die Rente einer gegebenen Klasse irgend eines gegebenen Jahres wissen, so wird die Jahreszinse der Periode, in welche das gegebene Jahr fällt, mit der aus Tabelle 1 (Sterblichkeitstabelle) entnommenen Anzahl der in diesem Jahre noch Lebenden dividirt, und der Quotient gibt alsdann die gesuchte Jahresrente. So ist z. B. die Jahresrente in der 1. Klasse für das Jahr 75 bis 76 $= \frac{6529}{69} =$ 94 fl. 37 kr.

e) Die Jahresrente in der letzten Periode ist für alle Klassen gleich und bleibt während der Dauer derselben unverändert, nämlich 300 fl.

2) Um die Rentenanstalt mit der Tontine und was von beyderley Anstalten zu erwarten ist, mit einander vergleichen zu können, ist hinsichtlich der Tontine angenommen:

a) Daß die Einlage, wie bei der Rentenanstalt, 200 fl. betrage.

b) Daß ihre Klassen-Eintheilung und das anfängliche Alter ihrer Mitglieder ebenso wie bey der Rentenanstalt ist (§. 14. 2).

c) Daß auch die Anzahl der in jede Klasse eingetretenen Mitglieder ebenfalls dieselbe, wie bey der Rentenanstalt ist (§. 14. 1).

d) Auch der Zinsfuß ist hier, wie bey der Rentenanstalt, zu 4 pCt. angenommen worden.

e) Statt des Reservefonds, wohin bey der Rentenanstalt ein Theil der Einlage fließt, und wodurch A u s f ä l l e, V e r l u s t e und nöthigenfalls auch die V e r w a l t u n g s k o s t e n bestritten werden sollen, ist bey der Tontine angenommen worden, daß dazu ½ pCt. erforderlich sey, und die Einlage für die Mitglieder nur mit 3½ pCt. nutzbar bleibe. Die Kolumne „Jahreszinse“ für die Tontine ist daher zu 3½ pCt. von der Einlage berechnet.

Zu beachten ist hier noch, daß bey der Tontine jede Klasse eine für sich bestehende Gesellschaft ist, die mit dem Ableben des letzten Mitgliedes derselben aufhört, und die sonach mit den übrigen hier sogenannten Klassen in gar keiner Verbindung steht, daher auf die andern Klassen nichts vererbt. Hieraus folgt, erstens daß die Jahreszinse einer solchen Klasse oder für sich bestehenden Gesellschaft während ihrer ganzen Dauer unverändert bleibt, und zweytens, daß, wenn keine andere Bestimmungen durch die Statuten getroffen sind, das längst lebende Mitglied nicht bloß die ganze Jahreszinse bezieht, sondern auch das ganze Kapital erbt.

In den Rentenanstalten, wie bey den Tontinen, sollten die Personen, welche zu einer Klasse oder Gesellschaft gehören, billig von gleichem oder doch beynahe gleichem Alter seyn. Der Unterschied des Alters von 10, und nun gar von 15 Jahren, wie hier angenommen worden ist, ist jedenfalls viel zu groß, indem die mittlere Lebensdauer der Personen, welche an den beyden Grenzen einer solchen 10 bis 15 Jahre umfassenden Klasse stehen, bey dem Eintritte in die Anstalt, schon an und für sich groß ist, aber bey den besondern Einrichtungen, den beyderley Anstalten haben, in ihren Folgen zu ungemein großen Ungleichheiten führt. Ein Beispiel wird das, was hier gesagt werden soll, deutlicher machen:

Die mittlere Lebensdauer 35 jähriger Männer ist nahe bey 27 Jahre; bey Männern von 50 Jahren ist sie etwa 18 Jahre. Personen von diesem verschiedenen Alter, wenn sie der Rentenanstalt beytreten wollten, würden in eine und dieselbe, nämlich in die vierte Klasse kommen. Diejenigen von diesen Personen, welche der älteren Klassengrenze sich nähern, haben die Rente mit Wahrscheinlichkeit nur $\frac{2}{3}$ so lange, wie jene an der andern Klassengrenze, zu genießen. Nun aber sollen solche älteren mit 15 Jahre jüngeren Personen in eine Erbvereinigung sich begeben, wie ist dieß bey einer vernünftigen Ueberlegung möglich? — Einzelne der jüngern Männer können und werden allerdings früher sterben, als einzelne der 15 Jahre älteren Personen, immer werden aber doch im Allgemeinen die jüngeren die älteren überleben, und also auch beerben, was umgekehrt im Allgemeinen nicht der Fall seyn wird. Es wird niemand in eine Rentenanstalt treten, um die Rente für die anfängliche Reihe von Jahren, wo sie noch gering ist, daraus zu beziehen, sondern in der Hoffnung, zu dem Genusse der höheren Rente in den späteren Jahren zu gelangen. Nach Tab. 2. wird 31 Jahre nach dem Eintritte, die Rente der 4ten Klasse bis zu 23 fl. 37 kr. angewachsen seyn. Von den mit 50 Jahren Beygetretenen leben dann noch etwa 13 pCt. die alsdann 81 Jahre alt sind; und von den mit 35 Jahren Beygetretenen leben dann noch etwa 39 pCt., oder verhältnißmäßig dreymal so viel, die dann 66 Jahre alt sind.

Hätte aber eine Rente von 23 fl. 37 kr. noch keine besondere Aufmunterung zum Beytritte gegeben, und wäre dabey etwa auf eine Rente von wenigstens 100 fl. Rücksicht genommen, die ungefähr 40 Jahre nach dem Eintritte zu erwarten ist, so würden von den ältern Personen, die alsdann 90 Jahre alt wären, noch 2 pCt., von den jüngeren, alsdann 75 Jahre alten, Personen noch etwa 17 pCt., also verhältnißmäßig $8\frac{1}{2}$ mal so viel am Leben seyn.

Aehnliche Resultate, hinsichtlich der Verschiedenheit des Alters, wird man auch bey den übrigen Klassen, und zwar so wohl bey den Rentenanstalten, wie bey den Tontinen finden.

§. 22.

Nach §. 11. 9, wird bey den Rentenanstalten ein Theil der Einlagen der jüngeren Klassen den älteren Klassen bis zu ihrem Absterben, oder eigentlich, bis sie das Maximum der Jahresrenten beziehen, zur Benutzung gegeben, wofür dann später die jüngeren Klassen nicht blos diesen einst-

weilen hingegebenen Theil ihrer Einlage, sondern das zur Zeit des Absterbens der älteren Klassen vorhandene gesammte Stammvermögen von denselben erben. Es ist interessant zu untersuchen, wie die verschiedenen Klassen hierdurch, und überhaupt hinsichtlich des Gewinnes und Verlustes, bey der ganzen Anstalt sich stehen. Dieser Untersuchung sollen die nächstfolgenden §.§. 23 — 28 gewidmet werden.

Für Leser, welche in solchen Berechnungen nicht geübt sind, mögen zuvor hier noch einige Bemerkungen mitgetheilt werden:

1) Wenn der Zinsfuß gegeben, und wie hier z. B. 4 Pct. ist, so erhält man bekanntlich den gegenwärtigen Kapitalwerth einer nach einem Jahre fälligen, immer fortdauernden jährlichen Rente, wenn diese mit 100 multiplicirt, und mit der Anzahl der Procente, hier mit 4, dividirt wird.

2) Den gegenwärtigen, baaren Werth einer unverzinslichen Forderung, welche am Ende des ersten Jahres fällig ist, erhält man bey dem Zinsfuße von 4 pCt., wenn die Forderung mit 1,04 dividirt wird.

Ist die Forderung erst fällig am Ende des
2ten Jahres, so muß sie mit 1,04 . 1,04
3 „ „ „ „ „ „ 1,04 . 1,04 . 1,04
4 „ „ „ „ „ „ 1,04 . 1,04 . 1,04 . 1,04
u. s. w. dividirt werden, um den baaren Werth derselben zu erhalten.

3) Tabelle 3. gibt den baaren Werth einer Forderung = 1, welche nach 1 . 2 . 3 . 4 . . . 10 . . . 100 Jahren fällig ist, bis auf vier Decimalstellen berechnet, an. Um den baaren Werth jeder andern, nach Jahren fälligen Forderung zu erhalten, ist also nur erforderlich, diese mit dem betreffenden baaren Werth der Forderung von 1 zu multipliciren. So ist z. B. der baare Werth einer nach 25 Jahren fälligen, unverzinslichen Forderung von 500 fl. = 500 . 0,3751 = 187,55 fl.

4) Fängt eine Rente erst nach mehreren Jahren an, die aber von da an immer fortdauert, und will man ihren gegenwärtigen oder baaren Kapitalwerth wissen, so wird

a) ihr Kapitalwerth nach der vorstehenden erstern Bemerkung berechnet. Dadurch erhält man den Werth, welchen sie zu der Zeit hat, wo sie zu laufen anfängt. Will man aber den jetzigen Werth wissen; so muß

b) jener Werth nach der vorstehenden 3. Bemerkung berechnet, oder discontirt werden.

Fängt nach 5 Jahren eine Rente von 8 fl. an, so ist ihr Werth alsdann $= \frac{100}{4} \cdot 8 = 200$ fl. und ihr jetziger Werth $= 200 \cdot 0{,}8219 = 164{,}38$ fl.

5) Hört aber diese Rente später, z. B. nach weitern 10 Jahren, also von jetzt an gerechnet nach 15 Jahren, wieder auf; so wird dadurch der eben zu 164,38 fl. berechnete Werth offenbar vermindert, indem diese Rente, wenn sie nach 15 Jahren nicht aufhören, sondern immer fortdauern, oder wenn von da an eine neue, immer fortdauernde Jahresrente von 8 fl. entstehen sollte, diese zu der Zeit alsdann den Werth von 200 fl. haben würde. Das Aufhören der Rente nach 15 Jahren vermindert den gegenwärtigen Werth derselben also um so viel, als eine nach 15 Jahren fällige

bis dahin unverzinsliche Forderung von 200 fl. dermalen werth ist, nämlich um 200 . 0,5553 = 111,06 fl. Und sonach ist der jetzige Werth einer nach 5 Jahren anfangenden, und nach weiteren 10 Jahren wieder aufhörenden Jahresrente von 8 fl. = 164,38 — 111,06 = 53,32 fl.

6) Den durch zwey abgesonderte Berechnungen so eben gefundenen Werth von 53,32 fl. würde man auch durch eine Berechnung gefunden haben, wenn man den baaren Werth von Einem nach 15 Jahren fälligen Gulden von dem baaren Werth Eines Guldens der nach 5 Jahren fällig ist, abgezogen, und den Rest mit 200 multiplicirt hätte. Die ganze Berechnung würde alsdann folgende gewesen seyn: der jetzige Werth einer nach 5 Jahren anfangenden, und nach weiteren 10 Jahren wieder aufhörenden Jahresrente von 8 fl. ist $= \frac{100}{4} . 8 . (0{,}8219 - 0{,}5553) = 200 . 0{,}2666 = 53{,}32$ fl., und so wird bey vorkommenden Fällen in nachstehenden Berechnungen verfahren werden, um die Bezüge, welche die einzelnen Klassen in den verschiedenen Perioden gehabt haben, auf den baaren Werth zur Zeit der Einlage zu erhalten, und um sie darnach mit den Einlagen vergleichen zu können.

§. 23.

VI. Klasse (§. 15).

1ste Periode: Die 2000 fl. Rückzahlungen im 1sten Jahre haben zur Zeit der Einlage einen Werth = 2000 . 0,9615 . . = 1923 fl.

Baarer Werth der 2000 fl. des 2ten Jahres = 2000 . 0,9246 . . . . = 1849 fl.

2te Periode: Baarer Werth der, nach 2 Jahren anfangend, 13 Jahre lang im Mittel jährlich bezogenen 2593 fl.
$= \frac{100}{4} . 2593 . (0{,}9246 - 0{,}5553) = 64825 . 0{,}3693 = 23940$ fl.

3te Periode: Baarer Werth der nach 15 Jahren anfangenden, 14 Jahre dauernden Jahreszinse von 1305 fl.
$= \frac{100}{4} . 1305 . (0{,}5553 - 0{,}3207) = 32625 . 0{,}2346 = 7654$ fl.

4te Periode: Baarer Werth der, nach 29 Jahren anfangend, 4 Jahre lang im Mittel jährlich bezogenen 750 fl.
$= \frac{100}{4} . 750 . (0{,}3207 - 0{,}2741) = 18750 . 0{,}0466 = 874$ fl.

36240 fl.

§. 24.

V. Klasse (§. 16).

1ste Periode: Baarer Werth der 1800 fl. des 1sten Jahres = 1800 . 0,9615 . . . . = 1731 fl.

Der 1800 fl. des 2ten Jahres = 1800 . 0,9246 . = 1664 fl.

Seitenbetrag . . 3395 fl.

Uebertrag . . 3395 fl.

2te Periode: Baarer Werth der, nach 2 Jahren anfangend, 17 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 2909 fl.

$= \frac{100}{4} . 2909 . (0{,}9246 - 0{,}4746) = 72725 . 0{,}4500 =$ 32726 fl.

3te Periode: Baarer Werth der nach 19 Jahren anfangenden, 12 Jahre dauernden Jahreszinse von 1488 fl.

$= \frac{100}{4} . 1488 . (0{,}4746 - 0{,}2965) = 37200 . 0{,}1781 =$ 6625 fl.

4te Periode: Baarer Werth der nach 31 Jahren anfangenden, 4 Jahre dauernden Jahreszinse von 2141 fl.

$= \frac{100}{4} . 2141 . (0{,}2965 - 0{,}2534) = 53525 . 0{,}0431 =$ 2307 fl.

5te Periode: Baarer Werth der, nach 35 Jahren anfangend, 6 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 1050 fl.

$= \frac{100}{4} . 1050 . (0{,}2534 - 0{,}2003) = 26250 . 0{,}0531 =$ 1394 fl.

46447 fl.

§. 25.

IV. Klasse (§. 17).

1ste Periode: Baarer Werth der 1400 fl. des 1sten Jahres = 1400 . 0,9615 . . . . = 1346 fl.

Der 1400 fl. des 2ten Jahres = 1400 . 0,9246 . = 1294 fl.

2te Periode: Baarer Werth der nach 3 Jahren bezogenen 3976 fl. = 3976 . 0,8890 . . . . = 3535 fl.

3te Periode: Baarer Werth der, nach 3 Jahren anfangend, 21 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 3247 fl.

$= \frac{100}{4} . 3247 . (0{,}8890 - 0{,}3901) = 81175 . 0{,}4989 =$ 40498 fl.

4te Periode: Baarer Werth der nach 24 Jahren anfangenden, 7 Jahre dauernden Jahreszinse von 1894 fl.

$= \frac{100}{4} . 1894 . (0{,}3901 - 0{,}2965) = 47350 . 0{,}0936 =$ 4432 fl.

5te Periode: Baarer Werth der nach 31 Jahren anfangenden, 7 Jahre dauernden Jahreszinse von 2007 fl.

$= \frac{100}{4} . 2007 . (0{,}2965 - 0{,}2253) = 50175 . 0{,}0712 =$ 3572 fl.

6te Periode: Baarer Werth der nach 38 Jahren anfangenden, 8 Jahre dauernden Jahreszinse von 3078 fl.

$= \frac{100}{4} . 3078 . (0{,}2253 - 0{,}1646) = 76950 . 0{,}0607 =$ 4665 fl.

7te Periode: Baarer Werth der, nach 46 Jahren anfangend, 8 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 1462 fl.

$= \frac{100}{4} . 1462 . (0{,}1646 - 0{,}1203) = 36550 . 0{,}0443 =$ 1619 fl.

60961 fl.

§. 26.

III. Klasse (§. 18).

1ste Periode: Baarer Werth der 1000 fl. des 1sten Jahres = 1000 . 0,9615 . . . . = 962 fl.

Der 1200 fl. des 2ten Jahres = 1200 . 0,9246 . = 1110 fl.

2te Periode: Baarer Werth der, nach 2 Jahren anfangend, 3 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 4274 fl.

$= \frac{100}{4} . 4274 . (0,9246 - 0,8219) = 106850 . 0,1027 = 10973$ fl.

3te Periode: Baarer Werth der, nach 5 Jahren anfangend, 22 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 3639 fl.

$= \frac{100}{4} . 3639 . (0,8219 - 0,3468) = 90975 . 0,4751 = 43222$ fl.

4te Periode: Baarer Werth der nach 27 Jahren anfangenden, 4 Jahre dauernden Jahreszinse von 2511 fl.

$= \frac{100}{4} . 2511 . (0,3468 - 0,2965) = 62775 . 0,0503 = 3158$ fl.

5te Periode: Baarer Werth der nach 31 Jahren anfangenden, 7 Jahre dauernden Jahreszinse von 2669 fl.

$= \frac{100}{4} . 2669 . (0,2965 - 0,2253) = 66725 . 0,0712 = 4751$ fl.

6te Periode: Baarer Werth der nach 38 Jahren anfangenden, 12 Jahre dauernden Jahreszinse von 2985 fl.

$= \frac{100}{4} . 2985 . (0,2253 - 0,1407) = 74625 . 0,0846 = 6313$ fl.

7te Periode: Baarer Werth der nach 50 Jahren anfangenden, 9 Jahre dauernden Jahreszinse von 4524 fl.

$= \frac{100}{4} . 4524 . (0,1407 - 0,0989) = 113100 . 0,0418 = 4728$ fl.

8te Periode: Baarer Werth der, nach 59 Jahren anfangend, 10 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 1950 fl.

$= \frac{100}{4} . 1950 . (0,0989 - 0,0668) = 48750 . 0,0321 = 1565$ fl.

76782 fl.

§. 27.

II. Klasse (§. 19).

1ste Periode: Baarer Werth der 800 fl. des 1sten Jahres = 800 . 0,9615 . . . . = 769 fl.

Der 800 fl. des 2ten Jahres = 800 . 0,9246 . . = 740 fl.

2te Periode: Baarer Werth der, nach 2 Jahren anfangend, 5 Jahre lang im Mittel jährlich bezogenen 4151 fl.

$= \frac{100}{4} . 4151 . (0,9246 - 0,7599) = 103775 . 0,1647 = 17091$ fl.

Seitenbetrag = 18600 fl.

Uebertrag = 18600 fl.

3te Periode: Baarer Werth der, nach 7 Jahren anfangend, 24 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 3726 fl.

$= \frac{100}{4} . 3726 . (0{,}7599 - 0{,}2965) = 93150 . 0{,}4634 =$ 43166 fl.

4te Periode: Baarer Werth der nach 31 Jahren anfangenden, 7 Jahre dauernden Jahreszinse von 2974 fl.

$= \frac{100}{4} . 2974 . (0{,}2965 - 0{,}2253) = 74350 . 0{,}0712 =$ 5294 fl.

5te Periode: Baarer Werth der nach 38 Jahren anfangenden, 12 Jahre dauernden Jahreszinse von 3350 fl.

$= \frac{100}{4} . 3350 . (0{,}2253 - 0{,}1407) = 83750 . 0{,}0846 =$ 7085 fl.

6te Periode: Baarer Werth der nach 50 Jahren anfangenden, 14 Jahre dauernden Jahreszinse von 4116 fl.

$= \frac{100}{4} . 4116 . (0{,}1407 - 0{,}0813) = 102900 . 0{,}0594 =$ 6112 fl.

7te Periode: Baarer Werth der nach 64 Jahren anfangenden, 5 Jahre dauernden Jahreszinse von 6378 fl.

$= \frac{100}{4} . 6378 . (0{,}0813 - 0{,}0668) = 159450 . 0{,}0145 =$ 2312 fl.

8te Periode: Baarer Werth der, nach 69 Jahren anfangend, 12 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 2550 fl.

$= \frac{100}{4} . 2550 . (0{,}0668 - 0{,}0417) = 63750 . 0{,}0251 =$ 1600 fl.

84169 fl.

§. 28.

I. Klasse (§. 20).

1ste Periode: Baarer Werth der 2400 fl. des 1sten Jahres = 2400 . 0,9615 . . . . = 2308 fl.

Der 2200 fl. des 2ten Jahres = 2200 . 0,9246 . = 2034 fl.

2te Periode: Baarer Werth der, nach 2 Jahren anfangend, 7 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 4818 fl.

$= \frac{100}{4} . 4818 . (0{,}9246 - 0{,}7026) = 120450 . 0{,}2220 =$ 26740 fl.

3te Periode: Baarer Werth der, nach 9 Jahren anfangend, 24 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 3718 fl.

$= \frac{100}{4} . 3718 . (0{,}7026 - 0{,}2741) = 92950 . 0{,}4285 =$ 39829 fl.

4te Periode: Baarer Werth der nach 33 Jahren anfangenden, 5 Jahre dauernden Jahreszinse von 3113 fl.

$= \frac{100}{4} . 3113 . (0{,}2741 - 0{,}2253) = 77825 . 0{,}0488 =$ 3798 fl.

5te Periode: Baarer Werth der nach 38 Jahren anfangenden, 12 Jahre dauernden Jahreszinse von 3494 fl.

$= \frac{100}{4} . 3494 . (0{,}2253 - 0{,}1407) = 87350 . 0{,}0846 =$ 7390 fl.

Seitenbetrag = 82099 fl.

Uebertrag = 82099 fl.

6te Periode: Baarer Werth der nach 50 Jahren anfangenden, 14 Jahre dauernden Jahreszinse von 4267 fl.

$= \frac{100}{4} . 4267 . (0{,}1407 - 0{,}0813) = 106675 . 0{,}0594 =$ 6336 fl.

7te Periode: Baarer Werth der nach 64 Jahren anfangenden, 11 Jahre dauernden Jahreszinse von 6529 fl.

$= \frac{100}{4} . 6529 . (0{,}0813 - 0{,}0528) = 163225 . 0{,}0285 =$ 4652 fl.

8te Periode: Baarer Werth der, nach 75 Jahren anfangend, 16 Jahre lang im Mittel jährlich bezognen 4181 fl.

$= \frac{100}{4} . 4181 . (0{,}0528 - 0{,}0282) = 104525 . 0{,}0246 =$ 2571 fl.

95658 fl.

§. 29.

Nach §. 11. 2, und §. 14 betragen die Einlagen in der

VI. Klasse	200 . 182	=	36400 fl.
V. "	200 . 255	=	51000 fl.
IV. "	200 . 360	=	72000 fl.
III. "	200 . 456	=	91200 fl.
II. "	200 . 511	=	102200 fl.
I. "	200 . 579	=	115800 fl.

Hiernach und nach den §. §. 23 — 28 ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Klasse.	Einlagen.	Werth der Bezüge zur Zeit der gemachten Einlagen.	Verluste.	Verluste in pCt. der Einlagen ausgedrückt
	fl.	fl.	fl.	
VI.	36400	36240	160	0,4
V.	51000	46447	4553	8,9
IV.	72000	60961	11039	15,3
III.	91200	76782	14418	15,8
II.	102200	84169	18031	17,6
I.	115800	95658	20142	17,4
	468600	400257	68343	14,6

Die ganze Jahresgesellschaft verliert also hiernach bey der Anstalt 14,6 pCt. d. h. die ganze Gesellschaft hat, wenn sie eintritt und jedes Mitglied derselben 200 fl. bezahlt, die Wahrscheinlichkeit erhalten, den baaren Werth von 170 fl. 48 kr., also nahe bey ⅙ weniger, dafür wieder zu erhalten, oder für diese Summe müßte die Actie, wenn sie einen Marktpreis hätte oder haben könnte, billig verkauft und gekauft werden können.

Diese Bemerkung soll keinen Tadel der Rentenanstalt enthalten, denn eine jede auf Assekuranz gegründete Versorgungsanstalt muß der ganzen Gesellschaft nothwendig einigen Verlust bringen, da aus ihrem Vermögen sowohl die Verwaltungskosten als auch die Ausfälle und Verluste getragen

werden müssen (§. 2). Nur so viel läßt sich sagen, daß dieser Verlust zum Theil aus der Vererbung bey dem Absterben der einen Jahresgesellschaft an andere Jahresgesellschaften mit herrührt, und daß dieser Theil des Verlustes zu vermeiden gewesen wäre, wenn in dieser Beziehung andere Bestimmungen getroffen worden wären (§. 9. 3).

Ferner zeigt die vorstehende Tabelle, daß die älteren Klassen gegen die jüngeren bedeutend begünstiget, und diese also überlastet sind (§. 7. und §. 9. 2).

§. 30.

Finden die Rentenanstalten ferner und immer fort solchen Beyfall, wie sie jetzt zu haben scheinen; so entstehen alle Jahre neue Jahresgesellschaften, und zur Zeit des Absterbens der ersten Jahresgesellschaft werden zur mittlern Zeit der Vererbung nach §. 20. 82 Gesellschaften bestehen, die das Vermögen der ersten Gesellschaft erben.

Nimmt man an, alle diese Gesellschaften haben sich vollkommen eben so, wie die erste, gebildet, mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, von demselben Alter und mit derselben Anzahl Actien; so ergibt sich hinsichtlich der Vererbung Folgendes:

Zur Zeit der Vererbung der ersten Jahresgesellschaft auf die übrigen Jahresgesellschaften befinden sich diese verschiedenen Jahresgesellschaften nach einander in demselben Verhältnisse, worin die erste Jahresgesellschaft sich befand im 81, im 80, im 79, im 78, ... im 1sten Jahre nach dem Eintritte. Hiernach ergibt sich für die nächst älteren Jahresgesellschaften:

Jahresgesellschaft	Klasse.	Alter. Jahre.	Lebende.	Klasse.	Alter. Jahre.	Lebende.	Klasse.	Alter. Jahre.	Lebende.
2	1	86	14	2	96	0	3	108	0
3	1	85	17	2	95	1	3	107	0
4	1	84	20	2	94	2	3	106	0
5	1	83	24	2	93	3	3	105	0
6	1	82	28	2	92	4	3	104	0
7	1	81	32	2	91	5	3	103	0
8	1	80	37	2	90	6	3	102	0

Da die erste Klasse im 80sten Jahre des Alters aus ihrem eigenen Vermögen schon zur Auszahlung des Maximums der Jahresrente im Stande ist, so werden die 2ten bis 8ten Jahresgesellschaften von der Beerbung der ersten Jahresgesellschaft eigentlich keinen Genuß haben. Die 9te Jahresgesellschaft wird diesen Genuß nur 1 Jahr lang, die 10te nur 2 Jahre lang u. s. w. haben, und eben so geht es auch mit der jedesmal ein Jahr später erfolgenden Beerbung der 2ten, 3ten, und weiteren Jahresgesellschaften, wobey die Gesellschaften, welche Genuß davon haben werden, dann auch immer um ein Jahr weiter hinaus rücken.

Die Beerbung einer ausgestorbenen Jahresgesellschaft wird also für mehrere dieser, der Zeitfolge nach, zunächst stehenden Gesellschaften eigentlich

keinen, oder doch nur einen geringen Werth haben, und die Erben der abgehenden Gesellschaften sind also Personen, welche, als jene eintraten, noch gar nicht geboren waren, und zum Theile erst 70 und mehr Jahre später geboren wurden. Die Rentenanstalten sollen aber vorzüglich den Zweck haben, minder vermögenden Personen ein besseres Auskommen zu verschaffen; wie kann aber diesen mit Billigkeit zugemuthet werden, daß gerade sie in pecuniärer Hinsicht für die so späte Nachkommenschaft in unabsehbarer Ferne mit eigener Aufopferung sorgen sollen, und wie ist es denkbar, daß sie dieses können, und doch ihr eigenes besseres Auskommen dabey zu finden vermögen.

Noch eine andere Betrachtung drängt sich bey dem immer fortdauernden Vererben auf andere Jahresgesellschaften auf, nämlich diese, daß dadurch eine ungeheure Masse von Vermögen der Verwaltung der Eigenthümer desselben entzogen, und der Verwaltung der Rentenanstalt übertragen wird. Dieses kann in nationalwirthschaftlicher, und wohl auch in mancher andern Hinsicht nicht gut und wünschenswerth seyn.

Denke man sich, daß bis zur Zeit des Aussterbens der ersten Jahresgesellschaft jährlich neue Gesellschaften entstehen, jede mit einem Stammvermögen von $\frac{1}{3}$ Million Gulden, wie die erste bey ihrem Abgange etwa hinterläßt (§. 20); so hat die Rentenanstalt ein Vermögen von 27 Millionen zu verwalten, und dauert die Bildung von neuen Gesellschaften immerfort; so wird dieses Vermögen nach den bisherigen Annahmen sich jährlich um $\frac{1}{3}$ Million vermehren. Aber dabey kann es nicht verbleiben, indem, wenn viele Jahresgesellschaften ausgestorben sind, die Jahresrenten sich so vermehren werden, daß es endlich gleich anfangs vortheilhaft wird, sein Geld bey der Anstalt anzulegen, wodurch die Anzahl der Mitglieder und der Actien sich so lange vermehren müssen, als diese Geldanlage noch vortheilhaft erscheint, und die Beerbungen von früher abgegangenen Jahresgesellschaften bey der großen Menge von Mitgliedern für jedes einzelne Mitglied wieder zu einer unbedeutenden Größe herabsinkt. Indeß wird die Masse des von der Anstalt zu verwaltenden Vermögens, und eben so werden die Vererbungen durch den Zudrang von Mitgliedern doch immer, und jährlich viel mehr, als um $\frac{1}{3}$ Million größer. Kurz, finden die Rentenanstalten in den ersten 80, 90, 100 Jahren immerfort Beyfall, so muß es am Ende dahin kommen, daß diese Anstalten das gesammte Nationalvermögen zur Verwaltung überkommen, und daß sämmtliche Staatsmitglieder Pensionäre dieser Anstalten werden.

§. 31.

Außer den Vererbungen von einer Klasse an die anderen Klassen, und von einer Jahresgesellschaft auf die übrigen Jahresgesellschaften, wodurch die Rentenanstalten sich von den Tontinen unterscheiden, bilden einen weitern Hauptunterschied gedachter beyderley Anstalten die §. 11 Num. 11 und 12 bemerkten statutenmäßig bestimmten Rückzahlungen. Die Vergleichung dieser Rückzahlungen mit den Einlagen ist der Gegenstand dieses §., und nachstehender Tabelle.

Klasse.	Periode.	Einlagen.	Rückzahlungen aus dem Reservefond.	Rückzahlungen aus dem Stammvermögen.	Summe der beyden vorstehender Kolumnen.	Summe der Rückzahlungen jeder Klasse.	Rückzahlungen in pCt. der Einlagen.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
VI.	1.	36400	—	4000	4000		
	2.		—	10695	10695	14695	40,4
V.	1.	51000	—	3600	3600		
	2.		—	15291	15291	18891	37,0
IV.	1.	72000	140	2660	2800		
	2.		17	1330	1347		
	3.		—	17054	17054	21201	29,4
III.	1.	91200	220	1980	2200		
	2.		101	3240	3341		
	3.		—	14083	14083	19624	21,5
II.	1.	102200	240	1360	1600		
	2.		211	3740	3951		
	3.		—	12158	12158	17709	17,3
I.	1.	115800	920	3680	4600		
	2.		590	6560	7150		
	3.		—	9754	9754	21504	18,6
		468600	2439	111185	113624	113624	24,2

Die Rückzahlungen betragen sonach für die ganze Jahresgesellschaft im Mittel etwa ¼ der Einlagen. Wenn also zur Empfehlung der Rentenanstalten angeführt wird, daß das Kapital der Einlagen bey denselben jedenfalls gesichert sey, und höchstens nur einiger Zinsenverlust durch den Beytritt zu solchen Anstalten gewagt werde, indem das, was von den Einlagen nicht zurück erstattet werde, durch frühere Rentenbezüge gedeckt sey; so ist dabey zu erinnern, daß so, wie hier gerechnet werden will, sonst nicht gerechnet wird. Wer von einem zu 4 pCt. verliehenen Kapital die Zinsen 25 Jahre richtig erhalten hat, und darauf sein Kapital verliert, wird es noch immer verloren zu haben glauben, obgleich die Summe der in den 25 Jahren erhaltenen Zinsen dem Kapital vollkommen gleich kommt. Das Kapital, sey es 100 fl., verliert er nach 25 Jahren; die 25 Jahre lang jedes Jahr richtig bezogenen Zinsen haben zu der Zeit, wo der Verlust des Kapitals eintritt, den Werth von 166 fl. Die Formel, man könne bey den Rentenanstalten nichts als einige Jahre die Zinsen verlieren, das Kapital sey jedenfalls gesichert, ist also eigentlich eine nicht gute Empfehlung; aber man hört sie oft, und sie wirkt auch, weil die Menschen häufig nicht rechnen, und an eine solche Formel sich haltend, auch die Statuten einer Anstalt, der sie beytreten wollen, nicht einmal lesen, oder doch nicht gehörig überdenken.

§. 32.

Es sollen jetzt noch einige Einwendungen erwogen werden, die gegen die in vorstehenden §. §. mitgetheilten Berechnungen, nach den Druckschriften

die für und gegen die Rentenanstalten erschienen sind, zu erwarten seyn möchten.

Der erste und Haupteinwand möchte wohl seyn, daß hier angenommen wurde, es können nur volle Einlagen von 200 fl. gemacht werden, da doch auch theilweise Einlagen, die weniger als 200 fl. betragen, gestattet sind. Hinsichtlich der theilweisen Einlagen bestimmen die Statuten Folgendes:

1) Sie dürfen für die vier jüngsten Klassen nicht unter 10 fl., und für die beyden ältesten Klassen nicht unter 50 fl. stark seyn.

2) Sie müssen nach und nach auf volle Einlagen ergänzt werden. Dieß geschieht durch Nachzahlungen und Rentengutschrift, oder durch letztere allein. Baarzahlungen, welche ein Mitglied zur Ergänzung seiner theilweisen Einlage macht, heißen Nachzahlungen. Jede Nachzahlung muß mindestens zwey Gulden betragen.

3) Von den theilweisen Einlagen wird, wie bey den vollen Einlagen (§. 11, Num. 9), der verhältnißmäßige Theil dem Stammvermögen und dem Reservefond zugetheilt.

4) Die Nachzahlungen werden mit ihrem ganzen und einfachen Betrage dem Stammvermögen zugetheilt, so daß davon nichts zum Reservefond kommt, und zur Ergänzung des Rentenkapitals für die beyden ältesten Klassen aus dem Reservefond nichts entnommen wird.

5) Die theilweisen Einlagen, wie auch die Nachzahlungen liefern, eben so wie die vollen Einlagen (§. 11, Num. 6), den Mitgliedern in den beyden ersten Jahren keine Rente.

6) Jede theilweise Einlage, einschließlich der auf sie geschehenen Nachzahlungen, gewährt dem betreffenden Mitgliede eine Rente.

Renten theilweiser Einlagen werden dem Mitgliede so lange, als diese Einlagen noch nicht zu vollen Einlagen ergänzt sind, nicht baar verabfolgt, sondern gut geschrieben, das ist, seinem Kapital an Einlage und Nachzahlungen beygeschlagen. Das Verfahren heißt Rentengutschrift.

Die Rente jedes folgenden Jahres wird von dem Kapital berechnet, das aus der theilweisen Einlage, den Nachzahlungen hierauf, und den in vorangegangenen Jahren bereits gutgeschriebenen Renten besteht, wobey jedoch die Nachzahlungen nur in so weit in Betracht kommen, als sie nach der vorstehenden Bestimmung 5 schon eine Rente abwerfen.

7) Von dem Kapital, worauf nach Num. 6 die Rente für theilweise Einlagen zu berechnen ist, kommen jedoch nur die vollen Gulden in Ansatz, und die überschießenden Kreuzer, die ein solches Kapital haben kann, bleiben dabey unberücksichtiget.

Wie das hiernach sich ergebende und zum Ansatze kommende Kapital einer theilweisen Einlage sich zu 200 fl. verhält, so verhält sich auch die Rente der theilweisen Einlage zu der Rente einer vollen Einlage.

8) Bey jeder theilweisen Einlage muß dasselbe Eintrittsgeld, wie bey einer vollen Einlage (§. 11. Num. 2) bezahlt werden.

9) Die Klasseneintheilung bey theilweisen Einlagen, ist ebenso, wie bey vollen Einlagen (§. 11. Num. 5).

10) Bey dem Abgange eines Mitgliedes mit theilweisen Einlagen wird an dessen Erben zurückbezahlt:

a) So lange die Einlage noch zu keiner vollen ergänzt ist, wird der Betrag der theilweisen Einlagen und der darauf gemachten Nachzahlungen zurückgegeben;

b) Wenn jedoch zur Zeit des Abganges des Mitgliedes die volle Einlage schon ergänzt ist; so wird die bis dahin bezogene Rente, einschließlich der Rente für das Jahr des Abganges, von dem Betrage nach a abgezogen, und nur der Rest, wenn ein solcher bleibt, zurückbezahlt.

§. 33.

Aus §. 32. ergibt sich, daß die Bestimmungen für theilweise Einlagen in einigen Punkten von den Bestimmungen für volle Einlagen abweichen. Die Folgen dieser Abweichungen sind entweder, daß die in den früheren Berechnungen für volle Einlagen erhaltenen Resultate dennoch unverändert bleiben, oder daß sie dadurch verändert werden.

Im ersten Falle durften die theilweisen Einlagen bey den Berechnungen unberücksichtigt bleiben, indem man bey ihrer Berücksichtigung doch keine andere Resultate erhalten haben würde.

Im zweyten Falle müßten aber die, bey Berücksichtigung der theilweisen Einlagen, erfolgten Veränderungen die Rechnungsresultate entweder günstiger oder weniger günstig für die vollen Einlagen gestellt haben, und dann wären entweder die vollen Einlagen auf Kosten der theilweisen Einlagen begünstiget, oder umgekehrt. Beydes würde unrecht und nicht zu billigen seyn. Man wird dieses zugeben müssen, wenn man sich an das erinnert, was gleich im Eingange dieser Schrift bemerkt wurde, daß diese, und überhaupt keine auf Assekuranz gegründete Versorgungsanstalt, sie mag so gegliedert und so künstlich zusammen gesetzt seyn, wie sie wolle, Geld machen kann, und daß folglich das, was eine Klasse oder Abtheilung von Mitgliedern gewinnt, andere Klassen oder Abtheilungen von Mitgliedern, oder sonst irgend ein Fond, hier z. B. der Reservefond, nothwendig verlieren müssen.

Uebrigens sind die theilweisen Einlagen vorzüglich zu Gunsten solcher Personen gestattet, welche nicht bemittelt genug sind, um 200 fl. oder die volle Einlage aufzubringen. Es wäre aber, Falls durch die Zulassung von theilweisen Einlagen das Loos der vollen Einlagen sich besser stellte, eine sonderbare Begünstigung, wenn das geringe Vermögen solcher weniger bemittelten Personen benutzt werden sollte, das Auskommen anderer, wenn gleich nicht reicher, aber doch immerhin mehr als sie vom Glück begünstigter Personen (solcher nämlich, welche eine volle Einlage machen können) zu verbessern.

Wären aber theilweise Einlagen wirklich vortheilhafter als volle Einlagen, und müßten diese durch die Zulassung jener verlieren, was würde dann wohl die Folge seyn? — Man darf nicht annehmen, daß diejenigen Personen, welche volle Einlagen machen, dabey die Absicht haben, den Besitzern der theilweisen Einlagen mit eigenem Aufwande oder Verlust einen Vortheil zu verschaffen, sie kennen diese ja gar nicht, und wissen nicht, ob

sie einer solchen Berücksichtigung würdig und bedürftig sind — nein, sie beabsichtigen auf eine völlig erlaubte Weise ihren eigenen Vortheil indem sie eine volle Einlage machen. Wären also theilweise Einlagen wirklich vortheilhafter als volle Einlagen, und wäre dieß einmal zur allgemeinen Kenntniß gekommen, so müßte man vernünftiger Weise erwarten, daß niemand mehr volle, sondern alle theilweise Einlagen machen würden. Damit hörte dann freylich der Gewinn für die theilweisen Einlagen auf, denn es wäre niemand da, der verlöre, aber es würde doch bey den bloß theilweisen Einlagen verbleiben, weil niemand zum Voraus zu den Verlierenden bestimmt seyn will (§. 7.), und er dem Verluste, der ihm, nach der gemachten Voraussetzung, sonst bevorstände, durch die theilweisen Einlagen vorbeugen könnte.

§. 34.

Obgleich mir alle Daten fehlen, um Berechnungen darüber aufzustellen, ob die theilweisen Einlagen, gegen volle Einlagen verglichen, im Allgemeinen wirklich vortheilhaft oder nachtheilig sind; so mögen doch einige Bemerkungen darüber hier noch mitgetheilt werden.

1) Wer bey einer bestimmten Jahresgesellschaft Mitglied mit einer vollen Einlage seyn will, muß dieses sogleich bey der Bildung einer solchen Jahresgesellschaft erklären und durch Zahlung der Einlage bethätigen, um in die geeignete Klasse, z. B. in die 1ste, eingereihet zu werden. Von da an treten die Wechselfälle seines längeren und kürzeren Lebens in Beziehung auf die Rentenanstalt für ihn ein. Er kann früh, z. B. bald nach dem 14. Jahre sterben, und dann trägt sein Todesfall zur Vermehrung der Renten der übrigen dann noch lebenden Mitglieder mit bey. Eine spätere Erklärung, etwa nach 40 Jahren, um dann noch in dieselbe Jahresgesellschaft und Klasse, die 40 Jahre früher ihm offen stand, aufgenommen zu werden, kann nicht gestattet werden. Wäre dieses gestattet, so würden viele, ja alle eine solche späte, und vielleicht noch spätere Erklärung vorziehen; aber nun entgingen auch der Gesellschaft alle sonst bis dahin günstigen Wechselfälle, denn wer inzwischen gestorben wäre, könnte nicht mehr Mitglied werden; oder vielmehr es könnte gar keine Gesellschaft zur Existenz kommen, und eine Bestimmung, wie hier vorausgesetzt ist, zerstörte die ganze Anstalt.

Die bey den theilweisen Einlagen ganz nach Willkühr gestattete Nachzahlung ist aber im Wesentlichen nichts anderes als eine solche, eben erwogene, spätere Erklärung. Die gestattete Nachzahlung ist sonach eine Begünstigung für die theilweisen Einlagen, wie sie für die volle Einlage nicht Statt hat, und nicht Statt haben kann.

Die Rentengutschrift scheint dem ersten Anblick nach in der eben erwähnten Beziehung den Nachzahlungen gleich zu stehen, und auch eine eigentliche allmählige Nachzahlung zu seyn. Sie unterscheidet sich jedoch von den wirklichen Nachzahlungen darin, daß sie mit der theilweisen Einlage als nothwendig, und auch ihrer Größe nach für jedes Jahr zum Voraus bestimmt ist, während die Nachzahlung ganz dem freyen Willen des Mitgliedes überlassen bleibt. Und dann bewirken die durch die Statuten getroffenen Bestimmungen über die Rückzahlungen bey theilweisen Einlagen,

daß die Rentengutschrift in der hier in Betracht kommenden Beziehung den Nachzahlungen nicht gleich steht, und daher auch den Mitgliedern der theilweisen Einlagen nicht denselben Vortheil, wie die Nachzahlungen gewähren.

2) Bey einer vollen Einlage zur ersten Klasse kann vom 3ten bis 32ten Jahre nach dem Eintritte die Einlage nur theilweise verloren werden, die später ganz verloren ist, da alsdann keine Rückzahlungen mehr Statt haben (§. 20). Eine theilweise Einlage von 10 fl., die bloß durch Rentengutschrift bis zur vollen Einlage ergänzt werden soll, wird zu diesem Ziele etwa erst 54 Jahre nach dem Eintritte gelangen. Stirbt ein Mitglied, das eine solche theilweise Einlage gemacht hat, gegen das Ende dieser Zeit hin; so verliert es zwar von seiner Einlage, die ganz zurückbezahlt wird, nichts; aber es verliert alle vom 3ten Jahre an gutgeschriebenen, ihm gebührenden Renten. Daß dieser Verlust, der die Einlage 19 mal übersteigt, verhältnißmäßig viel größer, als bey der vollen Einlage ist, wobey nur die einfache Einlage höchstens verloren werden kann, ergibt sich von selbst.

Ein größerer Verlust bey der theilweisen Einlage tritt nicht bloß dann ein, wenn er 54 Jahre nach dem Eintritte stirbt, sondern auch bey jedem früher erfolgten Abgange ist sein Verlust verhältnißmäßig größer, als er bey einer vollen Einlage seyn würde, und dieß beruhet darauf, weil der Werth während einer Reihe von Jahren richtig erhaltener Renten oder Zinsen am Ende dieser Jahre größer, als der einfache Betrag derselben zu dieser Zeit ist (§. 31).

Eine ähnliche Vergleichung hinsichtlich der Rückzahlungen bey vollen und theilweisen Einlagen, wie hier wegen der 1sten Klasse angestellt ist, läßt sich auch wegen der übrigen Klassen machen, und man wird immer finden, daß die theilweisen Einlagen dabey zum Vortheile der vollen Einlagen verkürzt sind, während sie nach der ersten Bemerkung dieses §. durch die gestatteten Nachzahlungen begünstigt erscheinen.

3) Die gestattete Nachzahlung hat nach der ersten Bemerkung die Folge, daß die Renten etwas kleiner seyn werden, als sie Tab. 2 zusammengestellt sind. Die Bestimmungen wegen der Rückzahlungen haben aber gerade die entgegengesetzte Wirkung, indem nach der zweyten Bemerkung die Renten sich dadurch etwas erhöhen werden. Die eine dieser Wirkungen wird also die andere ganz oder zum Theil aufheben, und dieses um so mehr, weil das Mitglied der theilweisen Einlage, in so weit es ihm nur irgend möglich ist, suchen wird, seine Einlage durch baldige Nachzahlungen möglich frühe zu vervollständigen, um den Nachtheil hinsichtlich der Rückzahlungen so viel als thunlich zu beseitigen. Freylich muß er alsdann den Vortheil der Nachzahlungen in demselben Maße schwinden lassen, denn beyde, Nachtheil und Vortheil, haben das Eigene, daß sie erst in beträchtlich langer Zeit nach dem Eintritte in die Anstalt anfangen bedeutend zu werden. Hiernach läßt sich also erwarten, daß Vortheil und Nachtheil im Allgemeinen ziemlich gleich seyn, und keine bemerkbare oder für den vorliegenden Zweck beachtenswerthe Veränderung der in Tab. 2 bemerkten Renten zur Folge haben werden.

4) Einigermaßen zum Nachtheile der theilweisen, und in demselben Maße zum Vortheile der vollen Einlagen, gereicht auch die Bestimmung

(§. 32, Num. 7), wonach bey Vertheilung der Renten bey jenen Einlagen nur die vollen Gulden in Ansatz kommen, und die Kreuzer unberücksichtiget bleiben. Was hiernach unberücksichtiget bleibt, wird zwischen Null und einem Gulden schweben, und also im Mittel ein halber Gulden seyn. Nehme man an, auf eine volle Einlage kämen sechs theilweise Einlagen, und jede von diesen sey durch Rentengutschrift und Nachzahlungen zu irgend einer Zeit zu einem Antheil von Stammvermögen gekommen, der 100 fl. 30 kr. (ungefähr wieder das Mittel zwischen dem Anfange und der Ergänzung) und für die 6 theilweisen Einlagen also 603 fl. betrage, während das gesammte Stammvermögen zu 903 fl. angewachsen ist, und wonach auf die eine volle Einlage 300 fl. Stammvermögen kommen. Die Rechnung ist alsdann folgende:

Die Jahreszinse von dem Stammvermögen ist = 36,12 fl., und wenn 200 fl. die Einheit seyn soll, wonach die Jahreszinse, zur Bestimmung der Jahresrente, zu vertheilen ist, wie ich §. 36 der Statuten verstehen zu müssen glaube, so würden die 6 theilweisen Einlagen eigentlich 3,015, und die eine volle Einlage 1,5 solcher Einheiten repräsentiren, wonach die Jahreszinse mit 4,515 getheilt werden müßte, während nach der hier in Rede stehenden Bestimmung die 6 theilweisen Einlagen bey Ausmittelung der Jahresrente nur 3 Einheiten repräsentiren, wonach die Vertheilung der Jahreszinse mit 4,5 geschieht. Bey der Theilung mit 4,515 würde die auf die Einheit kommende Jahresrente 8 fl., bey der Theilung mit 4,5 aber 8 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. seyn. Die Jahresrente für eine volle Einlage ist sonach $1\frac{1}{2} \,.\, (8$ fl. $1\frac{1}{2}$ kr.$) = 12$ fl. $2\frac{1}{4}$ kr., da sie, wenn auch die Kreuzer des Antheils Stammvermögens bey den theilweisen Einlagen mit berücksichtiget wären, $1\frac{1}{2} \,.\, 8 = 12$ fl. gewesen seyn würde.

Man erkennt leicht, daß die durch diese Bestimmung herbey geführte Verkürzung der theilweisen Einlagen, und die Begünstigung der vollen Einlagen jeden Falls nur sehr unbedeutend seyn kann. Sie beträgt in dem angenommenen Beyspiele $2\frac{1}{4}$ Kreuzer für die volle Einlage. Auch summirt sie sich im Verlauf der Jahre nicht, wonach ihr jährlicher Betrag zunähme.

Diese Bestimmung, die wohl nur zur Vereinfachung der Administration getroffen worden ist, würde daher keine solche ausführliche Behandlung, als ihr vorstehend gewidmet worden ist, erfordert haben, wenn nicht aus vielfältigen Druckschriften für die Rentenanstalten zum Theil großes Gewicht darauf gelegt worden wäre, daß in den Schriften gegen dieselben ähnliche unbedeutende Umstände unberücksichtigt geblieben seyn. Dann aber ist diese Ausführung hier auch um deswillen beygebracht worden, um durch ein Beyspiel zu zeigen, wie ich glaube, daß §. 36 zu verstehen ist, da die Fassung desselben mir einigen Zweifel zu gestatten scheint.

5) Die vorstehend (§. 32. Num. 4 und 6) bemerkten Bestimmungen, wonach die Nachzahlungen und Rentengutschriften für die vier jüngeren Klassen ganz und ohne einen Abzug für den Reservefond, und für die beyden ältesten Klassen dagegen auch ohne einen Zuschuß aus dem Reservefond, dem Stammvermögen einfach zugeschrieben werden, gereicht, so weit es sich bis jetzt beurtheilen läßt:

a) Hinsichtlich der vier jüngsten Klassen, sämmtlichen, den theilweisen, wie den vollen, Einlagen dieser Klassen, und in einer ganz gleichen Weise zum Vortheile, und dafür dem Reservefond zum Nachtheile.

b) Bey den beyden ältesten Klassen gereicht jedoch diese Bestimmung sämmtlichen Einlagen dieser Klassen zum Nachtheile, und dafür dem Reservefond zum Vortheile

Nach allen von §. 32. bis hierher angestellten Betrachtungen dürfte der gegen die früheren Berechnungen gemachte Einwand, die theilweisen Einlagen betreffend, genügend beseitiget, und die Wahrscheinlichkeit begründet seyn, daß durch Gestattung der theilweisen Einlagen die, in Tab. 2. zusammen gestellten Resultate auf eine bemerkenswerthe Weise wohl nicht abgeändert werden dürften.

Es ist so eben unter Num. 5 gezeigt worden, daß die, §. 32, Num. 4 und 6 angeführten statutenmäßigen Bestimmungen bey den vier jüngsten Klassen den Mitgliedern, auf Kosten des Reservefonds, einigen Vortheil gewähren; und bey den beyden ältesten Klassen den Mitgliedern, zu Gunsten des Reservefonds, einigen Nachtheil bringen, indem nämlich durch die theilweisen Einlagen das Stammvermögen, und sonach auch die Jahreszinse und Jahresrente verhältnißmäßig in den vier ersten Klassen größer, und in den beyden ältesten Klassen kleiner wird, als bey bloß vollen Einlagen der Fall gewesen seyn würde.

Es möchte also vorzüglich darauf ankommen, ob der Reservefond, der bey diesen Bestimmungen im Ganzen verlieren dürfte, dennoch genügend fundirt werden wird (§. 35). Wäre dieses, so scheint es, wäre es besser gewesen, die Zuschüsse zu und aus dem Reservefond überhaupt, und für volle, wie für theilweise Einlagen gleich, etwas geringer als für volle Einlagen geschehen ist, zu bestimmen.

Was wird die weitere Folge von dem §. 32, Num. 4 und 6 seyn? Nach dem §. 33 schon Angeführten, und dann, weil ein jeder im Allgemeinen mehr auf seinen besonderen Vortheil als auf den Vortheil des Gemeindegutes (hier des Reservefonds, den er mit vielen Jahresgesellschaften gemeinschaftlich besitzt) sieht, dürfte die Folge wahrscheinlich die seyn, daß in den vier jüngsten Klassen künftig gar keine volle, sondern die möglich kleinsten Einlagen von 10 fl. gemacht werden, wenn die Mitglieder auch gewillet seyn möchten, sie schon in den nächsten Jahren durch Nachzahlungen zu vollen Einlagen zu ergänzen. Bey den beyden ältesten Klassen dürften aber gar keine theilweise, sondern bloß volle Einlagen zu erwarten seyn, wenn anders die Mitglieder die dazu erforderlichen 200 fl. nur irgend aufzubringen im Stande sind. So werden sämmtliche Mitglieder, in so fern sie auf das Schicksal des Reservefonds keine Rücksicht nehmen, ihr und ihrer Klassengenossen Vortheil am besten besorgen.

In den Reservefond kommen alsdann von einer Einlage von 10 fl. und zwar

in die 1. Klasse	. . .	2 fl.	— kr.
" " 2. "	. . .	1 fl.	30 kr.
" " 3. "	. . .	1 fl.	— kr.
" " 4. "	. . .	— fl.	30 kr.

Werden diese Einlagen, die gleichsam nur eine Angabe auf die Lösung auf eine volle Einlage (wie Herr Sonnleithner in seinen Erläuterungen von der Wiener Rentenanstalt sie auch nennt) sind, im nächsten Jahre durch Nachzahlung von 190 fl. ergänzt, so kommt von einer solchen Einlage zum Stammvermögen in der

1sten Klasse	. . . .	198 fl.	— kr.
2ten "	. . . .	198 fl.	30 kr.
3ten "	. . . .	199 fl.	— kr.
4ten "	. . . .	199 fl.	30 kr.

Und werden alle Einlagen in den vier ersten Klassen, wie zu erwarten steht, auf diese Weise gemacht und ergänzt, so wird das Stammvermögen und sonach auch die Jahreszinse und Jahresrente durch die theilweisen Einlagen gegen das Resultat der Annahme, wonach bloß volle Einlagen gemacht wurden, vermehrt im Verhältnisse in der

1sten Klasse	von	160	zu	198
2ten "	"	170	"	$198\frac{1}{2}$
3ten "	"	180	"	199
4ten "	"	190	"	$199\frac{1}{2}$

und sonach würden die in Tab. 2 angegebenen Jahresrenten der Rentenanstalten sich erhöhen in der

1sten Klasse	um	etwa	$\frac{1}{5}$
2ten "	"	"	$\frac{1}{6}$
3ten "	"	"	$\frac{1}{10}$
4ten "	"	"	$\frac{1}{20}$

In der 5ten und 6ten Klasse würden keine Veränderungen erfolgen, da hier bloß volle Einlagen künftig zu erwarten sind.

Dieß würden die zu erwartenden Folgen der theilweisen Einlagen und der deshalb Statt habenden statutenmäßigen Bestimmungen seyn, so weit ich sie zu erkennen glaube, und worauf in der Note zu §. 13, Num. 2 schon aufmerksam gemacht wurde. Ob aber der Reservefond das, was ihm obliegt, dabey leisten könnte, und ob nicht, bey der Gegenseitigkeit der Assekuranz, zur Erfüllung dieser Obliegenheiten wieder zu dem Stammvermögen gegriffen, und dadurch die Renten wieder vermindert werden müßten, kann hier nicht untersucht werden *).

---

*) Die in der Note zu §. 13, Num. 2 angeführte Uebersicht der Rechnungs-Resultate von 1838 gibt für die vier jüngsten Klassen schon in der zweyten Periode erhöhete Jahresrenten an, die nach vorstehenden Bemerkungen sich ganz gut erklären lassen. Die Erhöhung der Jahresrenten für die Jahresgesellschaft 1836 für das Jahr 1839 betragen hiernach bey einer vollen Einlage in der 1. Klasse 24 kr.; in der 2. Klasse 22 kr.; in der 3. Klasse 11 kr. und in der 4. Klasse 6 kr. Aber sie gibt auch bey den beyden älteren Klassen eine erhöhete Rente an, die sich hiernach nicht erklären läßt. Für dieselbe Jahresgesellschaft beträgt diese Erhöhung in der 5. Klasse 1 fl. 53 kr., und in der 6. Klasse 8 fl. 52 kr. Von der 6. Klasse z. B. ist angegeben, es seyn am 31. Dec. 1838, 32 volle, und keine theilweise Einlagen in dieser Klasse mit einem Stammvermögen von 14753 fl. 20 kr. vorhanden; ferner von den 32 Einlagen seyn anfänglich 7 theilweise gewesen, wovon aber 5 im Jahr 1837, und die beyden letzten im Jahr 1838

§. 35.

Ein zweyter Einwand gegen die nach Tab. 2 erhaltenen Resultate möchte seyn, daß bey den Berechnungen auf die in Aussicht gestellten Zuschüsse aus dem Reservefond zur Aufhelfung der Renten keine Rücksicht genommen sey.

Der Reservefond ist bestimmt:

1) die Verwaltungskosten, so weit als erforderlich, mit zu bestreiten;

2) die sich ergebenden Ausfälle und Verluste zu decken, und

3) wenn hiernach noch ein Ueberschuß verbleibt, zur Verbesserung der Jahresrenten mit beyzutragen.

Es wird übersichtlicher werden, wenn das, was nach §. 11, Num. 2 und 6, zu den Verwaltungskosten bestimmt ist, hier bey dem Reservefond mit aufgezählt wird. Man wird annehmen können, daß das Eintrittsgeld von einem Mitgliede im Mittel 45 kr. betrage, und ferner, daß von den Einlagen die Zinsen von $1\frac{1}{2}$ Jahre zum Vortheile der Verwaltungskosten, hier also des Reservefondes, benutzt werden. Nach diesen Voraussetzungen wird der Reservefond für die §. 14 angenommene Gesellschaft erhalten:

1) Eintrittsgelder von 2343 Personen à 45 kr. . . = 1757 fl.

2) Von den Einlagen, in

der 1. Klasse	579	. 40 . . .	=	23160 fl.
" 2. "	511	. 30 . . .	=	15330 fl.
" 3. "	456	. 20 . . .	=	9120 fl.
" 4. "	360	. 10 . . .	=	3600 fl.
				51210 fl.

Dagegen muß aus derselben zugeschossen werden:

zur 5ten Klasse	255	. 20	=	5100 fl.
" 6ten "	182	. 60	=	10920 fl.
				16020 fl.

= 35190 fl.

3) $1\frac{1}{2}$ Jahr Zinsen von den Einlagen (§. 31) im Betrage von 468600 fl., nach Abzug obiger 35190 fl., also von 433410 fl. zu 4 pCt. des Jahres . . . . = 26005 fl.

62952 fl.

---

ergänzt worden seyn, und endlich ist angegeben, daß seit dem Beginn dieser Jahresgesellschaft 2 Einlagen abgegangen seyn, wobey nicht bemerkt ist, ob dieß volle oder theilweise Einlagen gewesen seyn. Nimmt man, die 7 anfänglich theilweisen, jetzt ergänzten, und eben so auch die beyden abgegangenen Einlagen für voll an, und nimmt man ferner an, daß wegen der beyden letzteren Einlagen nichts zurückgefordert, und also auch nichts zurückbezahlt worden sey, welche Annahmen die günstigsten für die Größe des Stammvermögens sind; so würde dieses doch immer nur 34 . 260 fl. = 8840 fl., und nicht 14753 fl. 20 kr. betragen; und in demselben Verhältnisse müßte dann auch die angegebene Jahresrente sich vermindern. Ich bekenne, daß ich die Entstehung des angegebenen Stammvermögens von 14753 fl. 20 kr. nicht zu erklären vermag; glaube aber auch, daß eine solche Erklärung nicht meine Aufgabe sey, und ich mich begnügen könne, wenn ich nur meine Rechnung und mein Raisonement gerechtfertigt habe.

Uebertrag . . 62952 fl.

Davon gehen ab die nach §. 31 zu leistenden Rückzahlungen, die freylich etwas später vorkommen, hier aber um deswillen ganz in Abzug kommen, weil die obigen 35190 fl. eigentlich auf den Anfang des ersten Jahres hätten discontirt werden müssen . . . . 2439 fl.

Bleiben = 60513 fl.

wovon die jährlichen Zinsen zu 4 pCt. betragen 2421 fl., womit die Verwaltungskosten zum Voraus zu bestreiten sind.

Für die Verwaltungskosten wird im Allgemeinen irgend eine Quote des zu verwaltenden Kapitals anzunehmen seyn. Wäre diese Quote ½ pCt. von der Einlage, was für eine solche weitläufige Verwaltung und Berechnung, wie die Rentenanstalten erfordern, vielleicht nicht zu viel ist, so betrügen sie jährlich 2343 fl., und es blieben sonach zur Deckung von Ausfällen und Verlusten jährlich nur 78 fl., für welche geringe Summe, und wäre sie auch noch bedeutend größer, wohl niemand die Ausfälle und Verluste garantiren möchte. Also aus dem Reservefond scheint eine Verbesserung der Jahresrente nicht zu erwarten zu seyn.

Werden nun vollens die theilweisen Einlagen, wodurch der Reservefond nur geringe Zuflüsse erhält (§. 34, Num. 5), und wobey, mittelst der Nachzahlungen und Rentengutschriften, am Ende doch große Kapitalien zur Verwaltung erhalten werden, so wird noch viel weniger auf eine Verbesserung der Rente aus dem Reservefond zu hoffen, und wohl gar zu bezweifeln seyn, ob der Reservefond hinreichend seyn werde, nur die Verwaltungskosten zu bestreiten, ohne an die Deckung der Ausfälle und Verluste dabey zu denken.

Es möchte hiergegen etwa erinnert werden:

a) Vorausgesetzt, daß alle Jahre neue Jahresgesellschaften entstehen, so werden auch alle Jahre ähnliche Zuflüsse, wie die obigen 60513 fl., für den Reservefond sich ergeben, so daß nicht bloß die Zinsen von diesen Zuflüssen, sondern diese Zuflüsse selbst zur Disposition sind. Bey diesem Einwande würde indeß ganz übersehen werden, daß bey der gemachten Voraussetzung von jährlich neuen Gesellschaften auch jährlich neue Kapitalien zur Verwaltung kommen, die immer wieder eine gleiche Quote als Verwaltungskosten erfordern werden, und daß dabey auch immer neue Ausfälle und Verluste zu besorgen sind. Da nun die Kapitalien jeder Jahresgesellschaft vermöge der immer fortwährenden Vererbung auf andere Jahresgesellschaften für immer in der Verwaltung bleiben sollen, so bleiben für die jährlichen Verwaltungskosten, wie für die Ausfälle und Verluste, nichts als die Zinsen von den jährlichen Zuflüssen des Reservefonds, und nicht etwa, wie eben behauptet werden wollte, diese Zuflüsse selbst, zu verwenden.

b) Den Verwaltungskosten, oder hier dem Reservefond, ist auch der Mehrbetrag der Zinsen, der über 4 pCt. erhalten wird, zugewiesen, und hierauf sey vorstehend keine Rücksicht genommen worden.

Es ist eine alte, als practisch anerkannte Regel, daß wer ein großes Vermögen zu verwalten hat, ohne damit speculiren zu dürfen, zufrieden

seyn könne, wenn ihm das Vermögen 3 pCt. Zinsen trage, und hiernach möchte der Werth dieser Einwendung etwa zu bemessen seyn, da die Verwaltungen der Rentenanstalten mit deren Vermögen wohl ebenfalls keine eigentliche Speculationen unternehmen dürfen.

Wenn von der Anstalt den Mitgliedern oder dem Stammvermögen zwar 4 pCt. eigentlich zugesichert sind, so würde dennoch daraus, daß ihnen die höheren Zinsen, welche etwa erhalten werden, zu Gute kommen sollen, schon billig folgen, daß sie auch mit den geringeren Zinsen zufrieden seyn müssen, wenn nicht mehr zu erhalten ist. Dieses ergibt sich indeß auch schon von selbst, und zwar daher, weil die Anstalt gegenseitig ist. Reicht der Reservefond nicht hin, die Verwaltungskosten und die Ausfälle und Verluste zu decken, so wird, da kein anderer Fond und auch kein einzelner Unternehmer vorhanden ist, der den Mangel ersetzen müßte, nichts übrig bleiben, als auch das Stammvermögen, so weit als es erforderlich ist, dazu mit in Anspruch zu nehmen, woraus denn nothwendig eine Verminderung der Jahresrente erfolgt.

c) Es sey ferner nicht berücksichtiget, daß das Guthaben eines abgegangenen Mitgliedes, wenn es von ihm oder seinen Erben, nach wiederholter Aufforderung, nicht in Empfang genommen wird, nach §. 44 der Statuten dem Reservefond zufällt.

Wenn das Guthaben von einiger Bedeutung ist, so läßt sich wohl erwarten, daß es werde in Empfang genommen werden. Geschähe dieses nicht, so müßte das Guthaben so gering seyn, daß es die Mühe und Kosten nicht belohnte, welche mit der Empfangnahme verknüpft seyn möchten, und dann kann auch dem Reservefond daher kein bedeutender Zuwachs entstehen. Einige wenige solcher Fälle können allerdings eintreten, erwartet man aber, daß solche Fälle häufig, und wohl auch bey größerem Guthaben, und insbesondere bey Ausländern, Statt haben werden, so würden die Rentenanstalten dadurch von einer andern Seite nichts weniger als empfehlungswürdig erscheinen.

d) Es sey endlich auch darauf nicht Rücksicht genommen, daß mit der Rentenanstalt die Uebernahme von Depositen, oder müssiger Gelder, gegen zwey Procent Zins für das Jahr, verbunden sey, und daß die Zinsüberschüsse, welche sich bey Benutzung solcher Gelder ergeben, in den Reservefond der Anstalt fließen (§. 76 der Statuten).

Ob Vortheile bey der Uebernahme von Depositen entstehen, und wie groß diese etwa seyn werden, kann hier, auch nicht einmal annäherungsweise, geschätzt werden. Es scheint aber, daß ein solches Geschäft mehr für einen Bankherrn, der für solche Speculationen nur sich verantwortlich ist, als für die Verwaltung einer Versorgungsanstalt, sich eigne.

§. 36.

Dritter Einwand gegen die nach Tabelle 2 erhaltenen Resultate:

Die §. 14 bemerkte Anzahl der Mitglieder, welche allen weiteren Kalkulationen zum Grunde liegt, sey sowohl im Ganzen, als bey den einzelnen Klassen willkührlich angenommen worden; bey anderen Zahlen würden die erhaltenen Rechnungsresultate ganz anders geworden seyn.

Bey einiger Aufmerksamkeit wird man finden, daß die angenommenen Zahlen bloß deßwegen gewählt sind, um die Süßmilch-Baumannsche Sterblichkeitstabelle bey den darauf zu gründenden Kalkulationen ohne weitere Reduktion und unmittelbar anwenden zu können. Sie mögen also allerdings mit der wirklichen anfänglichen Anzahl der Mitglieder irgend einer Jahresgesellschaft im Entferntesten nicht übereinstimmen, wenn aber daraus ein Einwand hergeleitet werden soll, so muß erwogen werden:

1) In Beziehung auf die einzelnen Klassen: In so weit diese bloß für sich betrachtet werden, ist die gewählte Anzahl der Mitglieder vollkommen gleichgültig, wenn sie nur groß genug ist, um annehmen zu können, daß dabey die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit eintreten werden, und so groß ist die gewählte Anzahl. Aber auch selbst bey einer sehr viel kleineren Anzahl würden die Berechnungen keine andere Resultate geliefert haben, denn wenn die Resultate bey einer kleineren Anzahl von Mitgliedern in der Wirklichkeit auch ganz anders, größer oder kleiner werden möchten; so ist doch mit gleicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten so wohl, daß sie kleiner, als daß sie größer seyn werden, und die Hoffnung, daß die Resultate größer, günstiger, seyn werden, ist daher bey einer solchen kleineren Anzahl von Mitgliedern nicht mehr begründet, als die Besorgniß begründet ist, daß die Resultate kleiner, ungünstiger seyn werden. Das Schwankende bey einer solchen kleinern Gesellschaft rührt daher, daß die Mitglieder derselben, gegen die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeitsordnung, im Durchschnitte ungewöhnlich lange leben, aber auch eben so wohl im Durchschnitte ungewöhnlich früh sterben können, während bey einer größern Gesellschaft das frühere und spätere Ableben sich ausgleicht, wonach also die allgemeine Sterblichkeitsordnung bey derselben eintritt. Also in Beziehung auf die einzelnen Klassen, in so weit diese bloß für sich betrachtet werden, ist der Einwand nichtig.

2) Wenn aber die Vererbung von einer Klasse auf die andere mit berücksichtiget wird; so ist das Verhältniß der Anzahl der einzelnen Klassen zu einander allerdings von einigem Einflusse. Der Erfolg hiervon dürfte aber eher eine geringe Verminderung, als eine Vermehrung der in Tab. 2 bemerkten Jahresrenten erwarten lassen. Das Verhältniß der §. 14 angenommenen Mitglieder der einzelnen Klassen ist nämlich von der 1sten bis zur 6ten Klasse, wie 100 zu 88; 79; 62; 44 und 32, und wahrscheinlich ist hiernach die Anzahl der Mitglieder in den älteren Klassen zu der Anzahl der Mitglieder in den jüngeren Klassen verhältnißmäßig bedeutend viel größer angenommen worden, als sie (wie aus einzelnen, durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Notizen sich schließen läßt) in der Wirklichkeit verhältnißmäßig seyn wird. Die hieraus folgende leicht erkennbare Wirkung ist aber, daß die Vererbungen auf die jüngeren Klassen verhältnißmäßig größer sind, und also auch deren Renten nach den Vererbungen sich um etwas höher berechnen, als sie in der Wirklichkeit sich wahrscheinlich ergeben werden, ohne daß die einzelnen Mitglieder der älteren, vererbenden Klassen einen Nachtheil dadurch erleiden.

Nachtheil von der verhältnißmäßig zu groß angenommenen Anzahl der Mitglieder in den älteren, besonders der letzten Klasse, hat der Reserve-

fond. Dieser Nachtheil für den Reservefond kann aber die erhaltenen Rechnungsresultate nicht abändern, da einer Seits §. 35 die Ueberzeugung begründet haben dürfte, daß von dem Reservefond doch keine Verbesserung der Jahresrenten zu erwarten gewesen seyn würde, wenn aus ihm auch bedeutend weniger, als bey den Berechnungen angenommen wurde, zu dem Stammvermögen der beyden älteren Klassen hätte zugeschossen werden müssen, und anderer Seits, wenn auch gegen alle Wahrscheinlichkeit, bey den Berechnungen doch vorausgesetzt wurde, daß dieser Fond im Stande bleibe, die Verwaltungskosten und die Ausfälle und Verluste zu decken.

§. 37.

Vierter Einwand: Es sey angenommen worden, daß jedes Mitglied nur Eine volle Einlage mache, während viele Mitglieder mehrere volle Einlagen machen, und daß dadurch die Jahresrenten sich höher stellen werden.

Wenn sehr viele Mitglieder mehrere volle Einlagen machen, so wird auch bey diesen die allgemeine Sterblichkeitsordnung wieder eintreten, und daß alsdann die Jahresrente, versteht sich für jede einzelne volle Einlage, dadurch sich nicht erhöhen kann, daß mehrere derselben einer Person zustehn, ist für sich selbst klar. Sind es aber nur wenige Mitglieder, die mehrere Einlagen gemacht haben; dann tritt das §. 36, Num. 1, für eine kleine Gesellschaft erwähnte Schwanken mit den angedeuteten Folgen ein. Hätte z. B. nur Ein Mitglied mehrere, und etwa 30 volle Einlagen gemacht; so könnte es wohl seyn, daß dieses Mitglied nicht so lange lebte, als 30 andere Personen, wenn diese seine Einlagen vertheilt besessen hätten, im Mittel leben würden, ja es könnte früher sterben, als irgend eine dieser 30 Personen gestorben seyn würde. Aber es könnte auch seyn, daß jenes Mitglied länger lebte, als die 30 Personen im Mittel leben würden, und eben so könnte es auch alle 30 überleben. Im erstern Falle würden die übrigen Mitglieder durch die Anhäufung der Einlagen auf einen Kopf weniger oder mehr gewinnen, so wie sie im zweyten Falle durch das Anhäufen der Einlagen in demselben Maße weniger oder mehr verlieren würden. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des einen, wie des andern Falles ist gleich groß, und sonach kann auf das Anhäufen der Einlagen in eine und dieselbe Hand die Hoffnung eines schnelleren Wachsthums der Jahresrenten nicht gegründet werden; nur etwas unstäter kann dieses Wachsen der Renten dadurch werden.

Um ein solches Schwanken, eine solche Unstätigkeit zu verhindern, wird bey andern Versorgungsanstalten das zu große Anhäufen der Actien, die zu große Betheiligung auf das Leben eines einzelnen Mitgliedes, durch Bestimmungen in den Statuten oft erschwert und unmöglich gemacht.

§. 38.

Fünfter Einwand: Es sey vorausgesetzt, daß der Abgang der Mitglieder nur durch den Tod erfolge. Ausnahmsweise könne er auch erfolgen:

1) Durch Ausschluß aus der Anstalt. Wer nämlich betrügerischer Weise in eine höhere Klasse eintritt, als in welche er seinem Alter nach

gehört, wird im Entdeckungsfalle sogleich ausgeschlossen, und kann nicht mehr Mitglied werden. Seine Einlagen und Nachzahlungen sind der Anstalt verfallen, und die etwa bezogenen Renten hat er — so weit sie die Einlagen und Nachzahlungen überschreiten — zu ersetzen.

2) Durch Wegzug und Auswanderung, wenn ein Mitglied außerhalb der deutschen Bundesstaaten, der französischen Departemente des Ober- und Niederrheins und der Schweiz sich niederläßt und das badische Staatsbürgerrecht aufgibt.

3) Durch Verjährung der Rente. Wenn nämlich ein Mitglied, nach wiederholter öffentlicher Aufforderung, die Rente fünf Jahre lang nicht erhoben hat, so ist sie verjährt, und ein solches Mitglied wird angesehen, als sey es im ersten Jahre der nicht erhobenen Rente mit Tode abgegangen.

Daß durch die auf diese Weise erfolgenden Abgänge einiger Gewinn für die Anstalt entstehen kann, ungeachtet für die in Num. 2 und 3 erwähnten Fälle die Rückzahlungen nach den Bestimmungen §. 11, Num. 10 und 11, Statt haben; ist nicht in Abrede zu stellen; indeß wird auch zugegeben werden müssen, daß diese Fälle zu selten eintreten werden, als daß daraus irgend eine bemerkenswerthe Erhöhung der Jahresrente erfolgen könnte.

§. 39.

Sechster Einwand: Es sey nicht berücksichtiget worden, daß die Jahresrenten nur in Gulden und vollen Kreuzern ausbezahlt, und daß die Summe der bey Ausmittelung der Jahresrenten sich ergebenden Bruchkreuzer dem Stammvermögen der ältesten Jahresgesellschaft, und in derselben der ältesten Klasse zugeschrieben werden.

An und für sich wird durch dieses Verfahren nichts gewonnen, indem den Einzelnen das ihnen Gebührende nicht vollständig ausbezahlt, sondern ein Theil davon dem Stammvermögen der ältesten Klasse zugetheilt wird. Daß daraus keine bemerkenswerthe Erhöhung der Jahresrenten entspringen kann, wird wahrscheinlich ohne weiteres erkannt werden. Wollte man den Erfolg dieser Bestimmung ungefähr überschlagen, so könnte dieß hier doch nur in Beziehung auf die erste Jahresgesellschaft geschehen, und dann möchte dieser Ueberschlag sich etwa folgendermaßen ergeben:

Für jedes Mitglied wird sich im Durchschnitte $\frac{1}{2}$ kr. Ueberschuß über die vollen Kreuzer ergeben. Nach §. 14 sind anfänglich 2343 Mitglieder, die im Verlaufe der Jahre sich immer vermindern, und wofür im Mittel in runder Zahl etwa 1200 angenommen werden können. Die Summe der jährlichen Ueberschüsse wird zu 1200 halbe Kreuzer oder 10 fl. angenommen werden können, um welche das Stammvermögen sich vermehren wird. In den 90 Jahren, nach welchen die erste Jahresgesellschaft ausgestorben seyn wird, würden diese Ueberschüsse das auf die übrigen Jahresgesellschaften zu vererbende Vermögen sonach um 900 fl. vermehren.

§. 40.

Wenn Tab. 2 zeigt, was man von den Rentenanstalten als Versorgungsanstalten im günstigsten Falle zu erwarten hat, so wird jeder, der für sich oder die Seinigen bey einer Versorgungsanstalt sich interessiren möchte, und der sich des Zweckes bewußt ist, den er dabey zu erreichen wünscht

(§. 8), hoffentlich nunmehr im Stande seyn, selbst zu prüfen, ob die Rentenanstalten, und eben so auch, ob die Tontinen diesem Zwecke, und genügend entsprechen, oder ob er eine andere Anstalt zur Erreichung seines Zweckes wählen muß.

Will z. B. ein Mann, der für das Auskommen seiner Frau, wenn sie früher oder später Wittwe werden möchte, besorgt ist, der deshalb, ohne die Rentenanstalten, in eine Wittwenkasse eingetreten seyn, und dabey Beruhigung gefunden haben würde, nun für die Frau bey einer Rentenanstalt mit einer vollen Einlage sich interessiren, so hat er, oder seine Wittwe, wenn sie zur dritten Klasse gehört, bey dieser zu erwarten: die beyden ersten Jahre nichts, die folgenden Jahre etwas weniger als die gewöhnlichen Zinsen von der Einlage, indem diese etwa 15 Jahre nach gemachter Einlage erst eintreten werden. 37 Jahre nach dem Eintritte, bis wohin sie einige und sechszig Jahre alt seyn dürfte, mag sie eine Jahresrente von 15 bis 16 fl. zu erwarten haben, die von da an dann in weitern 10 bis 12 Jahren, bis wohin sie tief in den 70ger Jahren seyn dürfte, bis zu etwa 50 fl. steigen wird. Erreicht sie aber ein noch höheres Alter, so kann sie sich Hoffnung machen, daß sie etwa von ihrem 86ten Jahre an jährlich 300 fl. erhalten werde.

Wäre der Mann also nur gesichert, daß seine Frau, wenn er sie früher oder später als Wittwe hinterlassen sollte, bis zum 76 und 77. Jahre ihr Auskommen hätte; so würde er ihr durch die Rentenanstalten für das höhere Alter wohl ein recht gutes Auskommen verschaffen können. Reichten 50 fl., und zuletzt 300 fl. nicht hin; so müßte er einige Einlagen machen. Aber für das Auskommen bis zum 76., 77. Jahre, oder auch nur bis etwa zur Mitte der sechziger Jahre, möchte durch die Rentenanstalt für die Wittwe nicht besonders gesorgt seyn, es wäre denn, daß er sehr viele Einlagen machte. Kann er aber das überhaupt, und kann er es auch, ohne besorgen zu müssen, seine Kinder, wenn er welche hat, dadurch zu sehr zu verkürzen, so muß er nicht unvermögend seyn, und in diesem Falle wird er für das Auskommen seiner Frau, wenn er sie als Wittwe hinterlassen müßte, ohnehin wohl keine ängstliche Sorge zu haben brauchen.

Wer also für das Auskommen seiner etwaigen künftigen Wittwe sorgen will, dürfte seinen Zweck durch die Rentenanstalten nicht sonderlich erreichen können.

Noch ein Beyspiel, von der Versorgung eines Kindes durch die Rentenanstalten. Das Kind sey 5 Jahre alt, und gehöre also in die erste Klasse. Die beyden ersten Jahre erhält es daher nichts, und während weiterer 30 Jahren etwas weniger, als die gewöhnlichen Zinsen. Bis es etwa 40 Jahre alt geworden ist, hat es ungefähr die gewöhnlichen Zinsen als Rente zu erwarten; im 55. Lebensjahre kann es auf 13 bis 14 fl., im 69. Jahre auf 32 bis 33 fl., im 80. Jahre auf etwa 150 fl. und im 81. Jahre bis zu seinem Lebensende kann es auf eine Rente von 300 fl. rechnen. Wäre also das Kind nur bis zu einem Alter von 80 Jahren gekommen, so würde die Anstalt ihm eine recht gute Unterstützung gewähren, aber bis dahin, oder auch nur bis zum 69. Jahre, möchte sein Auskommen, in so fern dabey auf die Anstalt Rücksicht genommen wurde, kümmerlich seyn.

In den beyden hier erwogenen Fällen würde also die Theilnahme an Wittwen-, Waisen- und Töchterversorgungsanstalten zu empfehlen seyn, und wer andere Zwecke erreichen will, muß ähnliche Ueberlegungen anstellen, um darnach die Anstalt wählen zu können, bey der er seinen Zweck zu erreichen hoffen darf. Die Rentenanstalten, und eben so auch die Tontinen, sind nur für das Alter berechnet, und gewähren eine bedeutende Unterstützung eigentlich nur für ein *sehr hohes* Alter, während sie für die mittleren Jahre nur ein mäßiges Einkommen, und für jüngere Jahre ein geringeres Einkommen, als die gewöhnlichen Zinsen, liefern.

Diese kleine Schrift mag mit einer Bemerkung von *Tetens*, dem in Angelegenheiten der hier verhandelten Art, eine große Autorität zukommt, geschlossen werden. Sie heißt:

„Mit wenig oder nichts sich oder den Seinigen reichliche Versorgung verschaffen zu können, das geht nicht an, und wer das glaubt herausgerechnet zu haben, kann sicher seyn, daß er sich geirret. Aber mehr Versorgung sich oder den Seinigen auf Lebens- und Todesfälle zu versichern, als durch eigene Aufsparung des dazu bestimmten Geldes möglich ist, das geht an, dadurch, daß man dieß Geld, als verloren für sich selbst, für andere hingibt, in dem Fall, daß der Umstand nicht eintritt, bey dem man für sich oder für die Seinigen die Versorgung von nöthen hat. Dieß ist das wesentliche Wohlthätige, das in der Natur dieser Anstalten liegt. In so ferne, als jeder dabey eine Summe wagt, die am Ende für ihn unnütz ausgegeben seyn kann, wird etwas aufs Spiel gesetzt. Aber soll das ein Spiel heißen, so hat es das Eigene, daß nur der verliert, der des Gewinnes nicht bedarf, und daß dagegen der gewinnet, dem der Gewinn unentbehrlich ist. Hier ist der Verlierende der Glücklichere. Außer der Beruhigung, so lange der Erfolg nicht entschieden hat, gegen den Mangel auf den schlimmern Fall gedeckt zu seyn, hat er am Ende, wenn für ihn am besten entschieden ist, nur zur Versorgung anderer verloren.“

Nachtrag.

Vor einiger Zeit hat Herr Ernst Emil Hoffmann dahier eine Anstalt, unter der Benennung Rentenanstalt, als Unternehmer vorgeschlagen und desfallsige Statuten bekannt gemacht, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1) Es werden verschiedene Gesellschaften gebildet. Jede einzelne Klasse oder Gesellschaft besteht für sich, unabhängig von den andern.

2) Die Altersklassen bestimmen sich nach dem Alter jedes Eintretenden zur Zeit seines Eintritts. Die Klassen sind

1ste Klasse, von der Geburt an, bis zum zurückgelegten 20. Jahre;
2te Klasse, vom zurückgelegten 20. an, bis zum 30. Jahre;
3te Klasse, vom zurückgelegten 30. an bis zum 40. Jahre;
4te Klasse, vom zurückgelegten 40. an bis zum 50. Jahre;
5te Klasse, vom zurückgelegten 50. Jahre an, bis ins höchste Alter.

3) Jede vollständige Gesellschaft besteht aus 125 ganzen Actionären oder aus 125 Actien, jede zu 200 fl., und repräsentirt also ein Actien-Kapital von 25000 fl. Sind für eine Altersklasse 125 Actien ausgegeben, so ist diese Gesellschaft geschlossen, und es wird zur Stiftung einer neuen Gesellschaft geschritten.

4) Die Zinsen der ersten 12 Monate, vom Tage der Einzahlung an, sind für den Unternehmer. Vom zweyten Jahre nach der Einzahlung an sichert der Unternehmer den Actionären gleich anfangs 4 pCt Zinsen von ihren Einlagen zu. Es heißt dieserwegen in den Statuten wörtlich: „Nach dem jetzigen Zinsfuße ist Aussicht, daß mit einer vierprocentigen Zinszahlung an die Actionäre angefangen werden kann, zumal bey der Gründung jeder einzelnen Klasse der Unternehmer, da er die ersten 12 Monate frey hat, vom ersten Tage des zweyten Jahres die Einlage angelegt haben wird, oder im Fall einer späteren Anlegung die hierdurch entgehenden Zinsen, aus eigenen Mitteln zuzuschießen hierdurch sich verpflichtet. Ja, der Verwalter verzichtet auf einen Theil oder die ganze im §. 12 (hier in

Num. 6) schon von anfangs an auf 125 fl. jährlich bestimmten Verwaltungsgebühren auf so lange und in so weit es nöthig wird, die Zinsen gleich anfangs auf 4 pCt. zu steigern."

5) Nach dem Tode eines Actionärs fällt sein Anspruch an das Gesellschaftskapital seiner Klasse, und an die noch nicht vertheilte letzte Jahresrente den andern Actionären dieser Klasse dergestalt zu, daß die vollständigen Einkünfte des Kapitals immer nur unter die jedesmal lebenden Actionäre vertheilt werden. Der Längstlebende erhält endlich das ganze Gesellschaftskapital seiner Klasse, mit den davon laufenden Einkünften, nach Abzug des unter Num. 6 bemerkten Theiles.

6) Die ganze Leitung und Verwaltung dieser Anstalt liegt dem Unternehmer gegen folgende Vergütung ob:

Er berechnet sich bey jeder Gesellschaft, so lange die Actionäre nicht 10 Procent, oder 20 fl. von jeder Actie erhalten, ½ pCt. Wenn die Actionäre 10 pCt. und mehr erhalten, bis 1 pCt., und wenn sie 45 pCt. und darüber erhalten, bis 1½ pCt. Erhält nach Num. 5 der Längstlebende das Gesellschaftskapital, so bekommt der Unternehmer ein Zehnttheil desselben. Einen gleichen Antheil dieses Kapitals erhält der Unternehmer auch alsdann, wenn eine Gesellschaft früher sich auflöset, was jedoch nur unter Zustimmung sämmtlicher darin noch lebender Actionäre geschehen kann.

7) Allenfallsige Verluste an Kapital und Zinsen, so wie solche Auslagen für gerichtliche Verhandlungen, welche nicht wieder ersetzt werden, trägt, wenn dem Unternehmer hierbey kein Verschulden nachgewiesen werden kann, die betreffende Gesellschaft.

8) Jede Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte drey Personen zu Vorstehern, welche die Handlungen des Unternehmers controliren, und die vorhandenen Schuldurkunden mit demselben gemeinschaftlich in Verschluß nehmen.

9) Der Unternehmer kann die Leitung und Verwaltung der ganzen Anstalt, und eben so eines Theils der verschiedenen Gesellschaften, einem Andern übertragen, wodurch dieser ganz in seine Rechte tritt, und wieder das Uebertragungsrecht erwirbt, dagegen sich auch ganz denselben Verpflichtungen unterwirft. Auch kann der Unternehmer, und eben so dessen Nachfolger, zu jeder Zeit die Verwaltung aller oder einzelner Gesellschaften, nach vorheriger Aufkündigung, gegen Auslieferung der Fonds, abgeben, wobey er alle Ansprüche auf die dereinst vertheilt werdenden Fonds verliert.

10) Der Unternehmer stellt eine Caution von 10000 fl. Eine gleiche Caution muß derjenige leisten, dem die ganze Anstalt zur Verwaltung cedirt wird. Bey der Uebertragung einzelner Gesellschaften von je 125 Actien muß für eine solche jedesmal 1000 fl. Caution von dem Unternehmer geleistet werden.

Da die hiernach projectirte Anstalt, wie die vorstehenden Bestimmungen ergeben, eine Tontine ist; so wird, was die Actionäre von derselben im Allgemeinen zu erwarten haben, aus dieser Schrift zur Genüge hervorgehen, und deshalb mögen hier nur noch folgende wenigen Bemerkungen angeführt werden.

A) Was §. 21 wegen des zu großen Unterschiedes von 10 und 15 Jahren des Alters solcher Personen, die in eine und dieselbe Klasse kommen, und zu einer Erbvereinigung sich verbinden sollen, bemerkt worden ist, findet bey dieser Anstalt um so mehr Anwendung, bey welcher in der ersten Klasse sogar Personen, die um 20 Jahre von einander stehen, sich erbvereinigen würden.

B) Bey der Verbindung, worin die Zusicherung der anfänglichen 4 pCt., mit den von dem Unternehmer für das erste Jahr bezogenen Zinsen, und ferner mit dem $\frac{1}{2}$ pCt. Verwaltungsgebühren, nach Num. 4 gebracht ist, scheinen wegen dieser Zusicherung mehrere Zweifel sich zu ergeben. Diese Zweifel sind:

a) Die Actionäre sollen gleich anfangs 4 pCt. von ihrer Einlage erhalten, wenn auch deshalb auf das ausbedungene $\frac{1}{2}$ pCt. Verwaltungsgebühren verzichtet werden muß: wenn also das Gesellschaftskapital zu 4 pCt. ausgeliehen wäre, so erhielten die Actionäre die gesammten Zinsen, und der Unternehmer entbehrte jede Vergütung für die Verwaltung. Dieß scheint klar zu seyn; aber zweifelhaft möchte es bleiben, ob auch dann den Actionären gleich anfangs 4 pCt. zugesichert sind, wenn das Gesellschaftskapital zu geringeren Zinsen, z. B. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. ausgeliehen wäre.

b) Wie das „gleich anfangs“ zu verstehen ist, ob dieß nämlich so viel heißt, daß die 4 pCt. nur für das erste Jahr, in welchem die Actionäre zum Bezuge kommen, zugesichert sind; oder ob es heißen soll, daß jeder einzelne Actionär nie weniger als 4 pCt. von seiner Einlage zu genießen haben soll? Ist das letztere gemeint, so entbehrt der Unternehmer das halbe Procent Verwaltungsgebühren ganz oder zum Theil so lange, als nicht so viele Actionäre gestorben sind, daß, ungeachtet des bestehenden geringeren Zinsfußes, nach Abzug des $\frac{1}{2}$ pCt. dennoch 4 pCt. für die Einlagen der noch lebenden Mitglieder übrig bleiben. Wäre der Zinsfuß 4 pCt., so müßte $\frac{1}{8}$ der anfänglichen Actionäre gestorben seyn, bis für den Unternehmer $\frac{1}{2}$ pCt. für die Verwaltungskosten übrig bliebe.

Wird das mittlere Alter der Actionäre angenommen

in	der	1sten	Klasse	zu	10	Jahren
„	„	2ten	„	„	25	„
„	„	3 „	„	„	35	„
„	„	4 „	„	„	45	„
„	„	5 „	„	„	55	„

so ist nach Tab. 1 zu erwarten, daß $\frac{1}{8}$ der Actionäre abgegangen seyn wird

in	der	1sten	Klasse	nach	etwa	15	Jahren,
„	„	2ten	„	„	„	10	„
„	„	3 „	„	„	„	7	„
„	„	4 „	„	„	„	5	„
„	„	5 „	„	„	„	4	„

Während der hier bemerkten Jahre würde der Unternehmer, statt des ½ pCt., im Mittel nur ¼ pCt. von dem Gesellschaftskapital als Verwaltungsgebühren zu beziehen haben.

Daß unter die Actionäre, wie viel oder wenig davon noch am Leben seyn mögen, zu jeder Zeit wenigstens 4, oder irgend ein bestimmtes Prozent des ganzen Gesellschaftskapitals vertheilt werden sollen, wird aus der Bestimmung Num. 4 nicht gefolgert werden können, vielmehr werden unter der Voraussetzung, daß das Gesellschaftskapital nur zu 4 pCt. benutzt werde, nach Verlauf der vorstehend bemerkten Jahre bis dahin, wo der einzelne Actionär von seiner Einlage 10 pCt. zu seinem Theile bekommt, nur 3½ später 3, und zuletzt 2½ pCt. von dem Gesellschaftskapital unter die Mitglieder vertheilt werden.

C) Wenn in Num. 6 bestimmt wird, daß der Unternehmer bis 1, und bis 1½ pCt. Verwaltungsgebühren sich berechnet, wenn der einzelne Actionär 10, und beziehungsweise 45 pCt. von seiner Einlage bezieht; so scheint es zweifelhaft zu seyn, wie das Wörtchen „bis“ hier zu verstehen ist. Ist es hiernach dem Ermessen des Unternehmers anheim gegeben, welche Verwaltungsgebühren innerhalb der hier bestimmten Grenzen berechnet werden wollen, oder heißt das Wörtchen bis hier so viel, in dem Verhältnisse wie die auf den Betrag der einzelnen Einlagen vertheilt werdenden Zinsen von 10 bis zu 45 pCt. steigen, in demselben Verhältnisse sollen auch die Verwaltungsgebühren von ½ pCt. bis zu 1 pCt. steigen. Aber dann bleibt für die zweyte Periode kein rechter Endpunkt, oder man müßte denn so rechnen: der längst lebende Actionär erhält, bey dem angenommenen Zinsfuße von 4 pCt., im letzten Jahre von den 25000 fl. Gesellschaftskapital 2½ pCt. (nämlich 4 pCt., weniger 1½ pCt. Verwaltungsgebühren), also 625 fl. von 200 fl. Einlage, oder 312½ pCt., während die Verwaltungsgebühren 375 fl. betragen. Für die Jahre innerhalb dieser Grenzen ergäbe sich alsdann: wie die zu vertheilenden Procente von 45 bis zu 312½ steigen, in demselben Verhältnisse sollen auch die Verwaltungsgebühren von 1 pCt. bis zu 1½ pCt. steigen.

Bey dem in B. b angenommenen mittleren Alter der Actionäre zur Zeit des Eintritts in die Anstalt, und ferner bey dem daselbst angenommenen Zinsfuße von 4 pCt. ergeben sich folgende Resultate:

Vom 2ten bis zum 15ten, und beziehungsweise bis zum 10ten, 7, 5 und 4 Jahre nach der Einlage bekommen die Actionäre 4 pCt.

Wenn sie 10 pCt. erhalten, können in jeder Gesellschaft nur noch etwa 44 Actionäre, oder von der anfänglichen Anzahl noch 35 pCt. leben. Nach Tab. 1 ist dieses zu erwarten

in	der	1sten	Klasse	bey	einem	Lebensalter	von	etwa	63	Jahren,
„	„	2ten	„	„	„	„	„	„	65	„
„	„	3„	„	„	„	„	„	„	67	„
„	„	4„	„	„	„	„	„	„	69	„
„	„	5„	„	„	„	„	„	„	73	„

Wenn sie 45 pCt. erhalten, können in jeder Gesellschaft nur noch 8 oder 9 Actionäre, oder von der anfänglichen Anzahl etwa noch 7 pCt. leben. Dieses ist zu erwarten

in	der	1sten	Klasse	bey	einem	Lebensalter	von	etwa	80 Jahren.
"	"	2ten	"	"	"	"	"	"	81 "
"	"	3 "	"	"	"	"	"	"	82 "
"	"	4 "	"	"	"	"	"	"	83 "
"	"	5 "	"	"	"	"	"	"	85 " *)

D) Aus der vorstehenden 7ten Bestimmung, wonach die Gesellschaften die allenfallsigen Verluste an Kapital und Zinsen tragen, geht hervor, daß die projectirte Tontine eine gegenseitige Assekuranz ist, und also nicht auf Gewinn und Verlust einer einzelnen Person unternommen werden soll, indem Herr C. C. Hoffmann nur die Verwaltung der Anstalt oder die Verrechnung ihrer Gelder, gegen die sich festgesetzten Gebühren, übernimmt, und dann, je nach dem die in B. a und b angeführten Zweifel gelöset werden, den Actionären für einige Anfangsjahre 4 pCt. Zinsen unbedingt oder bedingungsweise garantirt.

§. 35 ist gezeigt, daß die Rentenanstalt mit etwa $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Kapitalvermögen, wobey die dem Reservefond von den beyden ersten Jahren zu Gute kommenden Zinsen schon mit veranschlagt sind, nicht bloß ihre weitläufige Verwaltung und Verrechnung, und ferner die Verluste und Ausfälle muß bestreiten können, sondern dabey auch noch die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, die Jahresrenten daraus zu verbessern. Bey der hier projectirten Tontine werden als eine „billige und mäßige" Entschädigung für die Verwaltung und für die eben erwähnte Garantie von 4 pCt. während einiger Anfangsjahre in Anspruch genommen: die Zinsen des ersten Jahres von dem Gesellschaftskapital; ferner jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. und nach den Umständen 1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt. von diesem Kapital, oder bey einem Zinsfuße von 4 pCt., $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Gesammteinkommens der Anstalt, und endlich bey dem Absterben ein Zehntheil von dem Gesellschaftskapital. Bey dieser Schätzung der Verwaltungsmühen und Kosten, wird man dem, §. 35 erhaltenen Resultate, wonach bey der Rentenanstalt eine Verbesserung der Jahresrenten durch den Reservefond nicht zu erwarten seyn dürfte, um so mehr beystimmen.

---

*) Nach den gemachten Voraussetzungen wegen des mittleren Alters bey dem Eintritte und wegen des Zinsfußes vor 4 pCt., haben die Actionäre von ihren Einlagen 5 pCt. zu erwarten:

in	der	1sten	Klasse	bey	einem	Lebensalter	von	40 Jahren.
"	"	2ten	"	"	"	"	"	47 "
"	"	3 "	"	"	"	"	"	52 "
"	"	4 "	"	"	"	"	"	57 "
"	"	5 "	"	"	"	"	"	63 "

Tabelle 1.

Die Süßmilch-Baumannsche Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende im Anfange des Jahres.	Alter.	Lebende im Anfange des Jahres.	Alter.	Lebende im Anfange des Jahres.
0 — 1	1000	36 — 37	402	71 — 72	103
1 — 2	750	37 — 38	395	72 — 73	94
2 — 3	661	38 — 39	388	73 — 74	85
3 — 4	618	39 — 40	381	74 — 75	77
4 — 5	593	40 — 41	374	75 — 76	69
5 — 6	579	41 — 42	367	76 — 77	62
6 — 7	567	42 — 43	360	77 — 78	55
7 — 8	556	43 — 44	353	78 — 79	49
8 — 9	547	44 — 45	346	79 — 80	43
9 — 10	539	45 — 46	339	80 — 81	37
10 — 11	532	46 — 47	332	81 — 82	32
11 — 12	527	47 — 48	324	82 — 83	28
12 — 13	523	48 — 49	316	83 — 84	24
13 — 14	519	49 — 50	308	84 — 85	20
14 — 15	515	50 — 51	300	85 — 86	17
15 — 16	511	51 — 52	291	86 — 87	14
16 — 17	507	52 — 53	282	87 — 88	12
17 — 18	503	53 — 54	273	88 — 89	10
18 — 19	499	54 — 55	264	89 — 90	8
19 — 20	495	55 — 56	255	90 — 91	6
20 — 21	491	56 — 57	246	91 — 92	5
21 — 22	486	57 — 58	237	92 — 93	4
22 — 23	481	58 — 59	228	93 — 94	3
23 — 24	476	59 — 60	219	94 — 95	2
24 — 25	471	60 — 61	210	95 — 96	1
25 — 26	466	61 — 62	201	96 — 97	0
26 — 27	461	62 — 63	192		
27 — 28	456	63 — 64	182		
28 — 29	451	64 — 65	172		
29 — 30	445	65 — 66	162		
30 — 31	439	66 — 67	152		
31 — 32	433	67 — 68	142		
32 — 33	427	68 — 69	132		
33 — 34	421	69 — 70	122		
34 — 35	415	70 — 71	112		
35 — 36	409				

Tabelle 2.

Zusammenstellung der Jahresrenten bey der Rentenanstalt und der Tontine.

Klasse.	Jahr.	Rentenanstalt. Jahreszinse. fl.	Jahresrente. fl.	kr.	Tontine. Jahreszinse. fl.	Jahresrente. fl.	kr.
VI	63—64	—	—	—	1274	—	—
	64—65	—	—	—		7	24
	65—66	(1 fl. $5\frac{1}{6}$ kr.)	10	42	"	7	52
	77—78		23	44		23	10
	78—79	1305	26	38	"	26	—
	91—92		261	—		254	48
	92—93	—	300	—	"	318	30
	95—96	—	300	—		1274	—
V	55—56	—	—	—	1785	—	—
	56—57	—	—	—		7	15
	57—58	($32\frac{7}{15}$ kr.)	8	52	"	7	32
	73—74		17	31		21	—
	74—75	1488	19	19	"	23	11
	85—86		87	32		105	—
	86—87	2141	152	56	"	127	30
	89—90		267	37		223	7
	90—91	—	300	—	"	297	30
	95—96	—	300	—		1785	—
IV	42—43	—	—	—	2520	—	—
	43—44	—	—	—		7	8
	44—45	—	7	36	"	7	17
	45—46	($12\frac{1}{2}$ kr.)	7	36	"	7	26
	65—66		11	41		15	33
	66—67	1894	12	28	"	1	35
	72—73		20	9		26	49
	73—74	2007	23	37	"	29	39
	79—80		46	40		58	36
	80—81	3078	83	11	"	68	6
	87—88		256	30		210	—
	88—89	—	300	—	"	252	—
	95—96	—	300	—		2520	—
III	27—28	—	—	—	3192	—	—
	28—29	—	—	—		7	5
	29—30	—	7	12	"	7	10
	31—32	—	7	12		7	22
	32—33	($5\frac{4}{7}$ kr.)	7	12	"	7	29
	53—54		9	12		11	42
	54—55	2511	9	31	"	12	5
	57—58		10	35		13	28

Klasse.	Jahr.	Rentenanstalt. Jahreszinse. fl.	Jahresrente. fl.	kr.	Tontine. Jahreszinse. fl.	Jahresrente. fl.	kr.
III	58—59	2669	11	43	3192	14	—
	64—65		15	31		18	33
	65—66	2985	18	26	"	19	42
	76—77		48	9		51	29
	77—78	4524	82	15	"	58	2
	85—86		266	7		187	46
	86—87	—	300	—	"	228	—
	95—96	—	300	—		3192	—
II	15—16	—	—	—	3577	—	—
	16—17	—	—	—		7	3
	17—18	—	6	48	"	7	7
	21—22	—	6	48		7	22
	22—23	($3\frac{1}{1}\frac{5}{3}$ kr)	6	48	"	7	26
	45—46		8	12		10	33
	46—47	2974	8	58	"	10	46
	52—53		10	33		12	41
	53—54	3350	12	16	"	13	6
	64—65		19	29		20	48
	65—66	4116	25	25	"	22	5
	78—79		84	—		73	—
	79—80	6378	148	20	"	83	11
	83—84		265	45		149	2
	84—85	—	300	—	"	178	51
	95—96	—	300	—		3577	—
I	5—6	—	—	—	4053	—	—
	6—7	—	—	—		7	9
	7—8	—	6	24	"	7	17
	13—14	—	6	24		7	49
	14—15	($2\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ kr)	6	24	"	7	52
	37—38		7	22		10	16
	38—39	3113	8	1	"	10	27
	42—43		8	39		11	15
	43—44	3494	9	54	"	11	29
	54—55		13	14		15	21
	55—56	4267	16	44	"	15	54
	68—69		32	20		30	42
	69—70	6529	53	31	"	33	15
	79—80		151	50		94	15
	80—81	—	300	—	"	109	32
	95—96	—	300	—		4053	—

Tabelle 3.

Baarer Werth einer nach Jahren zahlbaren Summe = 1, nach dem Zinsfuße von 4 Procent.

Jahre.	Baarer Werth.	Jahre.	Baarer Werth.	Jahre.	Baarer Werth.
1	0,9615	36	0,2437	71	0,0617
2	0,9246	37	0,2343	72	0,0594
3	0,8890	38	0,2253	73	0,0571
4	0,8548	39	0,2166	74	0,0549
5	0,8219	40	0,2083	75	0,0528
6	0,7903	41	0,2003	76	0,0508
7	0,7599	42	0,1926	77	0,0488
8	0,7307	43	0,1852	78	0,0469
9	0,7026	44	0,1780	79	0,0451
10	0,6756	45	0,1712	80	0,0434
11	0,6496	46	0,1646	81	0,0417
12	0,6246	47	0,1583	82	0,0401
13	0,6006	48	0,1522	83	0,0386
14	0,5775	49	0,1463	84	0,0371
15	0,5553	50	0,1407	85	0,0357
16	0,5339	51	0,1353	86	0,0343
17	0,5134	52	0,1301	87	0,0330
18	0,4936	53	0,1251	88	0,0317
19	0,4746	54	0,1203	89	0,0305
20	0,4564	55	0,1157	90	0,0293
21	0,4388	56	0,1112	91	0,0282
22	0,4220	57	0,1069	92	0,0271
23	0,4057	58	0,1028	93	0,0261
24	0,3901	59	0,0989	94	0,0251
25	0,3751	60	0,0951	95	0,0241
26	0,3607	61	0,0914	96	0,0232
27	0,3468	62	0,0879	97	0,0223
28	0,3335	63	0,0845	98	0,0214
29	0,3207	64	0,0813	99	0,0206
30	0,3083	65	0,0781	100	0,0198
31	0,2965	66	0,0751		
32	0,2851	67	0,0722		
33	0,2741	68	0,0695		
34	0,2636	69	0,0668		
35	0,2534	70	0,0642		

7
Pol. Ec. 2117.
P. l.
3.12.25
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zur Kritik

über

F. List's nationales System

der

politischen Oekonomie.

Von

Dr. Karl Heinrich Rau.

Besonders abgedruckt aus Rau's Archiv der politischen Oekonomie, V. Band, 2. und 3. Heft.

Heidelberg,
Akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1843.

Digitized by Google

6

Zur Kritik

über

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

F. List's nationales System

der

politischen Oekonomie.

Von

Dr. Karl Heinrich Rau.

Besonders abgedruckt aus Rau's Archiv der politischen Oekonomie, V. Band, Heft 2 und 3.

Heidelberg.
Akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.
1843.

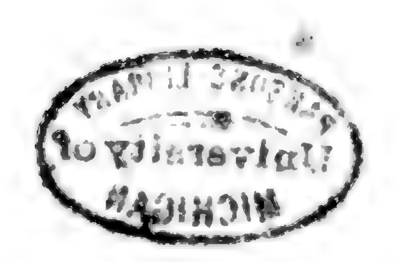

Das nationale System der politischen Oekonomie. Von Dr. Friedr. List. Erster Band. Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. LXVIII und 589 S. 8. — Nebentitel: Der internationale Handel u. s. w.

Erster Artikel.

Wenn wir dieser Schrift eine ungewöhnlich ausführliche Betrachtung widmen, so liegt der Beweggrund hiezu theils in dem Zwecke, den der Verf. sich gesetzt, theils in dem Aufsehen, welches sein Buch im ersten Augenblicke erregt hat. Dasselbe kündigt sich als ein Angriff auf die ganze neuere Richtung der Nationalökonomie seit A. Smith an, und hierin liegt für jeden gewissenhaften Forscher, dem die Wahrheit über Alles geht, eine Aufforderung, alle Einwürfe, deren Ungrund nicht sogleich am Tage liegt, aufmerksam zu prüfen. Das Ergebniß dieser Prüfung, aus dem sich abnehmen lassen wird, wie viel Neues und Gutes wir uns aus dem genannten Buche aneignen können, ist nicht in Kürze darzustellen, weil jedes Urtheil einem Schriftsteller gegenüber, der von den bisherigen Lehren fast gar nichts stehen lassen will, auf Beweise gestützt werden muß. Indessen hat doch der Verf. nicht alle Grundlagen der Wissenschaft ausdrücklich bekämpft, sondern nur dasjenige bestritten, was ihm seinen praktischen Lieblingsgedanken im Wege zu stehen scheint. Statt daß man in der Darstellung einer Wissenschaft gewöhnlich von ihrem Urquelle ausgeht, daraus die höchsten Grundsätze ableitet und diese bis zu ihren verschiedenen Anwendungen verfolgt, sehen wir unseren Verf. von einem praktischen Zwecke, der Verherrlichung des Schutzsystems im auswärtigen Handel, ganz erfüllt, gleichsam von unten in die Wissenschaft aufsteigen und dieselbe so weit umgestalten, als er für nöthig hält, um in dem Leser jeden Zweifel an der Vollkommenheit dieser vorgeschlagenen Maaßregel niederzuschlagen. Ein früherer Beurtheiler (Neumann) hat daher dieses Buch ein großes Pamphlet genannt, und in der That trägt es weniger das Gepräge einer ruhigen Forschung, als das der versuchten Vertheidigung eines einzelnen aufgestellten Rathschlages. Je unbefangener und sorgfältiger übrigens die Prüfung seyn wird, desto weniger kann sie anziehend und durch den Reiz der Darstellung geschmückt seyn, und

es muß für den vielleicht ermüdenden Weg, auf welchem unsere Leser durch diese Untersuchung hingeführt werden, schon im Voraus ihre Nachsicht in Anspruch genommen werden.

Was den ersten Erfolg dieses Buches betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß dasselbe auf viele Deutsche einen gewissen Eindruck gemacht hat. Dies rührt von zwei Ursachen her. Erstlich findet die Empfehlung des Zollschutzes für eine Classe von Gewerben immer bei den, in denselben betheiligten Personen offenes Gehör. Es mußte daher die neue Lehre zunächst den Fabrikherren, sodann aber auch allen denen, welche an dem Emporkommen der Fabriken aus irgend einem Grunde besondern Antheil nehmen, sehr willkommen seyn. Die Sätze des Handelssystemes, in denen Wahres und Falsches nicht auf den ersten Blick zu scheiden ist, haben überhaupt für den, der sie zum erstenmal vortragen hört, etwas Einnehmendes und Blendendes, zumal wenn sie mit Lebendigkeit und zuversichtlicher Verwerfung der entgegengesetzten Ansichten entwickelt werden.

Zweitens hat der Verf. in dem Werke, wie in den vorausgegangenen Zeitungsartikeln, eine Saite angeschlagen, die in unseren Tagen in Deutschland mächtig fortklingt; er hat nämlich das neuerwachte und erstarkte Nationalbewußtsein angerufen, und in demselben einen Verbündeten für seine Vorschläge zu gewinnen gesucht. Die Untersuchung, was Deutschland Noth thue, um immer wohlhabender zu werden, um seine Volkswirthschaft in sich zu vervollkommnen und sie gegen äußere Gefahren sicher zu stellen, hat in dem jetzigen Augenblicke einen mächtigen Reiz, da der Zollverein, die Münzverträge, die Eisenbahnen und die Wehreinrichtungen den erfreulichen Beweis liefern, daß großartige Anstalten auch auf dem Wege der Vereinbarung unabhängiger Staaten zu Stande kommen können. Die von der jüngsten Kriegsgefahr angefachte Begeisterung hat sich auf friedliche Strebeziele, auf den Gewerbsfleiß und Verkehr des deutschen Vaterlandes hingewendet. Er eröffnet sich ein neues überaus belohnendes Feld von Forschungen, die in der Anwendung allgemeiner Wahrheiten auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der deutschen Volkswirthschaft bestehen. Ohne Zweifel wird sich diese neue Richtung des Nachdenkens noch weiter erstrecken und manche Gegenstände in ihren Kreis ziehen, die bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen sind. Manche Hülfsmittel des Gewerbfleißes lassen sich in Ausführung bringen, wenn die Regierungen fortwährend einmüthig sind und den wirthschaftlichen An=

gelegenheiten die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Dem Enthusiasmus für die Wohlfahrt Deutschlands hält man es leicht zu Gute, wenn er, wie es im Beginne einer so ungewohnten Bahn nicht ausbleiben konnte, sich hin und wieder in den einzelnen Zwecken oder Mitteln vergreift, oder der Phantasie zu bereitwillig die Zügel überläßt. Zu dieser großen Aufgabe sollte Alles benutzt werden, die Ergebnisse der Wissenschaft, wie die Erfahrungen des Geschäftsmannes, die Kenntniß früherer Zeiten, wie die Anschauung der Gegenwart, und es ist nützlich, wenn über solche Gegenstände von vielen Stimmen Berathung gepflogen wird. Allein nicht alles dasjenige, was aus patriotischem Eifer hervorgegangen ist, kann darum auch schon für gründlich gedacht und empfehlenswerth gelten.

Die Handelsfreiheit und der ewige Friede haben das mit einander gemein, daß nicht blos die wissenschaftlichen Forschungen mit einer gewissen Nothwendigkeit auf sie hinführen, sondern daß die Erhabenheit beider Gedanken auch das Gefühl lebhaft anspricht. Zwischen beiden findet aber auch eine bedeutende Verschiedenheit statt. Der ewige Friede ist ein *sittliches* Ideal, dessen Verwirklichung nur einen allgemeinen und festen rechtlichen Willen voraussetzt; die Handelsfreiheit ist ein *wirthschaftliches* Ideal, dessen Ausführung gewisse, in dem Zustande der Volkswirthschaft eines Landes liegende Bedingungen erfordert, die sich nicht plötzlich hervorbringen lassen. Denn da der einzelne Staat nicht die Gütererzeugung überhaupt, sondern die Theilnahme seiner Bürger an denselben zu erstreben hat, so kann leicht unter gegebenen Umständen, z. B. bei einer gewissen Richtung der inländischen Gewerbe, die Wohlfahrt eines einzelnen Volkes Maaßregeln erfordern, welche, wenn man blos die Hervorbringung und Vertheilung der Sachgüter in der menschlichen Gesellschaft im Ganzen ins Auge faßte, nicht rathsam seyn würden. In früherer Zeit, als man die Naturgesetze der Güterentstehung noch nicht kannte, dachte man ausschließlich an den Vortheil des einzelnen Landes, und war in der Anwendung von Mitteln, welche gegen andere Länder feindselig wirkten, nicht sehr bedenklich. Wenn der Wohlstand von dem Besitze des größten Vorrathes von Gold und Silber abhienge, so müßte allerdings jeder Staat mit allen Kräften darnach ringen, jene Metalle von andern Ländern, unbekümmert um die Verarmung in denselben, an sich zu ziehen. Ist dagegen der günstige Vermögensstand eines Volkes hauptsächlich die Frucht der eigenen,

gut geleiteten und mit allen Hülfsmitteln wohl unterstützten Arbeit, muß auch das, was vom Auslande zur Befriedigung der Bedürfnisse herbeigeholt wird, mit Erzeugnissen des einheimischen Kunstfleißes eingetauscht werden, so ist weniger Grund vorhanden, den Verkehr zwischen mehreren Völkern in seiner natürlichen Richtung zu stören, weil man annehmen darf, daß in der Regel der Tausch auf beiden Seiten und in ungefähr gleichem Maaße nütze. Gleichwohl ist es von A. Smith und seinen Anhängern nicht verkannt worden, daß in einem gegebenen Staate, in Erwägung besonderer Umstände, Beschränkungen der Handelsfreiheit, wenigstens auf einige Zeit, nicht blos räthlich, sondern selbst Bedürfniß werden können. Smith selbst erklärte eine Beschützung des einheimischen Gewerbfleißes durch Zölle oder Verbote dann für zweckmäßig, wenn ein Gewerbszweig für die Vertheidigung des Landes nothwendig, oder wenn der Einfuhrzoll darum zur Herstellung der Gleichheit erforderlich ist, weil eine gewisse Waare, wenn sie im Lande erzeugt wird, einer Aufwandssteuer unterliegt. Smith weiß auch noch außerdem die Nachtheile zu würdigen, die aus der Aufhebung der Handelsbeschränkungen für manche Zweige des Fabrikwesens entstehen könnten, und bemerkt, die billige Rücksicht auf das in solche Gewerbe gewendete stehende Capital gebiete, daß Veränderungen jener Art nie plötzlich, sondern nur allmälig, stufenweise und nach lange vorher ergangener Ankündigung (warning) vorgenommen werden sollten, 4. B. 2. Cap. Smith denkt aber nicht blos an das Capital, sondern auch an die mit demselben beschäftigten Arbeiter. Dies geht aus einer anderen Stelle des nämlichen Capitels deutlich hervor, wo er anerkennt, daß die plötzliche Beseitigung der hohen Zölle und Verbote Tausende von Menschen um ihren Unterhalt bringen und sehr beträchtliche Störungen (disorder) verursachen könne, und daraus die Folgerung zieht, die Menschenliebe (humanity) gebiete in solchen Fällen, die Freiheit des Handels nur in einer sehr allmäligen Abstufung und mit großer Behutsamkeit und Umsicht (with a good deal of reserve and circumspection) einzuführen (II, 394 Bas.). Von den Nachfolgern Smiths giengen Einige in der Anempfehlung der Handelsfreiheit, Andere, wie z. B. Schön und Schmitthenner, in der Billigung der Schutzzölle weiter, als der Urheber des Systems, und es darf nicht auffallen, daß in diesem Punkte, bei dem so viel auf örtliche und zeitliche Verhältnisse ankommt und in welchem so viel von dem individuellen Standpunkte des Beurtheilers

und dem Eindruck abhängt, den das Bestehende auf ihn macht, eine Vereinbarung so wenig zu Stande gekommen ist, als bei manchen anderen Streitfragen, z. B. dem Zunftwesen, der Gebundenheit der Bauerngüter u. dergl. Es ist schon viel gewonnen, wenn sich die Meinungsverschiedenheit in einer gewissen Gränze hält, so daß eine Rückkehr zu Maaßregeln, die den Grundlehren der Wissenschaft am meisten widerstreiten, nicht mehr zu besorgen ist.

Wie jedoch in der Verwaltung der wirklichen, wenigstens der größeren Staaten das Zollwesen bis jetzt noch mehr nach den Vorschriften des sogen. Handelssystems, als nach den seit A. Smith verbreiteten Lehren behandelt worden ist, so haben auch von Zeit zu Zeit einzelne Schriftsteller jene älteren Grundsätze zu empfehlen versucht, wie z. B. in Frankreich Ferrier, Chaptal, Vaublanc, in Deutschland Gans v. Putlitz, Kaufmann, Hopf, Fränzl u. A. Der Verf. des vorliegenden Buches übertrifft jedoch in der Kühnheit des Angriffes seine Vorgänger sehr weit; er spricht nämlich die Ueberzeugung aus, die politische Oekonomie habe durch Smith in den wichtigsten Theilen unermeßliche Rückschritte gemacht, durch ihn sey ein Geist der Sophistik, der Scholastik, der Unklarheit, der Verstellung und Heuchelei in die Wissenschaft gekommen, durch ihn die Theorie ein Tummelplatz zweifelhafter Talente und eine Vogelscheuche für die meisten Männer von Geist, Erfahrung, gesundem Menschenverstande und richtigem Urtheile geworden.

Wer auf solche Weise über die Arbeiten einer ganzen Reihe von Gelehrten in Deutschland, Großbritanien, Frankreich und Italien seit ungefähr einem halben Jahrhundert den Stab bricht, der erregt gewiß große Erwartungen, der nimmt eine nicht leichte Beweislast auf sich, und muß darauf gefaßt seyn, daß nicht geringe Anforderungen an ihn gemacht werden. Er muß die Arbeiten der „Schule", gegen die er seine Geringschätzung bei jeder Gelegenheit ausspricht, genau kennen, er muß das Irrige ihrer Richtungen und Leistungen überzeugend darthun und der Wissenschaft die festen Grundlagen geben, die ihr bis jetzt gefehlt haben sollen. Die folgende Beleuchtung wird darüber Aufschluß geben, ob der Verf. diesen Anforderungen Genüge zu leisten vermocht hat.

Seit einigen Jahren sind von zwei verschiedenen Seiten der bisherigen politischen Oekonomie Vorwürfe gemacht worden. Diese wären nur dann verdient, wenn die Bearbeiter jener Wissenschaft

Digitized by Google

dieselbe gegen neue Forschungen, gegen Erweiterungen und Berichtigungen abzuschließen versucht, wenn sie nicht die Möglichkeit und Nützlichkeit einer weiteren Fortbildung anerkannt, wenn sie endlich neue Erscheinungen im wirthschaftlichen Gebiet und neue Bedürfnisse unbeachtet gelassen hätten. Dies wird man ihnen nicht beweisen können, wenn sie auch aus Vorsicht Untersuchungen, die größtentheils noch unvollendet sind, und in Ansehung deren noch große Mißverständnisse obwalten, nicht in Lehrbücher aufnehmen wollten, in die nur die als ziemlich feststehend anzunehmenden Ergebnisse eingetragen werden sollten. Die Klagen über das harte Loos der vermögenslosen Lohnarbeiter stehen mit dem Verlangen eines angeblich nationalen Fabrikensystems in dem stärksten Widerspruche, denn zu diesem kann man nicht einen Schritt thun, ohne jene Uebel in höherem Maaße über Deutschland heraufzurufen. Indeß darf man sich über dies Ankämpfen nicht beschweren, denn es wird immer zu einem geistigen Gewinn für unser Zeitalter ausschlagen, indem es entweder zu einer noch festeren Begründung der bis jetzt angenommenen Grundsätze, zu neuen Anwendungen oder auch vielleicht theilweise zu einer Läuterung derselben dienen kann. Denn gewiß hat Niemand bisher die Meinung gehabt, die politische Oekonomie, jene noch junge und rasch fortschreitende Wissenschaft, sey schon auf ihrem Gipfel angekommen. Zu dieser Fortbildung wäre es förderlicher, wenn Viele aus der großen Zahl denkender und gebildeter Gewerbsunternehmer in Deutschland fortwährend bedacht wären, sich mit dem Stande der politischen Oekonomie bekannt zu machen, statt daß sie über dieselbe leichthin das Verdammungsurtheil aussprechen. In Großbritanien scheint dies Studium sehr verbreitet zu seyn, wie z. B. daraus zu schließen ist, daß von den Unterhaltungen über die politische Oekonomie von Frau Marcet (Conversations on political economy) im Jahre 1839 schon die siebente Ausgabe erschienen ist; doch ist auch bei uns eine erfreuliche Zunahme des Eifers für diese Wissenschaft zu erkennen.

Uebrigens würde es leicht seyn, aus den Wirkungen, welche die politische Oekonomie seit Smith auf das thätige Leben geäußert hat, die Nützlichkeit dieser Wissenschaft darzuthun, wenn sie ernstlich bezweifelt werden sollte. Man könnte sich auf die Abstellung vieler älterer Mißgriffe, so wie auf die Einführung einer Menge von neuen Einrichtungen berufen, auf die Entfesselung der Landwirthschaft von beschwerlichen Lasten, auf die größere Freiheit

in den Theilungen der Güter, in der Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse, im inneren Getreidehandel u. dergl., auf die Entfernung des starren älteren Zunftzwanges, die freiere Zulassung der Fabriken, die bessere Würdigung der Maschinen und des Beistandes der Naturkräfte, wodurch man zum Theile zur Errichtung von Lehranstalten für Gewerksbildung ermuntert wurde, auf die höhere Schätzung des inneren Handels und der denselben befördernden Hülfsmittel, namentlich der Land- und Wasserstraßen, auf die Abschaffung der Monopole, auf die richtigeren Grundsätze über die Banken, auf die Ermunterungsmittel zur Sparsamkeit, auf die bessere Einrichtung der Armenanstalten u. dergl. berufen; man könnte aus dem Gebiete des Finanzwesens das Aufgeben solcher Domänenwirthschaften, die in den Händen der Bürger bessere Früchte bringen, die Beseitigung mancher schädlicher Berechtigungen, z. B. der Bannrechte, — die Einschränkung mancher Regalien zu Gunsten der Privatbetriebsamkeit, die Vervollkommnung des Postwesens, die Abschaffung oder Verminderung der Lotteriee, die Annahme geläuterter Grundsätze bei dem Münzwesen, die Minderung verschiedener Gebühren, die durchgreifenden Verbesserungen in dem, nun auf festere Principien gebauten Steuerwesen, die Aufklärung über die Wirkungen der Staatsschulden und die dadurch bewirkte Behutsamkeit im Borgen, die Fortschritte des Rechnungswesens in Folge klarerer wirthschaftlicher Begriffe, und vieles Andere aufführen und somit den überzeugendsten Beweis liefern, daß die Wissenschaft mit der Ausübung in vielfacher Verbindung gestanden, auf die Vervollkommnung der letzteren hingearbeitet, und aus ihr wieder viele Erfahrungen in sich aufgenommen hat.

Die Art, wie der Verf. dieses Buches sich auszusprechen angefangen hat, ist von eigenthümlicher Art. Schon vor einigen Jahren hat ihm die allgemeine Zeitung, die geachtetste der deutschen Zeitungen, ihre Spalten geöffnet, um in den leidenschaftlichsten, maaßlosesten Ausdrücken über die arme Schule der Nationalökonomen herzufallen und seine Ansichten in unermüdlicher Wiederholung vorzutragen. Diese Weise ist zwar in wissenschaftlichen Untersuchungen nicht üblich, und wenn sie ausnahmsweise von einem Schriftsteller gewählt wird, so bringt sie sogleich ein ungünstiges Vorurtheil gegen denselben zu Wege, denn die Erfahrung beweist, daß die bedeutendsten Fortschritte der Wissenschaften sich nicht so geräuschvoll angekündigt haben. Indeß könnte wohl aus der Zuversicht des Reformators bei denen, welche eine sorgfältige Prüfung

der neuen Lehre anzustellen nicht im Stande sind, weil sie nämlich auch die ältere nicht kennen, der Wahn entstehen, als sey nunmehr diese gänzlich abgethan und man brauche nicht weiter auf ihre Warnungen zu achten. Nach dem Beispiel des Hrn. List beginnt auch die oberdeutsche Zeitung, deren vaterländische Gesinnung sonst alle Achtung verdient, mit großer Herabwürdigung von papiernen Theorieen u. dergl. zu sprechen. Der Ton, in welchem unser Vf. schreibt, muß, wie man auch von dem Inhalte urtheilen mag, entschieden getadelt werden. Die Bekämpfung Andersdenkender kann mit allem Anstande geschehen, jede Wahrheit läßt sich in ihrer ganzen Stärke hinstellen, jeder Irrthum freimüthig bekämpfen, ohne daß man sich mit solcher Heftigkeit äußern müßte, wie es hier geschieht. Niemand wird einem Gelehrten, der seine Meinung verficht, zumuthen, eine „dehmüthige, hinlänglich verclausulirte, links und rechts Complimente ausstreuende Einkleidung" anzunehmen; aber zwischen dieser unmännlichen Furchtsamkeit und den schonungslosen Schmähworten gegen Verstorbene, die von vielen Zeitgenossen in dankbarer Verehrung gehalten werden, giebt es noch einen breiten Mittelweg. Zu welchem Tummelplatz von Zänkereien würde die politische Oekonomie werden, wenn das hier gegebene Beispiel Nachahmung fände? Indeß ist dies nicht zu besorgen, auch die öffentlichen Blätter haben schon wieder in die Bahn des Anstandes eingelenkt, und die Meinung, daß man recht stark auftreten müsse, um Eindruck zu machen, wird sich nicht als richtig erweisen, wenigstens wenn ein bleibender und günstiger Eindruck beabsichtigt wird. Uebrigens ist die Wahl der Schreibart Geschmackssache, und so kann man dem Verf. die Befugniß nicht bestreiten, auf seine Gefahr von Absurditäten, Unsinn, Impotenz der Theorie, von den dementirten Tories, von der Oberflächlichkeit Say's, des Verwässerers A. Smith's, von Lotz, dem deutschen Verwässerer des schottischen Gelehrten zu sprechen, von einem deutschen Schriftsteller und Lehrer zu sagen, daß er seine Zuhörer mit seinem eingelernten Schulwissen „theoretisch stultificire" u. dergl. Der Verf. unterläßt es, die Schriften der Lebenden im Einzelnen zu kritisiren, um nutzlose oder schädliche Polemik zu vermeiden und der Bekehrung bisheriger Anhänger der Smith'schen Schule entgegen zu treten. Daß man ihn wegen dieser Zurückhaltung nicht der Furchtsamkeit zeihe, hat er allerdings nicht zu besorgen (S. XLV). Er wird aber dagegen auch nicht erwarten, daß die Anhänger der so streng verdammten Schule durch die ge-

gen sie im Allgemeinen ausgesprochenen Bannformeln sich einschüchtern lassen. Gegen Smith und Say zeigt der Verf. die meiste Erbitterung, nächst ihnen gegen Bowring; auch Lotz, der ihn etwas vornehm behandelt zu haben scheint (S. L), tadelt er scharf, läßt jedoch „dem Trefflichen und Guten", das in den Schriften von Nebenius, Hermann, Mohl u. A. enthalten ist, Gerechtigkeit widerfahren, womit natürlich Jedermann einverstanden seyn wird. Was A. Smith insbesondere betrifft, so ist die Vermuthung angedeutet, derselbe habe es mit seiner Lehre von der Handelsfreiheit nicht ernstlich gemeint, sondern nur die anderen Völker Europa's zu einem verkehrten Verfahren verleiten wollen, damit die Engländer die Früchte ihres Zollwesens desto ungestörter genießen könnten. Es ist schwer zu glauben, daß es unserem Vf. mit dieser Vermuthung Ernst gewesen sey. Zwar wird als Grund dafür der Umstand geltend gemacht, daß Smith vor seinem Tode dringend die Vernichtung seiner Handschriften verlangt habe, allein dies berechtigt nicht auf das Entfernteste zu jener Auslegung. Man hält es für wahrscheinlich, daß sich darunter die früheren Vorlesungen Smith's über Rhetorik, natürliche Religion und Naturrecht befanden; vielleicht auch seine etwas paradoxen Ansichten über die Dichtkunst. Wenn ein so gewissenhafter Mann diejenigen schriftlichen Arbeiten, die er nicht für vollendet hält, nicht nach seinem Tode dem öffentlichen Urtheil preisgeben will, nachdem er durch zwei treffliche Werke Ruhm erworben hat, so ist dies sehr natürlich. Widerlegte nicht schon sein ganzes fleckenloses Leben jenen Verdacht, so wäre derselbe doch aus vielen anderen Gründen ganz unzulässig. Soll etwa Smith seine zahlreichen Zuhörer in Glasgow, die dortigen Kaufleute, die er für seine Ueberzeugungen gewann, und die zahlreichen Leser seines Buchs in Großbritanien auch absichtlich irre geführt haben, blos damit späterhin einmal die Franzosen und Spanier zum Besten Englands seine Lehren befolgten?

In der Neigung, persönliche Fehden zu vermeiden, stimme ich mit dem Verf. völlig überein, und die lange Vorrede, welche Vieles über dessen Schicksale, Erfahrungen, individuelle Ueberzeugungen u. dergl. mittheilt, bleibt deshalb hier am besten außer Betrachtung. Da derselbe meine schriftstellerischen Arbeiten nirgends anführt, so bin ich auch der Mühe einer Vertheidigung derselben überhoben, doch wird es mir gestattet seyn, mich bisweilen auf dieselben zu beziehen, unter anderen in solchen Fällen, wo das,

was der Schule überhaupt vorgeworfen wird, auf mich wenigstens nicht anwendbar ist; wie denn derjenige, welcher im Saale einer badischen Kammer im Jahre 1833 den damals von Manchen belächelten Vorschlag einer badischen Eisenbahn zuerst und eifrig unterstützte, 1835 den Beitritt Badens zum Zollvereine und später dessen Verlängerung in seinen Berichten lebhaft empfahl, den Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die Fortschritte der vaterländischen Wohlfahrt nicht auf sich zu deuten braucht. Der Verf. nimmt jedoch, ohne mich namentlich zu bezeichnen, aus einem Artikel, den ich in der allgemeinen Zeitung gegen seine heftige und absprechende Verurtheilung der „Schule“ mitgetheilt hatte, Anlaß, mir aus meinem „theoretischen Traume“ zu verhelfen. Dies geschieht nun in folgenden Worten: „Er (nämlich der richtig vermuthete Verf. jenes Artikels) spricht unaufhörlich von einer Güterwelt. In diesem Worte liegt eine Welt von Irrthum. Es giebt keine Güterwelt. Zu dem Begriff von Welt gehört geistiges und lebendiges Wesen“ u. s. w., Vorrede S. XLIV. Diese Belehrung ist nicht glücklich gewählt, denn abgesehen davon, daß die Wahl eines einzelnen nicht ganz treffenden Ausdruckes ein unerheblicher Fehler wäre, so kommt jenes Wort in den vier Theilen meines Lehrbuchs gar nicht vor, und ich entsinne mich wenigstens nicht, es irgend sonst gebraucht zu haben, da es mir selbst nicht recht zusagt. Man sieht also, was es mit diesem „unaufhörlich“ für eine Bewandniß hat! Bei Lotz und Bülau findet sich dagegen der gerügte Ausdruck öfter, und vielleicht hat Hr. List diese Schriftsteller mit mir verwechselt.

In formeller Hinsicht sind an dem vorliegenden Buche manche Mängel zu bemerken, die jedoch kurz berührt werden sollen, da sie nur von untergeordnetem Einflusse auf die Beurtheilung desselben seyn können. Dahin gehören die von dem Verf. selbst zugestandenen häufigen und wahrhaft ermüdenden Wiederholungen, so wie die unvollkommene Anordnung und Vertheilung des Stoffes, wobei die Polemik stets von Neuem zum Vorschein kommt, endlich die ganz unnöthige Einmischung von Fremdwörtern, die dem begeisterten Vertheidiger der deutschen Nationalität am allerwenigsten gut ansteht. Darüber kann wohl kaum noch ein Zweifel bestehen, daß es nicht löblich ist, allbekannte deutsche Wörter, wie Zollwesen, Landbau, Landwirthschaft, Landwirth, Gewerbfleiß, Gewerbewesen, Wohlstand, Theil u. dergl. durch Douanensystem, Agricultur, Agriculturist, Industrie, Prosperität, Fraction, verdrängen zu las-

sen. Statt internationaler Handel ist es längst üblich zu sagen: auswärtiger. Fremde Eindringlinge in der Sprache haben sehr oft keine so bestimmte, scharf begränzte Bedeutung, als einheimische Wörter, und der Gebrauch der ersten hat daher neben der durch ihn bewirkten Entstellung unserer herrlichen Muttersprache noch den Nachtheil, die Deutlichkeit der Begriffe zu schwächen. Uebrigens mag mancher fremde Ausdruck nur darum von dem Vf. vorgezogen worden seyn, um nicht die gangbaren Kunstwörter der so geringschätzig behandelten Schule aufnehmen zu müssen, weshalb er z. B. statt Volkswirthschaft lieber Oekonomie des Volkes, statt Gewerksmann Manufacturist sagt u. dergl.

Wenden wir uns von der Form zum Inhalte, so zerfällt derselbe in vier Bücher, deren Ueberschriften heißen: die Geschichte — die Theorie — die Systeme — die Politik. Das letzte ist das kürzeste, aber, wie es Ref. scheint, das reichhaltigste. Die drei ersten zeigen so vielerlei Wiederholungen und Einmischungen der schon oben bezeichneten Art der Polemik, daß ein fortlaufender Auszug von den Hauptgedanken des Verf. eine minder deutliche Vorstellung geben würde, als ein Zusammenstellen derselben nach einer anderen Reihenfolge.

Die von dem Wesen der ganzen Wissenschaft aufgestellte Grundansicht ist folgende: Das bisherige Lehrgebäude der Nationalökonomie ist ein kosmopolitisches (weltbürgerliches) gewesen, diesem aber soll ein nationales entgegengesetzt werden. Say und alle späteren Schriftsteller, heißt es S. 186, begehen den Irrthum, nur von den Interessen aller Nationen, von der menschlichen Gesellschaft im Allgemeinen zu handeln, unterlassen aber, zu untersuchen, „wie eine gegebene Nation bei der gegenwärtigen Weltlage und bei ihren besonderen Nationalverhältnissen ihre ökonomischen Zustände behaupten und verbessern könne“. Dies allein verdiene den Namen Nationalökonomie und gerade dies sey bisher noch nicht bearbeitet worden. Die „Nationalität“ macht also die Grundlage des neuen Lehrgebäudes aus, dessen Aufführung der Verf. unternimmt, wie dies an mehreren Stellen deutlich ausgesprochen wird.

Um diesen neu aufgestellten Gegensatz der kosmopolitischen und nationalen Lehre näher zu beleuchten, müssen wir von der Eintheilung der politischen Oekonomie in einen theoretischen und einen praktischen Theil ausgehen, obschon Herr List diesen Unterschied nirgends erwähnt und beachtet hat. Es ist ziemlich anerkannt, daß man die Erforschung der natürlichen Gesetze, nach denen das Ver-

mögen in einem Volke erzeugt, vertheilt und verzehrt wird, von der Aufstellung der Regeln für das Verhalten der Regierung in der Beförderung wirthschaftlicher Zwecke genau trennen muß, schon darum, weil diese Regeln sehr von zeitlichen und örtlichen Umständen bedingt werden, jene Gesetze aber, da sie in dem Verhältniß des Menschen zu den Sachgütern gegründet sind, bei allem Wechsel der Erscheinungen feststehen, woferne sie nur einmal richtig erkannt sind. Die Wissenschaft von diesen Gesetzen hat man Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie im engeren Sinne, die Wissenschaft von der Sorge der Regierung für die Vermögensumstände ihrer Bürger die Wirthschaftspolizei oder Volkswirthschaftspolitik genannt. (Die Finanzwissenschaft kann hier unerwähnt bleiben, da der Verf. sie nicht berührt.) Es muß nun untersucht werden, welchen dieser beiden Theile in ihrer bisherigen Gestaltung der Vorwurf treffe, blos in kosmopolitischem Sinne, nicht im nationalen bearbeitet worden zu seyn. Bei den Physiokraten, A. Smith, Say, Ricardo u. A. sind zwar diese Abschnitte noch mit einander vermengt, jedoch hat es keine Schwierigkeit, die Lehren dieser Schriftsteller nach ihrer Beziehung auf den theoretischen oder praktischen Theil in zwei Hälften zu zerlegen.

Wenn man Say's Aeußerungen (Handb. VI, 221 der deutschen Uebers.) liest, so kommt man allerdings in Versuchung, den erwähnten Tadel für gegründet zu halten, denn Say macht hier einen Unterschied zwischen der économie politique, welche die Interessen aller Nationen oder der menschlichen Gesellschaft untersucht, und der économie publique, die sich mit den Grundsätzen für eine gegebene Nation, den anderen Nationen gegenüber, beschäftigt. Say mißbilligt sogar den Namen politische Oekonomie, und hätte die Wissenschaft lieber gesellschaftliche Oekonomie nennen hören, ebd. S. 292. Allein Say ist bekanntlich in Hinsicht auf die wissenschaftliche Schärfe kein Muster, und hat sich bei jenen Sätzen von der Absicht irre führen lassen, die politische Oekonomie von der Politik zu trennen, die in Frankreich keine Wissenschaft, sondern nur eine von Partheizwecken gemißbrauchte Kunst ist. Ueber das, was er unter dem Ausdruck économie publique meinte, erklärt er sich nicht näher, er hat aber in der Abhandlung der Wissenschaft selbst so wenig als andere Nationalökonomen unterlassen, die wirthschaftlichen Angelegenheiten eines Volkes, sowohl im Innern des Landes als im Verhältniß zu anderen Völkern, zum Ge-

genstande seiner Betrachtung zu machen, weshalb man bei ihm auf jene, von ihm selbst nicht durchgeführte Unterscheidung nicht viel Gewicht legen darf. Schon der deutsche Name Volkswirthschaftslehre giebt zu erkennen, daß man bei der Bearbeitung dieser Wissenschaft nicht sowohl die Erscheinungen in dem Nahrungswesen des ganzen menschlichen Geschlechts, als vielmehr die in die Gränzen eines Staates fallenden zu erforschen sich vornahm. Allerdings haben manche wirthschaftliche Vorgänge auf die Abgränzung der Staaten gar keine Beziehung, sondern gelten ganz allgemein, z. B. die Preise der Waaren; indeß sind doch die meisten Gegenstände der theoretischen und eigentlich so zu nennenden Nationalökonomie entgegengesetzter Art, sie betreffen die wirthschaftlichen Thätigkeiten und deren Erfolg innerhalb eines einzelnen Landes und Staates, nur nicht gerade eines bestimmten benannten. Wie hätte man, ohne sich an diesen Gesichtspunkt zu halten, von armen und reichen Völkern, von Aus- und Einfuhr, von der Geldmenge, von der Schätzung des Vermögens und Einkommens einer Nation u. dergl. sprechen können? Ad. Smith erwähnt schon in der ersten Zeile seines Werkes die Masse der Arbeit jeder Nation, er handelt häufig von den verschiedenen Bildungs- und Entwicklungsstufen der Völker, er braucht sogar den Ausdruck: Politik (policy) der Nationen, statt: der Regierungen in denselben, und mischt so manchfaltige Erwägungen der volkswirthschaftlichen Politik mit ein, daß man deutlich sieht, wie weder seine Absicht noch der Inhalt seines Buches auf eine weltbürgerliche Wirthschaftslehre gerichtet war. Erst von Graf Cancrin wurde der Versuch gemacht, eine solche Theorie der Weltwirthschaft der politischen Oekonomie gegenüber zu stellen. Der verstorbene Schön unterschied ausdrücklich die blos gesellschaftliche und die staatsgesellschaftliche Wirthschaft, nachdem der Unterzeichnete schon 1820 (Ansichten der Volkswirthschaft) die Volkswirthschaft als einen, mit einem Organismus zu vergleichenden Inbegriff von in einander greifenden Thätigkeiten, und als den Gegenstand für die sorgfältige Leitung der Regierung, dargestellt hatte. Es wäre leicht, aus einer Menge von Schriften zu zeigen, daß diese Vorstellung wirklich die herrschende ist, und daß die Bearbeiter der Nationalökonomie es nur mit den Vermögensverhältnissen eines Volkes im staatsrechtlichen Sinne, d. h. der Gesammtheit der Bürger eines Staates, zu thun hatten. Auch daraus läßt sich ein Beweis für diese Behauptung hernehmen, daß die meisten früheren Schriftsteller, wie Smith, praktische Unter-

suchungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege mit herein zogen, die doch begreiflich nur zur Erhöhung des Wohlstandes innerhalb eines Staates bestimmt seyn konnten. Demnach darf das Dasein einer bloß weltbürgerlichen statt einer wahren Volks-Wirthschaftslehre entschieden in Abrede gestellt werden.

Von der Volkswirthschaftspolitik oder Wirthschaftspolizei in ihrer bisherigen Bearbeitung ist es nicht minder klar, daß sie, als für die Regierungen zunächst geschrieben, nicht den Wohlstand der menschlichen Gesellschaft überhaupt sich zum Ziele gesetzt hat. Wie könnte man Quesnay beschuldigen, den Staat über der Menschheit aus dem Auge verloren zu haben, da er, wie bekannt, in das natürliche (Vernunft-) Staatsrecht viel eingeht, ohne sich blos auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten zu beschränken? Er ist so wenig Kosmopolit, daß er die Kaufleute als Mitglieder einer über die ganze Erde verbreiteten Handelsrepublik sehr wenig achtet. Er schlägt den auswärtigen Handel ohne Zweifel zu gering an, verlangt aber nur darum volle Freiheit für denselben, weil der Austausch mit anderen Ländern wechselseitigen Nutzen gewähre. Seine Maximen sind für ein royaume agricole geschrieben, also nicht für die ganze Menschheit. Auch von A. Smith gilt dasselbe. Er spricht z. B. (II, 230 Bas.) von zwei Zwecken der politischen Oekonomie, wenn diese als ein Theil der Staats- und Gesetzgebungswissenschaft betrachtet werde (political economy considered as a branch of a the science of *statesman* or *legislator*), nämlich von den Zwecken des Volkswohlstandes und des Finanzwesens. Eben dahin gehört sein Ausspruch, die Sicherheit des Staates sey von viel größerer Wichtigkeit als der Reichthum (defence is of much greater importance than opulence, II, 287 B.). So ist es auch mit den späteren Schriftstellern. Hat z. B. von Galiani bis Mac-Culloch irgend Jemand von der Leitung des Getreidehandels in weltbürgerlichem Sinne gesprochen, hat nicht Jeder, der darüber schrieb, die gute Versorgung und die reichliche Gütererzeugung des einzelnen Landes als das durch Staatsmaaßregeln zu erreichende Ziel angesehen? Ist es denen, welche über di Beschränkungen der Privatforstwirthschaft, über Zunftwesen, bäuerliche Verhältnisse, Armenpflege u. s. w. nachdachten, je eingefallen, Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, die etwas Anderes als den Vortheil des eigenen Staates bezweckten? Somit ist also auch von dieser Seite der gegen die Schule erhobene Vorwurf unbegründet. Die Wissenschaft ist weder der Absicht ihrer Pfleger,

noch ihrem Inhalte nach kosmopolitisch, und sie ist weit entfernt, eine bloße Kaufmanns- oder Comptoir-Theorie zu seyn (S. 479). Die Verstimmung des Verf. gegen sie rührt von seiner Abneigung gegen die Handelsfreiheit her, die aber, wo und insoferne sie empfohlen wurde, auch nicht aus weltbürgerlichen Ansichten, sondern den einzelnen Staaten zu Liebe angerathen worden ist.

Wir haben jedoch hierbei noch einige Begriffsbestimmungen des vorliegenden Buches zu erwähnen, die darum nicht übergangen werden dürfen, weil der Verf. verschiedene Ausdrücke in einem ungewöhnlichen Sinne nimmt. Seine Erklärung S. 281, was die Oekonomie des Volkes sey, nämlich: „diejenigen Institutionen, Regulative, Gesetze und Verhältnisse, durch welche die Oekonomie der Staatsbürger bedingt und geordnet wird", gehört sicherlich nicht zu den deutlichsten und durchdachtesten. Man sollte z. B. glauben, das, was die Oekonomie der Staatsbürger bedinge, sey sehr von dem verschieden, wodurch sie geordnet wird, nämlich von der Leitung durch die höchste Gewalt im Staate; man könnte darüber ungewiß seyn, ob unter den erwähnten Gesetzen die vom Staate aufgestellten, oder die in der Natur der Dinge liegenden gemeint seyn sollen, und vermißt gerade die Hauptsache, nämlich das Verhalten oder die Thätigkeit der Bürger in wirthschaftlicher Hinsicht. — „Die Volksökonomie, heißt es weiter, erhebt sich zur Nationalökonomie, wo der Staat oder der Bundesstaat eine ganze durch Volkszahl, Territorialbesitz, politische Institutionen, Civilisation, Reichthum und Macht zur Selbstständigkeit berufene, zur Fortdauer und politischen Geltung befähigte Nation umfaßt. Die Volksökonomie und die Nationalökonomie sind hier eines und dasselbe. Sie bilden mit der Staatsfinanzökonomie die politische Oekonomie der Nation. (Dies Wort ist bisher durchgängig gebraucht worden, um die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten im Staate zu bezeichnen, nicht diese selbst.) — In Staaten dagegen, deren Bevölkerung und Territorium nur aus der Fraction einer Nation oder eines Nationalterritoriums besteht, die weder durch den unmittelbaren Staatsverband noch durch das Mittel des Föderativverbandes mit anderen Fractionen ein Ganzes bildet, kann überall nur von einer Volksökonomie im bloßen Gegensatze zu der Privat- oder Staats-Finanzökonomie die Rede seyn." In Deutschland habe man Begriff und Wesen der Nationalökonomie darum nicht erkennen können, weil es daselbst keine ökonomisch-vereinigte Nation gegeben

habe, und weil dem besonderen und bestimmten Begriff: Nation überall der vage und allgemeine Begriff: Gesellschaft untergeschoben worden sey. — Wir müssen hiermit eine andere Stelle verbinden, welche noch mehr Licht darüber verbreitet, in welchem Sinne hier das Wort Nation genommen wird. „Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht die Nation mit ihrer besonderen Sprache und Literatur, mit ihrer eigenthümlichen Abstammung und Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf Existenz, Selbstständigkeit, Vervollkommnung, ewige Fortdauer, und mit ihrem abgesonderten Territorium. — Wie das Individuum hauptsächlich durch die Nation und in der Nation geistige Bildung, productive Kraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen kann, so ist die Civilisation des menschlichen Geschlechts nur gedenkbar und möglich vermittelst der Civilisation und Ausbildung der Nationen." S. 256.

Unter Volk versteht demnach der Verf. das, was man in der Staatswissenschaft so zu nennen pflegt, die Bürger eines Staates. Wir wollen es für den Augenblick der Kürze willen Staatsvolk heißen. Bei dem obigen Begriffe von Nation aber ist die staatswissenschaftliche und die geschichtliche Bedeutung des Wortes Volk mit einander vermengt; die Nation im Sinne des Verf. ist bald das historische Volk, bald die Einwohnerschaft eines großen Staates oder Staatensystems. Wie nämlich die Erde in gewisse kenntliche Abschnitte, d. h. in Länder, so erscheint die Menschheit im Laufe der Zeit in viele große und kleine Gruppen getheilt, deren Ursprung über die geschichtliche Erinnerung hinaufreicht. Viele kleine Gruppen, die schon als Staaten im Kindesalter betrachtet werden mußten, die sogenannten Völkerschaften, Stämme, Horden u. s. w., bildeten meistens zusammen wieder ein größeres Ganzes, welches, wenn es auch an einem äußeren Bande fehlte, doch durch die Gemeinschaft der Sprache, der Sitten und Vorstellungen und durch das Andenken an die gemeinschaftliche Abstammung zusammengehalten wurde, und dessen Mitglieder sich als verwandt betrachteten. Eine solche größere Verbindung, die nur innerlich, im Bewußtsein und Gefühl der Einzelnen besteht, könnte man ein Stammvolk nennen. In ihm kann leicht irgend ein äußerer Umstand, z. B. eine allgemeine Gefahr, das Vorhaben eines gemeinschaftlichen Kriegszugs u. dergl. die noch fehlende staatliche Einheit zu Stande bringen und einen Staat von größerer Ausdehnung, als die bisheri-

Digitized by Google

gen, bilden. Allein wir sehen auch, daß die Staaten sich nicht immer mit Rücksicht auf die Stammvölker gebildet haben, oder, daß die Staatsvölker nicht immer mit jenen zusammenfallen. Oft ist ein Stammvolk unter mehrere Staaten zertheilt, wie heut zu Tage in Deutschland und Italien, wie im Alterthum z. B. Griechenland, wie England unter der Heptarchie, Rußland unter den Nachkommen Wladimirs des Großen u. s. w. Bisweilen löst sich ein Stamm- und Staatsvolk auf und wird anderen einverleibt, wie Polen. Oft treten mehrere Stammvölker in eine Mischung, wobei sie bald noch lange Zeit kenntlich neben einander stehen, wie die verschiedenen Einwohnerklassen Ungarns und der Türkei, die Chinesen und Mandschu, auch die Hochschotten und Walliser neben den Briten, bald eher zu einer einzigen Volksthümlichkeit zusammenwachsen, wie die Sachsen und Normannen in England, die Römer und Eingebornen in Spanien und Gallien, späterhin die Römer und nordischen Einwanderer im südlichen Europa, Franken und Gallier u. s. w. Oft werden Länder, die von verschiedenen Stammvölkern bewohnt sind, zu einem Staatsgebiete vereinigt, wobei die Durchdringung und Einigung nicht so schnell erfolgen kann, als wenn die Mischung inniger ist, z. B. in der österreichischen Monarchie und im russischen Reiche. Hierbei kann man nun zwei Sätze mit aller Bestimmtheit aufstellen. Erstlich steht ein Staat um vieles fester, wenn seine Bürger nicht blos durch Regierung und Gebiet, sondern auch durch Stammsverwandtschaft zu einander hingezogen werden, wie der größere Theil der Briten, der Franzosen, der alte Kern des russischen Reichs, Spanien u. s. w.; in diesem Falle wird es schwerer, als außerdem, den Staat zu zerreißen. Allein, wie obige Beispiele zeigen, findet sich dieser Zustand wenigstens bei großen Reichen keineswegs durchgängig, und wo er nicht ist, da kann die Staatsklugheit, die sich doch immer die Erhaltung des Staates zum nächsten Ziele setzen muß, gewiß nicht zu einer Auflösung desselben in mehrere unabhängige Gebiete rathen, sondern muß vielmehr dahin arbeiten, daß die unter einerlei Oberhaupt und Gesetz vereinigten Stämme mehr und mehr mit einander verschmelzen, um endlich, was freilich Jahrhunderte erfordern mag, auf künstlichem Wege wieder zu jener Gleichartigkeit zu gelangen, die ein Stammvolk von Ursprung an hat. Zweitens kann ein großer Staat sich weit besser beschützen und sich auf manchfaltigere Weise nach allen Seiten entwickeln, er vermag für verschiedene Seiten des gemeinen Wohles mehr Mittel

anzuwenden und einen größeren Erfolg zu bewirken, als ein kleiner, und wo mehrere kleine stammverwandte Staaten beisammen liegen, da thun sie allerdings wohl, in eine Bundesverfassung zu treten, um sich dadurch einen Theil der Vorzüge großer Staaten anzueignen. Es ist ohne Zweifel nützlich, zu untersuchen, in wie ferne die Maaßregeln der Regierung von der Größe und Volksmenge des Landes bedingt sind. In manchen Zweigen der Regierungsthätigkeit werden, innerhalb gewisser Gränzen, z. B. mit jeder ganzen oder halben Million Einwohner mehr, oder mit je 100 weiteren Quadratmeilen Flächenraum andere Anordnungen möglich oder selbst nothwendig. Auch die volkswirthschaftlichen Erscheinungen können bei Staaten von sehr ungleicher Größe nicht dieselben seyn. Ausgedehnte Gebiete haben mehr Manchfaltigkeit der Erzeugnisse und der hervorbringenden Gewerbe, der weitere sichere Absatz ruft größere Unternehmungen hervor, der innere Verkehr hat mehr Lebhaftigkeit, und es kann ein größerer Theil der Bedürfnisse durch die eigene Betriebsamkeit befriedigt werden. Mehr noch, als für die Volkswirthschaft, ist dieser Unterschied für die Volkswirthschaftspflege von Bedeutung. Kleine Länder können nicht wohl ein eigenes Münz- und Maaßwesen haben, sie vermögen für sich allein in Bezug auf Land- und Wasserstraßen, Erfindungsprivilegien, gewerbliche Lehranstalten u. dergl. nicht viel zu thun, und von einer gewissen Geschlossenheit des Nahrungswesens, die man mit Hülfe von Handelsbeschränkungen zu gründen versucht seyn möchte, könnte bei ihnen vollends nicht die Rede seyn. Es verdient anerkannt zu werden, daß unser Verf. diese Verschiedenheit, die in der Volkswirthschaftspolitik kleiner und großer Staaten oder Staatenbünde stattfinden muß, ausführlicher, als bisher geschehen war, entwickelt. Nur kann man ihm weder zugeben, daß in kleinen Staaten die Politik bei der Volkswirthschaftspflege gar nicht in Betracht komme, weil überall, wo etwas von der Regierung geschehen soll, mancherlei der Staatskunst angehörende Rücksichten sich geltend machen; noch läßt sich behaupten, daß es für die Leitung der Volkswirthschaft in einem großen Gebiete eine besondere Wissenschaft gebe, die auf kleine keinen Bezug hätte. Die Wissenschaft der Volkswirthschaftspflege ist nur eine und dieselbe, aber sie muß auf die verschiedenen Lagen und Verhältnisse achten, in denen sich ein Staat befinden kann. Ob nun in einem größeren Staatsgebiete die Einwohner auch ein Stammvolk bilden, oder nicht, dies ist in wirthschaftlicher Hinsicht offenbar ziemlich gleichgültig.

Unser Verf. stellt ein Ideal auf, unter dem Namen normalmäßige Nation. Gegen den Wunsch, daß die wirklichen Staaten diesem Urbilde gleich kommen möchten, ist nichts einzuwenden. Aber wenn dies in einem gegebenen Staate nicht der Fall ist, wenn er z. B. keine Berührung mit dem Meere hat, wie die Schweiz, oder mehrere Stammvölker mit verschiedener Sprache und Bildung in sich schließt, oder wenn sein Land nicht gut gerundet ist, so muß man sich in das Mindervollkommene zu finden und das, worüber man rechtliche Macht hat, allmälig zu verbessern suchen. Daß auf die drei älteren Mittel, dem Staatsgebiete eine wünschenswerthe Größe und Lage zu geben, nämlich Erbfolge, Kauf und Eroberung, nicht mehr zu bauen ist, wird S. 258 anerkannt, es bleibt also zu diesem Zwecke nur noch das vertragsmäßige Anschließen an andere Staaten übrig, welches aber in manchen Fällen, wo man sich in eine Löwengesellschaft begeben müßte, ebenfalls nicht ohne Bedenkliches ist. Wir sehen, wie im Laufe der Jahrhunderte die kleinen Staaten nach und nach zu größeren zusammenwachsen. Diese in der höheren Fügung der Weltgeschicke waltende vis major ist für die Regierungen der kleinen Staaten nicht sehr tröstlich, und die Politik derselben darf den Selbsterhaltungstrieb nicht aufgeben. Sollte Portugal sich von Spanien, Belgien von Frankreich verschlingen lassen? Auch darf man sich doch die Lage kleiner Staaten nicht gar zu bedauernswerth denken, da sie namentlich im geistigen Gebiete unter günstigen Umständen wohl mit größeren zu wetteifern vermögen. Der Blick auf Toscana, auf Genf, auf Schweden, Holland u. s. w. widerlegt den Ausspruch, daß in Staaten von geringer Volkszahl nur eine „verkrüppelte Literatur" und krüppelhafte Anstalten für Künste und Wissenschaften möglich seyen, S. 257. Die überall durchschimmernde Vorliebe für Schutzzölle, die freilich nur in Staaten von einer gewissen Ausdehnung empfohlen werden können, hat den Verf. in der Ausmalung seines Ideales so sehr beherrscht, daß er sich ohne jene keine dauernde Wohlfahrt vorstellen kann.

Wenn er die Bemerkung ausspricht, die deutschen Schriftsteller hätten darum keine Nationalökonomie in seinem Sinne gekannt, weil Deutschland bisher noch nicht zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbunden gewesen sey, so scheint er anzunehmen, die Wissenschaft müsse von Jedem, der sie bearbeitet, ganz besonders nach den Bedürfnissen seines Vaterlandes gestaltet werden. Es ist wahr, Smith hat die Verhältnisse Großbritaniens vorzugsweise

berücksichtigt. Allein in der Aufgabe der politischen Oekonomie selbst liegt es nicht, für jedes einzelne Land das, was in allen Zweigen der Volkswirthschaftspflege geschehen soll, ausführlich und zusammenhängend zu entwickeln. Sie soll zunächst nur aus der Natur der volkswirthschaftlichen Verhältnisse und aus der Vernunftbestimmung des Staates die allgemeinen, von jeder Regierung zu erstrebenden Zwecke ableiten, und zeigen, mit welchen Mitteln dieselben am besten zu erreichen seyen. Zwar darf man dabei wohl nicht unterlassen, auf die verschiedenen Umstände des Orts und der Zeit zu achten, von denen die Auswahl der angemessensten Mittel bedingt wird, und die bisherigen Bearbeiter waren weit entfernt, vorauszusetzen, daß eine und dieselbe Veranstaltung überall und zu allen Zeiten gleich zweckmäßig seyn werde; indeß konnte doch in allen Werken, welche die Volkswirthschaftspolitik im Allgemeinen darstellen, die Anwendung derselben auf diesen oder jenen wirklichen Staat und einen einzelnen Zeitpunkt nicht durchgeführt, nur etwa angedeutet werden. Es kann nicht für jedes Land eine besondere Wissenschaft geben, die obersten Grundsätze müssen aber so allgemein seyn und so fest stehen, daß jede gegebene Lage der Dinge unter sie gebracht und nach ihnen beurtheilt werden kann. Diese Principien dürfen in Frankreich und Großbritanien nicht anders lauten, als in Schweden und Sardinien. Eben deshalb aber erfordert ihre Anwendung auf dieses oder jenes Land noch besondere Erwägungen, und namentlich eine klare Auffassung des gegenwärtigen Zustandes, wozu eine genaue statistische Kenntniß gehört. Diese ist für manche Staaten in den gedruckten Werken noch gar nicht volländig enthalten, weshalb der Staatsmann, dem noch besondere amtliche Nachrichten zu Gebote stehen, in der Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse einen Vorsprung hat. Auch sind viele, auf diesen Gegenstand sich beziehende Untersuchungen nicht dem Drucke übergeben worden, sondern nur in den Registraturen der Verwaltungsbehörden geblieben, ohne daß sie darum unfruchtbar gewesen wären. Unter den Ursachen, welche eine häufigere Bearbeitung der Volkswirthschaftspolitik in ihrer Beziehung auf wirkliche Staaten verhinderten, darf auch das jugendliche Alter der politischen Oekonomie aufgeführt werden. Dieses hatte die Folge, daß Vorfragen über Stammbegriffe, Kunstausdrücke und den systematischen Bau der Wissenschaft noch sehr viele Aufmerksamkeit auf sich zogen, und manche Schriftsteller hierbei ganz stehen blieben, ohne nur zu den praktischen Untersuchungen zu kommen.

An Werken, welche das Ganze der Volkswirthschaftspflege in seiner Anwendung auf ganz Deutschland abhandeln, so wie etwa Chaptal für Frankreich, Briavoinne für Belgien, sind wir sehr arm, es ist nur ein einziges, noch dazu mittelmäßiges, von Lips, zu nennen (Deutschlands Nationalökonomie), und Niemand wird bestreiten, daß auf diesem Wege noch viel zu thun übrig ist, während über einzelne Gegenstände, z. B. bäuerliche Verhältnisse, Getreidehandel, Creditanstalten für Landwirthe, Zunftwesen u. dgl. schon sehr viel geschrieben ist. Hr. List hat, wie schon der zweite Titel seines Buches schließen läßt, die Bedingungen des Wohles von Deutschland sich zum Ziele gesetzt. Er geht nur dazu in allgemeine Betrachtungen ein, um seine Ansichten von den Mitteln zur Erhöhung des Wohlstandes in unserem Vaterlande zu begründen. Diese Behandlung ist eigenthümlich, und konnte eine Fülle fruchtbarer Betrachtungen hervorrufen. Allein da der Verf. mit der ganzen staatsökonomischen Schule in Widerstreit treten zu müssen glaubte, so verweilte er ebenfalls mehr bei den allgemeinen Fragen, ohne die besonderen Wirthschaftsverhältnisse von Deutschland näher zu beleuchten. Nirgends sagt er ein Wort von dem Klima, dem Boden, den Natur- und Kunsterzeugnissen Deutschlands und seiner verschiedenen Theile, seinen Aus- und Einfuhrgegenständen u. dergl., so daß er sich von der frischen Anschaulichkeit ganz entfernt hält, die die Schilderung eines gegebenen Zustandes darzubieten vermag.

Der Verf. bekennt sich zwar entschieden zu dem Handelssystem und nimmt dasselbe gegen die Vorwürfe der Physiokraten und Smith's in Schutz, giebt jedoch zu, daß die Lehre der älteren Mercantilisten auch verschiedene Hauptgebrechen gehabt habe, von denen er sie zu läutern sucht. Auf diese Punkte werden wir zurückkommen. S. 468 heißt es nun aber: „Die folgenden Schulen haben diesem System fälschlich vorgeworfen, daß es die edlen Metalle allein als Gegenstände des Reichthums betrachte, . . . und daß es darauf ausgehe, möglichst viel an andere Nationen zu verkaufen und möglichst wenig von ihnen zu kaufen. Den ersten Vorwurf betreffend kann weder von der Colbert'schen, noch von der englischen Administration seit Georg I behauptet werden, sie hätten einen ungebührlich hohen Werth auf die Goldeinfuhren gelegt. Ihre inneren Manufacturen, ihre eigene Schifffahrt, ihren fremden Handel zu heben, war die Tendenz ihrer Handelspolitik. . . . Wir haben gesehen, daß die Engländer seit dem

Methuen-Vertrag jährlich große Quantitäten edler Metalle nach Ostindien ausführten, ohne diese Ausfuhr für einen Uebelstand zu halten. — Die Minister Georgs I, als sie 1721 die Einfuhr der ostindischen Baumwollen- und Seidenwaaren verboten, sagten nicht, es geschehe darum, weil eine Nation so viel als möglich nach dem Ausland verkaufen und so wenig als möglich vom Ausland kaufen müsse, — dieser Unsinn wurde dem Industrie-System von einer späteren Schule unterlegt; sie sagten, es sey klar, daß eine Nation nur durch die Ausfuhr eigener Manufacturwaaren und durch die Einfuhr fremder Rohstoffe und Lebensmittel zu Reichthum und Macht gelangen könne." Zum Verständniß dieser Stelle ist es nöthig zu bemerken, daß Hr. L. die gangbaren Namen der Systeme umtauschen will. Das Smith'sche ist bisher Industriesystem genannt worden; ein allerdings sehr unbestimmter, nichts sagender Ausdruck. Nun soll aber das Handelssystem diesen Namen erhalten, und das Smith'sche die Bezeichnung Tauschwerthsystem bekommen. Letztere ist, nach der neueren Richtung der volkswirthschaftlichen Forschungen, ganz unpassend, und welche babylonische Verwirrung es verursachen würde, wenn man auf einmal mit dem Worte Industriesystem einen ganz entgegengesetzten Sinn verbinden wollte, dies bedarf keiner weiteren Schilderung. Was aber die obigen Sätze betrifft, so ist die Ansicht, die unser Verf. Unsinn nennt, in der That die herrschende Meinung der älteren Schriftsteller gewesen. Geld ins Land ziehen durch Waarenausfuhr, war das allgemeine Loosungswort. Die Regierungen pflegen freilich die Beweggründe ihrer Maaßregeln nicht umständlich darzulegen, aber wenn sie beharrlich das thun, was eben so beharrlich, zwei Jahrhunderte hindurch, gelehrt und empfohlen wird, so ist es gewiß sehr natürlich, anzunehmen, daß sie auch von der Richtigkeit der aufgestellten Gründe überzeugt sind. Die ältere Lehre von der Handelsbilanz, d. h. die Regel, so viel als möglich edle Metalle durch den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in das Land zu ziehen, ist sie denn etwas anderes, als die Vorschrift, viel aus- und wenig einzuführen? Und war dieser Satz, auf die eine oder andere Weise ausgedrückt, nicht das Princip der ganzen volkswirthschaftlichen Staatskunst? Freilich haben die Mercantilisten sich wohl eingestanden, daß Gold und Silber für sich allein das Wohlbefinden der Menschen sehr wenig befördern können, allein sie vermochten dieser Wahrheit nicht so viele Folge zu geben, als dieselbe verdiente, weil sie sich von der

Meinung nicht losreißen konnten, daß die edlen Metalle doch ein Gut von ganz vorzüglicher Wichtigkeit für das Nahrungswesen eines Volkes seyen, und deshalb die Vermehrung derselben im Lande den Wohlstand in hohem Grade zu steigern vermöge. Welche Widersprüche und welche spitzfindige Mittel, um diese zu beseitigen, hierdurch entstanden sind, ist schon früher nachgewiesen worden (Ansichten der Volkswirthschaft S. 146). Die einsichtsvollsten Anhänger des Handelssystems betrachteten zwar das Metallgeld nur als das Belebungsmittel der Gewerbe, hielten aber dennoch eine fortgesetzte, durch Ueberschuß der Waarenausfuhr zu bewirkende Geldvermehrung für höchst nützlich, ja für ein Ziel, welches man um jeden Preis zu erreichen suchen müsse. So urtheilt namentlich der von Hrn. List nirgends erwähnte, und doch in vielen Punkten mit ihm gleichdenkende Ferrier (1805), der sich ebenfalls mit der Bekämpfung Smith's sehr viele Mühe giebt. Er sagt z. B. L'argent est le capital par excellence, puisqu'il est le préalable indispensable des capitaux productifs; l'argent est richesse, parcequ'il les crée toutes. — Un pays ne peut augmenter son numéraire que par le commerce extérieur; le commerce extérieur doit tendre vers ce but. Wenn noch ein späterer Gegner Smith's so urtheilt, so ist es gewiß ganz augenscheinlich, daß die erwähnten Sätze nicht den Mercantilisten fälschlich in den Mund gelegt worden sind. Hören wir noch den Verfasser des zu seiner Zeit geachteten Buches: Oesterreich über alles wann es nur will, 1707, S. 36. „Achtens: Nacht und Tag ist darob zu sein, wie die im land gefallene überflüssige güter bey denen ausländern in verarbeiteter gestalt, soweit solches nöthig, und zwar um gold und silber anzuwerden, und zu dem ende die consumtion, so zu sagen, biß an das äußerste ende der welt zu suchen und selbige in alle weiß und wege zu fördern." Es würde nicht schwer seyn, die allgemeine Verbreitung dieses Grundsatzes durch eine Menge anderer Nachweisungen darzuthun. Waren die Räthe Georgs I von dieser Meinung nicht befangen, so gehört dies zu den Ausnahmen, deren man zwar mehrere kennt, die aber doch zu selten vorkamen, um die Regel umstoßen zu können. Somit ist also die obige Beschuldigung gegen die Schule, dem Handelssystem fälschlich eine Ansicht untergelegt zu haben, nicht haltbar.

Nach dieser Erörterung über den Standpunkt, auf den sich der Verf. im Allgemeinen zu stellen sucht, ist es nöthig, zu unter-

Digitized by Google

suchen, welche Sätze der Volkswirthschaftslehre in diesem Buche behandelt sind, und mit welchem Erfolge. Hier treffen wir sogleich eine Unterscheidung, die an verschiedenen Stellen geltend gemacht und auf die von ihrem Urheber sichtlich groses Gewicht gelegt wird. Die Lehre von Smith und Say sey eine Theorie der Werthe, nämlich der Tauschwerthe, und hieran liege die Smithische Schule krank, S. 207. „Der Nationalreichthum besteht nicht im Besitz von Tauschwerthen, sondern in dem Besitze von productiver Kraft, wie der Reichthum eines Fischers nicht in dem Besitz von Fischen, sondern in der Fähigkeit und in den Mitteln besteht, fortwährend sein Bedürfniß an Fischen zu fangen" S. 483. „Die Prosperität einer Nation ist nicht, wie Say glaubt, um so größer, je mehr sie Reichthümer, d. h. Tauschwerthe, aufhäuft, sondern je mehr sie ihre productiven Kräfte entwickelt hat" S. 215. Hätte der Verf. es der Mühe werth gehalten, sich in den neueren Arbeiten der Schule etwas mehr umzusehen, so würde er gefunden haben, daß die Lehre Say's, nach welcher der Reichthum ganzer Völker in der Menge von Tauschwerth (Preis) bestehen soll, worüber jene gebieten, schon lange bekämpft worden ist. Ob das Vermögen eines Volkes größer oder kleiner sey, dieß hängt sicherlich nicht undbedingt von der Preismenge der zugehörigen Dinge ab. Wenn aber dafür eine Theorie der productiven Kräfte aufgestellt werden soll, so muß man zuvörderst den weiten und schwankenden Sinn des Wortes Kraft auffallend finden, der in dem ganzen Buche herrscht. Gewöhnlich wird unter den productiven Kräften nur die Naturthätigkeit und die Arbeitsfähigkeit verstanden, allein der Verf. rechnet hieher auch die sämmtlichen Capitale, die er, als wäre dies Wort nicht deutlich genug, lieber Instrumentalkräfte nennen möchte, S. 319. Mit welchem Rechte darf man aber einen Pflug, eine Scheune oder einen Brennholzvorrath zu den Kräften rechnen? und ist es nicht rathsam, in einer Wissenschaft, bei der viel auf scharfe Begriffsbestimmung ankommt, sich vor solchen uneigentlichen, bildlichen Bezeichnungen zu hüten? Say hat freilich früher das Beispiel hiezu gegeben, später jedoch den Ausdruck Güterquellen vorgezogen, den wir auch hier, S. 319 finden. Es werden nämlich vier Quellen der „National-Productivkräfte" angenommen: 1) geistige und physische Kräfte der Individuen, 2) sociale, bürgerliche und politische Zustände und Institutionen, 3) Naturfonds, 4) Instrumente oder Capitale. Der unbestimmte Ausdruck Natur-

fonds kann sowohl die Grundstücke, als die in ihnen waltenden Naturkräfte bedeuten. Unerwartet ist es, in Nr. 1. die Kräfte der Menschen als Quelle der National-Productivkräfte aufgeführt zu sehen, da man denken sollte, sie seien vielmehr ein Bestandtheil derselben, und zwar der allerwichtigste; an anderen Stellen sind sie auch wirklich als solche dargestellt. Die in Nr. 2. genannten Zustände und Institutionen können nicht wohl neben den Arbeitskräften und Capitalen angeführt werden, da sie keine selbstständige Quelle bilden, sondern nur darauf einwirken, den Erfolg der Arbeit zu verstärken, sowie die Erhaltung und Mehrung der Capitale zu unterstützen. Unverkennbar sind unter den nächsten Bedingungen der Gütererzeugung oder den productiven Kräften List's theils wahre Kräfte der Menschen und der Natur, theils aber schon vorhandene Vermögenstheile, als Hülfsmittel für das Spiel jener Kräfte, nämlich Grundstücke und Capitale, begriffen. Wenn man nun behauptet, Reichthum sey der Besitz von productiven Kräften, so ist, abgesehen von der Verwechselung von Vermögen und Reichthum, d. h. großem Vermögen, offenbar zugleich die Ursache des Reichthums mit diesem selbst verwechselt. Reich ist ein Volk, wenn es jährlich über eine verhältnißmäßig große Menge von Sachgütern, dem Werthe nach bemessen, zu gebieten hat; freilich ist nur derjenige Reichthum wohlthätig und dauernd, der auf der eigenen Arbeit des Volkes beruht. Daß aber schon der Besitz von Productivkräften reich mache, ist nur insoferne zuzugeben, als unter diesen unbewegliche und bewegliche Vermögenstheile mitgemeint sind; Arbeitskräfte, wie vorzüglich sie immer seyn mögen, selbst die höchste geistige Bildung, sind noch kein Reichthum, sondern können nur zur Erlangung desselben dienen. Der scharfsinnige und erfindungsreiche Jacquard lebte bekanntlich immer in dürftigen Umständen und Niemand wird behaupten wollen, er sey reich gewesen, weil er eine der Quellen des Reichthums besessen hat. So würde auch ein ganzes Volk, wenn es auf einem unfruchtbaren Boden lebte und etwa in einem schweren Kriege sein Capital verloren hätte, auch bei aller Geschicklichkeit seiner Arbeiter nicht reich seyn, denn es gehörte wenigstens ein halbes Jahrhundert dazu, bis das Verlorene durch Fleiß und Sparsamkeit wieder erworben wäre. Demnach bleibt von jenen Sätzen nichts als die Wahrheit übrig, daß der Reichthum und die fortdauernde reichliche Gütererzeugung keineswegs bloß von den körperlichen Hülfsmitteln, sondern auch sehr wesentlich von den persönlichen Fähigkeiten, und

zwar hauptsächlich von den geistigen Kräften in einem Volke bedingt werden, — eine Wahrheit, in der alle Nationalökonomen übereinstimmen und an die sich eine Fülle von Folgerungen knüpft.

Was das gegebene Beispiel betrifft, so ist nicht abzusehen, warum nicht der Reichthum eines Fischers zum Theile in Fischen bestehen könnte, da z. B. schon der Forellenvorrath im Wolfsbrunnen bei Heidelberg mehrere Tausend Gulden beträgt. Da aber die Fische nur umlaufendes Capital sind, und zum Betriebe der Fischerei auch ein ansehnliches stehendes gehört, so muß natürlich der reiche Fischer immer auch eine Menge anderer Vermögenstheile besitzen, es seyen Teiche oder Schiffe u. dgl. Die bloße Fähigkeit, Fische zu fangen, würde aber ihren Besitzer noch nicht zu einem reichen Manne machen. Auch das andere Beispiel ist nicht besser geeignet, diese neue Theorie zu stützen. Es werden nämlich zwei Väter angeführt, deren einer alle seine Ersparnisse auf Zinsen anlegt und seine Söhne zu harter Arbeit anhält, während der andere den seinigen guten Unterricht geben läßt; jener, heißt es, handle nach der Theorie der Tauschwerthe, dieser nach der Theorie der Productivkräfte, S. 208. Aber so weit, als diese Darstellung zu verstehen gibt, ist wohl Niemand gegangen, auch Say nicht, der sogar behauptet, ein erwachsener Mensch sei ein gesammeltes Capital, und der die Früchte einer guten Erziehung als Capital ansieht, dessen Zins in dem Gewinne liegt, den die erworbenen Fertigkeiten gewähren, I, 237. Viele Nationalökonomen nehmen ein sog. persönliches Capital an, worunter sie die mit einem Aufwande von Sachgütern erworbenen Geschicklichkeiten verstehen. Wenn nun gleich diese Benennung, die ohnehin nur bildlich zu nehmen wäre, keinen Beifall verdient, so beweißt sie doch das große Gewicht, welches man auf die dem Arbeiter einwohnenden Fähigkeiten gelegt hat. Wir haben hier ein neues Beispiel von der in diesem Buche herrschenden Methode, der bisherigen Nationalökonomie Dinge Schuld zu geben, die ihr nicht zur Last fallen.

Louis Say wird als Gewährsmann für die von dem Verf. aufgestellte Erklärung von Reichthum angeführt. Obgleich hieran sehr wenig gelegen ist, so mag doch die Bemerkung hier Platz finden, daß Louis Say keineswegs daran denkt, den Besitz der Productivkräfte für den wahren Reichthum zu erklären. In der angeführten Stelle, Etudes sur la richesse des nations, S. 9 sagt er: quoique la richesse ne consiste pas dans les choses, qui satisfont nos besoins ou nos gouts, mais *dans le revenu*

ou **dans le pouvoir d'en jouir annuellement, cependant la production de ces choses est indispensable etc.** Herr List hat die unterstrichenen Worte ausgelassen, die gerade Say's Meinung deutlicher machen; dieser meint hier die in einem Geldeinkommen liegende Macht zum Ankaufe nützlicher Dinge, die Kaufkraft, pouvoir d'acquisition.

Nach S. 213 hat die Schule den großen Fehler begangen, bloß körperliche Arbeit als die productive Kraft zu bezeichnen. „Wer Schweine erzieht, ist nach ihr ein productives — wer Menschen erzieht, ein unproductives Mitglied der Gesellschaft." Die Lösung dieses Widerspruches soll darin liegen: der erstere producirt Tauschwerthe, der letztere producirt productive Kräfte, S. 215. Wenn wir diesen Satz etwa in folgender Weise ausdrücken: Der Eine bringt unmittelbar ein nützliches Sachgut hervor, der Andere befördert mittelbar die Erzeugung von solchen Gütern, indem er Menschen mit Fertigkeiten, sittlichen und geistigen Kräften ausstattet, so ist dieß eine längst bekannte Wahrheit; freilich ist der Erzieher nur dann in wirthschaftlicher Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Sachgüter, ein mittelbarer Producent, wenn sein Zögling sich auch wirklich mit einer fruchtbaren Arbeit beschäftiget. Productivkräfte hervorbringen, in dem Sinne, wie es hier genommen ist, fällt so ziemlich mit der von mehreren Schriftstellern erwähnten mittelbaren Production zusammen. Die Aeußerungen S. 209 über den Einfluß der geistigen Bildung, der Staatsanstalten u. dgl. auf die Production sind richtig und verdienen Beachtung, nur ist der hier ausgeführte Gedanke keineswegs neu, wie dieß unter Andern aus *Gioja*, **Nuovo prospetto**, deutlich zu ersehen ist. Der Zweck dieser ganzen Entwickelung ist bloß, zu zeigen, daß ein Volk wohl ein Opfer an Sachgütern bringen könne, um sich geschickte Arbeiter in verschiedenen neuen Gewerbszweigen heranzuziehen. Hiezu bedürfen wir keiner so weit ausholenden Theorie, da schon die Nützlichkeit kostbarer Lehranstalten und mancher anderen großen Hülfsanstalten zur Beförderung der Gewerbe auf Staatskosten im Allgemeinen nicht bezweifelt wird und also nur noch die Zweckmäßigkeit eines vorgeschlagenen besonderen Mittels dargethan zu werden braucht. So gut der Staat Millionen auf Landstraßen, Canäle, Häfen u. dgl. verwendet, die von den Steuerpflichtigen bezahlt werden müssen, so gut kann er auch, wenn es nützlich ist, seinen Unterthanen eine Beisteuer in der Form eines Einfuhrzolles zur Emporbringung gewisser Gewerbszweige

auferlegen. Nur darauf kommt es an, ob die oben erwähnte Bedingung vorhanden, ob der Gewinn des Opfers werth ist, und der Lösung dieser Frage werden wir durch die Anwendung neuer Ausdrücke, als: Production productiver Kräfte, ökonomische Erziehung der Nation 2c. nicht um einen Schritt näher gebracht.

Der Begriff von Production ist zu sehr ausgedehnt, wenn dazu auch solche Thätigkeiten gerechnet werden, welche Reiz zur Production oder Consumtion oder zur Erzeugung von productiven Kräften hervorbringen, S. 420. 421. Die Verzehrung des Rentners soll schon dadurch productiv seyn, daß sein Prunk die anderen Classen zur Nacheiferung anspornt, so wie auch Kunstwerke, Bücher, Zeitungen 2c. durch das Verlangen nach ihrem Besitze zur Production antreiben. Wenn schon das productiv wäre, was in Jemand die Lust erregt, ein Sachgut zu besitzen, und somit zur Thätigkeit anregt, so wäre jede Verzehrung zugleich hervorbringend, und dann wäre der S. 214 erwähnte Ausspruch Mac Culloch's, Essen und Trinken seyen productive Geschäfte, nicht zu mißbilligen. Ich weiß nicht, welche Stelle M. Culloch's hier gemeint ist; seine Erklärung in den Grundſ. d. polit. Oek. (deutsch v. Weber, S. 316) stimmt aber mit der hier erwähnten Ansicht von List überein, und er ist später, S. 334, besorgt, Mißdeutungen zu verhüten, indem er es für einen Irrthum erklärt, zu glauben, die Production könne mittelst einer verschwenderischen Consumtion befördert werden.

Bei dem Begriffe von Capital heißt es S. 320, die Schule begreife darunter nicht allein die materiellen, sondern auch alle geistigen und socialen Hülfsmittel der Production. Es ist bequem, kurzweg zu sagen: die Schule. Schwerer würde es seyn, darzuthun, daß diese, oder nur der größere Theil von ihr wirklich diese Vorstellung hegt, und es wäre rathsam gewesen, diejenigen namhaft zu machen, bei denen sie sich findet. Unterzeichneter erinnert sich nicht, wer hier gemeint seyn mag. Say ist es wenigstens nicht, denn ob er gleich den Begriff von Capital ziemlich weit ausdehnt, so rechnet er doch zu demselben nur die mit einem Kostenaufwande erworbenen persönlichen Fähigkeiten und keine anderen unkörperlichen Dinge als die Kundschaften, Handb. I, 212. Eine andere Zurechtweisung der Schule treffen wir auf S. 331; sie soll nämlich von der Unterscheidung des stehenden und umlaufenden Capitals keine praktische Anwendung zu machen wissen (auch nicht im Finanzwesen bei vielen Gelegenheiten?) und der Meinung seyn, die Capitale ließen sich insgesammt ganz leicht von einem Gewerbe

zum anderen herüberziehen, was doch nur von den umlaufenden richtig sey. Die Schule, wird gesagt, habe so klare Dinge so kunstgemäß verdunkelt, weil, wenn die Schwierigkeiten der Uebertragung der Capitale zur Sprache gekommen wären, dann die Lehre von der Handelsfreiheit nicht hätte durchgeführt werden können. Der Vorwurf einer geflissentlichen Verdunkelung der Wahrheit, wie stark er lautet, darf uns bei einem Schriftsteller nicht Wunder nehmen, der, wie wir oben sahen, den edlen Smith selbst in den Verdacht einer so arglistigen Betrügerei bringt, wie sie nur je in den Wissenschaften vorgekommen seyn mag. Wie gerecht aber der obenerwähnte Vorwurf ist, zeigt eine Stelle bei Smith 2. Buch 2. Cap. S. 299 Bas., wo gerade das deutlich erklärt wird, was, unserem Verf. zufolge, die Schule nicht eingestanden hat. Es ist die Rede von dem Falle, wo Jemand ein Gewerbe wegen der plötzlichen Freigebung des fremden Mitwerbens aufgeben muß: „Der Theil seines Capitals, welcher gewöhnlich zum Ankauf von Rohstoffen und zur Bezahlung der Arbeiter verwendet worden ist, möchte vielleicht ohne viele Schwierigkeit eine andere Anlegung finden, aber derjenige Theil, welcher in Werkgebäuden und Werkgeräthen feststehend geworden ist (was fixed), könnte schwerlich ohne beträchtlichen Verlust herausgezogen werden." Dieselbe Bemerkung steht bei Say, Handb. IV, 155; Rau, Lehrb. I, §. 161. u. A. Ist es möglich, nach solchen Proben Herrn List von Uebereilung frei zu sprechen?

Die Theilung der Arbeit, deren Erklärung bekanntlich eine Glanzstelle des Smithischen Werkes bildet, ist, wie wir S. 222 lesen, weder von Smith, noch von einem seiner Nachfolger ihrem Wesen nach gründlich erforscht worden. Der Verf. nimmt freilich die Arbeitstheilung in einem weiteren Sinne als sonst Jemand: „Es ist Theilung der Arbeit, wenn ein Wilder an einem und demselben Tag auf die Jagd oder den Fischfang geht, Holz fällt, seinen Wigwam ausbessert und Geschosse, Netze und Kleider verfertigt", und zwar wird dieß objective Theilung der Arbeit genannt. Bisher hielt man dieses Verrichten sehr ungleichartiger Geschäfte durch eine und dieselbe Person gerade für das Gegentheil der Arbeitstheilung, und da jene verschiedenen Thätigkeiten von Niemand gleichzeitig, sondern nur nach einander vollbracht werden können, so muß das, was hier objective Theilung heißt, immer da stattfinden, wo nicht mehrere Menschen sich in die Verrichtungen theilen. Erheblicher lautet ein anderer Tadel. Die

Schule soll übersehen haben, daß die Productivität der Operationen nicht allein in der Theilung, sondern wesentlich in der Vereinigung verschiedener Thätigkeiten zum Behufe einer gemeinschaftlichen Production liege, oder, wie es hier lieber genannt wird, in der Conföderation. Es ist schon nicht wahrscheinlich, daß man dieß wirklich übersehen habe, denn es liegt zu nahe; bei der Zertheilung der Geschäfte unter Viele kann, wie man sogleich einsehen mußte, Keiner allein stehen, Jeder bedarf der Anderen und erst aus dem Ineinandergreifen verschiedener Arbeiten geht die Möglichkeit einer vollständigen Befriedigung aller Bedürfnisse hervor. Unter dem unbestimmten Ausdruck Conföderation kann man sich theils eine Vereinigung mehrerer Arbeiter in einer einzigen Unternehmung, z. B. einer Fabrik, denken, wo der Wille des Vorstehers die einzelnen Thätigkeiten auf den gemeinschaftlichen Zweck hinlenkt, theils aber den wechselseitigen Beistand, welchen sich mehrere von einander unabhängige Arbeiter durch den Austausch ihrer Erzeugnisse leisten. Smith kannte diesen Gedanken, dieß erwähnt der Verf. selbst S. 223 mit dem Bedauern, daß jener ihn nicht weiter verfolgt habe. Aus des Unterz. Lehrb. I, §. 117 würde er haben sehen können, daß auch später dieser Umstand nicht in Vergessenheit kam, wobei Gioja besonders hervorzuheben ist. Doch geht Hr. L. allerdings in der Anwendung des Begriffes von Conföderation weiter, als es bisher geschah, indem er zu zeigen sucht, daß die Gewerbe eines Volkes desto besser gedeihen, je vollständiger sie unter einer und derselben politischen Gewalt conföderirt sind. Jede Gegend des Landes soll sich denjenigen Zweigen des Landbaues widmen, zu denen sie vorzüglich geeignet ist, zugleich aber soll die „Fabrikkraft" nach allen ihren Verzweigungen ausgebildet seyn; es wird also eine Geschlossenheit und Selbstständigkeit des Nahrungswesens gefordert, wobei man nur etwa noch Rohstoffe, vorzüglich die Erzeugnisse anderer Himmelsstriche, einzuführen nöthig hat. Viele Gewerbe, dieß muß man zugeben, unterstützen sich wechselseitig; in vielen Fällen kommt das eine schneller in einem Lande empor, wo gewisse andere schon eingewurzelt sind, wozu schon die Geschicklichkeit in der Leitung der Unternehmungen beiträgt. Maschienenfabriken insbesondere befördern die Errichtung von anderen Fabriken, die sich künstlicher Maschienen bedienen. Wo die Geschicklichkeit der Arbeiter am meisten entscheidet, wie beim Spitzenklöppeln, Holzschnitzen, Feilenhauen u. dgl., da kann weit leichter ein einzelner Gewerbszweig ohne die Blüthe

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

anderer zu einer hohen Vervollkommnung gelangen, als in solchen Beschäftigungen, die einer Manchfaltigkeit künstlicher Hülfsmittel bedürfen, wie es bei der heutigen Gewerbskunst mehr als sonst der Fall zu seyn pflegt. Hierher gehören die Erwägungen bei Say, Handb. II, 103, daß gewisse Gewerbe sich nur in den Städten ganz gut betreiben lassen. Doch theilen sich die Gewerke je nach ihrer Verwandtschaft und Verbindung in gewisse Gruppen, und es können die der einen Gruppe ohne Schwierigkeit in einem Lande sehr ausgebildet seyn, wo die der anderen mangelhaft sind, so ist z. B. die Glasfabrikation der Spinnerei und Weberei gänzlich fremd. Auch ist dieß der Erfahrung gemäß: das eine Land zeichnet sich in diesem, das andere in jenem Zweige aus, Frankreich ist im Allgemeinen in den chemischen, England in den mechanischen Gewerken weiter u. s. w. Die von unserem Verf. aufgeführten Vortheile jener Verbindung sind zum Theile auch nicht von dem inneren Zusammenhange der Gewerbe, sondern nur von der größeren Sicherheit hergenommen, die man bei Kriegen, Feindseligkeiten der Regierungen, Handelserschütterungen u. dgl. genießt, wenn alle Hauptgewerbe im Staatsgebiete vereinigt sind, eine Rücksicht, zu der wir später zurückkehren werden. Es scheinen also doch die großen Vortheile einer solchen Conföderation zu allgemein und in zu günstigem Lichte dargestellt worden zu seyn, und überdieß darf man sich von ihnen nicht einnehmen lassen, ohne zugleich auch die Schattenseite in's Auge zu fassen.

Das in diesem Buche überaus oft gebrauchte Wort „Manufactur- oder Fabrikkraft" hat sich vielleicht auch dadurch empfohlen, daß es sehr unbestimmt ist und daher verschiedene Auslegungen zuläßt. Es scheint darunter der Inbegriff von Bedingungen gemeint zu seyn, von denen die Blüthe der Gewerke (Stoffveredlungs- und Fabricationsgewerbe) abhängt. Die nächsten Erfordernisse hiezu sind offenbar

1) Besitz der nöthigen Geschicklichkeit bei den Unternehmern und Lohnarbeitern, zumal da auch die gute Benutzung der Naturkräfte von der menschlichen Kunst abhängt,
2) ein hinreichendes Capital,
3) der Besitz von Grundstücken, welche zu jenen Gewerben die erforderliche Beihülfe gwähren, z. B. Wassergefälle, Lager von Steinkohlen u. dgl.

Mehrere dieser Bedingungen sind nur in einem bildlichen Sinne Kräfte zu nennen. Auch würden die gesammten Bedingungen doch

den Wohlstand nicht befestigen, wenn es an Gelegenheit zum Absatze fehlte, und wir sehen an Belgien ein Beispiel einer großen „Manufacturkraft" in dem hier angenommenen Sinne des Wortes, ohne daß die Volkswirthschaft ein ganz erfreuliches Schauspiel darböte. An vielen Stellen des Buches sagt jedoch das Wort Manufacturkraft nichts anderes als Fabrikwesen oder Gewerke, und ist somit ganz überflüssig. Ueberhaupt wird man bei der Menge neuer Kunstausdrücke, die der Verf. einzuführen sucht, aufgefordert, darüber nachzudenken, ob die neuen Bezeichnungen nöthig waren, d. h. ob sie einem Mangel der bisherigen Sprache abhelfen, indem sie einem nützlichen Begriffe den noch fehlenden kurzen und bestimmten Ausdruck geben; und dieß ist sehr oft nicht der Fall.

Zu der Lehre vom Preise und von den Zweigen des Einkommens findet sich nur eine einzige Bemerkung, S. 344. 352. Es gebe keinen sichereren Maaßstab des Volkswohlstandes, als das Steigen und Fallen des Tauschwerthes von Grund und Boden; Smith habe dieß ganz übergangen, Say aber den grundfalschen Satz aufgestellt, daß es auf den Tauschwerth der Ländereien wenig ankomme, da dieselben doch der Production stets dieselben Dienste leisten. Es ist gewiß etwas Ueberraschendes, hier Say darüber tadeln zu sehen, daß er dem Preise eines Gutes nicht genug Gewicht beilege, während ihm an den früher erwähnten Stellen so scharf vorgeworfen worden war, die Wissenschaft ganz zu einer Theorie der Tauschwerthe, oder, wie man kürzer sagen kann, der Preise gemacht zu haben. Offenbar ist er also nicht so einseitig, als er beschuldigt wurde. Wenn man den Preis der Grundstücke an und für sich betrachtet, so kann man wirklich leicht dahin kommen, ihn für die Volkswirthschaft im Ganzen als gleichgültig zu betrachten, denn seine jedesmalige Größe drückt zunächst nur das Opfer aus, welches andere Volksclassen zu Gunsten der Grundeigenthümer bringen müssen. In der Regel hängt der Stand dieses Preises mit der Grundrente und also mit den Preisen der Rohstoffe zusammen. Wenn ein Landgut von 50,000 auf 80,000 Gulden steigt, ohne daß Verbesserungen in dessen Beschaffenheit oder Bewirthschaftungsweise oder im Zinsfuße dazu Anlaß gegeben haben, so ist zwar der Eigenthümer um 30,000 fl. reicher, allein die Zehrer müssen das Brod rc. desto theurer bezahlen, um die höhere Rente zu vergüten, auf welcher der jetzige Preis des Gutes beruht. Wie bei allen im Inlande bezahlten Preisen hebt sich also der Gewinn des Einen gegen den Mehraufwand des Anderen auf.

Aendert sich bei gleichbleibender Grundrente der Preis der Ländereien bloß in Folge von Schwankungen im Mitwerben, z. B. von einer Veränderung des Zinsfußes, so hat dieß allein auf das Verhältniß der bisherigen Besitzer von Grund und Boden und der neuen Käufer und Kaufslustigen Einfluß, indem ein gewisses unbewegliches Vermögen mit einer größeren oder geringeren Menge von beweglichem erworben wird. Erst dadurch erhält der höhere Preis des Bodens eine vortheilhafte Wirkung auf das Ganze, daß er eine Ermunterung zum fleißigeren Anbau mit Hülfe neuer Capitale darbietet. Sucht man jedoch die Ursachen einer hohen Grundrente auf, so erkennt man sie in dem großen Begehr und den hohen Preisen der Rohstoffe, die wieder auf eine starke Bevölkerung und eine lebhafte Betreibung anderer Zweige der Gütererzeugung schließen läßt. Ist die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen an einem gewissen Orte sehr ausgedehnt, so macht sie den Anbau unergiebiger und entlegener Grundstücke nöthig, weßhalb der Ertrag der nächsten, besten und verbesserten gesteigert wird; freilich darf man hiebei zwei Umstände nicht verwechseln, nämlich den Durchschnitt der Rente, z. B. eines Morgens, von allen Grundstücken eines Landes, und die Rente derjenigen Ländereien, die in der günstigsten Beschaffenheit und Lage sind. Die letztere ist begreiflich immer höher, und zwar desto mehr, je mehr die schlechteren und entlegenen Grundstücke von der ganzen Fläche betragen. Das Zusammendrängen der Menschen in großen Städten treibt die Rente des angebauten Landes am weitesten in die Höhe. Da nun in der Regel zunehmende Bevölkerung mit einer Entwickelung der Gewerbe verbunden ist, da Arbeitstheilung, Kunst, Verkehr rc. mit ihr zugleich fortzuschreiten pflegen, so kann man allerdings die Rente in der Regel als ein Zeichen des Wohlstandes ansehen. Wenn der Morgen, der bisher 10 fl. einbrachte, jetzt bei gleicher Behandlung 15 fl. trägt, so läßt sich auf eine Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse schließen, die wieder auf das Dasein einer vermehrten Anzahl von Käufern derselben und auf ein durch andere Productionszweige erworbenes Einkommen derselben hindeutet. Man kann folglich sagen, daß ein Theil des jährlich erzielten Zuwachses an hervorgebrachten Gütern in der Form der Grundrente in die Hände der Grundeigenthümer gelangt, und als eine Abgabe der Unternehmer, Capitalisten und Arbeiter für die Vortheile des dichten Beisammenwohnens angesehen werden kann. Smith hat dieß sehr gut erkannt, er sagt: Jede Verbesserung in

den Umständen der Gesellschaft strebt entweder unmittelbar oder mittelbar, die Sachrente (real rent) des Bodens zu erhöhen, I, 392 Bas., welche Stelle unser Verf. S. 336 im Sinne zu haben scheint, nur daß sie am Ende des 11., nicht des 9. Cap. steht. Zunächst ist es jedoch nur das Dasein einer zahlreichen Volksclasse neben den Landwirthen, was die Rente erhöht, und es ist wohl denkbar, daß diese sich vortrefflich ständen, während die Käufer ihrer Erzeugnisse zum Theil mit Noth zu kämpfen hätten. Daher kann man doch nicht in allen Fällen darauf bauen, daß der Stand der Rente mit der allgemeinen Wohlfahrt genau in Verhältniß steht.

Einer der Sätze, die unser Verf. am eifrigsten und mit den meisten Wiederholungen vorträgt, ist der, daß die Volkswirthschaft den Gewerken, oder, in seiner Sprache, der Manufacturkraft, den Manufacturen, am meisten zu verdanken habe. In der warmen Lobrede auf die Gewerke können wir ihm größtentheils beistimmen. Ein Volk ohne Gewerke wäre in der dürftigsten Lage, der Boden schlecht bebaut, die Bildung in der Kindheit u. s. w. Mit dem Emporkommen der Handwerke und Fabriken beginnt das städtische Leben, dessen Einfluß auf die Ausbildung der menschlichen Gesellschaft hier keiner Schilderung bedarf, die Capitale wachsen, es entsteht ein Antrieb zur Pflege der Wissenschaften und überhaupt ersteigt ein Volk eine höhere Stufe seiner Entwickelung. Wenn auch dieser Gedanke nicht neu ist (schon Smith hat sehr gut hierüber gesprochen, 3. B. 4. Cap. S. 209 Bas.) so wird man doch die weitere Ausführung desselben, besonders im 17. und 18. Cap. mit Theilnahme lesen, nur daß viele Leser mit uns die Gewerke allzusehr ins Licht, die Landwirthschaft dagegen in den Schatten gestellt finden werden. Herr L. bemüht sich, die Vorliebe der meisten Nationalökonomen für die letztere Beschäftigung zu bekämpfen, er scheint aber hiebei über die rechte Mitte hinausgegangen zu seyn. Wir wollen jedoch nicht bei der angefochtenen Stelle Smiths (sie steht I, 196. 197 Bas.) verweilen, daß die Landwirthschaft mehr Geschicklichkeit und Erfahrung erfordere, als die meisten Gewerke (mechanic trades)*). Wenn wir indeß fragen, was die Volkswirthschaft der

*) Dies läßt sich allerdings rechtfertigen, wenn man bei dem letzteren Ausdruck vorzüglich an die Handwerke denkt und z. B. einen geschickten Landwirth mit einem ebenfalls geschickten Schuhmacher oder Zimmermann vergleicht, denn die Masse der verschiedenartigen Kenntnisse ist bei jenem sicherlich größer. Smith hat jedoch vielleicht die Vervoll-

Landwirthschaft verdanke, und wie dieß Gewerbe auf den Bildungsgang der Völker gewirkt habe, so finden wir nicht weniger eingreifende Folgen, nur daß die Landwirthschaft in der Regel vorausgeht und den Grund legt, auf dem dann die Gewerke fortbauen. Beide Gewerbsclassen ergänzen und befördern sich gegenseitig, keine dürfte fehlen oder in der Kindheit zurückbleiben, und der Streit über die Vorzüge der einen oder anderen ist ziemlich unfruchtbar. Unser Verf. würde selbst schwerlich in Abrede stellen, daß die Landwirthschaft, die die Menschen mit den werthvollsten Sachgütern versorgt, nicht den Gewerken zu Liebe bedrückt werden dürfe, er nimmt aber an, jene werde am meisten durch die Blüthe der Gewerke emporgehoben, indem diese den vortheilhaften Absatz von Bodenerzeugnissen gewähre, welcher mehr als alle anderen Ursachen die Grundrente zu erhöhen vermöge. „Alles von der Agriculturnation auf nutzbringende Weise in Manufacturen verwandte Capital vermehrt im Lauf der Zeit den Werth von Grund und Boden um das Zehnfache.“ S. 340. Abgesehen von dieser Zahl steht der Satz im Allgemeinen fest und ist anerkannt, daß die Gegenwart vieler Zehrer von Nahrungsmitteln in einem Lande der Landwirthschaft sehr nützlich ist, vergl. z. B. des Unterz. Lehrbuch **I**, §. 365 und die dort angeführten Schriftsteller.

Da es keinen nur irgend aus dem rohen Anfange herausgetretenen Staat ohne alle Gewerke giebt, so kann nur darüber eine Ungewißheit bestehen, welches Verhältniß derselben zur Erdarbeit das nützlichste sey, und welche Art ihrer Betreibung am wohlthätigsten wirke. Was die zweite Frage betrifft, so ist sie in dem vorliegenden Werke ganz übergangen, es ist zwischen dem kleinen und großen oder Fabrikbetriebe nicht unterschieden, und auf die Lage der Fabrikarbeiter keine Rücksicht genommen worden. Der Verf. könnte sich nicht beschweren, wenn man ihm, wie er der Schule bei der vorhin erwähnten Veranlassung, ein absichtliches Uebergehen dieser Schattenseite zur Last legte; billiger aber ist es, anzunehmen, daß er diese Nachtheile nicht für erheblich genug erachtet hat, um den Glanz seines Ideals, nämlich eines Fabrikstaates, verdunkeln zu können. Beschreibungen, wie man sie bei Villermé und Buret findet, sowie eine Wanderung durch eine

---

kommnungen, welche in den Gewerken durch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse hervorgebracht werden können, zu wenig beachtet.

Fabrikstadt, deren Blüthe im Abnehmen ist, z. B. Gent, lassen keinen Zweifel über das Dasein jener traurigen Folgen des Fabrikwesens für den körperlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Zustand vieler Familien übrig, obgleich bald die Größe, bald die Häufigkeit des Uebels übertrieben worden seyn mag. Dieses tritt nur da in seiner ganzen traurigen Stärke hervor, wo viele Fabrikarbeiter an einem Orte versammelt sind und wo in dem Geschäfte derselben eine Abnahme des Absatzes stattfindet, was dann, wenn man für entfernte Märkte arbeitet, unvermeidlich von Zeit zu Zeit geschieht. Uebel, die im Gefolge des natürlichen Entwickelungsgangs sich einfinden, muß man geduldig ertragen, und sie pflegen auch von selbst eine Vergütung oder irgend ein Gegengewicht bei sich zu führen; hätte man sie aber durch ein stürmisches Eingreifen künstlich hervorgerufen, so müßte man eine nicht leichte moralische Verantwortung auf sich nehmen. Diese Seite des Gegenstandes ist in neuester Zeit so oft zur Sprache gekommen, daß es auffallen muß, sie nicht berührt zu sehen.

„Die Schule, lesen wir S. 251, kennt keinen Unterschied zwischen Nationen, welche einen höheren Grad ökonomischer Ausbildung erreicht haben, und denjenigen, welche auf einer niedrigern Stufe stehen. Ueberall will sie die Einwirkung der Staatsgewalt ausschließen ꝛc." Eine solche Ausschließung verlangen nur einige Wenige. Ob die Schule jenen Unterschied ganz verkannt hat, mag z. B. ein im Jahr 1820 geschriebenes Buch beweisen, in welchem 5 verschiedene Gestaltungen der Hauptgewerbe angenommen worden sind:

1) Geschlossenheit des Nahrungswesens,
2) vorherrschender Anbau von Lebensmitteln zur Ausfuhr,
3) Ausfuhr von Holz, Metallen ꝛc.,
4) vorherrschende Gewerke und Ausfuhr von Kunstwaaren,
5) vorherrschender auswärtiger Handel.

(Rau, Ansichten der Volkswirthschaft). Unser Verf. nimmt vier solche Gestaltungen an, die in der Zeitfolge nach einander eintreten und die fortschreitende Ausbildung bezeichnen sollen:

1) Es werden Rohstoffe aus- und Kunstwaaren eingeführt.
2) Es erheben sich im Lande Gewerke neben der Einfuhr von Gewerkswaaren.
3) Der größere Theil des inneren Marktes wird von den inländischen Gewerken versorgt.

4) Es werden große Mengen von inländischen Gewerkswaaren aus- und dagegen fremde Rohstoffe eingeführt.

Hier kann Nr. 1. darum ganz gestrichen werden, weil es ein Land ohne alle Gewerke nicht gibt. Nr. 2. und 3. könnte man zusammenziehen, da es hierbei nur auf ein Weniger oder Mehr ankommt. Dieser Zustand wird S. 24 als ein nothwendiger Anfang der Entwickelung anerkannt. Daß es im Allgemeinen weniger günstig sey, den Absatz der Bodenerzeugnisse im Auslande suchen zu müssen, als im eigenen Lande, ist zwar allerdings richtig und längst zugestanden, sowie auch das als wünschenswerth bezeichnete Gleichgewicht oder die Harmonie der productiven Kräfte, S. 236, nicht erst jetzt zur Sprache kommt *). Indeß geht des Verfassers Ideal etwas weiter als dieses Gleichgewicht der beiden Hauptgewerbe mit sich bringt, weil er eine große Ausfuhr von Gewerkswaaren und eine Zufuhr von Rohstoffen verlangt, wobei also die Stoffverarbeitung das Uebergewicht über die Erdarbeit erhielte. Ferner stellt er den Zustand, in welchem der Landbau noch vorherrscht, in einer allzu düsteren Färbung dar. „Bei der bloßen Agricultur besteht Willkühr und Knechtschaft, Aberglaube und Unwissenheit" rc. S. 212. Hierunter sind schwerlich Länder ohne alle Handwerke und Fabriken gemeint, denn wo fände man solche? Soll aber der Satz schon von Ländern gelten, die noch immer Ueberfluß von Rohstoffen aus-, und einen Theil ihres Bedarfs an Gewerkswaaren einführen, so ist zu viel behauptet. Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Dänemark entsprechen dem entworfenen Bilde keineswegs, und die Lage der Slavenländer im nordöstlichen Europa kann nicht allein aus dem Zurückbleiben der Gewerke erklärt werden, welches zum Theil wieder die Folge der persönlichen Unfreiheit ist. So wird auch S. 284 von einem rohen Ackerbau gesprochen, dem es an Wohlstand, Bildung und Freiheit fehle. Eine „verkrüppelte Agricultur" soll da vorhanden seyn, wo die Landwirthschaft sich ausgebildet hat und die Bevölkerung sich auf sie wirft, so daß kein „Surplus" von Rohstoffen erzeugt wird und nichts als Auswanderung oder übermäßige Zertheilung des Grund-

*) K. H. Rau, Lehrb. I. §. 364. 365. Ebend. §. 394 (geschrieben im J. 1826) wird geschildert, wie durch Zunahme der inländischen Gewerke der Wohlstand erhöht wird; „die Blüte der Volkswirthschaft wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewicht steht."

eigenthums übrig bleibt. Dieß findet sich glücklicher Weise nur selten, weil da, wo nicht guter Absatz von Bodenerzeugnissen und Ermunterung zum sorgfältigen (intensiven) Anbau des Landes besteht, die Neigung zu Theilungen schwächer ist, dagegen die Fülle wohlfeiler Lebensmittel zur häufigeren Betreibung von Gewerken auffordert. Die Landleute freilich gehen nicht gerne zu den Handwerken und noch weniger zu Fabriken über, sowie die Gewerksarbeiter sich schwer zum Landbau entschließen, so daß beide Classen ziemlich von einander geschieden sind. Jeder große Staat schließt dagegen Landschaften von verschiedenem Verhältniß der Hauptgewerbe, Fabrik- und Landbaubezirke in sich, die sich gegenseitig ergänzen und durch den Verkehr mit einander in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten; ein schnelles Verschwinden dieser Unterschiede, ein allgemeines hastiges Hindrängen zum Fabrikwesen wäre dem rechtverstandenen Wohle der Gesammtheit, namentlich in Deutschland, nicht sehr zuträglich.

Wenn von den Gewerken gerühmt wird, daß sie neue, bisher unbenutzte Naturkräfte in's Werk rufen und dadurch die Gütererzeugung steigen, so ist dieß mit den Ansichten der Nationalökonomen ganz übereinstimmend. Sowohl mechanische als chemische Kräfte werden von dem Menschen zu Hülfe gerufen und die Erzeugung wird um weit mehr vergrößert, als man bloß nach Verhältniß des angewendeten Capitales schließen sollte. Sind aber in der Landwirthschaft die Naturkräfte nicht auch thätig? Wirkt in der Gründüngung nicht das Einsaugungsvermögen der Blätter zur Vermehrung der Nahrungsstoffe im Boden? treibt nicht das Wasser auf großen bisher öde gewesenen Flächen einen freudigen Pflanzenwuchs hervor? Dieß fällt nur im Landbau weniger in die Augen, weil hier keine überraschenden Fortschritte mehr zu machen sind, als in den Gewerken, deren viele weit jünger sind. Aber man denke z. B. an die Anpflanzung von Holzgewächsen auf einem kahlen Bergrücken; wie klein ist die Auslage und wie reichlich die Holzernte, wenn die Bäume haubar geworden sind, bloß vermöge der unentgeldlich wirkenden Naturkräfte!

Einer Behauptung, die ebenfalls übertrieben zu seyn scheint, begegnen wir S. 311. Ganze Nationen seyen bloß darum zu Grunde gegangen, weil sie nur Lebensmittel und Rohstoffe ausgeführt und nur Fabrikwaaren eingeführt haben. Dieß müßte, um Glauben zu finden, streng nachgewiesen werden. Montesquieu saget, Polen sey glücklicher, wenn es keine Rohstoffe ausführte und

eigene Gewerke hätte. Dieß ist nicht zu bezweifeln. Polen könnte viele Gerbereien, Glas=, Wachs=, Stearinfabriken u. dgl. haben. Daß es sie nicht hat, ist jedoch neben der Beschränktheit des Capitals hauptsächlich dem Drucke zuzuschreiben, den die Aristokratie Jahrhunderte lang gegen die arbeitende Classe ausgeübt hat. Es fehlt an Capital, an Unternehmern und Arbeitern, und der Bürgerstand muß erst herangebildet werden.

Das Hauptbollwerk des älteren Handelssystems war, wie oben schon berührt wurde, der große Werth, den man auf die günstige Handelsbilanz legte. Es giebt zwei Größen, die man nicht mit einander verwechseln darf, nämlich den Unterschied zwischen Ausfuhr und Einfuhr von Waaren, und dagegen den Unterschied der aus= und eingehenden Münzmetalle, also, wie man es nennen kann, die Waaren= und die Geldbilanz. Jenes System hält es für eine ausgemachte Sache, daß beide Bilanzen einander immer ausgleichen, d. h. daß, wenn wir Waarenausfuhr mit wa bezeichnen, die Geldausfuhr mit ga u. s. f.,

$$wa + ga = we + ge, \text{ oder}$$
$$wa - we = ge - ga,$$

wobei also der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von Waaren durch eingehende Massen von Gold und Silber bezahlt werden würde. Was neuere Untersuchungen hierüber gelehrt haben, läßt sich in drei Hauptsätze zusammendrängen: 1) Der Unterschied zwischen der Aus= und Einfuhr von Waaren wird keineswegs immer durch eine Geldbilanz der entgegengesetzten Art aufgenommen, weil zwischen den Völkern nicht selten Waarensendungen vorkommen, die entweder gar nicht vergütet werden, z. B. was für Subsidien, Auswanderer und dgl. hinausgeht, oder deren Vergütung wenigstens nicht gleichzeitig stattfindet, z. B. gegebene oder zurückbezahlte Darleihen, angelegte Capitale ꝛc. 2) Die Geldströmung kann nicht fortwährend und in beträchtlichem Maaße in ein gewisses Land oder aus demselben gehen, weil sonst eine starke Verschiedenheit in den Geldpreisen der Waaren eintreten müßte, welche bald Geldsendungen in entgegengesetzter Richtung verursacht; doch wird durch Frachtkosten und Zölle oder Verbote eine völlige Gleichstellung im Preise der edlen Metalle verhindert. 3) Dasjenige Verhältniß der Aus= und Einfuhr von Waaren, welches am längsten dauern kann und den tauschenden Ländern gleich vortheilhaft ist, besteht in der Gleichheit beider Größen, die sich deßhalb auch von selbst her=

zustellen strebt. Dieß ist mit anderen Worten der Satz: Man kauft in der Regel Waaren mit Waaren.

Es ist um zu zeigen, wie sich unser Verfasser, als Wiederhersteller eines geläuterten Handelssystems, in Hinsicht auf die vorstehenden Wahrheiten verhält. Er hat sie nicht bestritten, vielmehr, wie die oben angeführte Aeußerung beweißt, das Verlangen nach einem fortdauernden Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr für Unsinn erklärt. Er kommt im 22. Cap., bei der Besprechung des Geldwesens, auf die Handelsbilanz, und bemerkt zuvörderst, die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens dienten in ungleichem Grade zur Erwerbung von Geld im Tausche, indem man z. B. unbewegliche Güter gar nicht, Kunstwaaren am leichtesten fortbringen könne, weßhalb reiche Länder nicht viel Metallgeld vorräthig zu haben brauchen, weil sie es im Falle des Bedürfnisses leicht auswärts erlangen können. Diese leichtere oder schwerere Vertauschbarkeit der Güter wird Tauschkraft, und die Fähigkeit eines Volkes, sich die nöthigen edlen Metalle durch Eintausch zu verschaffen, Dispositionskraft über dieselben genannt, S. 394. Jener Ausdruck ist nicht deutlich bezeichnend, beide lassen sich leicht entbehren, der Gedanke selbst aber ist richtig. Die Schule wird, wie überall, getadelt, daß sie ihn noch nicht beachtet hat; sie mag ihn wenigstens noch nicht so bestimmt und deutlich erkannt haben. Aber sollte der Verf. nicht selbst einsehen, wie unleidlich es sich ausnehmen würde, wenn jeder Schriftsteller, sowie er einen neuen Satz ausspricht oder einen älteren besser in's Licht setzt, dabei auch die Beschränktheit seiner Vorgänger anklagen und sein Verdienst anpreisen wollte, wenn Jeder, der etwas in einer Wissenschaft leistet, neben der Feder immer auch die Geißel und die Posaune auf dem Schreibtisch liegen hätte?

Dagegen ist es eine ganz unnöthige Scheu, mit der S. 397 die drei Behauptungen ausgesprochen werden, die eine ausführliche Besprechung erfordern, nämlich 1) es müsse zwischen großen und unabhängigen Nationen etwas der Art geben, wie eine Handelsbilanz, 2) es sey für eine große Nation gefährlich, in derselben längere Zeit in sehr bedeutendem Nachtheil zu stehen, 3) ein bedeutender und anhaltender Geldabfluß zerrütte das Creditsystem und die Preisverhältnisse im Lande. Zu 1) kann das Daseyn einer Handelsbilanz gar nicht bezweifelt werden, denn wo es zwei gleichartige Größen giebt, da kann man sie mit einander vergleichen und die kleinere von der größeren abziehen. Nur darüber ist eine

Verständigung nöthig, ob man beide mit ziemlicher Genauigkeit auszumitteln vermag, ob man die Waaren= oder Geldbilanz im Sinne hat und was aus einem gewissen Stande der Bilanz zu schließen sey. Zu 2) wird Smith's Schlußsatz am Ende des 4. Buches für hundertmal von der Erfahrung widerlegt und für absurd erklärt, „um A. Smith seinen eigenen energischen Ausdruck zurückzugeben", S. 398 *). Was sagt nun Smith? Er äußert, es gebe statt der Handelsbilanz eine andere Bilanz, auf die weit mehr ankomme und nach der sich der Wohlstand oder Verfall eines Volkes richte, nämlich die Bilanz der Gütererzeugung und Verzehrung. Diese, sagt er, kann fortdauernd zu Gunsten eines Volkes stehen, während die sogenannte Handelsbilanz ihm vortheilhaft ist. Hierauf folgt die angefochtene Stelle: „Eine Nation mag einen größeren Betrag (to a greater-value) ein= als ausführen, vielleicht ein halbes Jahrhundert lang, — das Gold und Silber, welches hereinkommt (which comes into it) während dieser ganzen Zeit, mag alles sogleich wieder hinausgesendet werden, sein umlaufender Geldvorrath mag nach und nach abnehmen und durch verschiedene Arten von Papiergeld ersetzt werden, selbst die Schulden an andere Nationen mögen zunehmen, und dennoch kann sein Wohlstand . . . in noch stärkerem Verhältniß anwachsen". Der erwähnte Vordersatz, daß es eine andere Bilanz gebe, ist von Herrn List weggelassen, auch sind aus dem größeren Betrage in der Uebersetzung unseres Verfs. „sehr bedeutend größere Massen" geworden, wodurch der Ausspruch greller lautet, als er eigentlich sollte, sowie auch zwischen „fortwährend" (nach List) und „vielleicht ein halbes Jahrhundert" ein Unterschied ist, denn Smith wollte keinen regelmäßigen Zustand bezeichnen, sondern nur ausführen, daß selbst eine so außergewöhnliche und bedenklich scheinende Lage der Dinge nicht nothwendig verderblich sein müsse. Der Lehrsatz, den er beweisen will, ist die größere Wichtigkeit der Productions= und Consumtionsbilanz. Warum sollte das nicht möglich seyn, was er dafür erklärt, da es ja wohl denkbar ist, daß ein noch armes Land eine Zeit lang vom Auslande Capitale borgt, die es als Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von Waaren in Empfang nimmt und zur Ausdehnung

---

*) Smith nennt die bisherige Theorie der Handelsbilanz absurd, II, 327 Bas., beweist jedoch die Wahrheit dieses Urtheils mit gewichtigen Gründen.

seiner Production verwendet? Von Colonieen gibt Hr. List dieß zu, aber es ist nicht abzusehen, warum es nicht auch bei einem selbstständigen Staate vorkommen könne, denn das S. 401 als Hinderniß angeführte Handels- und Creditsystem ist ja nicht der unabweichliche Begleiter jedes Staates! Wahrscheinlich ist allerdings das nicht, was Smith voraussetzt, denn es möchte in der Wirklichkeit einerseits an der anhaltenden Lust zu borgen, andererseits an der Sicherheit der Gläubiger fehlen, allein dieß stört die Beweiskraft jener Voraussetzung nicht. Daß nun, wie wir S. 405 lesen, die Bilanz zwischen Production und Consumtion genau besehen nichts Anderes sey, „als unsere reelle Handelsbilanz", kann man dem Verf. nicht zugeben. Jene ist ein Anwachs des Vermögensstammes, also hauptsächlich der Capitale, womit der Mehrbetrag der Aus- oder Einfuhr nicht nothwendig zusammenhängt. Es ist gewiß recht gut möglich, ja es geschieht oft und kann lange Zeit anhalten, daß in einem Lande die Aus- und Einfuhr einander ziemlich gleichkommen, dabei aber fortwährend neue Capitale erübrigt werden und der Wohlstand steigt.

Auch eine überwiegende Einfuhr läßt nicht unbedingt auf eine übermäßige Verzehrung schließen, weil es, wie bekannt, Schulden giebt, durch die man nicht ärmer wird, wenn man nämlich das Geborgte als Erwerbsmittel, d. h. als Capital verwendet. Um übrigens auf den obigen zweiten Satz des Verfs. zurückzukommen, so wäre zwar eine sogenannte ungünstige Bilanz, die nicht durch Anleihen dieser Art veranlaßt, auch weder durch das eigene Erzeugniß des Landes an edlen Metallen, noch mit einem von Papiergeld abgelößten Metallvorrath bezahlt werden könnte, sowohl für große als für kleine Nationen schädlich, denn unter dieser Voraussetzung müßte man Schulden machen, um eine unproductive Verzehrung fortzusetzen, oder sich der zum Umlaufe nöthigen Geldmenge nach und nach berauben; allein der Beweis, daß ein solcher Stand der Dinge schon irgendwo längere Zeit hindurch stattgefunden habe, ist erst noch zu führen. Völker borgen nicht, wie leichtsinnige Menschen, und eine Geldströmung in's Ausland hört, wo nicht Papiergeld umläuft, bald auf, weil sie eine Veränderung in den Preisen der Waaren nach sich zieht.

Zu 3) ist nichts einzuwenden, als daß, wie gesagt, dieser Zustand nicht von Dauer ist. Uebrigens hat aber auch eine vorübergehende starke Geldausfuhr schon ihr Nachtheiliges, besonders wenn der inländische Umlauf größtentheils mit Papier bestritten

wird, wie dieß in Großbritannien in Folge des bestehenden Gesetzes über den Getreidehandel von Zeit zu Zeit wahrzunehmen ist. Die Sorgfalt, mit der man in England die aus- oder einwärts gerichtete Bewegung der Münzmetalle beobachtet und den Wechselcurs als Kennzeichen derselben benutzt, ist deßhalb sehr natürlich. Plötzliche Einkäufe von solchem Belaufe, wie sie eine Mißernte erfordert, können nicht mit Waaren vergütet werden, und eine starke Verminderung des Metallvorraths der Londoner Bank droht dem Credite derselben Gefahr. Die americanischen Handelserschütterungen leitet der Verf. hauptsächlich von der überwiegenden Einfuhr europäischer Gewerkswaaren her; die Banken, glaubt er, haben nur mitgewirkt, S. 368. In Ansehung der Thatsachen steht zwar der Verf. im Vortheil, weil er Nordamerica aus vieljähriger Anschauung kennt, indeß bleibt, wenn die Einfuhr als Hauptursache des Uebels hingestellt wird, noch zu erklären, was die Americaner zu solchen starken Einkäufen und die Europäer zu dem Leihen in diesem großen Betrage vermocht hat. Statt die Anleihen aus dem Mißverhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr abzuleiten, ist es natürlicher, anzunehmen, dieß Mißverhältniß würde nicht so lange gedauert haben, wenn nicht die Einen Lust gehabt hätten, zu borgen, die Anderen aber Lust und Mittel, Capitale auszuleihen. Diese beiderseitige Neigung entsprang aus der Ungleichheit des Zinsfußes und aus dem regen Unternehmungsgeiste der Americaner. Ohne die Anleihen hätte es an Mitteln gefehlt, die starken Einfuhren zu decken. Dieß führt auf die Vermuthung, die Anleihen seyen, wenigstens im Anfange, großentheils zu productiven Zwecken begehrt und gegeben worden, und der tolle Speculationsschwindel sey erst durch die vielen Banken genährt worden, die zu leichthin Credit in Noten gaben. Sollte es ohne den Umlauf von Banknoten möglich gewesen seyn, eine solche Menge von Unternehmungen zu beginnen, die der entfernte europäische Capitalist als eine Bürgschaft für seine Anleihen annahm? Würde man, wenn nicht Banknoten die Eeagles und Dollars entbehrlich gemacht hätten, eine Zeitlang die Einfuhr baar haben bezahlen können? Es scheint mithin das Bankwesen sehr wesentlich mitgewirkt zu haben.

Die Störungen, welche eine Veränderung in der Geldmenge eines Landes hervorbringt, sind von den Nationalökonomen keineswegs übergangen worden. Dagegen sagt sich der Verf. S. 398 auch von der älteren Theorie der Handelsbilanz los und deutet

S. 392 an, daß er, das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr für das Beste halte, worin er also mit der Schule ebenfalls übereinstimmt. Seiner Ansicht nach kann aber dieß Gleichgewicht um so weniger bestehen, je leichter die fremden Manufacturwaaren auf dem eigenen Markt concurriren können und je mehr die Ausfuhr von Agriculturproducten durch fremde Handelsmaaßregeln beschränkt ist. Der Nachtheil, den solche Maaßregeln der Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zufügen, ist nicht in Abrede zu stellen, allein man ist sonst auch darüber ziemlich einig, daß eine Minderung der Ausfuhr in Kurzem eine entsprechende Verringerung in der Einfuhr nach sich zieht, und die Erfahrung bietet viele Belege dazu dar. Wenn die Natur der Dinge ein gestörtes Gleichgewicht wieder herstellt, so wirkt sie freilich oft mit strengen Mitteln, z. B. Armuth und Noth, und es ist zu wünschen, daß eine Ausgleichung auf diesem rauhen Wege gar nicht nöthig werde; jedoch bleibt wenigstens die Wirkung nicht aus, wenn der Fall eintritt, und so würde eine starke Einfuhr von Manufacturwaaren, woferne sie nicht die Ausfuhr irgend einer anderen Waare hervorriefe, sich in Kurzem selbst zerstören, es müßte denn einer der Umstände vorhanden seyn, unter denen ausnahmsweise eine Geldausfuhr oder ein Kaufen auf Credit vorkommen kann.

Nach S. 496 soll die ungünstige Handelsbilanz eines Landes „stets und ohne Ausnahme" Handelskrisen, Preisrevolutionen, Finanzverlegenheiten und allgemeine Bankerotte hervorgebracht, die günstige Bilanz aber stets die entgegengesetzten Erscheinungen hervorgerufen haben. Wäre dieß richtig, so dürfte man nicht das Gleichgewicht der Aus- und Einfuhr, sondern müßte den Mehrbetrag der ersteren wünschen und erstreben. Indeß ist dieser Satz nicht erweislich, wozu schon die Unsicherheit der Berechnungen über die Größe der Handelsbilanz beiträgt. Wenn man sich auf Rußland als ein Beispiel von den guten Folgen der günstigen Bilanz beruft, so muß man erst außer Zweifel setzen, daß dort wirklich ein solches Verhältniß stattgefunden hat, worüber wir hier keine weiteren Aufschlüsse erhalten. Nach den amtlichen Angaben (die unser Verf. jedoch nicht anführt) soll freilich im Durchschnitt von 1814—23 die Ausfuhr um 54, im Durchschnitt von 1823—33 um 35 Millionen, und in diesen 20 Jahren zusammen jährlich um 45 Procent über die Einfuhr hinausgegangen seyn. Es hätte also das russische Volk um 890 Millionen Papier-Rubel mehr hinausgesendet, als empfangen. Wie sollte nun die Ausgleichung dieser

großen Forderung erfolgt seyn? Schuldig ist sie das Ausland schwerlich geblieben, denn die Regierung hat noch öfter auswärtige Anleihen gemacht, und Rußland ist nicht so reich, um Capitale auswärts anzulegen. Unentgeldlich hat man sie ebenfalls nicht hingegeben, denn dieß könnte nur im türkischen Kriege vorgekommen seyn, der aber bloß zwei Jahre dauerte. Sollte man für diesen Betrag Gold und Silber erhalten haben? Auch dieß ist nicht sehr glaublich, denn Rußland ist selbst im Besitze reicher Bergwerke für edle Metalle und hat überdieß schon bei Gelegenheit der holländischen Anleihen viel Geld von außen bezogen. Was bleibt also übrig, als die Annahme, daß die wirkliche Einfuhr weit über die amtlich berechnete hinausgegangen sey? Auch läßt sich leicht die Unmöglichkeit ermessen, auf der ungeheuer langen Gränzlinie von Tilsit bis an's kaspische Meer (Asien ganz außer Betracht gelassen) den Schleichhandel zu verhindern und die Preismenge der eingehenden Waaren mit einiger Glaubwürdigkeit zu ermitteln. Die meisten Staaten haben, den Zolllisten zufolge, eine günstige Bilanz, was doch unmöglich ist, es erklärt sich aber sehr leicht daraus, daß, weil die Einfuhr höheren Zöllen unterliegt, bei dieser mehr Schleichhandel und unrichtige Angaben der zollpflichtigen Waaren, z. B. in Ansehung der Sorten und Preise, vorkommen. In Frankreich soll im Durchschnitt von 1838—40 gewesen seyn:

Ganze Ausfuhr	989	Mill. Frcs.
Ganze Einfuhr	978	„ „
(günstige) Bilanz	11	Mill.

oder wenig über 1 Procent, was der Gleichheit beider Größen näher kommt, als man nur erwarten sollte. Belgien hat, den Listen zufolge, im Durchschnitt von 1834—39 eingeführt 187·138,000 Fr.

ausgeführt	137·617,000	„
(ungünstige) Bilanz	49·521,000	Fr.

oder fast 36 Procent der Ausfuhr mehr. Wenn alle Tauschgeschäfte mit dem Auslande in Waaren abgemacht würden, so müßten für 100 fl. ausgeführter Waaren wohl etwas mehr eingeführte, z. B. 110 fl. erworben werden, um die Kosten der Sendungen und den üblichen Handelsgewinn zu vergüten. 36 Procent sind aber zu viel, um sich hieraus zu erklären. Wie leicht aber kann z. B. der ausgeführte Flachs u. dgl. zu niedrig angeschlagen worden seyn? Die Hauptsache bleibt immer die Ausfuhr. Ist diese fortwährend gleich groß oder im Zunehmen, so sieht man, daß die Gütererzeugung sich in gutem Fortgange befindet und kann darüber unbesorgt seyn.

Digitized by Google

wie uns das Ausland den Gegenwerth zubringt. Wird die Ausfuhr verkümmert, so tritt wenigstens für den Augenblick eine nachtheilige Stockung ein, die durch die wahrscheinlich bald nachfolgende Abnahme der Einfuhr keineswegs sogleich gehoben wird und je nach Umständen eine Hülfe der Regierung nothwendig machen kann. Bei der Berufung auf Nordamerica muß die obige Bemerkung wiederholt werden. Ohne die Anzahl wetteifernder Banken hätte wahrscheinlich die Waareneinfuhr jene Höhe nicht erreicht, und dennoch darf man fragen, ob denn zu dem bewundernswürdigen Aufschwung der hervorbringenden Gewerbe, sowie zu den großartigen Wasser- und Eisenstraßen-Bauten die geborgten europäischen Capitale nicht eine sehr wohlthätige Aushülfe gegeben haben?

So viel über die theoretischen Grundlagen, die das Buch enthält. Wir haben in ihnen manche beachtenswerthe und scharfsinnige Bemerkungen gefunden, aber nicht das, was verheißen war, den Unterbau eines neuen Systems. Es bleibt nun noch übrig, die praktischen Rathschläge selbst kürzlich durchzugehen, was dem zweiten Aufsatze vorbehalten bleiben muß.

Zweiter Artikel.

Der praktische Theil des Buches, zu dessen Beleuchtung wir jetzt übergehen, liegt unverkennbar dem Verf. mehr am Herzen, als der theoretische. Die Empfehlung des Schutzsystems ist der Zweck, die Streifzüge durch das Gebiet der Volkswirthschaftslehre sind nur eines der zu Hülfe genommenen Mittel, um jener Lehre mehr Eingang zu verschaffen und die ihr im Wege stehenden Vorstellungen zu entfernen, — ein Mittel, welches, wie im ersten Artikel zu zeigen versucht wurde, die beabsichtigte Wirkung nicht zum Besten hervorzubringen vermocht hat *). In der praktischen Richtung ist der Verf. mehr in seinem Elemente. Wenn es darauf ankommt, zu rathen, zu ermahnen, zu warnen, so schreibt er mit einer stürmischen Beredsamkeit, mit einer Zuversicht, von welcher der Leser, der nicht auf seiner Hut ist, leicht fortgerissen werden kann. Eine ruhige Prü-

*) Manche Anhänger des Verf. haben sein Urtheil über Smith und dessen Schule nachgesprochen, vielleicht ohne nur dieselbe zu kennen, und theilen die Meinung vieler Praktiker, daß die Wissenschaft zwar an und für sich, etwa als eine Uebung oder ein Spiel des Verstandes, wohl zulässig sey, nur aber in Angelegenheiten des thätigen Lebens nicht zu Rathe gezogen werden dürfe, weil sie hiezu ganz unbrauchbar sey. Man hat sogar für die Gewerbtreibenden die Befugniß in Anspruch genommen, die Gewerbspflege zu leiten. Wie lange wird jener Irrthum sich noch behaupten? Die großen Streitfragen müssen innerhalb der Wissenschaft durchgekämpft werden. Diese mag noch der Läuterung fähig seyn, aber von außen läßt sie sich nicht beseitigen, und sie wird immer die Ausübung beherrschen.

fung, die zwar das Wahre und Gute nicht verkennt, aber die Uebertreibungen bemerklich macht, die Fehlschlüsse heraushebt und die Thatsachen, wo sie es bedürfen, berichtiget, kommt auch jetzt noch nicht zu spät, obschon in der Zwischenzeit, die zwischen dem Erscheinen des ersten und des gegenwärtigen Artikels verflossen ist *), schon manche andere Stimmen sich, obgleich in verschiedener Weise und aus verschiedenen Standpuncten, gegen die Grundsätze des Vfs. haben vernehmen lassen **).

Die Untersuchung, in welchen Fällen und in welchem Maaße man die inländischen Gewerbe schützen dürfe und müsse, ist unläugbar eine der wichtigsten und schwierigsten von denen, zu welchen die Gegenwart auffordert. Es würde am fruchtbarsten seyn, wenn man die Bedingungen, die ein unverkennbares Schutzbedürfniß begründen, genau und nach thatsachlichen Verhältnissen erforschte, wie dies neuerlich mehrmals mit gutem Erfolge geschehen ist. Unser Vf. holt aber weiter aus, er will eine breitere Grundlage gewinnen, die künstliche Beförderung des Gewerbswesens in eine Art von System bringen, so daß die Regierungen ihm zufolge nicht mehr behutsam zögernd, sondern mit vollen Seegeln in diese Bahn eingehen würden.

Sehen wir uns zuvörderst nach einem obersten Grundsatze für die ganze Gewerbspflege um, so scheint dieser darin bestehen zu sollen, daß man nach der Nationalität der Gewerbe streben müsse. Schon der Titel des Buches weißt darauf hin, sowie die öfters gebrauchten und vorzüglich hervorgehobenen Ausdrücke nationale Theilung der Arbeit, — Conföderation der Productivkräfte im nationalen Maaßstabe und dgl. Die Wörter national, Nationalität sind neuerdings fast zu Modeausdrücken geworden, und werden, wie es bei solchen zu geschehen pflegt, in mancherlei Sinn

---

*) Diese Verzögerung rührte lediglich von der unterdessen zur Hälfte vollendeten Bearbeitung der zweiten Ausgabe meiner Finanzwissenschaft her.

**) Dahin gehören vorzüglich: Schulze in der Neuen Jenaischen allg. Literaturzeitung, 1842, Nr. 19 ff., — Baumstark in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1842, Nr. 16 – 18, — K. H. Brüggemann, Dr. List's nationales System der politischen Oeconomie, Berlin 1842, — J. F. Osiander, Enttäuschung des Publikums . . . oder Beleuchtung der Manufacturphilosophie des Dr. List, Tübingen 1842, — Die vollkommene Handelsfreiheit . . . . Aus dem Edinb. Review von Moriarty, Leipz. 1842 (wahrscheinlich von Austin). — Roscher in den Götting. gel. Anz. 1842, Nr. 118 ff. giebt dem Vf. mehr zu, als die vorstehenden Beurtheiler.

gebraucht. Unter einem nationalen oder volksthümlichen Gewerbe denkt man sich gewöhnlich ein solches, welches in einem Lande seit lange einheimisch und ausgebreitet ist, wie z. B. die Seidenweberei in Frankreich, die Wollen- und Flachsverarbeitung in Deutschland, die Wollen- und Baumwollenfabrication in Großbritanien. Herr List erklärt aber S. 443 das Wort nationale Industrie durch den Beisatz: „eine die Gegenstände des allgemeinen Verbrauches umfassende", im Gegensatze einer Luxusindustrie. Die Nationalität eines Gewerbszweiges scheint bei ihm das zu bedeuten, was man sonst die volkswirthschaftliche Wichtigkeit, die Nützlichkeit oder Unentbehrlichkeit desselben für das Nahrungswesen eines Volkes genannt hat, sie bezieht sich vorzüglich auf das gute Ineinandergreifen, den inneren Zusammenhang der Gewerbe eines Volkes und den gesicherten Unterhalt seiner Mitglieder, also die Unabhängigkeit von äußeren Störungen, und zwar, dem früher (1. Artikel) besprochenen Begriffe des Verf. von Nation gemäß, in einem großen Staate oder Staatenbunde. Daß dieses Ziel eines eifrigen Strebens werth sey, wird allerdings durch den Blick auf das Verhältniß der Staaten zu einander außer Zweifel gesetzt. Krieg und Frieden, Annäherungen und Entfremdungen wechseln mit einander ab, nichts steht auf lange Zeit fest, und es ist folglich rathsam, auf eine gewisse Selbständigkeit der Volkswirthschaft Bedacht zu nehmen. Eine Stockung sowohl in der Einfuhr unentbehrlicher Dinge, als im auswärtigen Absatze bringt, wenn der Unterhalt vieler Menschen durch die Fortdauer beider auswärtiger Verbindungen bedingt wird, große wirthschaftliche Nachtheile hervor. Kleine Staaten, die sich keinem größeren Ganzen anschließen können, vermögen am wenigsten zu einer solchen wirthschaftlichen Selbständigkeit (Autarkie im Sinne des Aristoteles) zu gelangen, und namentlich ist der auf dem Zwischenhandel beruhende Reichthum, den Lehren der Geschichte zufolge, sehr vorübergehend, wie dies auch der Verf. S. 75 von Holland bemerkt. Die Nationalität in dieser Bedeutung kann aber nicht als einziges Princip angenommen werden, weil man sonst eine japanische Abschließung anrathen und auf alle Vortheile des Austausches mit dem Auslande verzichten müßte. Man dürfte gar nichts zur Ausfuhr erzeugen, denn diese kann einmal aufhören und dann gerathen viele inländische Arbeiter in Noth; man dürfte sich auch an keine Einfuhr gewöhnen, denn man ist zuweilen im Fortbezuge derselben gehindert. Bei Rohstoffen insbesondere, die kostbarer zu versenden sind, deren Erzeugung zum Theile der Ungleichheit der Ernten unterliegt

und die man wohl in andern Ländern öfters ungerne hinaus gehen läßt, ist nicht blos die Aus-, sondern auch die Einfuhr gefährdet, bei Kunstwaaren wenigstens jene. Der unvermeidlichste Bruch in diese Abschließung wird durch das Bedürfniß solcher Dinge verursacht, die man wegen physischer Hindernisse nicht selbst erzeugen kann, z. B. Colonialwaaren, und für die nothwendig auch etwas Inländisches hinaus gehen muß. Allein man hat sich nirgends auf diese allernothwendigste Verbindung beschränkt, vielmehr, wo sich Gelegenheit zeigte, dem Reitze einer großen Ausfuhr gerne nachgegeben, obschon nicht behauptet werden kann, daß die Regierungen diese Rücksicht gar nicht beachtet hätten, wovon z. B. die britischen und französischen Kornzölle das Gegentheil zeigen. Zur Beruhigung dient es, zu bedenken, daß, wer gewinnen will, sich auch auf einzelne Verluste gefaßt machen muß, daß selbst im inneren Verkehre, während einzelne Gewerbe emporsteigen, unvermeidlich manche andere verfallen, daß in einem kraftvollen Organismus Wunden bald vernarben und daß die Abhängigkeit der mit einander in Tauschverkehr stehenden Staaten eine wechselseitige ist*). Offenbar giebt es also zwei Grundsätze, die nicht völlig mit einander verträglich sind, sich vielmehr gegenseitig beschränken, und zwischen denen, je nach den besonderen Verhältnissen jedes Landes, eine Art von Vermittlung gewählt werden muß, daß man nämlich **erstens** in der Production und in dem Eintausch des Bedarfs nach dem größten Gewinn streben, zugleich aber **zweitens** auf die sichere Fortdauer beider Geschäfte und die innere Festigkeit des Nahrungswesens hinwirken solle. Die Fälle, in denen diese beiden Zwecke mit einander im Widerstreit stehen, und die beste Art, denselben auszugleichen, können ein Gegenstand weiterer und fruchtbarer Forschungen werden. Bei der Untersuchung z. B., ob man ein gewisses unentbehrliches Gut durchaus im eigenen Lande hervorbringen müsse, ist zu erwägen, in welchen anderen Ländern es fortdauernd in Menge producirt wird,

---

*) Diese letztere Bemerkung ist von unserem Verf. zu wenig beachtet worden. Wo zwei Völker Aus- und Einfuhrhandel mit einander treiben, da kann, wie bei einem Vertrage zwischen zwei Menschen, jeder Theil durch sein Zurückziehen und Verweigern dem Anderen Verlegenheiten bereiten, und derjenige ist schlimmer daran, welcher sich nicht so leicht anderswo Absatz oder Einkauf verschaffen kann. England ist insofern auch abhängig von Deutschland, als dort das Aufhören der Ausfuhr nach diesem Lande sehr schmerzlich empfunden werden würde.

auf welchen Wegen man es beziehen, ob durch Kriege xc. die Zufuhr in bedenklichem Maaße vermindert werden kann, und dgl.

Das Universalmittel, welches Herr List empfiehlt, ist, in seinen Ausdrücken gesprochen, „die Pflanzung einer eigenen Manufacturkraft", oder „die industrielle Erziehung der Nation", d. h. die eifrige Beförderung der Gewerke, hauptsächlich vermittelst der Zölle. Auf die Landwirthschaft soll dies Verfahren nicht angewendet werden. Es heißt hierüber S. 25: „die innere Agricultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein thörichtes Beginnen, weil die innere Agricultur nur durch die inländischen Manufacturen auf öconomische Weise gehoben werden kann, und weil durch die Ausschließung fremder Rohstoffe und Agriculturproducte die eigenen Manufacturen des Landes niedergehalten werden." Dies wird im 20. Capitel weiter ausgeführt. Der Streit darüber, welcher von beiden Hauptzweigen der Hervorbringung, Erdarbeit (Stoffgewinnung) oder Gewerke, wichtiger sey, ist von geringem Nutzen, weil man immer darauf hinaus kommen muß, daß beide gleich nothwendig seyen. Offenbar würde der Flachsbau und der Bergbau nichts zur Wohlfahrt beitragen, wenn es keine Spinner und Weber, und keine Hüttenwerke gäbe. Allein die Gewinnung der Rohstoffe ist doch der Grund, auf welchem die Gewerke am gedeihlichsten emporwachsen, sie muß vorausgehen, und insofern kann man ihr mit Recht den Vorzug ertheilen. In einer ganz geschlossenen Volkswirthschaft würde das Verhältniß zwischen der vorhandenen Anzahl von Erdarbeitern und Gewerksleuten sich ganz natürlich nach dem beiderseitigen Bedarfe von Arbeit für die Befriedigung der Volksbedürfnisse richten; zum Brode für eine Million Menschen z. B. gehört eine gewisse Menge von Feldarbeitern, Dreschern, Müllern und Bäckern u. s. f. Tritt aber ein Handel mit dem Auslande ein, so kann das eine oder andere Hauptgewerbe stärkere Ausdehnung erhalten, wie z. B. Mecklenburg mehr Rohstoffe, Belgien mehr Gewerkswaaren ausführt, und dieses also verhältnißmäßig eine größere Menge von Gewerksarbeitern beschäftiget. Von jenen Behauptungen ist die erste: „die innere Agricultur kann nur durch Manufacturen öconomisch gehoben werden", entschieden unzulässig, denn es giebt Gebrechen der Landwirthschaft, die durch die Aussicht auf den leichten Absatz von Bodenerzeugnissen nicht geheilt werden können, und die Regierung würde sehr fehlen, wenn sie, im Vertrauen auf die von den Gewerken ausgehende Rückwirkung, für den Landbau unmittelbar nichts thun wollte. Dies erklärt sich schon aus der Langsamkeit der er-

Digitized by Google

wähnten Rückwirkung in einem ganzen Lande und aus der ungleichen Vertheilung der Fabriken in den verschiedenen Gegenden desselben. Vergleicht man eine stark bevölkerte, gewerkreiche, und eine vorzüglich von Landleuten und den zugehörigen nöthigsten Handwerkern &c. bewohnte Gegend, so findet man, wie schon im ersten Aufsatze berührt worden, den Preis des Grundeigenthums in der letzteren weit niedriger, weil nicht blos dem Boden weniger Erzeugnisse abgewonnen, sondern dieselben auch um niedrigere Preise verkauft werden. Die Nähe vieler Verzehrer von Nahrungsmitteln u. a. landwirthschaftlichen Rohstoffen giebt natürlich Anlaß, mehr Kunst, Arbeit, Capital auf die Landwirthschaft zu verwenden, und obschon von dem größeren Erzeugniß die Gewinnungs- und Frachtkosten einen verhältnißmäßig größeren Theil hinwegnehmen, so bleibt doch auch im Ganzen noch eine größere Rente für den Grundeigenthümer übrig. Gewerke erfordern aber geschickte Arbeiter, Capitale und Absatzgelegenheit, die, woferne die neuen Kunstwaaren nicht gerade an die Stelle bisheriger Einfuhrartikel treten, nur durch die Zunahme des Bedürfnisses und der Kaufmittel bei anderen Einwohnern des Landes entstehen; es ist also keine plötzliche Umwandlung in der ganzen Gestaltung des Gewerbewesens, sondern nur ein allmähliger Uebergang, eine gleichmäßige Erweiterung der verschiedenen Zweige der Hervorbringung, zu erwarten. Vergleicht man zwei ganz entgegengesetzte Zustände, wie Polens und Englands, so findet man freilich einen großen Abstand, aber es ist auch ein langer Zeitraum erforderlich, um den einen in den anderen hinüberzuführen.

Der Verf. sucht den mächtigen Einfluß der Gewerke auf die Landwirthschaft und die Grundrente oder den, derselben entsprechenden Preis der Ländereien, durch statistische Zahlenbeispiele zu erläutern, und folgert daraus, daß das in der „Agricultur" enthaltene Capital eines Landes, welches viele Gewerke hat, mindestens 10mal so groß sey, als das auf Gewerke gewendete, woraus dann weiter geschlossen wird: folglich bringt ein gewisses in den Gewerken beschäftigtes Capital eine wenigstens 10mal so starke Wirkung in der Erdarbeit hervor, und es ist also für die allgemeine Wohlfahrt höchst förderlich. Dieser Ausspruch hat etwas sosehr Auffallendes, daß er leicht im ersten Augenblicke als eine mächtige Stütze der hier vorgetragenen Lehrsätze erscheinen könnte. Dieser Schein wird aber durch eine nähere Beleuchtung bald zerstört. Man muß schon im Allgemeinen sogleich auf den Zweifel stoßen, ob denn die Gewerke im Stande seyen, eine so starke Capitalvermehrung hervorzubringen,

Digitized by Google

die an das Zauberische gränzen würde. Nun zeigt sich zuvörderst, daß der Verf. in das Capital auch die Grundstücke nach ihrem jedesmaligen Preisanschlage mit einrechnet. Zwar könnte er sich auf mehrere neuere Nationalökonomen berufen, die ebenfalls die Grundstücke als eine Art der Capitale betrachten, allein wenn sie auch den Begriff der letzteren so weit ausdehnen, so werden sie doch nicht zugeben, daß die Größe des gesammten Capitals in einem Volke mit dem Preisanschlage der Ländereien steige und falle, denn dieser hat auf die Fähigkeit der Grundstücke, in einem gewissen Maaße die Erzeugung zu unterstützen, keinen Bezug. Wenn die Grundrente eines Landes blos zufolge der Vertheuerung der Bodenerzeugnisse fortdauernd um eine Million fl. zunimmt, so vermehrt sich das Vermögen der Grundeigenthümer vielleicht um 25 oder 33 Millionen, aber auf Kosten der Käufer von Brod, Wolle und dgl. Nehmen wir z. B. an, daß in Großbritanien durch die Zollermäßigung der Quarter Getreide im Mittel 2 Schill. wohlfeiler wird, so muß hierdurch, das Getreideland zu $9\frac{1}{2}$ Mill. Acres und den Rohertrag des Acre zu 4 Qu. gerechnet, die Einnahme der Landwirthe um 3·800,000 L. St. erniedriget werden, und wenn bei dieser Veränderung wegen der wahrscheinlichen Abnahme des Arbeitslohnsatzes, die Kosten auch um 800,000 L. abnähmen, was schon viel ist, so bleibt noch ein Verlust von 3 Mill. L. St., der sich in einer Preisverminderung der Ländereien um 100 Mill. ausdrückte, während offenbar die Verzehrer landwirtschaftlicher Rohstoffe jährlich eine Ausgabe von 3·800,000 L. ersparen und mithin das gewinnen, was jene einbüßen. Wollte man ihre Ersparniß auch zu Capital anschlagen, so gäbe sie eine Vermögensvermehrung von $126\frac{2}{3}$ Millionen.

Zweitens wird aber selbst bei jener Art, das Capital zu berechnen, die behauptete Verzehnfachung des in der Landwirthschaft beschäftigten werbenden Vermögens von den statistischen Thatsachen nicht bestätigt. Die verschiedenen Angaben der britischen Statistiker deuten nur darauf, daß das landwirthschaftliche werbende Vermögen 4 — 6mal so groß sey, als das in den Gewerken angelegte *).

*) Der rohe Ertrag der Landwirthschaft, der „Minen“ und Fischereien ist, wie Herr L. aus Mac Queen anführt, gesetzt zu 539 Mill. L. St., wovon wir für Fischereien 4 Mill. abziehen, Rest 535 Mill. Diesen Ertrag schlugen an: Colquhoun 1815 auf 226 Mill., Pebrer 1833 auf 268 Mill., Mac Culloch 1837 auf $211\frac{1}{4}$ Mill., (ohne den Bergbau, der ungefähr 20 — 24 Mill. betragen mag) Moreau de Jonnès 1838 auf 335 Mill.

Auch der überraschende Schluß, den wir auf S. 339 finden, daß ein Gewerks- und Handelscapital von 218 Mill. Liv. eine Bruttoproduction von 259½ Mill. oder von 120 Proc. gebe, hält die Prüfung nicht aus, vielmehr giebt die vollständige Berechnung nur gegen 33 Proc., Colquhoun's Zahlen lassen 35, Pebrer's 29 Proc. schließen, und in der 3. Ausg. von Memminger ergeben sich für Würtemberg auch gerade 33 Proc. Wie sich der rohe Ertrag eines Gewerbes zu dem darin wirkenden Capitale verhalte, dieß hängt hauptsächlich von zwei Umständen ab, nämlich davon,

---

(nach verschiedenen Berichtigungen). Man darf also vermuthen, daß die Summe von 545 Mill. etwas zu hoch ist. Das Erzeugniß der Gewerke ist nach Colquhoun 114 Mill. (offenbar für den heutigen Zustand viel zu niedrig), nach Pebrer 148 Mill., nach Moreau de J. 188 Mill., nach Mac Queen 259 Mill., wobei vielleicht der letztgenannte nicht, wie die vorgenannten, den Rohstoff abgezogen hat.

Das in der Landwirthschaft und den Bergwerken enthaltene werbende Vermögen, Grundstücke und Capitale zusammengenommen (mit allen Gebäuden auf dem Lande, die zum Theile doch eine andere Bestimmung haben), schätzt Colquhoun auf 1713 Mill., Pebrer auf 2116 Mill., Mac Queen auf 3311 Mill., und der vorhin angegebene Rohertrag macht nach diesen drei Schriftstellern 13 — 12 — 16 Proc. jenes Vermögens. Der in den Gewerken beschäftigte werbende Stamm ist nach Colquhoun (wenn man ⅗ der städtischen Gebäude dazu zählt) 320 Mill., nach Pebrer (mit ähnlicher Annahme) 505 Mill. Bei den aus M. Queen mitgetheilten Zahlen sind für das Gewerks- und Handelscapital zusammen 218 Mill. gerechnet worden. Wenn nun auch, um das Handelscapital auszuscheiden, ein Abzug nöthig ist, so muß dagegen eine viel größere Summe für Gebäude, Maschienen ꝛc. zugeschlagen werden, wozu die auf S. 537 stehende Angabe: städtische und Manufacturgebäude, 605 Mill., einen Stützpunct giebt. Nehmen wir auch hievon ⅗ mit 360 Mill., ferner für das übrige, in jenen 218 Mill. begriffene Gewerkscapital 180 Mill. an, so kommen 540 Mill. heraus, die sich nicht übel an Pebrers 505 Mill. anschließen. Demnach erscheint, selbst nach M. Queens Grundlagen, der auf Stoffgewinnung verwendete werbende Vermögensstamm nur als das 6fache des in den Gewerken beschäftigten, nach Pebrer nur 4fach, nach Colquhoun zwischen dem 5- und 6fachen.

*) Das Handelscapital, welches zu den obigen 540 Mill. L. hinzugefügt werden muß, mag ungefähr so angeschlagen werden: 1) die von den erwähnten 218 Mill. Mac Queens für Handelsgegenstände abgezogenen 38 Mill., 2) Gebäude, nur $^{1}/_{10}$ der Summe von 605 Mill. angenommen, 60 Mill. 3) Schiffe und Transportmittel, ohne die Arbeitspferde, 150 Mill., zusammen 248 Mill., und mit dem Gewerbscapitale verbunden 788 Mill., wovon 259½ Mill. Erzeugniß $32,^{23}$ Proc. betragen.

welcher Theil des ganzen Capitales stehend ist, und wie oft das umlaufende in einem Jahre umgesetzt werden kann. Nehmen wir z. B. einen Fabrikzweig, welcher 10 Mill. fl. stehendes Capital und eben soviel umlaufendes mit 2maligem Umsatze in Bewegung setzt, und schlagen wir den Zins sammt dem Gewerbsverdienste zu 10 Proc. des Capitales an, so ist der Erlös muthmaßlich 22 Mill. oder 110 Proc. des Capitals. Bei einem einzigen Umsatze im Jahre würde er dagegen nur 12 Mill. oder 60 Proc. ausmachen, und wenn das stehende Capital auf die doppelte Höhe stiege, würde die rohe Einnahme von 13 Mill. nur zu 43⅓ Proc. des Gesammtcapitals erscheinen. Welche Verhältnisse wir aber auch für sämmtliche Gewerks- und Handelszweige eines ganzen Landes zu Grunde legen wollen, so ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß ein neu angelegtes Gewerkscapital das landwirthschaftliche werbende Vermögen verzehnfachen könne. Bleiben wir bei dem so eben aufgestellten Beispiele eines Gewerbes stehen, in welchem 20 Mill. fl. Capital ihre Beschäftigung finden und ein roher Ertrag von 22 Mill. erzielt wird. Sollte hiervon eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Capitale und Güterpreise um 200 Mill. fl. hervorgerufen werden, so müßte der Gewinn aus der Landwirthschaft doch mindestens um 2 Proc. oder 6 Mill. fl. anwachsen, während doch gewiß die eingekaufte Menge von Bodenerzeugnissen nicht um die ganze Auslage von 20 Mill. fl. vergrößert wird.

Daß nichts Anderes der Landwirthschaft wahrhaft nützen könne, als die Zunahme der Gewerke, kann man, wie schon vorhin bemerkt wurde, nicht zugeben. Der Absatz von Rohstoffen ins Ausland ist allerdings um Vieles weniger günstig, als der innere, allein neben diesem giebt es noch manche andere Beförderungsmittel, und es kommen Fälle vor, wo, ohne schützenden Einfuhrzoll von fremden Rohstoffen, wenigstens für den Augenblick gerade der innere Absatz leidet. In Großbritanien war zwar der frühere und ist auch wohl noch der jetzige Getreidezoll zu hoch, aber es kann doch auch die Korneinfuhr nicht plötzlich ganz freigegeben werden, ohne die Landwirthschaft zu erschüttern und den Preisanschlag des Grundeigenthums merklich zu verringern. Der Widerstreit zwischen dem Vortheil beider Gewerbsclassen ist für die erste Zeit unläugbar und wird erst nach und nach verschwinden, wenn die Betriebsart in der Landwirthschaft sich umändert. Deutschland hat glücklicher Weise für seinen Landbau und seine Viehzucht keinen Schutz nöthig, allein dürften wir die Klagen der englischen und französischen Landwirthschaft

Digitized by Google

für ganz grundlos halten, wenn wir doch zugleich die Ansprüche der Fabrikherren beider Länder vollständig vertheidigen wollen?

Der Verf. wirft den Grundeigenthümern Kurzsichtigkeit vor, wenn sie sich über die Begünstigung der Gewerke beklagen (S. 356), und glaubt, sie seyen in diesem Irrthum durch die Lehren von Smith und Say bestärkt worden, weil diese Schriftsteller die Gewerktreibenden bei ihrem Streben nach Schutzmaaßregeln des Eigennutzes beschuldigt hätten, S. 357. Allein solcher Einflüsse bedurfte es nicht, um einem Landwirth begreiflich zu machen, daß er sich besser steht, wenn er 4 Quarter erntet und für den Quarter im Durchschnitt 60 Schilling lößt, als wenn der Preis auf 50 Schill. sinkt und er mit vermehrtem Kostenaufwande 4,8 Qu. bauen muß, um nur noch gleichen Erlös zu haben. Es kann ziemlich lange dauern, bis die Volksvermehrung den Getreidepreis wieder auf die Höhe hebt, die er vor der Aufhebung des Zolls gehabt hat. Demnach kann man nicht einräumen, daß die Begünstigung der Gewerke immer zugleich das Beste sey, was man für die Landwirthschaft zu thun vermag. Uebrigens fließen diese Gegenbemerkungen keineswegs aus einer Vorliebe des Unterzeichneten für Getreide-, Wollen-, Eisen-Zölle und dgl., die in den meisten Fällen entbehrlich sind, und auch da, wo sie dies nicht sind, nur sehr mäßig und vorübergehend angeordnet werden sollten, es kommt darauf an, zu zeigen, daß unser Verf. folgerichtig den Schutz für die Landwirthschaft nicht ganz verwerfen dürfte.

Um nun auf die Gewerke selbst zu kommen, so scheint die Wärme, mit der der Verfasser alles wirthschaftliche Heil aus ihnen ableitet und ihre Beschützung nicht genug empfehlen kann, mit manchen anderen Zugeständnissen nicht recht vereinbar zu seyn. Wir suchen diese, die hie und da zerstreut sind, zusammenzustellen.

Nach S. 188 ist das Princip der „internationalen" Handelsfreiheit dann vollkommen gerechtfertigt, wenn man eine Universalunion oder eine Conföderation aller Nationen als Garantie des ewigen Friedens voraussetzt. Je ausgedehnter der Spielraum des freien Verkehres ist, desto leichter kann Jedermann seine natürlichen Anlagen, seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten und die ihm zu Gebote stehenden Naturkräfte zur Vermehrung seiner Wohlfahrt benutzen. Der Vortheil des freien Verkehres wird sehr richtig an den Beispielen der vereinigten Staaten von Nordamerica, Deutschlands und Frankreichs nachgewiesen, und es wird S. 192 — 252 anerkannt, daß dem Systeme der Schule eine wahre Idee zu Grunde liegt,

Digitized by Google

eine Idee, „welche die Praxis nicht verkennen darf, ohne auf Abwege zu gerathen". Nur dürfe die erwähnte Voraussetzung nicht übersehen werden, denn so lange eine Universal-Union mit dem ewigen Frieden nicht vorhanden sey, würde die Handelsfreiheit nur zur Universalunterthänigkeit unter die Suprematie der herrschenden Manufactur-, Handels- und Seemacht führen. Das Schutzsystem erscheine als das wichtigste Beförderungsmittel der endlichen Union der Völker, also der wahren Handelsfreiheit, S. 194. Diese wäre also, läßt sich im Sinne des Verfs. folgern, an und für sich das Beste und nur die Gefahr oder Möglichkeit des Krieges kann von ihrer Einführung abmahnen. Ist dem wirklich so, so sind es nur die oben angedeuteten Rücksichten auf die Selbständigkeit der Wirthschaft eines Volkes, welche das Schutzsystem empfehlen, dieses erscheint dann nicht sowohl als das Mittel zur Erlangung des größten Volkswohlstandes, sondern ist vielmehr zur Sicherstellung der Volkswirthschaft gegen Störungen im auswärtigen Verkehre nöthig, und dieses Mittel dürfte folglich auch nicht weiter angewendet werden, als es der genannte Zweck gebietet. Dieß Verhältniß beider Erwägungen wäre dann gerade so festgesetzt, wie es Smith in den oben angeführten Worten gethan hat, Sicherheit des Staates sey wichtiger als Reichthum. Ferner würde geschlossen werden dürfen, daß, wie die Besorgniß eines Krieges weiter hinaus gerückt wird, oder wie mehrere Staaten auf die Dauer sich zu gleichem politischem Systeme bekennen, entweder im Allgemeinen, oder doch unter den letzteren, eine Annäherung an die Handelsfreiheit rathsam würde. Allein der Vf. bleibt bei diesem Zwecke nicht stehen. Die Ueberlegenheit Großbritaniens, aus der er hauptsächlich die Gründe für ein Schutzsystem schöpft, ist weniger die politische als die gewerbliche, und hierin würde sich freilich nichts ändern, wenn auch eine feste Vereinbarung aller Staaten zur Sicherstellung des Völkerrechts zu Stande käme. Die Schilderung S. 198, 199, wie nach der Einführung der Handelsfreiheit ganz England sich zu einer einzigen, unermeßlichen Manufacturstadt ausbilden und die anderen europäischen Völker um ihren Wohlstand bringen würde, ist mit viel zu grellen Farben gemalt, sie ist durchaus unwahrscheinlich, allein wenn dieser Zustand wirklich einträte, so wäre er auch ungeachtet des ewigen Friedens sehr beklagenswerth, und es ist nicht abzusehen, wie ein Verein aller Nationen, wodurch sie den Rechtszustand unter sich anerkennen und auf die Selbsthülfe Verzicht leisten ꝛc., hierin etwas ändern könnte. Eine Einrichtung dieser Art ist gewiß noch weit ent-

Digitized by Google

fernt, sie erfordert eine Stärke des rechtlichen Willens und eine Aufklärung über das wahre, dauernde Wohl der Staaten, zu der das jetzige Maaß sittlicher und geistiger Bildung noch nicht zureicht, allein sie setzt doch nicht gerade jene gleiche gewerbliche Entwicklung aller Völker voraus, die der Vf. S. 193 für nothwendig erachtet, und man muß also annehmen, daß derselbe die Nützlichkeit der Handelsfreiheit nicht allein, wie seine angeführten Worte andeuten, an eine völkerrechtliche, sondern auch an eine andere Bedingung knüpft, die er S. 194 mit dem Namen der ökonomischen Ausbildung bezeichnet. In jedem Falle nehmen wir gerne das Eingeständniß an, daß die Handelsfreiheit, wenn sie keine Gefahren hätte, das zuträglichste wäre; denn steht dies fest, so muß man auch einräumen, daß keine unnöthigen Abweichungen von dem wünschenswerthen Ziele zu billigen sind, daß sie ein Opfer verursachen, und daß man sich zur fortgesetzten Annäherung an jenes den Weg nicht versperren sollte. Diesem Grundsatze ist freilich der Verf. nicht treu geblieben. Die nationalökonomische Schule wird an mehreren Stellen darüber getadelt, daß ihre Lehren jenen völkerrechtlichen Zustand voraussetzen, der doch nicht schon vorhanden ist; während das Mercantilsystem nur die Nation, nirgends die Menschheit beachtet, keinen philosophischen Blick, keine kosmopolitische Tendenz gehabt habe, fasse das herrschende System ausschließlich die kosmopolitischen Forderungen der entferntesten Zukunft ins Auge, S. 6. Indeß hat die Schule, wie schon erwähnt, die Rücksichten auf die sichere Versorgung des Landes &c. nicht vergessen, und der Hauptgegenstand der Fehde, die Herr List führt, liegt nicht hier, sondern in der Meinung von den Mitteln zum Volkswohlstande. Es giebt überhaupt keine kosmopolitische Schule, sondern nur Gegner und Freunde der Handelsfreiheit in Beziehung auf den Wohlstand eines einzelnen Volkes.

Prohibitionen (Verbote) will der Verf. in der Regel nicht zulassen, nur den Fall einer Vereinzelung eines Staates durch einen langen Krieg ausgenommen, S. 26, und die auswärtige Concurrenz soll nicht ganz ausgeschlossen werden, „indem dadurch der Wetteifer der Manufacturisten mit dem Auslande ausgeschlossen und Indolenz genährt wird", S. 27. Ganz richtig! S. 433 heißt es: „Im Allgemeinen dürfte anzunehmen seyn, daß da, wo eine Gewerbsindustrie (ein Pleonasmus!) bei einem anfänglichen Schutz von 40—60 Proc. nicht aufkommen, und bei einem fortgesetzten Schutz von 20—30 Proc. sich nicht auf die Dauer behaupten kann, die Grundbedingungen der Manufacturkraft fehlen &c. Ueber Zahlen läßt sich freilich

Digitized by Google

viel streiten, und die hier aufgestellten scheinen zu hoch zu seyn, allein schon das ist festzuhalten, daß der Verf. eine Gränze anerkennt, jenseits welcher der Schutz ein zu großes Opfer erfordern würde. S. 27 finden wir freilich eine bedeutende Einschränkung, denn jedes bestehende, einmal beschützte Gewerbe soll erhalten werden, und das Mitwerben des Auslandes darf nur einen Theil des jährlichen Consumtionszuwachses einnehmen, weßhalb der Zoll sogleich erhöht werden muß, wenn das Ausland auch nur die größere Hälfte von der Zunahme des Verbrauches liefert!

Da das Abbrechen gewohnter Handelsverbindungen für schädlich erkannt wird, so will der Vf., daß die Schutzzölle nur allmählig steigen, er will nicht alle, sondern die Hauptzweige der Gewerke, z. B. die Verfertigung der Zeuche zur Bekleidung, stark beschützen, S. 262, 431, ferner erklärt er es für Thorheit, Producte, deren Hervorbringung in einem Lande von der Natur nicht begünstigt wird, selbst erzeugen zu wollen, statt sie vermittelst der internationalen Arbeitstheilung zu erwerben, S. 238. Der letztere Satz ist ganz einleuchtend; wird er aber einmal anerkannt, so muß er aber auch auf viele Gewerke angewendet werden, die nothwendig die Wohlfeilheit eines gewissen Rohstoffes erfordern, und es drängt sich leicht die weitere Frage auf, ob denn die in Naturverhältnissen liegende Schwierigkeit eines Gewerbszweiges die einzige sey, die man bei der Bestimmung der Zölle beachten müsse, und ob nicht andere Umstände auf gleiche Weise dem Eintausch einer Waare gegen die eigene Erzeugung den Vorzug geben können.

Endlich wird nicht in jeder, sondern nur in einer mittleren Periode der Entwickelung eines Volkes das Bedürfniß eines Schutzes für die Gewerke behauptet. Anfangs, ehe die „Agricultur" ausgebildet ist, sey es gut, Rohstoffe aus- und dafür Gewerkswaaren hereinzuführen, und dieser Handel verdiene desto mehr Freiheit zu erhalten, je mehr das Volk noch in Barbarei versunken sey und einer absolut monarchischen Regierungsform und Gesetzgebung bedürfe, S. 260. (Dies hängt mit der früher erwähnten Vorstellung zusammen, nach welcher der Vf. den Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft als überaus roh und traurig ansieht, eine unverkennbare Uebertreibung!) Es folgt dann die zweite Periode höherer Entwickelung einer Nation, in der sie von dem Hingeben einheimischer Rohstoffe gegen fremde Manufacturwaaren, für die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Zustände, wenig Nutzen mehr ziehen kann und um so größere Nachtheile von der glücklichen Concurrenz einer ihn

Digitized by Google

überlegenen ausländischen Manufacturkraft empfinden muß, S. 260. (Ist denn auch jedesmal eine solche vorhanden, die man so sehr zu fürchten hat, wie wir gerade die britische? Offenbar ist hier eine zu allgemeine Voraussetzung gemacht worden.) Späterhin beginnt dann ein dritter Zeitabschnitt, in dem man die Gewerke so weit gebracht hat, daß man das fremde Mitwerben nicht mehr zu scheuen braucht und also die Freiheit wieder herstellen kann. In dieser Periode werden viele Kunstwaaren hinausgesendet und nur rohe Erzeugnisse dagegen angenommen. Dieß ist nun in den vier größten europäischen Staaten großentheils erreicht, allein von der Wiederaufhebung der Schutzzölle ist noch wenig zu bemerken, und man darf sich in diesem Stücke keinen zuweit gehenden Erwartungen überlassen. Eine Zollherabsetzung stößt immer auf das lebhafteste Widerstreben, weil, wenn auch ein Theil der Unternehmer keinen Schutz bedarf und begehrt, doch andere vorhanden sind, welche ein Gewerbe unter ungünstigen Umständen unternommen haben oder es mangelhaft betreiben und daher zu beweisen versuchen, daß sie in die Gefahr des Unterganges gerathen würden. Seit Colbert genießen viele französische Gewerke einen starken Schutz, aber sie wollen ihn auch jetzt noch so wenig aufheben, daß an eine Milderung fürs Erste nicht zu denken ist. Nur in Großbritanien sind viele Fabrikherren für die Freiheit, weil sie die Zwecklosigkeit eines Einfuhrzolles für Waaren, die auf auswärtigen Märkten einen großen Absatz finden, einsehen. Obgleich nun der Vf. nur in der mittleren Periode Zölle verlangt, so ist doch seine Forderung in Ansehung derselben fast eine allgemeine, weil er die erste Periode als sehr ungünstig darstellt und die Pflanzung der Gewerke auf das dringendste empfiehlt, weshalb jede Regierung, um sich nicht als in Barbarei und Despotismus versunken zu zeigen, nicht umhin können würde, das Protectionssystem einzuführen. Die drei Perioden, oder die S. 24 aufgeführten vier (indem hier die in die Mitte fallende Zunahme der Gewerke in zwei Zeitabschnitte zerlegt wird) bilden ohne Zweifel einen naturgemäßen Uebergang von einem Endpunct zu dem andern, aber es ist keinesweges nöthig oder nur wünschenswerth, daß jedes Volk die nämliche Bahn bis an das Ende durchlaufe, d. h. daß es bis zu einem Zustand gelange, wo die Gewerke der hervorragendste Zweig der Gewerksthätigkeit sind. Offenbar können gar nicht alle Staaten zu gleicher Zeit dahin kommen, und ihr Streben nach diesem Ziele erzeugt unvermeidlich jene Reibungen, aus denen nicht selten wahre Zwistigkeiten aufflammen. Handelt man überall nach dieser Regel,

Digitized by Google

so ist jedes Land im auswärtigen Absatze seiner Gewerkswaaren überaus beschränkt, und es bleibt zuletzt nichts übrig, als die Versorgung derjenigen Länder, die uns Colonialwaaren liefern. Wir sollen Rohstoffe einführen und sie mit Gewerkswaaren bezahlen. Aber ein Land nach dem anderen wird aufhören, uns diese abzunehmen, und so entschlüpft uns die Gelegenheit, jene zu bezahlen. Der Absatz nach den Colonialländern wird der Gegenstand eines allgemeinen Wettkampfes seyn, in dem die Vollkommenheit des Betriebes der Gewerke und vielleicht auch die Ausdehnung der Schiffahrt den Ausschlag giebt. Sonst aber bildet natürlich bei diesen Maaßregeln der inländische Bedarf eine schwer zu überschreitende Gränze der Hervorbringung, und während wir darauf verzichten müssen, Dinge, die wir ausgezeichnet gut zu erzeugen vermögen, in Menge mit ansehnlichem Gewinnst auszuführen, sind wir gezwungen, auch das, was in einem Nachbarlande wohlfeiler und besser producirt wird, bei uns selbst machen zu lassen. Nun hat aber auch nicht jedes Land die natürlichen Eigenschaften, die den Gewerksbetrieb begünstigen, zudem ist der Sinn mancher Völker mehr zum Landbau oder Handel, als zum Fabrikwesen hingeneigt, weshalb man nicht fordern kann, jedes Volk müsse ganz den nämlichen Weg gehen und ein künstlich erzwungenes vollständiges Fabrikwesen zu Stande bringen. So ist z. B. öfters dargethan worden, wie wenig der Süden von Europa zu einem solchen geeignet ist, der sich dagegen bei der Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen am besten steht.

Wir haben nun die Gründe durchzugehen, mit welchen die industrielle Erziehung der Nationen mittelst des Zollschutzes empfohlen wird. Sie werden gesetzt in die früheren Fortschritte anderer Nationen — in die fremden „Douanensysteme" — und in den Krieg, S. 18. Eine weitere Ausführung ist vorzüglich im 24. Capitel gegeben, wo ein sehr richtiger Gedanke, nämlich der große Vortheil beharrlicher Fortsetzung einer gewissen Gewerbsthätigkeit durch mehrere Geschlechter nacheinander, entwickelt wird, was der Verf. das Princip der Stetigkeit oder Werkfortsezzung nennt. Hiezu ließen sich viele Belege geben. Die Geschicklichkeit sowohl der Unternehmer in der Benutzung aller Umstände, in der Verbindung und Leitung der Verrichtungen, als der einzelnen Arbeiter in der Ausführung der letzteren, pflanzt sich fort und steigert sich, so wie die Kenntniß der Absatzwege und der besten Verkaufsweise. Oft vererbt sich in dem einen Geschäfte eine hohe Kunst von dem Vater auf den Sohn und den Enkel, während man in der

Digitized by Google

Betreibung eines nahverwandten Gewerbes wenig zu leisten vermag. Bei aller Geschicklichkeit der Belgier in der Verarbeitung des Flachses haben sie doch bisher in der Verfertigung des feinsten Spitzengarnes und des schönsten Batistes hinter ihren französischen Nachbarn zurückbleiben müssen. Die Spitzen mehrerer belgischer Städte, wie Brüssel, Mecheln, Gent ꝛc. sind fortwährend von verschiedener Beschaffenheit, so daß man fast an die Weine verschiedener Lagen erinnert wird. Wie weit auch die Solinger es im Schmieden und Poliren von Klingen gebracht haben, so ist es ihnen doch nicht gelungen, gute chirurgische Instrumente zu machen. Geschickte Arbeiter zur Anlage von Schwemmwiesen werden aus der Gegend von Lüneburg, zum Umbau der Wiesen für die Bewässerung aus dem Siegenschen in ziemliche Entfernung herbeigeholt; Verfertiger von Ziegeln kommen aus der Gegend von Lüttich weit nach Deutschland; die Bewohner des Dorfes Pontirone im C. Ticino sind in der Kunst, Holzrutschen anzulegen, sehr ausgezeichnet und weit herum berühmt. So ist es auch in vielen Gewerken. Zwar ist diese weit getriebene Ausbildung eines einzelnen Zweiges in Folge lange fortgesetzter Arbeitstheilung hauptsächlich in dem Kleinbetriebe einheimisch, doch fehlt sie auch im großen, fabrikmäßigen Betriebe nicht. Je mehr Kunst eine Waare erfordert, desto mehr Gelegenheit bietet sie dar, Vervollkommnungen verschiedener Art anzubringen, wie z. B. das Porzellan der einen Fabrik durch Feinheit und Strengflüssigkeit, der anderen durch Schönheit der Vergoldung oder der Malerei sich auszeichnet. Jede Geschicklichkeit läßt sich mit beharrlichem Willen endlich erwerben, allein es gehört eine bald kürzere, bald längere Zeit dazu. Alle Kunstwaaren in vorzüglicher Güte zu verfertigen, ist überaus schwer und bis jetzt noch keinem Volke gelungen, selbst den Engländern nicht. Man kann deshalb aus jenem Umstande die Folge ziehen, daß es besser wäre, wenn die Völker sich in die verschiedenen Gewerksarbeiten theilten und jedes diejenigen Dinge zur Ausfuhr brächte, auf deren Verfertigung es sich länger und mit besonderem Erfolge gelegt hat. In Frankreich ist der Sinn für das Schöne weit mehr ausgebildet, als in England. Was die Natur durch das heißere Klima, die lebhaftere Phantasie und das feurigere Temperament den Franzosen (wenigstens im südlichen Theil) zur Ausstattung mitgab, das hat das häufige Anschauen von Kunstwerken noch weiter vervollkommnet. Daher ist Frankreich in solchen Waaren, deren Werth großentheils auf der Schönheit der Form beruht, durchaus überlegen. Dieß zeigt sich sowohl in den Kattunen und gedruckten Musselinen, als in dem

Porzellan und den plattirten Waaren. Die Engländer arbeiten bei den letzteren durch Hülfe der Stempel wohlfeiler, können aber nicht so leicht in den Formen wechseln, als die französischen Fabrikherren.

Wäre freilich ein Volk noch in allen Gewerken zurück, so dürfte es die Beschwerde der Lehrzeit nicht scheuen, wenigstens in denjenigen Zweigen, deren Ergreifung nach den gegebenen Verhältnissen am rathsamsten wäre und den besten baldigen Erfolg hoffen ließe.

Die Einbürgerung eines neuen Gewerkszweiges verursacht nicht blos Mühe, sondern auch Kosten. Es müssen Erfahrungen und Geschicklichkeit mit Verlusten erkauft werden, den gelungenen Versuchen gehen oft fehlgeschlagene voraus, es ist also neben dem fortdauernd wirksamen, stehenden und umlaufenden Capitale noch ein anderer anfänglicher Capitalaufwand nöthig, der nur dazu dient, das Gewerbe in einer gewissen Vollkommenheit einheimisch zu machen, ungefähr wie die Urbarmachungskosten von Ländereien. Ueber die Größe dieses Aufwandes läßt sich keine allgemeine Regel angeben. Er ist um so kleiner, je mehr schon durch gewerkliche Unterrichtsanstalten und andere Hülfsmittel von der Regierung für die Pflege der erforderlichen Kenntnisse gesorgt ist, je mehr jene auf Beseitigung anderer Hindernisse, z. B. Belastung der Rohstoffe ꝛc. bedacht ist, je kleiner der Schritt von den schon vorhandenen Gewerken zu dem neuen ist, je eifriger die Unternehmer sich um die Emporbringung des letzteren bemühen und dgl. Reiche Einzelne und Gesellschaften nehmen oft diese ersten Kosten auf sich, und dies ist dann das Beste, weil man dabei die Vermuthung haben kann, daß es überhaupt an Capital zur Betreibung eines solchen Gewerbes nicht fehlt, und daß dasselbe nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände wegen der Wahrscheinlichkeit seines Gelingens ergriffen worden sey, obschon bisweilen auch auf diesem Wege Mißgriffe vorkommen. Doch ist es nicht durchaus zu mißbilligen, wenn der Staat den Ersatz eines solchen Aufwandes auf Kosten der Gesammtheit anordnet, so daß das verzehrte Capital sich aus den Beiträgen Aller, also aus den Einkünften, wieder herstellt, nur wird dabei vorausgesetzt, daß wirklich ein Vortheil für die Gesammtheit, ein erstarkendes, zur Blüthe kommendes Gewerbe, gewonnen werde, daß kein anderes dadurch leide und daß eine solche Uebernahme der anfänglichen Kosten zur Erreichung jenes Zieles nöthig sey. Es giebt hiezu zwei Wege, die Entschädigung durch eine bestimmte Summe aus der Staatscasse und die Anlegung eines Schutzzolles, der den Preis der Kunstwaaren zu Gun-

sten der Erzeuger erhöht *). Den ersten von beiden Wegen hat man wegen der Schwierigkeit der Ausführung nicht leicht versucht, und es ist gewiß, daß die Ausmittlung, wem ein Ersatz gebühre, wann und in welchem Betrage derselbe zu leisten sey, sehr verwickelt seyn würde. Der Schutzzoll hat aber auch seine Mängel. Man kennt das Maaß der Ausgabe nicht, welche den Zehrern in dem theureren Ankaufe der Waaren zugemuthet wird **), da man weder voraus wissen kann, wie lange eine künstliche Preiserhöhung dauern, noch wie hoch sie sich belaufen wird, und man ist wohl insgemein geneigt, sie zu niedrig anzuschlagen. Eben darum bleibt man auch darüber in Ungewißheit, ob die übernommene Last für den Wohlstand des Landes nicht zu hoch ist und ob der Zweck, die Production auf die vortheilhafteste Weise auszudehnen, nicht mit geringerer Beschwerde erreicht werden könnte.

Die Erfahrung lehrt uns Fälle so verschiedener Art kennen, daß man sich hüten muß, voreilig eine allgemeine Regel aufzustellen, und der Streit der Meinungen würde um Vieles der Verständigung näher gekommen seyn, wenn man auf die Umstände, welche die Wirkung eines Zolles bedingen, mehr geachtet hätte. Es giebt Beispiele, in denen der Zoll die erwünschte Wirkung ziemlich bald geäußert hat; das Gewerbe kam empor, es entstand ein mächtiges inländisches Mitwerben, die Kunst vervollkommnete sich, die Waaren wurden so gut und wohlfeil, als sie nur das Ausland hervorbringen kann, und man kam selbst soweit, sie auf fremden Märkten abzusetzen. Man darf annehmen, daß dieß bei solchen Gewerben geschah, zu denen alle Vorbedingungen gegeben waren. Vielleicht hätten dieselben sich ohne jene nachdrückliche Hülfe ebenfalls erhoben, wenn auch langsamer. Aber auch Beispiele entgegengesetzter Art sind, wenn man es ehrlich eingestehen will, häufig vorhanden. Bisweilen fruchtete der Schutz gar nichts und der Schleichhandel lieferte den Landesbedarf, was freilich nur bei solchen Dingen angeht, die nicht in großer Menge verzehrt werden oder doch leicht zu verheimlichen sind; bisweilen

*) Eine ähnliche Betrachtung fand ich, als obiges schon niedergeschrieben war, in **Rossi**, Cours d'écon. pol. II. Bd.

**) Daß unter den Zehrern hier nicht allein diejenigen, welche blos consumiren, gemeint sind, da man bei jedem Zweige der Hervorbringung Erzeuger und Zehrer unterscheidet, wie z. B. die Seidenfabricanten Consumenten von Wollenwaaren sind u. s. w., sollte man als bekannt voraussetzen dürfen, es scheint aber doch nicht allen Mitarbeitern an unseren Tageblättern bekannt zu seyn.

wurde das begünstigte Gewerbe zwar betrieben, aber es blieb in mittelmäßigem Zustande, sey es nun, daß die Unternehmer übermächtige Schwierigkeiten nicht besiegen konnten, sey es, daß sie sich zu wenig anstrengten. Denn darauf, daß die Concurrenz im Lande immer eine hinreichende Gewalt ausübe, ist nicht sicher zu bauen. Ein hoher Zoll enthält eine starke Versuchung zur Bequemlichkeit, er erweckt die Vorstellung, daß man im mühelosen Besitze eines monopolistischen Vorzuges sey, man nimmt also die einmal bewilligte Beschützung fortwährend wie ein gutes Recht in Anspruch, begnügt sich, nur Einiges geleistet zu haben und geht mit den Gewerbsgenossen eine stillschweigende Uebereinkunft ein, auf halbem Wege auszuruhen*). Es kommt hiebei begreiflich viel auf die Größe des inländischen Angebotes an. Ist dieß zu ausgedehnt für den Begehr, so ist eine Nothwendigkeit für die Erzeuger vorhanden, sich durch vorzügliche Arbeit oder niedrige Preise den Absatz zu sichern, und unter solchen Umständen sind sie aufgefordert, sich die Fortschritte ihres Gewerbes in andern Ländern anzueignen, die ihnen auch allein den Verkauf auf fremden Märkten möglich machen. Allein so lange die Hervorbringung den inländischen Bedarf nicht übersteigt, ist jener starke Antrieb nicht vorhanden, und wenn eine Art von Unternehmungen in einem Lande mit großen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so hütet man sich von selbst, zu viele Capitale auf sie zu wenden, weil man wenig Wahrscheinlichkeit hat, bald das Mitwerben anderer Völker außerhalb Landes bestehen zu können. Der Erzeuger steht sich besser, wenn er mit mäßigem Capitalaufwande Waaren zu Stande bringt, die er ungeachtet ihrer minder guten Beschaffenheit fast ebenso hoch verkauft, als die ausländischen zollpflichtigen zu stehen kommen. Nicht bloß die Preise darf man hiebei beachten, wenn man die Folgen neu angelegter Zölle erforschen will, denn es ist den Verkäufern wohl bekannt, daß die Käufer in der Regel sehr abgeneigt sind, mehr als bisher zu bezahlen. Ist es also irgend zu machen, so behält man die bisherigen Preise bei und schiebt

---

*) James Deacon Hume, der 38 Jahre Zollbeamter und dann 11 Jahre im Handelsrath (board of trade) angestellt war, wurde in der britischen Commission in Betreff der Einfuhrzölle im Sommer 1840 gefragt: Schwächt nicht jeder Zollschutz einigermaaßen die Bestrebungen der Beschützten, das Mitwerben auszuhalten? Seine Antwort war: Meiner Ansicht nach und nach Allem, was ich wahrgenommen und gehört habe, hat er diese Wirkung auf den menschlichen Geist.

schlechtere, weniger dauerhafte inländische Waaren an die Stelle der besseren; der hieraus entstehende Schaden für die Consumenten kann eben so groß sein, nur ist er nicht so sehr in die Augen fallend und nicht so leicht in seinem Betrage zu schätzen, als bei einer Preiserhöhung. Was die Käufer einbüßen, dieß vertheilt sich in drei Canäle, nämlich 1) Mehrbetrag der inländischen Erzeugungskosten, 2) Gewinn des inländischen Fabrikherrn, 3) Gewinn des Kaufmanns. Doch auch die Preiserhöhung bleibt keineswegs aus, wie denn z. B. bekanntlich in Rußland die einheimischen Gewerkswaaren bei geringerer Güte oft 2—3mal so theuer sind, als die deutschen und englischen. Nur die Wollengewerke Rußlands sollen in ziemlich gutem Zustande seyn, die Seidenfabriken und viele andere werden durchaus als sehr mangelhaft geschildert. Hiermit stimmt die Aeußerung eines sehr unbefangenen Beurtheilers, Robert Peel, gut überein, der bei der Verhandlung über seinen Zolltarifsentwurf am 10. Mai v. J. im Unterhause bemerkte: „In Bezug auf Rußland glaube ich, daß, da dessen Versuche, Fabriken im Lande mit Gewalt hervorzurufen, sich unvortheilhaft erweisen *), in kurzer Zeit der Ausfall an den Staatseinkünften zum Aufgeben dieses Vorhabens nöthigen werden." Die eifrigen Vertheidiger des Schutzsystems, namentlich unser Vf., gehen immer von der Annahme aus, der Schutz müsse in Kurzem das Gewerk, vermöge des inneren Mitwerbens, auf eine solche Höhe bringen, daß die Erzeugnisse an Güte und Wohlfeilheit denen des Auslandes gleichkommen. Dieß erfolgt aber sehr oft nicht, und gar mancher Fabrikherr denkt wie jener französische, welcher vor der Untersuchungscommission sprach: „Warum sollte ich mich um das bekümmern, was in den englischen Werkstätten geschieht? Ich bin geschützt." Eine so große Trägheit ist freilich nicht häufig, aber oft genug wird wenigstens das Bedürfniß eines stärkeren Sporns für die inländischen Gewerksherren empfunden. Ein französischer Porzellanfabricant (Honoré, Enquête comm. de 1840, II, 48) stand nicht an zu erklären: „Unsere Fabriken sind um 50 Jahre zurück; aber ich glaube, es sind nicht mehr als 10 Jahre nöthig, damit sie die Oberhand gewinnen. Die Fabricanten von Irdgeschirr müssen angefeuert werden, man muß sie nöthigen, einige Anstrengungen zu machen, damit sie aus dem schleppenden Gange (routine) herauskommen.... Ihre Lage war zu günstig. Wollen Sie, daß sie

*) — owing to the unproductiveness of the attempts she has been making to force the manufactures —.

vorwärts kommen, so heben Sie das Verbot auf und ersetzen Sie es nicht durch einen übermäßigen Zoll." Auf die Frage, ob er das Mitwerben auf fremden Märkten aushalte, erwiderte er: „Ja, in Waaren, bei denen wir das Bedürfniß empfunden haben, zu wetteifern; aber in solchen, bei denen dieß nicht der Fall war, haben sie (die Engländer) noch immer das Uebergewicht." Der geachtete Chemiker, Prof. Clement-Desormes, fällt ein ähnliches Urtheil: „Meiner Ansicht nach muß man die Unvollkommenheit unserer Irdgeschirre dem Umstande zuschreiben, daß die Fabricanten nicht genug Eifer oder Ausdauer haben; man könnte die Ausschließung der fremden Waaren ewig fortdauern lassen und es würde doch nichts fruchten." Enqu. II, 22. Die Krystallwaaren sind zwar, wie eine vorgelegte Liste zeigt, in etwa 6—8 Jahren bis 1834 um etwa 9—30 Proc. wohlfeiler und dabei zugleich meistens größer und schwerer geworden, allein die französischen Käufer zogen doch von dem inneren Mitwerben nicht den erwarteten Nutzen, weil die vier großen Fabriken des Landes mit einander in Vereinbarung traten, den Absatz nach einem festgesetzten Verhältniß unter sich vertheilten, und, wie man leicht denken kann, die Preise verabredeten. Was ist gegen ein solches Verfahren zu machen, wenn man nicht die Einfuhr zulassen will? *)

Um darüber zu entscheiden, ob die Ueberlegenheit eines anderen Volkes in der Betreibung eines gewissen Gewerkszweiges die Anlegung eines Schutzzolles zur „industriellen Erziehung der Nation" rechtfertige, muß zuvörderst untersucht werden, welche die Ursachen dieser Ueberlegenheit sind und ob sich die Erreichung des genannten

*) Die Aussagen vor der erwähnten Commission, die im J. 1840 vom britischen Unterhause niedergesetzt worden war, enthalten bemerkenswerthe Belege zu obigen Sätzen. Zur Zeit des Handelsvertrages mit Frankreich (1786) waren die französischen Mitteltücher besser und beliebter als die englischen, aber die Fabrikherren in England gaben sich Mühe und brachten es dahin, jene zu übertreffen. Bekannt ist es, wie die britischen Seidenfabricanten über die Zulassung von Seidenwaaren gegen einen, allerdings noch hohen Zoll klagten und den Untergang ihres Gewerbes verkündigten. Noch im J. 1828 erklärte ein Ausschuß von 28 Personen, man müsse entweder die neuen Grundsätze der Zollgesetzgebung oder die Seidenweberei aufgeben. Und wie anders war der Erfolg! Der Antrieb zu Verbesserungen, den das erleichterte Mitwerben gab, wirkte vortrefflich, die Ausfuhr stieg und die Einfuhr von Rohseide erhöhte sich bedeutend; sie war 1823—29 i. D. an 3 Mill., 1833—39 über 5 Mill. Pfund.

Zweckes durch jenes Mittel in nicht gar langer Zeit erwarten läßt. Liegt es an der Geschicklichkeit, so ist dazu noch am ersten Hoffnung, woferne nur der Zoll nicht so hoch gemacht wird, daß er, statt anzueifern, eher zum Stillstehen nach dem ersten Anlaufe verleitet. Wenn z. B. nach der **Enquête** von 1834 der französische Porzellanformer täglich 7—8, der englische aber 25 Gefäße einer gewissen Art (**guenlards**) zu Stande bringt, und folglich das Stück in Frankreich gegen ²/₃ Franken, in England nur 2 Pence oder 6 kr., oder ungefähr ⅓ jenes Betrags Stücklohn kostet, so mag sich dies mit der Zeit ändern, obschon die in vielen Gewerben sichtbare größere Leistung der britischen Arbeiter auf tief liegende Verschiedenheiten hindeutet. Allein eine andere sehr häufige Ursache ist der Unterschied in den Kosten und Preisen der Rohstoffe. Die ungleiche Ausstattung der Länder mit nutzbaren Mineralien, mit fruchtbarem Boden, mit klimatischen Vorzügen u. dgl. erstreckt ihren Einfluß keineswegs blos auf die Gewinnung der Naturerzeugnisse (Erdarbeit), sondern giebt auch verschiedenen Gewerken eine größere oder kleinere Begünstigung. Ohne guten Kaolin kann man kein vorzügliches Porzellan und ohne zuckerreichen Most keinen guten Wein machen; ohne Steinkohlen erzeugt man das Eisen, das Glas und mancherlei andere Dinge nicht so wohlfeil, und aus theurem Eisen kommen die Maschienen höher zu stehen. Die Lohgerberei gedeiht besser, wo Eichenschälwaldungen in der Nähe sind, welche die Lohrinde in Menge liefern und dgl. Oft hängt der Kostensatz der einen Waare von dem Zustande eines anderen Gewerkes ab, wie z. B. gutes Natrum-Glas wohlfeiler zu verfertigen ist, wenn man das Glaubersalz (schwefelsaures Natrum) um niedrigeren Preis bezieht. Schwierigkeiten solcher Art kann ein Zoll nicht ganz entfernen, und wenn dieser rücksichtslos aufgelegt wird, so wird er nicht leicht wieder entbehrlich, weil dann die Erzeugung fortwährend höher zu stehen kommt, als anderswo. Offenbar ist es also fehlerhaft, mit der Anordnung eines starken Zolles hervorzutreten, ohne die Umstände erforscht und ohne überlegt zu haben, was jener auszurichten vermöge. Macht man sich mit den Schwierigkeiten eines Gewerbes näher bekannt, so entdeckt man die besten Mittel, um demselben aufzuhelfen. Bald muß die Abgabe von der Einfuhr eines Rohstoffes aufgehoben werden, wie der französische Zoll von Baumwolle oder Gußeisen (4,⁴—8,⁴⁷ Fr. von 100 Kil.); bald ist es nöthig, die Wasser- oder Eisenstraßen im Inneren des Landes zu vervollständigen und die Gebühren von ihrem Gebrauche herabzusetzen, oder sich um die Emporbringung eines Hülfsgewerbes

Digitized by Google

zu bemühen. So lange dieser Beistand nicht gewährt wird, werden die Zehrer zwecklos besteuert und der Gewinn, wenn ein solcher überhaupt vorhanden ist, fließt nach einer ganz anderen Seite, er gelangt z. B. an die Waldeigenthümer bei der Zollbelegung des Roheisens und an die Eigenthümer der mit Runkelrüben bepflanzten Felder in der Nähe der Siedereien bei der ausschließlichen Besteurung des Rohrzuckers. Auch ist es nöthig, alle Umstände vollständig zu überblicken, da z. B. der im kostbareren Brennstoff liegende Nachtheil wieder durch den niedrigeren Lohn und die Fülle von Wasserkräften ausgeglichen werden kann. Dieß ist namentlich für viele Theile von Deutschland ein mächtiger Beruhigungsgrund, ohne den die Hoffnung, es in der Anwendung von Maschienen den Engländern gleich zu thun, viel schwächer seyn würde. Bei der Flachsverarbeitung kommt noch die eigene reichliche Gewinnung des Verwandlungsstoffs hinzu, den dagegen Großbritanien in Menge einführen muß, im J. 1840 für 1¼ Mill. Liv. St., mit Einschluß des Werges*). Es giebt überhaupt wenig Fälle, in denen das Bedürfniß der eifrigen Beförderung eines Gewerbes so deutlich hervortritt, als gerade jetzt bei der Verarbeitung des Flachses in Deutschland, denn sie war hier seit Jahrhunderten in Blüthe, sie beschäftigt sehr viele Feld- und Gewerksarbeiter und ist dennoch sehr gefährdet. Die Maschienenspinnerei ist nicht zu entbehren, das Handspinnen wird aber nicht ganz aufhören, weil sein Erzeugniß auch wieder Vorzüge hat, die es wahrscheinlich machen, daß vorzüglich geschickte Spinnerinnen sich immer werden behaupten können. Den Flachs und das Werg können die inländischen Spinnereien wohlfeiler beziehen, als die britischen, nur thut es noth, daß die Landleute in der Gewinnung eines vorzüglichen Flachses den Belgiern gleich kommen, hinter denen sie bis jetzt noch zurückstehen. Daß früher wenige Maschienenspinnereien bei uns errichtet worden sind, ist nicht zu bedauern, denn es sind dadurch große Summen erspart worden, weil erst neuerdings in England ein vollkommeneres Verfahren, das Spinnen mit Befeuchtung durch heißes Wasser, angewendet worden ist, welches die älteren Maschienen unbrauchbar gemacht hat. Jetzt kann man sich mit mehr Zuversicht diesem Gewerbe widmen, und es wird auch wahrscheinlich mehr und mehr geschehen, da der starke Absatz des

*) In England kommt der deutsche Zollcentner russischer Flachs, welcher gröber ist, auf etwa 24½, irländischer auf 31½, belgischer auf 40 fl., während man in Deutschland besseren als der russische um gleichen Preis erzielt.

britischen Maschienengarns eine starke Aufforderung hiezu enthält. Mehrere Unternehmungen sind schon gegründet worden, und andere werden nicht ausbleiben *), nur daß sich wegen der Größe des zu einer einzelnen Unternehmung erforderlichen Capitals Gesellschaften dazu bilden müssen **). Ein etwa auf 10 — 12 Jahre angeordneter mäßiger Einfuhrzoll, der die Webereien wegen seiner geringen Höhe nicht belästigte, wäre bei diesem Gewerke zur Vergütung der anfänglichen größeren Kosten leicht zu rechtfertigen. Bei der vielbesprochenen Twistfrage ist wenigstens das große Mißverhältniß zwischen dem Vereinszollsatze von Garnen und Geweben nicht zu verkennen. Der letztere ist, wie es scheint, von unnöthiger Höhe, weil die Baumwollenzeuche im Ausland ausgedehnten Absatz finden ***).

Großbritaniens Ueberlegenheit ist in manchen Gewerben nicht zu bezweifeln. Sie geht aus einer Menge zusammentreffender Ursachen hervor, unter denen die Größe des Capitals und der riesenmäßige Umfang, in welchem viele Unternehmungen betrieben werden, eine der wichtigsten Stellen einnimmt. Bei solcher Ausdehnung, wie z. B. das Haus Quest, Lewis u. Comp. zu Merthyr-Tydvil in Südwales 18 Hochöfen besitzt, werden manche allgemeine Wirthschaftskosten und Betriebsausgaben für eine gegebene Menge von Erzeugnissen sehr klein, z. E. die Kosten einer Druckwalze für ein einzelnes Stück Kattun, ferner nöthigt das ungeheure stehende Capital zur Fortsetzung des Betriebes, und, um nur abzusetzen, entschließt man sich unter ungünstigen Handelsverhältnissen auch wohl zu einem Verkaufe unter

---

*) Denn die Berechnung, nach welcher eine solche Spinnerei 20 bis 25 Proc. des Capitals als Gewinn abwirft (L. v. Orth, über die mechanische Flachsspinnerei in Deutschland, 1841, S. 16), ist, wenn auch wohl etwas zu günstig gestellt, doch ohne Zweifel ermunternd.

**) Der erwähnte Schriftsteller rechnet 400,000 fl. des 20 flf. für 5040 Spindeln. In Belgien nimmt man 2 — 2½ Mill. Fr., für England 1,600,000 Fr. auf 10,000 Spindeln an (Enquête linière, Rapport S. 220 und Beil. 28), es kommen also ungefähr auf 1 Spindel in England 74⅔, in Deutschland 97, in Belgien 93 — 102⅔ fl. Das stehende Capital giebt Fairbairn zu Leeds für ganz Großbritanien auf 4 Liv. St. für die Spindel an.

***) „Wenn wir unseren Ueberfluß an Gewerkswaaren ausführen müssen, so ist jeder Einfuhrzoll von gleichartigen Waaren wirkungslos (inoperative). Die deutschen und französischen (Baumwollen-) Waaren haben jetzt ihren Weg auf neutrale (d. h. in Ansehung des Zolles) Märkte gefunden, und bestehen mit gutem Erfolge das Mitwerben mit den britischen.“ Johnston von Glasgow, 23. Jul. 1840, in der erwähnten Untersuchung.

dem vollen Kostenersatze. So entstehen jene bekannten Ueberschwemmungen auswärtiger Märkte, die man bisweilen als eine auf den Untergang auswärtiger Gewerke berechnete Maaßregel angesehen hat und unter der allerdings Deutschland besonders leidet, wie dies Nebenius schon früher und noch kürzlich in Bezug auf die Eisenerzeugung gezeigt hat.

Die bloße Ueberlegenheit des anderen Volkes in einem oder dem anderen Gewerke beweist übrigens noch nicht, daß wir, um zum größten Wohlstande zu gelangen, jenem durchaus dieses Gewerbe entreißen müssen, denn es kommt zugleich darauf an, ob es uns sonst an Gelegenheit fehlt, die inländischen Güterquellen vollständig und vortheilhaft zu benützen. Die Gütererzeugung in einem Volke läßt sich nicht zu jedem beliebigen Maaße in kurzer Zeit steigern. Das Capital (falls man es nicht durch Borgen von außen ergänzen will) und die Arbeitskräfte geben eine feste Schranke, die sich nur langsam durch den jährlichen Anwachs beider hinausrückt; innerhalb derselben ist blos dadurch eine Steigerung möglich, daß alle vorhandenen Summen von beweglichem Vermögen der Production zugewendet und die Arbeitsfähigen und Arbeitslustigen auch wirklich alle in Beschäftigung gesetzt werden. Ist beides schon ziemlich vollständig geschehen, so kann man keine rasche Zunahme der Hervorbringung im Ganzen erwarten, das Aufkommen neuer großer Gewerbszweige zieht also nothwendig das Zurückziehen der Güterquellen aus anderen nach sich, welches auch schon darum unausbleiblich ist, weil, wenn wir weniger fremde Waaren von außen kaufen, auch der Absatz unserer Erzeugnisse ins Ausland sich vermindert. Der innige Zusammenhang zwischen Aus- und Einfuhr steht unbezweifelt fest. Man darf sich nicht der Erwartung hingeben, noch die bisherige Menge von inländischen Gütern ausführen zu können, wenn man weniger fremde kauft, und dieses im Wesen des Handels beruhende volkswirthschaftliche Gesetz muß so lange mit besonderer Sorgfalt hervorgehoben werden, als es von den Anhängern des Schutzsystems wo nicht übersehen, doch in den Hintergrund gestellt und wenig beherziget wird. Ein Beispiel giebt die bekannte neuerliche Abnahme der spanischen Weinausfuhr wegen des Einfuhrverbotes von Baumwollenwaaren. Wenn nun trotz der Einführung des Prohibitivsystems in einem Lande die Ausfuhr noch zunimmt, so kann es nicht

ausbleiben, daß auch die Einfuhr sich vergrößert, und was die Zolllisten nicht angeben, das fällt auf den Schleichhandel *).

---

*) Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, wenn den im ersten Artikel mitgetheilten Bemerkungen über die Handelsbilanz einiger Länder hier noch Einiges beigefügt wird. Berechnet man sowohl die eingeführten als die ausgeführten Waaren nach ihren inländischen Preisen, und kommen nicht etwa Anleihen oder deren Rückzahlung oder unentgeldliche Sendungen vor, so ist bei vollständiger Aufzeichnung in der Regel ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr zu erwarten. Dieß kann so verdeutlicht werden:

Es sey z. B. die Ausfuhr eines Landes	10 Mill. fl.,
dazu Fracht und Nebenkosten des Hinaussendens, zu 5 Proc.	500,000 fl.,
Zins und Gewerbsverdienst der Kaufleute, ebenso hoch angenommen von 10½ M. Gulden Auslage	525,000 „
also ist der Verkaufspreis im Auslande	11·025 000 fl.
Werden für diese Summe Waaren aufgekauft und herbeigeführt, so ist wieder der Versendungsaufwand zu 5 Proc. . .	551,250 fl.
Zins u. Gewerbsverdienst von 11·576,250 fl.	578,812 „
also muthmaßlicher Verkaufspreis . . .	12·155,602 fl

oder 21½ Proc. mehr, wovon 11 Proc. den Zins und kaufmännischen Gewinn bilden. Man sieht, daß der Unterschied beider Größen je nach dem Stande der Versendungskosten, Zinsen und Gewinnste sehr verschieden seyn kann; er könnte in dem einen Falle auf 8 — 10, in dem andern auf 30 und mehr Procente kommen, aber das, was das Handelssystem ungünstig nennt, bezeichnet gerade das Maaß des Vortheils, der einem Lande zufließt. Wäre die Summe der Einfuhr kleiner, so müßte man entweder auf eine Anleihe an das Ausland oder an einen Verlust im auswärtigen Handel schließen, wenn die Ursache nicht lediglich in der Ungenauigkeit der Zolllisten zu suchen wäre. Vergleichen wir nun die Ergebnisse derselben in einigen Ländern. In Rußland sind von dem J. 1835 an amtlich bekannt gemachte Tabellen vorhanden, für frühere Jahre kann man sich der von Nebolsin mitgetheilten Zahlen bedienen. Die zu Grunde gelegten Preissätze sind Durchschnitte aus den Angaben (Declarationen) der Kaufleute und aus einer Preisliste (Preiscourant). Da für 1840 Aus- und Einfuhr in Silbermünze ausgedrückt sind, so mußten sie der Vergleichung willen nach dem Curse von 350 in Papierrubel umgerechnet werden. Nun findet man

	Ausfuhr.	Einfuhr.	Unterschied.
Durchschnitt 1830 — 34 bei den europ. Zollstellen	242·319.387 R.	213 017 395 R.	+ 29 271,992
Durchschnitt von 1835 — 40,			
europäische Zollämter	272·448.561 „	259·789,094 „	+ 12·659,467
asiatische „ „	23·425.085 „	29·574,587 „	— 6·149,502
zusammen	295·873,646 R.	289·363,681 R.	+ 6 509,965

Das Emporkommen einzelner begünstigter Gewerbe auf Kosten anderer wäre nur dann für die Volkswirthschaft vortheilhaft, wenn die in Aufnahme kommenden Gewerbszweige denen, welche darunter leiden, an Nützlichkeit vorgehen und hierdurch sogar auch die mit einer solchen Veränderung unvermeidlich verknüpften Verluste aufgewogen werden. Wie unwahrscheinlich das Eintreffen dieser Voraussetzungen in vielen Fällen ist, fällt sogleich in die Augen, denn ein Gewerbe, welches ohne Schutz sich behauptet und auswärtigen Ab-

---

In der ersten Periode war scheinbar die Einfuhr in Europa um $13.^{7}$ Proc., in der zweiten um $4.^{9}$ Proc. kleiner als die Ausfuhr, mit Einrechnung der asiatischen Zollstätten aber nur noch um 2¼ Proc. Auch dieser geringe Mehrbetrag wird aus den Rechnungen verschwinden, wenn der Schleichhandel schwächer und die Angabe der Einfuhrgegenstände genauer wird. — In Belgien giebt der Durchschnitt von 1835 — 41 für den Commerce spécial:

Einfuhr	193 771.977 Fr.
Ausfuhr	142 989.916 "
Unterschied —	50'782,061 Fr.

oder 35½ Proc. der Ausfuhr.

Nimmt man die ganze Zu- und Abfuhr zusammen (commerce général), so erhält man

Einfuhr	230'013,443 Fr.
Ausfuhr	177'899,108 "
Unterschied —	52'114,335 Fr.

oder $29.^{29}$ Proc. der Abfuhr; dieß könnte bei sehr vortheilhaften Handelsunternehmungen wohl vorkommen. — Für Frankreich wird für 1841 angegeben (Commerce général)

ganze Zufuhr	1121 Mill. Fr.
Abfuhr	1066 " "
Unterschied	— 55 Mill. Fr.

oder $5.^{15}$ Proc. der hinausgegangenen Waaren, ein in Bezug auf den Handelsgewinn noch nicht günstiges Verhältniß.

Daß bei diesen Vergleichungen auf Geldsendungen keine Rücksicht genommen worden ist, bedarf keiner Rechtfertigung, weil die edlen Metalle in der Regel und im Großen bekanntlich nicht zur Ausgleichung der Bilanz dienen können.

Im deutschen Zollvereine soll man aus den Zolllisten die Einfuhr (wahrscheinlich für 1841) zu 147 Mill., die Ausfuhr zu 150 Mill. Thlr. berechnet haben. Dieß Ergebniß dient wenigstens denen zur Beruhigung, welche ein Ueberwiegen der Einfuhr für ein Uebel halten. — In Oesterreich wird für das J. vom 1. Nov. 1839 — 40 die Ausfuhr auf 103'840,000, die Einfuhr auf 105'769,000 fl. angegeben, welches nur $1.^{85}$ Proc. mehr ist. Aber wieviel kann nicht schon bei den zu Grunde gelegten Preisen gefehlt werden!

saß erlangt, ist sicherlich ein zuträgliches und seiner Stelle entsprechendes. Das Verlangen der Gewerksunternehmer nach Schutz darf die Regierung nicht allein bestimmen, denn jede Classe von Gewerbsleuten wünscht eine Bevorzugung, und man würde, wenn man diesen Ansprüchen ohne Auswahl genügen wollte, in die größten Mißgriffe und Schwierigkeiten verfallen. Die Regierungen dürfen also nicht ohne Weiteres bei der Schlußfolge stehen bleiben, die man noch häufig vernimmt: die oder jene Waare muß bei der Einfuhr mit einer Abgabe belegt werden, denn die inländischen Erzeuger derselben würden sonst leiden, — wobei es unentschieden bleibt, ob es nicht ein verschuldetes Leiden ist, ob es überhaupt nur stattfinden wird u. dgl. Wie viele Vorhersagungen von unvermeidlichem Ruin sind nicht schon unerfüllt geblieben, z. B von den Zuckerpflanzern auf den französischen Antillen! Hiebei muß man den Vorsprung bedenken, den der Inländer schon durch die Versendungskosten vor dem fremden Erzeuger erhält; freilich ist der hierin liegende Vortheil von sehr verschiedener Größe und kann unter gewissen Umständen, z. E. wo die fremden Waaren zu Wasser ankommen, ganz verschwinden.

Die Besorgniß, daß das Ausland uns weniger abnehmen werde, wenn wir anfangen, ihm weniger Waaren abzukaufen und unseren Bedarf selbst hervorzubringen, fällt freilich in solchen Fällen hinweg, wo andere Länder schon ähnliche Maaßregeln ergriffen und dadurch unseren Gewerben, die bisher für die Ausfuhr arbeiteten, einen Schlag versetzt haben. Dieß führt auf den zweiten Vertheidigungsgrund der Schutzzölle, die fremden Z o l l s y s t e m e. Solche Zölle, die man d e f e n s i v e im Gegensatze von o f f e n s i v e n nennen könnte, weil sie nur zur Abwehr gegen die Handelsbeschränkungen anderer Staaten ergriffen werden und nicht weiter gehen, als dieser Zweck erfordert, sind allerdings nicht unbedingt verwerflich. Denn wenn gleich das Verkümmern unserer Ausfuhr von selbst die Folge haben muß, daß wir dem Lande, welches hieran Schuld ist, nach und nach weniger abkaufen, weil es uns an Mitteln fehlt, die Einkäufe zu bezahlen, so ist es doch nicht zu tadeln, wenn die Regierung diese Wirkung und die dadurch verursachte einheimische Hervorbringung des Bedarfes beschleunigen und lenken will, um die außer Thätigkeit gekommenen Kräfte und Capitale wieder in belohnende Wirksamkeit zu setzen. Man ist vielleicht anfangs ungewiß, auf welche Unternehmungen man sich werfen soll, es gehen Zeit und Kosten verloren, und die Regierung thut wohl, diejenige Richtung, welche die gemeinnützigste ist, durch einen Zoll zu bezeichnen. Natürlich muß

man abei solche Zweige der Hervorbringung wählen, deren Gelingen am meisten Wahrscheinlichkeit hat, was sich schon daran erkennen läßt, daß sie nur einen mäßigen Schutz nöthig haben und ihn voraussichtlich nicht lange in Anspruch nehmen werden. Man muß es also dem Verf. zugeben, die Zollgesetze anderer Staaten thun uns bisweilen wehe und fordern uns auf, ähnliche Maaßregeln zn ergreifen, die, wenn sie einmal begonnen haben, nicht sogleich wieder aufgegeben werden dürfen, wenn auch die andere Regierung von ihrem Fehler zurückkommt. Allein es ist ein großer Unterschied, ob man dem von Anderen gegebenen üblen Beispiel mit dem Bewußtseyn, daß es überhaupt nicht gut sey, also behutsam, zögernd, widerstrebend und nur nach Nothdurft nachgiebt, oder ob man sich mit Lust in die nämliche Richtung stürzt und das, was man zu tadeln gezwungen war, in vollem Maaße selbst begeht. Großbritanien hat es reichlich verschuldet, daß andere Völker sich in nachdrücklichen Wettkampf mit ihm auf dem Felde der Gewerke und des Handels begeben. Sein Streben nach gewerblicher Uebermacht und Bevorzugung hat überall Verstimmung und Erbitterung hervorgerufen, denn es verstößt gegen die Gleichheit, auf die alle Verhältnisse der Staaten gegen einander gestützt sein sollen, und ist deshalb offenbar verlezzend und herausfordernd. Diese bittere Stimmung ruft jeder Staat, der fremden Waaren den Zugang versperrt, in den Erzeugungsländern hervor, und es gilt als eine Ehrensache für diese, wenn sie sich stark fühlen, den Angriff des Gegners auf ihr Gewerkswesen mit einem fühlbaren Schlage zu vergelten. Der Pfeil springt durch eine gewisse Naturgewalt auf den Schützen zurück. Das weit getriebene Fabrikwesen beglückt die Briten nicht, es hat eine zu rasche Volksvermehrung *) zu Wege gebracht, bei der jede Unterbrechung des auswärtigen Absatzes gefährlich wird, und noch die letzte Nothzeit im Sommer 1842 hat es deutlich gemacht, an welchen Untiefen das britische Staatsschiff nahe vorbeisteuern muß. England ist so tief in sein System hineingerathen, daß es schwer wieder zurücktreten kann, ohne viele Menschen in Noth zu setzen, und doch beginnt die Ueberlegenheit schon an vielen Puncten gefährdet zu werden. Ein ausgezeichneter Gewerksherr erklärte vor ungefähr 5 Jahren, wie der Verf. des obenerwähnten sehr gehaltreichen Aufsatzes im Edinb.

*) Eine Hauptursache dieses schnellen Anwachses der Volksmenge liegt in dem mächtigen Anreitze zu frühzeitigen Ehen, den der Umstand gab, daß in den Spinnereien u. a. Gewerken viele Kinder Arbeit fanden, s. Edinburgh Rev. Nr. 148, Jul. 1841, S. 503.

Review erzählt: „sobald ich erfahren werde, daß ein Ballen von meinen Waaren in den Märkten von China oder Peru auf einen ähnlichen Artikel aus Deutschland von niedrigerem Preise stößt, so verlege ich augenblicklich meine Unternehmung nach Tirol, denn ich muß wohl wissen, was dann erfolgen wird." Jenes gefürchtete Ereigniß trat neuerlich wirklich ein und der Fabricant that, wie er gesagt hatte. Wie widersprechend es sey, das Lob der Handelsfreiheit anzuerkennen, und doch nicht selbst in der Praxis mit gutem Beispiele voranzugehen, dieß wird in dem angeführten Aufsatze, der vom Standpuncte der Whigs aus die Milderungen im britischen Zolltarif vertheidigt, nicht verschwiegen. Die Macht der Umstände hat nun auch die besonneneren Tories und Robert Peel an ihrer Spitze *), überzeugt, daß Schritte geschehen müssen, um den Zollkrieg minder heftig zu machen. Es ist schon ein schätzbares Zugeständniß, was wir in dem Hauptorgane dieser Partei, im Quarterly Review, Nr. 135, Juni 1841, S. 239 ff., lesen, daß nämlich die Schutzzölle, die freilich der Verfasser mit Hrn. List für eine Hauptursache des heutigen Wohlstandes von Großbritanien hält, ein natürliches Streben haben, zu lange stehen zu bleiben (to last to long), daß man sie nicht ohne offenbare Nothwendigkeit auflegen, aber auch, wird beigefügt, nicht ohne die größte Vorsicht und Untersuchung der besonderen Umstände in jedem einzelnen Falle aufheben solle, was wir ebenfalls einräumen. Das List'sche Buch läßt an vielen Stellen einen lebhaften Groll gegen Großbritanien blicken, der als ein durchlaufender Hauptgedanke erscheint. Die unwillige Empfindung gegen die britische Staatskunst ist sehr natürlich, nur scheint die nachtheilige Wirkung derselben auf andere Länder in zu düsteren Farben gemalt zu sein, und wenn man das Ungesellige und Selbstsüchtige in ihr recht deutlich fühlt, so muß man sich daraus zugleich ein Warnungs-Beispiel nehmen. Nicht England wehe zu thun, sondern nur die deutsche Volkswirthschaft in immer größere Blüthe zu setzen, ist unsere Aufgabe. Kann dieses nicht ohne jenes geschehen, so brauchen wir es nicht zu scheuen, allein wir dürfen in keine Leidenschaftlichkeit verfallen, die uns selbst schadet. Keine fremden Gewerkswaaren zulassen zu wollen, ist ein fehlerhafter Vorsatz. Die Re-

---

*) Eine Aeußerung des Ungenannten (wahrscheinlich Seniot) im Ed. Rev. a. a. O. über Peel wird bei dem Verfasser des „nationalen Systems" wenig Beifall finden; — he is known to be a friend of commercial freedom. What man of any intellectual eminence is not so?

gierungen müssen früher oder später von diesem Zwecke abstehen, sie müssen sich entschließen, eine Vertheilung der einzelnen Gewerkszweige unter die verschiedenen Länder zu gestatten, so daß jedes Land diejenigen Unternehmungen, in denen es große Vortheile besitzt, auch für andere Völker betreibt. Deutschland hätte immerhin Seidenzeuche aus Lyon kaufen können, wenn die Franzosen nicht alle unsere Gewerkswaaren zurückgewiesen hätten. Wie Großbritanien in einen Zustand der bezeichneten Art übertreten könne, ohne starke Erschütterungen seines Gewerbewesens zu erfahren, ist freilich nicht abzusehen. Allein solche Störungen sind auch bei der Fortdauer seines Zollsystems schwerlich zu vermeiden und so wird die Nothwendigkeit von Zugeständnissen nicht ausbleiben *).

Wenn man Gewerke ohne Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges lediglich zur Erwiderung (Retorsion) fremder Handelsbeschränkungen künstlich befördert, so kann man dies weder gegen die inländischen Zehrer, noch gegen die Erzeuger verantworten. Diese werden zur Ergreifung solcher Unternehmungen angereizt, in denen sie doch späterhin vielleicht nicht mehr fortdauernd geschützt werden können, wenn man etwa zu Handelsverträgen und sonst zu einer Aenderung in der Zollgesetzgebung sich bewogen findet und den gegründeten Beschwerden der Zehrer nicht länger widerstehen kann. Eine Anwendung der Capitale und Arbeitskräfte, zu der die Regierung ermunterte und die im Vertrauen auf die bestehenden Einrichtungen ergriffen wurde, hat allerdings einen Anspruch auf Beistand, so lange er ihr nöthig ist. Kann man ihn dennoch aus wichtigen Gründen nicht gewähren, so muß man die Vorwürfe der in Schaden kommenden Gewerbsleute als verschuldet ertragen. Solche Fälle haben sich

---

*) Bis jetzt gehen nur wenige Kunstwaaren dort ein. Im Jahre 1840 führte z. B. Großbritanien ein:

lederne Handschuhe	1'547,000	Paar,	Zoll	28,000	L. St.
Seidenwaaren	256,000	Pfund,	„	225,000	„ „
kleine seidene Tücher aus Ostindien	527,600	Stück,	„	13,000	„ „
gespulte Seide	287,000	Pfund,	„	46,000	„ „
verarbeiteten Tabak	1 348,000	„	„	90,000	„ „
				402,000	L. St.

Die Zolleinnahme hievon ist nur 1,7 Proc. des ganzen Zollertrages, und hievon müssen eigentlich noch die aus den britischen Besitzungen eingeführten Dinge, namentlich die ostindischen Bandanos, abgezogen werden.

häufig ereignet und müssen zur Vorsicht ermahnen.*) Noch öfter geschieht es aber, daß man, weil man A gesagt hat, auch B und C sagen zu müssen glaubt, d. h. den Schutz fortbestehen läßt, obschon man einsieht, daß es besser gewesen wäre, ihn gar nicht anzuordnen.

Als dritter Grund für den Zollschutz wird der Krieg angegeben, worüber sich der Vf. S. 265 ff. verbreitet. Der Krieg unterbricht den Absatz der Rohstoffe, entzieht also der Agricultur-Nation die Fähigkeit, sich den Bedarf der fremden Gewerkswaaren zu verschaffen und treibt sie somit an, dieselben selbst hervorzubringen. „Es gewinnt in ihr die Ueberzeugung die Oberhand, sie sey berufen aus dem Stande eines bloßen Agriculturstaats in den Stand eines Agricultur-Manufacturstaats überzutreten und in Folge dieses Vorrückens den höchsten Grad von Wohlstand, von Civilisation und Macht zu erreichen. Tritt nun aber wieder Friede ein, und wollen beide Nationen die früher bestandenen Handelsverhältnisse wieder anknüpfen, so fühlen beide, daß während des Krieges neue Interessen entstanden sind, die durch Wiederherstellung des früheren Verkehrs vernichtet würden. Die frühere Agriculturnation fühlt, daß sie dem Absatze ihrer Agriculturproducte nach dem Auslande ihre inzwischen erstandene Manufacturkraft zum Opfer bringen müßte; die Manufactur-Nation fühlt, daß ein Theil der während des Kriegs entstandenen Agriculturproduction durch die freie Einfuhr wieder vernichtet würde. Beide suchen daher diese Interessen durch Einfuhrzölle zu schützen. Dieß ist die Geschichte der Handelspolitik während

---

*) „Die Protection verleitet zur Ergreifung eines Gewerbes durch einen eingebildeten Beistand (fictitious support), der sich am Ende als ein trügerischer erweisen kann. Ich habe mich oft gewundert, wie Regierende sich entschließen konnten, die Verantwortlichkeit für ein solches Verfahren auf sich zu nehmen.“ J. D. Hume a. a. O. Derselbe bemerkt, daß, wenn das eine Gewerbe ins Stocken geräth, leicht Capitale und Arbeitskräfte sich auf ein anderes beschütztes Gewerbe werfen und hiedurch ein übermäßiges Mitwerben hervorbringen. Spitalfields litt von der Concurrenz (was invaded) von Manchester, ehe es die von Lyon auszuhalten hatte, sobald die Baumwollenwaaren nicht mehr gut giengen. — An einer anderen Stelle sagt er: „Es ist leicht, selbst im ärmsten Lande, einen kleinen Kreis um eine geringe Zahl von Menschen zu ziehen und sie mit Vortheilen und Gewinnsten zu ernähren, (to pamper and support them), von denen man kaum sagen kann, daß jene sie selbst ernten und die für die übrigen Einwohner eine schwere Abgabe bilden.“

der verflossenen 50 Jahre." Man kann wenigstens mit Recht sagen, es sey in dem Verhältniß zwischen mehreren europäischen Ländern so zugegangen. Hat man sich während eines Krieges, der freilich lange gedauert haben muß, um solche Wirkungen zu äußern, nothgedrungen oder unnöthiger Weise auf solche Gewerbe verlegt, oder den schon bestehenden eine solche Ausdehnung gegeben, die eine plötzliche Rückkehr zur Freiheit allzustörend machen, so muß man freilich behutsam zu Werke gehen. Aber hoffentlich wird dieser Fall sobald nicht wieder eintreten, und er gehört auch keineswegs zu den ganz erfreulichen; denn beide Länder stehen unläugbar im Nachtheil, wenn sie Gewerbsunternehmungen fortsetzen müssen, in denen sie fortwährend das Mitwerben zu scheuen haben. Aus den Sätzen des Vfs. würde folgen, daß England ganz wohl thäte, seine Kornzölle fortbestehen zu lassen, um seine neue „Agriculturproduction" zu schützen, und dennoch wird auf S. 266 diese Maaßregel als ein ungeheurer Fehler dargestellt, ohne welchen England ein Welt-Manufactur-Monopol erlangt haben würde. Der Krieg wird als ein Seegen betrachtet, wenn er einem Volke den Uebergang in den „Agricultur-Manufactur-Staat" bereitet, d. h. die häufige Ergreifung von Gewerken veranlaßt hat. Der durch die Unterbrechung des gewohnten Absatzes und Einkaufes entstandene Anstoß zu neuen gewerblichen Unternehmungen hat allerdings manche schlummernde Kräfte geweckt und manche Gewerbe rascher in Blüthe gesetzt, als es außerdem geschehen seyn würde; allein eine so gewaltsame Ursache wirkt rücksichtslos, unbedingt, und bringt auch solche Zweige der Hervorbringung in Aufnahme, die nicht an ihrer Stelle sind. Fortschritte im ruhigen Entwickelungsgange erfolgen langsamer, aber auch sicherer und gedeihlicher. Man kann keine scharfe Gränze zwischen einem bloßen Agricultur-Staate und einem mit beiden Hauptclassen der Stoffarbeit beschäftigten Staate ziehen, denn wie schon oben bemerkt, giebt es jenen im buchstäblichen Sinne nirgends, und es kommt nur auf das Mehr oder Weniger der hinzutretenden Gewerke, oder auf das Vorherrschende an. Das Ziel, auf welches Herr List hinstrebt, ist die Warnung, daß Deutschland sich nicht etwa durch eine Aufhebung der britischen Kornzölle verleiten lassen solle, seine neuen Gewerke, die „vielleicht nur noch 10 oder 15 Jahre eines kräftigen Schutzes bedürften", dem freien Mitwerben Preis zu geben. Dieser Wink ist in der That nicht zu verachten. Großbritanien und Frankreich müßten von ihrem Princip der unmäßigen Begünstigung aller ihrer Gewerke einen Schritt zurück gehen, wenn sie eine Verständigung mit

Digitized by Google

Deutschland erwarten; die Erniedrigung der Zollsätze für Getreide und Schlachtvieh sind dazu nicht genügend, schon weil sie durch das dringende Bedürfniß der eigenen Zehrer geboten werden, und es ist neuerlich überzeugend dargethan worden, daß Süddeutschland jetzt den überrheinischen Nachbarn nicht mehr viel Dank schuldig seyn würde, wenn sie den Viehzoll herabsetzten. So lange jene Staaten an dem Grundsatze festhalten, in keinem Gewerbszweige dem Mitwerben anderer Länder Raum zu geben, können sie sich über keine Zollerhöhung beschweren, denn das ist noch nicht wahre Gegenseitigkeit, wenn man nur Rohstoffe ankaufen will und doch den Absatz von Kunstwaaren beabsichtigt. Jedoch ist nicht alles dasjenige, was wir dem Auslande ohne Ungerechtigkeit zufügen können, darum auch für uns ersprießlich. Ist wirklich mit der Fortdauer der Beschützung durch 10 — 15 Jahre ein nützlicher, erstarkter Nahrungszweig zu erlangen, so mag man demselben diese Begünstigung leicht gönnen. Diese Erwartung ist jedoch ungewiß, denn wenn der Schutz jetzt noch „kräftig" seyn muß, so wird er schwerlich in so kurzer Zeit entbehrlich werden. Es ist hiebei ein Umstand zu bedenken, der sich in vielen Fällen der Erniedrigung der Einfuhrabgaben entgegenstellt. Wenn es z. B. möglich ist, mit 10 Proc. anfänglichem Schutze eine gewisse Art von Fabriken zu unternehmen, und wenn bei fortgesetztem Eifer die Eigenthümer derselben soweit kommen, daß sie schon reichliche Gewinnste ziehen, so treten bald andere Unternehmer unter minder günstigen Verhältnissen auf, vielleicht in Gegenden, wo die Kosten größer sind, oder mit einem zu schwachen Capitale, mit unzureichenden Kenntnissen und dergl., und diese späteren Gewerksherren können dann mit gutem Grunde behaupten, daß ihnen die Fortsetzung des bestehenden Tarifsatzes unentbehrlich ist. Noch andere, die sich in einer noch unvortheilhafteren Lage befinden, verlangen wohl 15 — 20 Proc., und haben aus ihrem Standpuncte ebenfalls nicht Unrecht, aber die Regierung muß sich klar machen, daß es unmöglich ist, allen Ansprüchen Genüge zu leisten. Wenn derjenige Procentsatz ermittelt werden soll, welcher den Vortheil ausländischer Erzeuger gegen die einheimischen ausdrückt, so darf man unter den letzteren nur solche berücksichtigen, welche ihre Unternehmungen verständig begonnen und welche im Aufstreben zur Vervollkommnung nicht nachgelassen haben. Setzt man da 25 Proc. Zoll an, wo 10 genug wären, so kann es nicht fehlen, daß, während Einige in Kurzem reich werden, Andere theuer produciren. Dies aber bringt Niemand Nutzen und schlägt bloß zum reinen Verluste für die Käufer aus.

Digitized by Google

Welche Höhe der Abgaben der Vf. für zulässig hält, darüber giebt die schon oben angeführte Stelle auf S. 433 Auskunft; wo nämlich anfangs 40—60 Proc. und späterhin 20—30 Proc. nicht zureichen, da soll zu vermuthen seyn, daß es an den Grundbedingungen der Manufacturkraft fehle. Unter den bald mehr, bald minder leicht zu entfernenden Ursachen der Unfähigkeit zur Betreibung von Gewerken ist auch der Mangel eines wohlgerundeten Gebietes genannt, der die Verhinderung des „Contrebandhandels" unmöglich mache. Wenn nun 40—60 Proc. zu einem kräftigen Zollschutz gefordert werden, so muß man ein Land bedauern, welches nicht um niedrigeren Preis zu den, für seinen Wohlstand nöthigen Gewerbszweigen gelangen kann, und es möchte schwer seyn, den Beweis zu führen, daß eine so hohe Belastung der Einfuhr irgendwo wahres Bedürfniß sey. Zudem ist sie ziemlich trügerisch, denn sie giebt dem Schleichhandel einen so mächtigen Reitz, daß er trotz aller Gränzbewachung wie die Häupter der Hydra nach der Zerstörung des einen Weges immer wieder auf einem anderen zum Vorschein kommt, nur solche Waaren ausgenommen, von denen der Centner einen sehr niedrigen Preis hat. Gestattete ein wohlgerundetes Gebiet den Schleichhandel zu verhindern, so hätte derselbe nicht in Rußland, Frankreich und Großbritanien die bekannte Ausdehnung erreichen können. Die Prämie, für welche der Smuggler Waaren hereinbringt, ist das wahre Maximum des Schutzes, nicht der Tarifsatz, und sie belästiget die Käufer, ohne zu einer nützlichen Verwendung zu dienen, während ein gleich hoher Zoll wenigstens eine Staatseinnahme gewährte *). Nach Seite 261 und 431 soll in Ländern, die bisher

*) Rob. Peel führte in der merkwürdigen Rede am 10. Mai 1842 an, daß aus Nordfrankreich Blonden stückweise für 9 Proc., Schleier aus Blonden für 8—8½, seidene Handschuhe für 11—12, lederne für 12—13 Proc. nach England geschwärzt werden. — „Ich glaube, es kommt kaum ein Boot von Calais herüber, und ein Schiff an die britische Küste, in welchem nicht in einiger Ausdehnung der Schleichhandel mit verschiedenen Waaren getrieben wird." Mac Gregor, 6. Jul. 1840, in der öfters genannten Untersuchung. — „Ich glaube, jeder Zollsatz über 10—15 Proc., welches ich für die Kosten des Einschwärzens halte, muß der Natur der Sache nach zum Schleichhandel ermuntern." John Dillon, ebd. 3. Aug. — In den englischen Zolllisten stehen 1827—38 1'875,708 Pfund verzollte französische Seidenwaaren, nach den französischen Listen wurden aber 3'598,594 Pfund nach England ausgeführt, also vermuthlich 48 Proc. heimlich. Porter, 31 Juli ebend.

freies Mitwerben hatten, der Zoll anfangs niedrig gestellt werden und allmählig steigen, nach einer schon im Voraus festgestellten Abstufung; umgekehrt, beim Uebergang aus dem Verbot in das „gemäßigte Schutzsystem" soll er anfangs hoch seyn und nach und nach abnehmen. Gegen die letztgenannte Regel ist nichts zu erinnern, desto mehr aber gegen die erste, denn gerade auf die erste Zeit kommt es an. Ist der Zoll hinreichend, um Unternehmungen, die dem Volke Nutzen versprechen, zum Vorschein zu bringen und zu ihrer Fortsetzung zu ermuntern, so erscheint eine spätere Erhöhung als unnöthig. Zwar kann dagegen eingewendet werden, dieselbe diene dazu, die Gewerktreibenden zum Erklimmen einer höheren Stufe anzufeuern, z. B. zum Spinnen feinerer Garnnummern. Allein wenn nur einmal ein Gewerk Wurzeln gefaßt hat und die gröberen, für den Verbrauch der zahlreichsten Volksclasse dienlichen Waaren erzeugt, so ist das Schwerste überwunden, das Lehrgeld ist bezahlt und die weitere Ausbildung im Laufe der Zeit von selbst zu erwarten. Es ist zwar schwer zu sagen, welchen Procentsatz der Zoll höchstens erreichen dürfe, ohne die Güterquellen in eine unvortheilhafte Anwendung zu locken, allein man darf doch ungefähr annehmen, daß er 10 oder 15 Proc. nicht leicht übersteigen sollte.

Hohe Schutzzölle sind nicht das einzige Mittel, von denen die fortdauernde Blüthe der deutschen Gewerke bedingt wird. Die Eröffnung eines Marktgebietes von 26 Mill. Einwohnern hat sicherlich schon für sich allein sehr viel genützt und die Erweiterung desselben durch den Anschluß anderer deutscher Staaten, der früher oder später erfolgen muß, oder durch Verträge mit anderen Staaten zu gegenseitigen Zollermäßigungen wird neue Vortheile bringen. Man wird öfters Ursache haben, sich darüber zu freuen, daß man keine sehr starken Zölle aufgelegt und folglich keine Unternehmungen hervorgerufen hat, die vielleicht schon wieder aufgeopfert werden müßten, wenn man z. E. mit Oesterreich oder Belgien in eine Vereinbarung der Art treten wollte. Man muß nicht gerade dem Handelssystem zugethan seyn, um, nach dem Ausdrucke des Vfs. S. 280, an eine große National-Zukunft zu glauben, vielmehr würde es eine große Befangenheit verrathen, wenn man verkennen wollte, daß sich jetzt in Deutschland Kräfte regen, die zu großen Hoffnungen berechtigen. Die Sehnsucht nach einer kräftigen Vereinigung der deutschen Länder und Stämme zu einem Ganzen, auf welches wir mit Stolz blicken können und welches der begeisterten Vaterlandsliebe Nahrung zu geben vermag, hat nun eine Richtung gefunden, in der sie der

Digitized by Google

landesherrlichen Gewalt der Fürsten nicht mehr feindlich ist, weil sie keinen Umsturz des Rechtsbestandes, nur eine Entwickelung der schon in dem Boden liegenden Keime in geregelter Weise beabsichtigt *).

Auch in der Volkswirthschaft muß Deutschland mehr und mehr als ein Ganzes erscheinen. Die raschesten Fortschritte wären von dem Tage an zu erwarten, wo der Zollverein mit dem deutschen Bunde zusammenfiele und hierdurch eine weit größere Festigkeit erlangte, — allerdings ein noch entferntes Ziel. Doch wird eine Annäherung Oesterreichs schwerlich ausbleiben, da dieser Staat in der neuesten Zeit anspruchlos, wie er pflegt, aber entschieden und kräftig fortschreitet, und wenn der Verein sich der Zumuthung erwehrt, immer tiefer in das Prohibitivsystem zu gerathen, so wird es leichter sein, den Beitritt der nördlichsten deutschen Staaten zu bewirken und auch den Hansestädten diesen Schritt ohne große Störung ihres Geschäftes möglich zu machen. Statt dieselben der undeutschen Gesinnung zu beschuldigen, muß man lieber darüber nachdenken, welche Veranstaltungen man ihnen zur Beseitigung ihrer nicht leeren Besorgnisse darbieten könne. Hamburg kann zwar nicht das London, aber wohl das Liverpool des Vereins werden, und sind einmal die Häven von Emden bis Rostock einverleibt, so läßt sich eine deutsche Flagge sowie ein vortheilhafter unmittelbarer Austausch mit Ländern der anderen Erdtheile einführen, dessen Vorzüge vor dem Ankaufe der Colonialwaaren auf Umwegen am Tage liegen. Das Netz der Wasser- und Eisenstraßen ist schon in der Ausbildung begriffen, doch ist noch viel zu thun, um den guten Zusammenhang herzustellen, auch fehlen noch gute vertragsmäßige Anordnungen über die Schiffahrt und die Abgaben auf mehreren deutschen Strömen, und es müssen die Wirkungen der Eifersucht einzelner Staatsgebiete gegen andere sammt ihrer Quelle entfernt werden. Es ist ferner zur Beförderung der Gewerke ein Bundesgesetz über die Erfindungsvorrechte (Patente, Privilegien) nöthig, damit der Urheber einer nützlichen Erfindung nicht gezwungen sei, sich etwa 38 Privilegien geben zu lassen, oder, wenn ihm eines derselben verweigert wird, nicht in Gefahr sei, um die Früchte seines Fleißes zu kommen; — es ist eine Ausstellung von Gewerkswaaren aus dem ganzen Vereinsgebiete mit

*) Freilich dürfte künftighin das Vertrauen auf den Rechtszustand durch keine Gewaltthat und keine Versagung der angerufenen bundesgesetzlichen Hülfe geschwächt werden! Die Geschichte wird ein strenges Gericht halten und die große Wahrheit bestätigen: — „jede Schuld rächt sich auf Erden". -

Google

Beihülfe der Regierungen rathsam, die, so lange der jetzige Umfang des Vereins fortdauert, abwechselnd etwa in Nürnberg, Leipzig und Mainz oder Frankfurt zu halten wäre *), — es ist an einen allgemeinen Postvertrag Hand zu legen, um vorzüglich der Briefpost einen gleichförmigen niedrigen Tarif zu geben, — es wäre eine Gewerbscommission am Sitz des Bundestages zu wünschen, um alle solche Maaßregeln zur Unterstützung des Gewerbsfleißes zu berathen, die ein Zusammenwirken mehrerer Staaten erfordern, wobei begreiflich alle hervorbringenden Gewerbe, Bergbau, Landwirthschaft, Gewerke und Handel vertreten sein müssen, — es ist, damit man vor Allem das Bestehende kenne, eine Bearbeitung der Statistik der deutschen Staaten nach einem verabredeten gleichförmigen Plane in Gang zu bringen und dgl. Auch Privatvereine, um Gewerbsangelegenheiten zu besprechen, können Nutzen stiften, wenn sie nur nicht bloß als Mittel gebraucht werden, das Verlangen nach stärkerem Schutze zu unterstützen. Natürlich kann es ihnen nicht verwehrt werden, Wünsche und Anträge an die Regierungen zu bringen, allein es dürfte eine reife und vielseitige Berathung nicht ausgeschlossen und das Streben zum Fortschreiten in der Kunst durch eigene Kraft und Einsicht nicht gelähmt werden. Dies erfolgt aber leicht, wenn man sich viel mit der Hoffnung auf Begünstigungen von Seite des Staats beschäftigt. Es ist bequemer, sich auf solche Stützen zu verlassen, als sich anzustrengen, aber die Gewerbe würden sich auch weit weniger vervollkommnen und zum Theile ganz stehen bleiben, wenn man dem Begehren der Unternehmer rücksichtslos Folge leisten wollte. Verschiedene neuere Entwürfe zu solchen Vereinen geben einer solchen Besorgniß Raum, daß es mehr auf den Vortheil der Unternehmer, auf Gesuche um neue oder stärkere Handelsbeschränkungen, als auf die Vervollkommnung des Betriebes abgesehen sey. Leicht könnte die Anregung hiezu aus dem „nationalen Systeme" gekommen sein, denn den Gewerbsleuten ist eine Lehre, die sie auf Kosten der Zehrer des fremden Mitwerbens überheben will, begreiflich sehr willkommen. Der Stand der Fabrikherren in Deutschland hat sich durch Thatkraft, Unternehmungsgeist und haushälterischen Sinn große Verdienste um unser Nahrungswesen erworben. Er wird es ferner thun und ohne Zweifel den Beistand der Wissenschaften (Technologie mit

*) Die Mainzer Gewerbsausstellung im letzten Herbste hat erkennen lassen, welcher Erfolg erst zu Stande kommen würde, wenn eine solche Maaßregel mit dem Beistande der Regierungen veranstaltet würde.

Digitized by Google

ihren beiden Grundpfeilern, Mechanik und Chemie) immer mehr zu Hülfe rufen, wenn er nicht auf die Meinung geräth, dieß nicht weiter nöthig zu haben.

Unser Vf. gesteht S. 415 ein, daß das Streben nach dem Monopol in der Natur der Gewerbsindustrie liege, fügt aber hinzu, dieser Umstand spreche zu Gunsten, nicht zum Nachtheil der Schutzpolitik. Für eine so unerwartete Behauptung wäre ein strenger Beweis erforderlich gewesen, statt dessen lesen wir aber nur folgendes: „denn auf den inneren Markt eingeschränkt, wirkt dieses Streben wohlfeilere Preise und Fortschritte in der Productionskunst und im Nationalwohlstand, während es, im Fall es von außen mit Uebermacht auf die innere Industrie drückt, Werk-Unterbrechung und Verfall der inneren National-Industrie im Gefolge hat." Wie soll das Streben nach einem Monopol, d. h. nach Verdrängung des Mitwerbens, Fortschritte hervorbringen und die Preise erniedrigen können, da es gerade eine Steigerung der letzteren bezweckt und jene entbehrlich zu machen sucht? Ist glücklicher Weise das innere Mitwerben so mächtig, daß die Unternehmer gezwungen sind, gut zu arbeiten und wohlfeil zu verkaufen, so geschieht dieß gewiß nicht kraft des Monopols, sondern trotz desselben, oder darum, weil bei einem hinreichend ausgedehnten Angebote innerhalb des Landes der Zollschutz nicht als Monopol wirkt, was aber den Wünschen der Gewerksleute keineswegs entspricht.

Eine andere Reihe von Sätzen, die der Vf. mit sichtbarer Vorliebe hervorhebt, soll zeigen, wie seine Lehren durch die Erfahrung, auf dem Wege der Geschichte, bestätiget werden. Sogleich das erste Buch ist dieser Betrachtung gewidmet. Geschichtliche Thatsachen sind schon vielfältig zum Beweise allgemeiner Lehrsätze zu Hülfe gerufen worden, bisweilen zur Unterstützung ganz entgegengesetzte Systeme. Man muß bei dem Gebrauche dieses Mittels sehr vorsichtig seyn, denn es ist leicht, aus der Fülle der Begebenheiten einzelne herauszuheben und sie in solche Verbindung zu bringen, daß sie etwas zu beweisen scheinen, was, wenn die Gesammtheit der Ereignisse und Umstände unbefangen gewürdiget würde, keineswegs daraus folgen könnte. Eine befriedigende Geschichte der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftspolitik ist erst noch zu schreiben, und selbst bei aller historischer Treue wird es doch kaum zu vermeiden sein, daß die Grundansicht ihres Verfs. von der Volkswirthschaftspflege auf seine Darstellung Einfluß habe. A. Smith, Sismondi, Blanqui, haben aus der Geschichte Waffen gegen das Mercantilsystem ge-

nommen, unser Verf. dagegen, wie vor ihm v. Gülich, hat Gründe für dasselbe zusammengestellt, aber er geht wenig in die genaue Erforschung von Thatsachen ein und beschränkt sich vielmehr meistens auf allgemeine Reflexionen über geschichtliche Verhältnisse, wobei natürlich die individuelle Ansicht des Schriftstellers ein weites Feld findet. Wer diese oft sehr flüchtigen Andeutungen *) sorgfältig prüfen, berichtigen oder ergänzen wollte, müßte über das erste Buch allein ein dickes Buch schreiben. Es ist viel leichter, einen allgemeinen Satz keck hinzustellen, als seinen Ungrund überzeugend nachzuweisen. Es können daher hier nur einzelne vorzüglich wichtige Stellen zur Besprechung herausgehoben werden, und es müssen auch manche treffende und schätzbare Bemerkungen des Verfs., die auf allgemeine Zustimmung Anspruch haben, unerwähnt bleiben, weil sie für den Hauptzweck nicht wesentlich sind.

Venedig kommt zuerst an die Reihe, weil bei ihm der Anfang der beschränkenden Gesetze für Schiffahrt und Handel angetroffen wird, die später in anderen Ländern nachgeahmt wurden. Der Vf. bemüht sich zu zeigen, daß Venedig nicht durch seine Zollgesetze gesunken sey, oder höchstens durch deren Beibehaltung in einer Zeit, wo sie nicht mehr nöthig waren, weil das Uebergewicht in Handel und Gewerken schon erlangt war und die Ausschließung des Mitwerbens den Wetteifer lähmte. Als andere Ursachen des Sinkens werden genannt das Ueberhandnehmen und der Druck der Adelsherrschaft und der spätere Wettstreit mit den größeren Monarchieen, die es im Gewerbewesen begreiflich weiter bringen konnten. Hier wird den Ereignissen, die dem Handel der Venetianer am meisten wehe thaten, dem Auffinden des Wasserweges nach Ostindien, der Verschließung Aegyptens (1521) und der Eroberung Konstantinopels durch die Türken rc. zu wenig Einfluß beigelegt. Zugleich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Weg, auf dem die Vene-

*) Der Vf. ist in der Anführung von Belegen ziemlich sparsam und auch nicht immer genau. Er führt z. B. bei der Erzählung, wie die Venetianer Seidenweber aus Lucca an sich gezogen hätten, als Gewährsmann an Sandy, Histoire de Venise, Vol. I, p. 247 — 256. Aber dieß Citat ist wahrscheinlich aus A. Smith genommen, der (II. 205 Bas.) auf Sandi, Istoria civile di Venezia, Part. II. Vol. 1. Page 247 and 256 verweiset. Es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn wirklich eine französische Uebersetzung von Sandi genau auf der nämlichen Seite diesen Gegenstand enthielte, wie das Original. Aus dem and ist ein — (bis) geworden.

Digitized by Google

tianer zu jener bewunderungswürdigen Macht und Wohlhabenheit aufstiegen, doch mit einer gewissen Nothwendigkeit auch zu dem späteren Verderben hinführte. Es war eben das Streben nach Beseitigung aller Concurrenz, wovon die ganze venetianische Geschichte viele Beispiele giebt *). Dieß brachte die Neigung hervor, auf die errungenen Vortheile zu bauen und sie bequem, ohne Versuche zu Fortschritten in der Kunst, zu benutzen. Es wurde zum Grundsatze, jede Neuerung zu scheuen. Man suchte das in den Gewerken eingeführte Verfahren geheim zu halten, man blieb aber auf gleicher Stufe stehen und verlor allmählig den auswärtigen Absatz **). Hiezu kommt, daß Karl V. sogleich nach seinem Regierungsantritt in Spanien auf die von den Venetianern aus- und eingeführten Waaren einen Zoll von 20 Proc. legte. Dieß war, wie man wohl mit Recht angenommen hat, eine Nachahmung der von Venedig zuerst ausgeübten Maaßregeln. Die Republik wurde mit den nämlichen Waffen bekämpft, deren sie sich bedient hatte, und da der Gegner sie mit weit stärkerer Hand führte, so konnte er schwere Wunden schlagen. Ein Staat, der hauptsächlich auf den Zwischenhandel seine Macht und seinen Reichthum baut, darf in dem beweglichen, stets regen Unternehmungsgeist, sowie in der geschickten Benützung der jedesmaligen Umstände nie nachlassen. Ob Venedig, wenn es diese Bedingung seiner Wohlfahrt nicht vernachlässigt hätte, seinen Wohlstand hätte behaupten können, ist freilich schwer zu sagen. Wenn aber unser Vf. in der Geschichte dieses Staates nur das zu tadeln findet, daß derselbe sich von seiner Handelspolitik, nachdem sie ihr Ziel erreicht hatte, nicht zu rechter Zeit losgemacht habe, so muß man dagegen die Fortsetzung derselben als etwas höchst Natürliches ansehen. Aus der lange fortbetretenen Bahn kommt man nicht so leicht heraus: sie ist zur Gewohnheit geworden, es werden immer neue, wieder des Schutzes bedürfende Unternehmungen in der Zuversicht auf ihre Fortdauer gegründet, und das freie Mitwerben wird mit gleicher Aengst-

*) Das 19. Buch von Daru's trefflicher Geschichte von Venedig enthält einen sehr guten Ueberblick der Volkswirthschaftspolitik dieses Freistaats.

**) Diese Betrachtung veranlaßt Daru zu dem Ausspruche: Les lois prohibitives, toujours si vivement sollicitées par le fabricant, si elles écartent la concurrence, éteignent l'émulation et sont peu propres à exciter l'essor et le développement de l'industrie manufacturière. III, 160 (2. Ausg.)

Digitized by Google

lichkeit gescheut, wie der lange ins Zimmer Eingeschlossene sich vor der rauhen Witterung im Freien fürchtet.

Schon dieser Abschnitt des geschichtlichen Theils giebt zu einer Bemerkung Anlaß, die auch auf die folgenden anwendbar ist. In früheren Jahrhunderten gieng man bei der Verfolgung von Zwecken der Volkswirthschaftspolitik insgemein gewaltsam zu Werke. Wollte man einen gewissen, wahren oder vermeintlichen Vortheil erreichen, so ließ man sich durch keine der Rücksichten von der Anwendung der stärksten Mittel abhalten, die heutiges Tages den Regierungen Behutsamkeit empfehlen. Völkerrechtliche Erwägungen hielten nicht von Schritten ab, die jetzt als Gewaltmißbrauch angesehen werden würden oder die man scheut, weil sie Erwiderungen erregen; ebensowenig ließ man sich durch die Rücksicht auf die Pflichten und Gränzen der Staatsgewalt verhindern, in die Freiheit der Bürger allzusehr einzugreifen; endlich, da man die inneren Gesetze der Volkswirthschaft nicht kannte, so trug man kein Bedenken, stürmisch einzuwirken, ohne sich um die daraus entstehenden Störungen und Verluste zu kümmern. Mit scharfen Verboten oder übermäßigen Abgaben gieng man in der Vorzeit so leichtfertig um, wie mit Menschenleben und Eigenthum in den zahllosen Befehdungen. Der kindliche Zustand der Volkswirthschaft, z. B. die schwache Bevölkerung, die unerschöpften Ländereien und Bergwerke, das schwache Mitwerben rc. machten, daß solche Mittel nicht sosehr schadeten, als es jetzt der Fall seyn würde; auch verhallten die Klagen darüber. So lange andere Länder in Zerrüttung oder Schwäche waren, oder ihre Regierungen wenigstens auf die Volkswirthschaft nicht achteten, konnte der thatkräftigere Staat leichter seinen Unterthanen durch Verdrängung der Fremden einen Vorzug in manchen Gewerben zuwenden, ohne einen Widerstand befürchten zu müssen. Wo dagegen, wie heutigestages, mehrere Staaten in gleicher Wachsamkeit für den Wohlstand ihrer Bürger neben einander stehen, ist dieß nicht mehr möglich, man muß bei jedem Versuche, anderen Völkern wehe zu thun, eine Feindseeligkeit von der anderen Seite gewärtigen, und so sieht man sich zu dem Grundsatze der Gegenseitigkeit hingedrängt. Die Venetianer hatten Jahrhunderte lang keine Nebenbuhler und durften sich erlauben, was ihnen nützte. Andere, weniger heftige Mittel kannte man sonst nicht. Wo man jetzt Gewerbsschulen errichtet, Modelle anschafft, junge Männer auf Reisen schickt, Ausstellungen anordnet und dgl., da wurde ehemals sogleich ein Einfuhrverbot verhängt. Die so sehr begünstigten Gewerbe und Orte kamen

freilich wohl in vielen Fällen empor, indeß sah man sich auch nicht selten gezwungen, Maaßregeln, die allzu lästig empfunden wurden, wieder zurückzunehmen oder unvollzogen zu lassen, und wenn sie ganz unzweckmäßig waren, so blieben sie auch bei strenger Handhabung öfters ohne Erfolg. So heftige Eingriffe, so starke Reizmittel erscheinen in unserem Zeitalter als unnöthig und nachtheilig, da man sich auf den Erwerbseifer und die allgemein verbreiteten Kenntnisse der Gewerbsleute verlassen kann und dagegen die Störungen besser zu beurtheilen weiß, die ein plötzlicher Uebergang leicht verursacht.

Von der Hanse wird nur ihr Verhältniß zu England zur Sprache gebracht, ihre früheren Vorrechte zur Ein- und Ausfuhr, und die Entziehung derselben unter Elisabeth, ein Beweis, daß solche monopolistische Vortheile etwas Unsicheres sind. Die Kaufleute der Hanse thaten, heißt es S. 67 ironisch, „Jahrhunderte lang, was die Theoretiker unserer Tage den Nationen zu thun rathen, sie kauften da, wo die Waaren am wohlfeilsten zu haben waren". Der hierin angedeutete Tadel ist leicht zu widerlegen. Die Theoretiker verkennen das Vergängliche des Zwischenhandels nicht und ziehen ihm den Austausch eigener Landeserzeugnisse gegen fremde Waaren weit vor. Es ist ganz richtig, daß das Nahrungswesen einzelner Handelsstädte, die sich nicht einem betriebsamen Lande anschließen, auf einem schwachen Grunde ruht, und diese Wahrheit verdient auch in unserem Zeitalter wohl erwogen zu werden; den Hanseaten des Mittelalters aber, die keine volkswirthschaftliche und staatswissenschaftliche Einsicht haben konnten, darf man keinen Vorwurf darüber machen, daß sie nicht Hand anlegten, ein deutsches Unterhaus zu gründen und zur Nationaleinheit mitzuwirken.

In Betreff der Niederländer finden wir das Zugeständniß, daß Flandern ohne Zwangsmaaßregeln wohlhabend und kunstfleißig geworden sey. Der Verfall der Holländer wird ebenfalls benutzt, um die Vorzüge großer Staatsgebiete hervorzuheben. Uebrigens müssen sich doch neben diesen, bei günstiger Lage und vorzüglicher Geschicklichkeit, auch kleinere zwischenhandelnde Staaten behaupten können, denn es giebt immer Völker, die zur Betreibung eines lebhaften Seehandels nicht Capitale genug haben und ihre Güterquellen besser der eigenen Stoffarbeit zuwenden.

Was die Engländer betrifft, so würden, wie hier gelehrt wird, ohne die von ihnen befolgte Handelspolitik, ihre Gewerke, ihr Handel und ihre Seemacht nicht die heutige Ausbildung erlangt haben; es sey eine der größten Lügen des Jahrhunderts,

Digitized by Google

daß England nicht durch seine Handelspolitik, sondern trotz derselben zu seiner Handelsmacht gekommen sei. Lüge ist hier offenbar nur ein Kraftwort für Irrthum, denn an eine absichtliche Verbreitung einer für unwahr gehaltenen Lehre ist bei Männern wie Mac Culloch, Senior u. a. nicht zu denken. Doch auch der Irrthum ist noch nicht außer Zweifel. Die verbietenden oder beschützenden Maaßregeln mögen allerdings in früheren Zeiten mitgewirkt haben, einzelne Gewerbe zu befördern. In welchem Grade sie es aber thaten, dieß läßt sich ebenso wenig ausscheiden, als man bestimmt sagen kann, wieweit man ohne sie gekommen wäre. Gewiß ist es, daß sie bisweilen erfolglos waren, ihr Einfluß wird wenigstens von unserem Vf. sicherlich überschätzt; die Anwendung dieses Beispiels auf unsere Zeiten und Verhältnisse ist aber vollends unstatthaft. Halten wir uns, da wir hier in keine ausführliche Untersuchung eingehen können, an dasjenige Gewerk, auf welches die englische Regierung am frühsten und anhaltendsten bedacht war, und welches Herr List am häufigsten anführt, die Tuchweberei. Schon bei Gelegenheit der Hanse werden S. 53 die „weisen Maaßregeln" Eduards III. gepriesen, der flandrische Tuchmacher herbei rief und dann das Tragen ausländischer Tücher verbot. Wer sich hieraus eine Vorstellung von den Entstehungsursachen der britischen Wollfabrication bilden wollte, würde sich sehr täuschen. Der alte Reichthum Englands an vorzüglicher Wolle mußte eine nahe liegende mächtige Ermunterung zur Verarbeitung der Wolle geben, auch kamen schon unter Wilhelm dem Eroberer flamändische Tuchmacher nach England (es muß vor 1105 geschehen sein), deren Gewerbe um das J. 1189 schon sehr verbreitet war, wie denn auch W. Scott (die Verlobten) unter Heinrich II. (+ 1189) die dort angesiedelten flämischen Tuchmacher schildert. Hüllmann (Städtewesen, II, 239) erwähnt eine Verordnung von 1135 über Größe und Beschaffenheit der Stücke. Es ist schon von Tuchausfuhr die Rede, und um 1216 wurden schon viele Farbstoffe eingekauft. Die Verbote oder Zölle können also nicht als Ursachen gewirkt haben, denn das erste Verbot, fremdes Tuch zu tragen, kommt 1261 vor, in Verbindung mit einem Ausfuhrverbot der Wolle, beides war aber begreiflich nicht durchzusetzen. In den Jahren 1271, 1337, 1465 wurde das Einfuhrverbot wiederholt, jedoch war es vermuthlich anfangs nur eine vorübergehende Maaßregel, oder ein Versuch, da z. B. schon ein Jahr nach der Verordnung von 1337 die Verfügung ergieng, daß Genter Tücher nicht nachgemessen zu werden brauchten. Dieß Verbot von 1337,

Digitized by Google

unter Eduard III, ergieng, nachdem 6 Jahre zuvor in den flandrischen Unruhen eine Anzahl von Tuchmachern nach England gezogen und in besonderen Schutz genommen worden war. Derselbe König rief auch brabanter und seeländer Wollenweber herbei, und durch diese Maaßregeln wurde die Verfertigung feiner Tücher in England einheimisch. Das Verbot der fremden Tücher trug zu dem Erfolge schwerlich viel bei, denn offenbar mußten die Mittel fehlen, dasselbe zu handhaben, es wurde, wie eben gezeigt, öfters wieder aufgegeben und es war auch wohl überflüssig, weil man bei der günstigen Gelegenheit zum Emporkommen des Tuchgewerks nichts weiter bedurfte als geschickte Arbeiter. Wie wenig Kenntniß von volkswirthschaftlichen Dingen zu jener Zeit herrschte, erkennt man schon aus der von Hume angeführten gesetzlichen Bestimmung des Arbeitslohns unter Eduard III., indem z. B. der Schnitter in der ersten Woche Augusts nicht über 2, in der zweiten Woche 3 Pence erhalten durfte, der Zimmermeister 3 und sein Geselle 2 P. Von gleicher Unkunde zeugt die V. von 1363, welche jedem Stande vorschreibt, welche Art von Tuch er tragen solle. Zwangsmaaßregeln wurden in jenen Jahrhunderten leichthin beschlossen, aber auch unbedenklich wieder aufgehoben, wenn man ihre Unzweckmäßigkeit fühlen mußte. Dahin gehört noch unter Jakob I. (1608) das Verbot, ungefärbte Tücher auszuführen, welches in Holland und Deutschland durch das Einfuhrverbot gefärbter englischer Tücher erwidert wurde und eine solche Störung hervorbrachte, daß man es bald wieder zurücknehmen mußte*). Die auch noch später erfolgten Einwanderungen, namentlich der durch Alba's Härte vertriebenen Flamänder und der französischen Hugenotten vervollkommneten die Verfertigung feiner Tücher, dagegen erhob sich das rasch zunehmende Mitwerben der Holländer, und ungeachtet der vielen, zum Theile sehr verkehrten, Regierungsverordnungen zu Gunsten des Wollengewerks, wurde doch von 1622 an

*) Die Tuchverfertigung war in England sehr ausgedehnt. Lud. Guicciardini (Totius Belgii descriptio, S. 245 der Ausg. v. 1652) berichtet, daß um 1560 über 200.000 Stücke Tuch, zu wenigstens 25 Goldkronen, aus England nach den Niederlanden giengen. Diese führten dagegen andere Waaren nach England, tanta quidem cum utriusque partis commoditate, tamque notabili quaestu, ut vix sine alterius ope altera queat subsistere. Unter den Dingen, die England empfing, werden auch verschiedene Gewerkswaaren aufgeführt, S. 230, und man sieht, daß der sehr wohl bewanderte Florentiner den auswärtigen Handel nicht nach den Vorstellungen des Handelssystemes betrachtet hat.

schon häufig über dessen Verfall geklagt. In der späteren Zeit war freilich das Einfuhrverbot der fremden Wollenwaaren in Kraft und erhielt sich, bis Huskisson die Anordnung eines Zolls von 15—20 Proc. des Preises durchsetzte, ohne daß daraus Nachtheile entstanden wären. Der Besitz der schönen langwolligen Schaafheerden und die Einführung der Maschienen zum Krempeln, Spinnen rc. thaten mehr als aller Zollschutz, dennoch aber behaupten die Engländer nur in der Verfertigung der Zeuche noch eine Ueberlegenheit, die sie bei den Tüchern, trotz der Schutzmittel, wieder eingebüßt haben. — Indem der Vf. die verschiedenen anderen Ursachen aufführt, welche dazu mitwirkten, die Gewerke und den Handel in Großbritanien in Aufnahme zu bringen, wohin z. E. der Nationalcharakter, die Verfassung, die feste rechtliche Ordnung, die Milderung des Zunftzwangs und dgl. gehören, schwächt er selbst das Gewicht der vorausgegangenen Sätze, in denen die Schutzmaaßregeln als Haupthebel des britischen Wohlstandes hingestellt wurden. Das Aufblühen des Baumwollengewerks ist eine in ihrer Art einzige Erscheinung, die England vornehmlich den großen Erfindungen im Maschienenwesen, sodann der Wohlfeilheit des Eisens und der Steinkohlen, der Anwendung der letzteren in den Hochöfen, der Fülle von Capitalen rc. verdankt. Nur Umstände dieser Art, nicht Schutzmittel, konnten jenen über alle Erdtheile verbreiteten Absatz von Baumwollenwaaren hervorbringen. Von dem Zustande der Schutzbedürftigkeit zu dem einer großen Ueberlegenheit auf auswärtigen Märkten ist eine weite Kluft, zu deren Ueberschreitung mancherlei günstige Verhältnisse zusammenwirken müssen. Bedenkt man, wie wenig die Einfuhrverbote in manchen anderen Ländern gefruchtet haben, und wie wenig sie allein jene staunenswerthen Erfolge nach sich ziehen konnten, so ist man versucht zu glauben, eine minder ausschließende Handelspolitik könnte ähnliche Vortheile erreicht und verschiedene Nachtheile verhütet haben. Und dennoch ist es möglich gewesen, in der Schweiz wie in Sachsen, mit den Engländern in Bewerbung zu treten und wenigstens gröbere und mittelfeine Garne eben so gut und wohlfeil zu liefern! Dagegen müßte, wenn Großbritanien als ein Vorbild dienen sollte, auch berücksichtigt werden, wie wenig man sich selbst nach so langer Zeit getraut, das auswärtige Mitwerben in allen Zweigen des Kunstfleißes auszuhalten, und man dürfte das Gefährliche nicht übersehen, welches in dem übermäßigen Anschwellen vieler einzelnen Productionszweige liegt. Jede Erschütterung in einem Theile von America bedroht britische Spinner, Weber, Metallarbeiter rc. mit Verarmung. Capi-

Digitized by Google

tale fangen an, sich in andere Länder zu ziehen und das Bollwerk des Prohibitivsystems ist sicherlich nicht in einer beneidenswerthen Lage. Der Einfluß der Schiffarthsgesetze auf die Ausdehnung der britischen Schiffarth ist nicht in Abrede zu stellen, doch muß man auch bedenken, welchen natürlichen Antrieb schon ein Inselvolk zur Seefarth empfindet, und wie nöthig es zur Sicherheit des britischen Reichs war, daß die Seemacht des Staates von einer ausgedehnten und guteingerichteten Handelsschiffahrt unterstützt würde, weßhalb man diese mit allen Kräften zu befördern suchen mußte.

In Bezug auf die pyrenäische Halbinsel ist es besonders der sog. Methuen-Vertrag von 1703, der sowohl im 5. Capitel, als an mehreren anderen Stellen erwähnt wird, um die englische Handelspolitik in günstiges Licht zu stellen und A. Smith nicht blos zu widerlegen, sondern ganz ad absurdum zu führen. Dieser Handelsvertrag zwischen Großbritanien und Portugal besagt in Art. 1, daß britische Wollengewebe in Portugal wieder wie vor dem Verbote zugelassen werden, und dagegen in Art. 2, daß portugiesische Weine in England ⅓ weniger Abgaben entrichten sollen als französische. Smith behauptet, dieser Vertrag sei nicht so vortheilhaft für Großbritanien gewesen, als man sich insgemein vorstellte, und zwar führt er 3 Gründe an: 1) weil Portugal nicht verhindert worden sey, aus anderen Ländern Wollenwaaren mit gleichem Zolle zuzulassen, wie britische, während Großbritanien den portugiesischen Weinen einen Vorzug bewilligt habe, 2) weil es kein besonderer Nutzen sei, Gold einzuführen, welches doch wieder zum Ankaufe von Waaren wieder hinausgehen müsse, und weil ein unmittelbarer Austausch mit den Ländern, welche diese Einfuhrgegenstände hervorbrächten, eben so dienlich gewesen wäre oder noch mehr, 3) weil der englische Weinzehrer zum Vortheil des Wollenfabricanten belastet und gezwungen worden sei, eine Waare aus einem entfernteren Lande zu kaufen, die er von einem näheren in besserer Beschaffenheit hätte erhalten können. Diesen letzten Grund, der zu Ende des 8. Capitels steht (III. 265 Bas.), hat unser Vf. nicht angeführt und nicht beachtet. Was den ersten Grund betrifft, so urtheilt S. nach dem Wortlaute des Vertrages ganz richtig, nur scheint ihm der auch von List nicht angeführte Umstand nicht bekannt gewesen zu sein, daß Portugal, ohne sich dazu verpflichtet zu haben, freiwillig, um sich den Engländern gefällig zu erzeigen, das Verbot der Wollenwaaren aus anderen Ländern fortbestehen ließ. Dies war eine, weit über die Vertragspuncte hinausgehende Begünstigung. Dadurch änderte

sich freilich die Sache und die portugiesischen Wollenfabriken wurden nach kurzer Dauer durch die plötzliche Wiederherstellung des Mitwerbens der englischen zu Grunde gerichtet. Ein solcher Wechsel in den Regierungsgrundsätzen ist allerdings sehr schädlich. Ob die Behauptung (Journal de commerce, Brux. Oct. 1759, S. 11), jene Wollengewerke hätten doch in Kurzem der Einfuhr des brasilischen Goldes erliegen müssen, richtig sei, läßt sich jetzt wohl nicht mehr entscheiden, aber so viel ist klar, entweder hätte man sie nicht mit so nachdrücklichen Mitteln, wie ein Einfuhrverbot, emporbringen, oder nachher nicht so plötzlich Preis geben sollen. Der wiederhergestellte Zoll von 23 Proc. auf britische Wollenzeuche betrug schon vor dem Verbote in der Ausführung nur 12 Proc., weil man den Preis dieser Waaren viel zu niedrig angab (Journ. a. a. O. S. 10), und dies Kunststück wurde ohne Zweifel späterhin wieder angewendet. Unter diesen Umständen zog allerdings Großbritanien aus dem großen Absatze nach Portugal bedeutenden Gewinn, was aber aus den Buchstaben des Handelsvertrags nicht zu vermuthen wäre. Smith stellte sich den Schaden, den der Verlust des portugiesischen Handels nach sich gezogen haben würde, zu klein vor, indem er nur an die Handelsgewinnste der Kaufleute dachte, allein er übersah nicht, daß das eingeführte Gold und Silber in der That ein gutes Mittel war, anderen Völkern die Erzeugnisse abzukaufen, die England nöthig hatte (III, 81 B.). Wenn wir in List die aus dem British merchant gezogene Behauptung finden, die günstige Bilanz habe den Wechselcurs zum Nachtheil von Portugal um 15 Proc. gedrückt, so muß hier ein Mißverständniß obwalten, denn ohne andere einwirkende Ursachen kann der Curs nicht um 15 Proc. von Pari abweichen, weil eine Baarsendung nicht soviel kostet. Hinsichtlich des dritten Grundes wäre Smith ebenfalls nur eine Unkenntniß der Thatsache vorzuwerfen, denn die portugiesischen Weine waren schon vorher in England mit dem niedrigen Zolle belegt, weil sie als die wohlfeileren beliebter waren und weil Frankreich den Engländern weniger Wollenwaaren abnahm. Deßhalb nahm nach dem Vertrage die englische Weineinfuhr aus Portugal wenig zu, sie betrug in den vier früheren Jahren 31,324, in den vier späteren 32,022 Tonnen (Journal de commerce, Sept. 1759, S. 12), und die Portugiesen wurden also offenbar von dem gewandten Methuen getäuscht. Unser Vf. hat in der Beurtheilung der Folgen des Vertrages Recht, obgleich er die beiden erwähnten Umstände, die für seine Meinung entscheiden, nicht anführt, allein da Smith nicht im Urtheil irrte,

sondern nur in den Voraussetzungen, so ist kein Grund vorhanden, seinen Schlußfolgen den gesunden Menschenverstand abzusprechen, und die Schwäche der menschlichen Natur anzuklagen. Smith ist vorzüglich darauf bedacht, die eingewurzelten Irrthümer in Ansehung der Handelsbilanz auszurotten, und dieser Zweck leitet ihn auch in der Beurtheilung des Methuen-Vertrages. Der Handel mit Portugal würde gewiß für Großbritanien nicht weniger einträglich gewesen sein, wenn dieses von dort her gerade Gegenstände zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bezogen hätte, Statt edler Metalle.

Frankreich ist im 6. Cap. ziemlich kurz abgehandelt. Colbert wird hoch gepriesen und Quesnay wegen seines Tadels gegen jenen verurtheilt. Die Verwaltungsgeschichte Colberts verdient eine besondere Bearbeitung, damit das wahrhaft Gute von dem Verfehlten genau unterschieden werden könne. Die mehr rednerisch geschmückte als genaue und zuverlässige Schilderung Neckers, auf die unser Vf. sich beruft, ist wohl nicht als eine unbefangene Beleuchtung anzusehen, sie ist mehr eine Entwicklung von Lehren als eine Geschichte. Daß C. viel Vortreffliches gethan und seinem Lande viel genützt hat, ist auf keine Weise zu bestreiten; manche seiner Maaßregeln giengen aber zu weit und zeigten ein Bestreben, das Gewerbewesen wie eine Maschiene zu lenken; wäre es nicht vielmehr zu verwundern, wenn auch ein reich begabter Geist in einem so schwierigen Gebiete in einer Zeit, wo es an gründlicher Einsicht in das Innere der Volkswirthschaft fehlte, sich vor einzelnen Mißgriffen hätte bewahren können? Die Schilderung, die dieser Staatsmann von der Neigung der Franzosen, unter dem Vorwande von Aemtern ohne Geschäfte oder einer Beschäftigung mit den bonnes lettres müssig zu gehen, oder von den Ränken der Advocatenpraxis entwirft, macht es schon begreiflich, wie er sich zu kraftvollen Maaßregeln aufgefordert fühlen konnte, die unter minder ungünstigen Umständen als zu gewalthätig erscheinen würden. Dahin gehören die bekannten Vorschriften über das Betriebsverfahren in den Fabriken, die Vorrechte, die er den Handelsgesellschaften ertheilte, die willkührliche Behandlung des auswärtigen Getreidehandels, indem die Ausfuhr jährlich durch besondere Verfügung freigegeben oder erlaubt wurde, die gestattete Einmischung der Parlamente in die Leitung des Getreidehandels ihrer Sprengel und dgl. *) Im Zeitalter Ludwigs XIV. lag ohnehin die Versuchung nahe, die Gewohnheit des Viel-

*) Auch warme Lobredner wie Monthion (in dem zum Theile von Breffon

Digitized by Google

regierens auch in der Pflege der Volkswirthschaft anzuwenden. Was insbesondere die Gewerke betrifft, so hat schon Blanqui darauf aufmerksam gemacht, daß Colbert in dem Edicte von 1664 von der Wiederherstellung der alten Gewerke spricht (— rétablir les anciennes manufactures —), und also nicht als Gründer des Fabrikwesens betrachtet werden kann. Der viel besprochene hohe Tarif von 1667, der Triumph des Schutzsystems, hatte keine lange Dauer, denn bei dem Nimwegischen Frieden wurde in dem Handelsvertrage mit Holland seine Aufhebung und die Herstellung des Tarifs von 1664 verabredet, der allerdings immer noch hoch genug war! Daß Frankreich durch Colbert doch nicht gewerbfleißig und wohlhabend wurde, giebt unser Verf. selbst zu, schiebt aber die ganze Schuld auf die Aufhebung des Edicts von Nantes; demnach ist wenigstens das Verfahren Colberts nicht durch einen Zeitraum voll günstiger Erfolge erprobt.

Der Tadel gegen den Handelsvertrag von 1786, zwischen Frankreich und Großbritanien, ist nicht ganz ungegründet, allein man darf denselben doch nicht so flüchtig mit einem einzigen Verdammungsurtheil abthun. Es war ein gutes Beispiel, welches Pitt gab, die Zölle von Gewerkswaaren beiderseitig gleich hoch zu bestimmen, Mode-, Glas-, Porzellan-, Wollen- und Baumwollenwaaren zu 12 Proc., Batist und Linon zu 5 Schill. vom halben Stück. Frankreich kam aber aus mehreren Ursachen hiebei zu kurz, denn in Ansehung der Weine behielt sich England die Begünstigung der portugiesischen nach dem Vertrage von 1703 vor, Seidenwaaren erhielten in England keine Milderung des Zolls, und es zeigte sich, daß die französischen Gewerke bei dem Mitwerben mit den britischen im Nachtheil standen, zum Theil, weil jene von fehlerhaften Regierungsmaaßregeln gelitten hatten. Zollschutz hatten beide Länder, aber in vielen andern Stücken war die britische Gesetzgebung und Verwaltung dem Aufblühen der Gewerke günstiger. (Der Vertrag steht in Martens Recueil II, 680)

Napoleons Continentalsystem wird S. 125 mit wenig Worten, aber unbedingt gerühmt. Seine Aeußerung: „ein Reich, das unter den bestehenden Weltverhältnissen das Princip des freien Handels befolge, müsse zu Staub zerrieben werden," soll in Beziehung auf die französische Handelspolitik mehr politische Weisheit aussprechen,

---

abgeschriebenen Buche: Particularités et observations sur les ministres des finances de France les plus célèbres, 1812), vermögen Colbert nicht ganz von Fehlgriffen freizusprechen.

als „alle gleichzeitigen Schriftsteller der politischen Oekonomie in allen ihren Werken.“ Ferner heißt es: „Wohl ihm und Frankreich, daß er sie (die politische Oekon.) nicht studirte!“ Man sieht, auch Herr List liebt es, gleich Napoleon, im Lapidarstyl zu reden. Die Weltereignisse hätten vielleicht einen ganz anderen Gang genommen, wenn Napoleon tiefere Einsicht in die wirthschaftlichen Angelegenheiten gehabt hätte. Der zuerst angeführte Satz, von der Hyperbel des Pulverisirens abgesehen, wird fast von allen Theoretikern gebilligt werden, aber es ist mit ihm wenig ausgerichtet, weil er nicht sagt, wie weit man in der Beschränkung gehen solle. Napoleons Versuch, England durch Ausschließung vom Verkehre mit dem Festlande zu Grunde richten, war allerdings ein gigantisches Unternehmen, wie es nur im Kopfe eines kühnen Kriegshelden entspringen konnte, aber ein so ungeheurer Zwang mußte auch große Opfer kosten und doch nothwendig fehlschlagen. Und hätte Frankreich wirklich den ganzen Continent bezwungen, so wäre dagegen Englands Seeherrschaft immer mächtiger hervorgetreten.

Das 7. Capitel handelt von Deutschland. Der hier gegebene geschichtliche Ueberblick fordert zu manchen Einwendungen auf, bei denen wir aber, weil sie den Hauptzweck des Verf. nicht näher betreffen, nicht verweilen. Der Zustand der Landwirthschaft im älteren Deutschland war wohl nicht in dem Grade roh, als es hier dargestellt wird, er vervollkommnete sich von einer Periode zur anderen und es gab auch freie Landwirthe. Wie nach S. 133 das Unglück der deutschen Nation, nämlich die Zerstückelung, „durch die Erfindung des Pulvers und der Buchdruckerkunst, durch das Aufkommen des römischen Rechts und die Reformation, endlich durch die Entdeckung von America und des neuen Wegs nach Ostindien“ vollendet worden seyn soll, mag in dem Buche selbst nachgelesen werden. Den meisten Lesern wird der Zweifel bleiben, ob auch ohne alle diese Ereignisse, die in ihren Wirkungen ohnehin unter einander höchst verschiedenartig waren, Deutschland ein fester verbundenes Ganzes geworden wäre. Trafen doch alle diese Umstände, etwa die Reformation ausgenommen, Frankreich in gleichem Maaße! War doch vor der Erfindung der Buchdruckerei Deutschland schon zerrissen! Der Verf. giebt selbst zu, daß es viel besser gegangen wäre, wenn ein ausschließlich deutscher König sich der Reformation bemächtigt hätte. Da dieß aber nicht geschah, so müssen wohl andere, ältere und tiefer liegende Verhältnisse im Spiele gewesen seyn. Eine Widerlegung der angeführten Aussprüche ist für unseren gegenwärti-

Digitized by Google

gen Zweck nicht nöthig. Nur die bei dieser Gelegenheit S. 134 eingeflochtene Bemerkung darf nicht unerwähnt bleiben: „Wie armseelig und unpraktisch erscheint bei solchen Betrachtungen eine Theorie der politischen Oekonomie, die den Wohlstand der Nationen nur aus den Productionen der Individuen herleitet und nicht berücksichtigt, wie die productive Kraft aller Individuen zum großen Theile durch die socialen und politischen Zustände der Nationen bedingt ist!" Dieß ist wieder ein auffallendes Beispiel von der angenommenen Weise, die Sätze in übertriebener Schroffheit hinzustellen. Eine Theorie, die den Einfluß der Staatsverhältnisse auf das Gewerbewesen unbeachtet gelassen oder sogar ganz geläugnet hätte, giebt es sicherlich nicht. Bot nicht schon die Lehre vom Zinsfuße eine Gelegenheit, die guten Folgen einer geordneten Rechtsanstalt im Staate nachzuweisen? Hat nicht jeder Staatsökonom mancherlei Anforderungen an die Regierung gemacht, um wenigstens viele Hindernisse des Gewerbfleißes zu entfernen, und liegt nicht hierin von selbst das Zugeständniß, daß von der Art und Stärke dieser Regierungsthätigkeit sehr viel abhänge? Demnach bleibt vom obigen Vorwurfe nichts stehen, als etwa der schon früher besprochene, daß man den Unterschied großer und kleiner Staaten nicht genug berücksichtigt habe. Am meisten möchte noch ein Theil unserer Geschichtsforscher zu tadeln sein, weil sie den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten nicht die gebührende Aufmerksamkeit widmen, die Erforschung des inneren Zusammenhanges in den Erscheinungen vernachlässigen und daher diese nur einseitig behandeln.

Auf S. 136 sehen wir Folgendes: „Anstatt daß anderswo die höhere Geistesbildung mehr aus der Entwicklung der materiellen Productivkräfte erwuchs, ist in Deutschland die Entwicklung der materiellen Productivkräfte hauptsächlich aus der ihr vorangegangenen Geistesbildung erwachsen. So ist die ganze Bildung der Deutschen gleichsam eine theoretische. (Ein so allgemeiner, gar nicht auf einen gewissen Zeitraum bezogener, nicht näher erwiesener Ausspruch ist schwer zu widerlegen, indeß muß die hier angenommene Verschiedenheit im Bildungsgange der Deutschen und der anderen Völker in Abrede gestellt werden. Jene haben sich nicht später, als andere Völker, in den verschiedenen Gewerben versucht, sie sind schon lange in der Landwirthschaft und den Gewerken ausgezeichnet, sie sind im Bergbau die Lehrmeister anderer Völker geworden und die deutsche Kunst stand schon vor Jahrhunderten in Europa in gutem Rufe.) „Daher denn auch das viele Unpraktische und Linkische, was in un-

seren Tagen fremden Nationen an den Deutschen auffällt, daher die Vorliebe für philosophische Systeme und kosmopolitische Träume. Nirgends hat daher auch die Lehre A. Smiths und seiner Jünger größeren Anhang gefunden, als in Deutschland, nirgends hat man mehr an den kosmopolitischen Edelmuth der Herren Canning und Huskisson geglaubt." — Der Verf. schmeichelt in der That seinen Landsleuten nicht, er erzeigt ihnen weniger Gerechtigkeit, als ihnen schon von vielen unbefangenen Ausländern erwiesen wird. Der tiefere, speculative Sinn, der im Charakter unseres Volkes liegt, kann am allerwenigsten aus einem Zurückbleiben in den gewerblichen Künsten erklärt werden, gegen welches eine Menge folgenreicher Erfindungen spricht. Ein an scharfes Denken gewöhntes Volk mußte die neuenthüllten volkswirthschaftlichen Gesetze mit besonderem Eifer auffassen und fortbilden. Wie kommt es aber, daß die britischen Gelehrten, die einem als höchst praktisch geltenden Volke angehören, daß Männer wie Ricardo, Malthus, Mill, M. Culloch, Senior u. A. eben so denken, daß in Frankreich, Italien, Spanien ꝛc. die politische Oekonomie auf die nämlichen Grundsätze gebaut wird? Hierüber hat der Vf. keine Aufschlüsse gegeben.

„Die ersten Manufacturfortschritte, heißt es S. 137, verdankt Deutschland der Widerrufung des Edicts von Nantes und den zahlreichen Refugiés." — „Die ersten Regierungsmaaßregeln zur Beförderung der Manufacturen in Deutschland wurden von Oesterreich und Preußen getroffen," und zwar leitet der Vf. die österreichischen Maaßregeln von Karl VI. und Maria Theresia, die preußischen von dem großen Kurfürsten, hauptsächlich aber von Friedrich II. her. Nun waren aber in Deutschland schon weit früher manche Gewerkszweige zur Blüthe gediehen, und überhaupt erfolgte das Emporkommen derselben sehr oft bei voller Freiheit, woferne nur andere günstige Bedingungen, namentlich Gelegenheit zum Absatze, nicht fehlte. Die Tuchweberei zu Köln, Aachen, Eupen, — der alte Kunstfleiß von Nürnberg (Papier-, Gold-, Silber-, Messing- und Eisenwaaren, Drath, Holzwaaren ꝛc.) und Augsburg, — die vielen Gewerke der Grafschaft Mark und des Herzogthums Berg, der Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, Sachsens, Schlesiens, Westfalens u. dgl. gediehen ohne Schutz. Fürth sendete seine Spiegel, Rechenpfennige und blechernen Dosen, Bruckberg seine porzellanenen Türkenbecher in die Türkei, Hof seine „Tüchlein" nach Italien, Solingen seine Klingen, Elberfeld seine Bänder und Schnürriemen ꝛc in alle Länder, schlesische und bielefelder Leinen giengen nach West-

indien und dem Festlande von America, Erlanger Handschuhe und Baumwollenstrümpfe, Schwabacher und Aachener Nähnadeln, Schmalkaldener und Hagener Eisen- und Stahlwaaren wurden in Menge abgesetzt u. s. w. Es wäre verdienstlich, dieß Thema unbefangen weiter auszuführen. Das Ergebniß würde den Beweis liefern, daß der deutsche Gewerbfleiß keiner Beschützung bedurft hätte, wenn nicht der auswärtige Absatz durch das Umsichgreifen des Prohibitivsystems mehr und mehr eingeengt worden wäre und wenn nicht die Kunst in anderen Ländern größere Fortschritte gemacht hätte, während bei uns die Verleger und Meister allzu geneigt waren, bei dem herkömmlichen Betriebsverfahren zu beharren. Das Ausschließen des fremden Mitwerbens wäre gegen eine Veränderuug der letzteren Art das verkehrteste Mittel, vielmehr müßte der Eifer der Gewerbsunternehmer erhöht und durch Unterrichtsanstalten mehr Kenntniß verbreitet werden, damit man sich das anderswo Geleistete rascher aneignen könne. Der handwerksmäßige Betrieb, der in Deutschland besonders verbreitet war, hat bei seinen vielen Vorzügen doch auch die schlimme Seite, daß er leichter in Bezug auf Verbesserungen in Stillstand geräth und überflügelt wird. Die Meister erhalten sich nicht so leicht, als Fabrikherren, in der Kenntniß dessen, was im Auslande geschieht, sie geben vielmehr zu gerne der Bequemlichkeit nach und setzen ihr Gewerbe so fort, wie sie es erlernt haben. Das Zunftwesen hat diese vis inertiae noch bedeutend verstärkt und es sind deßhalb auch kraftvolle Gegenmittel nöthig, die man früherhin zum Theile noch nicht zu gebrauchen wußte. Das Herbeiziehen geschickter Arbeiter war, wie schon oben zur Sprache kam, eines der am ersten angewendeten Mittel, und die deutschen Landesfürsten versäumten es nicht, wie die Ansiedlungen der Hugenotten nicht allein im Preußischen, sondern auch in den fränkischen Markgrafschaften ꝛc. beweisen. Mit Recht schreibt der Vf. dem großen Kurfürsten dieß Verdienst zu. Joseph II. und Friedrich II. werden sodann als Wohlthäter der Betriebsamkeit ihrer Staaten wegen ihrer Zollgesetze gepriesen, und es wird behauptet, der große König habe der Landwirthschaft noch mehr durch das von ihm vervollkommnete „Douanen- und Zollsystem“, die Straßenverbesserungen und die Bank, als durch die unmittelbar auf jene gerichteten Maaßregeln genützt; nur die Ausfuhrbeschränkungen des Rohstoffs werden getadelt. Nun ist es zuvörderst sehr schwer, zu beweisen, was bei einer Menge von verschiedenartigen Veranstaltungen einer Regierung auf Rechnung einer einzelnen von denselben komme und inwiefern ohne sie der Erfolg anders gewor-

den wäre. Sodann kann die Wirkung von Schutzzöllen auf die schnellere Ausbreitung einzelner Gewerke nicht in Abrede gestellt werden, aber hiermit ist es noch nicht entschieden, daß der Gewerbfleiß wirklich die vortheilhaftesten Richtungen eingeschlagen habe. Leicht könnten andere Gewerbe vortheilhafter gewesen seyn, und wenn man sich auf die Nothwendigkeit berufen will, die Einfuhrbeschränkungen anderer Länder zu erwidern, so muß man auch über den Nachtheil, den diese unserem Lande zufügen, nähere Nachweisungen geben. Das etwas gewaltsame Verfahren Friedrichs II. in der Begünstigung der Fabriken hat bei den Zeitgenossen wenig Beifall gefunden. Die Einfuhr aller Wollentücher (seit 1770), leinener und halbleinener Zeuche (seit 1765), der Baumwollen- und Seidenwaaren, des Leders, alles Porzellans, Steinguts u. a. Irdengeschirrs, aller Metall-, Glaswaaren rc. war verboten, Schutzzölle kamen mithin fast gar nicht vor, und die Accise von ausländischen Waaren konnte nur als Aufwandssteuer betrachtet werden. Die französischen Acciseebeamten, die strengen Strafen, die lästige Nachschau nach den Waaren in den Niederlagen und an den Thoren, die Stempelung einheimischer Gewerkswaaren rc. brachten viel Mißvergnügen hervor und sicherlich gieng doch der Schleichhandel in großer Ausdehnung von Statten. Porzellan, seidene Strümpfe, Glas und andere Dinge durften nicht einmal zur Wiederausfuhr durch das Land gehen. Eine solche Ausschließung alles Mitwerbens ist selbst nach den von unserem Vf. aufgestellten Grundsätzen fehlerhaft, und es verdiente gewiß eine sorgfältige Untersuchung, welche volkswirthschaftliche Wirkungen aus diesen wahren Prohibitivmaaßregeln entstanden, da mit Lob oder Tadel im Allgemeinen offenbar wenig gethan ist. Die obrigkeitlichen Vorschriften für die Betreibung verschiedener Gewerkszweige, wie das Reglement für Seidenmanufacturen von 1766 und das zuerst in Schlesien, dann noch ausführlicher für Brandenburg im J. 1772 aufgestellte Wollenmanufactur-Reglement können doch so wenig gerühmt werden, als die Privilegien, mit denen man einzelne Unternehmer begünstigte! Die Bestellung von Fabrikinspectoren in jeder Manufacturstadt rührt schon von 1724 her. Ihre Thätigkeit wurde späterhin noch gesteigert, es wurden auch Fabriken-Commissionen errichtet und es wurde eine ungemeine Sorgfalt auf Berichte und Tabellen verwendet, um den jedesmaligen Stand der Gewerbsamkeit vollständig darzustellen. In der Generaltabelle mußte jeder Fabrikeninspector jährlich die Ausdehnung, den Absatz rc. jeder Fabrik genau beschreiben, auch in der 6. Hauptrubrik beifügen: „profitable Vorschläge, wie die Manufac-

turen und Fabriken zu poussiren", ferner in der 7. „Remarken, warum nicht mehrere Metiers occupirt sind, oder ob die Fabrik eingegangen und warum?" *). Ein solches amtsmäßiges, rücksichtsloses Hindrängen zur Ausdehnung des Fabrikwesens, ohne die ruhige Ueberlegung, ob es auch wohlberechnete Unternehmungen seyen, die man befördere, war doch sicherlich fehlerhaft. Welche Summen aus der Staatscasse mögen hiebei verloren, welche Belastungen durch Vorrechte mögen den Käufern ohne Nutzen auferlegt worden seyn, da offenbar die Beamten, um sich zu empfehlen, nur darnach strebten, ihre Tabellen mit großen Zahlen ausstatten zu können! Zudem waren die angestellten Inspectoren meistens ohne die gehörige Umsicht, verdorbene Kaufleute, Officiere u. dgl., die sich begreiflich um die Gemeinnützigkeit der künstlich herangezogenen Fabriken wenig bekümmerten. Eine unbefangene Geschichte der preußischen und österreichischen Volkswirthschaftspflege würde zeigen, daß Mißgriffe und gute Maaßregeln, günstige und nachtheilige Folgen innig mit einander verwebt waren, und man kann wohl vermuthen, daß die Königsberger Schule der preußischen Staatswirthe die neue Smithische Lehre unter anderen gerade darum so bereitwillig aufnahm, weil sie die Folgen jener ungemäßigten Einmischung vor ihren Augen sah.

In den älteren Theilen der preußischen Monarchie bestand bis 1818 die Accisverfassung in den Städten und das Verbot fremder Waaren, für dessen Beibehaltung sich in den Verhandlungen des Staatsraths im J. 1817 noch manche Stimmen aussprachen. Das Zollgesetz von 1818 war daher keineswegs, wie der Verf. S. 142 annimmt, ein Schritt aus der Freiheit in die Protection, sondern wenigstens für die genannten Landestheile eine bedeutende Milderung der bisherigen Strenge, weshalb auch manche Aengstliche seine Einführung mit lebhaften Besorgnissen betrachteten; es wurde sogar eine Summe ausgesetzt, um diejenigen Baumwollenfabricanten zu unterstützen, die erweislich bei der Zulassung fremder Waaren leiden würden, wobei es sehr merkwürdig ist, daß Niemand auf eine solche Entschädigung Anspruch machte. Wie übrigens dies Zollgesetz besonders bei der Lage der preußischen Provinzen, die Deutschland mit Ausnahme eines schmalen Streifens ganz durchschneiden, für die

*) Dieses Kauderwälsch ist zwar aus der deutschen Canzleisprache glücklich verschwunden, allein es sind noch gar manche Ueberbleibsel jenes schlechten Geschmacks vorhanden und viele Schriften unserer Pathologen, Philosophen und Aesthetiker erinnern ebenfalls stark daran.

Digitized by Google

übrigen deutschen Staaten überaus empfindlich geworden, wie zum Theile dadurch und durch die unermeßliche Einfuhr britischer Gewerkswaaren im Jahr 1819 der Verein deutscher Fabrikherren und Kaufleute zur Bewirkung eines allgemeinen Zollsystems veranlaßt worden ist, und dieser Gedanke nach neun Jahren die erste folgenreiche Verwirklichung gefunden hat, dieß wird S. 144—146 nur kurz berührt. Ueber die Priorität des Plans findet sich in der Vorrede eine gegen J. W. Elch gerichtete Anmerkung, in der Hr. List dieß Verdienst für sich in Anspruch nimmt. Fr. Nebenius wird hiebei nicht erwähnt. Wenn man dessen Aeußerungen in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, II, 326, mit der erwähnten Stelle vergleicht, so muß man auf die Vermuthung kommen, daß beide Männer, unabhängig von einander, ähnliche Entwürfe gefaßt haben. Worin sie sich von einander unterschieden, und welchen Einfluß die von Baden ausgegangenen Schritte (Denkschrift für die Wiener Conferenz, Frühjahr 1819, Antrag des Frh. v. Lotzbeck in der 1. Kammer) auf die Richtung des gleichzeitig entstandenen Handelsvereines hatte, dieß ist noch nicht aufgeklärt und ausgemittelt worden.

Rußland, sagt der Vf. (S. 149), wollte die Handelsfreiheit einführen, wozu man zum Theile durch Storchs Werk bestimmt wurde, allein die englischen Korn- und Holzzölle verkümmerten die Ausfuhr beider Haupterzeugnisse, die Gewerke litten zugleich von der englischen Einfuhr und so sah sich die Regierung 1821 zur Ergreifung des Zollsystems hingetrieben, welches sie bis jetzt mit immer steigender Strenge verfolgt. Es ist dies eines der vielen Beispiele von der gleichsam ansteckenden Gewalt eines fehlerhaften Verfahrens, unter der die Engländer noch lange zu leiden haben werden. Daß ein mächtiger Staat die lästige Beschränkung seiner Ausfuhr unwillig mit Zöllen auf die Einfuhr erwidert, ist sehr natürlich, aber der Versuch, mit einem Sprunge über alle Uebergangsstufen hinweg zu einem Fabrikwesen zu gelangen, noch ehe die Grundbedingungen desselben vorhanden waren, war allzugewagt. Unser Verf. ist anderer Meinung, indem er aus den Berichten des russischen Handelsministeriums folgert, Rußland habe diesem System einen hohen Grad von Prosperität zu danken und gehe mit Riesenschritten der Vermehrung seines Nationalreichthums entgegen. Nach dem Obengesagten muß dieß bezweifelt werden. Die Zehrer haben große Ausgaben und die Fabriken sind weit von der angeblichen Vollkommenheit entfernt. Es wäre naturgemäßer gewesen, nicht mit dem Dache des Gebäudes, sondern mit dem Grunde zu beginnen und vielmehr die

Gewerke nur nach der Stufenfolge ihrer Nützlichkeit zu befördern. Ein viel milderes Schutzsystem, in Verbindung mit guten inneren Wasserstraßen u. a. Anstalten, würde zwar minder ungestüm, aber sicherer und ohne so große Beschwerden den Gewerbfleiß emporgehoben haben.

Nordamerica soll zweimal, 1786—89 und 1816—24 die Nachtheile der Handelsfreiheit kennen gelernt haben. In diesen beiden Zeiträumen hat man nämlich Fabriken, die während einer Handelsunterbrechung entstanden waren, dem plötzlich wieder eingetretenen Mitwerben des Auslandes erliegen sehen, wie dies bei einem Uebergange aus dem Kriege in den Frieden leicht geschieht. Ein ungestümes Begehren nach Zollschutz ist in solchen Augenblicken bei einem Theile der Einwohner sehr erklärlich, aber die Gemeinnützigkeit einer solchen Maaßregel ist hiermit noch nicht außer Zweifel gesetzt. Daß den Küstenstaaten zur Beschäftigung ihrer rasch ansteigenden Volksmenge die Betreibung von Gewerken mehr und mehr Bedürfniß werde, liegt in der Natur der Sache. Noch ist aber der Lohn und Capitalzins zu hoch, als daß viele Fabriken aufkommen könnten, man wird daher wohl thun, sich einstweilen auf diejenigen Gewerke zu beschränken, zu deren Gedeihen die Umstände am günstigsten sind. Ein hastiges Hinstreben zum Fabrikwesen durch hohe Zölle ist wohl nirgends weniger an seiner Stelle, als hier. Man würde sich keiner Gefahr aussetzen, wenn man auf so gewaltsame Mittel verzichtete und dagegen andere, zur Beförderung der Gewerke dienliche, den allmähligen Uebergang zu denselben bahnende Maaßregeln ergriffe. Bei manchen Unternehmungen, z. B. der Lohgerberei, ist die Nähe der Rohstoffe so entscheidend, daß sie, wenn es an den übrigen Erfordernissen, wie Geschicklichkeit und Capital, nicht gebricht, von selbst aufwachsen können, fehlt es aber hieran, so ist mit dem Schutze auch nicht geholfen. Die Abneigung der südlichen Staaten gegen hohe Tarife entsteht aus der, von diesen bewirkten Verminderung der Ausfuhr von Rohstoffen. Wie die Interessen, so sind auch die Meinungen über die Nützlichkeit des Protectionssystems in America sehr getheilt, der neueste Versuch desselben vom Sommer 1842 erregt schon laute Klagen und wird schwerlich lange dauern. Es wäre nicht unmöglich, daß diejenigen Männer, welche ehemals den Lehren unseres Verf. so enthusiastisch beigestimmt haben (s. die Vorrede), seitdem auf andere Gedanken gekommen sind.

Die Schweiz fehlt in der geschichtlichen Darstellung, der Verf. kommt aber im 27. Cap. S. 442 auf sie zurück. Sie ist für

ihn ein höchst unbequemer Gegenstand, ein Beispiel der Blüthe vieler Gewerke ohne allen Schutz. Er bemüht sich, den Eindruck dieser Thatsache zu entkräften und sie als einen Ausnahmsfall darzustellen. Die Schweiz ist keine normalmäßige, keine größere Nation, bei ihr fällt das Streben nach Schiffahrt, Seemacht und Colonieen weg. (Richtig, aber desto unerwarteter ist ihr großer Handel nach Nordamerika, Mexiko ꝛc.). Seit lange ist sie von inneren Kriegen verschont geblieben, sie bot ein Asyl gegen die Brandungen des Despotismus, des Fanatismus und der Revolutionen, sie erhielt hierdurch Capitale von außen. Deutschland hat ihre Gewerkswaaren zugelassen, diese sind, als Luxusgegenstände, leicht einzuschwärzen und in die Ferne zu versenden, die Lage des Landes ist für den Zwischenhandel sehr günstig, die geringen Abgaben sind ein großer Vortheil u. s. w. — Dies ist größtentheils wahr. Die Religionskriege u. a. Gährungen, wenn sie auch nicht ausblieben, hatten in der Schweiz nicht die Furchtbarkeit, wie in anderen Ländern, der Besitz der Straßen zwischen Oberitalien und dem Rheingebiete war schon vor Alters eine Quelle der Bereicherung, auch kann man die Genügsamkeit und Beharrlichkeit der Bewohner abgelegener Gebirgsgegenden anführen. Dagegen ist in Bezug auf den Handel in die Ferne die Lage höchst ungünstig. Der Schleichhandel kann die Ausdehnung der Gewerke nicht erklären, denn man muß wieder fragen, wie es möglich ist, daß der ganz unbeschützte Fabrikherr, dem Niemand die Kosten der ersten mislungenen Versuche ersetzte, das Mitwerben mit den begünstigten Unternehmern in einem großen Lande aushalten konnte? Wenn es eines langjährigen Einfuhrverbotes bedurfte, um in Lyon oder Smithfield Seidenfabriken, in Manchester und Mülhausen Baumwollenwebereien und auch Maschienenspinnereien zu Stande zu bringen, wie konnten diese am Züricher See, in den Thälern von Appenzell A. Rh., Glarus und anderen Gegenden der Schweiz von selbst aufkommen? Was setzt die unternehmenden Fabrikherren von St. Gallen in den Stand, mit den Engländern zu wetteifern? Wie hob sich die Uhrmacherei und Instrumentenverfertigung von Locle und la-Chaux-de Fond, die Bandwirkerei und Papierverfertigung von Basel aus eigener Kraft empor? Wie würden diese und andere Gewerbe erst aufgewachsen seyn, wenn die Nachbarstaaten nicht so lästige Zölle angelegt hätten! Auch auf die Fülle des Capitals kann man sich nicht berufen, denn so groß war dasselbe vor dem Beginne der Gewerke im Verhältniß zur Einwohnerzahl nicht, daß darin ein Vorsprung vor anderen Ländern gefunden wer-

Digitized by Google

den könnte. Die Schnellkraft der Gebirgsbewohner, der Mangel an anderen Beschäftigungen, der durch die bürgerliche Freiheit genährte Unternehmungsgeist haben ohne Zweifel viel beigetragen; indeß bleibt doch immer die Hauptsache stehen, daß der Schutz nicht unbedingt nöthig ist. Gute Regierung, Unterricht u. a. Mittel müßten anderswo das Nämliche ausrichten können, und sie haben es auch wirklich oft gethan. Nur darf man nicht gerade verlangen, dies oder jenes bestimmte Gewerbe zu pflanzen.

Im 10. Cap. werden die Ergebnisse der vorhergehenden zusammengedrängt und „die Lehren der Geschichte" aufgestellt, die zum Theile allgemeine Zustimmung finden müssen, indem sie z. B. den Einfluß der Freiheit, der Geistesbildung und der Staatseinrichtungen auf die hervorbringende Thätigkeit schildern. Die beiden Hauptsätze sind diese:

1) die „restrictive Handelspolitik" sei nicht für sich allein hinreichend, sie müsse von der fortschreitenden Cultur und den freien Institutionen unterstützt werden,
2) aber diese ohne jene seien ebenfalls ungenügend, wie dieß die mißlungenen Versuche mehrerer Staaten, bei voller Handelsfreiheit zu bestehen, bewiesen, namentlich Portugals 1703, Frankreichs 1786, Nordamericas 1786 und 1816, Rußlands 1815 — 21 und Deutschlands 1815 — 18. Nur Großbritanien habe schon die dritte Stufe erreicht, auf der man sich wieder dem freien Aus- und Einfuhrhandel überlassen könne, doch scheine Frankreich „den Gränzen" dieser Stufe nahe zu stehen.

Nun kann Portugals Beispiel gar nichts anderes beweisen, als daß Fabriken durch plötzliche Wegräumung des bisherigen Schutzes zu Grunde gerichtet werden können. Wenn Frankreich bei dem kurzdauernden Handelsvertrage mit England sich, wie es scheint, nicht wohl befand, so geht daraus deutlich hervor, wie wenig die früheren Einfuhrverbote den Fabriken genützt hatten und wie viel mächtiger die anderen Bedingungen ihres Blühens sind. Die Stockung vieler Gewerke in Deuschland nach der Herstellung des freien Handels mit England ist noch in lebhafter Erinnerung, und sie gab in der That das Beispiel eines Falles, in welchem das Bedürfniß einer Zollerwiderung nicht abzuläugnen ist. Sind einzelne Staaten in dem Streben, ihre Gewerbe durch Handelsbeschränkungen in eine gewisse Richtung zu drängen, vorausgegangen, so werden andere öfters in die Nothwendigkeit versetzt, dies nachzumachen. Dies lehrt aller-

dings die Geschichte und sie weiset uns einen langen Zeitraum vor, in welchem mit Verboten und Tarifen ein zwar unblutiger, aber doch leidensvoller Krieg geführt worden ist. Wie die Verminderung der Wehrmannschaft, so kann auch die Beseitigung jener Handelsfeindseeligkeit nur durch eine Art von Uebereinkunft geschehen und sie muß sehr allmählig veranstaltet werden. Wie die kraftvollen Wehreinrichtungen des deutschen Bundes zur Befestigung des europäischen Friedens eine große Wirkung äußern, so wird auch die Entstehung des deutschen Zollvereines den anderen Großmächten die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung im Verkehre fühlbar machen, indem sie ihnen die Nachtheile nahe vorhält, welche die allgemeine Befolgung ihrer Handelsweise ihnen selbst zufügen muß. Auf der anderen Seite ist die steigende Blüthe Deutschlands bei einem im Ganzen schon sehr mäßigen Tarif eine laut predigende Ermahnung an andere Staaten, von ihren übermäßigen Sätzen herabzusteigen. Wollen wir auf die Lehren der Geschichte ohne vorgefaßte Meinung achten, so dürfen wir nicht die Mißgriffe früherer Zeiten als Musterbilder aufstellen, vielmehr müssen wir auch die gewonnene bessere Einsicht in das Wesen des Volksvermögens und die Bedingungen des Wohlstandes als ein geschichtliches Ergebniß anerkennen. Ob ein einzelner Zollsatz um einige Thaler erhöht oder erniedriget wird, dieß ist wohl unerheblich, aber im Ganzen fordert die Aufklärung unseres Jahrhunderts, daß wir der unabweisbaren Idee der Handelsfreiheit nicht blos kalte Höflichkeitsformeln, sondern thätigen Dienst widmen. Das Protectionssystem ist nicht eine nothwendige Durchgangsperiode, die jeder Staat auf seinem Entwicklungsgange zu durchschreiten hätte, sondern es ist vielmehr in den neueren Staaten wie eine Gewohnheit anzusehen, die man unbedachtsam angenommen hat, von der man sich aber sehr schwer wieder losreißt. Die Geschichte lehrt, daß dies noch keinem Staate, der sich tief in dasselbe verstrickt hat, recht gelungen ist. Auch England sträubt sich gegen das Niederreißen dieser Mauer und die französischen Gewerksherren werden von dem drohenden Mitwerben der Belgier so sehr in Angst gesetzt, daß die Erreichung der von unserem Verf. erwähnten Gränze keineswegs nahe scheint. Muß der einzelne Staat seiner Selbsterhaltung willen, oder wenigstens zur Beruhigung seiner Bürger (nach J. G. Hoffmanns Ansicht) dem von außen gegebenen Beispiel folgen, so thue er es wenigstens so, daß er sich nicht die Hände auf lange Zeit bindet und nicht überspannte Hoffnungen erweckt.

Es giebt noch zwei Gründe, die nicht nur der Urheber des „nationalen Systems" selbst, sondern auch manche Anhänger desselben in der neuesten Zeit öfters geltend gemacht haben, und die in der vorstehenden Beleuchtung der Hauptgedanken keine hinreichend hervortretende Stelle finden konnten, weshalb es nöthig scheint, sie noch nachträglich zu erwähnen. Der erste ist die behauptete Stärke des inneren Mitwerbens, welches, wie man glaubt, vor einer monopolistischen Vertheurung hinreichend schützen und daher die gefürchteten Nachtheile eines Zolles ganz entfernen soll. Dies Mitwerben kann allerdings bei längerer Fortdauer der Einfuhrbeschränkung so groß werden, daß die Unternehmer keine höheren Gewinnste mehr ziehen, als in anderen Gewerben, und also der geträumte Nutzen für sie verloren geht. Vermögen sie nun aber dennoch ohne den Einfuhrzoll sich nicht zu behaupten, so beweist dies, daß sie entweder nicht alles gethan haben, was in ihren Kräften stand, um den Betrieb nach dem Vorbilde eines anderen Volkes zu vervollkommnen, oder daß sie mit Hindernissen zu kämpfen haben, die sie nicht bemeistern können. Unter diesen Umständen haben sie keine Aussicht auf Absatz im Auslande, es tritt eben deshalb leichter eine Ueberfüllung des inneren Marktes ein, der Schutz gewährt ihnen keinen Vortheil und nöthiget dennoch die Zehrer zu einer größeren Ausgabe, wozu vielleicht noch die Verkümmerung eines anderen Gewerbes kommt, welches früher zur Ausfuhr arbeitete.

Zweitens, die Entstehung einer Menge von Fabriken könne in Deutschland die Uebel, welche wir in mehreren Fabrikländern in hohem Maaße antreffen, für jetzt darum nicht zum Vorschein bringen, weil hier noch bei weitem nicht der ganze inländische Bedarf hervorgebracht werde und folglich einstweilen nur für den weit sichereren einheimischen Absatz zu arbeiten sei. Dieß ist bei mehreren wichtigen Gewerken, namentlich den Maschienenspinnereien*) wirklich der Fall, und so lange ein Gewerk noch stark im Zunehmen ist, müssen die in ihm beschäftigten Arbeiter guten Lohn erhalten. Allein wer bürgt dafür, daß, wenn die Gränze des inländischen Verbrauchs erreicht ist, dann der Umfang eines Gewerbes still steht? Selbst unser Vf. legt ja großen Werth auf die Ausfuhr, und das

---

*) Man sollte diese nicht mit dem Namen mechanisch bezeichnen. Das Spinnen am Rade ist nicht weniger mechanisch, als wenn es auf der künstlichsten Maschiene geschieht. Dem Mechanischen steht das Chemische entgegen, dem Maschienenspinnen aber das Handspinnen.

Digitized by Google

allgemeine Streben der Fabrikherren geht ebendahin, weil erst bei einem sehr großen Erzeugnisse ansehnliche stehende Capitale sich recht gut verzinsen. Eine freiwillige Beschränkung der Unternehmungen, so lange noch weiterer Absatz zu hoffen ist, darf man folglich nicht erwarten; eher ist zu befürchten, daß man im ausländischen Verkaufe Schwierigkeiten findet, indem ein durch die Begünstigung des Zollschutzes aufgezogenes Gewerbe schwerer den Vorzug auf den fremden Märkten erlangt, und aus dieser Ursache kann leicht die Erzeugung so ausgedehnt werden, daß der Absatz zu fehlen beginnt und ein Theil der Arbeiter in Nahrungslosigkeit geräth. Freilich wäre es eine übertriebene Aengstlichkeit, wegen jener Gefahren gar keine Fabriken haben zu wollen, denn sie sind zum Wohlstande eines großen Volkes unentbehrlich, und es muß Fabrikgegenden geben, wie es Gegenden mit vorherrschendem Land- und Bergbau giebt. Jedoch müßte man sich Vorwürfe machen, wenn man solche Unternehmungen auf den Boden eines Landes versetzt hätte, die, gleich Gewächsen eines anderen Himmelsstriches, nie recht erstarken und bei einer Entziehung des Schutzes sogleich kränkelten, wobei dann viele Arbeiterfamilien in ihrem Unterhalte bedroht und auf spärlichen Verdienst gesetzt werden würden. Mit Recht muß man sich vor einem Anwachse der Volksmenge fürchten, der nicht fortwährend einen zureichenden Erwerb finden kann, der sich durch die Ungunst der Umstände zu einem Helotendienst um knappen Lohn verurtheilt sieht und aus dem die Armenlisten einen starken Zufluß erhalten.

Da es nicht die Bestimmung dieser Blätter ist, eine Untersuchung über das deutsche Zollwesen anzustellen, so ist hier von keinem einzelnen Gewerbszweige ausführlich gesprochen worden. Wenn man verschiedene Waarengattungen durchgeht und bei jeder zu erforschen sucht, ob sie in einem Lande frei zuzulassen, oder mit welchem Zolle sie zu belegen sey, so gewinnt die Betrachtung eine ganz andere Beschaffenheit. In dem Streite über allgemeine Grundsätze geben sich leicht höchst entgegengesetzte, keine Vermittlung zulassende Meinungen kund, hat man aber einen bestimmten, gegebenen Fall vor sich, so nähert man sich einander leichter; die Ansprüche eines schon bestehenden Gewerbes machen sich deutlicher geltend, und die Anhänger der Handelsfreiheit im Allgemeinen sehen sich bewogen, zuzugeben, daß man manche Beschränkungen nicht sogleich abschaffen könne, während die Gegner auch zu billigen Ermäßigungen ihre Zustimmung nicht verweigern können. Auf dieses Feld, auf eine Musterung des Vereinstarifs z. B., hat uns der Vf. nicht geführt; er hat unter anderen die Schwierig-

keit, die in den sogenannten Halbfabricaten liegt, nicht zu lösen unternommen, obschon sie recht eigentlich in das Schutzsystem verflochten ist, denn eine Kunstwaare, die wieder zum Behufe einer weiteren Verarbeitung als Verwandlungsstoff dient, die also als halbfertig anzusehen ist, wie Roheisen, Garn, fällt offenbar unter zwei höchst verschiedene Gesichtspuncte, und man muß zwischen dem Begehren eines starken Schutzes von Seite ihrer Erzeuger und dem Verlangen der unbeschränkten Einfuhr zu Gunsten der Unternehmungen, in denen sie wieder verbraucht wird, die volkswirthschaftlich weiseste Entscheidung zu fällen wissen, die unmöglich beide Theile zufrieden stellen kann. Die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit mancher Zölle auf fremde Gewerkswaaren in Deutschland bei den heutigen Verhältnissen brauchte der Verf. nicht erst zu erweisen, denn sie ist fast nicht bestritten. Er wollte aber weiter gehen und Lehren aufstellen, nach denen die Scheu vor übermäßig hohen Zollsätzen als Thorheit erscheinen und nach denen der Zollverein auf den Weg zu dem englischen oder russischen Tarif geleitet werden müßte. Dies ist ihm nicht gelungen. Wer das rechte Maaß überschreitet, ist auch daran schuld, wenn Andere zu dem entgegengesetzten Fehler verleitet werden, und erschwert das Auffinden der richtigen Mittelstraße, die indeß die deutschen Staatsmänner, trotz aller Uebertreibungen der neueren Mercantilisten, hoffentlich nicht verfehlen werden.

Literarische Anzeigen.

In der akademischen Verlagsbuchhandlung von **C. F. Winter** in Heidelberg sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Großh. Bad. Geh. Hofrath und Professor zu Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens.

Dritter Band, erste Abtheilung. Finanzwissenschaft, erste Hälfte.

Auch unter dem besondern Titel:

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft.

Erste Abtheilung.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

gr. 8. Preis: Thlr. 1. 21 ggr. oder fl. 3. 18 kr.

Die zweite Hälfte ist unter der Presse. — Die beiden ersten Bände des ganzen Werkes erschienen in folgenden Auflagen:

Lehrbuch der politischen Oekonomie. Erster Band: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1841. Thlr. 2. 12 ggr. oder fl. 4. 30 kr.

Zweiter Band: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 1839. Thlr. 2. 20 ggr. oder fl. 5. 6 kr.

Jeder einzelne Band bildet auch ein abgeschlossenes ganzes Werk und ist deshalb apart zu haben.

Archiv

der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Hofrath **Hermann**, Prof. **v. Mohl**, Staatsrath **Nebenius** und Ministerialdirector **Regenauer**,

von

Dr. Karl Heinrich Rau.

I. bis V. Bd. Der Band von 3 Heften Rthlr. 2. 12 ggr. oder fl. 4. 30 kr.

Eine Uebersicht der größeren Aufsätze (Recensionen, Literatur-Uebersichten und Notizen lassen wir hier unerwähnt) legt das beste Zeugniß ab von

der Reichhaltigkeit und Gediegenheit dieser Zeitschrift, die Untersuchungen gewidmet ist, welche die wichtigsten Interessen der Gegenwart zum Gegenstand haben.

Erster Band. Rau, über den Nutzen, gegenwärtigen Zustand und die neueste Literatur der Nationalökonomie. — Mohl, über Schuldentilgung mittelst Herauslosung einzelner Nummern. — v. Schlieben, über vergleichende Statistik und die Zwecke des statistischen Vereins im Königreich Sachsen. — Hermann, über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Deutschland und die neueren Vorschläge zur Abstellung seiner Gebrechen. — v. Ulmenstein, über einige Zweige des Handelsverkehrs und insbesondere den Hausirhandel. — Rau, Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze. — Schön, über A. Smiths Ansicht der Entstehung der Renten. — Lotz, über das badische Zehntablösungsgesetz. — Regenauer, über das großherzogl. badische Zehntablösungsgesetz vom 15. Nov. 1833. — v. Malchus, über Say's Ansichten von der Statistik, und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie. — Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1834.

Zweiter Band. Rivet, über die provisorische Grund-, Haus- und Dominical-Steuer-Regulirung in Baiern. — Vetterlein, kritische Betrachtungen über das bairische Grund- und Haussteuergesetz vom 15. August 1828. — Rau, über die baierischen Grundsteuern. Zusätze zu beiden vorstehenden Abhandlungen. — Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache. — Mohl, über die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen. — Ordinaire, Abriß der von Fourier vorgeschlagenen Einrichtung der lusterweckenden Gewerbsthätigkeit (industrie attrayante). — Rau, über das neue englische Armengesetz. — Rau, über Badens Anschluß an den deutschen Zollverein. — Kleinschrod, die englische Baumwollen-Manufactur.

Dritter Band. Bülau, über das Formelle in den Staatswissenschaften und namentlich über den Begriff der Staatswirthschaft. — Rau, über Badens Anschluß an den deutschen Zollverein. (Schluß). — v. Malchus, über den Zustand der Sparkassen in Frankreich im Jahr 1835, in dem brittischen Reiche im Jahr 1834, und in einigen andern Staaten. — Weber, über Production und Consumtion in national-ökonomischer Rücksicht, und nach statistischen Handels- und gewerblichen Notizen insbesondere. — v. Viebahn, über das Grundkataster und Nationalvermögen in den preußischen Rheinlanden und Westphalen. — Rivet, über das Fabrikwesen, im Gegentheile des Manufactur- und Gewerbewesens. — Rüder, über Vererbpachtungen. — Rau, aus den Verhandlungen des badischen Landtages von 1837 in Administrativangelegenheiten. Einleitung. I. Abänderungen im Tarif des Zollvereins, II. Darleihen der Schuldentilgungscasse, III. Brandversicherungen, IV. Classensteuer, V. Branntweinaccise, VI. Alte Abgaben.

Vierter Band. Vogelmann, über die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. — Rau, Zusätze hiezu. — Mathy, über die Finanzen des Cant. Bern. — Knaus, über die Benutzung und Verwaltung größerer Güter, mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland. — Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern, Fortsetzung und Schluß. — Schütz, Bemerkungen über die Bildung der Würtembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftliche Facultät zu Tübingen. — Rau, Zusätze hiezu. — Nebenius, über das im Großherzogthum Baden bestehende Maaß- und Gewichtssystem und die Einführung desselben in den Gebrauch. — Bergsöe, über das neue dänische Grundsteuerkataster. — v. Jagemann, Bemerkungen über die Feuerpolizei auf dem Lande. — Kosegarten, über die Handelsverhältnisse zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und Europa in den letzten Jahren. — Rau, über das nordamerikanische Bankwesen. — Vogelmann, Mittheilungen über den badischen Bergbau, insbesondere über die durch den badischen Bergwerksverein erzielten Resultate.

Fünfter Band. Nebenius, britische Zustände nach officiellen Nachweisungen und Betrachtungen hierüber. — Beck, die Organisation der Administrativjustiz im Großherzogthum Hessen. — Rivet, über den Malzaufschlag in Baiern.

Digitized by Google

Vogelmann, über den Ursprung und die Natur der Leibgedinggüter in der ehemaligen Churpfalz. — Hanssen, das Zollwesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Vorzeit und Gegenwart. — Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern. Zweiter Theil. — Weber, über den deutschen Meßhandel in den Jahren 1838, 39 und 40. Vogelmann, einige Worte über Darleihen, welche durch jährlich gleiche Zahlungen auf Capital und Zins nach Umlauf einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt werden. — Schneer, über die Errichtung von Credit-Instituten für Rustical-Grundstücke. — Dael, über den Zoll von ausländischem Eisen bei dessen Einfuhr in die Staaten des deutschen Zollvereins. Rau, Zusatz hierzu. Rau, über: „List, das nationale System der politischen Oekonomie 1r Bd." Zwei Artikel.

Grundsätze
des
allgemeinen
und des
constitutionell-monarchischen
Staatsrechts,
mit Rücksicht
auf das gemeingültige Recht in Deutschland,
nebst
einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von
Professor Dr. HEINRICH ZÖPFL.
Zweiter, unveränderter Abdruck.
gr. 8. Preis: fl. 3. 36 kr. oder Rthlr. 2.

Bei der grofsen Verbreitung, welche das Buch schon gefunden hat, beschränkt sich die Verlagshandlung auf die Bemerkung, dafs sie sich beeiferte, diesen neuen Abdruck in Lettern und Papier noch vorzüglicher, als den ersten, auszustatten.

Karl Sal. Zachariä's
Vierzig Bücher vom Staate.
Umarbeitung des früher unter demselben Titel erschienenen Werkes.
(Vollständig in 7 Bänden.)

Erster Band:	Vorschule der Staatswissenschaft	Rthlr. 1 3 ggr.	— fl. 2. — kr.	
Zweiter Band:	Politische Naturlehre . . .	Rthlr. 1. 12 ggr.	— fl. 2. 42 kr.	
Dritter Band:	Verfassungslehre	Rthlr. 1. 16 ggr.	— fl. 3. — kr.	
Vierter Band:	Regierungslehre, 1r Theil .	Rthlr. 2. — ggr.	— fl. 3. 36 kr.	
Fünfter Band:	Regierungslehre, 2r Theil .	Rthlr. 1. 16 ggr.	— fl. 3. — kr.	
Sechster Band:	Regierungslehre, 3r Theil .	Rthlr. 1. 16 ggr.	— fl. 3. — kr.	
Siebenter Band:	Regierungslehre, 4r Theil.	Rthlr. 1. 3 ggr.	— fl. 2. — kr.	
	in Summa	Rthlr. 10. 18 ggr.	— fl. 19. 18 kr.	

Es ist jedem Staatsbürger, der auf Bildung Anspruch macht, Bedürfnifs geworden, das Element zu kennen, in dem er lebt, selbst der blofse Geschäftsmann wird es als solcher bitter empfinden, wenn ihm Kenntnifs

der Grundsätze und Thatsachen mangelt, auf welchen unser Staatsleben beruht. Namentlich ist es eine Nothwendigkeit für Juristen, sich die Grundsätze des Staatsrechts und der Staatswissenschaft zu eigen zu machen. Unsere ganze neue Gesetzgebung hat die Richtung genommen, dafs ohne genaue Kenntnifs des Staatslebens eine richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze nicht mehr möglich ist.

Zu keinem geeigneteren Zeitpunkte also konnte ein Werk wie das vorliegende publicirt werden, das in Schärfe der Auffassung und Klarheit der Darstellung unübertroffen dasteht.

Die drei ersten Bände umfassen diejenigen Theile der Staatswissenschaft, von welchen in der ersten Auflage die (im Buchhandel bereits länger nicht mehr zu habenden) ersten zwei Bände handelten. — Der erste Band, „die Vorschule der Staatswissenschaft," enthält die Grundlagen dieser Wissenschaft, also z. B. die Lehren von den letzten Gründen des Rechts, von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt und der Machtvollkommenheit, von dem Zwecke des Staates, von dem Gegenstande der Staatswissenschaft. — Der zweite Band, „die politische Naturlehre", handelt von den Naturgesetzen, unter welchen die Staatenwelt steht, also z. B. von den allgemeinen Naturgesetzen in ihrer Beziehung auf die Staaten, von der Erdkunde, von der Klimatologie, von der physischen und psychischen Anthropologie, von der pragmatischen und natürlichen Geschichte der Staaten. — Der dritte Band hat die Verfassungslehre zum Gegenstande. Er enthält eine Klassification und Darstellung der verschiedenen möglichen Verfassungen, diese ihrer Natur und ihrem Rechte nach betrachtet. Mit besonderer Ausführlichkeit hat der Verfasser die Verfassung der constitutionellen Monarchie dargestellt. — Die vier folgenden Bände, mit welchen das Werk geschlossen ist, handeln von dem Regierungsrecht, das in denselben nach der Reihenfolge der einzelnen Hoheits- oder Regierungsrechten vorgetragen wird.

Der 4te Band handelt von der gesetzgebenden richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie von der Civil-, der Polizei- und Strafgewalt des Staates, — der 5te von dem Regierungsrechte in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, d. i. von dem Völker-, dem Weltbürger- und dem Staatenrechte, — der 6te von der Dienstgewalt — und der 7te von dem Obereigenthume des Staates, von der Volks- und der Staatswirthschaft. Vorausgeschickt ist den letzteren beiden Bänden beziehungsweise ein Abrifs der allgemeinen Erziehungslehre und ein Abrifs der allgemeinen Wirthschaftslehre.

Der Verfasser hat in dieser neuen Ausgabe seines Werkes die Staatswissenschaft in demselben Geiste, wie in der früheren Ausgabe, behandelt, d. i. überall auf die Geschichte und auf die positiven Rechte Rücksicht genommen. Sonst aber ist das vorliegende Werk nicht etwa blos eine neue Auflage, sondern in der That und Wahrheit eine gänzliche Umarbeitung des früher erschienenen Werkes. Das Werk ist von dem Verf. ganz neu ausgearbeitet worden; nicht ein Blatt, nicht eine Seite ist eine blose Wiederholung.

Wir glauben übrigens, eben sowohl das Werk gehörig ausgestattet, als die Anschaffung desselben durch Festsetzung eines (namentlich im Vergleiche zu dem der ersten Ausgabe) sehr billigen Subscriptionspreises erleichtert zu haben.

40:6. 5.18, 3,4
PARSONS LIBRARY University
7
41.

DE

DOMANIIS

OPTIMAQVE
EORVM ADMINISTRATIONE
COMMENTATIO.

QVAM
CONSENTIENTE
ILLVSTRI PHILOSOPHORVM ORDINE
IN
ACADEMIA GEORGIA AVGVSTA
PRO
SVMMIS IN PHILOSOPHIA
HONORIBVS
RITE OBTINENDIS
DIE III. FEBRVARII A. cIↄIↄcccVII
PVBLICE DEFENDET

FRIDERICVS SAALFELD
HANNOVERANVS.

GOTTINGAE,
TYPIS I. C. BAIER, ACAD. TYPOGR.

Digitized by Google

Cujusque civitatis reditus duplici praecipue ratione percipiuntur; proveniunt enim aut ex ipsius civitatis quadam proprietate, aut ex iis, quae cives pendunt, tributis. Illius generis praecipue sunt domania, sive praedia civitati propria, vel ipsius nomine per magistratus ad id ipsum constitutos, vel per publicanos administrata.

Discrimen illud inter praedia principis gentilicia et praedia civitatis, antiquissimis rei feudalis temporibus memorabile, recentioribus temporibus nullius fere amplius momenti esse coepit; omnesque fere principes hodie reditus, ex praediis suis perceptos in usum reipublicae convertere minime dubitant.

Do-

Domania ſuntne ſalutaria bono publico, necne? adjuvantne an impediunt incrementum divitiarum populi, et quo modo maximus ex iis fructus percipi poteſt? Ejusmodi ſane quaeſtiones inter maxime memorabiles oeconomiae, ut vocant, politicae, referendae, ſummaque noſtra diligentia digniſſimae ſunt. Extiterunt quoque noſtra aetate, praecipue inde ex Adami Smithii temporibus, viri maximo ingenio praediti, qui hocce argumentum ſumma eruditione, ſummoque acumine tractaverunt. Usque ad noſtra quidem tempora ubique fere utilitas domaniorum uſu videtur eſſe recepta; uſum vero in iis quaeſtionibus, ubi non de eo agitur, quod re vera ſit, ſed de eo, quod eſſe poſſit, et eſſe debeat, nullius momenti eſſe oportet.

Tota haec diſquiſitio ipſa ſua natura in duas quaeſtiones diſſolvenda eſt.

1. Num domania omnino ſint utilia nec ne?

2. Quo modo optime adminiſtrari, maximusque ex iis fructus percipi poſſit?

Domania ſuntne omnino utilia necne? praebentne ea adhuc commoda, propter quae priſcis temporibus inſtituta ſunt, an vero mutata in omnibus fere civitatibus totius rei feudalis forma, in hoc quoque, ſicut in multis aliis, non deſpiciendam effecit mutationem? haec quaeſtio nobis in domaniorum naturam inquirentibus, ſtatim ſeſe offert. Illis ſane temporibus, ubi omnes adhuc cives, nemine excepto, arma portabant, et in bellis aut ſe ipſos e propria re ſua familiari alebant, aut a domino feudi alebantur, ne minimo quidem principis ſumtu, iſtis, inquam, temporibus, quibus hic, ſuam modo familiam alens, reliquos nihil curabat, reditus domaniorum praecipuis principis ſumtibus omnino

no ſufficere poterant. Attamen iſtis adeo temporibus graves publicae calamitates, urgensque neceſſitas principes ſaepius ad ultima auxilia, ipſis, civibusque aeque perniciosa, confugere coëgere. Ita ſaepiſſime integras provincias foeneratoribus oppigneratas videmus, iniquiſſimis conditionibus. Mox vero publicis ſumtibus in immenſum auctis, reditus domaniorum ne in pace quidem ſoli amplius ſufficere coepere, noſtraque aetate jam fere nulla adhuc exſtat reſpublica, licet exigua, quae civium tributis carere poſſit. Quod cum minime dubium ſit, domania, ea, quae olim praebuere commoda, jam non amplius praebere, ſupereſt, ut videamus, numne omnino domania adhuc ſint utilia, nec potius noſtris temporibus reipublicae incrementa atque progreſſus, quam maxime impediant? Quod ita ſe vere habere, paulo accuratius rem conſiderantibus, facile apparebit.

Du-

Duplici praecipue ratione domania maximis laborant incommodis. Tum enim omnia latifundiorum habent incommoda, tum quoque alia, ipsis prae ceteris propria.

1. Latifundia nimiae magnitudinis non aeque bene a domino fundi ubique perlustrari, ideoque non aeque bene coli possunt, quam praedia mediocris circuitus *). Tempus praeterea ad serendum metendumque aptum atque conveniens non sufficit ad omnes praediorum nimiae magnitudinis partes aeque bene colendas, nimiaque ad id necessaria servorum atque jumentorum copia efficit, ut operis servilibus carere omnino non possint. Haec incommoda experientia confirmata, praecipue in domania cadunt, quae omnium maxima praedia esse solent, ideoque nunquam perfectam culturam admit-

*) Cf. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handels- und Finanzwissenschaft Vol. 2. §. 85 sqq.

mittent. Magnorum praediorum dominus, pariterque fundorum domanialium adminiſtrator, agros minus fertiles ſollerti diligentia colere, vix operae pretium putant. Ubi contra modica praedia, magnaque hanc ob cauſam hominum multitudo, ibi tanto magis quoque fundorum domini eos adeo agrorum angulos, qui exiguum modo reditum iis promittere videntur, cura ſua non indignos credent. Modicus adeo fundorum circuitus conatus eorum adjuvabit. Omnibus, quaecunque ſuſcipiunt ad reditus praedii augendos, ipſi intereſſe et praeeſſe poſſunt, nec eorum curam redemtoribus negligentibus aut pigris operariis permittere coacti ſunt. Praeterea experientia nos docuit, fundum eo fertiliorem fieri, quo magis in hortorum modum colatur. Hic vero colendi modus majorem laborem, curamque multo ſollertiorem, ideoque modicos etiam fundos poſtulat.

2. Jam vero populationis incremento quantopere noceant latifundia, primo ſtatim intuitu apparet. Magnorum praediorum domini, paucos modó ſervos, eosque praecipue caelibes alunt, qui agros eorum colant. Non ſolum autem ipſi domini ſaepiſſime ſervos prohibent, ne uxores ducant, verum etiam, ſi hoc quoque iis permiſerint, miſera ſervorum conditio et de futuro incertitudo, hoſce impediunt, quo minus liberos procreent, creatosque educent. Contra vero minorum praediorum domini, ipſo ſuo commodo impulſi, uxores ducent et de victu ſecuri, liberos procreabunt, ipſis in ſollerti praedii cultura adfuturos. Ita brevi tempore populatio in immenſum augebitur. Domaniorum exempla optimis et clariſſimis argumentis haec omnia confirmant. Ita in domaniali agro Podiebrad, in Bohemia ſito, anno poſt quam in praedia ruſtica mutatus fuerat, duo novi vici conditi. In duabus tantum villis non ſolum primo ſtatim anno

LXXXVII

LXXXVII domus exſtructae*), verum etiam hominum numerus CXV familiis auctus. Ubique vero major induſtria, majorque apparuit opulentia, certiſſimae creſcentis populationis non ſolum praenuntiae, verum etiam conditiones, quam maxime neceſſariae. Recentius adhuc, nec minus illuſtre exemplum nobis Holſatia offert. Ibi antea in LII praediis regiis domanialibus LII familiae vivebant. — Cum vero inter ruſticos horum fundorum agri eſſent diviſi, mox populatio usque ad DCCLXXVI familias crevit **).

Una vero cum populationis incrementis reditus quoque publicos augeri neceſſe eſt. Vectigalia atque tributa, aucta

*) Cf. Dohm Materialien zur Statiſtik 2te Lief. p. 252. ſqq.

**) cf. Kamphoefner Beſchreibung des bereits vollführten Niederlegung der Königl. Domänen - Güter in Schleswig und Holſtein. Kopenhagen 1787. pag. 210.

aucta consumtione atque populatione, multo uberiora erunt. Constat enim, ea vectigalia, quae in res omnibus, aut saltem majori populi parti necessarias imponuntur, multo majores reditus dare, quam ea, quae modo de mercibus, ad divitum luxum pertinentibus, solvuntur.

3. Magnum aliud incommodum civitati oritur ex eo, quod nimis magna habet praedia. Latifundiorum nempe domini facillime annonae caritatem efficere possunt. Cum enim paucissimi sint, inter se de pretio frumenti facile convenire possunt, solitaeque talium latifundiorum possessorum divitiae sufficiunt, ad frumentum per longum tempus in horreis retinendum. Contra vero parvorum praediorum dominis non eadem est facultas annonae caritatem ex arbitrio efficiendi, cum et numerus eorum in unaquaque provincia nimius sit, et tenuitas rei familiaris frumenti copiam diu in horreis servare iis non permittat. Contra vero tributa

buta pendere, aliaque ad victum necesſaria emere coacti, non ſolum majorem, quam ipſi conſumunt, frumenti copiam ſibi parabunt, verum etiam omni ratione e frumento divendito pecuniam ſibi comparare quaerentes, ipſo vendendi ſtudio concurſuque annonae vilitatem efficient. —

4. Experientia confirmatum eſt omnia latifundia, non ſine angariorum ope bene coli poſſe. Hunc vero praedia colendi modum et reipublicae univerſae et dominis, quibus ejusmodi operae ſerviles praeſtantur, et iis, qui eas praeſtare coacti ſunt, aeque eſſe perniciοſum, paucis facillime me demonſtraturum confido.

Non niſi ſumma omnium libertate induſtria atque ſollertia florere poſſunt, quae ubi deſunt, populus maxima paupertate miſeriaque laborat. In ea vero civitate, in qua maxima hominum pars miſera eſt atque rudis, ibi facillime novae

res,

res, et rei publicae conversiones metuendae. Securitas externa nihil melius ibi sese habet, quam interna. Nullus apud milites amor patriae, quae iis miseriae modo paupertatisque imaginem offert; summa contra apud omnes stupiditas atque ignorantia, nec nisi corporis vires. Quae solae quam parum nostris praecipue temporibus in bellis valeant, apud omnes constare puto.

Iam vero iis etiam, quibus serviles operae praestantur, multo magis nocent, quam prosunt. Servi, quique angaria praestare coacti sunt, nunquam eandem, ac mercenarii liberi diligentiam adhibebunt, cum ne minimum quidem ex ea fructum capiant. Si vero optimam adeo haberent voluntatem, tamen non aeque bene, ac mercenarii liberi dominorum agros colerent. Saepius magnum viae spatium foeda fortasse tempestate ipsis conficiendum est, antequam ad domini praedium perveniant. Quo modo vero jumenta eorum,

rum, adeoque ipfi, itinere moleftiisque confecti, eodem tempore eundem laborem conficerent, quam operarii liberi, qui, ubi opus conficiendum eft, jam adfunt. —

Ubique fere certi dies angâriantium labori legibus deftinati funt. Nihil vero illorum intereft, opus num bene an male conficiant, cum utraque ratione nec damno nec commodo iis erit. Iam vero inftrumentorum, iis a dominis ad laborem conficiendum datorum, non folum ne minimam quidem curam habebunt, fed adeo omni ratione ea perdere ftudebunt. Exasperati enim laborum moleftiis omni occafione dominis, quoad clam fieri poteft, nocendi, avide utentur. Multi praeterea eorum laborum, qui ab angariantibus confici folent, verbi caufa munitio refectioque viarum, ejusmodi funt, qui jam, quo bene perficiantur, certum exercitationis dexteritatisque gradum poftulent, quem tamen licet facillime fit comparatu, fruftra

ſtra ab iis exſpectares, qui ſerviles operas praeſtant. Et quanam ratione adducti, hanc exercitationem dexteritatemque ſibi compararent? Majore minoreve induſtria ne minimam adeo angariorum remiſſionem ſperare poſſunt. — Ita factum eſt ut ejusmodi hominibus modo ad operas ſimpliciſſimas fundorum domini uti poſſent. Omnem artificioſum colendi modum, licet alias quam maxime quaeſtuoſum, eadem hac de cauſa fruſtra in fundorum ſuorum cultura adhiberent.

Hoc modo nobis explicare poſſumus paradoxon illud, laborem a ſervis praeſtitum, omnium maximo ſtare, terrasque modo fertiliſſimas hanc culturam admittere.

In omnibus fere civitatibus, bene ordinatis, dies angariorum legibus fixi ſunt. Inde ſequitur laborem ruſticum ob manuum inopiam opportuno tempore ſaepiſſime fieri non poſſe. Ita viae in Fran-

cia

cia usque ad Ludovici XVI regnum, bis quotannis per rufticos angariantes refectae *), maximaque earum pars non nifi per paucas hebdomades ante et poft hiemem, quo fcilicet tempore viae reficiebantur, vere pervia erat.

Magnus praeterea dominis alendus eft praefectorum numerus, qni operarios, moleftiarum pertaefos, continuo ad laborem impellant, qui tamen ipfi non eadem faltem ac domini diligentia opus faciendum curabunt.

Eorum vero, qui hafce ferviles operas praeftare coacti funt, multo majora adhuc funt incommoda, quam ea, qnae dominis inde oriuntur.

Quicunque agriculturae non plane inperitus eft, fcit, quantum in ea refert, op-

*) Cf. Dohm Materialien zur Statiftik, 2te Lieferung.

opportuno temporis momento bene uti. Quod quomodo facere poterit miſer ille ruſticus, qui operis praeſtandis a laboribus quam maxime neceſſariis, avocatus, damnum patitur irreparabile? Magnum illud intervallum, quo ſaepius abeſt ab eo loco, ubi angaria ipſi praeſtanda ſunt, ea quodammodo adhuc auget. Proficiſcens, rediensque facile dies nonnullos conſumet, domumque reverſus, labore taedioque confectus, non eodem, quo antea, ardore, eademque ſollertia res ſuas curabit.

Quicunque ſerviles operas praeſtat, quam poteſt minimam curam, minimamque diligentiam adhibet. Simulac praefectum ſe latere putat, opus intermittit, itaque inertiae pigritiaeque adſuefactus eandem perniciosiſſimam hanc conſuetudinem etiam in rei domeſticae curam transfert. Ubicunque ruſtici ſerviles operas praeſtare coguntur, experientia idem confirmare videtur. In Livonia atque Eſth-

Efthlandia fervi inter ignaviffimos atque pauperrimos homines funt numerandi. Ruftici in Bohemia a Maria Therefia in libertatem vindicati, jam anno poft, ipfa auguftiffima imperatrice tefte, folertia atque induftria optimis et utiliffimis totius imperii civibus adnumerari meruerunt.

Ea, quae hucusque enumerata funt incommoda, domaniis cum omnibus pradiis nimiae magnitudinis communia funt, alia vero ipfis funt propria, aeque perniciofa, atque faluti publicae contraria.

Optimus agrorum cultus, fummam quoque induftriam diligentiamque poftulat. Ille vero modo eas adhibebit, cui id ipfum commodo erit, dominus modo, qui praedium ad liberos transferre fperat, haud vero conductor, qui id tantum per paucos annos poffidebit,

Digitized by Google

nec villicus, cui dominium minus plenum in multis, quas facere volet mutationibus, impedimento erit. — Omnium temporum experientia hocce argumentum in ipſa natura hnmana poſitum, confirmat.

Defraudationes praeterea, rapinaeque atque oppreſſiones conductorum praediorum domanialium aegre evitari poterunt, cum eorum commodum a principis et reipublicae commodo plane differat. Conductor maximum e praedio lucrum capere, dominoque minimam pro eo mercedem ſolvere ſtudebit. Inde ſempiternae illae de remiſſione querelae, quae licet plerumque juſta cauſa careant, tamen haud facile, qua tales, dignosci poſſunt. Inde iſte modus ejusmodi praedia colendi, ſaepius omnibus rei ruſticae praeceptis contrarius, cum conductor ſuum modo commodum ſpectans, praedium in multos fortaſſe annos

va-

vaſtet perdatque. Quod ſi in longum tempus locatum fuerit, malum quidem imminutum, non tamen penitus ſublatum eſt. Error quoque eſt admodum vulgaris opinantium, domaniis plus licitanti locatis, hac ratione ſummam pro iis mercedem rem publicam eſſe conſecuturam. Si enim praedia ipſa, lucrumque ex iis ſperatum admodum ampla ſunt, mox idem conſpicietur, quod in Francia, in reditibus publicis locandis, ſemper fere accidere ſolebat. Pauci divites inter ſe convenerunt de dividendo lucro, licitationibusque in ſpeciem factis hoc modo pretium locationis ſemper admodum parvum ſibi ſervabant.

Quod ſi domania ipſius civitatis nomine a praefectis ad id conſtitutis adminiſtrantur, incommoda inde orta, majora adhuc ſunt iis, quae hucusque enumeravimus.

Negari quidem non poteſt hoc modo ſubditos multo melius a rapinis oppreſſionibusque defendi; contra vero nihil plane intereſt praefecti, certo ſtipendio praediti, reditus praedii diminuant nec ne? Hoc quoque experientia argumentis minime dubiis confirmatum eſt. Sic verbi cauſa a. cIↄIↄccLXXXXV. adhuc in ſupremo Angliae ſenatu probatum eſt, domania regia, quae, hoc modo culta, vix vi millia librarum Sterling quotannis reddunt, melius adminiſtrata, facile quadringenta librarum millia reddere poſſe *).

Ubique fere praefecti atque adminiſtratores principum, maxima cum negligentia et inſana cum profuſione agebant. Noſtris adeo diebus ſocietas anglica Indiae orientalis clariſſimum ejus rei

*) Cf. Archenholz Annalen. XIV. 240. XV. 190.

rei exemplum nobis dedit. Magnas licet provincias vi armorum ſibi ſubjecerit, omnisque generis oppreſſiones ſibi permiſerit, ſaepius tamen prodiga praefectorum portitorumque ſuorum incuria, in ſummum diſcrimen incidit, ita ut ſummi regiminis auxilium implorare cogeretur. — Idem vero paucis cum mutationibus cum domaniis quoque accidet, praeterquam quod eorum adminiſtratores ſub oculis quaſi principis, paulo majore cum diligentia, minoreque cum profuſione atque incuria agent.

Ad incommoda haec, quantum fieri poſſet, minuenda, optimum foret, ſi ejusmodi praefecto pars quota redituum praedii concederetur, itaque ſuo proprio commodo ad induſtriam et parſimoniam excitaretur. Domaniorum adminiſtratio maximos inſuper ſumtus poſtulat, qui ſaepius magnam redituum partem abſumunt. Quidquid igitur in praefectorum

ſtipen-

ſtipendia, quidquid in aedificia reficienda quotannis impenſum fuerit, domaniis quovis modo alienatis, lucrum purum aerario manebit. Multa quidem munera quaeſtuoſa, integra adeo collegia, quae vulgo Kammerkollegien vocantur, magna ſaltem ex parte ſupervacua fient, quae res ejusmodi eſt, ut ſola mutationibus ſaluberrimis, inſuperabiles opponere poſſit difficultates. Quod ſi autem verum eſt, quod nemo dubitat, rempublicam non miniſtrorum publicorum, ſed hos illius cauſa eſſe conſtitutos, iſtam objectionem plane negligamus neceſſe eſt.

Quaecunque hucusque dicta ſunt, unicuique ſine omni praejudicata opinione rem conſideranti, facile perſuaſura puto, domania rei publicae minime eſſe ſalutaria.

Accedit adhuc alia ratio, quae parum tantum apud eum, qui cujuslibet inſti

inſtituti utilitatem modo ex eo, quod inde aerario principis affluit, judicare conſuevit, tanto magis vero apud eum valebit, qui nihil humani a ſe alienum putat; cui tamen ille adeo locum quendam concedet, praeſertim cum reditus publicos nihil imminutos fore intellexerit ea nimirum ratio, quam illuſtriſſima praeteriti ſeculi princeps, Maria Thereſia, commodis, ex domaniorum alienatione principi affluentibus, publice adnumerare auſa eſt, ſuaviſſimam illam conſcientiam, ſe tot hominum millia, antea proprietate carentium, et caritate annonae orta, ſumma inopia laborantium, ſollertes, ſorte ſua contentos, feliceſque reddidiſſe.

Supereſt adhuc ſecundam totius noſtrae disquiſitionis partem paucis perſtringere; quanam nimirum ratione domania optime in uſum reipublicae converti poſſint. Duae praecipue ſunt metho-

thodi ad hunc finem varie adhibitae.

Integra saepius praedia ita in perpetuum locantur, ut ad haeredes conductoris transeant, qua vero ratione incommoda fundorum nimiae magnitudinis minime tolluntur.

Multum praeferenda altera ratio videtur, praedia domanialia in complures dividere partes, factaque annuorum totius praedii redituum computatione, eos inter singulos hosce fundos dispertiri. Duplici ratione hoc effici potest, aut enim fundi tribuuntur agricolis, ita ut nullum amplius pretium solvant, praeter hunc canonem constitutum, aut canone annuo fixo, plus licitanti, penso insuper pretio emtionis, addicuntur.

Priori illa ratione domania Bohemica in praedia rustica mutata. Fundi om-

omnes accurate descripti et inter singulos, adeoque eos, qui hucusque agros nondum possederant, divisi. Agri ipsi in quatuor classes secundum fertilitatem divisi, canone modico, secundum medium pretium redituum decem annorum, fixo, qui vero nonnisi post messem pendebatur. Pro operis servilibus olim praestitis, nunc vero superfluis, similiter quotannis ab iis, qui hasce operas hucusque praestare coacti fuerant, modica summa data. Aedificia, in hisce fundis posita, similiter modico pretio divendita.

Attamen cum summum regimen dominium directum horum fundorum sibi reservaverit, ita ut non nisi cum venia ejus oppignerari alienarique possent, commoda, quae reipublicae ex eo oriuntur, quod unicuique plenum sit fundorum, quos possidet, dominium, hac ratione modo ex parte consecuta est *).

In-

*) Frumenti horrea, quae simul in singulis vicis instituebantur, ad eos contra anno-
nae

Inter maxima commoda, quae domaniorum in Bohemia alienationem sequebantur, jure numerari poteſt multo major populi in exequendis ſummi regiminis edictis, conſiliisque, ad politiam maxime ſpectantibus, alacritas. — Ubique fere difficillimum eſt perſuadere agricolis, de novi cujusdam inſtituti utilitate, praecipue ſi a domino proficiscitur, cui ſerviles operas praeſtare coacti ſunt, cuique hanc ob cauſam raro tantum confidunt, ita ut modo per experientiam, ſaepius repetitam, erroris convinci poſſint.

Do-

nae caritatem tutandos, minus probanda videntur, cum annonae caritas, plane libero frumenti commercio, multo facilius evitari poſſit. Maximi ſane momenti eſt fovere frumenti mercatores, genus hominum immerito vulgo inviſum, cum privata eorum horrea nullo publico ſumtu, inopiae ex improviſo exortae, optime mederi poſſint.

Domaniorum alienatio tam apperte in ſubditorum commodum inſtituta, his tantopere de benevolo principis erga ipſos animo perſuaſerat, ut exin magiſtratus praefectique, conſiliis atque exhortationibus multo facilius, multoque celerius, quam antea repetitis edictis, quae vellent, perficere poſſent.

Altera illa ratio fundos domaniales, fixo antea frumenti canone annuo, reditibus hucusque e praedio perceptis pari, ſubditis modico pretio divendere, quibusdam ex cauſis priori illi adhuc praeferenda videtur. Emtores praecipue eſſent eligendi, magna ex parte propriis adhuc fundis carentes, ad evitandam nimirum nimiam fundorum in paucorum manibus accumulationem. — Vix autem opus videtur memoratu, ſilvas nunquam eſſe alienandas, niſi ubi abundans adhuc ligni inveniatur copia, cum plus quam ulla alia

alia res, bene ordinata adminiſtratione egeant, privatique homines ſuum modo commodum ſpectantes, eas facillime in perpetuum vaſtent perdantque. Emtionis vero pretium non ſtatim integrum ab emtoribus erit exigendum, ſed plures ipſis dies concedendi, verbi cauſa brevi poſt meſſem, quo tempore ruſtici facillime pecuniam ſibi comparare poſſunt. Quo emtores eo facilius pretium pendere poſſent, valde probandus eſſet ille agendi modus, quem ſummum Daniae regimen ſimili occaſione ſecutum eſt. Ibi enim ad ſuſtentandam agriculturam induſtriamque aerarium inſtitutum eſt, ſub nomine Kreditkaſſe jure celeberrimum *). Quod ſi ex ejusmodi aerario, quod utiliſſimum inſtitutum ubique imitatione digniſſimum eſt, emtoribus ea pecuniae ſumma, qua ipſis opus eſt mutuo data eſſet,

*) v. Eggers daeniſche Finanzen. 2 Voll. 8.

eſſet, eam pluribus, ipſisque commodis diebus parvis ſummis ita rependerent, ut ſubtractione facta uſurarum ſolitarum reliquum de ipſa pecuniae ſumma, prius mutuo data, deduceretur, uſuris quoque eadem ratione ſenſim imminutis. Ita paucis annis integram ſummam facile reſtituerent.

Hac domania alienandi ratione, non ſolum reditus hucusque percepti integri manebunt, canone quotannis penſo, verum etiam magna inſuper pecuniae ſumma ex fundorum divenditorum pretiis conficietur. — Ita in Holſatia LII praediis domanialibus divenditis, praeter annuos hucusque reditus ſexcenta fere thalerorum millia ex ſingulorum fundorum pretiis percepta, quorum uſurae annuae circiter vinginti quatuor thalerorum millia efficiunt.

Pecu-

Pecunia hoc modo percepta, vario modo in fummum reipublicae ufum converti poteft, ad minuendum ingens illud onus aeris alieni, ab omnibus fere civitatibus propter crefcentes in dies neceffitates noftra aetate contracti. Ita non modo ufurae ex hoc aere alieno debitae, verum etiam pars ipfius aeris alieni folvi poffent.

Iam vero in iis civitatibus ubi fyngraphae publicae venales funt, hacce pecunia aerarium (Sinking fund.) poffet inftitui, ad hafce fyngraphas redimendas, vel adeo quod vocant Zettelbank; inftituta maximi momenti, hucusque jam in multis majoribus Europae civitatibus ad rem pecuniariam turbatam reftituendam, fummo ubique fere commodo publico adhibita, et ad quae eae quoque civitates, quae hoc exemplum nondum fecutae funt,

con

continuatis illis bellis perniciosissimis, quibus seculi decimi octavi finis, decimique noni initium inclaruerunt, mox tanquam ad suprema tam urgentis mali refugia sese convertere cogentur.

THE

THESES.

I. *Eam collegiorum constitutionem, quae vulgo in Germania obtinet, exceptis judiciis, postponendam esse ei, quae vulgo Bureau-Verfassung vocatur.*

II. *Iudicia ea, quae Iuries vocantur, minime esse probanda.*

III. *Ludos scenicos in universitatibus literariis esse admittendos.*

IV. *Ministrorum publicorum examina maxima ex parte esse inutilia.*

V.

V. Ex caussarum patronis nunquam judices esse faciendos.

VI. Autocratiam ceteris omnibus rei publicae constitutionibus nostra praecipue aetate esse praeferendam.

VII. Frumenti mercatoribus plane liberum commercium esse concedendum.

University of Michigan
8

Die Erklärung

des

Roulette-Spieles,

nebst praktischem Nachweis durch Rechnung

des ungeheueren Vortheils

den die Bank vor dem Spieler hat.

Vorträge

gehalten im Arbeiterbildungsvereine zu Darmstadt

von

August Wiener,

Techniker und Lehrer der Mathematik in Darmstadt.

VI. Flugblatt des volkswirthschaftlichen Vereins

für

Süd-West-Deutschland.

Frankfurt am Main.

Verlag der Expedition des „Arbeitgeber."

1863.

Das Uebersetzungsrecht wird vorbehalten.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt am Main.

Vorwort.

Die immer noch fortdauernde Duldung der öffentlichen Hazardspiele in vielen deutschen Staaten, welche für das Glück und den Wohlstand vieler Familien schon so traurige Folgen gehabt hat, konnte nicht verfehlen, schon längst bei allen rechtschaffenen und verständigen Männern aller Nationen die gerechteste Entrüstung hervorzurufen. Und in der That muß jedem Deutschen, welcher ein Herz hat für die Ehre seines großen und schönen Vaterlandes, für die Würde seines geistig und sittlich hoch gebildeten Volkes, die Schamröthe ins Gesicht steigen, wenn er bedenkt, daß jene, von der öffentlichen Meinung aller Völker, von den Volksvertretungen und von allen erleuchteten Regierungen verurtheilten Institute fast einzig und allein noch ihre Zuflucht auf deutschem Boden gefunden haben; daß fremde Abenteuerer das Leben und das Glück vieler Menschen hier ungestraft zerstören und den deutschen Namen dadurch beflecken dürfen.

Viele, mit mehr oder weniger Sachkenntniß bearbeitete Schriften sind schon gegen die Spielhöllen erschienen, so daß dieser Gegenstand eigentlich bereits zur Genüge behandelt erscheinen dürfte. Wenn der Verfasser dieses demungeachtet sich berufen fühlt, wegen dieser Angelegenheit vor die Oeffentlichkeit zu treten, so ist es seine Absicht, — was bisher noch nicht geschehen und was allein der richtige Weg zur Erkenntniß ist, **nicht durch bloße Worte, sondern durch Zahlen, d. h. durch Rechnung, durch statistische Belege, die Spielhöllen in ihrem wahren Lichte zu zeigen.**

Anstalten, deren Wesen und System von dem großen Publikum bisher noch lange nicht gehörig gewürdigt und beurtheilt worden; ja, über welche hie und da noch die irrigsten Ansichten verbreitet sind, bedürfen überhaupt noch einer gründlichen Beleuchtung. — Deshalb hat es der Verfasser dieser Broschüre als eine heilige Pflicht gehalten, seine auf die unumstößlichen Lehren und Wahrheiten der unfehlbaren Wissenschaft, der

Mathematik, gegründete Forschungen über jene höllische Anstalten hiermit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Des besseren Verständnisses halber, zur Beförderung des allgemeinen Fortschritts und der allgemeinen Bildung hat es der Verfasser zugleich versucht, Demjenigen, der noch wenige oder gar keine Kenntniß hat von der Mathematik und deren vielseitigen Verbreitung, Nutzen und Anwendung sowohl in wissenschaftlicher als in technischer Beziehung, die nöthigsten und anschaulichsten Begriffe von derselben zu geben.

Sollte Vorliegendes dazu beitragen:

1) daß das Studium der Mathematik, welche in ihrer Anwendung ebenso wichtig als mannigfaltig ist, gefördert und bei recht Vielen das Interesse an dieser Wissenschaft erzeugt werde; und
2) daß jeder Deutsche die richtige Ansicht von diesen Spielhöllen erhalte und er dadurch sich nicht mehr verleiten lasse, sein Geld in denselben zu verlieren,

so ist des Verfassers Wunsch erreicht und der Zweck dieser Broschüre erfüllt.

Darmstadt, im Juni 1863.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Roulette-Spiel gehört zu denjenigen vielfach verbreiteten **öffentlichen Glücksspielen**, die höchst unmoralisch und nachtheilig auf das Volk wirken.

Unter diesen öffentlichen Glücksspielen versteht man solche Spiele, welche entweder direct vom Staate oder auch von Privatpersonen, die der Staatskasse einen Pachtzins entrichten, unternommen und regelmäßig fortgesetzt werden. Die wichtigsten dieser Spiele sind:

1) das Roulette-Spiel;
2) „ Trente-un und Pharao-Spiel;
3) „ Würfel-Spiel;
4) „ Genuesische- oder Zahlen-Lotto;
5) die Klassen-Lotterie und
6) das Promessen-Spiel oder das sogenannte Verheuern von Staatslotterieloosen.

Alle diese Spiele sind so angelegt, daß der Staat oder an seiner Stelle die Bank, entweder offenbare oder doch versteckte Vortheile dem Spieler gegenüber hat. Diese Vortheile sind so bedeutend, daß sie alljährlich eine sichere Rente abwerfen, und in manchem Staate einen wesentlichen Bestandtheil des Budgets, d. i., des Anschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben eines Staates, bilden.

Am ungünstigsten und verderblichsten für die Spieler ist das

Roulette-Spiel,

von welchem lediglich hier die Rede sein soll.

Es sollen hier nicht durch bloße Worte die nachtheiligen und unmoralischen Einwirkungen dieses Spieles auf das gesellschaftliche Leben nachgewiesen, sondern durch Rechnung gezeigt werden, welche Nachtheile die

Betheiligung an diesem Spiele nach sich zieht. Hierdurch wird wohl Jedermann Gelegenheit gegeben, sich über die allgemein verbreiteten irrthümlichen Ansichten von diesem Spiele aufzuklären und sich schon im Voraus die Folgen desselben zu bestimmen, ohne zuerst die traurige Erfahrung am Spieltische selbst machen zu müssen.

Bevor jedoch die Rechnung selbst vorgenommen werden kann, sollen zuerst die dazu nöthigen Hilfsmittel vorausgeschickt werden.

Man unterscheidet hier zweierlei Arten von Hilfsmitteln und zwar:

1) die durch die Mathematik und

2) die durch die Erfahrung

begründeten. Eine jede Art dieser Hilfsmittel verdient einer besonderen Betrachtung unterworfen zu werden.

Erster Abschnitt.

Von den Wissenschaften, welche zur Begründung der hier nöthigen Hilfsmittel dienen.

I. Von der Mathematik.

a) Einfluß der Mathematik auf das menschliche Leben. Die erhabenste und sicherste aller Wissenschaften ist die Mathematik oder Größenlehre. Keine andere Wissenschaft zeichnet sich durch hellere Grundsätze, genauere Lehrsätze und schärfere Beweise aus; keine greift auch vielfältiger und nützlicher in das menschliche Leben ein. Kein Geschäft, kein Gewerbe, überhaupt kein Stand kann ohne irgend welche Kenntniß der Mathematik aufblühen. Jedermann muß heutzutage sich dieselbe je nach seinem Berufe aneignen, um seinen Posten gehörig ausfüllen zu können. Die Mathematik kann die

„Fortschritts-Wissenschaft"

genannt werden und zwar schon um dessentwillen, weil die meisten anderen Wissenschaften nur durch sie ihr Ansehen und ihre jetzige Höhenstufe erreicht haben. Was wäre die Astronomie, die Mechanik, die Schifffahrtskunde, die Physik, die Optik, die Geodäsie, die Geographie, der Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau ohne Mathematik? Und warum fängt man erst jetzt an, in der Chemie erfolgreiche Fortschritte zu machen? Nur deßwegen, weil man jetzt erst begriffen hat, daß sie nur durch Hilfe der Mathematik eine höhere Stufe erreichen kann. Man ersieht hieraus, daß nur die richtige Anwendung der Mathematik die Wissenschaften und die Gewerbe auf einen höheren Stand zu erheben vermag. Daß sie schon bei den Alten sehr viel galt, zeigt ihr Name an. Dieser ist griechischen Ursprunges; und μαθημα (Mathema) heißt so viel als Wissenschaft,

und soll den Kern aller Kenntnisse, oder die vornehmste der Wissenschaften bedeuten. Die berühmtesten Philosophen des alten Griechenlands sahen sie als den Grundpfeiler der gesammten Weltweisheit an. Als sehr wichtig betrachteten diese auch schon ihren Einfluß auf die Erhöhung der Verstandeskräfte. Unter Andern hat dies schon Plato auf das Deutlichste bewiesen.

Der Anfang der Mathematik verliert sich bis in das fernste Dunkel des Alterthums. Als die Menschen in gesellschaftliche Verbindungen traten, als sie sich Hütten bauten und die Oberfläche der Erde in Felder eintheilten, als ihre verschiedenen Arbeiten zu Haus, auf dem Felde und in den Wäldern, allerlei Geräthschaften, Vorrichtungen zum Fortbewegen schwerer Lasten u. dgl. nothwendig machten, da mußten ihnen auch schon allerlei Begriffe von Größen entstehen und solche bis zu einem gewissen Grade ausgebildet werden, insoweit dies für ihre damalige Erfahrung möglich war. Als aber die Menschen ihre Aufmerksamkeit nicht blos den Gegenständen auf der Erde, sondern auch der Pracht des gestirnten Himmels, den vielen herrlichen, über ihren Häuptern in bester Ordnung dahinrollenden, leuchtenden Weltkörpern zu widmen anfingen und die mancherlei sich da ergebenden Erscheinungen beobachteten, da mußten sie auch noch weitere Fortschritte in der Mathematik machen. Die Astronomie war es somit, welche die Ausbildung der Mathematik veranlaßte, und die Mathematik dagegen erhob die Astronomie zu dem heutigen, hohen Standpunkte.

Einer der schönsten Triumphe der Mathematik ist doch gewiß die im Jahre 1846 gemachte Entdeckung des Planeten Neptun, der weiter als 600 Millionen Meilen von der Sonne absteht und in dem stärksten Fernrohr kaum eine merkliche Scheibe zeigt. Der Astronom Leverrier kam nämlich auf den Gedanken, den Ort und die Masse des noch unbekannten Planeten aus denjenigen Theilen der Störungen des Uranus zu berechnen, welche sich aus dem Einflusse der bisher bekannten Planeten nicht erklären ließen. Galle in Berlin richtete das Fernrohr nach der von Leverrier bezeichneten Stelle des Himmels, um den als vorhanden angekündigten Planeten aufzufinden; er sah denselben an dem Orte, welchen Leverrier ihm angewiesen hatte.

Trotzdem herrscht immer noch das höchst schädliche und ziemlich verbreitete Vorurtheil, daß für die Praxis eine wissenschaftliche Bildung nicht allein entbehrlich, sondern sogar schädlich sei, indem Theorie und Praxis nie miteinander übereinstimmten.

Nur völlige Unbekanntschaft mit der Mathematik und ihren Resultaten kann zu einem solchen schiefen Urtheil verleiten. Denn der Satz:

„Was theoretisch falsch ist, ist nothwendig auch praktisch „falsch und unausführbar,"

steht unerschütterlich fest. Dazu soll ja eben die Wissenschaft dienen, daß sie den langen und theuren Weg der Erfahrung, des Probirens und Tappens ebnet und abkürzt und daß man dadurch im Stande ist, die Zeit vortheilhafter verwenden zu können. Durch die Wissenschaft kann man oft in ein paar Stunden erfahren und lernen, was man ohne dieselbe in einem tausendjährigen Leben nicht erfahren würde.

Richtig sind auch die zuweilen angeführten Beispiele, daß es praktische Techniker gebe, die oft mehr leisten, als andere, die sich in demselben Fache zugleich wissenschaftlich ausgebildet haben.

Was dies anbelangt, so sind die ersteren geborene Mathematiker und letztere nur dem Anschein nach gebildet, besitzen daher keine gründliche Kenntniß von ihrem Geschäft. Dennoch sind Beispiele nicht selten, daß nur praktisch tüchtig ausgebildete Techniker durch einen ganz mittelmäßigen Kopf in der Ausführung eines guten Gedankens durch den Beistand der Wissenschaft überflügelt werden. Denn wie scharf das natürliche Auge auch sein mag, wie weit es auch sehen mag, durch Hilfe des Fernrohrs sieht ein viel kurzsichtigeres doch noch weiter und deutlicher. Wie ganz anders steht es aber mit dem praktisch gebildeten Techniker, wenn er sich auch wissenschaftliche Kenntnisse aneignet! Dies macht ihn selbstständiger und sicherer, schützt ihn gegen oftmals vorkommende ruinirende Projekte, deren Ausführung gegen die Mathematik und gegen bereits mathematisch aufgefaßte Naturgesetze streitet und weckt in ihm Ideen, die er wirklich zur Ausführung bringen kann. Denn der Satz muß dem Praktiker stets als Motto gelten:

„Theorie und Praxis müssen stets Hand in Hand „gehen und dann ist man erst im Stande, über die „Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines auszuführenden „Gedankens ein richtiges Urtheil abgeben zu können."

Hierüber hat sich ganz besonders der vielfach berühmte und mit Theorie und Praxis vertraute geniale Babbage in seinem Werke über Maschinen- und Fabrikwesen Seite 405 ausgesprochen.

Die Wissenschaft wird und soll die schaffende Phantasie nicht ersticken, sondern nur im Zaume halten und regeln. Hätte nicht der eine der Montgolfiers durch die Wissenschaft die kühne Phantasie des anderen

geleitet, es wäre wohl ein Luftschloß, aber kein Luftschiff zu Stande gekommen.

Wie Vieles läßt sich nicht über den großen Nutzen sagen, den die Mathematik schon gebracht, über ihre immer mehr hervorleuchtende Unentbehrlichkeit und über die Aussichten, welche sie der Zukunft eröffnen wird. Daß die Chemie zu ihrer weiteren Ausbildung und echt wissenschaftlichen Begründung der Mathematik nothwendig bedarf, beweist Steinheil durch eine optische Bierprobe und die im Jahre 1843 von der Münchener Academie gestellte chemische Preisaufgabe mit einem Preis von 100 Ducaten. Dieselbe befindet sich im XVII. Band Seite 142 der Gelehrten-Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. bayerischen Academie der Wissenschaften, und lautet:

„Es sollen die Atomgewichte von Schwefel, Eisen und Kupfer in „Einheiten des Sauerstoffs ermittelt werden und zwar so, daß „jedes dieser Atomgewichte aus allen Verbindungen mit den übrigen „genannten Grundstoffen ausschließlich abgeleitet werde. Nach jeder „Methode ist eine hinreichend große Anzahl eigener Beobachtungen „anzustellen, um daraus theils einen hinlänglich sicheren Mittel„werth zu erhalten, theils aber auch die Abweichung jedes Experi„mentes vom Mittel kennen zu lernen. Alle vorkommenden „Wägungen sind nach Bessel's Methode und Tafel auf den luft„leeren Raum zu reduciren. — Aus sämmtlichen Beobachtungs„reihen sollen sodann mit Rücksicht auf das Stimmrecht der einzelnen „Methoden, die wahrscheinlichsten Werthe der genannten Grund„stoffe und die Grenzen der Sicherheit ihrer Bestimmung nach der „Methode der kleinsten Quadrate abgeleitet werden. — Die „Beobachtungen sind in der Originalform vorzulegen, so zwar, daß „jede auf das Ergebniß influenzirende Zahl bis zur ursprünglichen „Aufzeichnung des Experiments verfolgt werden kann." —

Diese Preisaufgabe sollte neue, möglichst sorgfältige Bestimmungen veranlassen, wodurch der Anfang gemacht wurde mit einer gründlichen und umfassenden Feststellung der Atomgewichte und der Grenzen ihrer Sicherheit. Eine ähnliche Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate machte Professor Strecker in Tübingen beim Analysiren (Zergliedern) der wein- und traubensauren Salze zur sicheren Bestimmung des Aequivalents des Kohlenstoffs.

Faßt man grade die Chemie in ihrer jetzigen Ausbildung in's Auge, so wird man finden, daß alle Untersuchungsmethoden, deren man

sich bedient, um die Bestandtheile einer chemischen Verbindung aufzufinden, nur dann die richtigen sind, wenn sie vom mathematischen Verstande geleitet werden. Diese Vorgänge mathematisch aufzufassen, d. h. in Zahlen wiederzugeben, muß jetzt die erste Aufgabe des Chemikers sein; dann werden gewiß die Aufsuchung von Kunstgriffen wegfallen, alle derartigen Untersuchungen ihren natürlichen Fortgang nehmen und die Chemie, wie die Astronomie, ihren höchsten Triumph feiern.

Selbst ist durch die Mathematik in der Philosophie durch einen Leibnitz, Freiherrn von Wolf, Mendelsohn und ganz besonders in neuerer Zeit durch die Bemühungen des Königsberger Philosophen Herbart ungeheuer viel geleistet worden. Ja, durch die Sprache der Mathematik kann eine Gestalt für die Ewigkeit erhalten werden, was durch keine andere Sprache, durch keine Kunst möglich ist. Dies beweisen die Anwendungen der Mathematik auf die Botanik durch einen Walpers, Nees von Esenbeck, Schimper, Braun, Fechner u. a.; ihre Anwendung auf den menschlichen Körper durch A. Zeising, ihre Anwendung auf Physiologie durch Dubois Reymond in Berlin, Ludwig und Helmholtz in Heidelberg und ihre Anwendung auf die Musik, so daß man bald ganze Opern in mathematischen Ausdrücken wiedergeben kann.

Die Geschichte der Mathematik oder überhaupt die Geschichte der Wissenschaften ist die eigentliche Geschichte des menschlichen Geistes und ihre allmählige Entwickelung zeigt auch die allmählige Entwickelung des Geistes. Die Menschheit wächst mit den Erkenntnissen und wird vollkommener mit ihnen. Die Mathematik läßt an keinen Stillstand, nur an steten Fortschritt denken; ihre Quelle ist unerschöpflich, wie die Zeit. Eine spätere Entwickelung zeigt oftmals einen viel kürzeren und leichteren Weg; nicht immer wird von dem ersten Erfinder gleich der bequemste eingeschlagen. Neue Erfindungen machen alte schwerfällige Sachen wieder entbehrlich. Gerade deshalb können berühmte Autoritäten der Wissenschaft dies nicht für alle Zeiten gelten, obgleich sie den Grundstein des Wissens gelegt haben, auf dem dann leichter fortgebaut werden kann. Grade dies ist ja der Fortschritt, die Gedanken großer Männer zu benutzen, um neue Gedanken zu erzeugen. — Die Natur schafft und construirt nach unwandelbaren Gesetzen und diese Gesetze mathematisch aufzufassen, eine Wissenschaft daraus zu bilden und sich dieselbe dienstbar zu machen, ist das stete Streben des Naturforschers. Wer vermag wohl den Nutzen zu verkennen, den die Anwendung der Dampfkraft brachte? So stellt man jetzt auf den Kriegsschiffen Maschinen auf,

deren Leistungsfähigkeit 1400 Pferdekräfte beträgt; diese Maschinen können aber nöthigen Falles das 5fache leisten, also 7000 Pferdekräfte. Da die Dampf-Pferdestärke das Doppelte der Leistungsfähigkeit eines Pferdes von Fleisch und Bein beträgt, indem letzteres immer 1 Sekunde ruhen muß, um in der nächsten Sekunde wieder 600 Pfund 1 heff. Fuß hoch zu heben, d. h. seine als Norm angenommene Kraft ausüben zu können, und da die Maschine 24 Stunden täglich arbeitet, während das Pferd, welches der Fuhrmann vor den Wagen oder der Landmann vor den Pflug spannt, gewöhnlich nicht länger als 8 Stunden ziehen kann, so leistet ein Dampfpferd dieselben Dienste, wie 6 dieser Thiere, welche doch so nützliche und bequeme Diener des Menschen sind. Jene Maschinen repräsentiren daher 42,000 lebendige Pferde.

Alles dies gilt für diejenigen — welche dies auch beherzigen mögen — denen die höhere Mathematik und die Wissenschaften, auf welche sie so großen Einfluß übt, ganz fremd und verschlossen geblieben, die von dem eigentlichen Zweck der Wissenschaften nicht einmal eine Ahnung haben, sich aber dennoch erdreisten, über den Werth derselben zu urtheilen. Diese Zahl der Nichtswisser wird leider täglich noch dadurch vermehrt, daß Manchem, der sich mit der Mathematik, sei es praktischen Bedürfnisses halber oder aus bloßer Liebe zur Wissenschaft, gerne vertraut gemacht hätte, durch einseitig gebildete Lehrer oder durch Selbststudium ein schiefes Urtheil beigebracht wird. Denn nur solche Lehrer können die Mathematik mit nutzbringendem Erfolge lehren, die diese auch ganz, d. h. auch die höhere Mathematik, aufgefaßt und begriffen haben, weil sie dadurch in den Stand gesetzt sind, das Unpraktische, das Nutzlose und das Unnöthige aus der niederen Mathematik auszuscheiden und dagegen nur das Praktische, Nützliche und Nöthige zu lehren, wodurch nur der Eifer des Lernenden und sein Interesse am Gegenstand erhöht werden kann.

b) Eintheilung der Mathematik. — Wie aus dem Vorhergehenden zur Genüge hervorgeht, bezeichnet man mit dem Worte

„Mathematik“

nicht eine, sondern mehrere täglich wachsende unbegrenzte Wissenschaften, die sich in zwei Hauptgruppen bringen lassen.

Um jedoch eine Wissenschaft in Abtheilungen bringen zu können, muß man sich des Gegenstandes bemeistern, den sie behandelt. — Der Gegenstand der Mathematik sind die Größen, weshalb sie auch Größenlehre genannt wird. Unter Größen versteht man aber alle Dinge, die sich im

Ganzen oder in ihren Theilen vermehren oder vermindern lassen. Die wichtigsten sind:

1) die Zahlengrößen, oder auch die absoluten Größen;
2) „ Raumgrößen;
3) „ Zeit u. a. m.;
4) „ Naturkräfte, als Menschen-, Thier-, Dampf-, Wasserkräfte ꝛc.

Die Zahlengrößen sind Herr aller Größen, da auf sie alle zurückgeführt werden. Die Raum- und Zeitgrößen in Verbindung erzeugen die Wirkung oder die Kraft.

Je nach der Art und Weise der Betrachtung dieser Größen sind nach und nach die jetzt bekannten Wissenschaften entstanden, deren zwei Hauptgruppen die folgenden sind:

1) die reine Mathematik und
2) „ angewandte Mathematik.

In der reinen Mathematik werden nur die allgemeinen Wahrheiten festgesetzt, erläutert und begründet, welche man von den Größen erweisen kann, sie mögen eine Beschaffenheit haben, welche sie wollen. Um diese Beschaffenheit selbst bekümmert man sich da nicht; das ist Sache der angewandten Mathematik, welche jene Wahrheiten damit und mit den mannigfaltigen Gegenständen der Welt, die einer Größen-Bestimmung fähig sind, zu verbinden sucht.

Die reine Mathematik zerfällt wieder

1) in die niedere oder Elementar-Mathematik und
2) „ „ höhere Mathematik,

von denen die erstere nur im kaufmännischen und gewerblichen Leben ihre Anwendung findet und folgende Theile unterscheidet:

1) die Arithmetik, die Lehre von den Zahlengrößen und
2) „ Geometrie, „ „ „ „ Raumgrößen.

Die höhere Mathematik findet in der höheren Technik ihre Anwendung und ihre Theile sind bis jetzt:

1) die Algebra;
2) „ Trigonometrie oder Dreiecksberechnung;
3) „ analytische Geometrie;
4) „ algebraische Analysis;
5) „ Differential- und Integralrechnung;
6) „ Variations-Rechnung;

7) „ Summen- und Differenzenrechnung und
8) „ Wahrscheinlichkeitsrechnung, sowie deren specielle Erweiterung die Methode der kleinsten Quadrate.

Diese Eintheilung der niederen Mathematik ist hier nach ihrer praktischen Anwendung gemacht worden; in theoretischer Hinsicht gehören noch dazu:

1) die Algebra und
2) „ Trigonometrie oder Dreiecksberechnung.

Zur angewandten Mathematik rechnet man, wie dies schon hinreichend erwiesen, alle bekannten und noch kommenden Wissenschaften, die man in zwei Abtheilungen bringen kann und zwar:

1) in die Naturwissenschaften und
2) „ industrielle Technik.

Die vorzüglichsten Naturwissenschaften sind:

1) die Naturgeschichte;
2) „ mechanische Naturlehre oder Physik;
3) „ chemische „ „ Chemie;
4) „ organische „ „ Physiologie;
5) „ Astronomie;
6) „ Geodäsie ꝛc.

Die industrielle Technik zerfällt:

1) in die Mechanik;
2) „ Optik;
3) „ Hydraulik oder in die Mechanik der Flüssigkeiten;
4) „ Aerostatik „ „ „ „ luftförmigen Körper.
5) „ Schifffahrtskunde;
6) „ Architektenkunde;
7) in den Brücken-, Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau;
8) in das Finanzwesen, welches die öffentlichen Glücksspiele und öffentlichen Anstalten in sich faßt ꝛc.

Die angewandte Mathematik setzt also, je nach der Verschiedenheit der Geschäfte, mehr oder weniger die Kenntniß der reinen Mathematik voraus; die höhere Technik sogar das ganze Gebiet derselben.

In vorliegendem Falle,

der Berechnung der öffentlichen Glücksspiele,

werden nur die Grundsätze der Arithmetik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung verlangt, welche letztere hier auseinandergesetzt werden sollen.

c) Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihrer Anwendungen.

Die mathematische Wahrscheinlichkeit. — Die Wahrscheinlichkeitsrechnung verdankt ihre Entstehung dem für das Volk so verderblichen Spiele, und ihr wiederum verdankt das Volk wieder die vielen für sie wohlthätig wirkenden öffentlichen Anstalten, als:

Lebens-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- und Renten-Anstalten.

Hiernach ersieht man, wie Alles in der Welt seine gute und schlechte Seite hat, und wie man Alles, um ein richtiges Urtheil fällen zu können, von zwei Seiten betrachten muß. — Ferner ersieht man, daß der Nachweis des Vortheils bei den Spielen durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung seine allgemeine Gültigkeit haben muß; da doch alle diese Anstalten nur darauf gegründet sind und im Vergleich zum Spiele weit weniger Wahrscheinlichkeiten für sich haben, als das Spiel. Bei diesen Anstalten ist die Betheiligung schon sehr bedeutend, wenn 1000 Personen sich betheiligen. Wie ganz anders ist dies bei dem Spiele? So werden an einem Tage mehr als 1000 Spiele gemacht, wobei sich an jedem Spiele 100 und mehr Spieler betheiligen können. Es ist hiernach ganz gewiß, daß der auf diese Rechnung gegründete Nachweis seine Richtigkeit hat.

Dem Sprachgebrauche zufolge sagt man, das Eintreffen irgend eines Ereignisses sei

gewiß, wenn sich kein Grund des Nichteintreffens angeben läßt;
wahrscheinlich, wenn mehr Gründe dafür als dagegen sprechen;
zweifelhaft, wenn gleichviel Gründe dafür als dagegen sind;
unwahrscheinlich, wenn mehr Gründe dagegen und
unmöglich, wenn kein Grund dafür ist.

Diese Sprache mathematisch aufzufassen, lehrt die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Daß überhaupt die Wahrscheinlichkeit von der Mathematik betrachtet werden kann, beweist, daß sie zu- und abnimmt; sie ist mithin eine Größe, und die Betrachtung der Größen gehört der Mathematik an.

Nimmt man an, es gebe für jedes Ereigniß eine bestimmte, begrenzte Anzahl Fälle, unter denen das bezeichnete Ereigniß enthalten, d. h. wenigstens einmal mit erscheinen muß, und ist dabei die Möglichkeit gegeben, daß ein Ereigniß mehrmals eintreffen kann, so hat das Ereigniß eine gewisse Anzahl gunstiger Fälle für sich und die übrigen

als ungünstig gegen sich. Das Verhältniß nun der günstigen Fälle zu allen möglichen heißt:

„mathematische Wahrscheinlichkeit“.

Da aber ein Verhältniß durch einen Bruch — d. i. ein oder mehrere Theile von der Einheit oder von einem Ganzen, — ausgedrückt wird, so so ist die mathematische Wahrscheinlichkeit ein Bruch, dessen Zähler die Anzahl der günstigen Fälle und dessen Nenner die Anzahl der überhaupt möglichen Fälle ausdrückt.

Um dies klarer auffassen zu können, denke man sich ein Gefäß mit weißen und rothen Kugeln und es lassen sich dann folgende drei Fälle unterscheiden.

Erster Fall. Enthält das Gefäß 7 weiße und 3 rothe Kugeln und es wird nach der Wahrscheinlichkeit gefragt, daß man beim Herausnehmen einer Kugel eine weiße treffen werde, so wird dies ausgedrückt durch

$$\frac{7}{10},$$

da ja 7 Fälle dafür und die Anzahl aller Fälle = 10 ist. Hingegen ist die Wahrscheinlichkeit eine rothe zu treffen, da nur 3 Fälle dafür sind,

$$\frac{3}{10}.$$

Zweiter Fall. Wären 5 weiße und 5 rothe Kugeln im Gefäße, so wäre die Wahrscheinlichkeit eine weiße zu treffen

$$= \frac{5}{10},$$

und die Wahrscheinlichkeit eine rothe zu treffen

$$= \frac{5}{10}.$$

Dritter Fall. Wären endlich im Gefäße nur 10 weiße Kugeln, so wäre die Wahrscheinlichkeit, eine weiße zu treffen,

$$= \frac{10}{10} = 1.$$

Nach den Begriffen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs ist es

im ersten Falle wahrscheinlich, eine weiße und unwahrscheinlich, eine rothe Kugel zu ziehen;

im zweiten Falle zweifelhaft, eine weiße oder eine rothe zu ziehen und

im dritten Falle gewiß, daß man eine weiße ziehen wird.

Mit diesen Begriffen in Uebereinstimmung sagt man, ein Ereigniß sei
unwahrscheinlich, wenn die Wahrscheinlichkeit kleiner als $^1/_2$;
zweifelhaft, „ „ „ gleich $^1/_2$;
wahrscheinlich, „ „ „ größer als $^1/_2$ und
gewiß, „ „ „ gleich 1 ist.

Es ist daher die Einheit das mathematische Zeichen für die Gewißheit.

Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Ereigniß nicht eintreffen werde, nennt man die

„entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit“.

Sie ergänzt die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens zur Gewißheit. Weil ja jedes Ereigniß entweder eintrifft oder nicht eintrifft, so muß die Summe aus der Wahrscheinlichkeit beider Fälle Gewißheit geben, wie es auch der Fall ist. Daß z. B. im ersten Falle entweder eine weiße oder eine rothe Kugel gezogen wird, ist gewiß, was man ausdrückt durch

$$\frac{7}{10} + \frac{3}{10} = \frac{10}{10} = 1.$$

Ferner geht hieraus hervor, daß man die mathematische Wahrscheinlichkeit durch ihre entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit nach Belieben ausdrücken kann, und hat man die Wahrscheinlichkeit für das Eintreffen eines Ereignisses gefunden, so wird sie für das Gegentheil erhalten, wenn man die erste von der Einheit abzieht. Es ist also in Beziehung auf den obigen ersteren Fall die Wahrscheinlichkeit, daß eine weiße Kugel nicht herausgenommen werde,

$$1 - \frac{7}{10} = \frac{3}{10},$$

oder, daß eine rothe Kugel nicht herausgenommen werde,

$$= 1 - \frac{3}{10} = \frac{7}{10}.$$

Man unterscheidet zwei verschiedene Arten von Wahrscheinlichkeiten. Die erste begreift jene Wahrscheinlichkeiten in sich, deren Gründe aus der Betrachtung der Natur einer Sache selbst genommen sind; die zweite ist nur auf die Erfahrung gegründet, welche die Vermuthungen über die Zukunft leitet. Da aber nur die erstere Art hier eine Anwendung findet, so sollen zur Verdeutlichung und besseren Verständlichkeit dieser Wahrscheinlichkeit noch einige Beispiele folgen.

I.

Es seien in einer Urne 60 Zettel, worunter 20 schwarze und 40 weiße sich befinden; man fragt, welche Wahrscheinlichkeit man habe, einen weißen zu ziehen?

Auflösung: Die Natur dieser Frage besteht darin, daß 40 Gründe vorhanden sind, die einen weißen, aber nur 20 Ursachen, die einen schwarzen Zettel hervorbringen können. Somit ist es zweimal wahrscheinlicher, daß ein weißer, als daß ein schwarzer Zettel hervorkommen werde. Gewißheit ist, daß der gezogene Zettel entweder weiß oder schwarz ist.

Da aber die Zahl aller möglichen Fälle = 60 ist, so ist demnach die Wahrscheinlichkeit, einen weißen Zettel zu ziehen,

$$= \frac{40}{60} = \frac{2}{3},$$

und die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit oder die Wahrscheinlichkeit, daß ein schwarzer Zettel herauskommen wird,

$$= \frac{20}{60} = \frac{1}{3};$$

oder auch durch das Zeichen der Gewißheit und die Wahrscheinlichkeit, einen weißen Zettel zu ziehen, ausgedrückt,

$$= 1 - \frac{2}{3} = \frac{1}{3}.$$

II.

In einem Gefäß befinden sich 12 weiße und 8 rothe Kugeln, welches sind die Wahrscheinlichkeiten, eine weiße oder eine rothe Kugel zu ziehen?

Auflösung: Hier sind die Gesammtfälle = 20; die Anzahl der günstigen Fälle, eine weiße Kugel zu ziehen, = 12; daher die entsprechende Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{12}{20} = \frac{3}{5},$$

und die Anzahl der günstigen Fälle, eine rothe Kugel zu ziehen, = 8; folglich diese Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{8}{20} = \frac{2}{5}.$$

III.

Jemand will aus einem Kartenspiel von 32 Karten auf den ersten Griff Herz-Aß ziehen. Welches ist die Wahrscheinlichkeit, daß dieses eintreffe?

Auflösung: Hier ist von 32 Fällen nur ein Fall günstig und die verlangte Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{1}{32};$$

die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit ist

$$= 1 - \frac{1}{32} = \frac{31}{32} \text{ und } \frac{1}{32} = 1 - \frac{31}{32}.$$

IV.

Macht Jemand mit 2 Würfeln einen Wurf, so sind 36 Fälle möglich, d. h. er kann 36 verschiedene Würfe machen. Welches ist die Wahrscheinlichkeit?

a) 5 Augen mit dem ersten Würfel, 1 Auge mit dem zweiten Würfel zu werfen;

b) überhaupt 5 und 1 zu werfen und

c) 7 Augen zu werfen?

Auflösung: Für die erstere Frage gibt es nur 1 günstigen Fall; daher die verlangte Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{1}{36}.$$

Für die zweite Frage gibt es 2 günstige Fälle, weil es einerlei ist, ob man mit einem Würfel 5 und mit dem andern 1 oder umgekehrt wirft; daher die gesuchte Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{2}{36} = \frac{1}{18}.$$

Bei der dritten Frage endlich ist zu berücksichtigen, daß sich 7 aus

1 und 6, 2 und 5, oder 3 und 4

zusammensetzen kann. Diese 3 Fälle geben zusammen 6 günstige Fälle, wie dies die zweite Frage zeigt; daher die gesuchte Wahrscheinlichkeit

$$= \frac{6}{36} = \frac{1}{6}.$$

d) Der käufliche Werth der mathematischen Wahrscheinlichkeit.

Die mathematische Hoffnung oder Erwartung. — Bringt man das Spiel mit der Wette in Verbindung, so sagt man, daß ein Spieler Vortheil hat, wenn für seinen Gewinn mehr zu wetten ist, als für seinen Verlust, d. h., wenn seine auf Wahrscheinlichkeit geründete Hoffnung seinen Einsatz übertrifft.

Nimmt man z. B. an, daß ein Spieler A gegen B wettet, mit einem Würfel auf den ersten Wurf 6 Augen zu werfen, und daß der Satz eines jeden Spielers 6 fl. beträgt, so hat der Spieler B einen großen Vortheil in dieser Wette. Denn da der Würfel sechs verschiedene Seiten hat, worunter nur eine ist, die gewinnt, so ist die Wahrscheinlichkeit 6 zu treffen,

$$= \frac{1}{6},$$

und die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, d. h. hier 6 nicht zu werfen,

$$= \frac{5}{6}.$$

Es ist sonach 5 gegen 1 zu wetten, daß B gewinnen wird. Also ist die Hoffnung dieses Spielers $^5/_6$ des ganzen Satzes oder

$$\frac{5}{6} \cdot 12 = 10 \text{ fl.},$$

da der ganze Satz $= 2 \cdot 6 = 12$ fl. beträgt. Weil nun des B Einsatz 12 fl. ist, so ist sein Vortheil, d. h. der Ueberschuß dessen, was er über seinen Einsatz zu erlangen hofft = 4 fl., so daß der Spieler A, wenn er nach geschehener Wette auf das Spiel verzichten und das Glück nicht versuchen wollte, dem B seinen Einsatz von 6 fl. und überdies noch 4 fl. herausgeben müßte.

Soll das Verhältniß der Einlage zum Gewinn sich nach dem Verhältniß der dem Spieler günstigen und ungünstigen Fälle richten, oder soll das Spiel und somit die Wette, rechtmäßig sein, so muß die Anzahl dieser Fälle aus der Beschaffenheit des Spieles ermittelt werden.

Bei obigem Beispiele hat hiernach A nur den 6. Theil des auf die Wette gesetzten Preises, oder 1 gegen 5 einzulegen, weil er unter den 6 möglichen Würfen nur einen für sich und B deren 5 für sich hat. Die Einlage des A beträgt also bei rechtmäßiger Wette

$$= \frac{1}{6} \cdot 12 = 2 \text{ fl.}$$

und die Einlage des B

$$= \frac{5}{6} \cdot 12 = 10 \text{ fl.},$$

was mit dem obigen Resultate übereinstimmt.

Um dies noch anschaulicher zu machen, nehme man an, daß bei diesem Würfelspiele von 6 Personen jede eine der 6 Zahlen besetzt, so wird offenbar jeder von diesen gleichviel einsetzen müssen; es hat aber auch jeder der Spieler die nämliche Wahrscheinlichkeit für sich, das Spiel zu gewinnen. Uebernimmt nun B fünf Antheile oder vertritt er die Stelle von 5 Spielern, die etwa 2 fl. beziehungsweise auf die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 gesetzt haben; so bleibt Alles dasselbe, wenn nur B seinen vorigen oder den jetzigen Einsatz des A 5fach leistet und sonach mit dem Einsatze $5 \cdot 2 = 10$ fl. gegen A, welcher $1 \cdot 2 = 2$ fl. auf die Zahl 6 einsetzt, wettet, daß eine der 5 übrigen Zahlen von 1 bis 5 falle. — Aber auch in diesem Falle, dessen Rechtmäßigkeit einleuchtet, verhalten sich die Wahrscheinlichkeiten, die beziehungsweise A und B zum Gewinne des Spieles haben, wie

$$\frac{1}{6} : \frac{5}{6} = 1 : 5, \text{ d. h. wie ihre Einsätze.}$$

Um nun den Einsatz des einen Spielers aus dem des anderen zu bestimmen, geht man von dem Grundsatz aus, daß das Spiel nur ein rechtmäßiges sei, sobald der Werth des Gewinnes den Werth des Verlustes aufwiegt.

Der Spieler A kann also 10 fl., d. h. den Einsatz des B, gewinnen und dagegen seinen Einsatz von 2 fl. verlieren. Da aber die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen $\frac{1}{6}$, jene zu verlieren $\frac{5}{6}$ ist, so ist der Werth des Gewinnes

$$\frac{1}{6} \cdot 10 \text{ fl.}$$

Soll nun das Spiel rechtmäßig sein, so muß der Einsatz des A mit der Wahrscheinlichkeit zu verlieren $= \frac{5}{6}$ multiplicirt, diesem Gewinne gleich sein; oder mit anderen Worten:

der Einsatz des A ist hier gleich der Zahl, welche mit 5 multiplicirt, den Einsatz des B von 10 fl. hervorbringt;

da ja die Nenner der beiden Wahrscheinlichkeiten stets gleich sind; also

$$= \frac{1 \cdot 10}{5} = 2 \text{ fl.}$$

Es ist hiernach vor dem Spiele:

der Werth des Gewinnes von A gleich $\frac{1}{6} \cdot 10$ fl. und

" " " Verlustes " A " $\frac{5}{6} \cdot 2$ fl.

da also diese beiden Werthe gleich sind, als

$$\frac{1}{6} \cdot 10 = \frac{5}{6} \cdot 2,$$

so ist das Spiel ein rechtmäßiges. Da ferner der Werth des Gewinnes auch die Erwartung des A, und der Werth des Verlustes von A die Erwartung des B ist, so nennt man auch das Produkt

$$\frac{1}{6} \cdot 10 \text{ oder } \frac{5}{6} \cdot 2$$

„mathematische Hoffnung oder Erwartung;"

und zwar ist

$\frac{1}{6} \cdot 10$ die mathematische Hoffnung des A und

$\frac{5}{6} \cdot 2$ " " " " B.

Hieraus folgt ferner:

„daß die Einsätze der Spieler in demselben Verhält-„nisse geschehen müssen, in welchem beziehungsweise „die Wahrscheinlichkeiten derselben stehen."

Aus den obigen Werthbestimmungen der Einlagen aus dem ganzen Satze

$$= \frac{1}{6} \cdot 12 = 2 \text{ fl. und} = \frac{5}{6} \cdot 12 = 10 \text{ fl.}$$

geht hervor,

„daß der Einsatz jedes Spielers gleich sein muß seiner „Erwartung, den ganzen Satz des Spiels zu gewinnen."

Des besseren Verständnisses halber sollen hier noch einige Beispiele folgen.

I.

A wettet mit B, aus einem Kartenspiel von 32 Karten auf den ersten Griff Eckstein-König zu ziehen und setzt 1 fl. Was muß B dagegen setzen, wenn das Spiel ein rechtmäßiges sein soll?

Auflösung: Hier ist die Wahrscheinlichkeit, daß B gewinnen wird, $= \frac{31}{32}$ und der Einsatz des A ist 1 fl., daher die Erwartung des B

$$= \frac{31}{32} \cdot 1 \text{ fl.}$$

Da das Spiel ein rechtmäßiges sein soll, so muß die Erwartung des A gleich der des B sein; oder da die Wahrscheinlichkeit, daß A gewinnt, $= \frac{1}{32}$ ist, so muß der Einsatz des B

$$= \frac{31}{1} \cdot 1 = 31 \text{ fl.}$$

sein. Dann ist auch: $\frac{31}{32} \cdot 1 = \frac{1}{32} \cdot 31$.

II.

A wettet mit B, aus einem Kartenspiel von 32 Karten auf den ersten Griff 1 Bild von bestimmter Farbe zu ziehen und setzt 3 fl.; wie groß muß hiernach der Einsatz des B sein bei rechtmäßigem Spiel?

Auflösung: Hier sind 3 günstige Fälle möglich, da von jeder Farbe 3 Bilder vorhanden sind; es ist mithin die Wahrscheinlichkeit, ein Bild zu ziehen,

$$= \frac{3}{32}$$

und die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit

$$= 1 - \frac{3}{32} = \frac{29}{32}.$$

Somit die Erwartung des B, da die Einlage des A hier 3 fl. beträgt

$$= \frac{29}{32} \cdot 3 \text{ fl.},$$

folglich der Einsatz des B

$$= \frac{29 \cdot 3}{3} = 29 \text{ fl.},$$

dann ist die Erwartung des A gleich der Erwartung des B

$$= \frac{29}{32} \cdot 3 = 29 \cdot \frac{3}{32} \text{ fl.}$$

III.

A wettet mit B, aus einem Kartenspiel von 32 Karten auf den ersten Griff überhaupt 1 Bild zu ziehen und setzt 15 fl., so fragt es sich, was muß B setzen, damit Keiner von Beiden im Vortheil ist?

Auflösung: Die Wahrscheinlichkeit, daß A gewinnt, ist $= \frac{12}{32} = \frac{3}{8}$ und die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit $= 1 - \frac{3}{8} = \frac{5}{8}$; da ein Kartenspiel 12 Bilder hat. Die Erwartung des B ist

$$= \frac{5}{8} \cdot 15 \text{ fl.}$$

folglich der Einsatz des B

$$= \frac{5 \cdot 15}{3} = 25 \text{ fl.}$$

Es ist dann der Werth des Gewinnes gleich dem des Verlustes und zwar

$$\frac{5}{8} \cdot 15 = \frac{3}{8} \cdot 25 \text{ fl.}$$

IV.

A wettet mit B, mit zwei Würfeln, mit denen 36 verschiedene Würfe gemacht werden können, 10 Augen zu werfen, und setzt 1 fl. was muß B setzen, wenn die Wette rechtmäßig sein soll?

Auflösung: Da 10 aus: 4 und 6, 5 und 5, oder 6 und 4, zusammengesetzt werden kann, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß A gewinnt, $= \frac{3}{36} = \frac{1}{12}$; daher die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit $= 1 - \frac{1}{12} = \frac{11}{12}$. Mithin die Erwartung des B

$$= \frac{11}{12} \cdot 1 \text{ fl.}$$

und sein Einsatz muß demnach

$$= \frac{1 \cdot 11}{1} = 11 \text{ fl.}$$

sein; dann ist auch die Wette rechtmäßig, denn es ist

$$\frac{11}{12} \cdot 1 = \frac{1}{12} \cdot 11 \text{ fl.}$$

Das fortgesetzte Spiel. — Ist das Spiel ein gleichmäßiges d. h. sind die Werthe des Gewinnes und Verlustes einander gleich, so können bei fortgesetztem Spiele nach Gewinn und Verlust verschiedene

Fälle zum Vorschein kommen. Doch ist von all diesen Fällen jener der wahrscheinlichste, der die Gleichmäßigkeit des Spiels auch am Ende desselben, oder den Gewinn und Verlust stets gleichmäßig ergibt.

Ist aber bei einem Spiele der eine Theil gegen den andern nur irgendwie begünstigt, was bei allen öffentlichen Glücksspielen der Fall ist, so kann die Ungleichheit beider Parteien durch Fortsetzung des Spiels auf eine enorme Höhe gesteigert werden.

Um dies an einem Beispiele zu zeigen, nehme man an; der Satz der Bank sei 6 fl.: der Vortheil derselben $\frac{3}{5}$ fl.; die Wahrscheinlichkeit, daß sie gewinne $= \frac{33}{38}$; daß sie verliere aber $= \frac{5}{38}$ und das, was sie dann zu gewinnen hat oder der Satz des Spielers $= 1$ fl. In diesem Falle ist die Erwartung der Bank

$$= \frac{33}{38} \cdot 1 \text{ fl.} = \frac{33}{38} \text{ fl.}$$

und die Erwartung des Spielers ebenfalls

$$= \frac{5}{38}\left(6 + \frac{3}{5}\right) = \frac{5}{38} \cdot \frac{33}{5} = \frac{33}{38} \text{ fl.}$$

was auch der Fall sein muß.

Die Erwartung des Spielers zerfällt demnach in zwei Theile, von denen der eine

$$\frac{5}{38} \cdot 6 = \frac{30}{38} = \frac{15}{19} \text{ fl.}$$

ihm wirklich zukommt, d. h. nur seine Erwartung bezeichnet; dagegen der andere Theil

$$\frac{5}{38} \cdot \frac{3}{5} = \frac{3}{38} \text{ fl.}$$

gereicht ihm zum Nachtheil, folglich der Bank zum Vortheil.

Bei 38maliger Wiederholung des Spieles ist von allen Fällen der wahrscheinlichste, daß der Spieler

$$\frac{5}{38} \cdot 38 = 5$$

mal gewonnen haben wird. Sein Gewinn würde bei gleichmäßigem Spiel

$$5\left(6 + \frac{3}{5}\right) = 5 \cdot \frac{33}{5} = 33 \text{ fl.}$$

betragen, beträgt aber in der That nur

$$5 \cdot 6 = 30 \text{ fl.}$$

Der Spieler hat auf diese Weise einen offenbaren Verlust von

$$5 \cdot \frac{3}{5} = 3 \text{ fl.}$$

Bei 38,000 Spielen ist der Vortheil der Bank, sobald der Spieler nur 1 fl. setzt, $= \frac{3}{38} \cdot 38{,}000 = 3000$ fl.; ist dabei der Einsatz des Spielers 100 fl., so gewinnt die Bank

$$100 \cdot 3000 = 300{,}000 \text{ fl. ꝛc.}$$

Wie gering hiernach auch der Vortheil der Bank sein mag, so ist dies kein Hinderniß, daß die Anzahl der Spiele so groß werden kann, daß jener Verlust des Spielers jede beliebige Höhe erreicht, und je größer die Anzahl der Spiele wird, desto sicherer ist der Gewinn der Bank oder der Ruin des Spielers. Es läßt sich nachweisen, daß fast alle Spieler nur dadurch zu Grunde gerichtet wurden, weil die Banken gegen die Spieler im Vortheil sind.

Auf diesen wahrscheinlichen Erfolg, den die Erfahrung in den meisten Fällen zur Gewißheit macht, sind die öffentlichen Glücksspiele berechnet. Und so klein auch der Vortheil zu sein scheint, welcher den Unternehmern eingeräumt wird, wenn sie die Gewinnste etwas geringer als nach dem Grundsatze des rechtmäßigen Spieles ansetzen, so sichert er denselben doch einen ansehnlichen Gewinn auf die Dauer, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Mittel haben, um den außergewöhnlichen Unglücksfällen, die, wenn auch sehr selten, aber von Zeit zu Zeit eintreten können, zu begegnen.

Bei dem Trente-un-Spiele z. B. ist der Vortheil des Bankhalters für jedes einzelne Spiel nur

$$\frac{11}{1000}$$

jedes Einsatzes; weil aber bei diesen Spielen in wenigen Stunden eine sehr große Anzahl von Parthien gespielt werden können und der Einsatz höher ist als bei anderen Spielen, so entspringt daraus für den Bankhalter doch ein sicherer Gewinn, wofür in Paris eine Pacht von 5 bis 6 Millionen Francs bezahlt werden konnte. Die bei diesem Spiele gesetzte Kapitalsumme betrug jedes Jahr bloß mehrere hundert Millionen Franken. Die Spielarten dieses Spieles sind einfacher als diejenigen des Roulette-

Spieles. Zum Spiele selbst bedient man sich sechs gewöhnlicher, aber vollständiger Kartenspiele, deren also jedes 52 Karten enthält.

Wie dies beim Roulette-Spiel aussieht und welche ungeheuere Summen dabei die Bank gewinnt, wird später gezeigt werden.

II. Von der Erfahrung.

a) Von der Erfahrung im Allgemeinen und ihrer Eintheilung. Die Grundlage aller Wissenschaften ist die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung. Denn absolut, d. h. uranfänglich, bedingungslos weiß der Mensch gar Nichts. Er ist nicht im Stande, nur das einfachste Ding zu betrachten und die Eigenschaften desselben darzustellen, ohne einen Vergleich mit einem ihm gleichartigen Ding machen zu müssen.

Erfahrung nennt man die Summe der Kenntnisse, welche sich zuletzt auf Wahrnehmung von Thatsachen gründen; jede einzelne Erkenntniß dieser Art heißt eine Erfahrung, sobald das Bewußtsein über das hinzukommt, was man erfährt. Viele Menschen erfahren daher gar Manches, ohne in der That Erfahrungen zu machen; so wird Mancher auch durch fremde Erfahrungen nicht klüger. Das Verhältniß zwischen Erfahrung, Gedanken und Begriffen bezeichnet Kant treffend durch den Satz:

„Anschauungen ohne Begriffe sind blind,
„Begriffe ohne Anschauungen sind leer."

Die gesammte Erfahrungswissenschaft zerfällt je nach Art ihrer Wahrnehmung

1) in die gewöhnliche Erfahrung;
2) in die Beobachtung und
3) in den Versuch.

Unter gewöhnlicher Erfahrung versteht man dergleichen Sinneswahrnehmungen, welche die Betrachtungen der Erscheinungen der Natur in sich faßt, die der Art sind, daß man sie, ohne anders zu können, wahrnehmen muß.

Absichtliche Erfahrungen aber führen zur Beobachtung und zum Versuche. Richtet man die Aufmerksamkeit auf die Erscheinung zum Behufe

ihrer Untersuchung, so heißt eine solche Betrachtung eine Beobachtung. Ruft man aber eine Erscheinung hervor, um deren Wesen näher zu erforschen, so stellt man einen Versuch oder ein Experiment an.

Welchen ungeheueren Einfluß die Erfahrung auf die Wissenschaften ausübt, beweisen die Resultate der Physik und Chemie, weshalb diese Wissenschaften auch jetzt nur

Experimentalphysik und Experimentalchemie

genannt werden. Diese Namen deuten an, daß heut zu Tage die experimentale Verfahrungsweise ganz die herrschende geworden ist, wobei jedoch verlangt wird, daß jede Erfahrung, jede Beobachtung in einen Versuch umgesetzt, die durch Nachdenken gewonnene Einsicht durch einen Versuch erprobt werde, wobei erst dann die gewünschte Befriedigung eintritt, wenn das Gedankenexperiment mit dem Versuche vollkommen übereinstimmt.

b) Mittel zur Bestimmung einer genauen Beobachtung. — Die Kunst, gut zu beobachten und zu experimentiren ist übrigens um so schwerer, je genauer und feiner die Beobachtung sein soll und je verwickelter die zu beobachtenden Erscheinungen sind. Die Resultate einer Beobachtung können, namentlich wo es sich um ihre Bestimmung in Zahlenwerthen handelt, niemals für völlig genau gelten, da bei der immer nur begrenzten Schärfe der Sinne und der angewandten Instrumente Fehler unvermeidlich sind. Berechnet man die, bei jedem einzelnen Theil einer Beobachtung möglichst größte Abweichung von der Genauigkeit, summirt die auf diese Art gefundenen Größen und dividirt die Summe durch das ganze gefundene Resultat, so erhält man die Fehlergrenze, d. h. den größten möglichen Betrag des Gesammtfehlers einer Beobachtung. Durch Wiederholung der Beobachtungen, wo eine solche möglich ist, kann man die Genauigkeit ihres Resultates immer mehr erhöhen, weil dann die begangenen Fehler sich zum großen Theile gegenseitig aufheben. Das richtigste, der absoluten Genauigkeit am nächsten kommende Resultat findet man aus der größten Anzahl der Beobachtungen und Versuche, vorausgesetzt, daß Alle gleich genau sind. Man nimmt dann aus den Resultaten der einzelnen Beobachtungen das arithmetische Mittel, indem man die sämmtlichen Größen addirt und ihre Summe durch die Zahl derselben dividirt. Soll aus mehreren Beobachtungen und deren arithmetischen Mitteln das Gesetz des Fortgangs einer Größe hergeleitet werden, so bedient man sich der von Gauß erfundenen

„Methode der kleinsten Quadratsummen,“

die für die Berechnung von astronomischen und physikalischen Beobachtungen ebenso unentbehrlich als unschätzbar ist.

Aus dem Vorhergehenden geht nun zur Genüge hervor, daß selbst eine genügende Erfahrung nicht ohne Mathematik und kein richtiger mathematischer Schluß ohne die nöthige Erfahrung gemacht werden kann. Es gehen somit beide,

Mathematik und Erfahrung,

Hand in Hand. Ob es vielleicht der Zukunft vorbehalten ist, daß der sich emporschwingende und geniale Geist des Menschen noch einen sechsten Sinn (von dem der Verfasser, wie dies Prof. Liebig ebenfalls in seinen chemischen Briefen auseinandersetzt, überzeugt ist, daß er in uns verborgen liegt) auszubilden vermag, und so die mathematische Wissenschaft von der Erfahrungswissenschaft zu trennen, soll hier nicht untersucht werden. So weit auch bis jetzt unser Wissen reichen mag; die Zukunft des Geistes vermag man nicht zu ergründen. Vor diesem Vorhange stehen wir noch gläubig still, bis eine andere Zeit kommen wird, in der es dem Menschen vergönnt sein wird, diesen Schleier einigermaßen lüften zu dürfen.

c) Von der gewöhnlichen Erfahrung. — Von der gesammten Erfahrungswissenschaft wird hier nur die

„gewöhnliche Erfahrung“

vorausgesetzt. Diese zerfällt wiederum in zwei Theile und zwar

1) in die eigene Erfahrung und
2) in die Erfahrung durch Hörensagen.

Was die eigene Erfahrung betrifft, so ist der Mensch allein immer Irrthümern ausgesetzt. Es ist deshalb von größtem Vortheil bei vorzunehmenden Rechnungen, daß man auch die Erfahrungen Anderer über denselben Gegenstand in Rechnung bringt, wodurch man der Gewißheit, nur einen kleinen Fehler zu begehen, viel näher kommt.

Wie ganz anders ist dies mit der Erfahrung durch Hörensagen, oder mit der Erfahrung, die man erst dann vernimmt, nachdem sie eine Reihe von Wanderungen von Mund zu Mund durchlaufen hat! Nimmt man z. B. an, daß die erste Erfahrung eine Wahrscheinlichkeit, die nur $^1/_3$ der Gewißheit, die zweite eine Wahrscheinlichkeit, die nur $^1/_3$ von dem Drittel der ersten, die dritte wieder eine, die nur ein Drittel von der zweiten Wahrscheinlichkeit u. s. w.; die folgende Erfahrung immer eine Wahrscheinlichkeit gebe, die nur $^1/_3$ der vorhergehenden ist, so zeigt die Addition dieser Wahrscheinlichkeiten, daß alle diese Erfahrungen höchstens nur eine

halbe Gewißheit geben. Denn nimmt man 6 Zeugen, so ergibt die Addition der Wahrscheinlichkeiten

$$\frac{1}{3} + \frac{1}{9} + \frac{1}{27} + \frac{1}{81} + \frac{1}{243} + \frac{1}{729} = \frac{364}{729}, \text{ also beinahe} = \frac{1}{2}$$

und mag die Anzahl der Zeugen unendlich groß werden, so wird dadurch nie eine halbe Gewißheit entstehen.

Selbst bei der Ueberlieferung von Erfahrungen von Mund zu Mund findet man, daß wenn das Vertrauen auf jeden Zeugen $\frac{95}{100}$ ist, der 14. Zeuge nicht mehr eine halbe Gewißheit beibringen würde, die Sache also zweifelhaft sei. Hat jeder Zeuge die Wahrscheinlichkeit $\frac{100}{101}$ für sich, so wird diese nach dem 70. Berichte, und hat er die Wahrscheinlichkeit $\frac{1000}{1001}$ für sich, erst nach 694. Erzählung zweifelhaft werden, wenn sich auch nachweisen ließe, daß die erste Erfahrung auch wirklich im grauesten Alterthume stattgefunden.

Was man demnach von den alten Sagen und Ueberlieferungen zu halten hat, bleibt dem Ermessen des Einzelnen überlassen. — Man hat hier ferner einen mathematischen Wink, daß die Erfahrung manchmal unnütz ist und in vielen Fällen die Vergangenheit nichts für die Zukunft beweist.

d) Einfluß des Gewinnes oder des Verlustes einer und derselben Summe auf das Vermögen. — Ehe nun zu der Betrachtung des Spieles selbst übergegangen wird, soll noch nachgewiesen werden,

> „daß eine und dieselbe Summe von größerer Wichtig„keit ist, wenn man sie verliert, als wenn man sie „gewinnt."

Der Vortheil, welchen ein Gewinn Jemanden verschafft, hängt nur von seinem Vermögensstande ab. So ist z. B. ein Gewinn von 100 fl. für eine Person, welche 1000 fl. besitzt von keinem größeren Vortheil als ein Gewinn von 1000 fl., für eine andere Person, welche 10000 fl. im Vermögen hat.

Zur Beurtheilung des Gewinnes oder des Verlustes auf das vorhandene Vermögen, nehme man an, man besitze z. B. 1200 fl. und verliert 600 fl. so wird dadurch das Vermögen auf die Hälfte heruntergebracht; wenn

man aber 600 fl. gewinnt, so wird dadurch das Vermögen nicht verdoppelt, sondern es beträgt in diesem Falle

$$1200 + 600 = 1800 \text{ fl.}$$

und es verhält sich das jetzige Vermögen zum anfänglichen Vermögen wie

$$1800 : 1200 = 1 : {}^2/_3.$$

Das Verhältniß des jetzigen Vermögens zum anfänglichen Vermögen im Falle des Verlustes ist dagegen

$$1200 : 600 = 1 : {}^1/_2.$$

Die Differenz dieser Verhältnisse ist

$$= \frac{2}{3} - \frac{1}{2} = \frac{1}{6},$$

und mithin wird durch den Verlust von 600 fl. das Vermögen um $^1/_6$ stärker vermindert, als durch den Gewinn von 600 fl. vergrößert.

Hat man ein Vermögen von 400 fl. und gewinnt 100 fl., so muß der Verlust

$$= \frac{400 \cdot 100}{400 + 100} = \frac{40000}{500} = 80 \text{ fl.}$$

sein, um auf das Vermögen von gleicher Wichtigkeit zu sein.

Es ist auch dadurch das Verhältniß der Verminderung $= \frac{320}{400} = \frac{4}{5}$

und " " " Vermehrung $= \frac{400}{500} = \frac{4}{5}$

welche Gleichheit der Verhältnisse den gleichen Einfluß nachweisen.

Ferner läßt sich noch erweisen, und zwar durch Division des Vermögens im Ausdrucke des Verlustes, als

$$\frac{400 \cdot 100}{400 + 100} = \frac{100}{1 + \frac{100}{400}} = \frac{100}{1 + \frac{1}{4}}$$

daß Gewinn und Verlust von gleicher Größe nur in dem Fall von gleicher Wichtigkeit sein können, wenn sie im Verhältniß zum anfänglichen Vermögen unendlich klein sind.

Zweiter Abschnitt.

Das Roulette-Spiel.

Entstehung, Erklärung und Eintheilung des Spieles.

a) Entstehung und Erklärung des Spieles. — Das Roulette ist eine Erfindung der berüchtigten Pariser Spielhäuser und stand in Paris in außerordentlicher Gunst, bis dasselbe endlich durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 unter strengen Strafen verboten wurde. Durch dieses Verbot verlor nicht allein Paris an Einkünften 5 — 6 Millionen Franken, sondern es bildeten sich auch geheime Spielhöllen, wodurch mehr verloren als gewonnen wurde. Besonders aber hat diesem Verbot Deutschland seine Banken zu verdanken, da dadurch die französischen Bankhalter, wie Benazet, Chabert, Devoux, Gebrüder Blanc u. a. genöthigt waren, sich hierher zu begeben, um ihr Wesen zu treiben. Die Hauptspielplätze, welche diese im westlichen Deutschland in's Leben setzten, sind Baden-Baden, Homburg, Wiesbaden, Nauheim, Wilhelmsbad, Aachen, Spa, Ems und Kissingen. Die Schmach, welche sich Deutschland dadurch angethan, glaubte man durch die einseitige und trügerische Beschränkung, wonach sich die Eingebornen selbst am Spiele nicht betheiligen dürfen, zu tilgen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, wie es auch die Eingebornen verstehen, ihr Geld zu verlieren und sich durch dieses Spiel zu ruiniren.

Die wesentliche Einrichtung des Spieles ist folgende:

In der Mitte einer Tafel befindet sich eine Scheibe, die umgeben mit einem erhöhten Rande, auf einem Zapfen im Kreise horizontal beweglich ist und vom Croupier (Spielgehülfe) oder Banquier jedesmal ge-

dreht wird. Der obere Theil der Scheibe zeigt 36 Nummern, nebst Null (0) und Doppel-Null (00), unter einander in kleine Fächer geschrieben, die durch dünne und niedrige Seitenwände von einander getrennt und etwas vertieft sind. Sobald nun das Spiel beginnt, wird die Scheibe und eine elfenbeinerne Kugel in Bewegung gesetzt, letztere aber in einer Richtung, welche der Bewegung der Scheibe entgegengesetzt ist. Die Kugel wird nach und nach in ihrer angenommenen Bewegung ermatten und ist gezwungen, in eines der 38 Fächer zu fallen, wodurch das Spiel entschieden ist, indem der Croupier die Zahl nebst den betreffenden Glücksstellen laut ausruft. — Für die Spieler befindet sich links und rechts der Scheibe ein Teppich, mit den nämlichen Nummern versehen, welche in die 38 Fächer der Scheibe geschrieben sind. Alle jene Spieler, welche die Nummer oder die betreffende Chance, oder den betreffenden möglichen Glücksfall besetzten, die der Croupier ausruft, gewinnen, die übrigen verlieren.

b) Die verschiedenen Spielarten und die Art und Weise des Einsatzes. — Die eine Hälfte der Nummern von 1 bis 36 nebst der einfachen Null 0 (zéro simple) ist roth (rouge), die andere nebst der doppelten Null 00 (zéro douple) ist schwarz (noir); die eine Hälfte ist grade (pair), die andere ungrade (impair); die erste Hälfte wird darunter (manque), die zweite darüber (passe) genannt; ferner sind die Nummern in Fächer und Colonnen eingetheilt, so daß man sowohl jede einzelne Nummer als auch ganze Gruppen davon besetzen kann. — In den verschiedenen Roulette-Spielen sind es auch verschiedene Zahlen, welche roth oder schwarz sind. — Hiernach kann man spielen auf:

1) Rouge (Roth); rouge sollen hier folgende Zahlen sein:
   0, 1, 3, 5, 7, 9, 12, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 25, 27, 30, 32, 34, 36.
2) Noir (Schwarz); noir sind dann die Zahlen:
   00, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 17, 20, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 33, 35.
3) Pair) (Gerade); grad sind die Zahlen:
   00, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, ꝛc. —
4) **Impair (Ungerade); ungrad sind:**
   0, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, ꝛc.
5) **Passe (Darüber); darüber sind:**
   00, und 19 bis 36.

Digitized by Google

2) auf den Mittelpunkt der Linie, welche die Zahlen 1 und 2 von 00 trennt, in welchem Falle besetzt sind:
00, 1 und 2 und durch c^1 angedeutet ist;
3) auf dem Mittelpunkt der Linie, welche 0 von 2 und 3 trennt, in welchem Falle besetzt sind:
0, 2, 3 und durch c^2 bezeichnet ist;
4) auf den Mittelpunkt der Linie, welche 0 und 00 von 2 trennt; in diesem Falle werden besetzt:
00, 0, 2, was durch c^3 bezeichnet ist.

14) Carré, indem man auf vier bestimmte Nummern spielt; in diesem Falle setzt man auf den Durchschnittspunkt von zwei Linien, welche 4 Zahlen von einander trennen. So besetzt man, indem man auf die mit d bezeichnete Stelle setzt, die 4 Zahlen: 26, 27, 29, 30.

15) Transversale à cinq numéros, indem man auf fünf bestimmte Nummern spielt. Dies geschieht, wenn man auf den einen der Endpunkte der Querlinie setzt, welche die Zahlen 1, 2, 3 von 0 und 00 trennen. So kann man nur, indem man auf die mit f bezeichnete Stelle setzt, die 5 Nummern spielen:
00, 0, 1, 2, 3.

16) Transversale à six numéros, indem man auf sechs bestimmte Nummern spielt. Dies tritt ein, wenn man auf einen Punkt setzt, wo eine Querlinie eine der Außenlinien durchschneidet. So besetzt man mit der durch g bezeichneten Stelle die Zahlen:
28, 29, 30, 31, 32, 33.

17) Sur les numéros dits 12 premiers, indem man auf die 12 ersten Nummern (1 bis 12 spielt, und dies geschieht, wenn man auf die seitwärts unten mit P bezeichneten Felder setzt.

18) Sur les numéros dits 12 du milieu, die 12 mittleren, (12—24).

19) Sur les numéros dits 12 derniers, indem man auf die 12 letzten Nummern (24 bis 36) spielt. Beide Spiele werden dadurch besetzt, daß man wiederum auf eines der seitwärts unten beziehungsweise mit M und D bezeichneten Felder setzt.

20) Sur 24 numéros, auf 24 Nummern, 1 bis 24, oder 13 bis 36. Auf 24 Nummern spielt man, wenn man auf eine Linie setzt, welche P und M oder M und D von einander trennt. Will man z. B. auf die letzten 24 Nummern von 12 bis 36 spielen, so setzt man seinen Einsatz auf die mit h bezeichnete Stelle.

21) Bas de colonnes, unten an einer Colonne (eine Reihe von 12 Zahlen). Jede Colonne enthält 12 bestimmte Nummern, die nicht der Reihe nach gehen, wie bei den 12 ersten, mittleren oder letzten. — Man setzt hier in eines der leeren Felder unten an den Zahlenreihen. Der Buchstabe i zeigt eine solche Stelle.

22) Entre deux colonnes, zwischen zwei Colonnen; also auch 24 Nummern, aber nicht der Reihenfolge nach. — Man setzt hier auf die Linie, welche zwei der leeren Felder unten an den Zahlenreihen trennt. Der Buchstabe k deutet eine solche Stelle an.

II. Praktischer Nachweis durch Berechnung des ungeheueren Vortheils, den die Bank vor dem Spieler hat.

Nachdem das Nöthige über das Spiel und über die einzelnen Spielarten vorausgeschickt wurde, ist man nun in den Stand gesetzt, nach den mitgetheilten einfachen wissenschaftlichen Hilfsmitteln den **Vortheil** in Zahlen auszudrücken, welchen die Bank in den einzelnen Spielarten dem Spieler gegenüber hat.

Wie wohl zur Genüge aus dem Vorhergehenden hervorgeht, können die verschiedenen Spielarten beim Roulette in vier Klassen getheilt werden und zwar:

1) Spiele auf einfache Chancen, oder auf einfache Glücksstellen; hieher gehören die Spiele von 1 bis 6.
2) Spiele auf zusammengesetzte Chancen, oder auf zusammengesetzte Glücksstellen; hieher werden die Spiele von 7 bis 10 gerechnet.
3) Spiele auf Zahlen; zu diesen werden die Spiele von 11 bis 20 gezählt; und
4) Spiele auf eine Reihe von Zahlen, wozu die Spielarten 21 und 22 zu rechnen sind.

Diese vier Klassen von Spielarten sollen nun sowohl im Ganzen als im Einzelnen einer näheren Betrachtung sowie auch der Rechnung unterworfen werden.

a) Spiele auf einfache Chancen.

Hier unterscheidet man die Spiele

rouge und noir, impair und pair, sowie passe und manque;

oder die 6 einfachen Chancen geben 3 verschiedene Spielarten. Von diesen Chancen gewinnen bei jedem einzelnen Spiele 3 Chancen, da jede Zahl, auf welche die Kugel im Roulette fällt,

entweder roth oder schwarz,

gerade oder ungerade ist, und

zur ersten oder zweiten Hälfte gehört.

Fällt z. B. die Kugel auf 26, so gewinnen alle, welche auf noir oder pair oder passe gesetzt haben; denn die Zahl 26 ist noir, sie ist aber auch pair, da sie zu den geraden Zahlen gehört und ist passe, weil sie sich über der ersten Hälfte der 36 Zahlen befindet. Die übrigen 3 Chancen rouge, impair und manque verlieren. — So lange also die Kugel auf eine der Zahlen 1 bis 36 fällt, hat die Bank bei dieser Klasse von Spielen keinen Vortheil. Das alte Sprüchwort

„Keine Regel ohne Ausnahme,“

wird auch hier mit Vortheil von der Bank angewandt. — Denn fällt die Kugel in das Fach von 0, so gewinnt nur allein der Spieler, welcher auf 0 setzte, alle übrigen verlieren, mit Ausnahme von rouge, impair und manque, zu welchen Chancen doch auch das 0 gehört, die folglich gewinnen müßten, dagegen aber nur ihren Einsatz zurückziehen dürfen, also weder gewinnen noch verlieren. — Fällt aber die Kugel auf 00, so gewinnt ähnlich nur der Einsatz auf 00 und alle übrigen Einsätze gehen verloren, nur dürfen, wegen den Eigenschaften von 00, die Chancen noir, pair und passe ihre Einsätze zurückziehen und die Spieler, welche diese Chancen besetzten, werden weder gewinnen noch verlieren.

Es gehen also alle Einsätze verloren, welche auf Zahlen gemacht wurden, außer 0 oder 00, wenn die Kugel beziehungsweise auf 0 oder 00 fällt.

Der weitere Vortheil, den die Bank vor dem Spieler hat, besteht darin: **daß die Bank sowohl bei diesen Spielarten, wie bei allen anderen, stets weniger zahlt, als sie nach dem Grundsatz des rechtmäßigen Spieles zu zahlen hätte.**

Um nun diese beiden Vortheile in Zahlen wiederzugeben, und um ferner den daraus sich ergebenden Vortheil der Bank zu ermitteln, nehme man an, der Spieler setzt auf rouge, so sind ihm von 38 Fällen, — da beim Roulette überhaupt nur 38 Fälle möglich sind, — nur 18

günstig, der Bank hingegen 19 Fälle, weil 1 Fall, nämlich 0, das Spiel unentschieden läßt. Die Wahrscheinlichkeit, daß der Spieler gewinnen wird, ist demnach nach dem früher Gesagten

$$= \frac{18}{38}$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinnen wird,

$$= \frac{19}{38}.$$

Setzt nun der Spieler 1 fl., so ist die Erwartung der Bank, oder der Werth der Hoffnung, den Satz des Spielers zu erhalten,

$$= \frac{19}{38} \cdot 1 \text{ fl.}$$

Bei einem rechtmäßigen Spiele müssen aber, wie bekannt, die Erwartungen gleich sein, daher müßte die Bank

$$= \frac{19}{18} \cdot 1 \text{ fl.} = 1^1/_{18} \text{ fl.}$$

dagegen setzen, und es wäre auch die Erwartung des Spielers oder der Werth der Hoffnung, den Satz der Bank zu erhalten,

$$= \frac{18}{38} \cdot 1^1/_{18} = \frac{19}{38} \text{ fl.};$$

also gleich der Erwartung der Bank. — **Diese bezahlt aber nicht $1^1/_{18}$ fl., sondern nur 1 fl. aus;** es hat deshalb die Bank einen Vortheil von

$$\frac{19}{38} \cdot 1 - \frac{18}{38} \cdot 1 = \frac{1}{38} \cdot 1 = \frac{1}{38} \text{ fl.},$$

wenn der Spieler 1 fl. auf rouge setzt.

Würde der Spieler auf noir 1 fl. setzen, so würde sich ähnlich, hier nur wegen 00, für die Bank einen Vortheil von

$$\frac{1}{38} \text{ fl.}$$

von 1 fl. Einsatz ergeben.

Diese beide Chancen ergänzen sich nun zu dem vollständigen Spiele rouge et noir, in welchem entweder rouge oder noir gewinnt, — die Bank hat folglich in diesem Spiele einen Gesammtvortheil von

$$\frac{1}{38} + \frac{1}{38} = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

auf 1 fl. Einsatz, oder die Bank ist dem Spieler gegenüber um $^1/_{19}$ des Einsatzes des Spielers im Vortheil. — Zu welcher

enormen Summe dieser dem Scheine nach kleine Vortheil anwächst, wird auf Seite 43 gezeigt werden.

Der Gesammtvortheil der Bank im Spiele rouge et noir kann auch direkt bestimmt werden, wenn man bedenkt, daß in diesem Spiele die Bank 20 günstige, der Spieler aber nur 18 günstige Fälle für sich hat; derselbe ist demnach

$$\frac{20}{38} \cdot 1 - \frac{18}{38} \cdot 1 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

Bei diesen, wie bei allen nachfolgenden Berechnungen und Resultaten, die man für den Vortheil der Bank erhält, ist stets 1 fl. Einsatz des Spielers zu Grunde gelegt. Hat man aber den Gewinn von 1 fl., so kennt man auch den Gewinn vom ganzen Einsatz; man braucht dann nur mit den speziellen Resultaten den ganzen Einsatz zu multipliciren.

Hierdurch mag wohl Jedem klar geworden sein, daß, wenn auch beide Glücksstellen rouge und noir zugleich besetzt werden, dennoch unmittelbarer Verlust eintreten muß, da ja die Bank noch die beiden Glücksstellen

0 und 00

nur für sich allein hat.

Da die Chancen pair und impair, sowie passe und manque sich ebenfalls zu einem Spiele ergänzen und bei denen dieselben Vortheile zu Grunde liegen, so gilt obige Rechnung auch für diese Spiele. Es bleibt deshalb der gefundene Vortheil auch bei diesen Spielen unverändert.

b) Spiele auf zusammengesetzte Chancen.

Zu dieser Klasse von Spielen gehören die zusammengesetzten Chancen:

Rouge und Impair, Impair und Manque, Noir und Pair
und Pair und Passe.

Hier hat die Bank dieselben versteckten Vortheile als bei den Spielarten auf einfache Chancen. — Diese 4 zusammengesetzten Chancen geben nur folgende 2 verschiedene Spielarten ab:

Rouge und Impair und Noir und Pair;
sowie Impair und Manque und Pair und Passe.

Bei diesen Spielarten gewinnt man **nur den einfachen Werth des Einsatzes;** man gewinnt und verliert dagegen nichts, d. h. man kann über den Einsatz verfügen, sobald nur eine von den beiden besetzten einfachen Chancen herauskommt.

Für die erstere Spielart hat der Spieler 10 günstige Fälle für sich, weil in der Reihe der rothen Zahlen 10 ungerade und in der Reihe der schwarzen Zahlen 10 gerade Zahlen enthalten sind. Die Bank hat aber, wegen 0 und 00, 12 günstige Fälle für sich. Die noch übrigen 16 Fälle geben hier keinen Ausschlag, indem ja, wenn ein solcher erscheint, weder gewonnen noch verloren wird.

Besetzt daher der Spieler mit 1 fl.

entweder Rouge und Impair oder Noir und Pair,

so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er gewinnen wird,

$$= \frac{10}{38};$$

und der Werth seiner Hoffnung, den Einsatz von 1 fl. der Bank zu gewinnen,

$$= \frac{10}{38} \cdot 1 = \frac{10}{38} \text{ fl.}$$

Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinne,

$$= \frac{12}{38},$$

und ihre Erwartung, d. i. der Werth ihrer Hoffnung den Einsatz des Spielers zu gewinnen,

$$= \frac{12}{38} \cdot 1 = \frac{12}{38} \text{ fl.}$$

Der Vortheil der Bank bei dieser Spielart ist demnach:

$$\frac{12}{38} \cdot 1 - \frac{10}{38} \cdot 1 = \frac{2}{38} \cdot 1 = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

Zur Abkürzung der späteren Rechnungen diene hier ein für allemal die Bemerkung:

> Um den Vortheil der Bank zu bestimmen, braucht man nur die Erwartung des Spielers von der Erwartung der Bank abzuziehen, indem ja alle Spiele so eingerichtet sind, daß die erstere kleiner als die letztere ist.

Für die zweite Spielart hat der Spieler 9 günstige Fälle für sich, da unter der Hälfte der 36 Zahlen 9 ungerade und über der Hälfte der 36 Zahlen 9 gerade Zahlen vorhanden sind; dagegen hat die Bank, wegen 0 und 00, 11 günstige Fälle für sich.

Setzt daher der Spieler
entweder auf Impair und Manque oder auf Pair und Passe, 1 fl., so ist seine Wahrscheinlichkeit zu gewinnen,

$$= \frac{9}{38},$$

und die Wahrscheinlichkeit der Bank zu gewinnen

$$= \frac{11}{38}.$$

Folglich der Vortheil der Bank

$$= \frac{11}{38} \cdot 1 - \frac{9}{38} \cdot 1 = \frac{2}{38} \cdot 1 = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

c) Spiele auf Zahlen.

Bei dieser Klasse von Spielen begnügt sich die Bank mit dem angeführten Vortheil, daß sie stets weniger zahlt, als dies nach dem Grundsatz des rechtmäßigen Spieles geschehen müßte.

Hierher gehören die nachfolgenden Spielarten:

1) Das Spiel en plein, oder das Spiel auf 1 Zahl.

Bei diesem Spiele ist die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen

$$= \frac{1}{38},$$

weil unter 38 möglichen Fällen hier nur 1 Fall dem Spieler günstig ist. Dagegen sind der Bank von 38 Fällen 37 günstig, es ist folglich die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank den Einsatz des Spielers gewinnen wird

$$= \frac{37}{38}.$$

Ist nun der Einsatz des Spielers = 1 fl., so müßte, wenn das Spiel ein rechtmäßiges genannt werden soll, der Einsatz der Bank

$$= \frac{37 \cdot 1}{1} = 37 \text{ fl.}$$

sein. — Die Bank zahlt aber nicht den Einsatz des Spielers, sobald dieser gewinnt, 37fach aus, **sondern nur 35fach;** sie ist daher dem Spieler gegenüber im Vortheil und zwar um

$$\frac{37}{38} \cdot 1 - \frac{1}{38} \cdot 35 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

an jedem 1 fl. Einsatz des Spielers.

2) das Spiel à cheval, oder das Spiel auf 2 Zahlen.

In diesem Spiele hat der Spieler von 38 möglichen Fällen 2, die

Bank 36 günstige; es ist daher die Wahrscheinlichkeit, daß ein Spieler, der 2 Zahlen besetzt, gewinnen werde,

$$= \frac{2}{38};$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinnen werde,

$$= \frac{36}{38}.$$

Setzt der Spieler 1 fl., so müßte mithin die Bank

$$\frac{36 \cdot 1}{2} = 18 \text{ fl.}$$

dagegen setzen. damit das Spiel ein rechtmäßiges genannt werden könnte; dies geschieht aber nicht, **sondern sie setzt nur 17 fl. dagegen.** Der Vortheil der Bank ist daher an 1 Gulden-Einsatz

$$= \frac{36}{38} \cdot 1 - \frac{2}{38} \cdot 17 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

3) Das Spiel transversale pleine, oder das Spiel auf 3 Zahlen.

Hier hat der Spieler unter 38 Fällen 3 für sich und 35 gegen sich; es ist daher seine Wahrscheinlichkeit zu gewinnen,

$$= \frac{3}{38},$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinne,

$$= \frac{35}{38}.$$

Mithin müßte die Bank jedem Gulden-Einsatz des Spielers

$$= \frac{35 \cdot 1}{3} = 11\tfrac{2}{3} \text{ fl.}$$

dagegen setzen; dies geschieht aber nicht, **sondern sie setzt nur 11 fl. dagegen.** Der Vortheil der Bank ist daher an 1 fl.

$$= \frac{35}{38} \cdot 1 - \frac{3}{38} \cdot 11 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

4) Das Spiel carré, oder das Spiel auf 4 Zahlen.

Die Wahrscheinlichkeit, daß der Spieler gewinnen werde, ist hier

$$= \frac{4}{38},$$

die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinnen werde, ist

$$= \frac{34}{38},$$

da in diesem Spiele von 38 möglichen Fällen dem Spieler 4 und der Bank 34 günstig sind. Setzt daher der Spieler 1 fl., so hätte die Bank bei rechtmäßigem Spiel

$$= \frac{34 \cdot 1}{4} = 8^1/_2 \text{ fl.}$$

dagegen zu setzen; **sie setzt aber nur 8 fl. dagegen,** gewinnt also an jedem Gulden-Einsatz des Spielers

$$\frac{34}{38} \cdot 1 - \frac{4}{38} \cdot 8 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

5) Das Spiel transversale à cinq numéros, oder das Spiel auf 5 Zahlen.

In diesem Spiele sind unter 38 Fällen dem Spieler 5 und der Bank 33 günstig; es ist daher die Wahrscheinlichkeit, daß der Spieler gewinnen werde,

$$= \frac{5}{38},$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinnen werde,

$$= \frac{33}{38}.$$

Die Bank müßte mithin, um rechtmäßig zu spielen,

$$\frac{33 \cdot 1}{5} = 6^3/_5 \text{ fl.}$$

jedem Gulden des Spielers entgegen setzen; **sie setzt aber nur 6 fl. dagegen,** hat somit einen Vortheil von

$$\frac{33}{38} \cdot 1 - \frac{5}{38} \cdot 6 = \frac{3}{38} \text{ fl.}$$

an jedem Gulden Einsatz des Spielers. Dieses Spiel ist für den Spieler am ungünstigsten, was später auf Seite 43 näher auseinandergesetzt werden soll.

6) Das Spiel transversale à six numéros, oder das Spiel auf 6 Zahlen.

Unter den 38 möglichen Fällen hat hier der Spieler 6 für sich und 32 gegen sich; es ist folglich die Wahrscheinlichkeit, daß der Spieler in diesem Spiele gewinnen werde,

$$= \frac{6}{38},$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinnen werde,

$$= \frac{32}{38}.$$

Die Bank müßte demnach den Einsatz von 1 fl. des Spielers

$$\frac{32 \cdot 1}{6} = 5^1/_3 \text{ mal}$$

auszahlen; **sie zahlt aber nur 3fach aus;** es ist daher der Vortheil der Bank an jedem Gulden-Einsatz

$$= \frac{32}{38} \cdot 1 - \frac{6}{38} \cdot 5 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

7) Das Spiel sur les numéros dits 12 premiers, ou 12 du milieu, ou 12 derniers, oder das Spiel auf 12 Zahlen.

Dem Spieler sind hier unter 38 möglichen Fällen 12 günstig und 26 ungünstig; daher ist die Wahrscheinlichkeit, daß er gewinnen wird,

$$= \frac{12}{38}$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinne

$$= \frac{26}{38}.$$

Soll nun das Spiel ein rechtmäßiges sein, so müßte die Bank den Einsatz des Spielers

$$\frac{26 \cdot 1}{12} = \frac{13}{6} = 2^1/_6\text{fach}.$$

ausbezahlen; **sie bezahlt aber den Einsatz nur 2fach aus,** gewinnt daher bei bei diesem Spiele an jedem Gulden, den der Spieler setzt

$$\frac{26}{38} \cdot 1 - \frac{12}{38} \cdot 2 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.}$$

8) Das Spiel sur 24 numéros, oder das Spiel auf 24 Zahlen.

Von den 38 möglichen Fällen sind hier dem Spieler 24 günstig; es ist deshalb die Wahrscheinlichkeit, daß er gewinnen werde

$$= \frac{24}{38},$$

und die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank gewinne,

$$= \frac{14}{38}.$$

Hiernach müßte die Bank, wenn der Einsatz des Spielers 1 fl. beträgt, und das Spiel rechtmäßig sein soll,

$$\frac{14 \cdot 1}{24} = \frac{7}{12} \text{ fl.}$$

entgegen setzen; **sie setzt aber nur ½ fl. dagegen,** gewinnt daher

$$\frac{14}{38} \cdot 1 - \frac{24}{38} \cdot {}^1\!/_2 = \frac{2}{38} = \frac{1}{19} \text{ fl.};$$

oder auch, die Bank gewinnt den 19. Theil des ganzen Einsatzes aller Spieler.

Bei diesem Spiele muß wenigstens die doppelte niedrigste Einsatz-Summe vom Spieler ausgesetzt werden. Diese ist gewöhnlich 1 fl., folglich ist hier der geringste Satz 2 fl.

d) Spiele auf eine oder auf zwei Reihen von 12 Zahlen.

Hierher gehören die beiden Spielarten:

1) das Spiel bas de colonnes, oder das Spiel unten an einer Colonne; und
2) das Spiel entre deux colonnes, oder das Spiel zwischen zwei Colonnen.

Das erste Spiel kommt auf das Spiel auf zwölf Zahlen zurück, da hier 12 Zahlen besetzt werden; ebenso stimmt das zweite Spiel mit dem Spiel auf 24 Zahlen überein, da durch dieses Spiel 24 Zahlen besetzt werden. Beide Spiele liefern daher für die Bank, wie gezeigt worden, einen Gewinn, der gleich dem 19. Theil aller Einsätze der Spieler ist.

e) Die Ausbezahlung der Gewinnste bei allen Spielen wird sogleich vollzogen, sobald die Kugel im Roulette auf eine von den besetzten Zahlen oder auf eine von den damit verknüpften Chancen fällt.

Setzt z. B. ein Spieler 2 fl. auf die Zahlen 10, 11, 12, so erhält er 24 fl., seinen Einsatz mitgerechnet, zurück, wenn eine von den 3 besetzten Nummern erscheint.

f) Die ungefähre Berechnung des Gesammtgewinnes einer Bank.

Bei allen Spielen ist also mit Ausnahme des Spieles auf 5 Zahlen, welches das ungünstigste für den Spieler ist, der Vortheil der Bank gleich groß und beträgt den 19. Theil des Einsatzes der Spieler.

Will man den Vortheil der Bank durch Procente ausdrücken, so nimmt man den Einsatz der Spieler = 100 fl. an, dann ist dieser

$$= \frac{1}{19} \cdot 100 = 5{,}26 = 5{}^1\!/_4\,\% \text{ ungefähr;}$$

und bei dem Spiel auf 5 Zahlen ist der Vortheil der Bank

$$= \frac{3}{38} \cdot 100 = \frac{300}{38} = 7{,}89 = 8\% \text{ beinahe.}$$

Die Bank hat demnach über $5^1/_4\%$ Vortheil von allen Summen, welche von den Spielern ausgesetzt werden und bei dem Spiele auf 5 Zahlen nahezu 8%.

Je mehr Geld im Verlaufe einer gewissen Zeit von den Spielern ausgesetzt wird, desto höher steigert sich der Gewinn.

Die Erfahrung hat nun ergeben, daß bei dem Roulette meistens täglich ungefähr 1000 Spiele gemacht und bei jedem Spiel ungefähr 500 fl. von allen Spielern im Durchschnitt gesetzt werden. Das Spiel beginnt nämlich Morgens um 11 Uhr und dauert bis Nachts 11 Uhr; es werden somit 12 Stunden gespielt. Ferner werden in einer Stunde zum Mindesten 90 Spiele, also alle 2 Minuten 3 Spiele, gemacht; also an einem Tag

$$12 \cdot 90 = 1080$$

Spiele; wofür doch durchschnittlich 1000 Spiele angenommen werden kann. Dieser Annahme zufolge ergibt sich für die Bank täglich ein ungefährer Gewinn von

$$\frac{500 \cdot 1000 \cdot 5}{100} = 25000 \text{ fl.}$$

Dies macht, wenn zwei Monate Ferien abgerechnet werden, jährlich ein ungefährer Gewinn von

$$30 \cdot 10 \cdot 25000 = 7500000 \text{ fl.}$$

Nimmt man für den mittleren durchschnittlichen Einsatz der Spieler bei jedem Spiel nur fl. 200, bis zu welcher Summe es aber bei besuchten Spielplätzen selten kommt, so ergibt sich in diesem Fall ein täglicher Gewinn von

$$\frac{200 \cdot 1000 \cdot 5}{100} = 10000 \text{ fl.}$$

und ein jährlicher Gewinn von

$$30 \cdot 10 \cdot 10000 = 3000000 \text{ fl.}$$

g) Eine enorme Summe,

welche zugleich eine Vorstellung von dem Ertrage eines Roulettespieles für die Bank gibt; und welche sich dadurch bewahrheitet, wenn man bedenkt, welchen ungeheueren Aufwand, welchen Gewinn, welche Abgaben die Uebernehmer einer Spielbank zu machen haben.

So betragen z. B. in Baden-Baden, in Homburg ꝛc. die auf der Spielbank vertragsmäßig ruhenden Abgaben und Lasten mehr als 152000 fl. Dazu kommen noch die Kosten des Betriebs, die Auslagen für die Errichtung der Bank, sowie für die Anstellung des zum Spiele nöthigen Personals, ferner die freiwilligen Beiträge, wie z. B. für Erbauung des Theaters, für das dortige Hospital, für die Concerte und Theater, für die Wettrennen ꝛc. ꝛc., und endlich die Bereicherung der Bank. — Sie geben während der schönen Jahreszeit fast täglich Concerte mit Illuminationen, von welchen jedes der Bank oft mehr als 1000 fl. kostet.

Das Ergebniß obiger Rechnung wird somit von den Erfahrungen in der Wirklichkeit hinreichend bestätigt; und als weiterer Beweis kann noch angeführt werden, der Vergleich des Roulette-Spiels mit der Klassenlotterie. So macht die Frankfurter Stadt-Lotterie 29 % mit jährlich nur 12 Ziehungen und einem Umsatz von 1967900 fl.; die Spielbank $5\frac{1}{4}$ %, dagegen aber täglich 1000 Spiele oder jährlich, d. h. in 10 Monaten, 300000 Spiele mit einem Umsatz von 60 bis 150 Millionen Gulden, je nachdem der durchschnittliche Einsatz bei jedem Spiel zu 200 fl. oder 500 fl. gerechnet wird. Es macht zwar die Bank hiernach weniger Prozente als diese Lotterie, desto größer ist aber die Zahl der Spiele und somit auch der Umsatz; wobei noch wohl zu bedenken ist, daß der Spieler die Summe, mit welcher er ein ganzes Jahr sich an der Lotterie betheiligen, am Tische des Roulettes in einer Minute verlieren kann. Der Gewinn des Roulettes ist somit weit größer, als der der Lotterie. Der Gewinn der Lotterie ist aber so bedeutend, daß lediglich davon viele Tausende Haupt- und Unter-Collecteurs leben, daß dabei 14800 Preise bis zu 100000 fl., 11 Prämie ebenfalls bis zu 100000 fl. und noch 21500 Freiloose ausgegeben werden. — Hiernach kann sich wiederum wohl Jedermann eine annähernde Vorstellung von dem enormen Gewinn eines Roulette-Spieles für die Bank machen; und es wird dadurch die furchtbare Wahrheit der Berechnung glänzend gerechtfertigt. Damit aber der Vergleich des Roulettes mit der Lotterie ein vollständiger werde und der Nachtheil des Roulettes für die menschliche Gesellschaft noch mehr in die Augen falle, soll noch angeführt werden, daß bei der Lotterie der einzelne Spieler nur einfach sein Loos nimmt und spielt, ohne dadurch irgendwie in seinem geschäftlichen Wirkungskreise beeinflußt zu werden. Wie ganz anders ist dies aber bei dem Roulette-Spiele? Hier erscheint der Spieler persönlich, um sein Geld los zu werden. Wer kann da wohl leugnen, daß auch bei dem sonst kältesten Menschen, mag

er verlieren oder gewinnen, die in ihm verborgenen Leidenschaften hervortreten? Kein Spieler setzt sich an den Roulette-Tisch, um sich zu amüsiren; seine Absicht ist zu gewinnen, auf leichte Weise und spielend reich zu werden. Er wagt Alles um des Geldes willen. Sein Streben nach Besitz auf Kosten Anderer geht in Leidenschaft über. Die Hauptbeweggründe zum Spielen sind folglich Gewinn und Habsucht. Diese beiden Faktoren haben die Leidenschaft zu ihren Verbündeten. Wo diese Trias Leben gewinnt, da belohnt sie den, der ihr huldigt, mit Verblendung und verhängt Unglück in jeder Beziehung über ihn und seine Angehörigen. Der Spieler wird daher nicht allein in finanzieller Beziehung vollständig zu Grunde gerichtet, sondern er wird auch moralisch und sittlich vernichtet. Die Erfahrung hat dieß leider im höchsten Grade bestätigt. Ja, nicht nur der Spieler, sondern auch dessen Familie wird mit ihm in's Verderben gestürzt. Es sollen hier nicht die vielen Selbstmorde und sonstige nachtheilige Folgen, die sich ereignet, angeführt werden; denn so viel ist gewiß, daß sich aus dem Angeführten schon ein Jeder, auch mit der trockensten Phantasie, einen ungefähren Begriff von den so vernichtenden Rückwirkungen dieses Spieles machen kann.

Es kommt zwar vor, daß schon mancher Spieler viel Geld gewonnen hat, was sogleich ausposaunt wird. Wie nachtheilig meistens aber für diesen und andere Spieler dies Glück gewirkt hat, wird dagegen nicht bekannt gemacht. Denn das Sprüchwort:

„Je mehr man hat, je mehr man will,"

bewährt sich auch bei diesen. Die Zeit aber ist es ganz besonders, die ihn ins Verderben stürzt; da er ja, sobald er sein Spielen fortsetzt, durch die angeführten Vortheile, welche die Bank vor ihm voraus hat, verlieren muß; und folglich ebenfalls zu Grunde gerichtet wird.

III. Vom gesteigerten Einsatz und von dem damit zusammenhängenden unvermeidlichen Ruin des Spielers.

a) Grund der Verblendung des Spielers.

Alle gesteigerten Einsätze beruhen in der Regel auf der irrthümlichen Ansicht, daß die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen eine um so größere sei,

je länger die besetzte Glücksstelle nicht erschienen ist. Es findet hier eine Verwechselung, ein falscher Vergleich mit dem Lotto statt, der aber durchaus nicht zulässig ist. Beim Lotto von 90 Nummern ist die Wahrscheinlichkeit, daß 1 Nummer komme,

$$= \frac{1}{90}.$$

Wird nun z. B. No. 45 gezogen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine andere Nummer erscheine, eine größere und zwar

$$= \frac{1}{89}.$$

Kommt nun noch eine andere Nummer, z. B. No. 26, so ist für jede der noch übrigen Nummern die Wahrscheinlichkeit zu erscheinen, eine noch größere und zwar

$$= \frac{1}{88} \text{ rc.}$$

Beim Lotto kann die einmal gezogene Nummer nicht mehr erscheinen, weil sie nicht mehr in die Urne zurückgelegt wird, und nach jeder gezogenen Nummer ist eine weniger in der Urne.

Beim Roulette aber ist dies Etwas ganz Anderes; die Anzahl der Nummern bleibt immer dieselbe. Jedes Spiel ist ein Neues und steht weder mit den vorhergehenden noch mit den nachfolgenden in Verbindung. Eine Nummer, die bei dem ersten Spiele erscheint, kann auch bei dem zweiten, dritten rc. erscheinen, wie dies ja häufig der Fall ist. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Nummer erscheine, ist beim Beginne des Spieles

$$= \frac{1}{38}$$

und bleibt dieselbe bis zum letzten Spiele.

Würde die jedesmal herausgekommene Nummer aus dem Roulette entfernt werden, so daß die Nummern weniger würden, ja dann würde die Wahrscheinlichkeit eine um so größere sein, je länger eine Nummer nicht erscheint.

Die im Vorausgegangenen angeführte und widerlegte irrthümliche Ansicht verleitet die Spieler, sobald sie verlieren, ihre Einsätze zu steigern. Daß also, bei dieser Art zu spielen, der Spieler rasch seinem sicheren Ruin entgegeneilt, soll nun auch noch durch Zahlen nachgewiesen werden, wodurch man sich eher eine Vorstellung von dem enormen Verluste des Spielers machen kann.

b) Vom systematisch gesteigerten Einsatz.

Nimmt man zuerst an, der Spieler erhöhe seinen Einsatz nur durch Hinzufügen einer und derselben Summe, so findet man, daß bei jeder Spielart, wenn man gewinnen sollte, nur bis zu einem bestimmten Spiele überhaupt ein Vortheil eintreten kann und darnach unvermeidlicher Verlust eintreten muß, welcher um so empfindlicher sein wird, als der Einsatz höher ist, als alle früheren. — Hat z. B. der Spieler 3 Zahlen besetzt und fügt zu seinem Einsatz regelmäßig bei einem neuen Spiele 4 fl. hinzu, so wird er, da die Bank bei diesem Spiele 12fach ausbezahlt, den Einsatz des Spielers mitbegriffen, wenn er endlich im 24. Spiel gewinnt,

$$23 \cdot 4 \cdot 12 = 48 \cdot 23 = 1104 \text{ fl.},$$

nebst 12mal seinen Einsatz erhalten. Die verspielten Einsätze des Spielers betragen aber 24mal seinen Einsatz und ebenfalls 1104 fl. Er verliert deshalb trotzdem, daß er in diesem Spiel gewonnen, 12 Einsätze.

Auf diesem Wege läßt sich weiter nachweisen, daß bei den Spielen, bei welchen die Einsätze durch Hinzufügen einer bestimmten Summe gesteigert werden, der Spieler allemal bei dem sovielsten Spiele, als das Doppelte der Zahl beträgt, um wie vielfach der Einsatz des Spielers, den seinigen mitbegriffen, von der Bank ausbezahlt wird, so viel Einsätze verliert, als diese Zahl Einheiten hat. Hiernach wird also der Spieler bei den einfachen Chancen schon im 4. Spiele 2 Einsätze;

bei der Besetzung von	1 Nummer	bei dem	$2 \cdot 36 = 72$.	Spiele	36	Einsätze;
„ „ „	2 Nummern	„ „	$2 \cdot 18 = 36$.	„	18	„
„ „ „	3 „	„ „	$2 \cdot 12 = 24$.	„	12	„
„ „ „	4 „	„ „	$2 \cdot 9 = 18$.	„	9	„
„ „ „	5 „	„ „	$2 \cdot 7 = 14$.	„	7	„
„ „ „	6 „	„ „	$2 \cdot 6 = 12$.	„	6	„
„ „ „	12 „	„ „	$2 \cdot 3 = 6$.	„	3	„
„ „ „	24 „	„ „	$2 \cdot 3/2 = 3$.	„	$1\frac{1}{2}$	„

verlieren.

c) Vom Dobliren. Verfolgt man nun noch das unselige Dobliren, wodurch der Spieler zwar, sobald er gewinnt, 1 fl. gewinnen wird, das ihn aber, wenn dies nicht bald eintritt, rasch seinem Verderben entgegenführt. — Setzt der Spieler auf eine Glücksstelle, z. B. rouge, 1 fl. und sie kommt nicht, so setzt er, um seinen Einsatz und noch 1 fl. zu gewinnen, das 2. Mal 2 fl.; kommt sie wieder nicht, so muß er

das	3. Mal	4 fl.;	
„	4. „	8 „	
„	5. „	16 „	ꝛc.
„	9. „	256 „	ꝛc.
„	13. „	4096 „	ꝛc.
„	18. „	131072 „	ꝛc.
„	19. „	262144 „	ꝛc.
„	30. „	536870912 „	ꝛc.

also immer um das doppelte mehr als das vorhergehende Mal setzen; denn gesetzt, es komme die Chance das 5. Mal, wo der Einsatz 16 fl. betrug, so erhält er von der Bank 16 fl., da er aber im

1. Spiele 1 fl., im 2. 2 fl., im 3. 4 fl., im 4. 8 fl.,

im ganzen also 15 fl. verloren hat, so gewinnt er nur 1 fl. Wird der Spieler nur 20 Minuten vom Glücke verlassen, während welcher Zeit 30 Spiele gemacht werden, so muß er, um diese machen zu können, ein Vermögen von

1073741823 fl.

besitzen und er würde, wenn mit dem 30. Satze die besetzte Chance käme, 1 fl. gewinnen. Ein solch ungeheueres Vermögen aber besitzt nicht der reichste Mann der Erde; es würde somit auf diesem Wege Niemanden vergönnt sein, eine halbe Stunde spielen zu können; er würde schon früher dem sicheren Verderben in die Arme gefallen sein. So viel wird wohl demnach klar sein, daß das Vermögen der meisten Spieler, — wenn sie auch wirklich mit 1 fl. zu spielen anfangen, — kaum bis zum 18. Satze reichen würde. Es ist nämlich, um diesen Satz machen zu können, ein baares Vermögen von

262143 fl.

nöthig, wie dies sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt. Die Wirkung ist natürlich eine um so verderblichere, je höher der Einsatz beim ersten Spiele ist. Ferner ist auch nachgewiesen worden, daß eine und dieselbe Chance, so oft als möglich, nach einander erscheinen kann, da ja jedes Spiel ein Neues und dieselbe Chance dadurch grade so gut erscheinen kann, als im vorhergehenden Spiele.

Um diesem Unwesen des Doublirens einigermaßen zu steuern ist von den meisten Spielbänken ein höchster Satz festgesetzt, den Niemand übersteigen darf. Dieses enthält für den Spieler die Mahnung:

„bis hierher und nicht weiter,“

und bringt ihn vielleicht noch zur Besinnung; da wo kein höchster Satz

(Maximum) festgesetzt ist, kommt der Spieler erst dann zur Besinnung, wenn er plötzlich nicht mehr weiter setzen kann. Dies gilt natürlich blos für die Spieler, die ein enormes Vermögen besitzen. Denn um den höchsten Satz der Wiesbadener Bank, welcher 4000 fl. beträgt, zu erreichen, muß der Spieler ein Vermögen von 4095 fl. besitzen, und wenn er mit 1 fl. zu spielen anfängt, kann er dort nur noch das 12. Spiel auf dem Wege des Doublirens machen. Da nun das baare Kapital der größten Anzahl der Spieler nicht so groß ist, so müssen sie in der Regel schon früher ihre Einsätze einstellen.

Da der höchste Satz an anderen Spielbanken meist bedeutender ist, so ist folglich der Spieler an solchen noch weit mehr dem Verderben Preis gegeben.

d) Folgerungen.

Wie nun aus den vielseitigen Erörterungen zur Genüge hervorgeht, kann eine Spielbank

Niemals verlieren;

sie muß nur den selten ihr vorkommenden Unglücksfällen Trotz bieten können. Ferner ist nun bekannt, daß eine Spielbank nur der Ort ist, welcher den Gewinn und Verlust der Spieler unter diese vermittelt, wobei die Bank aber durch die angeführten Vortheile von vornherein von allen Einsätzen ihre Procente zieht, worin einzig und allein ihr enormer Gewinn besteht und der daher auch leicht berechnet werden kann. Was den Gewinn oder Verlust der Bank gegenüber anbelangt, so wird dieser durch die Zeit vollständig ausgeglichen. Die Bank verliert und gewinnt abwechselnd, gerade wie die Spieler, dies gleicht sich aus, aber

die Procente bleiben der Bank immer.

Das Verderben, der Ruin des Spielers ist nun hinreichend durch Zahlen festgestellt, und wer gerne sein Glück durch das Spiel versuchen will, dem sind ja ganz andere Wege geboten. Das sind nämlich die Staatslotterieloose, wodurch dem Spieler sein angelegtes Kapital stets bleibt, er höchstens einige Zinsen verliert, dabei aber, wenn er Glück haben soll,

Tausende von Gulden gewinnen kann, ohne dabei seine Leidenschaften aufregen zu müssen.

IV. Widerlegung einiger irrthümlichen Ansichten nebst einem praktischen Beispiele.

a) Widerlegung einiger irrthümlichen Ansichten.

Auf jenen vollständig erwiesenen Irrthum

> je länger eine gewisse Gruppe von Nummern oder nur eine Nummer ausgeblieben ist, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß diese Gruppe oder diese Nummer herauskommt,

hin haben sich Mehrere verleiten lassen, Schriften über das Roulette-Spiel in die Welt zu setzen, die den Spielern nachweisen sollen, daß sie nur gewinnen können, wenn sie ihrem Spielsystem folgten. — Noch einmal näher die Irrthümer dieser Schriften nachzuweisen, wird hier nach dem schon hinlänglich Erwiesenen für unnöthig gehalten. Nur so viel soll nach diesen Verfassern erwiedert werden:

> Warum benutzen sie nicht die Vortheile, die sie mittheilen, um sich zuerst einmal selbst in ein paar Jahren zu bereichern, die Banken zu ruiniren und so der Welt zu zeigen, daß ihr System auch wirklich richtig sei, ehe sie es Andern anrathen, damit diese in's Verderben gestürzt werden. Sogar geben diese Herren noch den schönen Rath, mit gesteigertem Satz auf jene nicht erschienene Chance, die sie alsdann reif nennen, loszuspielen, um dadurch den unvermeidlichen Ruin des Spielers noch mehr zu beschleunigen.
>
> Ob die Herren Verfasser solcher Schriften von den Spielbanken bezahlt werden oder nicht, kann hier nur angedeutet, aber nicht erwiesen werden. Jedenfalls muß man den gänzlichen Mangel an mathematischer Bildung bedauern, der diese Leute zu solch' schiefem Urtheil verleitet.

Ein anderer Anziehungspunkt für die Spieler ist das Ausposaunen,

daß eine Bank schlecht spiele,

denn dann glauben sie, sobald sie an einer solchen Bank spielten, daß sie dann auch gewinnen. Aber wie bald wird sich die Sache anders gestellt haben. Denn das Schlechtspielen einer Spielbank besteht ja nur darin, — dies kann sich jetzt Jeder selbst erweisen — daß dann wenig Spieler da sind und somit wenig Geld gesetzt wird, folglich der Umschlag der Bank ein zu geringer ist, um von ihren Procenten bestehen zu können. Durch das Bekanntwerden aber, daß sie schlecht spielt, kommen wieder mehr Spieler und die Bank spielt wieder gut; und somit ist der Zweck jenes Ausposaunens erreicht.

b) Von der Aufhebung der Spielbanken.

Es ist nun vollends nachgewiesen, daß das Roulette-Spiel das verderblichste Hazardspiel ist. — Das sind nämlich diejenigen Spiele, deren Ausgang nicht durch die Kunst des Spielers bedingt ist, sondern blos vom Zufalle abhängt, und bei denen der Bankhalter gegen die Spieler immer im Vortheile ist. Da man aber von den übelen Folgen der Hazardspiele zur Genüge unterrichtet ist, so sind diese im Allgemeinen von jeher für verderblich gehalten und vom Staate verboten und bestraft worden.

Daß dies auch in Deutschland erkannt und verfolgt wurde, beweist, daß im Jahre 1848 das deutsche Parlament alle zur Haltung der öffentlichen Spielbanken ertheilten Privilegien als unsittlich und gemeinschädlich für nichtig erklärte, und die Hazardspiele für den ganzen Umfang des Reichs verbot. Das Reichsministerium ließ die Bank zu Homburg, die jenem Verbote nicht Folge leistete, durch Aufbietung militärischer Kräfte aufheben. Allein die bald darauf erfolgte Sprengung des Parlaments verhinderte die weitere Durchführung der im Interesse der Humanität, ja man kann wohl sagen, im Interesse des Staatswohles ergriffenen Maßregeln.

Hierbei ist zugleich an die bekannten Witzworte des Louis Blanc zu erinnern, der in richtiger Vorahnung der Reaction offen aussprach:

„Mein Reich dauert länger, wie das deutsche.“

Mögen alle deutschen Regierungen dies beherzigen und das begonnene Werk des deutschen Parlamentes hinsichtlich der in Rede stehenden, so verderbenbringenden Institute mit aller Energie zur Ausführung bringen!

Daß dies einige erleuchtete Regierungen schon zu ihrer Aufgabe gemacht haben, beweist die vielfach besprochene Aufhebung der Spielbank in Baden-Baden, welche Aufhebung nunmehr auf den 31. Oktober 1866 festgesetzt ist. Zu diesem Beschlusse mag wohl ganz besonders beigetragen haben, daß von der bisherigen hohen Pachtsumme (einige hunderttausend Francs) nie ein Kreuzer in die badische Staatskasse geflossen ist, sondern, daß die ganze Summe stets zur Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten in Baden und einiger kleineren Badeorte des Landes verwendet worden ist.

Ein schöner Triumph des deutschen Volkes wäre gewiß, wenn dasselbe die jetzt so vielseitig besprochene **Selbsthilfe** richtig auffaßte und auch hier anwende, daß jeder Deutsche den festen Entschluß durchführe, nicht mehr spielen zu wollen. Dann würden gewiß diese Spielhöllen von selbst aufhören, ohne Gewaltmaßregeln anwenden zu müssen.

c) Ein praktisches Beispiel.

Für Jene, welche noch nicht Gelegenheit hatten, jedoch gerne einen Begriff von dem Wesen der Roulette-Spiele gewinnen möchten, soll hier ein Theil eines Spieles, wie solche in der Wirklichkeit stattfinden, mitgetheilt werden.

Die Spieler seien A, B, C, D und E. Nachdem die Stunde zum Spiele geschlagen hat, ruft einer der Croupiers den Spielenden zu:

Faites vos jeux messieurs!

(Machen Sie Ihre Spiele! Meine Herren!)

Die Spieler machen nun ihre Einsätze und zwar setzt

A	auf	Manque	10 fl.
B	„	Carré $\frac{13 \mid 14}{16 \mid 17}$	96 „
C	„	D. 12 (Die 12 letzten Zahlen von 25—36)	5 „
D	„	Rouge	620 „
E	„	Nr. 20	4 „

Der Croupier dreht nun das Roulette und gibt der Kugel eine entgegengesetzte Bewegung. Einige Augenblicke darnach ruft er:

Le jeu est fait (in Homburg: rien ne va plus).

[Das Spiel ist gemacht (in Homburg: Nichts wird mehr angenommen.)]

Es wird nun kein Einsatz mehr angenommen. Die Kugel rollt immer matter und matter und fällt endlich in eines der 38 Fächer auf der Scheibe. Der Croupier hält das Roulette auf; die Kugel liegt in No. 6; er ruft nun die Nummern und die Chancen in französischer Sprache aus:

Nr. Six, Noir, Pair, Manque;

hierauf werden Gewinn und Verlust fast in einem Nu ausgeglichen.

B, C, D und E verlieren und die Bank zieht ihre Einsätze ein.

A gewinnt und erhält nebst seinem Einsatze von der Bank noch 10 fl.

Die Bank zieht folglich 725 fl. ein und zahlt 10 fl. aus, gewinnt mithin 715 fl.

Hierauf werden die Einsätze erneuert, das Roulette gedreht und nachdem die Kugel eingefallen, Nummer und Chancen ausgerufen und hierauf wieder Gewinn und Verlust ausgeglichen ꝛc.

Inhalt.

Seite.
Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Von den Wissenschaften,

welche zur Begründung der hier nöthigen Hilfsmittel dienen.

I. Von der Mathematik.

a) Einfluß der Mathematik auf das menschliche Leben 3
b) Eintheilung der Mathematik 8
c) Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihrer Anwendungen . . . 11
Die mathematische Wahrscheinlichkeit 11
d) Der käufliche Werth der mathematischen Wahrscheinlichkeiten 16
Die mathematische Hoffnung oder Erwartung 16
Das fortgesetzte Spiel 20

II. Von der Erfahrung.

a) Von der Erfahrung im Allgemeinen und ihrer Eintheilung 23
b) Mittel zur Bestimmung einer genauen Beobachtung 24
c) Von der gewöhnlichen Erfahrung 25
d) Einfluß des Gewinnes oder des Verlustes einer und derselben Summe auf das Vermögen 26

Zweiter Abschnitt.

Das Roulette-Spiel.

I. Entstehung, Erklärung und Eintheilung des Spieles 28
II. Praktischer Nachweis durch Berechnung des ungeheueren Vortheils, den die Bank vor dem Spieler hat 33
III. Vom gesteigerten Einsatz und von dem damit zusammenhängenden unvermeidlichen Ruin des Spielers 45
IV. Widerlegung einiger irrthümlichen Ansichten nebst einem praktischen Beispiele 50

Digitized by Google

Literarische Anzeige.

Von demselben Verfasser wird in Kürze erscheinen:

Die

Zinszins- und Rentenrechnung,

sowie

deren Anwendung auf die Berechnung der bei allen öffentlichen Anstalten, bei den verschiedenen Banken und im Finanzwesen vorkommenden Aufgaben, mit besonderer Berücksichtigung der Lotterie-Anlehen, überhaupt

die

Politische Rechnungs-Wissenschaft

nur

mit Hilfe der Decimalbrüche

dargestellt.

Dieses Werk ermöglicht die Lösung der Aufgaben über Zinseszinsen und Renten ohne alle bisherigen Hilfsmittel, wie Logarithmentafeln, Tabellen rc. — Jeder Gebrauch von Formeln und Buchstaben ist dabei sorgfältig vermieden: gleichwohl ist man im Stande, die schwierigsten Aufgaben in kürzerer Zeit, als bei Anwendung jener Hilfsmittel zu lösen. Dem geübten, wie nicht geübten Mathematiker, dem Kaufmann, den Renten- und Lebensversicherungsanstalten, wie Finanzbeamten, überhaupt Allen, welche mit Rechnungswesen zu thun haben, wird dieses Werk Interessantes liefern.

Allen Lernenden wird dieses Werk schon um dessentwillen zu empfehlen sein, da dasselbe zugleich eine gediegene, systematisch geordnete Aufgabensammlung über obige Gegenstände enthält.

Digitized by Google

Zur socialen Reform

des

Preußischen Abgabenwesens.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

F. W. Ziegler,
Ober-Bürgermeister von Brandenburg, vormaligem Mitglied der Nationalversammlung
und der aufgelösten zweiten Kammer.

Verlegt
von
M. Simion in Berlin.

1850.

Digitized by Google

I.

Einleitung, und Begränzung des Gegenstandes.

Die nachfolgenden Blätter sind nur ein Abschnitt aus einer größeren Arbeit.

Die Aufgabe der letzteren ist:

> Den preußischen Staatshaushalt, soweit er die directen Steuern und einen Theil der indirecten umfaßt, auf die Grundsätze zurückzuführen,
>
> > die durch die heutigen Erwerbs-, Verkehrs- und Vermögensverhältnisse, also durch die jetzt in Wahrheit vorhandene Steuerkraft bedingt sind; die den heutigen socialen Forderungen entsprechen; und die endlich im Stande sind, der künftigen socialen Entwickelung, von dieser Seite her, freie Bahn zu eröffnen.

Ich bin dabei von unabweislichen Thatsachen ausgegangen, und da ich aus Erfahrung weiß, wie schwer jede Steuer-Reform mundrecht zu machen ist, wie sauer es dem Publikum wird, auf diesem Gebiete eine Neuerung aufzunehmen, zu ertragen und durch Gewohnheit sich anzubequemen; so bin ich, weitentfernt von aller utopistischen Projectenmacherei, und ängstlich besorgt, keinen Factor des Nationalreichthums zu ersticken, zugleich hauptsächlich darauf ausgegangen: nirgend der Gerechtigkeit, ja nicht einmal vermeintlichen Gerechtsamen zu nahe zu treten.

Denn das ist eine Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, daß sie ein Vorrecht schwerer aufgiebt, als ein Recht; vielleicht deshalb, weil zum Gefühl des realen Verlustes das einer persönlichen Herabsetzung hinzutritt.

Auf diese Weise, und da sich die Extreme berühren, kommt vielleicht der Demokrat dicht neben den Kämpfern des Junkerparlaments und den Kreuzrittern zu stehen, und die Herren können, in unserer, an eigenthümlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Geistes so reichen Zeit, das Wunder erleben, daß sich Trauben sammeln lassen vom Dornbusch. Ich dagegen würde sehr zufrieden sein, wenn ich wahrnähme, daß in jener, wie ich meine, etwas abergläubischen Genossenschaft, die Erkenntniß aufginge, daß die socialen Schriftsteller am wenigsten Krieg, Raub und Mord bringen, daß sie vielmehr umgekehrt die Apostel des Friedens sind.

Denn der Widerspruch in der heute bestehenden industriellen Gesellschaft ist ja schon vorhanden, er wird nicht von den Socialisten hervorgerufen, er ist nur von ihnen als die tiefere Grundlage der geschichtlichen Erscheinungen der letzten 30 Jahre erkannt; er ist als diese Grundlage durch sie offen gelegt; und es ist eben ihr Bemühen dahin gerichtet, die Principe aufzusuchen, die anerkannt werden müssen, um diesen, innerhalb der neueren Gesellschaft längst lautgewordenen Widerspruch, ohne blutigen Kampf, aufzulösen und auszugleichen.

Das Blut, das es gekostet, die politische Befreiung des Individui zu erreichen, soll eben nicht noch einmal vergossen werden, um demselben die sociale Stellung im industriellen Staate und die gesicherte Möglichkeit der Exi-

stenz durch Arbeit, zu erringen. Es ist bloße Verzweiflung, wenn man den Widerspruch, der in entsetzlichen Metzeleien und im Hungertyphus genug hervorgetreten ist, leugnen, oder wenn man ihn kurzweg für unauflöslich erklären, wenn man der Auffassung Raum geben will, wonach die Entwickelung höherer Menschheit eine Unterlage von Hunger, Kummer und Leiden bedinge; es ist dies eben so bornirt, als die gleichfalls geltend gewesene und gefallene Ansicht, daß die politische Sclaverei nothwendig sei, damit auf ihr ein edles freies Menschenthum sich aufrichten könne.

Eben so wenig fruchtet die Appellation an die Gewalt; denn wenn sie die staatliche Freiheit nicht vereiteln, die industrielle Gesellschaft nicht aufhalten konnte, so ist sie auf diesem Gebiete um so mehr ein Widersinn, als das Bedürfniß viel prägnanter hervortritt als auf dem politischen Felde und als sie das Uebel nicht ausrotten, sondern nur vergrößern kann.

Uebel angebracht ist auch der Ruf nach Rettung der Civilisation gegen die Forderungen des Socialismus; als wenn nicht zu Tage läge, daß die Civilisation nicht bedingt sein kann durch die Fortdauer des Vernichtungskrieges innerhalb der Geselschaft, als wenn sie nicht grade segensreicher sich entwickeln müßte durch harmonisches Zusammenwirken der widerstreitenden Kräfte. Jetzt, wie zu den Zeiten Julian's dieselben Leidenschaften, dieselben Befürchtungen, dieselben Klassen, dieselben Romantiker, die heut wie damals die Civilisation retten wollen gegen die neue Lehre.

Aber auch ganz gewiß derselbe Ausgang des Streits! Nur nicht dieselben blutigen Wege!

Dies zu verhüten ist eben die Aufgabe der socialen Schriftsteller.

Freilich hat die Wissenschaft nicht nur zu kämpfen gegen den Egoismus, gegen die Furcht, die lieber die Augen verschließt als der Gefahr in's Gesicht sieht, oder die wenigstens lieber die Krankheit bestehen läßt, als sich an den Heilungsprozeß wagt; sie hat auch zu kämpfen gegen ihre eigenen Auswüchse, die mit Recht Schrecken und Bestürzung hervorgerufen haben.

Noch aber ist die Auffindung und Begründung großer gesellschaftlicher Principien nie versucht worden ohne solche Auswüchse, und es ist eine Ungerechtigkeit, wenn man ihrethalben die socialen Bestrebungen allzumal verdammen will.

Und dann ist noch Eins in Anschlag zu bringen, und ich berühre es, weil darin zugleich meine Stellung innerhalb dieser Bestrebungen beruht.

Wenn jedes wissenschaftliche Problem so lange fruchtlos ist, als es bloß Eigenthum der Köpfe von Fach bleibt, so gilt dies doppelt für die socialen Wissenschaften. Denn eine ganze Reihe von Erscheinungen soll nicht nur erkannt und zum Bewußtsein gebracht, es soll auch die Abhülfe für die laut gewordenen Widersprüche gefunden werden, und zu dieser Abhülfe ist wieder die Grundbedingung die *Fähigkeit des Volks, den Umwandlungsprozeß friedlich zu vollziehen.*

Ich habe mich schon an andern Stellen dahin ausgedrückt, daß im Sumpfe wüster Auffassung nicht gebaut werden könne.

Wie viel ist aber noch in dieser Beziehung zu thun, wie viel Arbeit gehört noch dazu, auch nur das ganz ge-

wöhnliche Unrecht, wo es im Staatsleben besteht, zur Erkenntniß zu bringen, geschweige zu beseitigen, wie viel Thatsachen sind noch festzustellen, wie viel Beweise noch zu erheben, wie viel Nebel und Täuschungen zu zerstreuen!

Ich lasse daher der Speculation, der systematischen Forschung ihr Recht, allein ich zweifle, daß von Außen her an die Sache heran zu kommen sei, daß es gelingen werde, durch irgend ein Experiment zu helfen, daß in's Besondere die Initiative des Staats affirmativ beitragen könne, um die Frage, wie man sich ausdrückt, zu lösen.

Eine durch Jahrtausende bewirkte staatliche Verkrüppelung des Individui, die völlige Fusion öconomischer, politischer, selbst religiöser Aufsicht und Gängelei; die hierdurch herbeigeführte Abhängigkeit dieser Seiten des Lebens von einander; ihre Wechselwirkung aufeinander, haben keine Gesellschaft Selbstständiger und Gesunder möglich gemacht, die mit Einem Schritte hinaustreten könnten in ein naturwüchsiges Leben; sondern sie haben nur ein Krankenhaus zurückgelassen, innerhalb dessen die Blinden und Lahmen den Rest menschlicher Kräfte anwenden, um sich zu ergänzen, zurecht zu finden und aufrecht zu erhalten.

Wenn man nur die wunderbare Erscheinung würdigt, daß die Gesellschaft die natürlichen Functionen der Menschheit, in welche kein Staat drein zu reden haben sollte, als Grundrechte, als Gesetze, förmlich hat aufstellen müssen, so wird man mit einiger Schärfe des Blickes erkennen, wie viel tiefer noch die Principien verschüttet sein müssen, welche die Lösung der Uebelstände bedingen, die innerhalb der industriellen Gesellschaft zu Tage treten; daß die ganze Initiative des Staats auf dem fraglichen Gebiete, für lange

noch, nur die negative Aufgabe sein kann, sich möglichst unschädlich zu machen, nicht Schutz und starke Hand zu leihen den Bergen historischen Unrechts, der Unnatur und Willkühr, die aufgehäuft vor uns liegen; man wird zugeben müssen, daß es für eine Generation schon viel ist, wenn sie nur einigermaßen die Stelle abräumt, auf der bessere Geschlechter bauen können.

Darum, bei allem tiefen Respect vor den speculativen Forschungen und den Systemen, die schon den Riß zum Neubau machen wollen, halte ich es für räthlicher und wichtiger, sich von unten herauf an die Sache zu machen; abzubrechen und wegzuräumen was Noth thut; die Erkenntniß in die Masse zu bringen; entgegenzutreten, wo das Volk im Irrthum sich selbst den rechten Weg verrammelt; voranzukämpfen, wo es gilt eine neue Einsicht zu eröffnen; in verständlicher Sprache die schreiendsten Mißbräuche, die hauptsächlichsten Wahrheiten, so weit sie zu der socialen Frage in näherer oder entfernterer Verbindung stehn, in's Licht zu stellen; recht eindringlich mit energischer Beharrlichkeit die Wege zu bahnen; das Volk zur vernünftigen Theilnahme an dem großen Entwickelungsprozesse vorzubereiten; und immer gleich auf dem gewonnenen Standpunkte die practischen Vorschläge bei der Hand zu haben, die unwidersprechlich zu einem gedeihlicheren Zustande führen müssen.

Diese Arbeit ist schwierig, durch Detail und Gesetzkenntniß bedingt, und darum nicht glänzend, aber sie ist nothwendig und wirksam, und deshalb ergreife ich sie.

Dies ist auch der weitere Gesichtspunkt, den ich bei Herausgabe dieser Blätter vor Augen habe.

Wird nur von jener Seite her das Systematisiren

erst mehr eine Philosophie in die Sache hinein, als über die Sache, so werden wir schon zu einander dringen und uns die Hand reichen können. Was dann wirklich ist, dem wird auch die Form nicht fehlen. Jetzige Feinde werden dann theilweise zu Freunden werden, denn man kann von der Demokratie und dem Socialismus sagen: il ne coute que le premier pas; die Saulus werden die besten Paulus, und hat die Vernunft das eigenwillige, in Vorurtheilen verharrschte Herz nur erst einmal bezwungen, so ist der Apostel fertig.

Ueberdieß — um in der heute sehr beliebten Art und Weise zu sprechen — möchte eine solche innere Umwandlung auch dem wahren Wohle der Aristokratie und des herrschenden Kapitals zuträglich sein, wenn sie nicht gegenüber der immanenten Kraft der Ideen, den Untergang des Coriolan theilen wollen, dessen trauriges Verenden durch die hartnäckige Sünde des Stolzes Shakespeare so plastisch dargestellt hat.

In meiner Arbeit also, die es sich zur Aufgabe macht, der beherrschten Klasse der industriellen Gesellschaft, wenigstens gegen den ungerechten Druck, welcher durch das bestehende Abgabenwesen ausgeübt wird, zu Hülfe zu kommen, und die sich in dieser Beziehung den socialen Bestrebungen anreiht, von der ich aber nur einen Theil erscheinen lasse, trete ich zum Theil an die Seite unserer Widersacher.

Denn ich will danach aufgehoben wissen:

die Grundsteuer (nach dem Etat von 1850)	Rthlr. 10,106,493
die Rübenzuckersteuer	300,000
die Braumalzsteuer	1,044,700

Steuer von inländischem Weinbau	40,000
Steuer von inländischem Tabacksbau	130,600
Klassensteuer	7,632,126
Gewerbesteuer	2,580,814
Mahlsteuer	1,059,850
Schlachtsteuer	1,230,650
Summa: Rthlr.	24,125,650

Es kommt darauf an nachzuweisen:

1) daß diese Steuern den socialen Forderungen zuwider, ungerecht und der wahren Steuerkraft nicht entsprechend sind.

2) daß sie anderweit, jenen Forderungen angemessen, gedeckt werden können.

In letzterer Beziehung muß ich nun folgendes voranschicken:

Es giebt, wie Herr von Patow meint, nur drei Quellen des steuerlichen Einkommens, nämlich:

Grund und Boden;
Kapital (aufgespeicherte Arbeit);
Arbeit.

Sie alle umfaßt die Einkommensteuer.

Ich will ihm auch nicht widersprechen, wenn Herr von Patow in seiner Brochüre: „die Grundsteuer-Ausgleichung im preußischen Staate" ferner die Ansicht aufstellt, daß die Einkommensteuer nicht geeignet sei: das ganze Staatsbedürfniß zu decken.

Allein statt in den heutigen socialen und Verkehrs-Verhältnissen die wahre Steuerkraft aufzusuchen, begnügt er sich zu sagen:

„Das Kapital lasse sich nicht fassen, es bleibe also nichts übrig als Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten.“

Da ich nun glaube nachweissen zu können, daß aus der Einkommensteuer, oder wenn man diese durchaus nicht will, aus der nach Arbeitstagen bemessenen Klassensteuer, wie ich sie am Schlusse dieser Blätter vorschlage, jedenfalls 14 Millionen mit Leichtigkeit erhoben werden können, so würden alle vorgedachten, die 24 Millionen umfassenden Steuern fallen können, wenn es gelänge noch 10 Millionen anderweit nachzuweisen.

Es würde dann möglich sein, auch die grade mit so viel veranschlagte Grundsteuer auslöschen zu können.

Ein solcher Nachweis ist nun sehr wohl möglich; wenn ich aber jetzt nicht damit hervortrete, so will ich den Grnnd davon nicht verschweigen.

Ich habe nämlich die Ueberzeugung, daß das heutige Europäische System, wenn diese Wirthschaft noch einige Zeit anhält, zur völligen Verarmung führen muß, und daß dann die Amerikaner recht gesehen haben, welche meinen, man werde in 200 Jahren die Stätten Europäischer Kultur mit demselben antiquarischen Sinne aufsuchen, wie man heute Griechenland, Klein-Asien und überhaupt den größten Theil der Ufer des Mittelländischen Meeres bereist.

Denn, wenn man bedenkt, daß in Frankreich die gesammte Production für den Kopf und Tag nur 75 Cent. beträgt, und danach annimmt, daß sie bei uns nicht viel über 3 Sgr. betragen kann, so läßt sich berechnen, daß 300,000 Mann Militär, aus den gesundesten und stärksten Leuten bestehend, das, auf die Kopfzahl vertheilt, mindestens die Productions-Kraft von 1,500,000 Köpfen reprä-

sentirt, auf die Dauer nicht erhalten werden kann. Da die Production grade nur zur Erhaltung der Producenten hinreicht, müssen 1,500,000 Köpfe hungern, um jene 300,000 Mann zu ernähren.

Denkt man nun an die Heeresmassen, die jetzt von Gibraltar bis an den Ural, von den Endpunkten Schottlands und Scandinaviens bis über den Kaukasus hinaus auf den Beinen sind; erwägt man die Verheerungen des Krieges, der fast immer hier oder dort wüthet; richtet man sein Augenmerk auf die Auswanderungen: so wird man die Ansicht der Amerikaner nicht so auffallend und anmaßend finden, als man im ersten Augenblick wohl geneigt sein möchte.

Ich lasse noch außer Ansatz die Büreaukratie, das Heer unnützer Beamten, die Forderungen der Kirche, das Einschnüren jeder Kraft durch die Vielstaaterei, durch Mauth und Zölle, durch väterliche polizeiliche Obhut, Innung, Zunft, Privilegien, durch tausend andere Dinge, die ich nicht nennen mag, und ich glaube dennoch genug angedeutet zu haben, um den Verständigen zu bewegen, staunend einen Augenblick stehen zu bleiben vor dem furchtbaren Abgrunde, dem wir wie Trunkene zutaumeln.

Das ist das Unglück der Völker, daß ihr Verfall Generationen überdauert, so daß die nächste Generation sich schon immer an das Elend der früheren gewöhnt hat, und es als natürliche Zugabe des Lebens betrachtet, in das sie eintritt.

Das ist ferner das Unglück, daß sich für die Zeit rüstiger Entwickelung einer neu aufstrebenden Bevölkerung

die Männer leichter finden, daß aber für die absterbende Kraft der Regenerator eine Seltenheit ist.

Denn in der allgemeinen Fäulniß ist es schwer, sich die Anschauung für das Bessere klar zu machen, und noch schwieriger ist es, die Mattgewordenen mit sich fortzureißen.

Eine ganze Völkerfamilie, die sich in allseitiger Schwäche überwacht, kann von Einem Stamme aus kaum zum gemeinsamen Handeln bewogen werden, und vor allen Dingen wird die Angst zu mächtig, als daß sie das Alte, das doch eine nothdürftige Existenz bisher gewährt hat, aufgeben könnte, daß sie im Stande wäre, die Hülfsmittel einer völligen inneren Umgestaltung zu fassen, mit Begeisterung zu pflegen und mit Kraft durchzuführen.

Da ist es denn für die, welche die Gefahr ahnen, so natürlich, daß sie die alten Träger der Gesellschaft wieder aufsuchen, und wo sie mürbe geworden, wieder ausbessern wollen. Sie möchten den neuen Bau aufrichten, aber an alter liebgewonnener Stätte, selbst wenn der Baugrund nichts taugt, und so kommen sie zu dem Unverstande des Marquis von Valdegamas, der eine Thränodie anstimmt über den Verfall Europas, über den kranken Körper, und nichts Besseres zu thun weiß, als den Kranken in die Wiege der Auctorität zu legen, weil sich derselbe als Kind darin einmal wohl befunden hat.

Wenn ich sonach die Ueberzeugung habe, daß unsere Gesellschaft krank ist, und daß ihre Krankheit genährt wird grade durch die Mittel, welche sie anwendet, um sich aufrecht zu erhalten, so finde ich gar keine Veranlassung, dazu beizutragen, die Steuerquellen aufzusuchen und ihren Ertrag

dem Gewässer zuzuführen, das das Mühlenrad der heutigen Gesellschaft treibt.

Je eher es stehen bleibt, je eher wird man auf den Gedanken kommen, von der Last, die das Rad treiben soll, etwas abzuhängen, und es so möglich zu machen, daß einige Treibkraft verwendet werden könne, um auf die schmachtenden Wiesen und Aecker Einiges überfließen zu lassen.

Die beste Finanzwirthschaft wird überhaupt immer die sein, welche sich nicht bloß damit abgiebt, Mittel aufzusuchen, um die Staatsbedürfnisse zu decken, sondern die, welche es sich zur Aufgabe macht, die Reformen in's Leben zu führen, um dieser Staatsmittel entbehren zu können.

Letzteres liegt auf einem andern Gebiete der Thätigkeit, es kann dies Ziel nicht durch einzelne Maßregeln erreicht werden, es ist vielmehr die Frucht einer völligen Umwandlung der Gesellschaft; des Uebergangs aus der theuren, kostspieligen Vormundschaft in die freie Selbstbestimmung; der Regiererei in die Selbstregierung; der Conglomerate in den organischen Körper; und in letzter Instanz des Uebergangs aus einer Aufeinanderhetzung der Nationalitäten und Staaten Europas zu Gunsten einiger Klassen, in die von dem Völker-Interesse getragene freie Vereinigung der Europäischen Familie.

In diesen Blättern kann ich daher nur von der Voraussetzung ausgehen, daß die Höhe des Preußischen Haushalts-Etats eine Nothwendigkeit sei, und daß die 24 Millionen, die wie ich glaube unzweckmäßig und antisocial erhoben werden, anderweit beschafft werden müssen.

Wenn ich indessen nur 14 Millionen in der modificirten Einkommen- und Klassensteuer später nachweisen werde

und die Ersetzung der 10 Millionen, die vorläufig aus der Grundsteuer haben erhoben werden müssen, nicht ausführe, so geschieht dies wahrlich nicht, weil ich es nicht vermöchte, sondern allein aus den vorgedachten Gründen, und weil ich die Möglichkeit fürchte, das nun einmal im vollen Schwunge befindliche Europäische System möchte eine Aufhebung der Grundsteuer dennoch nicht gestatten.

Ich will nur für diejenigen, die sich mit den socialen Wissenschaften beschäftigt haben, soviel sagen, daß ich bei Ermittelung und practischer Bearbeitung des Steuersystems, durch welches die 10,000,000 Steuer ergänzt werden sollen, von der Wahrheit ausgegangen bin:

> daß wir nicht mehr vom Eigenthum leben, sondern von der Circulation, der hauptsächlichsten Function des socialen Körpers;

und ich will auch gleich erwähnen, daß in England eine einzelne Branche der Einnahme, welche dies practische Volk, unbekümmert um das wissenschaftliche Princip und vielleicht dessen unbewußt, erhob, im Jahre 1831 noch 550,562 Pf. St. und 1840: 657,313 Pf. St. eintrug. Diese Einnahme, die sich also 1840 auf 4½ Millionen Thaler belief und die jetzt vielleicht auf 6 Millionen gestiegen ist, würde aber in Preußen sehr leicht in demselben Betrage zu beschaffen sein, und wird nicht einmal durch Beamte erhoben, kostet keinen Pfennig Recepturgebühren, wird freiwillig gegeben und lastet nicht auf der Armuth und dem Verkehr.

Ich werde wie Herr von Patow einstweilen die Grundsteuer beibehalten müssen, aber ich behalte sie bei aus dem Grunde, weil ich nicht dazu beitragen will, daß vielleicht die neue Steuerquelle benutzt und die alten nicht aufgege-

ben werden, was sich in der Formel der Verfassung dahin ausdrücken läßt: daß die alten Steuern auf Grund des Gesetzes erhoben werden und nur für die neuen eine Bewilligung vorauszusetzen sei. Ist diese Bewilligung erfolgt, so ist zwischen Steuerpflichtigen und Steuer eine Art Ehe eingegangen, für deren Lösung es kein Ehegericht giebt.

So viel habe ich dem Herrn von Patow, den Grundbesitzern gegenüber, noch voraus, daß ich

das Antisociale der Grundsteuer darstelle und damit eine Erlösung von derselben für künftige Zeiten anbahne,

daß ich die Grundbesitzer jedenfalls nur zweimal scheere, nämlich durch Grundsteuer und durch Heranziehung zur modificirten Einkommen- oder Klassensteuer;

während sie, wie Herr von Patow die Sache bestehen läßt, dreischürig benutzt werden, indem sie jetzt General-Grundsteuer und dann noch Special-Grundsteuer, von Tabacks-, Wein-Bau 2c. 2c. geben müssen.

Wenn es auffallen muß, daß ich nicht auch die Salzsteuer ausstreiche, obgleich sie auf dem ersten Lebensbedürfniß beruhe, also wie die Mahl- und Schlachtsteuer den Armen zumeist treffe, so will ich nur anführen, daß als im Jahre 1847 ein Theil derselben aufgegeben wurde, ich bemerkt habe, daß die Gutsbesitzer durch diesen Erlaß mehr geschenkt erhielten, als ihr ganzer Klassensteuerbeitrag ausmachte. — Sie redeten daher auch zum ersten Male, soviel ich mich erinnern kann, der Armuth das Wort.

Die Steuer ist zunächst noch erträglich für die Armen, weil das Material so billig, der Verbrauch so gering ist,

und ihre völlige Aufhebung würde Ermittelungen voraussetzen, zu denen noch bestimmte Anhaltspunkte fehlen. Ich halte die Nachtgefechte am gefährlichsten für den, der sich sonst die Geschicklichkeit zutraut, den Sieg zu erringen, und gehe, da keine dringende Veranlassung zur Eile vorliegt, daher auf diesen Gegenstand umsoweniger ein, als die angedeutete Erfahrung mir eine Warnung geworden ist, und als die Steuer, soweit sie behufs der Erzeugung von Consumtibilien in der Landwirthschaft verwendet werden muß, wenigstens von den Wohlhabenden vorgeschossen wird, was bei der Mahl- und Schlachtsteuer nicht der Fall ist, was aber, wie noch besprochen werden wird, auf die Lage der Sache von wesentlichem Einflusse bleibt.

Daß ich nicht consequenter Weise auch die Branntweinsteuer ausstreiche, hat seinen Grund in der, nach vielfach mir zugekommenen Aeußerungen möglichen Gefährdung der Moralität. Ich kann mich zwar davon nicht überzeugen; ich halte dafür, daß für uns die Kartoffel so viel ist, wie für den Engländer die Steinkohle, daß unser ganzer Aufschwung der Landwirthschaft in den letzten 30 Jahren hauptsächlich auf dem Kartoffelbau beruht und daß grade die mächtige Rückwirkung desselben auf Körnerertrag und Fleischerzeugung auch die kräftigeren Consumtibilien der arbeitenden Klasse in reicherem Maaße zuführen muß.

Sonach würden diese Bläter es nur noch damit zu thun haben:

1) nachzuweisen, daß die obengedachten Steuern, Grundsteuern ꝛc. ꝛc. im Betrage von 24 Millionen den socialen Forderungen nicht entsprechen, unge-

recht und der wahren Steuerkraft nicht gemäß sind

2) daß sie durch Einkommensteuer, oder Falls man diese nicht will, durch die modificirte Klassensteuer im Betrage von 14 Millionen gedeckt werden können,

wonächst dann einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mag, auf welche Weise die noch einstweilen beizubehaltende Grundsteuer durch eine anderweitige den heutigen Verkehrs- und socialen Verhältnissen entsprechende Steuer ersetzt werden kann.

II.

Das Antisociale und Ungerechte der Grundsteuer, Rübenzuckersteuer, Steuer vom inländischen Taback und Weinbau, Gewerbesteuer, Mahl- und Schlachtsteuer. zc.

1. Die Grundsteuer.

Herr v. Patow hat mit vieler Gründlichkeit diese Steuer in seiner Brochüre „über die Grundsteuer-Ausgleichung im preuß. Staate" behandelt. Wenn man sich überhaupt für die Beibehaltung erklärt, und wenn es sich speciell um die Frage über die Ausgleichung derselben handelt, so dürfte er den Gegenstand erschöpft, insbesondere nachgewiesen haben, daß es sich nur um eine Steuer, nicht um eine Rente handele. Allein er hat nicht vermocht, die Vernünftigkeit und die Gerechtigkeit in der Erhebung dieser Abgabe überhaupt nachzuweisen, er ist vielmehr dabei stehen geblieben, sie aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu vertheidigen, weil die Einkommensteuer schwer einzuführen, auch nicht geeignet sei, das Staatsbedürfniß zu decken. Er spricht ihr dann besonders noch das Wort mit denselben Gründen, die auch Rau für selbige anführt, daß sie nämlich bequem, sicher, gewohnheitsmäßig und unabhängig von den Wechselfällen des Staats eingehe.

Ich muß nun aber grade aus dem demokratischen Standpunkte die Erhebung der Grundsteuer bekämpfen, weil sie den socialen Zuständen, wie sie sich bereits entwickelt haben, und wie insbesondere die sociale Frage sich mehr und mehr entwickeln muß, geradezu entgegen ist. Denn

je mehr ein Land in Cultur und Bevölkerung vorschreitet, je wesentlicher wird die Arbeit, oder, was einerlei ist, die solche repräsentirende Person, hervortreten.

Darum gilt in den dünn bevölkerten Gegenden der Grund und Boden Alles, die Person wenig, und es ist nichts natürlicher, als daß noch vor wenig Jahrhunderten überall der Besitzer den Namen des Hofes annahm und ihn heutzutage noch in einigen Landstrichen annimmt.

Das Gut ist die Person, der Mann nur ein auf ihm lebendes zufälliges Wesen.

Das Gut ist in Gemeinde und Staat Subject von Rechten und Pflichten; das Gut zahlt also Steuer und bedingt die Theilnahme an der Staats-Regierung.

Das ist der alte Feudalstaat und die alte Ständewirthschaft; das ist grade die Wirthschaft, welche die Aristokratie festzuhalten bemüht ist.

Ihr entspricht die Grundsteuer, die auch darum die älteste Steuer, und die auch überall, wo der Grund und Boden das Bleibende ist, die Fluctuationen des Volkslebens aber sich noch nicht consolidirt haben, wie z. B. in Nordamerika, fortwährend erhoben wird.

Es kann also ihre Erhebung nur da gerechtfertigt werden, wo entweder die Person noch nicht eine über den Grund und Boden hinausgehende staatliche Bedeutung gewonnen hat — wie früher bei uns — oder da, wo die Person zwar höher steht als die Scholle, aber wegen der Fluctuationen auf dem weiten Gebiete noch nicht allgemein faßbar ist — wie in Amerika.

Wenn wir aber allgemeines gleiches Wahlrecht verlangen und, wie ich glaube, mit Recht verlangen, dann

müssen wir auch die Gesammtheit der Staatsbürger von der Scholle emanzipiren, und wir müssen gerade darum, weil die Grundsteuer so sehr gewohnheitsmäßig, wie Herr v. Patow sagt, gegeben wird, sie aufheben.

Denn eben deshalb, weil sie von den Steuerpflichtigen als Rente angesehen wird, ist es grade die Grundsteuer, hinter der der Absolutismus der Regierungen eine Schanze finden wird gegen den lebendigen, in der Persönlichkeit der Individuen sich ausdrückenden Volkswillen.

Sonach ist die Grundsteuer antisocial und antidemokratisch; sie ist auch, was damit zusammenfällt, durchaus ungerecht, und zwar deshalb, weil sie den Grundbesitzer, so lange die Grundsteuer die einzige Steuer ist, ganz allein besteuert, und Falls, wie bei uns, noch mehrere Staatssteuern daneben bestehen, ihn doppelt, sogar dreifach heranzieht.

Denn wenn man das Einkommen auf Grund und Boden, aus Kapital, aus Arbeit, in einer einzigen Steuer, sie heiße nun Einkommen- oder Klassensteuer, erfaßt, so ist klar, daß in diesem Einkommen auch die Revenuen aus dem Grund und Boden enthalten sind, daß also, wenn der Grund und Boden noch besonderer Steuer unterworfen wird, dieselbe Einnahme-Quelle doppelt ausgeschöpft wird.

Wenn aber nun noch besondere Gattungen des Bodenbaues, wie Weinbau, Tabacksbau ꝛc. wieder eine besondere Steuer geben müssen, so wird die Revenue aus dem Grund und Boden dreimal, nämlich unter dem Namen Einkommen- oder Klassensteuer, dann unter dem Namen allgemeiner Grundsteuer und dann noch als spezielle Grundsteuer angefaßt.

Es läßt sich nicht einwenden, daß jedenfalls diese dreifache Ausbeutung sich um eine vermindere, weil ich vergessen hätte zu berücksichtigen, daß ja der Grundbesitzer das Recht habe, den Betrag der Grundsteuer, den er bezahlt, von seinen Revenuen abzuziehen, sich also die Größe des zu versteuernden Einkommens vermindere.

Denn wenn mir ein Grundstück 1000 Thlr. einbringt, und ich 100 Thlr. Grundsteuer davon bezahle, so bleiben allerdings nur noch 900 Thlr. Einkommen übrig, die beispielsweise mit 2 proC. versteuert, 18 Thlr. in die Staatskasse abführen würden. Ich bin und bleibe aber dann mit 118 Thlr. von meinem ganzen Einkommen herangezogen, weil bei dieser Procedur immer noch der beträchtlichere Theil der nach der ersten Besteuerung verbleibenden Einkommens-Masse — in diesem Falle also die 900 Thlr. — einer zweiten Ausbeutung unterlegen hat.

Ferner ist die Grundsteuer überall, wo sie besteht, ein höherer Antheil des Einkommens als jede andere Steuer, und sie muß es sein, wenn sie etwas Erhebliches einbringen soll.

Ich werde später die Einkommensteuer besprechen, und es wird eingeräumt werden müssen, daß, wenn das Einkommen mit 10 prCt. besteuert werden sollte, dies eine Maaßregel wäre, die allgemeinen Widerspruch erfahren würde. Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß sich das Einkommen aus dem Grund und Boden höher besteuern läßt, als aus dem Erwerbe, weil es bleibend ist und in sich das Vermögen trägt, dem Alter und der Familie des Steuerpflichtigen Versorgung zu gewähren. Immer aber stellt sich heraus, daß wenn nicht 10 prCt. genommen

werden, also ziemlich das Doppelte von dem, was sich als direkte Staatssteuer den übrigen Steuerpflichtigen zumuthen läßt, der Ertrag der Steuer mit den Kosten ihrer Einführung und der Mühsamkeit, sie stets im geordneten Gange zu erhalten, in gar keinem Verhältnisse steht.

Denn wenn Hr. v. Patow, auf Grund der allerdings nicht ganz zuverlässigen Betrachtungen von Krug über den National-Reichthum des preußischen Staats, das Gesammt-Einkommen aus dem Grund und Boden im preuß. Staate auf 112 Millionen berechnet, so würden 10 prCt. davon erst etwas über 11 Millionen betragen.

Das Einkommen vom Grund und Boden ist also nicht so bedeutend, als man annimmt, und wenn man sich erinnert, was ich oben über die Produktionskraft der ganzen Bevölkerung gesagt habe, so wird klar werden, daß die Vertheilung der Grundrente allgemeines Elend herbeiführen würde.

Wenn also, obgleich die Grundsteuer hiernach antisocial, ungerecht, und Falls sie etwas einbringen soll, schon erheblich für den Steuerpflichtigen ist, Hr. v. Patow ihr dennoch das Wort redet, weil sie so bequem bei der Hand sei, und wenn er versichert, sie sei nicht so schlimm, man solle nur stille halten, man solle es nur versuchen, so sind mir bei der Lecture seiner Schrift die Grundbesitzer immer wie ein Zahnpatient vorgekommen, dem der Zahnarzt vor dem Herausreißen des Zahns in ganz ähnlicher Weise versichert, er werde gar nicht wehe thun.

Außerdem ist keine Steuer schwerfälliger und unzuverlässiger in der Veranlagung, keine in sich ungerechter bei Veränderungen der Bevölkerung, des Culturzustandes,

bei Naturereignissen, keine in so kurzer Zeit den Verhältnissen schwerer anzumessen, als grade die Grundsteuer.

Ich mag nicht weitläufig werden, am wenigsten durch Citate blenden, und bitte daher die Leser einfach in

Rau's Grundsätze der Finanzwirthschaft, Heidelberg 1846 von Seite 7 bis 92 zu lesen, um sich zu überzeugen, wie viele Streitfragen über verschiedene Punkte, insbesondere den Gefällen gegenüber, es giebt; wie viel Kosten, wie viel Beamte erforderlich sind, um diese Steuer einzuführen und im Gange zu erhalten. Rau empfiehlt für die Einführung als einfach die französische Bezahlungsweise und setzt die Rechnung hin, wonach erhält:

	vom Hectar	von der Parcelle
der Geometer. . . .	1 Fr.	25 Cent.
der Indicateur . . .		2 „
der Ingenieur verificateur nebst 3—4000 Fr. Besoldung,	„ 30 Cent.	7 „
der Steuer-Controlleur .	„ 4 „	2 „
der Steuer-Inspector 100 Fr. vom Canton u. 20 Fr. v. d. Gemeinde,		
der Steuer-Direktor . und fixe Vergütigung,	„ „	12 „

und werden endlich die Taratoren tageweise bezahlt.

Nun kann man sich außerdem aus dem allegirten Schriftsteller überzeugen, daß eine Menge von Grundsteuer-Einrichtungen veraltet sind, daß in solchen Gegenden jetzt die Steuer fortbezahlt wird unter ganz unpassenden und veränderten Verhältnissen, weil eben die Schwierigkeiten zu

groß gewesen sind, die es mit sich brachte, diese ewigen Verificationen, Rectificirungen und Nachträge in verschiedenen Epochen nachzuholen.

Diese blos äußerliche Schwierigkeit verschwindet aber gegen die innere.

Ich setze voraus, daß dem Leser der Begriff des Reinertrages geläufig sei und bitte ihn dann zu überlegen, welchen Einfluß Entfernungsberechnung von der Wirthschaftsstelle, Verhältniß der verschiedenen, einander bedingenden Bodenerzeugnisse (Heu, Kartoffel 2c.) auf diese Rente haben müssen; wie Nähe einer großen Stadt, eines großen Flusses den Absatz bedingen, ja wie die Bestimmung des Reinertrages von Jahr zu Jahr schwieriger ist, je intensiver eben die Wirkung des Kapitals auf denselben geworden ist.

Es ist nicht richtig, wenn man sagt, der durch das Kapital gewonnene höhere Ertrag sei nur ein Erwerb des Kapitals, nicht des Grund und Bodens; es ist dies nicht richtig, weil ja Kartoffelbau und Brennerei den Körnerertrag miterhöhen, und weil die Möglichkeit solcher Wirthschaft nicht allein von dem Vorhandensein des Kapitals abhängt, sondern der ganze Complex des Gutes als solches, in allen seinen Beziehungen nach Außen, sowie in allen seinen Beziehungen der verschiedenen Wirthschaftsbranchen unter einander, bestimmend einwirkt, und die Möglichkeit des Betriebes bedingt, so daß sich gar nicht mehr unterscheiden läßt, was davon auf Rechnung des Grund und Bodens und was auf Rechnung des Kapitals zu setzen ist.

Ich behaupte daher geradehin, daß ein Kataster da,

wo es sich um eine rationell betriebene Landwirthschaft handelt, ein Unding sei, welches an viel mehr Zufälligkeiten laborirt, als die Einkommensteuer. Mir sind Fälle bekannt, daß Güter, die früher 3500 Thlr. abwarfen, ohne bedeutend größeres Betriebskapital, blos durch die Einwirkung eines tüchtigen Wirthschaftsbeamten, ihren Ertrag auf 8000 Thlr. erhöhten, und ich frage, wo da die Grenze zu finden ist, wo der Kapital-Erwerb aufhört und wo er anfängt, wie weit Arbeit, geistige oder körperliche, und wie weit Kapital auf den Gewinn wirksam waren.

Ich komme schließlich zu einer Frage, die ich zuerst bereits an anderer Stelle angeregt habe und die von der bedeutendsten Tragweite ist.

Der Bestand oder der Ruin der Städte ist wesentlich davon abhängig.

Herr von Patow sowohl wie Rau haben in Uebereinstimmung mit allen bekannten Grundsteuergesetzen, den Grundsatz festgehalten, daß auch die Städte, und zwar vom Ertrage der Häuser als solcher, zur Grundsteuer herangezogen werden müssen.

Die Stadt Berlin beginnt schon ganz arglos mit den Vorarbeiten und bedenkt nicht, daß ihre Bürger, wenn die Grundsteuer zur Ausführung kommt, selbst wenn das Servis-Quantum, die alte Grundsteuer, wegfällt, ach und wehe schreien müssen.

Sie bedenkt ferner nicht, daß hier der Fleck ist, an dem die Reaction das Mittel finden kann, der städtischen Bevölkerung alle Volksvertretung, allen Fortschritt auf ewig zu verleiden, daß es darauf hinausgehen wird, den Schrei hervorzurufen:

Das verdanken wir der constitutionellen Regierungsform, das ist das Geschenk der Demokratie und der Forschrittsmänner, kehren wir auf's Schleunigste zurück zu den Fleischtöpfen Egyptens.

Schon die Lehniner Bauern haben das Gefährliche und Ungerechte der Procedur eingesehen, nur die Bürger Berlins regen sich nicht, und nur ein Paar Zeitungen haben gelegentlich von der Sache Notiz genommen, die ich beiläufig in meiner Schrift über die Handwerkerfrage zuerst angeregt habe.

Die Sache ist nämlich die, daß nach meiner Ansicht: bei Besteuerung der Grundrente, also bei der einzuführenden Grundsteuer die Häuser als solche gar nicht der Grundsteuer unterworfen werden können.

Denn sie sind aufgespeicherte Arbeit, d. h. Kapital, und es würde nichts anderes heißen, als das Kapital besteuern, wenn man die Häuser der Grundsteuer unterwürfe.

Es versteht sich, daß ich an sich nichts gegen eine Kapitalsteuer haben würde, aber um eine solche Kapitalsteuer handelt es sich ja nicht, sondern um die Grundsteuer.

Ich weiß auch, daß alle Grundsteuergesetze die Häuser zu der Grundsteuer heranziehen, ich muß aber dennoch behaupten, daß dies falsch sei.

Wenn man etwa einwenden sollte, daß was überall geschehen, auch bei uns geschehen könne, daß es doch auffallend sei, weshalb man anderwärts sich diesem Verfahren nicht widersetzt habe, so erwidere ich, daß zweierlei Ursachen dies erklären. Einmal hatte sich damals, als jene Grund-

steuer-Systeme eingeführt wurden, der Begriff der Grundrente noch nicht so festgestellt, es waren überhaupt die Factoren: Natur, Kapital, Arbeit, in ihrem Zusammenwirken einerseits und in ihrer Sonderung andererseits noch nicht so klar begriffen, um auf die Steuererhebung und ihre Anlage zurückzuwirken, und dann lag auch nirgend so wie bei uns die dringende Veranlassung vor, der Sache auf den Grund zu gehen.

Wer die Lage unserer Städte genauer kennt, der wird sich nicht verschweigen können, daß sie dem Lande gegenüber sehr ungünstig gestellt sind, und daß sie zum großen Theile der Gefahr entgegengehen, in ihren Finanzen so zurückzukommen, daß die Bürgerschaft die Lasten nicht mehr zu tragen vermag.

Berlin steht noch nicht am schlechtesten und dennoch wird Niemand leugnen, daß die Finanzlage dieser Stadt ernste Aufmerksamkeit verdient.

Man ist stets sehr geneigt, eine solche Lage dem Magistrate in die Schuh zu schieben, allein wie ich glaube, liegt die Schuld davon tiefer. Sie ist mehr in der bisherigen ständischen Stellung, in der Trennung zwischen Stadt und Land, in der ungleichen Besteuerung, in dem Uebergange eines großen Theiles der Gewerbe auf das Land, in den Opfern, welche die Städte durch Errichtung von Schulen bringen, die sie dem Lande, ohne Beitrag zu den Kosten, als Bildungsmittel vorhalten, und in der Armen-Gesetzgebung zu suchen.

Armen- und Schul-Etat sind fast überall die hauptsächlichsten Verzehrer der Revenüen. Ich will hierüber nicht weitläuftiger werden und nur bemerken, daß mir Fälle

vorgekommen sind, in denen Gutsbesitzer schlechte Subjecte mit Geld abgefunden hatten, damit sie zur Stadt zögen, daß mir sogar von Arbeitern, die zwar noch arbeitsfähig waren, aber doch dem Alter zuneigten und in kinderreichen Ehen lebten, wenn sie vom Lande zur Stadt zogen, auf meine Frage: weshalb sie ihren Wohnort verließen, die naive Antwort gegeben ist, es geschehe dies deshalb, weil sie doch an das Alter denken müßten.

Geordnete, durch Beamte überwachte Krankenpflege, Suppenanstalten, Krankenhäuser, freie Medizin, Freischulen rc. waren also die Anziehungskraft; und ich habe mich überzeugt, daß $^2/_3$ der Personen, die auf der Armen-Kasse lasteten, nicht Eingeborene, sondern vom Lande aufgenommene Leute waren.

Die neue Gemeinde-Ordnung, da sie keine bestimmte Anregung enthält, die angedeuteten Lasten in größeren Sammtgemeinden erträglich oder in Kreisanstalten zur Gesammtlast zu machen, wird den historisch geläufigen Unterschied zwischen Stadt und Land noch lange bestehen lassen und die Lasten werden immer unerschwinglicher werden.

Man denke sich nur eine Stadt, die bisher ihr Grundsteuer-Contingent unter dem Namen Servis gab und die nunmehr, wenn sie die Communal-Bedürfnisse durch Einkommensteuer oder Miethssteuer aufbringt, noch die Mahl- und Schlachtsteuer bezahlen, das Gewerbe versteuern und dann noch 10 bis 12 prCt. Grundsteuer von den Häusern entrichten soll, und man wird finden, daß man die Grenzen des Möglichen überschreitet.

In dem, was ich später sagen werde, wird man ge-

nug Beläge für diese Behauptung antreffen, und es wird immer klarer werden,

> daß, so lange man nicht daran denkt, unser ganzes Gemeindewesen auf freier Grundlage zu regeln und damit zugleich das ganze Steuersystem von Grund aus ins Auge zu fassen und social umzugestalten; so lange man jede Steuer als ein für sich bestehendes Rechts-Object betrachtet, auf das der Staat ein jus quaesitum hat und das er nicht wieder loszulassen braucht, man dahin kommen muß, daß die Verarmung, insbesondere in den Städten, immer mehr überhand nehmen wird.

Man wird also schon Veranlassung haben, über meine Ansicht, daß die Verbreitung der Grundsteuer auf die Häuser eine Ungerechtigkeit sei, nachzudenken, aber es dürfte dann zu spät sein, wenn diese Grundsteuer erst aufgelegt ist.

Daß aber die Besteuerung der Häuser nichts anderes sei, als eine Kapitalsteuer, und keine Grundsteuer, ist leicht nachzuweisen.

„Die Grundsteuer — sagt Rau §. 301 seiner Fi„nanzwissenschaft — wird den Grundeigenthümern aufer„legt, um einen Theil der Grundrente und des reinen „Einkommens, welches sie aus dem Landbesitze ziehen, für „die Staatskasse in Anspruch zu nehmen.

„Die Grundrente, als ein Ueberschuß des rohen Er„trages über die Kosten der Bodenbenutzung, ist in den „meisten Fällen ganz reines Einkommen. Mag auch die „Ertragsfähigkeit zum Theil die Folge eines früheren Ka„pitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserung „sein, so kann man doch die Zinsen desselben nicht unter

„die Kosten rechnen, denn die Zinsen eines sicher und „fortdauernd angelegten Kapitals sind ebenfalls reines „Einkommen."

Diese Ansichten sind der Reflex aus allen von Rau citirten Schriftstellern und aus den Grundsteuer-Gesetzen der Gegenwart.

Wenn man aber den von dem Gesetzgeber angenommenen Begriff der Grundrente festhält, so will ich noch das für wahr annehmen, was Rau §. 301 weiter sagt:

„Die Grundrente kann aus sehr verschiedenen Benutzungsarten einer gewissen Bodenfläche herrühren, indem „eine solche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienstgeschäft zum Ueberbauen angewendet wird, und in allen diesen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag."

Alles dies zugegeben ist die Frage natürlich:

> Wie kommt denn nun Rau dazu, ohne Weiteres und ohne den Versuch der Begründung, — wie kommen die Grundsteuer-Gesetze dazu, den zum Ueberbauen benutzten Grund und Boden mit dem darauf hingestellten Gegenstande zu identificiren? mit einem Gegenstande, der in keiner Weise das natürliche Produkt des Grund und Bodens ist, vielmehr mit demselben nur die nicht organische Einlegung der Fundamente gemein hat. Was ist denn das Haus anders als ein Kapital, das aber für sich besteht und mit dem Grund und Boden in keiner Wechselwirkung steht?

Man hat hierbei offenbar im Auge gehabt, daß auch der Landbau nicht ohne Kapital betrieben werden kann,

Digitized by Google

daß also hier wie dort Kapital hineingesteckt werde, aber wenn man beim Landbau die Kapitalien auf das Unkosten-Conto setzt, so ist nichts natürlicher, als daß man dies auch beim Ueberbau durch Häuser thun müsse, und daß als Grundrente nichts übrig bleiben kann:

als der Zinsertrag, den die Baustelle als solche vermöge ihrer günstigen oder ungünstigen Lage zu bringen vermag.

Dieser Zinsertrag ist noch sehr bedeutend, aber er ist doch wenigstens keine Kapitalsteuer sondern eine wirkliche Grundsteuer, deren Höhe hier wie beim Landbau allerdings von der Concurrenz abhängt und durch die Arbeit getragen wird, die nur nicht unmittelbar, sondern mittelbar auf den Ertrag der bebauten Grundfläche von Einwirkung ist.

Wenn z. B. ein Haus am Schloßplatz in Berlin als bloßer Bauplatz mit 20,000 Thlr. bezahlt werden würde, auf demselben aber für 60,000 Thlr. Gebäude errichtet wären, so ist klar, daß nur die Baustelle mit der Grundsteuer belegt werden könnte, die Gebäude aber als solche, die nichts anderes sind als ein in das Gewerbe gestecktes Kapital, von der Grundsteuer ausgeschlossen werden müßten. Man braucht nur ein solches Gebäude mit einem neu erbauten im Köpnicker Felde zusammen zu stellen, um sogleich klar zu werden, daß die Grundsteuer, wenn sie über das Gebäude als solches ausgedehnt werden soll, das Kapital besteuert.

Denn wenn ein Bauplatz am Schloßplatz 20,000 Thlr. kostet und darauf 60,000 Thlr. Gebäude errichtet werden, während ein Platz in der Alexandrinenstraße 5000 Thlr. kostet und darauf für 75,000 Thlr. Gebäude errichtet werden, so ist einleuchtend, daß im letzteren Falle recht eigent-

lich das Capital, was im Hause steckt, angegriffen wird, während im erstern Falle für 20,000 Thlr. Grundfläche mittragen helfen.

Wenn, wie in der letztgedachten Straße, noch Bauplätze vorhanden sind, die bloß vorläufig numerirt, eine sehr geringe Steuer geben würden, ja wenn sie vielleicht nach dem Ertrage als Acker oder Garten angesprochen werden sollten, so ist, so lange dies geschieht, die Steuer wirkliche Grundsteuer; sobald aber das Gebäude fertig ist, das Kapital also äußerlich hingestellt wird, verfällt es nach der unrichtigen Theorie ebenfalls der Grundsteuer. Das ist ebenso vernünftig, als wenn man auf dem Lande den Schaafstall, die Scheunen ꝛc. abtaxiren und zur besonderen Grundsteuer heranziehen wollte, während doch nach allen Taxprinzipien feststeht, daß die Wirthschaftsgebäude, ohne welche der Reinertrag gar nicht zu erzielen ist, außer Ansatz bleiben.

Wird doch selbst bei Bonitirungen behufs der Separation mit Recht auf den Düngerzustand keine Rücksicht genommen, und es kann ebensowenig bei der Veranlagung der Grundsteuer auf bessere oder schlechtere Wirthschaft Rücksicht genommen werden, weil man sonst nicht die natürliche Grundrente, sondern Kapital und Arbeit in Angriff nehmen würde.

Selbst unser Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Januar 1839 hat diese Grundsteuerfreiheit der Wirthschafts-Gebäude auf dem Lande anerkannt, nichts desto weniger aber die städtischen Gebäude, die auch zur Wirthschaft dienen oder eine Kapitals-Anlage repräsentiren, herangezogen.

Denn nach §. 17 Tit. 6. soll die Grundfläche der Gebäude nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und bei Wohnhäusern der innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordene Miethszins ausgemittelt und davon für die allmälige Nutzung etwas, und außerdem der vorgedachte Katastral-Ertrag der Grundfläche abgezogen werden.

Gleich hinterher aber werden im §. 21 Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschafts-Viehs, der Boden-Erzeugnisse, Wirthschafts-Geräthe rc. bestimmt sind, von der Grundsteuer ausgenommen und werden sie bloß der Besteuerung nach der Grundfläche unterworfen.

Man sollte nun wenigstens glauben, daß man, wie diese ländlichen Wirthschafts-Gebäude, so doch wenigstens die städtischen Fabrik-Gebäude ausgenommen hätte, allein im Gegentheil sollen sie nach dem mittelern Miethspreise herangezogen werden.

Daß hierin eine Ungerechtigkeit liegt, ist um so klarer, wenn man bedenkt, daß besonders in kleinen Städten Gewerbetreibende, deren Betrieb Geräusch oder Unannehmlichkeit verursacht, bloß um ihr Gewerbe betreiben zu können, ein eigenes Wohnhaus kaufen und dasselbe zum Wirthschaftsbetrieb ebenso benutzen müssen, wie der Landmann die Wirthschafts-Gebäude. Das Gesetz also, das sich nach einer Seite hin der Ungerechtigkeit bewußt ist, führt sie nach der anderen Seite hin durch, und besteuert als Grundrente das, was offenbar Capitalertrag ist, und dies ist um so unverzeihlicher, als, während sich bei der heutigen Lage der Landwirthschaft schwer die Grenze finden läßt, wo der

Digitized by Google

Capitalerwerb aufhört und anfängt, grade in den Städten diese Factoren sich so klar herausstellen, daß ein Irrthum darüber, was der Grundrente, was dem Capital angehört, kaum möglich ist.

Eine Procedur, wie sie bisher für die Städte beobachtet worden, und auf die man, wie es scheint, auf's Neue ganz harmlos eingeht, ist nichts als eine offenbare Täuschung, die darin besteht, daß man ein Capital, weil es sich nicht verbirgt, sondern in Holz und Steinen in die Außenwelt tritt, gewissermaßen als eine Naturkraft genommen hat und es darum anfaßt und abstraft, weil es sich gezeigt hat und bequem faßbar ist.

Wenn man sich nun vorführt, wie antisocial die Grundsteuer, wie sehr sie ungerecht ist, so lange noch andere Steuern existiren, die als Einkommen-, Klassensteuer rc. dieselben Einkommensquellen treffen; wenn man erwägt, wie kostspielig ihre Einführung, wie mühsam ihre Regelung nach den eintretenden Verkehrs-Veränderungen ist, wie viel Zweifel, Schwierigkeiten, Unzuverlässigkeiten sie mit sich führt, so wird man, hoffe ich, sich überzeugen, daß es angemessen sei, je eher je lieber diese Steuer aufzugeben, und wenn sie noch einstweilen beibehalten werden muß, wenigstens an ihre Ausgleichung einerseits nicht zu viel Kosten zu wenden, andererseits hinsichts der Städte nicht Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die offenbar falsch sind, und den Ruin der Städte mit sich bringen, der früher oder später auch den Ruin des Landes mit sich führen würde.

Ich komme nun zu den anderen Steuern, deren Aufhebung ich für nothwendig halte und kann mich über:

2) die Mahl- und Schlachtsteuer
kurz fassen, da sie schon von der öffentlichen Stimme gerichtet ist.

Wenn man die Debatten über diesen Gegenstand liest, so kann man nur bedauern, daß soviel Zeit daran verschwendet worden, Behauptungen in die Welt zu schicken, an denen kein Wort wahr ist, andererseits Leidenschaften rege zu machen, die ganz außer Spiel bleiben können, da der nüchterne Verstand vollkommen ausreicht, diese Steuer zu verwerfen.

Denn man braucht nur Augen und Ohren zu haben, um inne zu werden, daß es unwahr sei, wenn behauptet wurde, in steuerfreien Städten wäre Brot und Fleisch nicht billiger, es flösse die Steuer lediglich in die Tasche der Bäcker und Fleischer ꝛc., dem gemeinen Manne komme davon gar nichts zu Gute.

Wäre dies der Fall, so würden die armen Bewohner meines Wohnortes nicht meilenweit zu Hunderten hinauslaufen, um jeder mit einem steuerfreien Quantum zurückzukehren, und es würde die Regierung nicht Versuche gemacht haben, mit Hülfe der Stadtverordneten-Versammlung Anstalten zu treffen, auch dies steuerfreie Quantum herabzusetzen.

Wenn also, um eine Mehlsuppe wohlfeiler zu haben, sich die armen Leute die Mühe geben, das Material dazu meilenweit wohlfeiler aufzusuchen, so kann wohl der Beweis, daß die Steuer drückend sei, nicht bündiger geführt werden.

Viel stärker als beim Brot, drückt die Steuer beim Fleisch schon darum, weil es in so kleinen Quantitäten

nicht mit der Leichtigkeit herbei zu schaffen ist, und weil überhaupt beim Fleisch die Steuer bedeutender ist als beim Roggen.

Auch macht die Steuer zu bedeutende Erhebungskosten.

Daß diese Kosten sehr hoch kommen, steht fest, da sie in den Städten

unter 10,000 Einwohnern vom Betrage der Steuern mit 655,479 Thlr. betrugen 121,498 Thlr. also	18,53 pCt.
in den Städten zwischen 10,000 und 15,000 Einwohnern vom Ertrage der 308,549 Thlr. die Summe von 48,314 Thlr. also	15,66 pCt.
und in den größeren Städten von 2,171,645 Thlr. die Summe von 189,402 Thlr. also	8,72 pCt.
Durchschnittlich also von 3,135,673 Thlr. Einnahme	11,46 pCt.

Vergegenwärtigt man sich die Demoralisation durch ein Heer lungernder Beamten, berechnet man noch, daß deren Productions-Kräfte dem Staate entzogen werden; erwägt man ferner die Demoralisation durch die starke Aufforderung zur Defraude, die so stark ist, daß im Jahre 1846 auf 200 Seelen und auf circa 250 Thlr. Steuerertrag eine Contravention kam; bringt man] in Anschlag, daß unausbleiblich die im äußeren Stadtbezirk wohnenden Personen doppelt, einmal mit Mahl- und Schlachtsteuer und dann noch mit Klassensteuer belastet werden müssen; und vergegenwärtigt man sich recht, wie unangenehm, den Verkehr störend, diese Steuerlinien innerhalb des Landes sind, so wird man wohl Gründe genug finden, die Gerechtigkeit nicht länger zu ersticken mit so kläglichen Argumenten, wie die von der unvermerkten Erhebung, der Möglichkeit, daß der Arme die Steuer durch Aufschlag auf den

Lohn auf den Wohlhabenden wälze, und was dergleichen mehr ist.

Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse ist die Grundbedingung des Volkswohls.

Sie künstlich vertheuern ist grausam und unpolitisch.

Diese künstliche Vertheuerung durch einen theueren Apparat unnützer Beamten bewirken, ist verschwenderisch.

Die Behauptung, das Volk merke diese Vertheuerung nicht, ist eine Unwahrheit.

Die Ansicht, man müsse die Steuern so nehmen, daß das Volk hinter den Druck derselben nicht durch unmittelbaren Verlust komme, ist die Vertheidigung einer öffentlichen und darum demoralisirenden Täuschung.

Ich weiß wohl, daß nach allen Revolutionen — und Herr Thiers hat dies historisch nachgewiesen — der erste Schrei dahin geht, es müßten den Reichen die Steuern aufgewälzt werden.

Es ist dies kein Schrei der Rache, es ist vielmehr ein Gefühl der Gerechtigkeit, bei dem aber nicht klar geworden, daß diese Gerechtigkeit sehr wenig Wirkung hat.

Es giebt nicht so viel reiche Menschen, als man glaubt, es gab im Jahre 1847 in Preußen nur 346 Haushaltungen zum Klassensteuersatze von 144 Thlr., und wenn man diese bezahlen ließe, bis ihnen bloß die nothwendigen Bedürfnisse übrig blieben, so würde doch nicht viel einkommen.

Das steht rechnungsmäßig fest und dies ist die Grundlage für den finanziellen Beweis der Rechtmäßigkeit des demokratischen Staats.

Woran das Volk in seiner Totalität keinen Antheil nimmt, das ist hinfällig.

Die kleinen Beiträge der Kleinen bringen die großen Summen, die Klassensteuer giebt davon den sprechendsten Beweis, denn es bringt die unterste Steuer-Klasse zu 15 Sgr. jährlich, mehr ein, als die beiden höchsten Steuerklassen zusammengenommen, und man mag sich drehen und wenden wie man will, das Volk, die Mittel- und kleinen Stände werden die Hauptlasten tragen müssen.

Wenn ich also die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben wissen will, so ist es nicht die falsche Demokratie, die herrschen aber nicht zahlen will, die mich zu dieser Forderung bringt, sondern das richtige demokratische Gefühl, das seine vollen Rechte verlangt, aber bereit ist, die davon unzertrennlichen und unvermeidlichen, in der Natur der Dinge begründeten Lasten zu tragen; das nur soviel verlangt, daß nicht unpolitisch und gegen die Grundsätze einer richtigen Oekonomie, mit theueren Verwaltungskosten Einer Klasse der Einwohner des Staats das entzogen oder doch unnöthig vertheuert werde, worauf sie vor Allen hauptsächlich angewiesen ist, um zu existiren.

Alle indirecten Steuern, die unvermerkt die ärmere Volksklasse ausbeuten sollen, haben das mit einander gemein, daß sie, um etwas einzubringen, Gegenstände treffen müssen, die vielfach gebraucht werden, und daß, da es keine anderen Gegenstände dieser Art giebt, nichts übrig bleibt, als die ersten Lebensbedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Damit gräbt man aber der Wurzel des Baums die

Lebensquelle ab, man schwächt damit den ganzen Gesellschafts-Organismus.

Die unteren Klassen sollen tragen, aber man soll ihnen nicht vorzugsweise das entziehen, was sie fähig macht, einen gesunden, kräftigen Arbeiterstamm zu bilden, man soll nicht ausdrücklich das vertheuern, worauf sie zu ihrer Existenz vorzugsweise angewiesen sind.

Friedrich der Große fuhr, wenn ein benachbartes Dorf abgebrannt war, selbst dahin, er schenkte Zugvieh, Alles was zur sofortigen Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich war. Ich glaube, es geschah dies weniger aus einer sanften Regung des Herzens, als deshalb, damit der Bauer nicht aus der Prästationsfähigkeit kam und gleich wieder zahlen konnte.*)

---

*) Meine Annahme, daß ich mich über die Mahl- und Schlachtsteuer kurz fassen könne, weil sie von der öffentlichen Stimme gerichtet sei, wird durch die Broschüre des Hrn. Präsidenten Dr. Bornemann, die mir der Hr. Verleger während des Drucks mittheilte, nicht alterirt.

Diese Broschüre „die Einkommensteuer-Frage." Berlin, 1850. beschäftigt sich nur mit der Regierungsvorlage und der engeren Frage: ob der Betrag der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer durch eine Einkommen- resp. Klassensteuer zu decken sei, und behandelt die Einkommensteuerfrage, von der sie den Titel annimmt, nur mit Rücksicht auf diesen engern Zweck, ohne das ganze Steuersystem oder auch nur die Frage selbst wissenschaftlich ins Auge zu fassen. Hr. Dr. Bornemann begnügt sich daher, die bereits in der Denkschrift von 1847 von der Regierung selbst aufgeworfenen Bedenken wieder abzuschreiben.

Wenig mehr geschieht rücksichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer, die Hr. Dr. Bornemann in Schutz nimmt, aber dies Wenige muß

Ich verlasse diesen Gegenstand, und wende mich

3) zur Rübenzuckersteuer.

Nach richtigen Grundsätzen kann kein Betriebszweig

---

soviel als möglich verbreitet werden, damit das Volk sehe, was alles vertheidigt wird und wie.

Nachdem nämlich die Steuer mit $^{6}/_{11}$ Pfennig für ein Pfund Brot und 3½ Pfennig für ein Pfund Fleisch für unerheblich gehalten und behauptet worden, es könne dieselbe beim Detail-Verkauf nicht fühlbar sein, wird gesagt:

> in Berlin habe die zeitweilige Suspension der Steuer im Jahre 1847 keine Preisverminderung bewirkt, und wenn dies anderer Orten bei vollständiger Aufhebung Statt gefunden habe, so müsse dies deshalb in anderen konkurrirenden Umständen gelegen haben.

Nach richtiger Logik konnte nichts weiter gefolgert werden, als: die völlige Aufhebung hat eine Preisverminderung bewirkt, die bloße Suspension auf kurze Zeit nicht, und wie mißlich es um jene Art zu schließen aussieht, ergiebt sich, wenn man einfach den Satz des Hrn. Dr. Bornemann umdreht und sagt:

> da anderer Orten die Aufhebung eine Preisverminderung bewirkt hat, in Berlin aber die Suspension fruchtlos blieb, so muß dies für Berlin in konkurrirenden Umständen gelegen haben.

Und dies ist denn auch richtig. Denn die hohen Preise im Jahre 1847 ließen allerdings die Suspension kaum fühlbar werden, und die Suspension kann nicht bewirken, was die völlige Aufhebung zu Wege bringt, weil sich nur unter der letzteren die Industrie der Landbäckerei mit ihrem erheblichen Einfluß auf die, für den gemeinen Mann zuängglichen Brotsorten, entwickeln kann. Ich müßte zu weit zurückgreifen, wenn ich die ganze Theorie von der Wirkung der freien Cirkulation der Cerealien und Consumtibilien besprechen wollte, die Hrn. Dr. Bornemann unmöglich unbekannt sein kann.

So finde ich auch den aus den Motiven von 1847 abgeschriebenen Satz wieder, wonach die Praxis getrost der Theorie überlassen könne, wie die Armen zurecht kämen, da wenn gegebene Verhältnisse nöthigten, die Steuer zu nehmen, es dem

einen dauernden Schutz verlangen, weil er sich nicht ohne denselben gegen fremde Concurrenz zu halten vermag. Ich bin deshalb entschieden gegen dauernde Schutzzölle, und

---

Verkehr überlassen werden müsse, wie die Arbeit im Stande sein werde, sich von dem Arbeitgeber die Steuer wieder einzuziehen. Hr. Dr. Bornemann sagt nur noch getroster: es werde allmählig eine Ausgleichung zwischen dem Preise der Arbeit und dem der Lebensmittel Statt finden. Unser Gesetz setzt der Forderung des höheren Arbeitslohns, wenn sie negativ, durch Einstellung der Arbeit, erfolgt, bis zu 1 Jahr Gefängnißstrafe, und der positiven Forderung sehr gewichtige Dinge entgegen. Nichts desto weniger will Hr. Dr. Bornemann den Arbeiter den Vorschuß machen lassen, und abwarten, wie dieser denselben von seinem Debitor wieder einzieht, einem Debitor, dem so intrikate Exceptionen zur Seite stehen, wie ich sie eben erwähnt und angedeutet habe. —

Wenn Hr. Dr. Bornemann weiter meint, die größeren Städte müßten doch, für die Communalbedürfnisse, einen Octroi auflegen, so bestreite ich dies, und kann ich die Logik nicht fassen, vermöge deren dieser Octroi eventuell gerade in der Mahl- und Schlachtsteuer bestehen muß.

Gradehin spaßhaft ist aber folgendes Raisonnement:

> durch eine gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit werde nicht immer eine gleiche Steuer erzielt, denn in den Städten würde, wenn man sie ebenfalls unter die Klassensteuer bringe, die Execution häufig fruchtlos sein. Ein großer Theil der Bevölkerung, der sich gegenwärtig der Steuer nicht entziehen kann, werde in Folge dessen, factisch steuerfrei werden.

Bis jetzt war der Einwand des Unvermögens der beste, aber Herr Dr. Bornemann überwindet den Spruch: „wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren," indem er, *ad analogiam* des fortwährenden Belagerungszustandes, eine ganze Bevölkerung einer fortwährenden Personal-Execution unterwirft, vermöge deren sie, nach der Fiction unseres Rechts, in die Lage gebracht wird, bei schmaler Kost die Forderung bis zur Befriedigung des Creditors, hier der besser situirten Minderheit, abzuarbeiten.

ich würde nicht geneigt sein, den indischen Zucker zu besteuern, wenn die Rübenzucker-Industrie damit gehalten werden sollte. Allein in diesem Falle befindet sich die letztere nicht. Der Staat hat nichts zur Entwickelung dieser Industrie gethan; er hat nicht den indischen Zucker höher besteuert, um den Rübenzucker ins Leben zu rufen; es hat sich vielmehr diese Industrie entwickelt unter der Steuer, welche der Staat dem indischen Produkt zur Beschaffung der Staats-Bedürfnisse aufzuerlegen für gut fand.

Sonach ist diese Entwickelung eine natürliche, und wenn der Staat an seinen Eingangs-Abgaben eine Minderung empfindet, so ist dies kein Verlust, sondern ein baarer Gewinn des Ganzen, da jeder Thaler weniger einkommender Eingangssteuer, bei gleicher Consumtion, einen entsprechenden Antheil der wachsenden inneren Thätigkeit repräsentirt.

Würde der Staat Veranlassung finden, den Zoll von indischem Zucker herabzusetzen, und die Rübenzucker-Fabrikanten würden dagegen Einsprache erheben, so würde ich ihnen entgegentreten, weil es eine unrichtige Oekonomie wäre, einem Theile der Nation zu Gunsten eines einheimischen Industriezweiges eine Abgabe aufzulegen; weil es

---

Er wie alle endlich finden in der Einkommensteuer den Uebelstand, daß der Mann mit 10 Kindern von seinem Einkommen gleich dem Manne ohne Kinder, der dasselbe Einkommen hat, steuern müsse, und dennoch vertheidigt er die Mahl- und Schlachtsteuer, nach welcher derselbe Mann zehnfach steuern muß.

Da bin ich denn doch nicht genug „ein Mann der gegebenen Verhältnisse", um in der Lage zu sein, solche Dinge zu begreifen, geschweige zu vertheidigen.

ungerecht wäre, die Nation einigen Industriellen als tributair zu unterwerfen.

Aber das Verhältniß ist ein umgekehrtes. Der Staat kommt in die Lage, die Zölle zu vermindern, um mit dem einheimischen Zucker Concurrenz halten zu können; und damit er diese Verminderung nicht nöthig habe, schlägt er durch eine Steuer auf die inländische Fabrikation ein.

Der Staat als Fiscus kann nicht eine Concurrenz der Steuer mit der Industrie eröffnen, er kann nicht letztere drücken, damit erstere bestehe; er muß vielmehr das, was sich natürlich entfaltet, in seinem Gedeihen nicht verkümmern.

Unsere Seidenfabrikation hat sich z. B. so gehoben, daß die Steuer für seidene Zeuge nothwendig einen geringeren Ertrag geben muß, aber Jedermann würde es verkehrt nennen, wenn nun der Staat unsere Seidenarbeiter als seine Concurrenten betrachtete und ihre Arbeit besteuern wollte, um seine Einnahme nicht zu verlieren.

Das ist überhaupt verderblich, wenn der Steuerfiscus nur darauf lauert, irgendwo ein Gewinnbringendes Geschäft zu erspähen, um es sofort speziell anzuzapfen, während die sociale Steuerreform zwar die wirklichen Steuerkräfte aufsucht, sie aber nur in dem Ergebniß des Einkommens anhält, zu den Staatslasten beizutragen, im Uebrigen aber das Einkommen sich ungestört enwickeln läßt.

Das Verfahren der Steuerbehörde, wie es gegenwärtig sich darstellt, nimmt einen Theil des Wassers aus der Quelle, während die sociale Reform das gesammte Wasser ruhig benutzen läßt zur Berieselung, zum Mühlenbetriebe, und

seinen Beitrag abholt, nachdem er an vielfachen Orten sich als Einkommen herausgestellt hat.

Eben weil man sich nicht entschließen kann, von den einzelnen Steuern loszulassen, weil man diese als einmal bewilligte mit Zähigkeit festhält, statt zu einer völligen Reform des ganzen Steuerwesens überzugehen, bleibt es dabei, daß man die einzelnen Industriezweige hemmt, daß man da, wo sich eine Thätigkeit zeigt, sie sogleich ausbeutet, während unterdeß ganz im Stillen viel einträglichere Geschäfte, die aber vielleicht nicht einmal nützlich producirend sind, der Steuerlast entgehen.

Man greift damit gewissermaßen einzelne Geißeln heraus, die zusehen können, wie sie es machen, daß die übrigen Steuerpflichtigen sie auslösen.

Wenn der Zucker ein sehr wichtiges und gar nicht mehr dem Luxus angehöriges Nahrungsmittel ist, so muß der Staat es sich umgekehrt zur Aufgabe machen, es dem Volke als Lebensbedürfniß so wohlfeil zu lassen als möglich, er muß also durch den Zoll nicht seinen Beutel schützen, und den Rübenzucker, damit dies möglich bleibt, mit der Steuer erhöhen, sondern aus dem indischen Zucker soviel ziehen, als sich, der im Innern entwickelten Industrie gegenüber, noch daraus ziehen läßt.

Mag er sich, — das kann ihm nicht verwehrt werden, und kommt dem Volke zu Gute, — auf den Standpunkt des Concurrenten stellen, der niedriger arbeitet, aber nicht in der Weise, daß er bloß ruiniren will, und um die Zucker-Fabrikation niederzuschlagen, allen Zoll eine Zeit lang aufhebt, oder daß er, wie er es jetzt thut, von der

Gewalt Gebrauch macht, und seinem Concurrenten eine Steuer auferlegt, die diesen ruinirt, oder den Staat befähigt, seine Waare im alten Preise zu erhalten.

Jedenfalls ist die Steuer eine Auflage auf den Erwerb und die Boden=Rente. Ersterer ist aber schon herangezogen durch die Gewerbesteuer, letztere durch die Grundsteuer, und da nebenbei noch die Klassensteuer das Einkommen aus beiden betrifft, so ist diese Rübenzuckersteuer nichts anderes, als die dritte Ausbeutung desselben Gegenstandes, des Grund und Bodens und des Erwerbs, durch eine Special=Steuer.

Ganz gleich verhält es sich

4) mit der Braumalzsteuer, weshalb ich sie nicht weiter bespreche.

Noch mehr tritt die Ungerechtigkeit zu Tage

5) bei der Steuer auf inländischen Weinbau und

6) bei der Steuer auf inländischen Tabacksbau.

Denn hier wird recht klar, daß, nachdem der Grundbesitzer seine Grundsteuer bezahlt hat, nachdem er vom Einkommen durch die Klassensteuer herangezogen ist, er noch zum dritten Male durch eine spezielle Steuer, und zwar von einem schon speziell unterworfenen Gegenstande, ausgebeutet wird. Für ein solches Verfahren liegt gar kein anderer Grund vor, als der: „wir nehmen, wo wir nehmen können, wo sich ein Industriezweig zeigt, wo ein solcher faßbar ins Leben tritt."

Man kann nicht einwenden, daß hier der Ackerbau sich mit Luxus=Gegenständen beschäftigt habe; denn abge=

sehen von der Zweckmäßigkeit einer Luxussteuer überhaupt, ergeben wohl die Hunderttausende von Centnern Taback, die vom Auslande eingehen, daß der Taback nicht mehr Luxus sei, und der geringe Weinbau kann wohl, dem bedeutenden Import dieses Artikels gegenüber, als nichts anderes angesehen werden, als eine Ausbeutung von Ländereien, die zu anderen Zwecken fast gar keinen Ertrag liefern würden.

Daß aber Bier ein Luxus-Artikel sei, hat noch Niemand behauptet, der nicht die Arbeiterklasse um alle stärkende Nahrung bringen will. Und warum faßt man denn die Handelsfrüchte nicht an, wenn man so ängstlich keinen Luxus will aufkommen lassen? Offenbar darum nicht, weil man ihnen nicht bequem beikommen kann. Man zieht den Grundbesitzer heran, weil er sich nicht zu verbergen vermag, und es ist eine leere Täuschung, wenn man meint, er könne ja die Steuer vom Consumenten wieder erlangen, da, wenn dies richtig wäre, man ihm ja nur alle Steuern aufwälzen und ihm überlassen könnte, sie wieder einzuziehen. Es ist aber erwiesen genug, daß nicht der Verkäufer den Preis macht, und die Ungerechtigkeit ist auf keine Weise zu beschönigen.

Ich komme jetzt

7) zur Gewerbesteuer.

Die Regierung sagte im März 1847 vor dem vereinigten Landtage sehr richtig:

> „es muß zugestanden werden, daß eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen, nicht mehr als zweckmäßig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Pu-

blikums begegnet, sobald in derselben eine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit erblickt wird.“

Nicht genug, daß die Gewerbesteuer von vornherein der Ungunst des Publikums begegnete, die Regierung selbst giebt sogar in derselben Denkschrift zu, daß sie ungerecht und unbillig sei, weil sie dasselbe Einkommen, welches bereits durch die Klassensteuer und resp. Mahl- und Schlachtsteuer in Anspruch genommen worden, noch einmal heranzieht, allein sie setzt sich, ungeachtet des ebengedachten Princips, darüber hinweg, indem sie kurzweg sagt, sie könne der Steuer nicht entbehren.

Also weil 2,580,814 Thlr. gebraucht werden, nimmt man sie da, wo man sie findet, ob zweckmäßig, ob billig, ob gerecht, ob volkswirthschaftlich, das ist einerlei.

Nun giebt es aber gar nichts Verkehrteres, als gerade die Gewerbesteuer, denn sie ist wesentlich nichts anderes, als der umgekehrte Schutzzoll, was recht deutlich heraustritt, wenn man bedenkt, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 3ten Mai 1820 aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten von dieser Steuer frei ist. Sie ist ungerecht, da sie nur eine bestimmte Art und Weise, sich zu ernähren, trifft, und gerade diejenige, deren Erhaltung nach allen gesunden Principien Erleichterung verdient, statt Einschränkung.

Wo hört jetzt das Gewerbe auf, wo fängt es an?

Ist der Landbau, ärztliche und juristische Praxis, ist nicht jede Art und Weise, sich durch Arbeit, geistige wie körperliche, zu ernähren, auch ein Gewerbe?

Man erkennt an, daß der Bürger dreifach so hoch von seinem Einkommen belastet sei, als der Landmann,

aber nichtsdestoweniger faßt man das Einkommen noch einmal an, und noch dazu an der Quelle. Man sollte meinen, daß kein Grundrecht heiliger wäre, als das, sich ehrlich zu ernähren, wie man kann; das Gesetz aber verfährt mit der Härte, daß es im §. 35 sagt:

> „Bleibt die Execution wegen der Steuer fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des Gewerbes durch Schließung des Ladens, Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden."

Also selbst die Werkzeuge können weggenommen werden, während man doch dem Bauer Pflug, Egge und Zugvieh, selbst dem Privatgläubiger gegenüber, läßt, und wenn Jedermann über eine Gesetzgebung empört sein würde, welche den Landmann, falls er die Abgaben nicht zahlen kann, an der Bestellung seines Ackers verhinderte, läßt man die Zerstörung gegen die Kräfte des Mannes zu, der sie in den sogenannten Gewerben verwenden will. Und das alles um etwas über 2½ Millionen Thaler, welche anderweit zu beschaffen, man durch die zartesten Rücksichten verhindert wurde, und zwar, wie sich weiter unten zeigen wird, durch Rücksichten gegen die besser situirte Minderheit!

Was noch mehr ist, die Gewerbesteuer besteht seit dem Gewerbegesetz vom 9. Febr. v. J. nicht mehr zu Recht.

Denn in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben heißt es ausdrücklich:

„Es sei mit Rührung der gute Wille der Nation erkannt, die schwierige Lage aber, in welcher sich der Staat durch den unglücklichen Krieg befinde, nöthige zu folgenden, überall als außerordentliche Maßregeln bezeichneten Mitteln:

1) Ausdehnung der Grundsteuer auf die Rittergüter, da Exemtionen weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar seien, und sich die Rittergüter immer noch besser befinden würden, als wenn man die auf ihnen ruhenden Ritterdienste forderte."

Man weiß, ob dies seit 40 Jahren in Ausführung gekommen.

„2) Säcularisation und Verkauf der geistlichen Güter, wofür nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und der allgemeine Zeitgeist spreche, sondern auch die Ueberzeugung, daß es weit mehr der Gerechtigkeit entspreche, wenn man diese Güter zur Rettung des Staats verwende, als wenn man die Unterthanen zu stärkeren Abgaben heranziehe."

Man weiß, ob dies seit 40 Jahren überall in Ausführung gekommen.

„3) Die Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer gegen eine völlige Gewerbefreiheit."

Das Edikt vom 28. Oktober 1810 sagt deshalb ausdrücklich:

„Uns hat die Einführung der Gewerbesteuer weniger lästig erschienen, weil wir den Unterthanen die zu-

gesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewährt haben."

Hiernach war die Gewerbesteuer von Anfang an
nur eine außerordentliche, zur Abhülfe der momentanen unglücklichen Lage des Staats; sie war ferner abhängig von der Ergreifung der übrigen außerordentlichen Hülfsmittel gegen die Rittergutsbesitzer und Pfründner, die nicht ergriffen sind; sie war endlich abhängig von der unbeschränkten allgemeinen Gewerbefreiheit, die seit dem 9. Februar 1849 wieder aufgehoben worden,

sie ist also von allen Seiten her nicht mehr zu Recht bestehend.

Endlich gebe ich zu bedenken, mit welchen Vexationen diese Steuer behaftet ist. Anfangs mußte sogar der Gewerbschein der Klage beigelegt werden, wenn ein Gewerbtreibender seine Forderung beitreiben wollte.

Dies An- und Abmelden; dieses Wählen in den Verbänden; diese Tabellen und Listen, die jeder Magistrat gern abgäbe, da die 4% Erhebungsgebühr nicht hinreichen, um die Arbeit zu bestreiten; dies Personal von Beamten, das sich in Berlin zu einem besondern Gewerbe-Amte gestaltet hat; diese Schreiberei, die bei den Magisträten eine besondere Gewerbesteuer-Registratur anfüllt; diese Denunciationen, Contraventionen und Gewerbesteuer-Prozesse sind unerträglich. Und nun die Hemmung im Verkehr und, man kann sagen, der totale Unsinn der Mittelsätze, die es mit sich bringen, daß ein Kaufmann und Handwerker, wenn sich ein anderer neben ihm niederläßt, der an den Mittelsatz nicht heranreicht, für seinen

Concurrenten, der ihm das Brot nimmt, die Steuer bezahlen muß.

Hätten nicht 40 Jahre lang alle Klagen verstummen müssen, so wäre diese Steuer längst gefallen; denn ich glaube, daß keine Steuer existirt, die so sehr wie diese

> die Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit, die volkswirthschaftlichen Grundsätze und die Rechtsbeständigkeit gegen sich hat.

Ihre Aufhebung muß daher vor allen andern erfolgen.

Wenn ich nun noch

8) die Klassensteuer

will wegfallen lassen, so geschieht dies, weil sie ganz prinziplos ist, und selbst dann in der Luft schweben würde, wenn man die Ungerechtigkeiten, die zwischen der höchsten und der niedrigsten Steuerstufe liegen, ausgliche.

Denn weder das allgemeine Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens, noch das Gesetz wegen Einführung der Klassensteuer von demselben Tage, haben ein solches Prinzip hingestellt. Letzteres nennt dieselbe nur eine „besondere Abgabe", und ersteres stellt nur, wie es lit. G. §. 1 sagt, die Klassensteuer an die Stelle der persönlichen Steuern. Als solche persönliche Steuern werden lit. B. §. 9 bezeichnet und aufgehoben:

> sub a., die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, die nach §. 6 lit. A. des gedachten Edikts in dem gleichen Satze von ½ Thlr. von jeder Person bestand, und sub b. c. d. e. einige noch provinziell übliche Personen- und Thür- und Fenstersteuern, wo sie bestanden.

Die Steuer ist also ganz prinziplos.

Man könnte sagen, daß sie durch die im §. 5 des Gesetzes angeordneten und durch die Kabinetsordre vom 5. September 1821 vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer, und weil der Steuerpflichtige sie aus seinem Gesammtvermögen zahlt, sich dem Wesen einer Einkommensteuer nähere, aber Niemand wird leugnen können, daß, so lange nicht ausdrücklich dies Prinzip aufgestellt wird, sie an der größten Willkührlichkeit laborirt, wie denn auch eben deshalb die Willkühr geherrscht hat, daß die reichsten Leute seit nunmehr 30 Jahren als Maximum nur mit jährlich 144 Thlr. herangezogen wurden.

Daß diese Willkühr noch schlagender gewesen in dem Verhältniß der blos vom Tagelohn lebenden Steuerpflichtigen, sowie zwischen den ärmsten und reichsten Provinzen, daß ihr in den Zwischenstufen Thür und Thor geöffnet war, bedarf keines Beweises. Da die Kreisstände in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 bei der Veranlagung und Reclamation concurrirten, und da in der aus ihnen zu bildenden Commission, wenn sie auch aus jedem Stande ein Mitglied in sich schloß, das Uebergewicht der Mitglieder des ersten Standes sich geltend machen mußte, weil die beiden andern Stände auf eine sehr beschränkte passive Wahl angewiesen waren, so läßt sich ermessen, welche Ueberbürdungen einerseits und welche Verschonungen andererseits sich ein Menschenalter hindurch aufrecht erhalten haben müssen.

Es ermangelte, wie gesagt, an einem festen Prinzip, und ohne ein solches ist die Veranlagung und Prüfung einer directen Steuer ganz unmöglich. Wenn ich daher diese Steuer aufgehoben wissen will, so geschieht dies eben

wegen der Prinziplosigkeit. Sie ist keiner Ausbildung fähig, und muß verschwinden, um in der Einkommensteuer oder in der von mir vorgeschlagenen modificirten Einkommen- und Klassensteuer nach Arbeitstagen mit aufzugehen, in deren Betrage sie enthalten sein wird.

Man hatte bei der Klassensteuer das Prinzip der dem Betrage nach ganz gleichen Personalsteuer verlassen, man hatte darin, durch Aufstellung der Klassen, der Bevölkerung eine Ahnung davon gegeben, daß die Lasten nach dem Einkommen, nach der Steuerkraft getragen werden müssen, und das, was Anfangs Ahnung war, ging immer mehr in das Bewußtsein des Volks über, so daß man sagen kann, es habe grade die Prinziplosigkeit, die Willkühr, die in dieser Klassensteuer herrschte, sowie der rechnungsmäßige Nachweis, daß ihr Surrogat, die Mahl- und Schlachtsteuer, eine Ueberbürdung der Städte und in diesen wieder der unteren Klassen, in sich trage, hauptsächlich den überall lautgewordenen Ruf nach einer Einkommensteuer herbeigeführt.

Damit ist das Bewußtsein der Nothwendigkeit einer socialen Steuer-Reform in der Bevölkerung feststehend geworden, und kommt es darauf an, diesem Bewußtsein einen vollständigen, dem Socialismus entsprechenden Ausdruck zu geben.

Dies ist die Aufgabe des folgenden Abschnitts.

III.
Die Einkommensteuer, eventuell die nach Arbeitstagen bemessene combinirte Einkommen- und Klassensteuer.

Schon seit beinahe 40 Jahren ist sich die preußische Regierung bewußt gewesen, daß die Einkommensteuer den wahren Steuerkräften entsprechend sei. Sie hat gefühlt, daß die unteren Klassen unverhältnißmäßig bedrückt wären, sie hat vielleicht geahnt, daß hierin unter vielem andern eine Quelle der socialen Leiden verborgen liege, aber sie hat es nicht über sich vermocht, dem „suum cuique" seine Geltung zu verschaffen. Es ist ihr dies nicht darum unmöglich gewesen, weil sie dazu nicht die Kraft gehabt hätte, sie hat sogar schon einmal die Maßregel unter sehr schwierigen Verhältnissen durchgeführt, sie hat sie aber fallen lassen, weil sie es nicht über sich hat gewinnen können, ihr Interesse von dem der privilegirten Klassen zu trennen, und sich offen und entschieden auf die Seite des Volks zu stellen. Nur in Zeiten der äußersten Gefahr hat die Regierung da Schutz und Unterstützung gesucht, wo diese allein thatkräftig zu finden sind; nach Beseitigung der Gefahr ist sie durch einen unwiderstehlichen inneren Hang immer wieder in die Netze derer gefallen, die ihre Interessen zwischen Regierung und Volk einzuschieben verstehen, um die Entfaltung wieder niederzuschlagen, zu der das Vaterland in Zeiten der Gefahr den Aufschwung genommen hatte. Die neuere Geschichte Preußens, auf allen Gebieten des Staatslebens, ist eine stete Wiederholung dieser Er-

scheinung, und wie dies besonders in der agrarischen Gesetzgebung und der inneren Verfassungsfrage hervortritt, so auch vorzugsweise bei der Steuergesetzgebung.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 und seine Folgen, die Gesetzgebung von 1810 und 1811 bis zum Gendarmerie-Edikt von 1812 und der endlichen Verheißung vom 22. Mai 1815, haben ihre Nebenläufer in der Finanzgesetzgebung von 1810 und 1812, und wie jene in der Declaration von 1816, so finden diese in der Finanzgesetzgebung von 1820 ihren Umschlag und verkümmernden Abschnitt.

Durch das Edikt vom 7. September 1811 war man über eine Personensteuer noch nicht hinausgekommen, bis man sich in dem Edikt vom 24. Mai 1812 bis zu einer Vermögens- und Einkommensteuer erhob.

Nach §. 1 sollten drei Prozent des gesammten Privatvermögens zur Disposition des Staates gestellt werden, von denen der erste Prozentsatz ganz in baarem Gelde bezahlt werden mußte. (§. 2.)

„Diejenigen unter unseren Unterthanen," heißt es im §. 10, „die noch ein besonderes reines Einkommen haben, „welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens „hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber „ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den „Ertrag eines Gewerbes, einer Besoldung, aus Emolumenten, aus einer Pension, einer Leibrente, oder auf „welche Art es sonst wolle, sich bilden, sollen einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden."

§. 11. „Die Steuer vom Einkommen eines jeden „Jahres soll bei 300 Thlr. und drüber, fünf Prozent be-

Digitized by Google

„tragen. Ein Einkommen, welches unter Dreihundert bis „zu Einhundert einschließlich beträgt, soll Ein Prozent ent„richten. Diejenigen Personen, welche kein Einkommen „von hundert Thalern nachweisen, sollen in zwei Klassen „getheilt werden. Die erste Klasse besteht in denjenigen, „welche blos durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte „sich ihren Unterhalt erwerben, z. B. Tagelöhner und Ge„sinde. Die andere in denjenigen, welche irgend einer Kunst „oder besonders erlernter Kenntnisse zur Betreibung ihres „Geschäftes bedürfen, z. B. Handwerker.

„Die 1. Klasse soll ein für allemal zwölf gute Groschen,
„die 2. Klasse = = = = achtzehn gute Groschen
„entrichten.“

Wir finden also hier eine völlig eingerichtete Einkommensteuer mit der Modification, daß die untersten Klassen ein für allemal einen bestimmten Satz bezahlen.

Unterm 6. Juni 1812 wurde eine Instruktion für die zur Erhebung dieser Steuer eingesetzte Central-Commission erlassen, aber schon am 2. Juli 1812 wurde das Gesetz für Ost- und Westpreußen suspendirt. Von Declaration zu Declaration gewann die reichere Klasse Terrain, bis mit dem Edikt vom 14. Juli 1828 die Aufhebung aller weiteren Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuer-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere erschien und damit die letzte Erinnerung an diese Steuer verschwand.

Inzwischen, und da man doch von dem einmal wirksam gewesenen Prinzip nicht ganz lassen durfte, führte man mittelst Gesetzes vom 30. Mai 1820 und Kabinetsordre

vom 5. September 1821 die Klassensteuer ein, welche sich zwar wesentlich davon entfernte, insbesondere, wie ich dies schon besprochen, sich wohl hütete, das Prinzip auszusprechen und festzustellen, aber wie gesagt, grade durch ihre Willkührlichkeiten den Grundgedanken der verhältnißmäßigen Besteuerung erst recht im Volke entwickelte.

Da trat denn endlich nach anderweiten 27 Jahren, in denen das Volk vergebens geharrt und gehofft hatte, die Regierung mittelst Kabinetsordre vom 28. März 1847 auf dem Vereinigten Landtage mit zwei Gesetzentwürfen hervor,

> dem Gesetz wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer,

und

> dem Gesetz wegen Erhebung einer Einkommensteuer.

Man kann nicht leugnen, daß diese Gesetze wenigstens das Prinzip der verhältnißmäßigen Besteuerung festhielten.

Ihr wesentlicher Inhalt ist der:

daß

> mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Ortschaften, eintritt
>
> a) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlr. beträgt oder übersteigt,
>
> b) eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren

jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlr. nicht erreicht.

Letztere Steuer sollte nach zwei Hauptklassen,

1. Klasse: geringer Bürger- und Bauerstand, kleine Beamte, Hausofficianten,
   a) in der ersten Stufe mit 20 Sgr.,
   b) in der zweiten Stufe mit 15 Sgr.,
   c) in der dritten Stufe mit 10 Sgr.;
2. Klasse: Lohnarbeiter, Gesinde, ganz kleine Gewerbtreibende, Tagelöhner,
   a) vierte Stufe mit 7½ Sgr.,
   b) fünfte Stufe mit 5 Sgr.

für die Familie, und

   c) sechste Stufe mit 1¼ Sgr. für jede steuerpflichtige Person

bezahlt werden.

Ich hatte selbst 5 Jahre früher die Einkommensteuer in Brandenburg eingeführt, und mußte mich überzeugen, daß es, da das Einkommen in den niedrigsten Klassen sehr schwer auf 25, 50 Thlr. mehr oder weniger zu ermessen ist, allerdings die Klassification sehr erleichtert, wenn man in den niedrigsten Regionen eine Klassensteuer eintreten läßt; obwohl andererseits nicht geleugnet werden kann, daß dabei diese Klassen in der Regel schlecht wegkommen.

Für eine über das ganze Land sich ausdehnende Staatssteuer aber war diese Bequemlichkeit angemessen. Von 400 Thlr. aufwärts tritt die Einkommensteuer ein, dergestalt, daß alle Renten aus Grund- oder Capital-

vermögen 3 pCt., alles andere an die Person und ihre Kräfte gebundene Einkommen mit 2 pCt. versteuert wird.

Bis zur Progressivsteuer waren diese Gesetze zwar noch nicht vorgedrungen, wohl aber war im § 9. die Fassion (Selbst-Anmeldung des Einkommens) bestimmt und damit der Boden gewonnen, ohne den eine Einkommensteuer in größeren Kreisen nicht gut durchgeführt werden kann.

In den Motiven zu diesen Gesetzvorschlägen wird das Unzweckmäßige und Ungerechte der Mahl- und Schlachtsteuer zunächst dargestellt, es wird bewiesen, daß sie den Verkehr hemme; es wird die Demoralisation durch die Contraventionen in Anschlag gebracht, die Höhe der Hebungskosten wird beträchtlich gefunden, und der Uebelstand, daß die im äußeren Stadtbezirk wohnenden Personen doppelt besteuert werden müssen, wird eingräumt.

Insbesondere wird gezeigt, daß der Städter vermöge dieser Steuer über dreimal soviel zahlen muß, als der Landbewohner, es wird auch zugegeben, daß die Steuer wenn auch nicht so erheblich als man glaube, auf der ärmeren Volksklasse ruhe; es wird berechnet, daß eine Arbeiterfamilie, die nur 1 Thlr. Klassensteuer zu geben hat, mindestens das Doppelte vermöge dieser Steuer bezahlen muß, aber es wird für die Mahl- und Schlachtsteuer als Entschuldigung der Grund geltend gemacht: daß der Steuerpflichtige nicht unmittelbar mit der Steuerbehörde zu verkehren habe, und er also zahle, ohne sich *der Steuerentrichtung deutlich bewußt zu werden.*

In der That ein herrlicher Grund nach so vielen Beweisen für die Ungerechtigkeit, um so schlimmer, als er die Täuschung sanctionirt, vermöge deren 13,292,719 Klas-

sensteuerpflichtige nur 7,271,324 Thlr., also 16 Sgr. 5 Pf. für den Kopf, dagegen 1,844,060 Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige 3,135,673 Thlr., also 51 Sgr. pro Kopf aufbrachten. Aber sie merkten es nicht, heißt es.

Sie merkten es wohl, sie fühlten es dringend, aber sie konnten es nur bei der bis dahin bestandenen Heimlichkeit nicht beweisen, und vor allen Dingen, sie konnten die Abstellung nicht durch Vertreter nachsuchen.

„Der reiche Gutsbesitzer, sagen die Motive wörtlich, welcher auf dem Lande höchstens 144 Thlr. Klassensteuer zahlt, würde in der Stadt das Doppelte oder Dreifache zu bezahlen haben," und doch wird gleich hinterher Bedacht genommen, ihn zu schonen, denn es wird gesagt:

„in England sei alles Einkommen bis zu 150 Pf. St. (etwa 1000 Thlr.) von der neu eingeführten Steuer befreit worden, allein das ginge nicht bei uns, auch die unterste Klasse müsse hier die Einkommensteuer in Form der Klassensteuer zahlen,

„denn es sei nicht zu übersehen, daß die beiden untern Hauptklassen mehr als ½ des Geldbetrages einbringen, und

„daß in's Besondere von der untersten Steuerstufe zum Satze von 15 Sgr. jährlich für die Person, ein höherer Steuerbetrag erhoben wird, als von den beiden oberen Hauptklassen zusammengenommen."

So wird die Ungerechtigkeit selbst als Grund für die Nothwendigkeit ihres Bestandes, England gegenüber, angeführt, eine wunderbare Beweisführung um eine Maßregel zu rechtfertigen.

An Progressivsteuer wird natürlich nicht gedacht, denn

in ihr wäre ja die Möglichkeit gegeben, die Nothwendigkeit einer solchen, die unteren Volksklassen benachtheiligenden Anlage gleich umzustoßen.

Schließlich wird berechnet, daß die Steuer von den unteren Klassen unter 400 Thlr. Einkommen, also in Form der Klassensteuer circa 7 Millionen Thlr. und als Einkommensteuer von den über 400 Thlr. Besitzenden circa 3½ Millionen, zusammen 10½ Millionen Thlr. einbringen werde.

So gering auch der Fortschritt war, der in diesen Vorlagen lag, dennoch wurden die Propositionen vom vereinigten Landtag abgelehnt.

Man behauptete damals allgemein, es sei der Regierung damit nicht Ernst gewesen, weil sie wohl gewußt habe, daß eine Zurückweisung erfolgen würde, man glaubte, es sei die Absicht der Regierung gewesen, dem Volke zu beweisen, daß sie es stets am Besten mit ihm meine, daß eine Volksvertretung nur das Zustandekommen des Guten hindere, und man suchte den Grund für diese Intentionen selbst in der Thronrede, die sich hauptsächlich auf das Proletariat als das wahre Volk stützte, und die Anerkennung nicht in den grünen Ehrenpforten, sondern in den Dankesthränen des gemeinen Mannes suchte und fand, für den die Regierung väterliche Sorge trage.

Allein wenn solche Absichten vorgewaltet hätten, so muß man bekennen, daß sich die Regierung bitter getäuscht haben würde.

Denn nicht die Volksvertretung überhaupt brachte man in Mißcredit, man vernichtete vielmehr ein für allemal die Art und Weise ihrer Zusammenstellung.

Nie hat eine Versammlung so schnell und eindringlich die völlige Haltlosigkeit und Unmöglichkeit einer ständischen Vertretung klar gemacht.

Hätte nicht schon die Geschichte — die sich durch das unpassende Beispiel Englands nach dieser Seite hin nicht verdunkeln läßt — schon vielfach bewiesen, daß eine Ständevertretung der Ruin aller Staaten ist, daß sie Kraft und Gemeinsinn nicht entwickeln kann, weil der unvermittelte, nebeneinandergestellte Egoismus es nicht vermag, sich aus dem Winkel des gemeinen Calculs zur freieren, von Gemeinsinn getragenen Weltanschauung zu erheben, so würde der vereinigte Landtag diese Wahrheit für alle Zeiten festgestellt haben.

Nie und nirgend ist daher eine Versammlung, die unter so glänzenden Auspicien zusammmentrat, die vom Volke als ein erster Anfang so freudig begrüßt wurde, nach wenigen Monaten so schmählich aufgegeben worden, und nur das ist an ihr zu achten, ja es ist ihre ehrenwertheste Handlung, daß sie am 8 April 1848 sich selbst erkannte und für unvermögend erklärte.

Die Versammlung ließ also das Project fallen; wie hätte sich der Egoismus entschließen sollen, den resp. Ständen und Klassen auf Kosten seines Beutels gerecht zu werden!

Die von der Regierung offen zu Tage gelegten Ungerechtigkeiten überdauerten sogar die Nationalversammlung, sie überdauerten die Volkskammer, sie haben denn natürlich auch die, nach dem octroyirten Wahlgesetz zusammenberufene Kammer überlebt; die ursprüngliche Proposition schrumpfte immer mehr und mehr zusammen; man ver-

suchte noch die Einkommensteuer erst mit dem Satze von 1000 Thlr. anfangen zu lassen, um die Mittelklassen stärker heranzuziehen, bis endlich das Project ganz verschwand.

Wir sind also zum Jahre 1820 zurückgekehrt. Aber nur äußerlich. Die Idee für die Nothwendigkeit einer gleichmäßigeren Besteuerung ist im Volke lebendiger geworden, sie wächst täglich, und wenn sie so mächtig geworden ist, daß sie nicht mehr unterdrückt werden kann, dann wird sich auch der gesetzliche Ausdruck dafür finden und nicht länger vorenthalten lassen.

Das dunkel im Volke schlummernde Gefühl des Unrechts war bisher nicht durch unwidersprechliche Beweise festzustellen, weil alle statistischen Nachrichten darüber fehlen, was eine Einkommensteuer nach bestimmten Sätzen einbringen könnte, in welchem Verhältniß die verschiedenen Klassen der Gesellschaft dazu beitragen würden. Die widersprechendsten Vermuthungen sind darüber aufgestellt.

Ich bin in der glücklichen Lage hierin einiges Licht zu bringen.

Vor 8 Jahren habe ich in Brandenburg mit Aufhebung alles Servises, der Grundsteuer, des Schosses, der Wiesensteuer, Aussaatsteuer rc. rc. mit Einem Worte aller übrigen Steuern, außer der damals nicht aufzuhebenden Mahl- und Schlachtsteuer, die reine Einkommensteuer, als einzige directe Steuer, eingeführt.

Sie fand Anfangs Widerspruch, machte im ersten Jahre wegen der vielfachen Reclamationen viel Arbeit, hat sich seitdem eingebürgert, und vor wenig Jahren ist ein Antrag auf deren Aufhebung zurückgewiesen. Der kleine und mittlere Bürgerstand läßt sie sich jetzt durchaus nicht

wieder nehmen. Er weiß nunmehr, was Gerechtigkeit bedeutet. Auch die höheren Klassen sehen mehr ein als sonst, daß ein guter Theil der sittlichen Haltung und des erträglichen Zustandes der unteren Klassen ihrem Gewerbebetrieb wieder zu Gute kommt, und daß sie zur Armen-Kasse und den Kriminalkosten einen guten Theil dessen zahlen müßten, was sie durch das alte System den mittleren und unteren Klassen aufbürdeten.

Man muß diesen reicheren Personen nachsagen, daß sie sich gegen diese Steuer als Progressiv-Steuer nicht bedeutend gewehrt haben.

Die steigende Scala ist seit 8 Jahren ziemlich dieselbe geblieben.

Die Veröffentlichung des Einkommens hat dem Fabrikwesen, dem Handel und Credit durchaus nicht geschadet, die darüber Anfangs ausgesprochenen Befürchtungen sind später nie wiederholt worden.

Für mich ist es nun vom größten Interesse gewesen, als etwas später in England die Einkommensteuer eingeführt, und als beim vereinigten Landtag darüber debattirt wurde, zu bemerken, wie wahr es sei, daß bei Zahlung von Steuern die Gewohnheit vorhandene Unbilligkeiten vergessen macht.

Ein wirklich eingetretenes und durch Einrichtung im Haushalt und in allen Lebensverhältnissen überwundenes Uebel wird wie ein chronisches körperliches Leiden mit Geduld getragen. Eine drohende Gefahr, ja eine bloße Ungewißheit, durch welche eine Störung in dem Organismus des äußeren oder inneren Lebens eintreten könnte, beunruhigt das Gemüth.

Diese Unruhe erzeugt von vorn herein Widerspruch, der eben darum, weil er gegen das Ungewisse gerichtet ist, über die ruhige Prüfung hinausgeht, zur Gefühlssache wird und dann jede Belehrung ausschließt.

Ich mußte deshalb die Erfahrung machen, daß selbst die Klassen, zu deren Gunsten ich die Einkommensteuer einführte, gleich den übrigen damit Anfangs nicht zufrieden waren.

Es ist mir ferner interessant gewesen, daß der Eigennutz, die Furcht vor einer ungewissen Zukunft sich in den kleinsten wie in den größten Verhältnissen ganz gleich gebährdet.

Die Akten des Magistrats zu Brandenburg, die Reden im englischen Parlament und auf dem Landtage und die jetzt laut gewordenen Stimmen gegen die Einkommensteuer, unterscheiden sich nur durch größere Geschicklichkeit in Handhabung der Gründe; im Wesentlichen sind letztere ganz übereinstimmend.

Denn dieselben Leidenschaften erzeugen dieselbe Pantomime und Heuchelei, mit denen es verstanden wird, den baarsten Eigennutz hinter dem Schiboleth des aufrichtigsten Patriotismus zu verfechten.

Je besser sich in meinem, allerdings nur kleinen, aber darum um so übersichtlicheren Kreise die Praxis zu Gunsten der Einkommensteuer bewährte, je lichter wurde mir der Blick hinter diese ihr entgegentretenden Leidenschaften.

Endlich hatte der Bestand der Einkommensteuer an meinem Wohnorte noch für mich ein wissenschaftliches Interesse. Da die Einschätzung ziemlich bis zum wahren Einkommen und, wie ich glaube versichern zu können, un-

parteiisch und gewissenhaft erfolgt, so läßt sich die jährliche Veranlagung zu interessanten statistischen Beobachtungen benutzen.

Ich könnte z. B. ohne große Mühe nachweisen, wie von Jahr zu Jahr das Einkommen gestiegen oder gefallen ist, welchen Einfluß das Jahr 1846, welchen Einfluß 1848 gehabt hat, ich könnte ermitteln, wie sich die Tuchfabrikanten, die Leinweber stehen, welches das durchschnittliche Einkommen des Schuhmachers, des Schneiders ist, da es nicht schwer hält, das Nebeneinkommen aus etwaigen anderen Quellen auszusondern. Es ließe sich mit Zuhülfenahme der Mahl- und Schlachtsteuerlisten ermitteln, in welchem Maaße mit dem steigenden und fallenden Einkommen die Brot- und Fleischconsumtion zu- und abgenommen, wie die Armenliste gestiegen oder gefallen ist. Bestände nun die Einkommensteuer über ganz Preußen, so ist nicht zu zweifeln, daß in den Händen Dieterici's, das gebotene Material die interessanteste Zusammenstellung erfahren und demnächst den wirthschaftlichen Forschungen zu Gute kommen würde.

Ich benutze also die Thatsachen, die mir durch diesen glücklichen Zufall geboten werden, um die Einkommensteuer zu besprechen und die Steuer-Reform, die ich verlange, zu begründen.

Dabei kommt mir ein anderer Umstand sehr zu Hülfe.

Brandenburg hat nämlich nach der Zählung vom Dezember 1849: 16,600 Civil-Einwohner incl. Militair-Angehörige (mit Ausschluß der Züchtlinge von 519 Personen und des activen Militairs). Militair-Angehörige sind et-

was über 300, die aber in allen Lebensbeziehungen, nur nicht in steuerlicher, dem Civil gleich stehen.

Da Brandenburg also ziemlich den 1000sten Theil Preußens ausmacht, so haben die Ergebnisse seiner Steuer den Vortheil, daß man nur mit 1000 zu multipliziren braucht, um die entsprechenden Zahlen für die Bevölkerung des ganzen Preußischen Staats zu finden, vorausgesetzt freilich, daß die Bevölkerung Brandenburgs in ihrer Vermögenslage etwa die Mitte hält zwischen den differirenden Vermögenslagen der resp. Provinzen.

Dies wird auch so ziemlich nach provinzieller und gewerblicher Lage der Stadt zutreffen, da die Bevölkerung aus ackerbautreibender, Fabrik- und Handwerker-Bevölkerung gemischt ist, und da die Einwohner von besonderem Reichthum und besonderer Armuth gleich weit entfernt sind. Die Resultate werden auch, der Hauptsache nach, diesen, dem Durchnitt der Preußischen Bevölkerung entsprechenden Zustand nachweisen.

Ich gebe zunächst das Brandenburger Einkommensteuer-Reglement im Anhange. Dasselbe unterscheidet nicht die Erwerbsquellen aus fundirtem und nicht fundirtem Eigenthum, weil dies mit zu viel Recherchen verbunden ist, und zu vielfache Abänderungen bei der jährlichen Veranlagung erfordert. Nachdem das Regulativ seit 8 Jahren angewendet worden, ist in die Commission eine gewisse Uebung gekommen, die gleich weit von Uebertreibung wie von Convenienz ist, die aber besondere Umstände, z. B. fortwährende Krankheit der Familien, bedeutenden Kinderreichthum 2c. berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, daß hier wie

überall es auf eine lebensfrische ehrliche Anwendung des Gesetzes mehr ankommt, als auf scrupulöse Bestimmungen. Erhebliche Klagen über Bedrückung kamen nur im ersten Jahre vor, und besitzt jetzt die Commission das Vertrauen der Stadt und die Steuer-Anlage im Ganzen die Gunst des Publikums. Demnächst lasse ich die Einkommensteuer-Berechnung von Brandenburg pro 1850 folgen.

Klasse.	Zahl der steuerpflichtigen		Einkommen.	Procent-Satz.	Einkommensteuer der					
	Bürger.	Schutzverwandten.			Bürger.			Schutzverwandten.		
			rthlr.		rthlr.	sg.	pf.	rthlr.	sg.	pf.
A.	—	—	6000	4	—	—	—	—	—	—
B.	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—
C.	2	—	4500	—	360	—	—	—	—	—
D.	2	—	4000	—	320	—	—	—	—	—
E.	1	—	3500	—	140	—	—	—	—	—
1	4	—	3000	3⅔	440	—	—	—	—	—
2	4	—	2500	—	366	20	—	—	—	—
3	2	—	2250	—	165	—	—	—	—	—
4	5	2	2000	—	366	20	—	97	23	4
5	4	—	1875	—	275	—	8	—	—	—
6	5	1	1750	—	320	25	—	42	23	4
7	3	1	1625	—	178	23	—	39	21	8
8	8	2	1500	—	440	—	—	73	10	—
9	—	—	1450	3½	—	—	—	—	—	—
10	6	—	1400	—	294	—	—	—	—	—
11	2	—	1300	—	91	—	—	—	—	—
12	12	4	1200	—	504	—	—	112	—	—
13	11	—	1100	—	423	15	—	—	—	—
14	21	4	1000	—	735	—	—	93	10	—
15	—	—	950	—	—	—	—	—	—	—
16	16	2	900	3	432	—	—	36	—	—
17	28	1	800	—	672	—	—	16	—	—
18	34	3	700	—	714	—	—	42	—	—
19	62	5	600	—	1116	—	—	60	—	—
20	96	9	500	—	1440	—	—	90	—	—
21	36	2	450	2½	405	6	—	15	—	—
22	80	6	400	—	800	—	—	40	—	—
23	52	5	350	—	455	8	8	29	5	—
24	143	28	300	2	858	—	—	112	—	—
25	116	11	250	—	580	—	—	36	20	—
26	143	44	200	—	572	—	—	117	10	—
27	53	5	175	—	185	15	—	11	20	—
28	141	27	150	—	423	—	—	54	—	—
29	78	9	125	—	195	—	—	15	—	—
30	369	89	100	—	738	—	—	118	20	—
31	105	908	75	1½	119	—	—	686	1	4
	1644	1168			15125	13	4	1938	14	8
	2812				17063	28	—			

Da nun in der Einkommensteuer-Berechnung die Schutz-verwandten nur mit ⅔ des vollen Satzes in Gemäßheit der Städte-Ordnung aufgeführt sind, so muß ihrem Beitrage von 1938 Thlr. die Hälfte mit 968 Thlr. hinzugesetzt werden, und rectificire ich die ganze Einkommensteuer-Liste, als wenn keine Schutz-Verwandte zur Berechnung kämen, dahin:

Klasse.	Zahl der Steuerpflichtigen.	Einkommen.	Procent-Satz.	Betrag der Einkommensteuer.		
		rthlr.		rthlr.	sg.	pf.
A.	—	6000	4	—	—	—
B.	—	5000	—	—	—	—
C.	2	4500	—	360	—	—
D.	2	4000	—	320	—	—
E.	1	3500	—	140	—	—
1	4	3000	3⅔	440	—	—
2	4	2500	—	366	20	—
3	2	2250	—	165	—	—
4	7	2000	—	513	10	—
5	4	1875	—	275	—	8
6	6	1750	—	385	—	—
7	4	1625	—	238	10	8
8	10	1500	—	550	—	—
9	—	1450	3½	—	—	—
10	6	1400	—	294	—	—
11	2	1300	—	91	—	—
12	16	1200	—	672	—	—
13	11	1100	—	423	15	—
14	25	1000	—	875	—	—
15	—	950	—	—	—	—
16	18	900	3	486	—	—
17	29	800	—	696	—	—
18	37	700	—	777	—	—
19	67	600	—	1206	—	—
20	105	500	—	1575	—	—
21	38	450	2½	427	21	4
22	86	400	—	860	—	—
23	57	350	—	499	2	—
24	171	300	2	1026	—	—
25	127	250	—	635	—	—
26	187	200	—	748	—	—
27	58	175	—	203	—	—
28	168	150	—	504	—	—
29	87	125	—	217	15	—
30	468	100	—	916	—	—
31	1013	75	1½	1148	2	—
	2812			18083	6	8

Hiernach würde unsere Bevölkerung von 16,600 Einwohnern ein Gesammt-Einkommen haben von 685,700 Thlr., mithin würde die ganze Einnahme und Production 3 Sgr. 5 Pf. pro Tag und Kopf betragen.

Ich habe oben gesagt, daß, da die ganze Production Frankreichs pro Kopf und Tag 75 Centimes oder 6 Sgr. betrüge, die Production Preußens nach dem mittleren Durchschnitte und in Vergleichung des Reichthums beider Länder nicht viel über 3 Sgr. pro Kopf und Tag betragen könne, was auch hienach übereinstimmt.

Freilich ist zu berücksichtigen, daß bei unserer Einkommensteuer Militair-Pensionairs durch besonderen Beschluß der Communal-Behörden gar nicht beitragen, Beamte und Civil-Pensionairs aber nur von der Hälfte des Einkommens zahlen, indessen sind sie in der Liste gar nicht aufgeführt, und alterirt ihr Beitrag dieselbe wesentlich nicht. Ferner sind unverheirathete Gesellen, Arbeiter und Mägde, also alle, die keinen Hausstand bilden, gar nicht herangezogen, deren Verdienst müßte also noch hinzutreten, wodurch sich denn die Production pro Kopf auf täglich circa 4 Sgr. berechnen würde.

Brandenburg hat ferner 3464 Familien incl. Militair-Familien oder 3372 Civil-Familien, und zeigt sich auch hier, daß es mit der Gesammt-Bevölkerung Preußens zutrifft, da nach Dieterici ganz Preußen circa 3¼ Millionen Familien hat. Von diesen Familien steuern in Brandenburg nur 2812. Danach würden in Preußen nur Familien circa 2,800,000 steuern. Nun giebt es aber in Preußen überhaupt über sechszehnjährige Personen, männlichen Geschlechts 30 pCt., und weiblichen 30 pCt., zusammen

60 pCt., überhaupt also circa 9½ Millionen, und stimmt auch das ziemlich mit Brandenburg überein, wo über sechszehnjährige: männliche 4966 und 5479 weibliche, also resp. 31 und 33 pCt. der Bevölkerung vorhanden sind, obgleich ein noch größerer Ueberschuß sich aus der Menge Fabrik-Arbeiter und besonders Arbeiterinnen hätte erwarten lassen.

Von diesen über sechszehnjährigen Personen gehören 1944 nicht Familien an, es würden also diese, falls man die Grundsätze der Klassensteuer anwendete, noch den Steuerpflichtigen und zwar der untersten Klasse hinzutreten. Obgleich unter diesen Personen nicht eben viele als steuerunfähig ausfallen können, will ich doch annehmen, daß noch etwas mehr ausscheiden, wie bei den Familien, und will 23 pCt. absetzen, wonach in runder Summe nur noch 1500 der untersten Klasse hinzutreten würden, so daß in Brandenburg vorhanden wären 4312 steuerpflichtige Personen, falls, wie gesagt, die Steuerpflicht soweit ausgedehnt würde, wie dies bei der Klassensteuer geschehen ist.

Von diesen 4312 steuerpflichtigen Personen gehören, wie die vorgedachte Steuertabelle ergiebt, nur 486 den Personen an, die 400 Thlr. Einkommen und darüber besitzen, während der Rest mit 3826, incl. der 1500 alleinstehenden Personen, weniger als 400 Thlr. Einkommen hat.

Diese letzteren, weniger als 400 Thlr. Einkommen besitzenden Personen entsprechen den beiden untersten Stufen der Klassensteuer; (vide Bericht des Finanz-Ministers Duesberg vom Mai 1847), und es zeigt sich aus dem Einkommen der hiesigen Einkommensteuerliste recht deutlich, wie unbedeutend die oberen Klassen contribui-

ren würden, wenn man keinen steigenden Procentsatz anwendet. Denn bei uns brachten auf die 2326 Familien, die höher herangezogen sind, als dies bei der Klassensteuer geschehen, 5897 Thlr., während die wenigen Personen von 400 Thlr. und darüber, aufbrachten 12136 Thlr.; ja wenn man auch den erstgedachten Personen noch die 1500 unverheirathete Personen und zwar der letzten Klasse zurechnete, so würde sich doch nur ergeben, daß die Personen mit 400 Thlr. Einkommen aufwärts 12,136 Thlr., die unteren Klassen aber nur 7,597 Thlr. aufbringen würden.*)

---

*) Während des Drucks dieser Schrift gehen mir die Nummern 193 und 198 der National-Zeitung zu, wonach die Communalbehörden zu Berlin zur Deckung eines Deficits von 385,000 Thlr. eine Klassensteuer beschlossen haben, des Inhalts:

„Die Steuer wird in vier Hauptklassen nach verschiedenen Abstufungen erhoben. Die erste Hauptklasse schließt in sich ein Einkommen von 300 bis 499 Thlr., die zweite ein Einkommen von 500 bis 799 Thlr., die dritte ein Einkommen von 800 bis 1499 Thlr., die vierte ein Einkommen von 1200 Thlr. und darüber. Die Abstufungen und Steuersätze sind: in der ersten Hauptklasse 4 Abstufungen zu 2, 3, 4 und 5 Thlr., in der zweiten Hauptklasse 5 Abstufungen zu 6, 8, 10, 12 und 15 Thlr., in der dritten Hauptklasse 4 Abstufungen zu 16, 18, 20 und 22 Thlr., in der vierten Hauptklasse 26 Abstufungen zu 24, 30, 36, 40, 48, 60, 66, 72, 84, 96, 120, 144, 180, 240, 360, 420, 500, 600, 900, 1200, 1800, 2400, 3000, 3600 und 4000 Thlr., wobei festzuhalten sein wird, daß jedenfalls die anzusetzende Summe niemals den Satz von 2% des Einkommens übersteigen dürfe."

Es ergiebt sich daraus, daß, während in diesem Augenblick in Brandenburg das höchste Einkommen 4500 Thlr. beträgt, solches in Berlin zu 200,000 Thlr. vermuthet wird.

Unter 300 Thlr. soll Jedermann steuerfrei sein.

Angenommen, Berlin hätte nur denselben Reichthum, wie Bran-

Ganz anders stellt sich dagegen die Sache bei der von der Regierung im März 1847 proponirten Einkommen- und Klassensteuer, wonach die Klassen bis 400 Thlr. mittelst

---

denburg, es gäbe also kein Einkommen über 4500 Thlr., so würde, da Berlin 25mal größer ist, als Brandenburg, die Steuer, wenn nach dem Projecte nur Leute von 300 Thlr. und darüber besteuert werden, zu vollen 2% einbringen müssen: 228,275 Thlr.

Würde dagegen die Brandenburger Scala, bezüglich von 2 bis 4% für diese Einkommen von 300 Thlr. aufwärts angenommen, so würden als Steuer eingehen . . . . 341,540 Thlr.
Wenn Berlin auch die unteren Klassen von 300 Thlr. abwärts, wie dies in Brandenburg geschieht, besteuerte, so würde es von diesen unteren Klassen einnehmen . . . . 109,289 Thlr.
also bei vollständiger Ausführung des Brandenburger Regulativs . . . . 450,829 Thlr.

Griffe man, wie bei der Staats-Klassensteuer, zurück auch auf die, keinen Haushalt bildenden Personen, so würden nach dem Maßstabe, wonach der untersten Klasse in Brandenburg 1500 Personen hinzutreten müßten, in Berlin 37,500 Personen hinzutreten müssen, und kämen von diesen dann noch ein . . 42,500 Thlr.

Es ergiebt sich sonach, daß in Berlin durch das Aufgeben der progressiven Steuer bei den Einkommens-Klassen über 300 Thlr. weniger eingehen . . . . 113,265 Thlr.
Wobei noch festzuhalten ist, daß alle über 4500 Thlr. betragenden Einkommen gar nicht einmal gerechnet sind, die grade in Berlin sehr viel vorhanden sein müssen.

Es ergiebt sich ferner, daß durch das Weglassen der unteren Klassen, wenn sie nur im Falle der Selbstständigkeit herangezogen werden, ausfallen . . . . 222,554 Thlr.
und wenn man annimmt, daß auch die Unselbstständigen steuern müßten, ausfallen . . . . 265,054 Thlr.

Es zeigt sich hier, wie ich bei der nach Arbeitstagen zu berechnenden Klassensteuer schon gesagt habe, daß, des gleichmäßigen Satzes wegen, die ganze Steuerlast zu sehr auf dem mittleren und kleinen Bürgerstande ruhen wird.

Denn während ein Brandenburger, der 4500 Thlr. Einkommen

der bisherigen Klassensteuer die beiden untersten Steuerstufen, 7 Millionen Thlr., die mit einem Einkommen über 400 Thlr., vermöge der Einkommensteuer aber nur 3 Millionen einbringen sollten, weil eben für die letzteren keine steigende Scala, sondern nur ein Procentsatz von resp. 2 und 3 pCt. für unfundirtes und fundirtes Einkommen durchgehends zur Anwendung kommen sollte.

Das Resultat ist also, daß bei den mäßigen Procentsätzen, die in Brandenburg genommen werden, und nach der bis 4 pCt. steigenden Scala, die noch nie zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, und unter der Voraussetzung ferner, daß in ganz Preußen, wie in Brandenburg, Niemand über 4500 Thlr. Einkommen hätte, sich dennoch sehr wohl mittelst einer allgemeinen Einkommensteuer aufbringen ließen 19,700,000 Thlr.,

---

hat, 180 Thlr. bezahlt, — was gewiß nicht zuviel ist, — soll ein Berliner mit diesem Einkommen nur höchstens 90 Thlr. zahlen, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß in Brandenburg nur eine einzige direkte Steuer erhoben wird. Ganz neu ist hierbei die Procedur, wonach 2% als Maximum zu nehmen sind, so daß es möglich bleibt, auf das im gleichen Procentsatz beruhende Unrecht noch die Willkühr zu setzen.

Grade in Berlin wird sich recht zeigen, wie wesentlich die Progressiv-Einkommensteuer ist, um die Unbilligkeiten auszugleichen; und der Mittelbürgerstand wird recht schnell dazu thun müssen, daß die Progressivsteuer beschlossen werde, weil man davon zwar zurückkommen kann, wenn sie mißfällt, umgekehrt aber, sobald die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, die Progressivsteuer kaum möglich ist, die vorhandene Unbilligkeit dann nie ausgeglichen werden, und das Deficit nie durch Schöpfen aus der wahren Steuerkraft gedeckt werden kann; weil die besser situirte Minderheit durch §. 47. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. einen schwer zu beseitigenden Riegel vorgeschoben hat.

daß ferner die Personen, die den beiden untersten Steuerstufen angehören, (unter 400 Thlr.) nur 7½ Million dazu beizutragen, die Reicheren aber über 12 Millionen zu contribuiren hätten.

Nun ergiebt sich aus den Rechnungen des Staats, daß die unteren Klassen auch wirklich ihre 7 Millionen richtig haben zahlen müssen, sie haben sogar, so lange die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten besteht, noch mehr bezahlt, während die reicheren Klassen nur etwas über 1 Million aufgebracht haben, und selbst dann, wenn nach der Regierungs-Vorlage von 1847 die Einkommensteuer eingeführt wäre, sie nur 3 Millionen aufgebracht haben würden, statt daß sie über 12 Millionen hätten beitragen sollen. Sie brachten also auf nur etwas über 1 Million; sie hätten, wenn im Staate, wie in unserer Stadt, Recht und Billigkeit gegolten hätte, bezahlen müssen 12 Millionen; es wurde ihnen nur zugemuthet 3 Millionen.

Aber auch dies war ihnen noch zuviel, sie konnten sich nicht entschließen, von den 11 Millionen, die sie in der Tasche behielten, auch nur etwas herauszugeben.

Und das Volk hat ruhig fortbezahlt, und es ist noch gar nicht einmal berücksichtigt, daß selbst nach unserer Scala immer noch die Hauptlast auf dem kleinen Bürgerstande ruht, die höchste Klassen aber sehr wenig beitragen, und der Prozentsatz sehr mäßig sich nur successive von 400 Thlr. aufwärts, um 1½ pCt. erhöht, sowie endlich, daß bei der Anwendung dieser aus den Brandenburger Erfahrungen gemachten Schlüsse auf den ganzen Staat,

alle diejenigen Einwohner im Staate, welche über 4,500 Thlr. besitzen, noch gar nicht in Anschlag gebracht sind.

Es zeigt sich hierdurch recht deutlich der ungeheure Druck, der auf den untern und mittleren Klassen ruht, es zeigt sich, daß in Preußen ganz gut bei einer mäßigen Einkommensteuer 19 Millionen erhoben werden können, es zeigt sich ferner, daß, wenn man auch die Worte des Ministers in den Motiven vom März 1847:

> „die Lösung der bekannten Streitfrage, wie bei einer gewöhnlichen Arbeiterfamilie das steuerbare Einkommen zu bemessen, welcher Theil des Arbeitslohns als zur Fristung der Existenz des Arbeiters, der alleinigen Einnahmequelle, erforderlich und mit aller Steuer zu verschonen sei, wird die Praxis getrost der Theorie überlassen dürfen, sobald gegebene Verhältnisse nöthigen, von dieser Klasse der Bevölkerung denjenigen Steuersatz, welchen sie erfahrungsmäßig ohne Ueberlastung zu tragen vermag, in Anspruch zu nehmen, und von dem Leben und dem Verkehr zu erwarten, daß der Arbeiter, bei gestatteter Erwerbsfreiheit und Freizügigkeit, nach Aufhebung aller, die freie Anwendung der Kräfte hemmenden Schranken, im Stande sein werden, von dem Arbeitgeber sich eben sowohl den ihm unmittelbar auferlegten Steuer-Ertrag, als die Kosten der sonstigen, durch die Sitte als unentbehrlich bezeichneten Lebensbedürfnisse, durch den Arbeitslohn ersetzen zu lassen;“

denen ich den Commentar schuldig bleibe, für wahr an-

nimmt, dennoch soviel feststeht, daß, wenn auch die untersten Klassen die Steuer haben bezahlen können, und noch nicht ganz verhungert sind, doch die obersten Klassen zu wenig bezahlt haben.

Sind mir nun diejenigen Leser, welche der besser situirten Minderheit angehören, bis hieher gefolgt, hat ihnen vielleicht die Aufhebung der Grundsteuer ꝛc. ꝛc. gefallen, so müßten sie nun auch noch so lange verharren, bis ich sie gefragt hätte:

> nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht, nach den Gründen des Pauperismus, nach tausend anderen Dingen, die als natürliche Zugabe des Lebens betrachtet werden und deren unnatürlicher Bestand zu Tage liegt.

Ich könnte sehr intrikate sociale Fragen an sie richten, allein ich glaube, daß es für jetzt ausreicht, wenn ich den Beweis geliefert habe, daß an der Stelle, die zunächst Gerechtigkeit fordert, das Unrecht waltet, daß etwas geschehen muß, um dies Unrecht gründlich auszugleichen.

Ich hoffe, daß die Gegner sich davon überzeugen werden, es sei an der Zeit, den Staatshaushalt einzuschränken, nicht jede Vereinfachung von der Hand zu weisen, die Selbstregierung zu Recht kommen zu lassen, der socialen Frage in ihrem ganzen Umfange Aufmerksamkeit zu schenken, die Theilnahme des Volks an ihrer Lösung durch Wiedergewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechts zu sichern; ich hoffe, daß sie einsehen werden, daß ohne das Volk und zwar das ganze Volk, die friedliche Lösung nicht möglich ist, und ich glaube endlich, daß so evidente Be-

weise des bestehenden Unrechts genügend sein werden, um wenigstens sofort und zunächst mit einer völligen Reform des Abgabenwesens zu beginnen.

Ich halte fortwährend die Einkommensteuer und zwar die Progressivsteuer für die allein rationelle und meine Erfahrung hat die practische Ausführbarkeit bewiesen.

Allein, da die Gründe, welche dagegen angeführt werden, noch immer dazu dienen, hier und da das Volk zu täuschen, und da sie mit dem Anschein großer Ehrlichkeit und staatsmännischer Weisheit auftreten, so will ich wenigstens die hauptsächlichsten besprechen.

Zunächst ist Herr Thiers der Ansicht, die Progressivsteuer sei ungerecht und antisocial. Denn die Staatskosten würden verwendet zum gemeinsamen Schutze aller. Es könne nur jeder nach Verhältniß des Schutzes bezahlen, den er genieße. In einer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft sei daher unter gleichen Bedingungen der Prozentsatz gleich, und er müsse es daher auch in der Staatsgesellschaft sein.

Diese herrliche Ansicht vom Staate und seinen höheren Zwecken entspricht ganz der politischen Weisheit des Mannes, der allerdings mit Louis Philippe den Staat wie einen Haufen mit brennbaren Gegenständen annahm und mit der Feuerspritze darüber stand, bis ungeachtet seiner 3 bis 400,000 Pompiers erst recht die Flamme aufschlug.

Denn bei einem gewissen Grad von Hitze erzeugt das Begießen mit Wasser das Weißglühen.

Ich muß einer so ordinairen Auffassung vom Staate gegenüber auch bei dem Vergleiche bleiben, und da liegt es nahe, daß derjenige, der ein sehr großes Vermögen hat,

nicht nur proportionell, sondern auch progressiv mehr Ansprüche an die allgemeine Versicherungs-Anstalt macht, als der kleine Besitzer. Denn wenn bei dem von Herrn Thiers beliebten Vergleiche das Feuer die einzige Gefahr ist, gegen welche Schutz gesucht wird, so verhält es sich im Staate ganz anders, in welchem nicht blos Feuerspritzen zu halten sind, sondern das ganze Material in dem, was Herr Thiers die Staatsmaschine nennen würde, grade den Reichen fast exclusiv zu Gute kommt. Betrachten wir nun den ganzen Apparat übereinander gebauter Gerichtshöfe und Administrativstellen, und wir werden finden, daß die ärmere Klasse mit ihnen gar nicht in Berührung kommt, daß die großen massenhaften Reichthümer einen tausendfach stärkeren Rückgriff auf den Staatsschutz bedingen als die kleinen Besitzthümer. Wenn übrigens ein einziges Mal bei der Löschung eines Brandes die starken Männer durchaus nicht schwerere Arbeit würden verrichten wollen als die schwächeren, weil sie behaupteten, daß sie proportional kein stärkeres Interesse hätten, als diese, wenn dasselbe bei Wassernoth stattfände, so würde Herr Thiers sehr schnell zu der Anschauung kommen, daß die Pflichten im Staate nicht proportionell wie ein Assecuranz-Vertrag abgemessen werden können, sondern daß die ganze Persönlichkeit maßgebend ist, daß also, nach Gelde gerechnet, das zur Existenz entbehrliche Vermögen in Anschlag kommen muß. Und da dieser Ueberschuß über das Unentbehrliche mit den Summen progressiv steigt, müssen auch die Beiträge progressiv ausfallen.

Er meint sodann weiter, daß jeder progressive Steuerangriff gegen das höhere Einkommen, doch von der Ar-

beit getragen werden müsse, denn die Reichen schränkten sich sofort ein, sie träten von Verbesserungen der Landwirthschaft, von neuen Unternehmungen zurück, und so werde dem Armen Arbeit und Unterhalt entzogen.

Darauf könnte man einfach antworten, daß bis jetzt noch nicht einmal die Grundsteuer vermocht hat, von Verbesserungen zurückzuschrecken, und Herr v. Patow hat in einem ganz richtigen Exempel nachgewiesen, warum dies nicht zu fürchten sei. Viel schlagender aber noch ist die Erfahrung, daß nicht einmal der Zehnten, der doch den Fleiß gewissermaßen abstraft, im Stande gewesen ist, solche Befürchtungen wahr zu machen. Ebensowenig hat nach meinen Erfahrungen ein Mensch daran gedacht, Unternehmungen einzustellen, um der Progressivsteuer nicht zu verfallen, und ebensowenig ist in England diese Erscheinung hervorgetreten.

Freilich wird auch die Progressivsteuer, die der Reiche bezahlt, mehr oder weniger wieder von der Arbeit aufgebracht werden müssen, aber der Unterschied ist groß, der darin liegt, ob der Reiche den Banquier des Armen macht und diese Steuer vorschießt, oder ob umgekehrt der Arme den Banquier des Reichen macht, ob vom Armen unmittelbar die Bedürfnisse beigetrieben werden, und ihm überlassen wird, in dem Dienstverhältnisse, in welchem er zum Kapital und Grundvermögen steht, sich die Auslagen wieder einzuziehen.

Wäre die Ansicht des Herrn Thiers auch richtig, so würde es doch auch eben so richtig sein, daß es angemessen ist, die Steuer da zu erheben, wo der Ueberschuß zu Tage tritt, nicht da abzubrechen, wo die Werkstätte zur Erzeugung

desselben ist. Sonst wäre es in weiterer Consequenz richtig, daß man alle Steuern bloß vom Arbeiter erhöbe, und ihm überließe, sie im Lohne wieder einzufordern, ein Verfahren, bei dem er sich, Pulver und Blei gegenüber, in einer mißlichen Lage befinden würde. —

Daß sich die Kapitale zurückziehen, wenn eine Steuer droht, kann nur sporadisch Statt finden, so wie mir allerdings ein Mann bekannt ist, der jetzt alle seine Grundstücke mit Hypotheken belastet, um bei der Grundsteuer gut wegzukommen, aber hierbei zeigt sich recht, daß nur die Einkommensteuer, und zwar die Progressivsteuer, geeignet ist, solchen Subjecten, die bei der Besteuerung der einzelnen Gegenstände zu allen möglichen Ausflüchten greifen, an den Leib zu kommen. Sie suchen, wie ich selbst erfahren habe, das Vermögen scheinbar zu theilen, um in die niedrigeren Prozentsätze zu kommen, und was dergleichen Dinge mehr sind, allein die Oeffentlichkeit ist ein herrliches Correctiv für die Charaktere, die sich nicht selber tragen können, und sie werden, wenn sie nicht schon zu alt und dadurch in der Verkehrtheit ergraut sind, daß das Unrecht ihr Recht geworden sei, im Verlauf der Zeit an die äußere Ehrenhaftigkeit gewöhnt.

Ich kenne kein besseres Mittel, diese Ehrenhaftigkeit zu erziehen, den Gemeinsinn gewissermaßen zur Gewohnheit zu machen, als grade die Einkommensteuer, und Alles, was Hr. Thiers anführt, ist nur geltend für den Uebergang, in welchem allerdings die schlechten Subjecte die meiste Noth machen. Sie drohen das Land zu verlassen, alles stehen und liegen zu lassen, nichts mehr zu unternehmen, aber sie legen sich zum Ziel, wenn man sich daran nicht kehrt. Es schmerzt

nichts mehr als Gerechtigkeit, wenn man ihrer nicht gewohnt ist, es ist nichts schlauer, pfiffiger, hartnäckiger und heuchlerischer, als Ungerechtigkeit und Privilegium, die mit dem Menschen verwachsen sind, aber es ist nichts evidenter, daß darum nicht gestattet werden kann, der innern Verkehrtheit die Anerkennung und den Schutz zu sichern.

Zu diesen Heucheleien gehört auch die Appellation an die Pietät, sogar an die Freiheit.

Man meint, die Einkommensteuer widerstrebe aller individuellen Freiheit. Denn je mehr im Alterthum der Mensch im Staate aufging, soweit aufging, daß sogar in Sparta das Kind, wenn es den Forderungen des Staates an dasselbe nicht genügte, getödtet werden konnte, je mehr habe der neuere Staat die Freiheit des Individuums in den Vordergrund geschoben. Zu dem, was der Mensch am heimlichsten und heiligsten verschließt, gehöre seine öconomische Lage, die Größe, Fruchtbarkeit, Mächtigkeit des Gebiets innerhalb seiner vier Pfähle. Nun verlange man, daß der Steuerpflichtige entweder selbst fatire und dies Allerheiligste öffne, oder man lasse es aufreißen durch die Abschätzung.

Es ist zu verwundern, daß dieselben Menschen nicht daran denken, den Beamten-Etat zu verheimlichen. Es ist unter 100 Fällen 99mal bekannt, daß ein Beamter kein Privatvermögen hat, sein Einkommen steht in allen Etats, und doch ist es noch nie einem Beamten eingefallen, dessen Verschweigung zu verlangen, oder gar in der Veröffentlichung eine Hemmung in seiner amtlichen Wirksamkeit, einen Abbruch an seiner Ehre und seinem Ansehen zu finden. Ebenso unrichtig ist es, wenn man sagt, das Bloßlegen des Einkommens störe den Credit und die Unterneh-

mungen, während es umgekehrt den Credit hebt. Je klarer die Kapitalisten den Umkreis übersehen können, in welchem sie ihr Geld anlegen wollen, je offener der Blick in die Verhältnisse der Gewerbswelt ist, je fester, solider äußert sich der Credit. Die Heimlichkeit, die Möglichkeit der Täuschung, ist dem Credit diametral entgegen. In meinem Wohnorte, obgleich er nach Berlin in der Provinz die bedeutendste Fabrikstadt ist, hat sich der angedeutete Nachtheil durchaus nicht gezeigt, weder Seitens der Kapitalisten des Ortes, noch in Rücksicht auf das Vertrauen der Einwohner unter einander, noch endlich von anderen Handelsplätzen uns gegenüber. Die Geschäfte haben seit Einführung der Einkommensteuer an Umfang zugenommen, eine Menge neuer Unternehmungen sind ins Leben getreten, und nie ist die Klage laut geworden, daß die Einkommensteuer hindernd entgegengetreten wäre.

Wäre eine solche Befürchtung wahr, so hätte diese Steuer, die jetzt wieder seit Jahren in England besteht, sich dort keine Stunde halten können. Die untern Klassen selbst würden auf deren Abschaffung gedrungen haben. An der Erfahrung mehrerer Jahre ist dieser Versuch zu schrecken und die Steuer zu vereiteln, zu Schanden geworden.

Endlich, — denn ich übergehe die Einzelheiten, da sie in ihrem Wesen immer auf dasselbe hinauslaufen — hat man noch eingewendet, die Einkommensteuer mache die Menschen zu Nummern. In dem Nivellement, das ihr anklebe, mische sie alle Emanation persönlicher Unterschiede weg, sie widerstrebe daher der menschlichen Natur und sei antisocial.

Denn wenn ein Mensch, der kein anderes Bedürfniß kenne, als sich satt zu essen und zu trinken, und ein ande-

rer die Kunst, Wissenschaft, Literatur, Musik liebe und seinen Kindern eine dem entsprechende Erziehung gebe, beide 2000 Thlr. Einkommen hätten, so liege der ewige Aerger nahe, den letzterer empfinden müsse, wenn er eben so viel Steuer zahlen solle, als jener.

Es ist bei diesem Einwande merkwürdig, warum er grade bei der Einkommensteuer vorgebracht wird, warum nicht bei der Grundsteuer, der Klassensteuer, der Gewerbesteuer? Nivelliren die nicht ebenso? Aeußern sie irgendwo eine zarte Berücksichtigung der Individualität? Im Gegentheil ist die Einkommensteuer viel mehr geeignet, die individuellen Verschiedenheiten zu berücksichtigen, als jede andere Steuer.

Denn wenn man nicht die Commission zum Rechenknecht macht, wenn, wie es bei allen Institutionen sein sollte, man den lebendigen Menschen mit seinem Gewissen, seiner Ehre, mit denen er vor der wirklich zur Macht gewordenen Oeffentlichkeit einstehen muß, wirksam sein läßt, so wird auch bei der Einschätzung zwar keine Willkühr, wohl aber Billigkeit mitsprechen.

In meinem Wohnorte, in dem die Oeffentlichkeit nur in den Anfängen ist, hat sich doch bei dem Geschäfte der Einschätzung zur Einkommensteuer seit den 8 Jahren ihres Bestehens nie Willkühr gezeigt, obwohl die Commission einerseits auf besonderen Kinderreichthum und Krankheit, andererseits auf Hagestolzenwesen und geiziges Zusammenscharren billig Rücksicht genommen hat.

So würde es auch andererseits werden, wenn das ganze Land diese Steuer aufbrächte, und grade was die Gegner gegen dieselbe anführen, daß sie auf Individualität

keine Rücksicht nehme, ist unrichtig. Im Gegentheil ist, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, keine andere sachliche oder persönliche directe Steuer, keine indirecte Steuer im Stande, sich wie sie, den individuellen Verhältnissen zu fügen.

Wenn man noch gesagt hat, die Steuer bringe nichts ein, so bin ich dieserhalb nie in Verlegenheit gewesen und verweise ich einfach auf die Tabelle.

Obgleich ich hoffen darf, daß hiernach die Einwendungen gegen die Progressiv-Einkommensteuer hinreichend widerlegt seien, so will ich doch, um der besser situirten Minderheit jeden Ausweg abzuschneiden, annehmen, die Behauptung der letzteren:

> eine Progression in der Scala sei antisocial und ungerecht, eine Abschätzung ferner, nach bestimmten Einkommenssummen, nach Groschen und Pfennigen, sei unerträglich, und es könne nur in Klassen eingeschätzt werden,

verdiene Berücksichtigung.

Es ist natürlich, daß dann die Wohlhabenderen unverhältnißmäßig besser wegkommen, allein ich will auf die Sache eingehen, um nachzuweisen:

> daß die Reicheren auch nicht einmal nach gleichen Antheilen steuern, und daß selbst bei der Proportionssteuer und Klassensteuer, wenn nur den Klassen ein Prinzip zum Grunde liegt und sie nicht bloß willkührlich hingestellt sind, dennoch 14 Millionen Thaler eingehen würden und die Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer fortfallen könnte.

Wenn man nach einem Prinzipe sucht, das der Klassen-

Eintheilung zum Grunde gelegt werden könnte, so ist kein Zutreffenderes zu finden, als der Arbeitstag.

Denn was der Mensch gemeinsam hat, ist das Leben. Er kann nichts Höheres einsetzen.

Das Leben stellt sich äußerlich dar in der Existenz nach Tagen; es wird das tägliche Brot gewonnen durch tägliche Arbeit.

Der Gewinn eines Arbeitstages giebt dem Menschen für einen Tag Genuß; das Opfer dieses Gewinnes für einen Tag zwingt ihm Entbehrung auf.

Ich lasse noch außer Betracht, daß der Reiche den Ueberschuß des einen Tages auf den Tag der Entbehrung hinübertragen kann, der Arme aber dies nicht vermag, und ich stelle zugleich die, für den Reichen günstige Hypothese auf, daß sein Leben nicht unnütz sei, daß er arbeite, wenn er auch bloß sein Vermögen zusammenhält oder verzehrt.

Der Arbeitstag stellt sich also dar in der Summe, die jeder für seinen Unterhalt und Genuß an Einem Tage verdient.

Sie fließt entweder blos aus Arbeit, oder aus der Verbindung derselben mit Kapital und Grundvermögen.

Nun hat die Regierung anerkannt, und der Landtag hat beigestimmt, daß die beiden untersten Klassensteuer-Stufen, die ein Einkommen von 400 Thlr. nicht erreichen, weder Grund- noch Kapital-Vermögen besitzen, sondern lediglich ihren Erwerb durch Arbeit erringen, mit der sie im Dienste des Grundvermögens oder Kapitals stehen.

Wenn sich nun, wie ich oben nachgewiesen, die gesammte Produktion Preußens pro Kopf und Tag nur auf 4 Sgr. beläuft, so ist es gewiß sehr hoch angeschlagen,

wenn ich annehme, daß daran den beiden untersten Klassensteuerstufen, die, wie gesagt, hinter einem Einkommen von 400 Thlr. zurückbleiben, volle 4 Sgr. und resp. 2 Sgr. für den Steuerpflichtigen zufallen, und daß ich ferner unterstelle, daß $\frac{1}{3}$ dieser Steuerpflichtigen 4 Sgr., $\frac{2}{3}$ derselben nur 2 Sgr. haben, da bei der Klassensteuer-Erhebung sich ebenfalls ergeben hat, daß die unterste Klasse bei Weitem die zahlreichste gewesen ist, und da sich der Antheil der untersten Klasse, selbst bei der hohen Abschätzung in Brandenburg, nur auf 1 Sgr. 6 Pf. gestellt hat.

Von 400 Thlr. Einkommen aufwärts arbeitet aber, wie sich die Regierungs-Vorlage ausdrückt, Kapital- und Grundvermögen mit. Der Antheil der letzteren ist nicht auszumitteln, und es ist daher nur möglich, den Werth des Arbeitstages nach der Höhe der sich im Gesammt-Einkommen darstellenden Summe zu bemessen.

Legen wir hierbei die Brandenburger Tabelle zum Grunde, so ist zu bemerken, daß der Minister des Innern ermittelt hat, daß sich in Preußen 600 Familien befinden, die blos aus Grundvermögen ein reines Einkommen von 8000 Thlr. beziehen, und es ist der Schluß gerechtfertigt, daß neben diesem hohen Einkommen aus Grundvermögen in den meisten Fällen noch einiges Kapital-Vermögen vorhanden sein werde.

Setzen wir daher der Brandenburger Steuer-Tabelle noch bis zum höchsten Einkommen, das ich nur auf 80,000 Thlr. annehmen will, die entsprechenden, dazwischen liegenden Einkommen hinzu, und zwar mit 8000, 10,000, 15,000, 20,000, 30,000, 40,000, 50,000, 60,000, 70,000, 80,000 Thlr., so erhält man 12 Hauptklassen von 400 bis

80,000 Thlr. Da nun, wie gesagt, in Preußen allein 600 Familien existiren, die über 8000 Thlr. Einkommen, und dies noch aus bloßem Grundvermögen, haben, so will ich nur etwa 2000 Personen annehmen, die über 4500 Thlr. Einkommen beziehen und diese der Brandenburger Tabelle so zusetzen, daß nur sehr wenig Personen zu höher als 8000 Thlr. angesprochen werden.

Denn, obwohl ich weiß, daß ich zu gering schätze, kommt es doch auf diese reicheren Personen, die nur unbedeutend ins Gewicht fallen, kaum an, um dennoch 14 Millionen Steuereingang nachzuweisen.

Es würden sich daher die Arbeitstage, nach diesem Einkommen bemessen, nach folgenden Gruppen stellen:

			Rt.	Sgr.	Pf.
I. Hauptklasse.					
1. Stufe	80,000	pro Arbeitstag . . .	219	5	7
2. „	70,000	„ . . .	191	23	5
3. „	60,000	„ . . .	164	11	6
II. Hauptklasse.					
1. Stufe	50,000	„ . . .	136	27	7
2. „	40,000	„ . . .	109	17	8
3. „	20,000	„ . . .	82	5	9
III. Hauptklasse.					
1. Stufe	15,000	„ . . .	57	23	10
2. „	10,000	„ . . .	41	2	11
3. „	8,000	„ . . .	27	11	11
IV. Hauptklasse.					
1. Stufe	7,000	„ . . .	21	27	6
2. „	6,000	„ . . .	19	5	4
3. „	5,000	„ . . .	16	3	2

				Rℓ.	Sgr.	₰
V. Hauptklasse.						
1.	Stufe	4,500	pro Arbeitstag . . .	13	20	11
2.	=	4,000	= . . .	12	19	10
3.	=	3,500	= . . .	10	28	9
VI. Hauptklasse.						
1.	Stufe	3,000	= . . .	8	7	6
2.	=	2,500	= . . .	6	25	6
3.	=	2,250	= . . .	6	4	11
VII. Hauptklasse.						
1.	Stufe	2,000	= . . .	5	14	5
2.	=	1,875	= . . .	5	4	1
3.	=	1,750	= . . .	4	23	10
VIII. Hauptklasse.						
1.	Stufe	1,625	= . . .	4	13	7
2.	=	1,500	= . . .	4	3	3
3.	=	1,400	= . . .	3	25	1
IX. Hauptklasse.						
1.	Stufe	1,300	= . . .	3	16	10
2.	=	1,200	= . . .	3	8	8
3.	=	1,100	= . . .	3	=	5
X. Hauptklasse.						
1.	Stufe	1,000	= . . .	2	22	2
2.	=	900	= . . .	2	13	11
3.	=	800	= . . .	2	5	9
XI. Hauptklasse.						
1.	Stufe	700	= . . .	1	27	6
2.	=	600	= . . .	1	29	4
3.	=	500	= . . .	1	11	1
XII. Hauptklasse.						
1.	Stufe	450	= . . .	1	7	=
2.	=	400	= . . .	1	2	10
3.	=	—	=	=	4 = 2 =	

Es könnte nun leicht der Einwand erhoben werden, daß diese Aufstellung nach Arbeitstagen nichts anderes sei, als eine bloße Reduction des Einkommens durch Division, und daß also doch die Einschätzung zu Thaler, Groschen und Pfennigen stehen bliebe.

Allein es versteht sich, daß diese Abstufungen viel freier in runden Summen Statt finden müssen, und daß ich die bloße Reduction nur beibehalten habe, um, aus der zum Grunde gelegten Brandenburger Tabelle, die Endrechnung aufzustellen. Ein Prinzip, wie ich oben bereits ausgeführt, muß in sofern allerdings zum Grunde liegen, als der Gewinn des Arbeitstages, wenn er bestritten oder behauptet wird, sich wenigstens annäherungsweise muß finden lassen. Es schließt aber dies eine freie Handhabung des Verfahrens nicht aus, das nur nicht, wie bei der bisherigen Klassensteuer, ganz und gar in der Luft schweben darf.*)

Der Vortheil, indem man wenigstens ein entfernteres Princip festhält, liegt ja auf beiden Seiten, sowohl auf der des Steuerpflichtigen, als des Staats; da der Eingeschätzte doch eine Möglichkeit hat sich mit Erfolg zu beschweren, und der Staat, wenn ein hartnäckiger Quärulant sich seiner Pflicht entziehen will, schließlich der Sache auf den Grund gehen kann.

Auch die Klassensteuer nimmt auf das Vermögen Rücksicht, aber eben weil sie das Princip nicht ausspricht, ist

---

*) Auch Berlin hat gefühlt, daß der Klassensteuer ein Prinzip zum Grunde liegen müsse, und auf das Einkommen hingewiesen, dabei aber ein Maximum des Prozentsatzes als Limitum aufgestellt.

in letzter Instanz keine Entscheidung auf Grund desselben möglich, sondern nach beiden Seiten hin ist die Willkühr offen gelassen.

Rau citirt deshalb S. 151 der erwähnten Schrift „Sinnhold, die Klassensteuerverfassung des preußischen Staats" mit den Worten:

„Im Jahre 1820 beschloß man jene Abgabe (die „bloße Personalsteuer nach gleichen Sätzen) durch einige Ab- „stufung einträglicher zu machen. Es sollte, um die „Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten „zu lassen, kein Zahlen-Ansatz des Vermögens oder Ein- „kommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf „wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Ab- „stufung Statt finden, und zwar

„1. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner 24 bis 144 Thlr.

„2. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute 6 bis 24 Thlr.

„3. Geringe Bürger und Bauern 2 bis 8 Thlr.

„4. Gesinde, Taglöhner ꝛc. 1 Thlr. und resp. 15 Sgr."

Man sieht hieraus, daß es dem Klassensteuergesetz nur darauf ankam, den Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens zu vermeiden, und daß es zwar das Prinzip des Einkommens nicht ableugnen konnte, es aber nicht auszusprechen wagte, damit die Steuer nicht in die durch Gerechtigkeit gebotene Steuer ausarte, wie es wörtlich heißt. Man suchte in der Sonderung nach Ständen das weggeworfene Prinzip, dem Resultate nach, zu retten, was selbstredend, da der Stand keinen Anhalt mehr gewährt für das Vermögen, unmöglich war.

Wie man aber bei der Klassensteuer diese Stände im

Auge gehabt, so gewährt die von mir vorgeschlagene Steuer noch den Vortheil, daß sie möglicher Weise die größte Biegsamkeit und Anschließung an momentane, auf einen oder den anderen Erwerbszweig rückwirkende Ereignisse zuläßt.

Denn wenn man die großen Grundbesitzer, die Banquiers, großen Kaufleute, die Bauern, Fabrikanten, Handwerker, bis zu den Tagelöhnern herab, in den resp. Klassen und Stufen namentlich ausdrückt, so ist es möglich, daß wenn die Steuer für einen Kreis ausgeschrieben ist, dieser in sich

wegen der schlechten Kornpreise, alle Grundbesitzer;
wegen einer großen Handelskrisis, die Banquiers und Kaufleute;
wegen Stockung alles Verkehrs, die Handwerker;
wegen hoher Kornpreise, die Tagelöhner

mit einem oder ½ Arbeitstag verschont und so in sich ein wahrhaft lebendiges sociales Steuersystem zur Geltung bringt, das eben so frei ist von vernichtender Starrheit als von laxer Willkühr. Ja sogar die Volksvertretung würde bei Bewilligung der Steuer, solche vorübergehenden, in einem oder dem andern Jahre eintretende Calamitäten, oder die, eine Provinz, einen Kreis betreffende Unglücksfälle berücksichtigen und gleich nach einem bestimmmten, meßbaren Prinzipe die Verschonung mit der Steuer beschließen und ausdrücken können.

Es ergiebt sich also hieraus, daß der Einwand: die von mir vorgeschlagene Steuer sei eine bloße Proportions-Einkommensteuer, hinfällig ist, da sie vielmehr, wenn sie mit gehöriger Umsicht und Freiheit in den Sätzen der Arbeits-

tage, und mit Benutzung der in den verschiedenen Beschäftigungen sich ausdrückenden Kategorieen der Bevölkerung, eingeführt und angewendet wird, die Gerechtigkeit und Billigkeit möglich erhält, ohne daß der so sehr gefürchtete Zahlen-Ansatz des Vermögens, nach Groschen und Pfennigen, nothwendig wird; und als sie ferner in sich viel biegsamer ist, und die Möglichkeit gewährt, mit Leichtigkeit diejenigen Härten zu beseitigen, welche momentane Calamitäten hier oder dort mit sich bringen.

Ja es ist damit noch ein Vortheil verbunden, der von großer Wichtigkeit ist.

Da nämlich die Arbeitstage von der Volksvertretung bewilligt werden müssen, so ist es möglich, in jedem Augenblicke durch einfachen Beschluß, indem man den Beitrag der Arbeitstage progressiv steigen läßt, die ganze Steuer zur Progressivsteuer zu machen, oder aber ihr diesen Charakter wieder zu nehmen.

Es läßt sich bei diesen Beschlüssen, während man jetzt im Dunkeln tappt, der Erfolg der Maßregel gleich übersehen, und das ganze Volk kann an der Maßregel einen lebendigen Antheil nehmen, der in seinem Gesichtskreise liegt, da das Steuersystem durchaus durchsichtig ist, und Jeder bei Heller und Pfennig weiß, was ihm bevorsteht.

Alles dies gehört der Gesetzgebung und Ausführung an; ich habe nur, um die Rechnung zu machen, die Brandenburger Tabelle durch Zahlen ausfüllen und das Ganze in seiner Starrheit belassen können. Ich lasse nun die danach für den ganzen Staat ausgeworfene Tabelle folgen:

Entwurf

eines Einkommen- und Klassensteuer-Regulativs nach Arbeitstagen, für Preußen.

Klasse.	Anzahl der Steuerpflichtigen.	Betrag eines Arbeitstages pro Kopf rthlr.	sg.	pf.	Betrag eines Arbeitstages insgesammt rthlr.	sg.	pf.	10 Arbeitstage betragen pro Kopf rthlr.	sg.	pf.	10 Arbeitstage betragen insgesammt rthlr.	sg.	pf.
	10	219	5	4	2191	23	4	2191	23	4			
I.	15	191	23	5	2876	21	3	1917	24	2			
	20	164	11	6	3287	20	—	1643	25	—			
	25	136	29	7	3424	19	7	1369	25	10			
II.	30	109	17	8	3287	20	—	1095	26	8			
	45	82	5	9	3698	18	9	821	27	6			
	60	54	23	10	3287	20	—	547	28	4			
III.	85	41	2	11	3493	7	11	410	29	2			
	110	27	11	11	3013	20	10	273	29	2			
	200	21	27	6	4383	10	—	219	5	—			
IV.	400	19	5	4	7671	3	4	191	23	4			
	600	16	13	2	9863	10	—	164	11	8			
	1000	13	20	11	13697	6	8	136	29	2			
V.	2000	12	9	10	24655	16	8	123	8	4			
	2000	10	28	9	21916	20	—	109	17	6			
	1000	9	17	8	9588	26	8	95	26	8			
VI.	4000	8	6	7	32877	23	4	82	5	10			
	4000	6	25	6	27400	—	—	68	15	—			
	2000	6	4	11	12327	23	4	61	19	2			
VII.	7000	5	14	5	38363	26	8	54	24	2			
	4000	5	4	1	20544	13	4	51	10	10			
	6000	4	23	10	28766	20	—	47	28	4			
VIII.	4000	4	13	7	17811	3	4	44	15	10			
	10000	4	3	3	41083	10	—	41	2	6			
	6000	3	25	1	23016	20	—	38	10	10			
IX.	2000	3	16	10	7122	6	8	35	18	4			
	16000	3	8	8	52622	6	8	32	26	8			
	11000	3	—	5	33152	23	4	30	4	2			
X.	25000	2	22	2	68472	6	8	27	11	8			
	18000	2	13	11	44350	—	—	24	19	2			
	29000	2	5	9	63558	10	—	21	27	6			
XI.	37000	1	27	6	70916	20	—	19	5	—			
	67000	1	19	4	110177	23	4	16	13	4			
	105000	1	11	1	143791	20	—	13	20	10			
XII.	38000	1	7	—	46866	20	—	12	10	—			
	86000	1	2	10	94122	6	8	10	28	4			
	1275000	—	4	—	170000	—	—	1	10	—			
	2550000	—	2	—	170000	—	—	—	20	—			
Summa:	4,313,000				1,437,682	8	4				14,376,822	23	4
					1 Tag.						10 Tage.		

Es ergiebt sich hiernach, daß ein Arbeitstag von ganz Preußen einen Werth hat von 1,437,682 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Wenn nun jeder Staatsbürger von 365 Tagen 10 Tage für den Staat arbeitet, so wird dies nicht zu viel verlangt sein, und es ergiebt sich ferner, daß wenn sich der Finanzminister 10 Arbeitstage bewilligen läßt, er

14,376,822 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Einnahme hat, wobei die eventuellen Beiträge des Militairs nicht gerechnet sind, wobei ferner noch nicht berücksichtigt ist, daß, wenn man von den, nach dem Etat gemeinsamen Kosten und Verwaltungslasten für sämmtliche Einnahme-Zweige, im Betrage von 3,602,858 Thlr. nur ⅔ auf die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Rübenzuckersteuer, Braumalzsteuer rc. rechnet, noch circa 1½ Million erspart und eine Menge unnützer Beamten der Production zurückgegeben werden.

Auch kann es der Finanz-Minister nicht unbequem finden, wenn er sich sehr unscheinbar einen Arbeitstag erbittet und damit gleich 1½ Million zur Disposition erhält.

Freilich, und ich muß dies wiederholt erwähnen, wird man immer auf die Progressiv-Einkommensteuer oder die Progressiv-Arbeitssteuer halten müssen, wenn man gerecht sein will, weil sonst die Last immer auf den unteren und den Mittelklassen beruhen bleibt; so wie denn auch die Tabelle ergiebt, daß nur diejenigen, welche ein Einkommen von 6000 Thlr. und drüber haben, bei der Proportionssteuer etwas mehr geben würden, als den bisherigen Klassensteuersatz von 144 Thlr.

Wenn aber bisher die untersten Klassen bis zu 400 Thlr. aufwärts 7 Millionen aufbringen mußten, während die höheren zusammen etwas über 1 Million aufbrachten, so ist doch schon etwas gewonnen, wenn in Zukunft, nach der Arbeitssteuer, jene circa 2½ Million, die Klassen bis zu 4500 Thlr. Einkommen etwa 11 Millionen; und die Reichsten über 4500 Thlr. Einkommen circa ½ Million werden aufbringen müssen.

Es würde doch an den Stellen etwas gethan, wo bisher so gut wie gar nichts geleistet ist, und kam es mir hauptsächlich darauf an, den Einwendungen der besser situirten Minderheit die letzte Spitze abzubrechen, und ihnen zu beweisen, wie tief sie selbst dann noch Recht und Billigkeit beugen, wenn man ihnen auch ihre Einwendungen zugäbe.

Es kam mir ferner darauf an, zu beweisen, daß selbst nach den, von jener Minderheit vertheidigten Principien, noch Behufs der Verzichtleistung auf die bisherigen drückendsten, unsocialen Steuern, vierzehn Millionen aufkommen, und noch circa 1½ Million erspart werden können; und es lag nur daran, ein Steuerprincip zu entdecken, das alle diese Schäden und Bedrückungen offen legt, das den Keim zur Progressivsteuer in sich trägt, das, da es aus der gesellschaftlichen Grundlage, der Arbeit, entnommen ist, den socialen Forderungen entspricht, und den Blick eröffnet für das, was der gemeine Mann leistet gegenüber dem Reichen, wenn man auf die Dienstzeit im Heere Rücksicht nimmt, mit der er gleich über tausend Arbeitstage abführt und ¹⁄₁₀ seiner ganzen Arbeits-Lebenszeit zum Opfer bringt.

Ich will nur schließlich daran erinnern:

daß rechnungsmäßig feststeht, wie die Arbeiterklasse bisher bloß durch die Klassensteuer 7 Millionen Thlr. alle reicheren mit Capital arbeitenden Staatsbürger durch dieselbe Steuer nur etwas über 1 Million aufbrachten;

daß eine Progressiv=Steuer gerecht und, wenn der Pauperismus nicht auch von dieser Seite her gewaltsam vergrößert werden soll, politisch geboten ist;

daß vermöge solcher Steuer in Preußen sehr wohl 19 Millionen aufgebracht werden können;

daß selbst ohne Progression sich noch sehr wohl 14 Millionen aufbringen lassen, und die drückendsten bisherigen Steuern wegfallen können.

Es ist nachgewiesen, daß eine sociale Reform des Abgabenwesens nothwendig sei; es rufen danach die Thatsachen, die Zahlen; es drängen dahin unwidersprechliche bedrohliche Erscheinungen; es mahnen daran Ehre, Recht, Sittlichkeit, Religion; es liegt ein schreiendes Unrecht zu Tage; es ist Abhülfe versucht aber vergeblich, sie ist von der besser situirten Minderheit zurückgewiesen worden; es ist völlige Abhülfe möglich, sie wird gefordert.

Wird sie noch ferner verweigert werden?

Nun dann liegt die Frage nahe, die Prinz Heinrich an seinen gemästeten Kavalier richtet:

Welchen Kniff, welchen Vorwand, welchen Schlupfwinkel kannst du nun aussinnen, um Dich vor dieser offenbaren Schande zu verbergen?

Anhang.

Regulativ

für die

Erhebung der Einkommen-Steuer

in Brandenburg.

Durch Kommunal-Beschluß ist nachstehendes Einkommensteuer-Regulativ entworfen, nach welchem in Zukunft die Erhebung der Steuern erfolgen soll.

§. 1.

Die Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts, so weit sie nicht aus dem Kämmerei-Vermögen bestritten werden können, werden aufgebracht durch eine Einkommensteuer, neben welcher keine andere Gemeindesteuer zulässig ist.

§. 2.

Diese Steuer müssen die Zahlungspflichtigen selbst in vierteljährlichen Raten, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober praenumerando zur Kasse zahlen, widrigenfalls, wenn eine Zahlung 14 Tage über den Fälligkeits-Termin im Rückstande verbleibt, der Betrag executivisch beigetrieben wird.

§. 3.

Dieser Steuer unterliegen alle, ein selbstständiges Einkommen beziehende Personen, welche innerhalb des Stadtbezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben, und sind alle unvermögende oder selbst Almosen empfangende Individuen, so wie alle moralische Personen, das im Dienste stehende Militair, und wen sonst die Gesetze ausnehmen, eximirt, so wie es auch rücksichtlich der Beamten, Hinsichts des von ihrem Gehalte zu zahlenden Kommunalsteuer-Beitrages bei den bestehenden und künftigen Vorschriften verbleibt.

§. 4.

Jeder zur Einkommensteuer Verpflichtete wird zu derselben nach seinem gesammten reinen Einkommen veranlagt, ohne Unterschied, ob ihm dasselbe innerhalb des Gemeinde-Bezirks oder von andern Orten zufließt.

§. 5.

Die Veranlagung der Einkommensteuer, insofern sie nicht der Magistrat allein besorgt, sondern Kommissionen nöthig werden, wird durch eine Klassifikations-Kommission bewirkt, welche besteht aus zwei vom Magistrats-Dirigenten zu ernennenden Magistrats-Personen, von denen eine das Präsidium führt, zwei Stadtverordneten und neun andern Bürgern, welche die Stadtverordneten erwählen und der Magistrat bestätigt. Die Bürger werden so gewählt, daß aus jedem Stadtbezirk einer ernannt wird, und wird möglichst darauf Bedacht genommen, daß die verschiedensten Gewerbe in der Kommission repräsentirt sind. Von den Bürgern scheidet jährlich ein Drittel nach der Nummer der Bezirke aus und wechseln die Stadtverordneten alle drei Jahre. Sollte einer der letzteren früher aus der Versammlung scheiden, so wählt die Stadtverordneten-Versammlung ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte. Im Uebrigen gilt für diese Kommission Alles, was die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die Instruktion vom 25. Mai 1835 für die städtischen Deputationen vorschreiben.

§. 6.

Am 1. August jedes, dem künftigen Steuerjahre vorangehenden Jahres überreicht der Magistrat der Stadt-

verordneten-Versammlung einen Tarif, worin die Klassen der steuerpflichtigen Einwohnerschaft nach den verschiedenen Abstufungen ihres Einkommens aufgestellt und die Procentsätze angegeben sind, welche von dem reinen Einkommen in den verschiedenen Klassen gezahlt werden sollen. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärt sich über denselben, und wird, im Falle keine Vereinigung zwischen ihr und dem Magistrate Statt findet, der Tarif von der Königlichen Regierung als Aufsichts-Behörde festgesetzt.

§. 7.

Nachdem der Tarif bestätigt worden, was spätestens bis 1. September geschehen sein muß, tritt die Klassifikations-Kommission zusammen, und schätzt die gesammte steuerpflichtige Einwohnerschaft in die resp. Klassen ein. Zu diesem Behufe theilt der Magistrat der Kommission alle Nachrichten über die im Orte anziehenden Personen, so wie die Bürgerrechts-Bewilligungen und die Gewerbesteuerlisten mit, um mit Zuhülfenahme der letzteren sich mit dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen genauer bekannt zu machen, und führt die Klassifikations-Kommission über die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen genaue Listen, von denen die Abgangs-Liste zur Justifikation der Ausfälle, die Zugangs-Liste zur Justifikation der Einnahmen dient.

§. 8.

Weichen die Mitglieder der Kommission in ihrer Abschätzung eines Individui ab, und führt eine nähere Angabe der Gründe, welche sie für ihre Ansicht angeben, nicht zum Ziele, so wird aus dem verschiedenen Einkommen, welches sie schätzen, die Fraction gezogen; und der Steuerpflichtige in diejenige Klasse eingetragen, welche dieser Fractionssumme am nächsten kommt.

§. 9.

Sobald diese Einschätzung, die spätestens zum 1. October fertig sein muß, beim Magistrat einkommt, prüft sie derselbe, vergleicht sie sodann mit dem aufzubringenden Bedürfniß nach Maßgabe des alsdann schon feststehenden, mit den Stadtverordneten regulirten Haupt-Etats für das künftige Jahr, und bestimmt die Zusatzpfennige, welche von jedem Thaler, welchen der Steuerpflichtige zu geben hat,

nachgeschossen werden müssen, oder bestimmt, wieviel Abgangspfennige von jedem Thaler, wenn das Bedürfniß geringer ist, als die nach der Einschätzung aufkommende Summe, wegfallen, und fertigt die Heberolle an, bei der alle Bruchpfennige zu Gunsten der Kasse, für voll angenommen werden, legt sodann die Seelenlisten, Einschätzungs-Register, wie auch die Resultate der Kalkulatur, der Stadtverordneten-Versammlung Behufs der Kontrolle über die Ausführung der Verwaltungsgrundsätze vor. Nach erfolgter Aeußerung derselben, die sich jedoch auf die Einschätzung selbst nicht erstrecken darf, und nach Erledigung der etwa in obiger Beziehung aufgeworfenen Monita setzt der Magistrat jeden Steuerpflichtigen von dem Betrage des Einkommens, zu dem er abgeschätzt worden, dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer, und dem Zahlungstermine, schriftlich in Kenntniß.

§. 10.

Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen drei Monaten nach dem Empfange der §. 9. gedachten Benachrichtigung bei dem Magistrate schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für den Zeitraum, auf welchen die Steuer-Rolle lautet, nicht berücksichtigt werden können.

Wenn jedoch während der Zeit, auf welche die Steuer-Rolle lautet, ein bei der Abschätzung berücksichtigtes Object wegfällt, und somit das daraus bezogene Einkommen aufhört, z. B. ein Haus abbrennt, ein Gewerbe niedergelegt wird, so muß bei ausreichender Bescheinigung die Reklamation zu jeder Zeit beachtet, und die Steuer verhältnißmäßig vermindert werden.

§. 11.

Die Zahlung der Steuer wird, ungeachtet der angebrachten Reklamation, inzwischen, jedoch mit Vorbehalt der späteren Ausgleichung, erhoben.

§. 12.

Alle Reklamationen fertigt der Magistrat der Reklamations-Kommission zu, welche ebenso, wie die §. 5. gedachte Klassifikations-Kommission, zusammengesetzt ist, und in ihren Sitzungen nach §. 8. verfährt. Auch können einige Mitglieder der Klassifikations-Kom-

mission, auf Verlangen der Reklamations-Kommission, zu deren Sitzungen hinzugezogen werden, welche jedoch nur eine consultative Funktion ausüben. Dieselbe prüft die Reklamation, und giebt das Gesuch mit ihrem Gutachten sofort an den Magistrat zurück, welcher, nachdem die in der Klassifikations- und resp. Reklamations-Kommission sitzenden Mitglieder des Magistrats und zwei anderweite Mitglieder aus der Klassifikations-Kommission und zwei Mitglieder der Reklamations-Kommission, welche von den Vorsitzenden der resp. Kommissionen ernannt werden, und der Sitzung des Magistrats beiwohnen, ihre Gründe und Gegengründe in der Sitzung selbst vorgetragen haben, durch Abstimmung, an welcher jedoch die Kommissions-Mitglieder nicht Theil nehmen, resolvirt und den Reklamanten bescheidet.

Brandenburg, den 7. Juni 1842.

Der Magistrat hiesiger Chur- und Hauptstadt.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Einkommensteuer-Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 26. November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von A. Bahn u. Comp, Schleuse Nr. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google